
354.431
P95m
V.47



Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den

Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

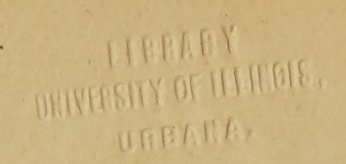
im Büreau des Ministeriums des Innern.

47ster Jahrgang.
1886.

(Mit einem chronologischen und Sach-Register.)

Berlin. 1887.
Druck und Verlag von J. F. Starcke in Berlin.





Allgemeine Uebersicht des Inhalts.

Jahrgang 1886.

(Die Zahlen weisen auf die Seiten hin.)

Register

zum Ministerial-Blatte für die innere Verwaltung, Jahrgang 1886.

I. Chronologisches Register.

Chronologisches Register. Jahrgang 1886.

Datum. 1886.	Inhalt.	No.	Seite.
April.			
5.	Cirk., Jahresberichte der Strafanstalten.	58	148
6.	Cirk., Handhabung des Impfens.	33	51
7.	Cirk., Beglaub. von Schriftst. vor bulgar. Behörden.	32	50
12.	Cirk., Verfahren bei Ueberweis. von Beträgen aus landwirthschaftl. Zöllen an Kommunalverbände.	42	89
13.	Bekanntm. der höheren Lehranstalten welche zur Ausstell. von Zeugnissen f. d. einjähr. freiw. Dienst befugt sind.	51	96
14.	Cirk., Telegraph. Unfallmeldestellen.	57	147
18.	Cirk., Bauinspektoren, Uebernahme von Nebenarbeiten.	46	93
27.	Erl., Anlegung von kirchl. oder kommunalen Begräbnißpl.	45	92
29.	Verordn. betr. Erweiterung des Staatsschuldbuchs.	40	87
Mai.			
6.	Cirk., Besetzung von Unterb.-Stellen der allgem. Bauverwaltung.	47	94
7.	Cirk., Werth von Grundstücken der Eisenb. Verwalt.	48	95
7.	Erl., Stempelfreie Beglaub. von Zeugnissen f. Apotheker-Lehrl.	41	88
9.	Cirk., Verfahren bei Ausweis. von Ausländern a. d. Reichsgeb.	44	92
11.	Cirk., Erwerb. von unbewegl. Gegenst. f. d. Staat im Bereiche der allgem. Bauverwaltung.	49	95
12.	Cirk., Diäten der Baggerbeamten.	50	96
13.	Verordn. betr. Erweiter. des Staatsschuldbuchs.	40	88
15.	Cirk., Zuziehung von Sachverständ. beim Verdingungsverfahren.	53 a.	117
18.	Erl., Stempelkosten f. Lehr- u. Pflegevertr. bei Unterbr. verwahrl. Kinder.	67	161
24.	Allg. Verf., Ladung öffentl. Beamten als Zeugen.	73 a.	181
28.	Erl., Konzessionspfl. u. Besteuerung des Kleinhand. mit Spiritus im Nebengewerbe.	107	221
30.	Nachtr. zu den Ausführ.-Bestimm. über das Staatsschuldbuch.	60	153
31.	Cirk., Zuziehung von Sachverständ. beim Verdingungsverfahren.	53	117
Juni.			
7.	Nachtr. zum Verz. d. höher. Lehranst. mit Berechtig. zur Ausstell. von Zeugn. f. d. einjähr. freiw. Dienst.	70	178
9.	Cirk., Anwend. d. Reliktenges. auf Pensionaire.	55	118
9.	Cirk., rechnungsmäß. Nachweis der Gehälter der Gendarmen.	123	248
Juni.			
10.	Bekanntm., Theilung des Kreises Inowrazlaw.	64	158
11.	Cirk., Anfertigung von Schuhobertheilen in Strafanstalten.	78	185
12.	Cirk., höhere Genehm. zu Wasserbauten, welche die Richtung des Stroms verändern.	59	152
16.	Nachtr. zu den Ausführ.-Bestimmungen über d. Staatsschuldbuch.	60	153
22	Cirk., Stellung d. Bauinspektoren bei d. Regierungen.	68	162
22.	Allerh. Ordre, das Pferdeaushebungsreglement betr.	112	224
24.	Erl., Errichtung von Filialen öffentlicher Sparkassen.	74	182
30.	Erk. d. Ob.-Verw.-Ger., Erwerbung des Indigenats.	91	202
Juli.			
1.	Cirk., Berechn. der Kosten für Gefangenen-Transporte.	77	184
5.	Staatsmin. Beschl., Inserate f. die Reichs- u. Staatsanzeiger.	71	179
6.	Cirk., Vorschriften über Ausbild. u. Prüf. f. d. Staatsd. im Baufach.	69	162
17.	Cirk., Prüfung der zum dienstl. Gebrauch bestimmt. Papiersorten.	61	154
21.	Cirk., Verfahren bei Verleihung von Konzessionen f. Apotheken.	66	161
23.	Cirk., Kosten f. Gartenmöbel in Dienstgärten.	62	157
23.	Allerh. Ordre, Rangverhältnisse, Direktoren u. Lehrer an höh. Unterrichtsanstalten.	114	244
24.	Cirk., Bestellung v. Amtskautionen mit Eisenb.-Prior.-Oblig.	63	158
26.	Cirk., Ausstellung von Leichenpässen.	76	184
26.	Anweis., Unfall- u. Krankenversicherung der in land- u. forstwirthschaftl. Betrieben beschäftigten Personen.	82	187
28.	Cirk., Ladung öffentlicher Beamten als Zeugen.	73	181
August.			
3.	Cirk., Entlassung geisteskranker Gefangener aus d. Haft.	79	185
6.	Erl., Kosten f. Mitnahme eines Büreaubeamten bei Ausrichtung kommissar. Geschäfte.	65	160
7.	Erl., Revision eingeschrieb. Hülfskassen.	103	216
8.	Cirk., Verfahren bei Erricht. oder Veränder. gewerbl. Anlagen.	94	209
8.	Bekanntm. dens. Gegenstand betr.	94a	210
20.	Cirk., Fortgewähr. d. Civil-Diensteink. bei militair. Uebungen.	85	197
20.	Erl., Gebühren f. Untersuch. v. Transportanden Seitens nichtbeamt. Aerzte.	108	222

Chronologisches Register. Jahrgang 1886.

Datum. 1886.	Inhalt.	No.	Seite.
August.			
21.	Cirk., Entschädigung für Baggerbeamte.	81	186
24.	Reglem. über Ergänz. d. Personals f. d. höheren Marineverwaltungsdienst.	83	188
26.	Cirk., Anforderungen welche an Gast- u. Schankwirthschaften zu stellen sind.	75	182
28.	Erl., Aufbringung von Kreisabgaben.	88	199
30.	Cirk., Totalisator auf Rennplätzen.	90	201
31.	Cirk., Eheschließungen zwischen Deutschen und Schweizern.	72	180
31.	Cirk., Nebenarbeiten der Bauinspektoren.	80	185
Septbr.			
4.	Cirk., Verrechn. der Wohnungsgeldzusch für Hülfsarbeiter.	86	198
4.	Cirk., Ernennung von Polizei-Inspektoren.	89	200
7.	Allerh. Ordre, Heirathskonsense f. Marine-Offiziere. }	84	194
8.	Bekanntm., desgl.		
8.	Cirk., Verbot der Abführung unreiner Kanalwässer in öffentl. Stromläufe.	110	223
14.	Cirk., Revision der örtl. Verwalt.-Stellen auswärt. eingeschriebener Hülfskassen.	95	210
21.	Cirk., Unzulässigkeit der Verpachtung von Apotheken.	87	198
25.	Cirk., Bekleidung nach Bayern auszuweis. Personen.	92	209
27.	Cirk., Testirung von Petroleum im Hamburger Hafen.	93	209
28.	Cirk., Verpflichtung der Forstassessoren u. Referendare zum Forstschutz.	100	213
28.	Cirk., Notirung forstversorgungsber. Jäger.	101	213
29.	Bescheid, Halten von Leichenreden auf Kirchhöfen.	118	246
Oktober.			
8.	Cirk., Anzeigen über von Landespolizeibeh. verfügten Ausweisungen.	106	221
9.	Cirk., Transp. v. Verbrechern, welche an ausländ. Behörden abzuliefern sind.	109	223
10.	Cirk., Prüfung v. Chausseebauprojekten.	96	211
10.	Cirk., Vorschriften über Ausbild. u. Prüf. f. d. Staatsdienst im Baufach.	97	211
11.	Allerh. Ordre, Rangverhältnisse der Regier.-Bauführer u. Baumeister.	98	212
Oktober.			
15.	Cirk., Diensteink. der Forsthülfsauff. bei militair. Uebungen.	111	224
16.	Cirk., Rangverhältnisse der Bauführer u. Baumeister.	99	213
25.	Cirk., Zusammenstell. der b. d. Kreisaussch. vorkommend. Geschäfte.	117	245
27.	Erl., Bildung des Stadtkreises Cottbus.	102	215
Novbr.			
1.	Cirk., Grenzverkehr Preuß. Staatsangehöriger mit Rußland.	121	247
3.	Cirk., Aufbewahrung der Personal-Akten rückfälliger Verbrecher.	127	249
4.	Nachtrag zum Schulverzeichn. f. d. einjähr. freiw. Dienst.	134	253
5.	Cirk., Befugnisse der Strombauverwalt. gegenüber den Uferbesitzern an öffentl. Flüssen.	104	216
6.	Erl., Verrechnung von Geldern der Strafgefangenen.	126	249
13.	Cirk., Bestätigung von Kreistagsbeschlüssen.	116	245
15.	Cirk., Ausbildung d. Regier. Bauführer des Hoch- u. Ingenieurbaufachs.	105	217
17.	Cirk., Beschränkung der Eingaben der Gefangenen an Gerichte.	128	250
18.	Erl., Uniform der Strafanstaltsaufseher.	124	249
18.	Erl., Anschaffung von Mänteln f. Nachtaufseher.	125	249
21.	Cirk., Bezüge der Kgl. Regier. Bauführer u. Baumeister.	130	250
26.	Erl., Maß- u. Gewichtsrevisionen.	122	248
29.	Cirk., Uniform der exekut. Polizeibeamten.	119	246
30.	Cirk., Testirung von Petroleum Seitens des Polizeiamts in Lübeck.	120	247
Dezbr.			
3.	Erl., Gesuche um Ernennung zum Königl. Regierungs-Bauführer.	132	252
4.	Cirk., Marschrouten der Remonte-Schlepp-Kommandos.	133	253
7.	Cirk., Herausgabe eines Gemeindelexikons.	115	224
7.	Erl., Speisetarif für kranke Gefangene.	129	250
14.	Cirk., Bezüge der Kgl. Regier. Bauführer u. Baumeister.	131	252

II. Sachregister. Jahrgang 1886.

(Die Zahlen weisen auf die Seiten hin.)

A.

B.

C.

D.

E.

Sachregister. Jahrgang 1886.

Sachregister. Jahrgang 1886.





Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 1. Berlin, den 30. Januar 1886. 47ster Jahrgang.

I. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

Erlaß an den Königl. Oberpräsidenten zu N. und abschriftlich an die übrigen Königl. Oberpräsidenten vom 26. November 1885, betreffend die Errichtung von Filialen öffentlicher Sparkassen.

Ew. ꝛc. erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 4. November cr. unter Rückanschluß der Anlagen ganz ergebenst, wie ich den dortseitigen Ausführungen beitrete, daß es der Zweckbestimmung und der Sicherheit der öffentlichen Sparkassen nicht entsprechen würde, ihnen die Errichtung von Filialen an Orten zu gestatten, welche im Geschäftsbezirk einer anderen öffentlichen Sparkasse liegen, daß vielmehr die Errichtung von Filialen auf die Grenzen desjenigen Kommunalverbandes beschränkt bleiben muß, welcher die Sparkasse gegründet und die Garantie für dieselbe übernommen hat.

Berlin, den 26. November 1885.

Der Minister des Innern. v. Puttkamer.

II. Polizei-Verwaltung.

A. Gewerbepolizei.

2) Revisionsurtheil des Straffenates des Kammergerichtes zu Berlin vom 28. September 1885. Schankgefäße zur Verabreichung von Wein, Bier u. s. w. in Gast- und Schankwirthschaften dürfen nach dem §. 1. des Reichsgesetzes vom 20. Juli 1881 (R. G. Bl. S. 249) mit nur Einem Füllstrich versehen sein.

Im Namen des Königs!

In der Strafsache gegen den Weinhändler Paul K. zu B. wegen Uebertretung des Gesetzes vom 20. Juli 1881 hat

auf die von dem Angeklagten gegen das Urtheil der Strafkammer VI. des Königlichen Landgerichts I. zu Berlin vom 2. Juni 1885 eingelegte Revision

der Strafsenat des Königlichen Kammergerichts zu Berlin in der Sitzung vom 28. September 1885, an welcher Theil genommen haben ꝛc. für Recht erkannt:

daß die Revision gegen das Urtheil der Strafkammer VI. des Königlichen Landgerichts I. zu Berlin vom 2. Juni 1885 auf Kosten des Angeklagten zurückzuweisen.

Von Rechts Wegen

Gründe.

ꝛc.

Der Berufungsrichter hat festgestellt, daß bei der am 5. December 1884 in der Weinstube des Angeklagten vorgenommenen Revision der Schankgefäße 9 Weingläser gefunden und in Beschlag genommen sind, welche eine doppelte Bezeichnung ihres Rauminhaltes durch 2 besondere Füllstriche von 0,2 und 1/4 Liter hatten, daß beide Füllstriche sich in vorschriftsmäßiger Entfernung vom oberen Rande befanden, und daß diese Gläser zum Ausschank von Weinen in der Weinstube vom Angeklagten verwendet sind.

Er bemerkt noch: „Daß diese Füllstriche einen geringeren Rauminhalt begrenzen als den angegebenen, ist von der Anklage nicht gerügt."

Revident hält nun das Anbringen doppelter Füllstriche an ein und demselben Schankgefäße für zulässig, sofern nur jeder derselben den gesetzlichen Anforderungen entspräche. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Das Gesetz vom 20. Juli 1881 enthält hierüber keine ausdrückliche Bestimmung, es sagt nur in §. 1. „Schankgefäße müssen mit einem den Sollinhalt begrenzenden Strich versehen sein", und sodann: „Der Strich und die Bezeichnung müssen u. s. w." Auch in den folgenden Paragraphen wird stets nur von „dem Füllstrich" gesprochen. Kann schon aus dieser konsequenten Anwendung die Einzahl geschlossen werden, daß der Gesetzgeber eine Mehrzahl von Füllstrichen an demselben Gefäße hat ausschließen wollen, so geht dies mit Bestimmtheit aus dem Zwecke des Gesetzes, dem Zusammenhang der Paragraphen und den Motiven hervor.

Zweck des Gesetzes ist, den Konsumenten völlige Klarheit und Gewißheit über den Inhalt des ihnen vorgesetzten Schankgefäßes zn geben und jeden Zweifel an dessen Sollinhalt zu beseitigen. Solche Zweifel würden aber entstehen können und auch entstehen, wenn statt eines, eine Mehrzahl von Füllstrichen an demselben Gefäße zugelassen würde, besonders dann, wenn die mehreren Füllstriche sich dicht bei einander befänden.

Nun fordert der §. 2. des gedachten Gesetzes, daß der Abstand des Füllstrichs von dem oberen Rande des Schankgefäßes nur zwischen bestimmten eng bemessenen Grenzen (bei Gläsern zwischen 1 und 3 cm) liegen darf. Würde also ein zweiter oder dritter Füllstrich an dem Glase oder Gefäße angebracht, so würde derselbe entweder dieser Vorschrift nicht genügen, oder wenn er ihr genügte, der Sollinhalt, den der Strich anzeigen soll, würde diesem nicht entsprechen und es würde durch die Möglichkeit von Irrungen und die Ungewißheit über den factischen Inhalt der Absicht des Gesetzgebers entgegengehandelt.

Mit dieser Interpretation stimmen auch die Motive des Gesetzes überein, in denen es zu §. 1. heißt:

„Es würde nicht gerathen sein, in der Auswahl der Sollinhalte der Schankgefäße eine unbedingte Freiheit zu gewähren“ weil dadurch unter anderem die polizeiliche Kontrolle erschwert würde.

(Drucksachen des deutschen Reichstages von 1881, Bd. II. Nr. 72. S. 9.). Hieraus geht hervor, daß der Gesetzgeber nicht etwa neben den obligatorischen Füllstrichen noch andere fakultative hat zu lassen wollen.

ꝛc.

B. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

3) Verfügung an die Königl. Regierung zu N. und abschriftlich an die betreffenden Königl. Regierungspräsidenten, Königl. Regierungen ꝛc. vom 15. Dezember 1885, betreffend Festsetzung von Reisekosten bei dem Transport von Gefangenen.

Auf den Bericht vom 18. v. Mts. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß die in der Verfügung vom 23. Juli cr. — Min. Bl. S. 188 — angeordnete Beschränkung der Strafanstaltsbeamten in Betreff der Liquidirung von Reisekosten bei Transportirung von Gefangenen dergestalt, daß sie nur die reglementsmäßigen Tagegelder liquidiren sollen, während die Eisenbahnfahrgelder von der Behörde, welche den Transport anordnet, bezahlt werden, sich nur auf die Reisen bei der Ausführung des Transports bezieht und daß die betreffenden Beamten für die Rückreise reglementsmäßige Reisekosten zu liquidiren befugt sind.

Berlin, den 15. Dezember 1885.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. v. Zastrow.

III. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten.

4) Cirkular an die Herren Oberpräsidenten zu Coblenz, Magdeburg, Breslau und Danzig, die Königl. Regierungspräsidenten bezw. Regierungen und die Ministerial-Bau-Kommission hierselbst vom 25. Dezember 1885, betreffend die Führung der Unfallverzeichnisse dnrch Betriebsvorstände der allgemeinen Bauverwaltung.

Für das nach §. 52. des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli v. Js. (R. G. Bl. S. 69 und folgende) von den Ortspolizeibehörden zu führende Unfallverzeichniß ist durch Erlaß vom 7. v. Mts. ein einheitliches Formular vorgeschrieben und in der ersten Beilage zum Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger Nr. 266 vom 12. v. Mts. veröffentlicht worden.*) Für die unter Staatsverwaltung stehenden Betriebe hat die Führung der Unfallverzeichnisse durch die Betriebsvorstände zu erfolgen, welche — wie ich hierdurch für das Ressort der Allgemeinen Bau-Verwaltung anordne — als solche ausdrücklich zu bezeichnen und auf die ihnen gemäß §. 52. l. c. obliegenden Pflichten hinzuweisen sind. Es empfiehlt sich, daß dabei das für den Gebrauch der Polizeibehörden vorgeschriebene Formular im Wesentlichen zu Grunde gelegt werde; jedoch wird, um einerseits den Ueberblick über die aus Anlaß eines Unfalles zu treffenden Maßnahmen zu erhalten und andererseits das Schreibwerk thunlichst einzuschränken, darauf Bedacht zu nehmen sein, daß in demselben neben den auf die Unfallversicherung bezüglichen Angaben auch die Ergebnisse der Untersuchung über die Ursachen ꝛc. des Unfalls summarisch eingetragen werden können.

Ew. ꝛc. bleibt überlassen, hiernach das Erforderliche anzuordnen. Berlin, den 25. Dezember 1885.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage. Schultz.

---

*) (Min. Bl. f. d. i. Verw. S. 247.).

5) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten bezw. Regierungen, den Königl. Polizeipräsidenten, die Königl. Ministerial=Bau=Kommission hierselbst, die Strom=bauverwaltungen, die Königl. Oberbergämter und die geologische Landesanstalt hierselbst vom 5. Januar 1886, betreffend das Druckwerk über die Landes=Triangulation.

Nach einer Mittheilung des Herrn Chefs des Generalstabes der Armee sollen von demjenigen Theile des Druckwerkes über die Landes=Triangulation, welcher die Koordinaten und Höhen enthält, künftighin Separat=Abdrücke gemacht werden, um dieses Werk zu einem billigen Preise allgemein zugänglich zu machen. Während die bisher erschienenen sechs ersten Theile des Werkes, welche die Provinzen Ost= und Westpreußen, Pommern und Schleswig=Holstein umfassen, nach Meridianen und Parallelkreisen begrenzt wurden, sollen in Zukunft in jedem Theil ein oder mehrere Regierungsbezirke in sich abgeschlossen zur Darstellung gelangen. Der jetzt nach dieser Neuordnung fertig gestellte Theil VII. behandelt den Regierungsbezirk Oppeln. Für das ganze Staatsgebiet sind 24 solcher Theile vorgesehen.

Der Vertrieb ist der hiesigen E. S. Mittler'schen Hofbuchhandlung übertragen und der Preis pro Exemplar auf 2 ℳ festgestellt werden. Berlin, den 5. Januar 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage. Schultz.

---

6) Erlaß an den Königl. Oberpräsidenten Herrn N. zu N. und abschriftlich an die Königl. Regierungspräsidenten ꝛc. vom 20. Januar 1886, betreffend die Führung der Nationalflagge auf deutschen Strom= und sonstigen Binnenfahrzeugen.

Auf den gefälligen Bericht vom 12. August v. J. erwidern wir Ew. ꝛc. ergebenst, daß die Annahme der Königlichen ꝛc. in der abschriftlich überreichten Verfügung derselben vom 13. Mai v. J., auf den Fahrzeugen der Elbstrom=Bauverwaltung sei keine andere als die Reichs=Kriegsflagge mit den betreffenden Abzeichen bezw. die zugehörige Gösch zu führen, nicht zutreffend ist.

Ebenso wie in Gemäßheit des Gesetzes, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867 (Bundes=Ges. Bl. 1867 S. 35 ff.) nur die zum Erwerb durch Seefahrt bestimmten Schiffe und die im Reichsgesetze vom 15. April v. Js. (R. G. Bl. S. 89) genannten Seefahrzeuge die Reichsflagge als Nationalflagge zu führen befugt sind, während die deutschen Strom= und sonstigen Binnen=Fahrzeuge sich auch jetzt noch der Flagge ihres Heimathsstaats als Nationalflagge zu bedienen haben, unterliegt es auch keinem Zweifel, daß nur solche Regierungs=Fahrzeuge der Einzelstaaten des Deutschen Reiches, welche zum Gebrauch auf See und auf den ausschließlich oder vorzugsweise von Seeschiffen befahrenen Gewässern dienen, nach den näheren Bestimmungen des Allerhöchst genehmigten Flaggen= und Salut=Reglements vom 21. Mai 1878 die Reichs=Kriegsflagge mit den betreffenden Abzeichen bezw. die zugehörige Gösch führen dürfen, wogegen die zum Gebrauche in anderen Gewässern dienenden Regierungs=Fahrzeuge sich nur ihrer Landesflagge zu bedienen haben. Die Königliche ꝛc. beruft sich für ihre Annahme auf unseren, an die vormalige Königliche Landdrostei zu Aurich gerichteten Erlaß vom 17. Dezember 1883 deshalb mit Unrecht, weil derselbe sich lediglich und völlig zutreffend auf das für den Gebrauch in See bestimmte fiskalische Rettungsdampfschiff „Ems" bezieht.

Die zum Gebrauch in Binnengewässern dienenden Fahrzeuge der Königlich preußischen Wasser=Bauverwaltung haben vielmehr die im §. 11 des Allgemeinen Flaggen= und Salut=Reglements vom 6. Juli 1863 unter Nr. 5 vorgeschriebene Flagge zu führen. Diese ist die frühere preußische ausgezackte weiße Kriegsflagge mit dem heraldischen Adler in der Mitte und dem Eisernen Kreuz in der oberen Ecke zunächst dem Flaggstock und hat als besonderes Abzeichen in der unteren Ecke, zunächst dem Flaggstock, in der Größe des Eisernen Kreuzes einen blauen Anker aufzuweisen. Die Flagge ist entweder an der Gaffelspitze oder an einem Flaggstock am Heck zu führen. Berlin, den 20. Januar 1886.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung. v. Moeller.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage. Schultz.

IV. Verwaltung für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.

7) Erlaß an den Königl. Regierungspräsidenten und abschriftlich an sämmtliche Königl. Regierungspräsidenten und die Königl. Regierungs-Vicepräsidenten, sowie an den Königl. Polizeipräsidenten von Berlin, vom 18. Dezember 1885, betreffend Vereidigung der für Viehabschätzungen ernannten Schiedsmänner.

Ew. 2c. erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 2. Oktober cr. ergebenst, daß vom rechtlichen Standpunkte nichts dagegen zu erinnern ist, wenn die von den Ortspolizeibehörden in Gemäßheit des §. 15. des Gesetzes vom 12. März 1881 (Ges. Samml S. 128.) für Viehabschätzungen ernannten Schiedsmänner in den Fällen, wo sie nach Ablauf des Jahres, für das sie zunächst in Thätigkeit getreten sind, für ein ferneres Jahr in Thätigkeit treten sollen, nicht auf's Neue eidlich verpflichtet, sondern lediglich auf die durch den geleisteten Eid übernommenen Verpflichtungen verwiesen werden.

Berlin, den 18. Dezember 1885.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

---

8) Cirkular an die Königl. Generalkommission vom 8. Januar 1886 betreffend die Remunerirung der von den Auseinandersetzungsbehörden dauernd und ausschließlich beschäftigten Vermessungsbeamten.

Auf Grund des §. 14. des Gesetzes vom 24. Juni 1875. (G. S. S. 395) und 3. März 1877 (G. S. S. 99), sowie des §. 29. des Gesetzes vom 17. Januar 1883 (G. S, S. 7) werden nach Einvernehmen mit dem Herrn Finanz-Minister für die von den Auseinandersetzungsbehörden dauernd und ausschließlich beschäftigten Vermessungsbeamten unter Aufhebung des Cirkular-Erlasses vom 25. März 1885 — Minst.-Bl. f. d. i. V. S. 71. — an Stelle der §§. 37, 39, 40, 41, 43, 47 der unterm 26. August 1885 getroffenen Abänderung des Reglements für die öffentlich anzustellenden Land- (Feld-) messer vom 2. März 1871 (G. S. 1871 S. 101/112, G. S. 1885 S. 319) folgende Bestimmungen erlassen:

A. Art der Bezahlung.

Die Bezahlung der von den vorgedachten Vermessungsbeamten in Auseinandersetzungssachen gelieferten Arbeiten erfolgt bezüglich derjenigen unter ihnen, welchen eine etatsmäßige Stelle mit Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß verliehen worden ist, zu einem Theile durch diese feste Besoldung und zum anderen Theile ebenso, wie bezüglich der übrigen Vermessungsbeamten, sofern nicht besondere Entschädigungssätze von der Auseinandersetzungsbehörde festgestellt oder von derselben mit dem betreffenden Vermessungsbeamten vereinbart sind, nach Tagesdiäten oder jederzeit widerruflichen Monatsdiäten.

B. Etatsmäßige Stellen für Vermessungsbeamte.

Die Anzahl der etatsmäßigen Stellen und die Höhe des Gehalts, sowie der damit verbundenen Pensionsberechtigung werden durch den Staatshaushalts-Etat festgestellt. Die Verleihung der Stellen und die Aufrückung der angestellten Vermessungs-Beamten in die höheren Gehalts- und Pensionsberechtigungsstufen erfolgen von hier aus nach Maßgabe des Dienstalters und der Tüchtigkeit der in Frage stehenden Beamten.

C. Bezahlung der Vermessungsrevisoren.

Vermessungsrevisoren werden für Geschäfte und Reisen, welche sie behufs Feststellung der Richtigkeit von Feldmesserarbeiten auszuführen haben, sowie für die ihnen übertragenen Rektifikationen als unrichtig anerkannter Arbeiten nach den für die Vermessungsbeamten der Auseinandersetzungsbehörden geltenden Bestimmungen bezahlt.

D. Tagesdiäten.

Die Tagesdiäten betragen:

1. Bei den etatsmäßig angestellten Vermessungbeamten 5 ℳ,

2. Bei den nicht etatsmäßig angestellten Vermessungsbeamten nach den von mir zu treffenden besonderen Bestimmmungen bis zu 8 ℳ, im Durchschnitt 7,50 ℳ,
für einen Arbeitstag von 8 Stunden und für jeden Reisetag ohne Unterschied, ob an dem letzteren auch gearbeitet worden ist oder nicht.

Diese Diäten können bei Arbeiten außerhalb des Wohnorts auch:
a. für solche Tage, an denen die Witterung das Arbeiten im Felde verhindert, sowie
b. für die zwischen den Arbeitstagen liegenden Sonn- und Festtage, mit Ausschluß derjenigen Fälle, in denen ein Sonn- und Festtag oder mehrere Festtage unmittelbar auf einander folgen,

liquidirt werden, insoweit diese Tage von dem Vermessungsbeamten außerhalb seines Wohnorts haben zugebracht werden müssen, was für jeden einzelnen Fall der Prüfung und Entscheidung der Festsetzungs- und Revisions-Behörde unterliegt.

Dagegen darf neben den Tagesdiäten (für die volle Zeit der Kalendertage) eine Bezahlung für Ueberstunden nicht gefordert werden, soweit solche nicht in einzelnen Fällen angeordnet oder vereinbart ist.

E. Monatsdiäten.

Den Vermessungsbeamten können an Stelle der zu D. vorstehend aufgeführten Tagesdiäten jederzeit widerrufliche Monatsdiäten bis zum Betrage von 210 ℳ, im Durchschnitt 175 ℳ nach den von mir zu treffenden besonderen Bestimmungen bewilligt werden.

Neben den Monatsdiäten darf eine Vergütung für Ueberstunden nicht erfolgen.

F. Reisekosten.

Die Vermessungsbeamten erhalten, wenn sie Geschäfte außerhalb des Ortes, an welchem sie ihren Wohnsitz haben, in einer Entfernung von nicht weniger als 2 Kilometer verrichten, einschließlich der Fortschaffung der Karten und Instrumente folgende Reisekosten:

1. wenn, bezw. soweit die Reise auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen gemacht werden kann, für 1 Kilometer 13 ₰.
und außerdem für jeden Zu- und Abgang zusammen 3 ℳ;
2. wenn, bezw. soweit die Reise nicht auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen zurückzulegen ist, einschließlich der Auslagen für Chaussee-, Brücken- und Fährgelder, für 1 Kilometer 40 ₰.

Haben erweislich höhere Reisekosten, als die vorstehend bestimmten, aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

Die Reisekosten werden und zwar bei Reisen auf dem Landwege nach dem nächsten fahrbaren Wege für Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch der Vermessungsbeamte Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Reisekosten zu Grunde zu legen.

Bei Berechnung der auf einer Reise zurückgelegten gesammten Entfernung wird jedes angefangene Kilometer für ein Kilometer gerechnet. Bei Reisen, bei welchen die zurückgelegte Entfernung nicht weniger als zwei Kilometer aber unter acht Kilometer beträgt, werden Reisekosten und zwar sowohl für den Hin- als für den Rückweg für volle acht Kilometer gewährt.

G. Abzuliefernde Arbeiten.

Nach Vollendung seiner Arbeiten hat der Vermessungs-Beamte, sofern nicht bei Ertheilung des Auftrages andere Bestimmungen oder Vereinbarungen getroffen worden sind, folgende Gegenstände gehörig geordnet, abzuliefern:

1. die bei Ausführung des Geschäfts geführten Akten, welche alle auf die Arbeit Bezug habenden Schriftstücke enthalten müssen;
2. die sämmtlichen, im §. 13. des Feldmesser-Reglements bezeichneten Vermessungs- und Nivellements-Manuale (Feldbücher), überhaupt alle Arbeiten, die zur Auftragung gedient haben, ebenso die etwaigen Berechnungen, trigonometrischen Sätze, sowie die speziellen Flächenberechnungen, dieselben mögen nach Original- oder Zirkelmaßen oder mit besonderen, zur Flächenberechnung geeigneten Instrumenten bewirkt sein;
3. sämmtliche Register, das Conzept des Vermessungs- und Bonitirungsregisters und die Reinschrift desselben soweit es die Vermessung betrifft;

4. die nach §. 16. des Feldmesser-Reglements vorschriftsmäßig aufgetragene und deutlich gezeichnete Brouillon- (Ur-) Karte;
5. eine Kopie der Brouillon-Karte (I. Reinkarte);
6. die polygonometrischen Arbeiten, welche zur Genügung der Vorschrift in den §§. 3. ff. der Bestimmungen des Central-Direktoriums der Vermessungen vom 29. Dezember 1879 über den Anschluß der Spezial-Vermessungen an die trigonometrische Landesvermessung erforderlich sind.

Sowohl zur Ur- (Brouillon-) als auch zur Reinkarte muß Velin-Papier guter Qualität genommen werden, welches auf feine Leinwand oder Kattun so lange Zeit vor dem Gebrauch sorgfältig aufzuziehen ist, daß ein nachtheiliges Verziehen nicht mehr stattfinden kann.

H. Gebührensätze.

Erfolgt auf Grund einer von der Auseinandersetzungsbehörde getroffenen Anordnung oder auf Grund einer von derselben mit dem Vermessungsbeamten geschlossenen Vereinbarung die Bezahlung der in Auseinandersetzungssachen gefertigten Land- (Feld-)messer-Arbeiten nach Gebührensätzen, so finden, — falls keine Abweichungen angeordnet oder vereinbart sind — folgende Bestimmungen Anwendung:

I. Bei Vermessungen, welche den Bedingungen entsprechen, die an eine für eine Auseinandersetzungs-Angelegenheit bestimmte Aufnahme gestellt werden müssen, erhalten die Vermessungsbeamten für sämmtliche Arbeiten und die nach der Vorschrift Lit. G. abzuliefernden Gegenstände. —

1. Bei ebenem Terrain für jedes in einer besonderen Feld- oder Forstabtheilung der vermessenen Fläche liegende, Einem Besitzer gehörige, rings von anderen Besitzständen umgebene Stück:
   a. von 1 Hektar und darunter bis 15 Hektar, pro Hektar . . . . 1,00 ℳ
   b. über 15 bis 25 Hektar, pro Hektar . . . . 0,60 „
   c. von mehr als 25 Hektar, pro Hektar . . . . 0,50 „
2. bei koupirtem, bergigen, oder sonst schwierigen Terrain je nach der Beschaffenheit desselben 10 bis 20 Prozent vorstehender Sätze **mehr**;
3. außerdem für jedes Stück unter 15 Hektar, welches auf der Karte mit einer besonderen Nummer bezeichnet werden mußte, 0,25 ℳ.

II. Die trigonometrischen Arbeiten, welche zur Genügung der Vorschriften in den §§. 1. ff. der Bestimmungen des Central-Direktoriums der Vermessungen vom 29. Dezember 1879 über den Anschluß der Spezial-Vermessungen an die trigonometrische Landesvermessung ausgeführt sind, werden in folgender Weise vergütet:

1. Für die vollständige Ausführung der Triangulation einschließlich der dauerhaften Vermarkung der trigonometrischen Punkte, insbesondere für die Ausführung der Winkelmessung und der hierher gehörigen Centrirungs- und sonstigen Hilfsrechnungen, für die Berechnung der Koordinaten der trigonometrischen Punkte einschließlich der Herleitung der rechtwinkligen Koordinaten aus den geographischen Koordinaten, für die aus der Triangulation der Landesaufnahme gegebenen Punkte und dergleichen mehr, endlich für die Anfertigung der trigonometrischen Netzkarte und für alle sonstigen hiermit in Verbinduug stehenden Arbeiten können
   für jeden trigonometrischen Punkt
   Preis I. . . . . 10 ℳ
   „ II. . . . . 15 „
   „ III. . . . . 20 „
   „ IV. . . . . 25 „
   mit folgenden Maßgaben liquidirt werden.
2. Die Gebühren unter lfd. Nr. 1. finden nur Anwendung für diejenigen **neu bestimmten** Punkte, auf welchen eine Winkelmessung wirklich stattgefunden hat, während für die lediglich durch Vorwärtseinschneiden bestimmten Puukte, auf denen die Winkel nicht gemessen worden, die **Hälfte** der gedachten Gebühren zu liquidiren ist.
3. Bis zur Hälfte der Gebühren unter lfd. Nr. 1. kann auch für diejenigen durch eine bereits vorhandene Triangulation gegebenen Punkte bewilligt werden, welche zur Bestimmung weiter trigonometrischer Punkte gedient haben, falls auf den erst gedachten Punkten die Winkel wirklich gemessen sind.

4. Die Gebühren unter lfd. Nr. 1. dürfen für einen und denselben Punkt nur einmal zum Ansatz kommen.
5. Die Anzahl der neu bestimmten Punkte darf in der Regel nicht größer sein, als daß durchschnittlich je ein Punkt im mittleren Terrain auf eine Fläche von 100 Hektaren, in gebirgigem Terrain auf eine Fläche von 75 Hektaren, da aber, wo umfangreiche Waldungen oder Haiden zu vermessen sind, namentlich in ebenem Terrain, auf eine Fläche von 150 Hektaren entfällt. Ist eine größere Anzahl von trigonometrischen Punkten bestimmt worden, so dürfen, falls dieselben überhaupt nothwendig zu bestimmen waren, im mindesten Ausmaß vier neu bestimmte Punkte nach den vollen Gebühren zu lfd. Nr. 1., alle übrigen zur Hälfte dieser Gebühren vergütet werden.
6. Von den unter lfd. Nr. 1. aufgeführten Preissätzen dürfen die Preise III. und IV. nur angewendet werden, wenn die Punktenbestimmung durch „Einschneiden" die Regel bildet; im Uebrigen sind anzuwenden:
   a. der Preis I. bei offenem, übersichtlichen Terrain, in welchem die Auslichtung von Visirlinien gar nicht oder nur in ganz geringem Maaße erforderlich ist, auch sonstige erschwerende Umstände nicht obwalten;
   b. der Preis II. unter mitleren Verhältnissen, insbesondere, wenn Auslichtung von Visirlinien zwar in größerem Maße vorkommen, aber doch nicht sehr zeitraubend sind;
   c. der Preis III. unter schwierigen Verhältnissen, insbesondere, wenn die Auslichtung der Visirlinien in größerem Umfange nothwendig wird, oder wenn exzentrische Winkelbeobachtungen auf Kirchthürmen und dergleichen mehr mit zeitraubenden Hülfsmessungen zur Bestimmung der Centrirungselemente in größerer Ausdehnung auszuführen sind;
   d. der Preis IV. unter den schwierigsten Verhältnissen, bei der Bestimmung von Punkten der dritten oder einer noch höheren Dreiecksordnung insbesondere, wenn kostspielige Signalbauten erforderlich, ferner bei Punkten der vierten Dreiecksordnung, wenn sehr zeitraubende Auslichtungen der Visirlinie in Holzpflanzungen und dergleichen mehr nothwendig sind oder sonst sehr erhebliche Schwierigkeiten obwalten.

III. Das Kopiren von Karten wird derart bezahlt, daß für den zehnten Theil eines Quadratmeters des bezeichneten Raumes, wobei die Schrift in mäßiger, der Deutlichkeit entsprechenden Größe mitzurechnen ist, gewährt werden:

Bei einem Maßstabe von	1/2500	der natürlichen Größe	4,30 ℳ
	1/3000	„ „ „	4,65 „
	1/4000	„ „ „	5,65 „
	1/5000	„ „ „	6,00 „

J. Schlußbestimmungen.

Soweit im Vorstehenden keine abändernden Vorschriften getroffen sind, finden die Bestimmungen der unterm 26. August 1885 getroffenen Abänderung des Reglements für die öffentlich anzustellenden Land- (Feld-)messer vom 2. März 1871 (G. S. S. 319) auch auf die Auseinandersetzungssachen Anwendung.

Diese Verfügung tritt mit den 1. Februar 1886 in Kraft. Berlin, den 8. Januar 1886.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

---

8) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungen (ausschließlich derjenigen zu Sigmaringen und Aurich) vom 31. Dezember 1885, betreffend forstliche Versuchsanstalten.

Im Anschluß an meine Cirkular-Verfügung vom 24. Januar d. Js. (Min. Bl. f. d. i. V. S. 36) wird der Königlichen Regierung ein Exemplar (Anlage a.) der von dem Verein Deutscher forstlicher Versuchs-Anstalten entworfenen Bestimmungen, die Instandhaltung der ständigen Versuchsflächen betreffend, zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt. Berlin, den 31. Dezember 1885.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

---

a.

Gemeingültige Bestimmungen:

„Die Instandhaltung der ständigen Versuchsflächen betreffend."

Ueber die Instandhaltung der ständigen Versuchsflächen, welche nach den Arbeitsplänen des Vereins Deutscher forstlicher Versuchs-Anstalten in den der Staatsverwaltung unterstellten Waldungen angelegt werden, sollen inskünftige folgende allgemeine Bestimmungen in Geltung treten:

§. 1. Die Lokalforstbehörden haben darüber zu wachen,

1) daß der Boden, die Bestockung und Begrenzung der Flächen vor jeder Beschädigung bewahrt wird und keinerlei Benutzung des Bodens oder Bestandes stattfindet, welche die Versuchszwecke beeinträchtigen könnte,

2) daß bei unvermeidlichen Nutzungen die Art und Größe derselben genau festgestellt wird.

§. 2. Es ist eine Obliegenheit dieser Behörden, eingetretene Schäden an den Grenzzeichen, dem Boden, den Pflanzen oder einzelnen Stämmen soweit möglich, zu beseitigen (z. B. glatte Wegnahme gebrochener Aeste) und soweit die Versuchszwecke es fordern, den Kostenaufwand besonders zu verzeichnen.

§. 3. Machen Beschädigungen die Versuchsflächen muthmaßlich als solche unbrauchbar, so ist sofort berichtlich die Art und der Umfang des Schadens (z. B. Wind, Schnee, Wild, Insekten, Feuer, Diebstahl ꝛc.) darzulegen und die Entscheidung der Landes-Versuchs-Anstalt wegen der weiteren Behandlung einzuholen.

§. 4. Von Durchforstungen und sonstigen planmäßigen Zwischennutzungen, welche in dem umgebenden Waldtheile stattfinden, sind die Versuchsflächen sammt ihrer Isolirstreifen strenge auszuschließen. Die Wirthschafts-Maßregeln bleiben als Aufgabe der Versuchsbeamten bis zur Wiederaufnahme des Bestandes ausgesetzt. Wenn jedoch durch Wurf, Bruch oder Erkrankung die sofortige Entfernung einzelner Bäume oder Baumtheile bedingt wird, so sind diese, getrennt nach Versuchsflächen, unter Erhebung der Stammzahlen und Stammgrundflächen aufbereiten zu lassen und nach Maßgabe der Arbeitspläne zu buchen.

§. 5. Sollten wirthschaftliche Zwecke (z. B. Verjüngung, Wegebau, Waldeintheilung, Waldrodung oder dergleichen) die Beibehaltung einer Versuchsfläche in Frage stellen, so ist vor jeder Aenderung des derzeitigen Zustandes die Landes-Versuchs-Anstalt in Kenntniß davon zu setzen, um über die Behandlung der Versuchsfläche weitere Bestimmung zu treffen.

---

10) Cirkular an die Königl. Oberpräsidenten, Königl. Regierungspräsidenten ꝛc. vom 7. Januar 1886, betreffend das revidirte Normalstatut für Ent- und Bewässerungs-Genossenschaften. (Zu vergl. Minist. Bl. 1882 S. 20.)

Das seit dem Jahre 1881 in Gebrauch gegebene revidirte Normal-Statut für Ent- und Bewässerungs-Genossenschaften, deren Konstituirung nach den Vorschriften des Gesetzes vom 1. April 1879 erfolgt, hat anläßlich der neueren Gesetze über die Verwaltungs-Organisation und die Zuständigkeit und nach den während mehrjährigen Gebrauchs gesammelten Erfahrungen eine anderweite Umarbeitung rathsam gemacht.

Soweit es die Lage der Verhandlungen in zur Zeit schwebenden Sachen bezeichneter Art gestattet, ist das umgearbeitete Normal-Statut fortan in Gebrauch zu nehmen und dabei die zugehörige Anwendungs-Instruktion zu beachten.

Zu dem Zweck füge ich Exemplare des Statuts und Exemplare der Instruktion (Anlage a und b) anbei. Berlin, den 7. Januar 1886.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

---

a.

Statut für die Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft zu N. N. im Kreise X.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen auf Grund der §§. 57 und 65. des Gesetzes vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung S. 297) nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in den Gemeinde-Bezirken N. N. werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplans des (Meliorations-Bauinspektors, Bauinspektors, Kreis-Wiesenbaumeisters ꝛc.) X. vom 18 durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des (Landmessers, Kulturtechnikers, Baumeisters ꝛc.) Y. vom 18 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen N. N. und hat ihren Sitz in X.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht der Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

§. 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheil.

Zur Festsetzung dieses Beitrags-Verhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speziell aufgeführt werden. Nach Verhältniß des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vortheils werden dieselben in (drei) Klassen getheilt, und zwar so, daß ein Hektar der dritten Klasse mit dem einfachen, ein Hektar der zweiten Klasse mit dem zweifachen und ein Hektar der ersten Klasse mit dem dreifachen Beitrage heranzuziehen ist.

§. 7. Die Einschätzung in diese (drei) Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag giebt. Nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört und nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird das Genossenschaftskataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers ausgelegt. Abänderungs-Anträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden.

Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungs-Anträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Letztere, beziehungsweise deren Kommissar, läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebniß der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfniß für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegegenen Vorschriften.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je Normal-Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes erster Klasse Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

a) einem Vorsteher,

b) (zwei, vier, sechs) Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst (2) Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf (5) Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet. Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung, die Heuwerbung und die Hütung auf den Wiesen mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e. den Wiesenwärter und die sonstigen Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen, die Unterhaltung der Anlagen zu kontroliren und in den Monaten   jeden Jahres unter Zuziehung von (2) Repräsentanten die Wiesen- und Grabenschau abzuhalten;
f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g. die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 ℳ jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf   Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 16. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an und stellt den Lohn für denselben fest.

Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil an Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungs-Anlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 ℳ für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter muß den Anordnungen des Vorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu (3) ℳ bestraft werden.

§. 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2) die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4) die Abänderung des Statuts.

§. 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt

zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeiten anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 2 Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus (zwei) Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erfordelichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: Meliorationsgenossenschaft (Wiesengenossenschaft, Ent- und Bewässerungsgenossenschaft 2c.) zu N. N. zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in (das Amtsblatt der Regierung zu X., das Kreisblatt zu X., die N. N.-Zeitung) aufgenommen.

§. 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

---

b.

Instruktion zur Anwendung des revidirten Normal-Statuts für Ent- und Bewässerungs-Genossenschaften,

Zur Einleitung.

In Folge der durch das Verwaltungs-Organisations-Gesetz vom 30. Juli 1883 und das Zuständigkeits-Gesetz vom 1. August 1883 eingetretenen Veränderungen, und aus der seit längerer Zeit bei der Prüfung der Statut-Entwürfe gesammelten Erfahrung hat sich das Bedürfniß einer Umarbeitung des durch Verfügung vom 6. Dezember 1881 zur Nachachtung empfohlenen Normal-Statuts geltend gemacht.

An Stelle desselben ist fortan das dieser Instruktion beigegebene revidirte Normal-Statut zur Anwendung zu bringen.

Soweit nicht der Zweck des Meliorations-Unternehmens oder andere zwingende Gründe besonders zu motivirende Abänderungen des Normal-Statuts bedingen, wie sich unten in den Bemerkungen zu ein-

zelnen Paragraphen angedeutet findet, ist der Wortlaut des Normal-Statuts möglichst unverändert beizubehalten.

Um diese Abänderungen in hervortretender Weise erkennbar zu machen und der Central-Verwaltung die mühevolle und zeitraubende Prüfung der aus allen Provinzen fortgesetzt in großer Zahl eingehenden Statut-Entwürfe zu erleichtern, sind fortan für die hier zur Genehmigung vorzulegenden Statut-Entwürfe nur auf gebrochenem Bogen durch Druck oder anderen mechanischen Umdruck vervielfältigte Statut-Formulare in Gebrauch zu nehmen und Abänderungen oder Ergänzungen des Textes am Rande auf die freie Seite des Bogens einzutragen.

In dem Text des revidirten Statuts sind alle hinweisenden Bezugnahmen auf andere Paragraphen des Statuts fortgelassen, um Irrungen zu vermeiden, wenn die Paragraphen-Zahlen eine Aenderung erfahren, und die gleichmäßige Berichtigung der in den Text aufgenommenen Hinweisungen übersehen wird.

Das revidirte Normal-Statut geht von der Voraussetzung eines der landesherrlichen Genehmigung bedürftigen Statuts aus, kommt aber mit Hinweglassung der Einleitungsform in gleicher Weise auch bei den nur der ministeriellen Genehmigung bedürftigen Genossenschafts-Statuten zur Anwendung.

Zu §. 1 des Normal-Statuts.

Die Unterlagen des Statuts, Meliorationsplan, Karten, Register, sind nach den Andeutungen des Normal-Statuts genau zu bezeichnen und nach wie vor mit den üblichen Revisions- und Beglaubigungsvermerken der Revisions-Instanz zu versehen.

Die Begrenzungslinie des Meliorationsgebiets muß leicht und zweifellos erkennbar sein und in dem zu bezeichnenden Farbenstriche deutlich hervortreten.

Bezüglich der Sr. Majestät zur landesherrlichen Genehmigung zu unterbreitenden Statute wird daran erinnert, daß in allen Fällen, in welchen das Genossenschaftsgebiet in mehreren Sektionen kartirt ist, oder wo sich die beglaubigte Karte wegen ihres großen Formats oder wegen ihrer durch starke Abnutzung entstandenen Beschädigung und Unsauberkeit nicht dazu eignet, Sr. Majestät vorgelegt zu werden, eine saubere Uebersichtskarte verkleinerten Maßstabes beizufügen ist. Einer geometrischen Genauigkeit bedarf dieselbe nicht, vielmehr genügt ein übersichtliches Bild mit den wesentlichsten, die Situation und die Meliorationsaufgaben klarstellenden Punkten innerhalb der erkennbaren Begrenzung des Genossenschaftsgebietes.

Einer näheren Bezeichnung der die Aufsicht führenden Behörde bedarf es im Statut nicht, da diese und der Kreis ihrer Zuständigkeit aus den §§. 154 und 155 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 195) und den §§. 94 und 163 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetz-Sammlung S. 237), sowie aus den §§. 97 und 98 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wasser-Genossenschaften vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung S. 297) erhellt.

Zu §. 2 des Normal-Statuts.

Die in vielen früheren Fällen gebrauchte Bezeichnung: „Die Genossenschaft hat ihren Sitz am Wohnorte des jedesmaligen Vorstehers" ist ferner unstatthaft; das Statut muß vielmehr einen bestimmten Ort, nach welchem sich zugleich der genossenschaftliche Gerichtsstand kennzeichnet, angeben.

Zu §. 3 des Normal-Statuts.

Wenn die Genossen auch diese wirthschaftlichen Umgestaltungen als einen Theil des Meliorationsplans auf gemeinschaftliche Kosten auszuführen wünschen, so ist eine Bestimmung darüber in das Statut aufzunehmen.

Handelt es sich dagegen um wirthschaftliche Einrichtungen, welche nach dem Zwecke des Meliorationsunternehmens füglich nicht vorkommen können, wie z. B. bei einer Drainage-Genossenschaft der Umbau und die Besamung von Wiesen, so sind die hierauf bezüglichen Worte zu streichen, und zwar hier sowohl, wie in den lediglich für Wiesen-Meliorationen vorgesehenen Bestimmungen im §. 14b, §. 14e und §. 16 des Normal-Statuts.

Zu §. 6 und 7 des Normal-Statuts.

Nach §. 66 des Genossenschaftsgesetzes vom 1. April 1879 kann von den Genossen durch eine Ver-

einbarung, welche als solche der ausdrücklichen Zustimmung aller Betheiligten bedarf, auch ein anderer Maßstab für die Vertheilung der Genossenschaftslasten festgesetzt werden. Als solcher wird sich für diejenigen Genossenschafts-Bezirke, in welchen die Verhältnisse der einzelnen Grundstücke nicht wesentlich von einander abweichen, der Flächeninhalt der betheiligten Grundstücke empfehlen. In diesem Falle sind die §§. 6 und 7 folgendermaßen zu fassen:

§. 6. „Die Genossenschaftslasten werden von den Genossen nach Maßgabe des Flächenraumes der „betheiligten Grundstücke aufgebracht.

§. 7, „Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen, und nach „vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vor-„stehers zur Einsicht der Genossen auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine „Frist gebunden."

Fehlt es an einer solchen einstimmigen Vereinbarung und erscheint gleichwohl die Vertheilung der Lasten nach dem Flächenraum als Vortheilsmaßstab zweckmäßig, so kann er zwar zu Gunsten derer, die damit einverstanden sind, zur Anwendung gebracht werden, indessen ist den nicht damit einverstandenen Genossen die Möglichkeit offen zu halten, eine Festsetzung der Höhe ihres Beitrags dem wirkichen Vortheile ihrer Grundstücke entsprechend zu verlangen. In solchem Falle sind die §§. 6 und 7 zu fassen, wie folgt:

§. 6. „Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen „haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheil.

„Dieser Vortheil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalte der der Genossenschaft angehörigen Grundstücke. „Es werden daher die Genossenschaftslasten nach Maßgabe des Flächenraumes der betheiligten Grundstücke „aufgebracht.

§. 7. „Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und nach „vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers „zur Einsicht der Genossen auszulegen.

„Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen „erwachsenden Vortheile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zu Gute kommen, zu verlangen, daß „die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vortheile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. „Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen „Berufung an die Aufsichtsbehörde zuläßig ist. Letztere entscheidet darüber endgiltig, kann aber vor der „Entscheidung unter ihrer, beziehungsweise eines Kommissarius, Leitung durch Sachverständige, welche sie „ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstands-Vertreters eine Untersuchung eintreten lassen. „Sind beide Theile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages „darnach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Theil die Kosten. „Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden."

Zu §. 11. des Normal-Statuts.

Nach Befinden kann das Stimmverhältniß auch nach Höhe der zu leistenden Beiträge bemessen werden. In den vorstehend zu §. 6. und 7. erörterten Fällen ist entweder die Beitragshöhe oder an Stelle der reduzirten Normalfläche die Flächenangabe des Vermessungsregisters zum Grunde zu legen.

Nach §. 48. des Gesetzes vom 1. April 1879 darf jedoch kein Genosse mehr als $^2/_5$ aller Stimmen auf sich vereinigen.

Zu §. 12. des Normal-Statuts.

Es bedarf einer besonderen zusätzlichen Bestimmung, wenn die Wahl des Vorstehers auch auf eine andere, der Genossenschaft nicht angehörige Persönlichkeit gerichtet werden kann.

Ebenso sind besondere zusätzliche Bestimmungen einzuschalten, wenn es sich (was namentlich bei größeren Genossenschaften und einer größeren Zahl von Repräsentanten in Frage kommen kann) empfiehlt, die Funktionszeit der Repräsentanten nicht für alle gleichzeitig enden zu lassen, sondern das Ausscheiden mit einem Wahlturnus zu verbinden.

Zu §. 17. des Normal=Statuts.

Um die Funktionen der Generalversammlung möglichst einzuschränken, kann die Festsetzung der dem Genossenschaftsvorsteher nach §. 12. des Normal=Statuts zu gewährenden Entschädigung auch einer von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig zu machenden Beschlußnahme der Genossenschafts=repräsentanten überlassen werden.

Der Absatz 3. des §. 12. ist danach zu ändern und die Nr. 2. in §. 17. zu streichen.

Zu §. 19. des Normal=Statuts.

Es ist mehrseitig beantragt, die Wahl der Schiedsrichter nicht der General=Versammlnng, sondern dem Vorstande aufzutragen. Abgesehen von dem Parteistandpunkte, welchen der Vorstand in schiedsrichter=lichen Streitigkeiten einnimmt kann ein Bedürfniß der beantragten Aenderung nicht erkannt werden, wenn das Schiedsgericht nicht von Fall zu Fall, sondern bei der periodischen Berufung der Generalversammlung für die nächsten 5 Jahre (§. 18. Absatz 2.) konstituirt wird. Berlin, den 7. Januar 1886.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten: Lucius.

Redaktion im Büreau des Ministeriums des Innern. Druck u. Verlag von J. F. Starcke, Berlin W. Charlottenstr 29.
Ausgegeben zu Berlin am 5. Februar 1886.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 2. Berlin, den 27. Februar 1886. 47ster Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

11) Cirkular an die Königl. Regierungen 2c. vom 25. Januar 1886, betreffend die Zulässigkeit der Verwendung von Obligationen der Pioritätsanleihen verschiedener Eisenbahnen zu Amtskautionen.

Der Königlichen Regierung theile ich hierdurch zur Nachachtung und weiteren Veranlassung mit, daß die Obligationen der Prioritäts-Anleihen der Magdeburg-Halberstädter, der Cöln-Mindener, der Berlin-Anhalter, der Bergisch-Märkischen, der Rheinischen, der Rechte-Oder-Ufer und der Oels-Gnesener Eisenbahn-Unternehmungen, nachdem der Staat diese Anleihen mit dem Eigenthumserwerbe der gedachten Bahnen als Selbstschuldner übernommen hat, fortan zur Bestellung von Amtskautionen nach Maßgabe des §. 5. des Gesetzes vom 25 März 1873 (Ges.-Samml. S. 125) zuzulassen sind.

Berlin, den 25. Januar 1886.

Der Finanz-Minister: von Scholz.

II. Verwaltung der geistlichen rc. Angelegenheiten.

12) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten rc. und abschriftlich an die Königl. Oberpräsidenten vom 5. Februar 1886, betreffend Besteuerung der Personen, welche in Folge mehrfachen Wohnsitzes in verschiedenen Parochien eingepfarrt sind.

Der diesseitige Cirkularerlaß vom 28. November 1883 — abgedruckt im Ministorialblatt für die innere Verwaltung S. 257 — enthält unter Nr. 2 Anordnungen zur Beschränkung der Doppelbesteuerung von Personen, welche in Folge mehrfachen Wohnsitzes in verschiedenen Parochien eingepfarrt sind. Nachdem durch das mit dem 1. April d. J. bevorstehende Inkrafttreten des Gesetzes vom 27. Juli 1885 (Ges.-Samml. S. 327) die Doppelbesteuerung ein und desselben Einkommens bei mehrfach domizilirten Personen auf dem Gebiete der Kommunalabgaben beseitigt sein wird, kann solche — auch in der jetzt vorhandenen Beschränkung — auf dem Gebiete des kirchlichen Veranlagewesens nicht mehr zugelassen werden.

Ich hebe deshalb vom 1. April d. J. ab die Nr. 2 des Cirkularverlasses vom 28. November 1883 hierdurch auf und bestimme statt dessen Folgendes:

1. Für die kirchliche Besteuerung von mehrfach eingepfarrten Personen kommt auch ferner in erster Linie die auch außerhalb seines Geltungsbereiches als Verwaltungsgrundsatz zu beobachtende Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 11 §§. 265. 739 in Betracht. Wenn dort bestimmt wird, daß „wer in zwei Kirchspielen eingepfarrt ist, in jedem nur nach Verhältniß der in demselben besitzenden Grundstücke und des in demselben betreibenden Gewerbes beiträgt," so ist damit einmal die Doppelbesteuerung mehrfach eingepfarrter Personen bereits grundsätzlich verworfen und andrerseits das Theilungsprinzip gegeben, nach welchem unter diesem Gesichtspunkte die Besteuerungsobjekte solcher Personen für den Fall der Repartition der Kirchenlasten nach Grundbesitz oder Gewerbebetrieben unter die konkurrirenden Parochien zu vertheilen sind.

2. Dieses Prinzip läßt sich auf die Vertheilung der Kirchenabgaben nach dem Einkommen, also auch auf die Vertheilung nach der jetzigen Staats-Klassen- und Einkommensteuer insoweit ohne Weiteres übertragen, als das Einkommen der Censiten aus Grundbesitz oder Gewerbetrieb innerhalb der betreffenden Parochien herrührt.

Dagegen fehlte es bisher an einem Theilungsprinzipe für das aus auswärtigem Grundbesitz oder Gewerbetriebe, sowie aus anderen Quellen, namentlich aus Kapitalvermögen, fließende Einkommen.

Der §. 11. des angezogenen Gesetzes hat ein solches Prinzip jetzt für die Kommunalabgaben aufgestellt. Es ist unbedenklich dasselbe in denjenigen Fällen auch auf die Kirchensteuern anzuwenden, wo es nach Obigem noch an einem Theilungsprinzipe fehlt. Demnach sind künftig mehrfach eingepfarrte Personen mit demjenigen Einkommen, welches nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb innerhalb der betreffenden Parochien herrührt, in jeder Parochie nur von einem der Zahl der betheiligten Parochien entsprechenden Bruchtheile heranzuziehen.

Diejenigen Bestimmungen des §. 11., welche auf die den Kommunen gestattete Besteuerung der Forensen zurückzuführen sind, leiden hier selbstverständlich nur dann Anwendung, wenn — was regelmäßig nicht der Fall — durch besonderes Provinzialrecht oder Lokalobservanzen Kirchengemeinden die Besteuerung von Grundeigenthum ohne Rücksicht auf den Wohnsitz und die dadurch bedingte Gemeindeangehörigkeit des Besitzers gestattet ist.

3. Wird schon hiernach jede doppelte Heranziehung des Einkommens mehrfach Eingepfarrter künftig ausgeschlossen sein, so bedarf es zu dem Behufe nicht mehr der in dem Cirkularerlasse vom 28. November 1883 gemachten Unterscheidung der für die Zwecke der Einzelgemeinde und der für die Zwecke der über diese hinausreichenden Verbände der evangelischen Landeskirche bestimmten Umlagen.

Nach diesen Bestimmungen sind Beschwerden wegen Doppelbesteuerung derjenigen Personen, welche in Folge mehrfachen Wohnsitzes in verschiedenen Parochien eingepfarrt sind und nach dem Eingangs bezeichneten Termine zu Kirchenumlagen herangezogen werden, zu erledigen. Auch ist dies den — evangelischen

wie katholischen — Kirchengemeinden, geeigneten Falls durch Vermittelung ihrer geistlichen Oberen, bekannt zu machen. Berlin, den 5. Februar 1886.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. v. Goßler.

III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

13) Erlaß an den Oberpräsidenten ꝛc. N. zu N. und abschriftlich an die übrigen Königl. Oberpräsidenten vom 5. Februar 1886, betreffend die Frage wegen Einführung des Chekverkehrs bei den öffentlichen Sparkassen.

Nachdem mir über die Frage wegen Einführung des Chekverkehrs bei den öffentlichen Sparkassen die Aeußerungen sämmtlicher Herren Ober-Präsidenten zugegangen sind, erwidere ich Ew. Excellenz auf die gefälligen Berichte vom 27. Februar und 8. Juli v. J. bei Rücksendung der Anlagen ganz ergebenst, daß aus den in dem abschriftlich beifolgenden Erlasse vom 28. März v. J. — Anlage a — gegen die Einführung eines Chekverkehrs bei den Sparkassen angeführten prinzipiellen Gründen, welchen sämmtliche Herren Oberpräsidenten — mit Ausnahme eines einzigen — beigetreten sind, auf den diesbezüglichen Antrag der Sparkassenverwaltung bezw. der stätischen Behörden zu M., auch in dem nach dem gefälligen Berichte vom 8. Juli v. J. modifizirten Umfange, nicht eingegangen werden kann.

Ew. Excellenz wollen hiernach das Weitere gefälligst verfügen. Berlin, den 5. Februar 1886.

Der Minister des Innern. v. Puttkamer.

---

a.

Um dem Publikum Gelegenheit zu geben, seine nicht zu Kapitaleinlagen bestimmten Gelder gegen Vergütung von Zinsen deponiren und je nach Bedarf wieder darüber verfügen zu können, ist bei einer öffentlichen Sparkasse die Einführung eines Chekverkehrs in Aussicht genommen worden.

Die Chekeinlagen, welche mindestens 50 *M.* betragen müssen, sollen von dem auf die Einzahlung folgenden Tage bis auf Weiteres mit $2^1/_2$ % verzinst werden. Rückzahlungen sollen in der Regel sofort erfolgen, jedoch soll der Sparkasse das Recht zustehen, bei Rückforderungen von 3000 bis 6000 *M.* eine dreitägige und von mehr als 6000 *M.* eine achttägige Kündigung zu bedingen.

Für die Einrichtung wird geltend gemacht, daß dieselbe als eine sehr günstige Gelegenheit zur einstweiligen sicheren Aufbewahrung disponibler Gelder stark benutzt werden und dadurch der Verkehr des Instituts einen bedeutenden Aufschwung gewinnen würde, sowie das derartige Transaktionen eine besondere Gefahr für das Institut resp. den Garanten insofern nicht böten, als die Sparkassenverwaltung wenigstens in Friedenszeiten stets in der Lage sein werde, auch bei gleichzeitiger Zurückziehung größerer Chekeinlagen die erforderlichen Geldmittel event. durch Lombardanleihen bei der Reichsbank innerhalb der vorbehaltenen Kündigungsfrist zu beschaffen.

Andererseits wird auf die Bedenken hingewiesen, welche sich gegen die Zulassung des Chekverkehrs überhaupt aus den Bestimmungen sub No. 4c. und 10 des Reglements über die Einrichtung des Sparkassenwesens vom 12. Dezember 1838 (Ges.-Samml. pro 1839 S. 5) ergeben, wonach der Hauptzweck der Sparkassen die Förderung des Sparsinns bei der ärmeren Bevölkerung sein und durch Festsetzung entsprechender Kündigungsfristen für höhere Einlagen die Sparkasse davor bewahrt werden soll, größere Summen beständig unbelegt bereit zu halten.

Ferner wird die Gefahr betont, welche darin liege, daß in Kriegszeiten die Rückforderung von Chekeinlagen einen derartigen Umfang gewinnen könne, daß die Sparkasse entweder gar nicht oder doch nur durch Verkauf ihrer Werthpapiere mit großen Verlusten Deckung zu schaffen im Stande sein werde.

Endlich wird die Verzinsung der Chekeinlagen mit $2^1/_2$ %, welche sofort beginnen und bis zum Tage der Wiederauszahlung dauern soll, für bedenklich gehalten, da der Chekverkehr die stetige Bereithaltung eines weit höheren Baarbestandes als solcher sonst erforderlich sei, bedinge, und der derzeitige niedere Stand des Zinsfußes für — der Sparkasse allein gestattete — sichere Anlagen bezweifeln lasse, daß es derselben möglich sein werde, mit eigenem Vortheile für die Chekeinlagen $2^1/_2$ % Zinsen zu gewähren.

Bei der Wichtigkeit der Angelegenheit und da bisher an dem Grundsatze festgehalten worden ist, Transaktionen, welche vorwiegend einen bankartigen Charakter tragen, den öffentlichen Sparkassen nicht zu gestatten, ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst Sich zunächst noch Ihrerseits zur Sache gefälligst gutachtlich zu äußern. Berlin, den 28. März 1885.

Der Minister des Innern. v. Puttkamer.

IV. Polizei=Verwaltung.

A. Sicherheits=Polizei.

14) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten 2c. vom 27. Januar 1886, betreffend die Ausführung der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum.

In dem Cirkularerlasse vom 13. Juni v. J. — Min. Bl. f. d. i. V. S. 146 — betreffend die Ausführung der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, ist von uns darauf aufmerksam gemacht worden, daß die über die Beschaffenheit von Petroleum an Seeplätzen von s. g. Testbüreaux ohne jede obrigkeitliche Mitwirkung ertheilten Bescheinigungen eine ausreichende Garantie thatsächlich und erfahrungsmäßig keineswegs gewähren.

Diese Bezeichnung trifft auf die von dem Testbüreau der Bremer Petroleumbörse ausgestellten Bescheinigungen nicht zu, da die Beamten dieses Büreaus von dem Bremer Senatskommissar vereidigt werden und überdies einer obrigkeitlichen Kontrole unterliegen. Diese Beamten sind mithin als vereidete Prüfer im Sinne des §. 36 der Gewerbeordnung anzuseheu, auf deren eventuelle Anstellung in unserem Cirkularerlasse vom 13. Juni v. J. hingewiesen wird.

Wir bestimmen demgemäß in Ergänzung des gedachten Cirkularerlasses, daß von der polizeilichen Untersuchung solcher Originalgebinde, welche den Stempel: „Bremer Petroleum=Börse Reichstest" tragen, falls nicht der Verdacht einer nachträglichen Veränderung des Inhalts besteht, in der Regel abgesehen werden kann. Berlin, den 27. Januar 1886.

Der Minister des Innern. v. Puttkamer. Für den Minister für Handel und Gewerbe. v. Boetticher.

B. Gefängnißwesen, Straf= und Besserungs=Anstalten.

15) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten 2c. vom 31. Januar 1886, betreffend das Verfahren bei Entmündigung von geisteskrank gewordenen Gefangenen.

Um mehrfach vorgekommenen Verzögerungen bei der Entmündigung von geisteskrank gewordenen Gefangenen für die Zukunft vorzubeugen, mache ich darauf aufmerksam, daß es meiner Genehmigung zur Stellung des Antrages auf Entmündigung geisteskranker Sträflinge nicht bedarf und daß der die Entmündigung aussprechende Beschluß des betreffenden Amtsgerichtes nach §. 603. der Civilprozeßordnung

mit dem Zeitpunkte seiner Mittheilung an die Vormundschaftsbehörde in Wirksamkeit tritt. Es bedarf hiernach nicht der Bescheinigung der Rechtskraft des Entmündigungsbeschlusses, vielmehr ist derselbe mir in jedem Falle sofort nach der Mittheilung an die Behörden meines Ressorts, mit dem Antrage auf Entlassung des Entmündigten aus der Haft in der Strafanstalt einzureichen. Berlin, den 31. Januar 1886.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Zastrow.

V. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten.

16) Erlaß an den Königl. Oberpräsidenten N. zu N. und abschriftlich an die übrigen Königl. Oberpräsidenten vom 20. Januar 1886, betreffend Vorsichtsmaßregeln bei dem Transport von Dampfpflügen auf Chausseen.

Auf den an den unterzeichneten Minister der öffentlichen Arbeiten gerichteten gefälligen Bericht vom 1. Oktober v. J. erwidern wir Ew. ꝛc. ergebenst, daß nach dem Ergebniß der in dem Königlichen Landes-Oekonomie-Kollegium gepflogenen Erörterungen der Transport von Dampfpflügen auf den Chausseen nicht ohne polizeiliche Präventivmaßregeln zugelassen und schon deshalb nicht als zum gemeinen Gebrauch der Chausseen gehörig angesehen werden kann. Es finden daher auf diesen Verkehr entgegen der Annahme, von welcher die Eingabe des landwirthschaftlichen Centralvereins vom 26. April 1883 ausgeht, die Vorschriften der Allerhöchsten Verordnungen vom 17. März 1839 und die polizeilichen Bestimmungen des Reglements vom 29. Febrnar 1840 nicht Anwendung, vielmehr werden, abgesehen von der Zustimmung der Chausseeunterhaltungsflichtigen, die polizeilichen Voraussetzungen für die Zulassung desselben besonders festzusetzen sein, wie dies durch den Erlaß vom 18. Februar 1864 — Min. Bl. f. d. i. V. S. 53 — bezüglich des Verkehrs von Lokomotiven und angehängten Transportwagen bereits geschehen ist.

Soweit diese Bedingungen auf alle Chausseestrecken Anwendung finden können, und es sich nicht um die für besondere Fälle, insbesondere für das Passiren von Brücken und anderen Bauwerken, neben jenen erforderlichen Sicherheitsmaßregeln handelt, eignen sie sich zur Regelung im Wege der Polizeiverordnung. Sofern es nicht vorgezogen wird, eine solche für den ganzen Umfang der Provinz zu erlassen, wird es sich sowohl mit Rücksicht auf die Ordnung der wegepolizeilichen Zuständigkeit als auch mit Rücksicht auf den häufig die Grenze eines Kreises überschreitenden Verkehr der Dampfpflüge empfehlen, derartige Polizeivorschriften für den ganzen Umfang derjenigen Regierungsbezirke, in denen Dampfpflüge im Betriebe sind, zu erlassen.

In wegebaupolizeilicher Hinsicht würde dabei Folgendes vorzuschreiben sein:

1) Diagonal geriefelte Radreifen der Lokomotiven sind nur bei einer Stärke der aufgenieteten Laschen von höchstens 20 mm und in einer Anordnung zulässig, daß die Laschen in einer Breite von mindestens 20 cm den völlig eben und fest gedachten Boden gleichzeitig berühren.
2) Die Breite der Lokomotiven darf 3 m nicht übersteigen.
3) Zwei hintereinander fahrende Lokomotiven dürfen nicht Spur halten.
4) Das Anhängen von mehr als zwei Geräthen oder Fahrzeugen ist in der Regel nicht gestattet. Jedoch kann von der zur Ertheilung der Genehmigung zum Befahren der Chausseen zuständigen Behörde für bestimmte Chausseestrecken die Erlaubniß zum Anhängen von drei Geräthen oder Wagen gegeben werden.

   Geräthe oder Wagen, welche nicht unmittelbar zum Betriebe des Dampfpfluges gehören, dürfen nicht angehängt werden.
5) An den Lokomotiven ist das Gewicht anzugeben.

Zur Sicherung des Publikums wird Folgendes vorzuschreiben sein:

1) Die Fahrgeschwindigkeit eines Dampfpflugtransports darf 1 km in 10 Minuten nicht übersteigen.
2) Außer den zur Bedienuug des Transports selbst erforderlichen Leuten (drei bei einer Lokomotive, fünf bei zwei Lokomotiven) muß bei denselben je eine Person vorhanden sein, welche in einer Entfernung von 10 m vor dem Zuge hergeht und zu Pferde oder Wagen Passirenden Beistand leistet. Folgen bei derartigen Pflügen die beiden Maschinen nicht unmittelbar auf einander, so bedarf es für jede

derselben einer vorher- bezw. hinterhergehenden Person. Auf Verlangen des zu Pferde oder zu Wagen oder mit Pferden Passirenden muß außer der vor oder hinter dem Zuge hergehenden Person von einer zweiten zu dem Personal des Dampfpfluges gehörigen Person Beihülfe zum Vorüberführen der Pferde geleistet werden.

3) Der Dampfpflugtransport muß anderen Personen soviel Platz machen, als möglich ist.
4) Die Benutzung der Lokomotivpfeife ist bei dem Transport ausdrücklich verboten; der Dampfdruck darf während desselben nicht so hoch gespannt werden, daß die Sicherheitsventile abblasen; angesichts von Personen, welche Pferde reiten, fahren oder führen, dürfen die Cylinderhähne nicht geöffnet werden.
5) Sobald die vorangehende Person oder ein Passant, welcher Pferde reitet oder führt, die Hand als Haltesignal aufhebt, muß sofort gehalten werden.
6) Der Verkehr mit Dampfpflügen ist in der Zeit zwischen einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang untersagt. Ausnahmsweise kann der Nachtverkehr von der zur Ertheilung der Fahrerlaubnis zuständigen Behörde für bestimmte Fälle und unter den Bedingungen gestattet werden, daß sowohl die Lokomotiven wie die Wagen und der vor und hinter dem Zuge gehende Mann mit rothen Laternen versehen sind und die Laternen am letzten Gefährt des Zuges hinten angebracht werden.

Endlich empfiehlt es sich zur Sicherung des Verkehrs auf den Chausseen und öffentlichen Wegen, wie zur Vermeidung der in dieser Hinsicht bestehenden Zweifel anzuordnen, daß der Betrieb von Dampfpflügen zwar in unmittelbarer Nähe der Chausseen und öffentlichen Straßen statthaft ist, jedoch innerhalb einer Entfernung von 25 m von solchen nur unter folgenden Bedingungen:

1) Auf der Chaussee oder dem Wege ist ein Mann aufzustellen behufs Hilfsleistung bei dem Passiren mit Pferden.
2) Die Dampfpfeife darf angesichts von Pferden, welche die Chaussee oder den Weg passiren, nicht gebraucht werden.
3) Wenn der auf der Chaussee bezw. dem Wege aufgestellte Mann (Nr. 1) oder ein Passant, welcher Pferde führt, fährt oder reitet, die Hand erhebt, ist anzuhalten.

Sind die vorbezeichneten Punkte im Wege der Polizeiverordnung geregelt, so wird es unbedenklich sein, die Landräthe, denen die Ermächtigung zur Ertheilung der Erlaubniß zum Befahren der Chausseen zweckmäßig allgemein zu übertragen ist, bezw. in den Stadtkreisen die Ortspolizeiverwaltungen anzuweisen, diese Genehmigung für einen längeren Zeitraum, mindestens ein Vierteljahr, im Voraus zu ertheilen und dabei diejenigen besonderen Bedingungen festzusetzen, unter denen Brücken, Durchlässe 2c., welche nur unter Anwendung besonderer Vorsichtsmaßregeln passirt werden können, zu befahren sind. Daß diese Behörden sich zu diesem Ende mit den mit der Chausseeunterhaltung betrauten Technikern in Benehmen zu setzen haben, ist selbstverständlich. Treten während der Zeit, für welche die Genehmigung ertheilt ist, in Bezug auf die speziellen Bedingungen Aenderungen ein, so wird es unschwer möglich sein, den Transportunternehmern rechtzeitig die erforderlichen Mittheilungen zu machen.

Für den im Besitz einer landräthlichen Fahrerlaubniß befindlichen Unternehmer genügt es, wenn dem zuständigen Chausseeunterbeamten (Chausseeaufseher, Wegewärter u. s. w.) am Tage und zwar mindestens 24 Stunden vor dem beabsichtigten Transport Anzeige gemacht wird.

Sache des die Erlaubniß ertheilenden Landrathes wird es sein, sich davon zu überzeugen, daß der Chausseeunterhaltungspflichtige gegen die Befahrung nicht Widerspruch erhebt, und ihm ev. Mittheilung von der ertheilten Erlaubniß zu machen.

Dem Unterhaltungspflichtigen kann es überlassen bleiben, sich mit dem Unternehmer über eine etwaige Vergütung für das Befahren der Chaussee zu verständigen. Da die meisten Chausseen sich in den Händen kommunaler Körperschaften befinden, wird das staatliche Aufsichtsrecht über die Kommunalverbände voraussichtlich ausreichen, etwaigen Mißbräuchen auf diesem Gebiete vorzubeugen.

Erst, wenn in der Praxis diese Voraussetzung sich nicht als zutreffend erweisen sollte, wird der Weg der Gesetzgebung zu beschreiten sein, um die Voraussetzungen und Bedingungen festzustellen, unter denen der Chausseebaupflichtige sich den Transport von Dampfpflügen gefallen zu lassen hat.

Nach Jahresfrist wollen Ew. ꝛc. an mich, den Minister der öffentlichen Arbeiten, gefälligst berichten, welche Anordnungen dem Vorstehenden gemäß getroffen sind, und wie dieselben sich in der Praxis bewähren. Berlin, den 20. Januar 1886.

Der Minister des Innern.	Der Minister der öffentlichen Arbeiten.	Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.
v. Puttkamer.	Maybach.	Lucius.

---

17) Cirkular an die Königlichen Regierungspräsidenten, Königl. Regierungen ꝛc. vom 23. Januar 1886, betreffend das Verdingungswesen bei Hochbauten.

Im Anschluß an meinen Erlaß vom 17. Juli v. J. — Min. Bl. S. 147 — betreffend das Verdingungswesen, bestimme ich hiermit für die Ausführung der Hochbauten Folgendes:

Bevor Arbeiten bezw. Lieferungen zur Verdingung gestellt werden, sind solche nicht nur durch die in dem erwähnten Erlasse vorgeschriebenen, thunlichst eingehend zu fassenden Verdingungs-Anschläge, sondern auch durch Zeichnungen ihrer Art und ihrem Umfange nach, soweit klar zu stellen, daß die Unternehmer bei sachgemäßer Benutzung dieser Unterlagen, die seitens der Verwaltung gestellten Anforderungen völlig zu übersehen vermögen und demgemäß in der Lage sind, thatsächlich die von ihnen abzugebenden Preise durch Berechnung zu ermitteln.

Es werden zu fertigen und den Vergebungen zu Grunde zu legen sein:

a. bei den Maurerarbeiten die Uebersichts-Zeichnungen, — sämmtliche zur Klarstellung des Baues erforderlichen Grundrisse, Durchschnitte und Ansichten — im Maßstabe von 1 : 100, während etwaige schwierige Gewölb-Anordnungen, reichere Architektur-Formen ꝛc. im Maßstabe von 1 : 50 aufgetragen werden müssen,

a) bei den Zimmerarbeiten die Zeichnungen der Balkenlagen, Dachverbände ꝛc. im Maßstabe von 1 : 100.

c) bei den Steinmetz-, Tischler-, Schlosserarbeiten, Eisenkonstruktionen ꝛc. die Uebersichts-Zeichnungen im Maßstabe von 1 : 50, alle wichtigen Details im Maßstabe von 1 : 20, wenn nöthig unter Zuhilfenahme axonometrischer Darstellungen.

Die Zeichnungen der revidirten bezw. superrevidirten Entwürfe dürfen bei den Vergebungen nur dann als Unterlage dienen, wenn seitens der Revisionsinstanzen darin keine Aenderungen vorgenommen worden sind. Haben letztere nur einen geringen Umfang, so genügen auch Pausen, welche jedoch auf Leinewand gezeichnet oder auf festem Papier aufgezogen sein müssen. Im Uebrigen ist bei Auftragung der für die Verdingungen zu fertigenden Zeichnungen den bei der Revision oder Superrevision gegebenen Weisungen sorgfältig nachzukommen. Treten hinsichtlich der durch letztere verfolgten Ziele Zweifel auf, so sind dieselben der Revisionsinstanz bezw. durch Vermittelung derselben der Superrevisions-Instanz unter Vorlegung der betreffenden Zeichnungen ꝛc. zur Entscheidung vorzutragen. Bei Anfertigung aller in Frage kommenden Bauzeichnungen ist übrigens zu beachten, daß es sich dabei lediglich um Beschaffung ausreichend genauer und deutlicher Unterlagen, nicht aber um Herstellung ansprechender Bilder handelt.

Der Beginn der Bauausführung ist selbstverständlich, insbesondere bei größeren Bauten, nicht bis zur Fertigstellung sämmtlicher erforderlichen Verdingungs-Anschläge und Zeichnungen hinauszuschieben, vielmehr muß damit vorgegangen werden, sobald die Vergebung der zunächst in Frage kommenden Arbeiten und Lieferungen, eventuell unter Einführung von nur einzelne Theile der Anschlagstitel umfassenden Verdingungen, nach Maßgabe der vorstehend gegebenen Weisungen angängich ist, ohne daß daraus für später in Angriff zu nehmende Bauarbeiten Nachtheile entstehen können.

Diese Bestimmungen, welche bei den Hochbauten sämmtlicher Ressorts zur Anwendung zu bringen sind, sofern die Ausführung derselben den Beamten der Allgemeinen Bauverwaltung in vollem Umfange obliegt, haben nicht nur den Zweck, für die Unternehmer behufs Abgabe ihrer Gebote die erforderliche Klarheit zu schaffen, sondern sie sollen vornehmlich auch dahin führen, daß die einzelnen Bautheile erst nach sorgfältiger Erwägung und eingehender Durcharbeitung aller Details in Angriff genommen werden.

Wenn in Folge dessen bezüglich des eigentlichen Beginnens der Bauausführung Verzögerungen in vielen Fällen sich nicht werden vermeiden lassen, so wird die wesentlich gründlichere Vorbereitung doch ohne Zweifel dazu führen, daß im weiteren Verlaufe des Baues nicht nur jener Zeitverlust wieder eingebracht wird, sondern auch die auf die Abrechnung bezüglichen Arbeiten erheblich erleichtert und somit abgekürzt werden. Ich erwarte daher, daß durch die vorstehend getroffenen Anordnungen im Allgemeinen weder eine Verlängerung der Bauzeit noch eine Erhöhung der Bauleitungskosten herbeigeführt werden wird.

Berlin, den 23. Januar 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

---

18) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten ꝛc. vom 12. Februar 1886, betreffend Beschaffung von Druckformularen für die Lokalbaubeamten der allgemeinen Bauverwaltung.

Zur Behebung der vielfach hervorgetretenen Zweifel über die Zuläsſigkeit und den Umfang der Beschaffung von Druckformularen für die Lokalbaubeamten der allgemeinen Bauverwaltung zu Lasten der Staatskasse und die Verrechnung der im Einzelnen hierdurch entstehenden Kosten bestimmen wir im Einvernehmen mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer das Nachstehende:

Die Lokalbaubeamten sind verpflichtet, aus ihren Dienstaversen die Formulare zu Kostenanschlägen, Massenberechnungen, Revisions-Nachweisungen und Kostenzusammenstellungen zu beschaffen. Eine Uebernahme der betreffenden Kosten auf Baufonds tritt nur dann und zwar mit meiner, des Ministers der öffentlichen Arbeiten, besonderer Genehmigung ein, wenn es sich um Bauausführungen von außergewöhnlichem Umfange handelt. (Vergl. Cirkularerlaß vom 6. Dezember 1880 — Min. Bl. de 1881 S. 11). Alle übrigen für den dienstlichen Gebrauch der Lokalbaubeamten bestimmten Formulare, sind auf Staatskosten zu beschaffen und die hierdurch entstehenden Kosten auf die Büreaubedürfnißfonds der Regierungen ꝛc. — Kap. 58. Tit. 10. der Ausgaben des Staatshaushalts-Etats — zu übernehmen.

Eure ꝛc. ersuchen wir ergebenst, hiernach für die Folge allgemein zu verfahren, und die Baubeamten auf diesen Erlaß besonders hinzuweisen. Berlin, den 12. Februar 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage. Schultz.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage. v. Lentz.

VI. Verwaltung für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.

19) Cirkular an die Königl. Generalkommissionen vom 23. Januar 1886, betreffend Festsetzung der Reisekostensätze für Spezialkommissarien der Auseinandersetzungsbehörden.

Auf Grund des §. 10. des Gesetzes vom 24. März 1873 (Ges.-Samml. S. 122) und des Gesetzes vom 28. Juni 1875 (Ges.-Samml. S. 370) sowie auf Grund des §. 2. des Gesetzes vom 12. Mai 1873 (Ges.-Samml. S. 209) und des §. 9. des Gesetzes vom 24. Februar 1877 (Ges.-Samml. S. 15) bestimmen wir hiermit, daß den Specialkommissaren der Auseinandersetzungsbehörden und zwar sowohl denjenigen aus der Klasse der Techniker (Oekonomie-Kommissare, Oekonomie-Kommissions-Räthe und Regierungs- und Landes-Oekonomie-Räthe) als auch denjenigen aus der Klasse der Assessoren (Gerichts- und Regieruugs-Assessoren, Regierungs- und Geheimen Regierungs-Räthe) mögen sie eine etatsmäßige Spezialkommissarstelle inne haben oder nicht, ebenso, wie denjenigen Vermessungsbeamten, welchen eine etatsmäßige Vermessungs-Inspektorstelle bei einer Auseinandersetzungsbehörde auf Widerruf oder definitiv ver-

liehen worden ist, — für die von ihnen im Staatsdienst-Interesse ausgeführten Reisen diejenigen Sätze an Tagegeldern und Reisekosten und, sofern sie eine etatsmäßige Stelle bekleiden, auch diejenigen Beträge an Wohnungsgeldzuschuß und Umzugskosten-Vergütungen zu gewähren sind, welche den Beamten der fünften Rangklasse zustehen. Berlin, den 23. Januar 1886.

Der Minister
für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.
Lucius.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
v. Lentz.

VII. Statistisches.

20) Die vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 für den Staat, die Provinzen, die Regierungsbezirke und die einzelnen Kreise (Oberämter) des preußischen Staates, nebst einem Anhange, die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont betreffend.

Staat. Provinzen. Regierungsbezirke.	Ortsanwesende am 1. Dezember		Zunahme (+) Abnahme (—) von 1880—1885	
	1885	1880	überhaupt	Prozent
A. Staat . . .	28 314 032	27 279 111	+ 1 034 921	+ 3,79
B. Provinzen:				
I. Ostpreußen . . .	1 958 858	1 933 936	+ 24 922	+ 1,29
II. Westpreußen . . .	1 407 960	1 405 898	+ 2 062	+ 0,15
III. Stadtkreis Berlin	1 315 547	1 122 330	+ 193 217	+ 17,22
IV. Brandenburg . .	2 342 528	2 266 825	+ 75 703	+ 3,34
V. Pommern	1 505 795	1 540 034	— 34 239	— 2,22
VI. Posen	1 715 024	1 703 397	+ 11 627	+ 0,68
VII. Schlesien	4 111 411	4 007 925	+ 103 486	+ 2,58
VIII. Sachsen	2 427 968	2 312 007	+ 115 961	+ 5,02
IX. Schlesw.-Holstein	1 150 233	1 127 149	+ 23 084	+ 2,05
X. Hannover	2 172 294	2 120 168	+ 52 126	+ 2,46
XI. Westfalen	2 202 737	2 043 442	+ 159 295	+ 7,80
XII. Hessen-Nassau . .	1 592 162	1 554 376	+ 37 786	+ 2,43
XIII. Rheinland . . .	4 344 806	4 074 000	+ 270 806	+ 6,65
XIV. Hohenzollern . .	66 709	67 624	— 915	— 1,35
C. Regierungsbezirke:				
1. Königsberg	1 170 784	1 155 545	+ 15 239	+ 1,32
2. Gumbinnen . . .	788 074	778 391	+ 9 683	+ 1,24
3. Danzig	578 708	569 181	+ 9 527	+ 1,67
4. Marienwerder . .	829 252	836 717	— 7 465	— 0,89
5. Stadtkreis Berlin	1 315 547	1 122 330	+ 193 217	+ 17,22
6. Potsdam	1 226 239	1 161 332	+ 64 907	+ 5,59
7. Frankfurt	1 116 289	1 105 493	+ 10 796	+ 0,98
8. Stettin	728 343	737 789	— 9 446	— 1,28
9. Köslin	567 233	586 115	— 18 882	— 3,22
10. Stralsund	210 219	216 130	— 5 911	— 2,73

Regierungsbezirke.	Ortsanwesende am 1. Dezember		Zunahme (+) Abnahme (—) von 1880—1885	
	1885	1880	überhaupt	Prozent
11. Posen	1 106 479	1 095 873	+ 10 606	+ 0,97
12. Bromberg	608 545	607 524	+ 1 021	+ 0,17
13. Breslau	1 578 913	1 544 292	+ 34 621	+ 2,24
14. Liegnitz	1 035 324	1 022 337	+ 12 987	+ 1,27
15. Oppeln	1 497 174	1 441 296	+ 55 878	+ 3,88
16. Magdeburg . . .	989 721	937 305	+ 52 416	+ 5,59
17. Merseburg	1 027 031	971 098	+ 55 933	+ 5,76
18. Erfurt	411 216	403 604	+ 7 612	+ 1,89
19. Schleswig	1 150 233	1 127 149	+ 23 084	+ 2,05
20. Hannover	484 813	458 762	+ 26 051	+ 5,68
21. Hildesheim	458 520	441 610	+ 16 910	+ 3,83
22. Lüneburg	400 206	394 759	+ 5 447	+ 1,38
23. Stade	325 868	323 250	+ 2 618	+ 0,80
24. Osnabrück	291 111	290 135	+ 976	+ 0,34
25. Aurich . . . . : .	211 776	211 652	+ 124	+ 0,06
26. Münster	494 230	470 644	+ 23 586	+ 5,01
27. Minden	520 574	504 657	+ 15 917	+ 3,15
28. Arnsberg	1 187 933	1 068 141	+ 119 792	+ 11,21
29. Kassel	827 052	822 951	+ 4 101	+ 0,50
30. Wiesbaden	765 110	731 425	+ 33 685	+ 4,61
31. Koblenz	616 608	604 052	+ 12 556	+ 2,08
32. Düsseldorf	1 753 841	1 591 369	+ 162 472	+ 10,21
33. Köln	754 254	702 934	+ 51 320	+ 7,30
34. Trier	675 578	651 548	+ 24 030	+ 3,69
35. Aachen	544 525	524 097	+ 20 428	+ 3,90
36. Sigmaringen . . .	66 709	67 624	— 915	— 1,35

Kreise. (* = Stadtkreise.)	Ortsanwesende am 1. Dezember 1885	Ortsanwesende am 1. Dezember 1880	Zunahme (+) Abnahme (—) von 1880—1885 überhaupt	Zunahme (+) Abnahme (—) von 1880—1885 Prozent
1. Reg.-Bez. Königsberg.				
1. Memel	58 678	59 748	— 1 070	— 1,79
2. Fischhausen	52 224	51 142	+ 1 082	+ 2,12
3. *Königsberg i. Pr.	151 177	140 909	+ 10 268	+ 7,29
4. Königsberg i. Pr.	53 992	53 143	+ 849	+ 1,60
5. Labiau	53 128	52 847	+ 281	+ 0,53
6. Wehlau	50 047	49 867	+ 180	+ 0,36
7. Gerdauen	37 316	37 075	+ 241	+ 0,65
8. Rastenburg	45 112	44 060	+ 1 052	+ 2,39
9. Friedland	45 582	46 702	— 1 120	— 2,40
10. Pr. Eylau	55 845	56 446	601	— 1,06
11. Heiligenbeil	46 327	46 479	— 152	— 0,33
12. Braunsberg	53 492	54 471	— 979	— 1,80
13. Heilsberg	55 461	55 707	— 246	— 0,44
14. Rössel	50 143	50 458	— 315	— 0,62
15. Allenstein	68 980	62 331	+ 6 649	+10,67
16. Ortelsburg	68 995	67 111	+ 1 884	+ 2,81
17. Neidenburg	56 796	57 379	— 583	— 1,02
18. Osterode i. Ostpr.	67 503	67 490	+ 13	+ 0,02
19. Mohrungen	55 856	56 835	— 979	— 1,72
20. Pr. Holland	44 130	45 345	— 1 215	— 2,68
2. Reg.-Bez. Gumbinnen.				
21. Heydekrug	42 334	42 238	+ 96	+ 0,23
22. Niederung	55 666	55 243	+ 423	+ 0,77
23. Tilsit	69 638	68 421	+ 1 217	+ 1,78
24. Ragnit	54 495	54 394	+ 101	+ 0,19
25. Pillkallen	46 377	46 082	+ 295	+ 0,64
26. Stallupönen	45 727	46 079	— 352	— 0,76
27. Gumbinnen	47 854	47 491	+ 363	+ 0,76
28. Insterburg	72 063	71 349	+ 714	+ 1,00
29. Darkehmen	35 090	36 233	— 1 143	— 3,15
30. Angerburg	38 169	38 497	— 328	— 0,85
31. Goldap	45 459	44 290	+ 1 169	+ 2,64
32. Oletzko	41 212	40 481	+ 731	+ 1,81
33. Lyck	53 774	51 167	+ 2 607	+ 5,10
34. Lötzen	42 649	41 183	+ 1 466	+ 3,56
35. Sensburg	48 901	48 615	+ 286	+ 0,59
36. Johannisburg	48 666	46 628	+ 2 038	+ 4,37
3. Reg.-Bez. Danzig.				
37. *Elbing	38 286	35 842	+ 2 444	+ 6,82
38. Elbing	37 378	37 316	+ 62	+ 0,17
39 Marienburg i. Wpr.	59 812	59 819	— 7	— 0,01
40. *Danzig	114 822	108 551	+ 6 271	+ 5,78
41. Danzig	81 550	80 232	+ 1 318	+ 1,64
42. Pr. Stargard	76 944	77 131	— 187	— 0,24
43. Berent	46 359	46 324	+ 35	+ 0,08
44. Karthaus	58 824	59 268	— 444	0,75
45. Neustadt i. Wpr.	64 733	64 698	+ 35	+ 0,05
4. Reg.-Bez. Marienwerder.				
46. Stuhm	37 539	39 695	— 2 156	— 5,43
47. Marienwerder	64 019	66 404	— 2 385	— 3,59
48. Rosenberg i. Wpr.	49 591	50 343	— 752	— 1,49
49. Löbau	52 768	53 835	— 1 067	— 1,98
Noch: Reg.-Bez. Marienwerder.				
50. Strasburg i. Wpr.	66 987	69 815	— 2 828	— 4,05
51. Thorn	89 107	81 434	+ 7 673	+ 9,42
52. Kulm	57 413	57 225	+ 188	+ 0,33
53. Graudenz	62 484	63 141	— 657	— 1,04
54. Schwetz	76 172	76 916	— 744	— 0,97
55. Tuchel	27 782	27 956	— 174	— 0,62
56. Konitz	50 721	48 786	+ 1 935	+ 3,97
57. Schlochau	64 830	66 985	— 2 155	— 3,22
58. Flatow	64 718	67 119	— 2 401	— 3,58
59. Deutsch Krone	65 121	67 063	— 1 942	— 2,90
5. (60) Stadtkreis Berlin	1 315 547	1 122 330	+ 193 217	+17,22
6. Reg.-Bez. Potsdam.				
61. Prenzlau	55 400	56 180	— 780	— 1,39
62. Templin	43 985	45 549	— 1 564	— 3,43
63. Angermünde	64 981	68 066	— 3 085	— 4,53
64. Oberbarnim	79 994	78 804	+ 1 190	+ 1,51
65. Niederbarnim	144 747	127 215	+ 17 532	+13,78
66. *Charlottenburg	42 372	30 483	+ 11 889	+39,00
67. Teltow	163 145	137 665	+ 25 480	+18,51
68. Beeskow-Storkow	42 985	43 850	— 865	— 1,97
69. Jüterbg.-Luckenw.	64 773	63 455	+ 1 318	+ 2,08
70. Zauch-Belzig	74 487	72 403	+ 2 084	+ 2,88
71. *Potsdam	50 887	48 447	+ 2 440	+ 5,04
72. Osthavelland	92 931	88 387	+ 4 544	+ 5,14
73. *Brandenburg a./H.	33 092	29 066	+ 4 026	+13,85
74. Westhavelland	55 415	53 509	+ 1 906	+ 3,56
75. Ruppin	77 604	77 762	— 158	— 0,20
76 Ostprignitz	67 147	67 535	— 388	— 0,57
77. Westprignitz	72 294	72 956	— 662	— 0,91
7. Reg.-Bez. Frankfurt.				
78. Königsberg i./Nm.	96 549	98 521	— 1 972	— 2,00
79. Soldin	47 979	48 822	— 843	— 1,73
80. Arnswalde	42 340	43 837	— 1 497	— 3,41
81. Friedeberg	57 449	57 887	— 438	— 0,76
82 Landsberg	88 056	86 230	+ 1 826	+ 2,12
83 Lebus	93 032	95 250	— 2 218	— 2,33
84. *Frankfurt a./O.	54 017	51 147	+ 2 870	+ 5,61
85. Weststernberg	45 523	45 571	— 48	— 0,11
86. Oststernberg	51 402	50 879	+ 523	+ 1,03
87. Züllichau-Schwieb.	50 313	50 345	— 32	— 0,06
88. Krossen	61 367	62 035	— 668	— 1,08
89. *Guben	27 086	25 840	+ 1 246	+ 4,82
90. Guben	42 396	42 160	+ 236	+ 0,56
91. Lübben	34 719	34 624	+ 95	+ 0,27
92. Luckau	63 414	62 792	+ 622	+ 0,99
93. Kalau	55 003	52 788	+ 2 215	+ 4,20
94. Kottbus	79 785	75 227	+ 4 558	+ 6,06
95 Sorau	100 721	96 027	+ 4 694	+ 4,89
96. Spremberg	25 138	25 511	— 373	— 1,46
8. Reg.-Bez. Stettin.				
97. Demmin	46 500	48 454	— 1 954	— 4,03
98. Anklam	31 092	31 619	— 527	— 1,67

Kreise. (* = Stadtkreise.)	Ortsanwesende am 1. Dezember 1885	1880	Zunahme (+) Abnahme (—) von 1880—1885 überhaupt	Prozent
Noch: 7. R.-B. Stettin.				
99. Usedom-Wollin	48 856	49 234	— 378	— 0,77
100. Ueckermünde	48 677	48 816	— 139	— 0,28
101. Randow	109 468	109 056	+ 412	+ 0,38
102. *Stettin	99 550	91 756	+ 7 794	+ 8,49
103 Greifenhagen	52 199	55 037	— 2 838	— 5,16
104. Pyritz	43 933	45 055	— 1 122	— 2,49
105. Saatzig	66 681	68 811	— 2 130	— 3,10
106. Naugard	55 200	57 583	— 2 383	— 4,14
107. Kammin	43 880	45 637	— 1 757	— 3,84
108. Greifenberg	36 261	37 968	— 1 707	— 4,50
109. Regenwalde	46 046	48 763	— 2 717	— 5,57
9. Reg.-Bez. Köslin.				
110. Schivelbein	19 009	20 001	— 992	— 4,96
111. Dramburg	35 932	37 225	— 1 293	— 3,47
112. Neustettin	74 392	77 933	— 3 541	— 4,54
113. Belgard	45 720	47 861	— 2 141	— 4,47
114. Kolberg-Körlin	51 112	52 016	— 904	— 1,74
115. Köslin	45 143	46 390	— 1 247	— 2,69
116. Bublitz	21 008	21 865	— 857	— 3,92
117. Schlawe	75 458	78 312	— 2 854	— 3,64
118. Rummelsburg	34 016	34 788	— 772	— 2,22
119. Stolp	98 408	100 250	— 1 842	— 1,84
120. Lauenburg i. P.	42 881	44 544	— 1 663	— 3,73
121. Bütow	24 154	24 930	— 776	— 3,11
10. Reg.-Bez. Stralsund.				
122. Rügen	45 085	46 115	— 1 030	— 2,23
123. *Stralsund	28 981	29 481	— 500	— 1,70
124. Franzburg	42 004	43 767	— 1 763	— 4,03
125. Greifswald	58 546	59 655	— 1 109	— 1,86
126. Grimmen	35 603	37 112	— 1 509	— 4,07
11. Reg.-Bez. Posen.				
127. Wreschen	41 518	41 515	+ 3	+ 0,01
128. Pleschen	63 051	64 762	— 1 711	— 2,64
129. Schroda	52 980	52 633	+ 347	+ 0,66
130. Schrimm	59 303	60 578	— 1 275	— 2,10
131. Kosten	76 132	74 141	+ 1 991	+ 2,69
132. Buk	63 411	61 343	+ 2 068	+ 3,37
133. *Posen	68 318	65 713	+ 2 605	+ 3,96
134. Posen	71 686	68 953	+ 2 733	+ 3,96
135. Obornik	48 011	50 182	— 2 171	— 4,33
136. Samter	53 115	53 375	— 260	— 0,49
137. Birnbaum	49 854	50 365	— 511	— 1,01
138. Meseritz	49 600	48 295	+ 1 305	+ 2,70
139 Bomst	58 156	57 379	+ 777	+ 1,35
140. Fraustadt	66 880	65 170	+ 1 710	+ 2,62
141. Kröben	84 360	82 146	+ 2 214	+ 2,70
142. Krotoschin	71 839	70 427	+ 1 412	+ 2,00
143. Adelnau	63 673	63 075	+ 598	+ 0,95
144. Schildberg	64 592	65 821	— 1 229	— 1,87
12. Reg.-Bez. Bromberg.				
145. Czarnikau	70 803	70 755	+ 48	+ 0,07
146. Kolmar i. P.	57 595	57 968	— 373	— 0,64
147. Wirsitz	57 380	58 900	— 1 520	— 2,58
Noch: 12. Reg.-Bez. Bromberg.				
148. *Bromberg	36 269	34 044	+ 2 225	+ 6,54
149. Bromberg	72 085	72 433	— 348	— 0,48
150. Schubin	57 075	58 760	— 1 685	— 2,87
151. Inowrazlaw	89 016	84 928	+ 4 088	+ 4,81
152. Mogilno	47 965	48 346	— 381	— 0,79
153. Gnesen	65 756	65 709	+ 47	+ 0,07
154. Wongrowitz	54 601	55 681	— 1 080	— 1,94
13. Reg.-Bez. Breslau.				
155. Namslau	37 732	38 019	— 287	— 0,75
156. Wartenberg	51 238	51 467	— 229	— 0,45
157. Oels	67 457	68 006	— 549	— 0,81
158. Trebnitz	52 104	52 517	— 413	— 0,79
159. Militsch	53 957	54 874	— 917	— 1,67
160. Guhrau	36 985	36 658	+ 327	+ 0,89
161. Steinau	24 904	24 694	+ 210	+ 0,85
162. Wohlau	48 005	48 485	— 480	— 0,99
163. Neumarkt	57 675	57 680	— 5	— 0,01
164. *Breslau	299 405	272 912	+ 26 493	+ 9,71
165. Breslau	80 601	78 547	+ 2 054	+ 1,34
166. Ohlau	56 415	57 098	— 683	— 1,20
167. Brieg	60 846	59 395	+ 1 451	+ 2,44
168. Strehlen	37 612	36 912	+ 700	+ 1,90
169. Nimptsch	31 648	31 595	+ 53	+ 0,17
170. Münsterberg	33 155	33 444	— 289	— 0,86
171. Frankenstein	50 175	50 723	— 548	— 1,08
172. Reichenbach	68 834	68 474	+ 360	+ 0,53
173. Schweidnitz	94 976	92 100	+ 2 876	+ 3,12
174. Striegau	41 071	39 838	+ 1 233	+ 3,10
175. Waldenburg	117 668	112 358	+ 5 310	+ 4,73
176. Glatz	64 451	64 769	— 318	— 0,49
177. Neurode	51 073	51 359	— 286	— 0,56
178. Habelschwerdt	60 926	62 368	— 1 442	— 2,31
14. Reg.-Bez. Liegnitz.				
179. Grünberg	52 748	51 935	+ 813	+ 1,57
180. Freistadt	51 698	51 435	+ 263	+ 0,51
181. Sagan	56 523	56 937	— 414	— 0,73
182. Sprottau	35 797	35 190	+ 607	+ 1,72
183. Glogau	76 003	75 307	+ 696	+ 0,92
184. Lüben	33 621	33 724	— 103	— 0,31
185. Bunzlau	59 589	59 350	+ 239	+ 0,40
186. Goldberg-Hainau	49 869	49 251	+ 618	+ 1,25
187. *Liegnitz	43 352	37 157	+ 6 195	+ 16,67
188. Liegnitz	44 910	44 485	+ 425	+ 0,96
189. Jauer	35 115	34 677	+ 438	+ 1,26
190. Schönau	24 924	25 517	— 593	— 2,32
191. Bolkenhain	31 798	32 213	— 415	— 1,29
192. Landeshut	48 579	49 109	— 530	— 1,08
193. Hirschberg	69 743	67 782	+ 1 961	+ 2,89
194. Löwenberg	63 255	65 084	— 1 829	— 2,81
195. Lauban	67 115	67 320	— 205	— 0,30
196. *Görlitz	55 705	50 307	+ 5 398	+ 10,73
197. Görlitz	51 010	51 437	— 427	— 0,83
198. Rothenburg i.O.-L.	50 908	51 237	— 329	— 0,64
199. Hoyerswerda	33 062	32 883	+ 179	+ 0,54

Kreise. (* = Stadtkreise.)	Ortsanwesende am 1. Dezember		Zunahme (+) Abnahme (—) von 1880—1885	
	1885	1880	überhaupt	Prozent
15. Reg.-Bez. Oppeln.				
200. Kreuzburg	43 782	43 525	+ 257	+ 0,59
201. Rosenberg i. O.-S.	46 881	46 843	+ 38	+ 0,08
202. Oppeln	115 309	110 838	+ 4 471	+ 4,03
203. Groß Strehlitz .	65 295	64 007	+ 1 288	+ 2,01
204. Lublinitz	44 078	43 428	+ 650	+ 1,50
205. Tost-Gleiwitz . . .	95 704	92 474	+ 3 230	+ 3,49
206. Tarnowitz	47 875	44 185	+ 3 690	+ 8,35
207. Beuthen	131 922	113 784	+ 18 138	+ 15,94
208. Zabrze	59 172	50 993	+ 8 179	+ 16,04
209. Kattowitz	105 352	96 416	+ 8 936	+ 9,27
210. Ratibor	130 255	126 460	+ 3 795	+ 3,00
211. Kosel	68 426	68 539	— 113	— 0,16
212. Leobschütz	86 893	86 497	+ 396	+ 0,46
213. Neustadt i. O.-S.	95 459	93 271	+ 2 188	+ 2,35
214. Pleß	95 710	95 887	— 177	— 0,18
215. Rybnik	79 679	79 044	+ 635	+ 0,80
216. Falkenberg	40 091	40 152	— 61	— 0,15
217. Neiße	100 181	99 522	+ 659	+ 0,66
218. Grottkau	45 110	45 431	— 321	— 0,71
16. Reg.-Bez. Magdeburg.				
219. Osterburg	44 458	45 146	— 688	— 1,52
220. Salzwedel	50 540	50 468	+ 72	+ 0,14
221. Gardelegen	52 034	51 025	+ 1 009	+ 1,98
222. Stendal	58 113	55 063	+ 3 050	+ 5,54
223. Jerichow I.	70 235	69 039	+ 1 196	+ 1,73
224. Jerichow II. . . .	54 956	54 697	+ 259	+ 0,47
225. Kalbe	92 956	84 654	+ 8 302	+ 9,81
226. Wanzleben	74 116	74 273	— 157	— 0,21
227. *Magdeburg . . .	159 520	137 135	+ 22 385	+ 16,32
228. Wolmirstedt. . . .	50 975	50 722	+ 253	+ 0,50
229. Neuhaldensleben .	57 926	54 288	+ 3 638	+ 6,70
230. Oschersleben . . .	52 148	49 886	+ 2 262	+ 4,53
231. Aschersleben . . .	74 815	69 754	+ 5 061	+ 7,26
232. Halberstadt	70 445	66 145	+ 4 300	+ 6,50
233. Wernigerode . . .	26 484	25 010	+ 1 474	+ 5,89
17. Reg.-Bez. Merseburg.				
234. Liebenwerda	47 558	46 709	+ 849	+ 1,82
235. Torgau	55 663	55 598	+ 65	+ 0,12
236. Schweinitz	42 162	41 878	+ 284	+ 0,68
237. Wittenberg . . .	53 477	53 354	+ 123	+ 0,23
238. Bitterfeld	54 482	51 980	+ 2 502	+ 4,81
239. *Halle a. S. . . .	81 949	71 484	+ 10 465	+ 14,64
240. Saalkreis	75 511	70 458	+ 5 053	+ 7,17
241. Delitzsch	59 820	58 664	+ 1 156	+ 1,97
242. Mansfelder Gbgkr.	60 750	52 479	+ 8 271	+ 15,76
243. Mansfelder Seekr.	89 450	78 164	+ 11 286	+ 14,44
244. Sangerhausen . .	70 719	69 316	+ 1 403	+ 2,02
245. Eckartsberga . . .	40 036	40 004	+ 32	+ 0,08
246. Querfurt	58 510	56 748	+ 1 762	+ 3,10
247. Merseburg	73 473	69 309	+ 4 164	+ 6,01
248. Weißenfels	83 522	78 539	+ 4 983	+ 6,34
249. Naumburg	32 232	30 956	+ 1 276	+ 4,12
250. Zeitz	47 717	45 458	+ 2 259	+ 4,97
18. Reg.-Bez. Erfurt.				
251. *Nordhausen . . .	26 960	26 198	+ 762	+ 0,91
252. Nordhausen. . . .	42 478	43 079	— 601	— 1,40
253. Worbis	41 190	41 496	— 306	— 0,74
Noch: Reg.-Bez. Erfurt.				
254. Heiligenstadt . . .	38 321	38 846	— 525	— 1,35
255. Mühlhausen . . .	57 983	56 522	+ 1 461	+ 2,58
256. Langensalza	36 778	36 728	+ 50	+ 0,14
257. Weißensee	25 438	26 472	— 1 034	— 3,91
258. *Erfurt	58 385	53 254	+ 5 131	+ 9,63
259. Erfurt.	26 244	24 921	+ 1 323	+ 5,31
260. Ziegenrück	15 623	15 700	— 77	— 0,49
261. Schleusingen . . .	41 816	40 388	+ 1 428	+ 3,54
19. Reg.-Bez. Schleswig.				
262. Hadersleben . . .	57 204	60 040	— 2 836	— 4,72
263. Apenrade	28 339	29 559	— 1 220	— 4,13
264. Sonderburg . . .	32 450	34 387	— 1 937	— 5,63
265. Flensburg	73 765	71 327	+ 2 438	+ 3,42
266. Schleswig	62 407	63 296	— 889	— 1,40
267. Eckernförde	38 192	38 460	— 268	— 0,70
268. Eiderstedt	16 778	17 315	— 537	— 3,10
269. Husum	36 489	36 825	— 336	— 0,91
270. Tondern	55 298	57 109	— 1 811	— 3,17
271. Oldenburg	44 395	47 079	— 2 684	— 5,70
272. Plön	58 159	57 824	+ 335	+ 0,58
273. *Kiel	51 707	43 594	+ 8 113	+ 18,61
274. Kiel	44 045	40 967	+ 3 078	+ 7,51
275. Rendsburg	53 963	53 900	+ 63	+ 0,12
276. Norderdithmarschen	36 635	37 773	— 1 138	— 3,01
277. Süderdithmarschen	40 716	41 713	— 997	— 2,39
278. Steinburg	62 031	61 388	+ 643	+ 1,05
279. Segeberg	39 953	41 224	— 1 271	— 3,08
280. Stormarn	73 040	70 194	+ 2 846	+ 4,05
281. Pinneberg	71 446	67 287	+ 4 159	+ 6,18
282. *Altona	123 349	106 422	+ 16 927	+ 15,91
283. Herzgth. Lauenburg.	49 872	49 466	+ 406	+ 0,82
20. Reg.-Bez. Hannover.				
284. Diepholz	21 129	21 562	— 433	— 2,01
285. Syke	35 088	34 855	+ 233	+ 0,67
286. Hoya	25 675	25 830	— 155	— 0,60
287. Nienburg	23 929	23 494	+ 435	+ 1,85
288. Stolzenau	26 909	27 009	— 100	— 0,37
289. Sulingen	17 371	17 402	— 31	— 0,18
290. Neustadt a. R. .	28 363	28 333	+ 30	+ 0,11
291. *Hannover	139 746	122 843	+ 16 903	+ 13,76
292. Hannover	29 311	26 581	+ 2 730	+ 10,27
293. Linden	58 475	52 765	+ 5 710	+ 10,82
294. Springe	29 524	29 163	+ 359	+ 1,23
295. Hameln	49 293	48 923	+ 370	+ 0,77
21. Reg.-Bez. Hildesheim.				
296. Peine	34 046	29 934	+ 4 112	+ 13,74
297. *Hildesheim . . .	29 386	25 887	+ 3 499	+ 1,35
298. Hildesheim	21 871	20 625	+ 1 246	+ 6,04
299. Marienburg i. Han.	35 958	34 910	+ 1 048	+ 3,00
300. Gronau	19 249	18 883	+ 366	+ 1,94
301. Alfred	21 400	21 413	— 13	— 0,06
302. Goslar	40 896	38 397	+ 2 499	+ 6,51
303. Osterode a. Harz.	37 908	37 526	+ 382	+ 1,02
304. Duderstadt . . .	25 104	25 130	— 26	— 0,10
305. *Göttingen	21 556	19 963	+ 1 593	+ 7,98
306. Göttingen	32 453	32 573	— 120	— 0,37
307. Münden i. Han. .	22 223	21 632	+ 591	+ 2,73
308. Uslar	17 276	16 646	+ 630	+ 3,78

Kreise. (* = Stadtkreise.)	Ortsanwesende am 1. Dezember		Zunahme (+) Abnahme (—) von 1880—1885	
	1885	1880	überhaupt	Prozent
Noch: 21. Reg.-Bez. Hildesheim.				
309. Einbeck	24 618	24 287	+ 331	+ 1,36
310. Northeim	30 437	30 185	+ 252	+ 0,83
311. Zellerfeld	28 957	28 905	+ 52	+ 0,18
312. Ilfeld	15 182	14 714	+ 468	+ 3,18
22. Reg.-Bez. Lüneburg.				
313. *Celle	18 749	18 800	— 51	— 0,27
314. Celle	29 458	29 533	— 75	— 0,25
315. Gifhorn	29 885	29 073	+ 812	+ 2,79
316. Burgdorf	34 120	33 204	+ 916	+ 2,76
317. Isenhagen	15 861	15 982	— 121	— 0,76
318. Fallingbostel . . .	25 444	25 575	— 131	— 0,51
319. Soltau	15 919	15 843	+ 76	+ 0,48
320. Uelzen	44 148	44 616	— 468	— 1,05
321. Lüchow	29 894	30 378	— 484	— 1,59
322. Dannenberg . . .	14 422	14 654	— 232	— 1,58
323. Bleckede	21 196	21 455	— 259	— 1,21
324. *Lüneburg	19 336	19 034	+ 302	+ 1,59
325. Lüneburg	19 757	19 743	+ 14	+ 0,07
326. Winsen	23 382	23 274	+ 108	+ 0,46
327. *Harburg	22 344	19 071	+ 3 273	+17,16
328. Harburg	36 291	34 524	+ 1 767	+ 5,12
23. Reg.-Bez. Stade.				
329. Jork	21 101	21 749	— 648	— 2,98
330. Stade	34 541	34 639	— 98	— 0,28
331. Kehdingen	20 220	20 639	— 419	— 2,03
332. Neuhaus a. O. . .	28 452	28 469	— 17	— 0,06
333. Hadeln	17 094	17 673	— 579	— 3,28
334. Lehe	28 778	27 228	+ 1 550	+ 5,69
335. Geestemünde . .	33 652	31 854	+ 1 798	+ 5,64
336. Osterholz	27 736	27 912	— 176	— 0,63
337. Blumenthal . .	19 214	17 648	+ 1 566	+ 8,87
338. Verden	25 247	25 381	— 134	— 0,53
339. Achim	19 969	19 545	+ 424	+ 2,17
340. Rotenburg i. Han.	19 277	19 346	— 69	— 0,36
341. Zeven	13 829	13 835	— 6	— 0,04
342. Bremervörde . . .	16 758	17 332	— 574	— 3,31
24. Reg.-Bez. Osnabrück.				
343. Meppen	20 780	21 008	— 228	— 1,09
344. Aschendorf	20 168	20 056	+ 112	+ 0,56
345. Hümmling	15 260	15 594	— 334	— 2,14
346. Lingen	29 732	29 694	+ 38	+ 0,13
347. Bentheim, Grafschaft	31 273	30 996	+ 277	+ 0,89
348. Bersenbrück	43 146	44 852	— 1 706	— 3,80
349. *Osnabrück	35 896	32 812	+ 3 084	+ 9,40
350. Osnabrück	26 787	26 252	+ 535	+ 2,04
351. Wittlage	18 341	19 290	— 949	— 4,92
352. Melle	24 663	25 137	— 474	— 1,89
353. Iburg	25 065	24 444	+ 621	+ 2,54
25. Reg.-Bez. Aurich.				
354. Norden	31 246	30 188	+ 1 058	+ 3,50
355. *Emden	14 020	13 667	+ 353	+ 2,58
356. Emden	18 016	18 676	— 660	— 3,53
357. Wittmund	45 624	45 740	— 116	— 0,25
358. Aurich	35 406	36 062	— 656	— 1,82
359. Leer	47 183	46 118	+ 1 065	+ 2,31
360. Weener	20 281	21 201	— 920	— 4,34

Kreise. (* = Stadtkreise.)	Ortsanwesende am 1. Dezember		Zunahme (+) Abnahme (—) von 1880—1885	
	1885	1880	überhaupt	Prozent
26. Reg.-Bez. Münster.				
361. Tecklenburg	47 422	47 206	+ 216	+ 0,46
362. Warendorf	28 663	28 246	+ 417	+ 1,48
363. Beckum	44 137	42 241	+ 1 896	+ 4,49
364. Lüdinghausen . . .	40 530	40 487	+ 43	+ 0,11
365. *Münster	44 025	40 434	+ 3 591	+ 8,88
366. Münster	38 822	37 572	+ 1 250	+ 3,33
367. Steinfurt	51 071	48 857	+ 2 214	+ 4,53
368. Koesfeld	42 933	42 013	+ 920	+ 2,19
369. Ahaus	36 715	35 552	+ 1 163	+ 3,27
370. Borken	45 652	43 337	+ 2 315	+ 5,34
371. Recklinghausen . .	74 260	64 699	+ 9 561	+14,78
27. Reg.-Bez. Minden.				
372. Minden	80 077	78 032	+ 2 045	+ 2,62
373. Lübbecke	45 956	47 928	— 1 972	— 4,11
374. Herford	79 754	76 427	+ 3 327	+ 4,35
375. Halle i. W. . . .	28 335	28 101	+ 234	+ 0,83
376. *Bielefeld	34 924	30 679	+ 4 245	+13,84
377. Bielefeld	43 753	40 123	+ 3 630	+ 9,05
378. Wiedenbrück . . .	43 679	42 679	+ 1 000	+ 2,34
379. Paderborn	44 753	42 899	+ 1 854	+ 4,32
380. Büren	35 734	35 878	— 144	— 0,40
381. Warburg	31 487	31 075	+ 412	+ 1,33
382. Höxter	52 122	50 836	+ 1 286	+ 2,53
28. Reg.-Bez. Arnsberg.				
383. Arnsberg	43 135	40 848	+ 2 287	+ 5,60
384. Meschede	35 794	35 302	+ 492	+ 1,39
385. Brilon	38 088	37 866	+ 222	+ 0,59
386. Lippstadt	37 719	37 199	+ 520	+ 1,40
387. Soest	51 543	51 057	+ 486	+ 0,95
388. Hamm	71 999	67 082	+ 4 917	+ 7,33
389. *Dortmund	78 435	66 544	+ 11 891	+17,87
390. Dortmund	134 229	117 185	+ 17 044	+14,54
391. *Bochum	40 774	33 440	+ 7 334	+21,93
392. Bochum	97 859	80 304	+ 17 555	+21,86
393. Gelsenkirchen . . .	95 634	71 880	+ 23 754	+33,05
394. Hattingen	55 389	51 204	+ 4 185	+ 8,17
395. Hagen	135 359	125 182	+ 10 177	+ 8,13
396. Iserlohn	65 190	61 000	+ 4 190	+ 6,87
397. Altena	72 587	66 129	+ 6 458	+ 9,77
398. Olpe	35 743	34 142	+ 1 601	+ 4,69
399. Siegen	77 673	71 425	+ 6 248	+ 8,75
400. Wittgenstein . . .	20 783	20 352	+ 431	+ 2,12
29. Reg.-Bez. Kassel.				
401. *Kassel	64 088	58 290	+ 5 798	+ 9,95
402. Kassel	47 142	43 937	+ 3 205	+ 7,29
403. Eschwege	42 440	43 107	— 667	— 1,55
404. Fritzlar	26 302	26 284	+ 18	+ 0,07
405. Hofgeismar	36 716	37 230	— 514	— 1,38
406. Homberg	21 899	22 610	— 711	— 3,14
407. Melsungen	27 752	28 804	— 1 052	— 3,65
408. Rotenburg i. H. N.	30 312	30 848	— 536	— 1,74
409. Witzenhausen . . .	29 335	30 883	— 1 548	— 5,01
410. Wolfhagen	23 969	24 412	— 443	— 1,81
411. Marburg	43 420	42 158	+ 1 262	+ 2,99
412. Frankenberg . . .	23 742	24 121	— 379	— 1,57
413. Kirchhain	22 492	23 180	— 688	— 2,97
414. Ziegenhain	33 101	33 422	— 321	— 0,96
415. Fulda	48 202	47 901	+ 301	+ 0,63

Kreise. (* = Stadtkreise.)	Ortsanwesende am 1. Dezember 1885	Ortsanwesende am 1. Dezember 1880	Zunahme (+) Abnahme (—) von 1880—1885 überhaupt	Zunahme (+) Abnahme (—) von 1880—1885 Prozent
Noch: 29. R.-B. Kassel.				
416. Hersfeld	32 450	33 469	— 1 019	— 3,04
417. Hünfeld	24 125	24 646	— 521	— 2,11
418. Hanau	87 184	82 385	+ 4 799	+ 5,83
419. Gelnhausen	41 046	42 354	— 1 308	— 3,09
420. Schlüchtern	28 990	29 871	— 881	— 2,95
421. Schmalkaden	31 108	31 082	+ 26	+ 0,08
422. Rinteln	39 946	39 554	+ 392	+ 0,99
423. Gersfeld	21 291	22 403	— 1 112	— 4,96
30. Reg.-Bez. Wiesbaden.				
424. Dillkreis	39 222	38 008	+ 1 214	+ 3,19
425. Oberwesterwaldkr.	36 602	36 020	+ 582	+ 1,62
426 Unterwesterwaldkr.	55 568	55 886	— 318	— 0,57
427. Oberlahnkreis	59 705	59 531	+ 174	+ 0,29
428. Unterlahnkreis	71 522	72 954	— 1 432	— 1,96
429. Rheingaukreis	63 122	61 077	+ 2 045	+ 3,35
430. *Wiesbaden	55 457	50 238	+ 5 219	+10,39
431. Wiesbaden	75 905	68 401	+ 7 504	+10,97
432. Obertaunuskreis	56 395	56 096	+ 299	+ 0,53
433. Untertaunuskreis	42 857	44 153	— 1 296	— 2,94
434. *Frankfurt a. M.	168 481	148 955	+ 19 526	+13,11
435. Biedenkopf	40 274	40 106	+ 168	+ 0,42
31. Reg.-Bez. Koblenz.				
436. Koblenz	86 392	83 162	+ 3 230	+ 3,88
437. Sanct Goar	38 986	39 395	— 409	— 1,04
438. Kreuznach	69 075	67 115	+ 1 960	+ 2,92
439. Simmern	35 603	36 124	521	— 1,44
440. Zell	30 282	30 691	— 409	— 1,33
441. Kochem	37 808	38 101	— 293	— 0,77
442. Mayen	60 838	58 879	+ 1 959	+ 3,33
443. Adenau	21 510	21 772	— 262	— 1,20
444. Ahrweiler	37 535	35 837	+ 1 698	+ 4,74
445. Neuwied	74 625	73 448	+ 1 177	+ 1,60
446. Altenkirchen	60 565	56 884	+ 3 681	+ 6,47
447. Wetzlar	49 783	48 867	+ 916	+ 1,87
448. Meisenheim	13 606	13 777	— 171	— 1,24
32. Reg.-Bez. Düsseldorf.				
449. Kleve	51 179	50 532	+ 647	+ 1,28
450. Rees	65 140	63 772	+ 1 368	+ 2,15
451. *Krefeld	90 241	73 872	+ 16 369	+22,16
452. Krefeld	33 804	31 749	+ 2 055	+ 6,47
453. *Duisburg	47 517	41 242	+ 6 275	+15,22
454. Mühlheim a. Ruhr	151 346	132 699	+ 18 647	+14,05
455. *Essen	65 074	56 944	+ 8 130	+14,28
456. Essen	136 111	117 904	+ 18 207	+15,44
457. Mörs	65 707	63 596	+ 2 111	+ 3,32
458. Geldern	53 628	52 774	+ 854	+ 1,62
459. Kempen	93 319	90 554	+ 2 765	+ 3,05
460. *Düsseldorf	115 183	95 458	+ 19 725	+20,66
461. Düsseldorf	57 469	52 994	+ 4 475	+ 8,44
462. *Elberfeld	106 492	93 538	+ 12 954	+13,85
463. *Barmen	103 066	95 941	+ 7 125	+ 7,43
464. Mettmann	69 754	63 332	+ 6 422	+10,14
465. Lennep	102 169	94 351	+ 7 818	+ 8,25
466. Solingen	115 443	107 365	+ 8 078	+ 7,52
467. Neuß	51 326	48 591	+ 2 735	+ 5,63

Kreise. (* = Stadtkreise.)	Ortsanwesende am 1. Dezember 1885	Ortsanwesende am 1. Dezember 1880	Zunahme (+) Abnahme (—) von 1880—1885 überhaupt	Zunahme (+) Abnahme (—) von 1880—1885 Prozent
Noch: 32. Reg.-Bez. Düsseldorf.				
468. Grevenbroich	41 441	40 676	+ 765	+ 1,88
469. Gladbach	138 432	123 485	+ 14 947	+12,10
33. Reg.-Bez. Köln.				
470. Wipperfürth	28 077	28 289	— 212	— 0,75
471. Waldbröl	22 838	22 895	— 57	— 0,25
472. Gummersbach	32 525	30 783	+ 1 742	+ 5,66
473. Siegkreis	90 076	89 663	+ 413	+ 0,46
474. Mühlheim a Rhein	75 727	69 629	+ 6 098	+ 8,76
475. *Köln	161 266	144 772	+ 16 494	+11,39
476. Köln	139 519	121 795	+ 17 724	+14,55
477. Bergheim	41 554	41 154	+ 400	+ 0,97
478. Euskirchen	41 143	39 989	+ 1 154	+ 2,89
479. Rheinbach	32 419	32 629	— 210	— 0,64
480. Bonn	89 110	81 336	+ 7 774	+ 9,56
34. Reg.-Bez. Trier.				
481. Daun	27 682	27 475	+ 207	+ 0,75
482. Prüm	35 512	35 485	+ 27	+ 0,08
483 Bitburg	43 475	44 585	— 1 110	— 2,49
484. Wittlich	37 996	39 061	— 1 065	— 2,73
485. Bernkastel	44 391	44 820	— 429	— 0,96
486. *Trier	40 383	37 431	+ 2 952	+ 7,90
487. Trier	66 559	66 181	+ 378	+ 0,57
488. Saarburg	30 962	31 286	— 324	— 1,04
489. Merzig	38 007	37 541	+ 466	+ 1,24
490. Saarlouis	68 126	64 803	+ 3 323	+ 5,13
491. Saarbrücken	124 367	111 489	+ 12 878	+11,55
492. Ottweiler	72 528	65 706	+ 6 822	+10,38
493. Sanct Wendel	45 590	45 685	— 95	— 0,21
35. Reg.-Bez. Aachen.				
494. Erkelenz	37 784	38 561	— 777	— 2,01
495. Heinsberg	35 806	35 693	+ 113	+ 0,32
496. Geilenkirchen	25 994	26 265	— 271	— 1,03
497. Jülich	41 784	42 007	— 223	— 0,53
498. Düren	75 955	72 664	+ 3 291	+ 4,53
499. *Aachen	95 669	85 551	+ 10 118	+11,83
500. Aachen	111 196	102 754	+ 8 442	+ 8,22
501. Eupen	26 392	25 888	+ 504	+ 1,95
502. Montjoie	18 611	18 176	+ 435	+ 2,39
503. Schleiden	44 905	45 564	— 659	— 1,45
504. Malmedy	30 429	30 974	— 545	— 1,76
36. Reg.-Bez. Sigmaringen.				
505. Sigmaringen	21 219	21 519	— 300	— 1,39
506. Gammertingen	13 475	13 624	— 149	— 1,09
507. Hechingen	19 967	20 525	— 558	— 2,72
508. Haigerloch	12 048	11 956	+ 92	+ 0,77
Anhang.				
Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont.				
1. Kreis der Eider	14 877	14 661	+ 216	+ 1,47
2. „ des Eisenberges	17 565	17 457	+ 108	+ 0,62
3. „ der Twiste	16 146	16 433	— 287	— 1,75
4. „ Pyrmont	7 977	7 971	+ 6	+ 0,08
Se. Waldeck u. Pyrmont.	**56 565**	**56 522**	+ 43	+ **0,08**

Redaktion im Büreau des Ministeriums des Innern. Druck u. Verlag von J. F. Starcke, Berlin W. Charlottenstr 29.
Ausgegeben zu Berlin am 6. März 1886.

Inseraten-Anzeiger

zum

Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung.

Inserate nimmt an die **Buchdruckerei von J. F. Starcke in Berlin W. Charlottenstraße 29.**

Prospekte in Auflage von 2700 Expl. werden beigelegt.

Berlin, 27. Februar 1886.

Nr. 1.

Der Preis für die gespaltene Petitzeile 30 Pfg. Bei drei- und mehrmaliger Wiederholung desselben Inserates Ermäßigung. — Für kleine Inserate wird Einsendung des Betrages erwartet. Bei größeren Inseraten wird Probedruck zur Ansicht gesandt und bei dessen Rücksendung Ueberweisung des Betrages erbeten.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 3. Berlin, den 31. März 1886. 47ster Jahrgang.

I. Allgemeine Verwaltungssachen.

21) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten in den Kreisordnungs-Provinzen vom 19. Februar 1886, betreffend die Einreichung einer Uebersicht von den bei den Kreisausschüssen vorgekommenen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung.

Um die Wirksamkeit der durch das Landesverwaltungsgesetz vom 30. Juli 1883 (Ges. Samml. Seite 195) abgeschlossenen Organisation zu beurtheilen, erscheint es mir erwünscht, alljährlich eine Zusammenstellung der bei den Kreisausschüssen (Stadtausschüssen, Magistraten) eines jeden Regierungsbezirks vorgekommenen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung (Streit- und Beschlußsachen) zu erhalten, welche nach dem beifolgenden Formular — Anl. a — auf Grund der von den genannten Behörden in Gemäßheit meines Erlasses vom 22. Dezember 1884 — Min. Bl. f. d. i. V. 1885 S. 1 — dem Regierungs-Präsidenten einzureichenden Geschäftsübersichten anzufertigen ist. Eine solche Zusammenstellung gewährt zugleich einen Anlaß, diese Geschäftsübersichten auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit und die geschäftliche Behandlung der zur Zuständigkeit der genannten Behörden gehörigen Angelegenheiten in Bezug auf ihre Gleichmäßigkeit zu prüfen.

Ew. ꝛc. ersuche ich ergebenst, die bezeichnete Zusammenstellung für das Jahr 1885 binnen vier Wochen in duplo an mich einzureichen und damit alljährlich fortzufahren.

Berlin, den 19. Februar 1886.

Der Minister des Innern. von Puttkamer.

a.

Uebersicht

der bei den Kreis- und Stadt-Ausschüssen den zuständigen Magisträten des Regierungs-Bezirks in der Zeit vom vorgekommenen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung (Streitsachen und Beschlußsachen, L. V. G. §. 54.)

Laufende Nummer.	Name des Kreises. (Stadtkreises.)	I. Zahl der Journalnummern.	II. Zahl der Sitzungen.	III. Zahl der Termine mit mündlicher Verhandlung überhaupt.	III. insbesondere in Beschlußsachen.	IV. Zahl der Streitsachen. A. Neu eingegangen.	IV. B. Aus dem Vorjahre unerledigt übernommen.	IV. C. Zusammen (A und B).	IV. D. Davon (C) sind erledigt: 1. durch Endurtheil.	D. 2. durch Vorbescheid (L. V. G. §. 64.)	D. 3. durch Bescheid (L. V. G. §. 67).	D. 4. auf andere Weise (Anerkenntniß, Vergleich, Zurücknahme, Abgabe an eine andere Behörde rc.)	D. 5. in Summa.	IV. E. Unerledigt geblieben.	Bemerkungen.

Laufende Nummer.	Name des Kreises. (Stadtkreises.)	F. Die neu eingegangenen Streitsachen (A) betrafen 1. Angelegenheiten der Amtsverbände (K. O. §§. 49a. Abs. 3, 51a., 54a., 70a.).	2. Angelegenheiten der Landgemeinden und Gutsbezirke (Z. G. §§. 25. Abs. 4, 26. Abs. 1, 27., 28., 29., 34., 36. Abs. 3, 37., K. O. §. 25.)	3. Armenangelegenheiten (Z. G. §. 44. Nr. 1).	4. Schulangelegenheiten (Z. G. §§. 46., 47)	5. Wegepolizei (Z. G. §§. 56., 57.)	6. Wasserpolizei (Z. G. §§. 66., 67. Abs. 2 u. 3, 68., 70., 71, 74., 75., 77., 78.; Wassergenossenschaftsgesetz vom 1. April 1879 §§. 53., 54., 89.)	7. Fischereipolizei (Z. G. §§. 100., 101.)	8. Feldpolizei (Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 §§. 75., 76., 82.—84.)	Bemerkungen.

Laufende Nummer.	Name des Kreises. (Stadtkreises.)	F. Die neu eingegangenen Streitsachen (A) betrafen: 9. Waldschutz (G. vom 6. Juli 1875 §§. 7., 20, 31.; G. über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881 §§. 4., 5.)	10. Jagdpolizei (Z. G. §§. 105., 106.)	11. Gewerbepolizei (Z. G. §§. 114., 116., 119.; V. v. 31. Dezember 1883 §§. 1., 4.)	12. Feuerlöschwesen (Z. G. §. 140.)	13. Dismembrations- und Ansiedelungssachen (G. v. 25. August 1876 §§. 9., 17., 19.; Feld- u. Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 §. 50.)	14. Allgemeine Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen und Zwangsmaßregeln (L. V. G. §§. 128., 133.)	15. Disziplinarsachen (Z. G. §. 36. Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2; K. O. §. 68. Nr. 2, §. 134, Nr. 3.)	16. Sonstige Angelegenheiten (einzeln dem Gegenstande nach zu bezeichnen.)	Bemerkungen.

Laufende Nummer.	Name des Kreises. (Stadtkreises.)	V. Zahl der Beschlußsachen.								F. Die neu eingegangenen Beschlußsachen (A) betrafen:		Bemerkungen.
		A.	B.	C.	D.				E.	1.	2.	
					Davon (C) sind erledigt:							
					1.	2.	3.	4.				
		Neu eingegangen.	Aus dem Vorjahre unerledigt übernommen.	Zusammen (A und B).	durch Beschluß.	durch Vorbescheid (L. V. G. §. 117.)	auf andere Weise. (Zurücknahme, Abgabe an eine andere Behörde ꝛc.)	in Summa	Unerledigt geblieben.	Angelegenheiten der Amtsverbände (K. O. §§. 49 a. Abs. 3, 55 a., 55 b., 57., 61., 67. Abs. 1, 69.)	Angelegenheiten der Landgemeinden und Gutsbezirke (Z. G. §§. 25., 26 Abs. 2, 31., 32., 33., 36. Abs. 3. K. O. §§. 22. Abs. 3, 26., 26a., 28. Abs. 6, 32. Abs. 3, 34., 34a., 41., 42.)	

Laufende Nummer.	Name des Kreises. (Stadtkreises.)	F. Die neu eingegangenen Beschlußsachen (A) betrafen:							Bemerkungen.
		3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	
		Armenangelegenheiten (Z. G. §§. 40. Abs. 2, 41., 43. Nr. 1 und 2.)	Schulangelegenheiten (Z. G. §. 45.)	Einquartierungsangelegenheiten (Z. G. §§. 50., 51.)	Wasserpolizei. (Z. G. §§. 65., 67. Abs. 1 und 3, 68., 69., 70., 74., 76., 77., 80.; Wassergenossenschaftsgesetz vom 1. April 1879, §. 51., 71.; Gesetz betreffend die Befugnisse der Strombauverwaltung vom 20. August 1883 §§. 6., 9.)	Fischereipolizei (Z. G. §. 100.)	Jagdpolizei (Z. G. §. 104.)	Gewerbepolizei (Z. G. §§. 109., 114.; V. vom 31. Dezember 1883 §. 1.)	

Laufende Nummer.	Name des Kreises. (Stadtkreises.)	F. Die neu eingegangenen Beschlußsachen (A) betrafen:								Bemerkungen.
		10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	
		Feuerlöschwesen (Z. G. §§. 139., 140.)	Baupolizei (Z. G §. 145. Gesetz vom 2 Juli 1875 §§. 5., 8., 9.)	Dismembrations- und Ansiedelungssachen (Gesetz vom 25. August 1876 §§. 11., 19.)	Enteignungssachen (Z. G. §. 151.; Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 §. 53.)	Angelegenheiten des Personenstandes (Z. G. §. 154. Abs. 3.)	Polizeiverordnungen (L. V. G. §. 142.; K. O. §. 62.)	Disziplinarsachen (K. O. §. 68 Nr. 1. §. 134. Nr. 3.	Sonstige Angelegenheiten (einzeln dem Gegenstande nach zu bezeichnen).	

Laufende Nummer.	Name des Kreises. (Stadtkreises.)	Sonstige Angelegenheiten.								Bemerkungen.
		a. Angelegenheiten der Kreise.	b. Kreis-Ausschuß-Verwaltung.	c. Aufsicht über die Landgemeinden, Gutsbezirke und Amtsverbände.	d. Sanitäts- und Veterinair-Polizei.	e. Kostenfestsetzung in Verwaltungsstreitsachen.	f. Sparkassen-Angelegenheiten.	g. Wege-Polizei.	h. Inkommunalisirungen.	

Laufende Nummer.	Name des Kreises. (Stadtkreises.)	Sonstige Angelegenheiten.							Bemerkungen.
		i. Bildung von Waldgenossenschaften.	k. Festsetzung der Schornsteinfeger-Taxe.	l. Feldpolizei.	m. Justizangelegenheiten (Wahl der Schiedsmänner.	n. Hebammenwesen.	o. Krankenversicherung der Arbeiter.	p. Summe (a. bis o.)	

---

22) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, Königl. Regierungen 2c. vom 9. März 1886, betreffend Eisenbahnbeamte als polizeiliche Vollstreckungsbeamte.

In Verfolg meines Erlasses vom 10. September v. J. — Min. Bl. f. d. i. V. S. 201. — benachrichtige ich Ew. 2c. ergebenst, daß an Stelle der in diesem Erlasse genannten Beamten nunmehr die in §§. 66. unter Nr. 5—17 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 30. November 1885, betreffend die Neuredaktion der Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands (Beilage zu Nr. 50 des Centralblatts für das Deutsche Reich) aufgeführten Beamtenkategorien*) als polizeiliche Vollstreckungsbeamte im Sinne des §. 34. Nr. 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes anzusehen und daher von der Aufnahme in die Schöffenurlisten auszuschließen sind.

Berlin, den 9. März 1886.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Zastrow.

---

*) Welche in dem in der nächsten Nummer des Minist.-Bl. abzudruckenden Bahnpolizeireglement werden näher bezeichnet werden.

II. Kassen- und Rechnungs-Wesen.

23) Cirkular an die Königl. Regierungen ꝛc. vom 25. Februar 1886, betreffend die Bescheinigung von Quittungen über Pensionen, Wartegelder ꝛc.

Die Königliche Regierung erhält anbei eine Abschrift der von der Königlichen Ober-Rechnungskammer unterm 29. Oktober v. J. erlassenen Vorschriften, betreffend die Bescheinigung der Quittungen über die aus Preußischen Staatsfonds zu beziehenden Pensionen, Wartegelder, Wittwen- und Waisengelder, sowie Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen — Anl. a. — mit dem Auftrage, dieselben durch die zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blätter publiziren zu lassen und die Ihr unterstellten Kassen mit entsprechender Anweisung zu versehen. Berlin, den 25. Februar 1886.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Zastrow.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: v. Lenz.

---

a.

Vorschriften der Ober-Rechnungskammer, betreffend die Bescheinigung der Quittungen über die aus preußischen Staatsfonds zu beziehenden Pensionen, Wartegelder, Wittwen- und Waisengelder, sowie Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen.

Unter Aufhebung der diesseitigen Bestimmungen vom 13. November 1883 über die Beibringung der sogenannten Lebens-Atteste zu den Pensions- ꝛc. Quittungen werden die im §. 15. der Anweisung zur Legung der Civil-Pensions-Rechnungen vom 31. Januar 1873 sowie die unter 16b, e und g und in den Anlagen B und C unserer Vorschriften vom 7. Juli 1882 (Minist. Bl. d. i. V. S. 171 und Beilage zum 19. Stücke des Centr. Bl. der Abgabengesetzgebung) erlassenen Anordnungen, betreffend die Bescheinigung der Quittungen über die aus preußischen Staatsfonds zu beziehenden Pensionen, Wartegelder, Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen, sowie Wittwen- und Waisengelder, im Einvernehmen mit den Herren Departements-Chefs durch nachstehende Bestimmungen abgeändert:

1. Von denjenigen Bezugsberechtigten, welche die ihnen zustehenden Pensionen, Wartegelder oder Unterstützungen an der Zahlungsstelle persönlich erheben, ist zu ihren Spezial- (Interims-) Quittungen über die einzelnen (monatlichen) Hebungen die Beibringung von Bescheinigungen, darüber, daß sie

die Quittungen eigenhändig unterschrieben haben und noch am Leben sind,

nicht zu erfordern.

2. Wenn Pensionen, Wartegelder, Unterstützungen oder Erziehungsbeihülfen nicht von den Bezugsberechtigten, sondern von anderen, hiervon verschiedenen Empfangsberechtigten bezw. von Vormündern oder Pflegern der Bezugsberichtigten an der Zahlungsstelle persönlich gegen eigene Quittung erhoben werden, so ist auch zu den Special- (Interims-) Quittungen dieser Empfangsberechtigten bezw. der Vormünder oder Pfleger

die Bescheinigung der eigenhändigen Unterschrift

nicht erforderlich.

Dagegen ist in Fällen dieser Art glaubhaft nachzuweisen,

daß der Bezugsberechtigte am Tage der Fälligkeit des in Frage kommenden Bezugs noch gelebt hat,

wenn dies dem zahlenden Beamten nicht bekannt ist.

3. Die vorstehenden Vorschriften zu 1 und 2 finden entsprechende Anwendung auch auf die durch unsere Bestimmungen vom 7. Juli 1882 (Minist. Bl. d. i. V. S. 171) angeordneten Bescheinigungen zu den Quittungen über die nach dem Gesetze vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren preußischen Staatsbeamten (Ges. S. S. 298), zu zahlenden Wittwen- und Waisengelder.

Bei Erhebung dieser Wittwen- und Waisengelder ist in den zu 1 und 2 bezeichneten Fällen ferner von Beibringung der Bescheinigungen darüber,

daß die bezugsberechtigte Wittwe nach dem Tode des Ehemannes, von welchem sie ihr Recht auf Witwengeld herleitet, nicht wieder geheirathet hat,

und daß die mehr als 16 Jahre alten Töchter unverheirathet sind,

abzusehen, sofern dem zahlenden Beamten die in Betracht kommenden Verhältnisse hinlänglich bekannt sind, so daß Erhebungen zur Ungebühr nicht vorkommen können.

4. Unter der letzteren Voraussetzung ist in den Fällen zu 1. und 2. auch den Empfängerinnen von Unterstützungen die Beibringung des

Attestes über ihren Wittwen- resp. ledigen Stand

zu den Spezial- (Interims-) Quittungen zu erlassen.

5. Die Beibringung

der Lebens-Atteste,

sowie der Bescheinigungen über die nicht erfolgte Wiederverheirathung der Wittwengeldberechtigten und über den Wittwen- resp. ledigen Stand der Empfängerinnen von Unterstützungen,

wird für die Spezial- (Interims-) Quittungen über die einzelnen (monatlichen) Hebungen ferner denjenigen Personen erlassen, welche die ihnen zukommenden Pensionen, Wartegelder, Wittwengelder und Unterstützungen durch Andere auf Grund solcher unbedenklichen und vorschriftsmäßigen Vollmachten erheben lassen, aus welchen sich zweifellos ergiebt, daß zur Zeit der Fälligkeit der einzelnen Bezüge die dazu Berechtigten sich noch am Leben bezw. im Wittwen oder ledigen Stande befunden haben.

6. Dagegen ist die Beschaffung der Bescheinigungen über

die Eigenhändigkeit der Unterschrift,

das Leben,

bezw. den Wittwen- oder ledigen Stand

künftighin erforderlich zu den Spezial- (Interims-) wie auch zu den Jahres-Quittungen in allen vorstehend nicht ausgeschlossenen Fällen, insbesondere bei Zahlungen, welche an dritte Personen ohne Beibringung schriftlicher Vollmachten auf Grund der denselben von den Berechtigten anvertrauten Quittungen geleistet werden.

7. Bescheinigungen

über den Besitz des deutschen Indigenats

sind nur von denjenigen Bezugsberechtigten, welche außerhalb des deutschen Reichs wohnen, von solchen aber sowohl zu den Spezial- (Interims-) wie auch zu den Jahres-Quittungen beizubringen.

8. Vormünder und Pfleger der Bezugsberechtigten haben bei ihren einzelnen (monatlichen) Hebungen für die Letzteren dem zahlenden Beamten

ihre Bestallungen vorzuzeigen,

zu den Jahres-Quittungen dagegen eine Bescheinigung darüber beizubringen,

daß sie zur Zeit Vormünder oder Pfleger der Bezugsberechtigten sind.

9. Bescheinigungen über

Bedürftigkeit und Würdigkeit

der Empfänger von Unterstützungen sind fortan zu den Spezial- (Interims-) Quittungen nicht mehr, sondern nur noch zu den General- (Jahres-) Quittungen zu erfordern.

10. Die nach den vorstehenden Bestimmungen angeordnete bezw. zugelassene Vereinfachung der Quittungs-Bescheinigungen erstreckt sich überhaupt nicht auf die Bescheinigungen der den Jahresrechnungen beizufügenden General-Quittungen.

Auch verbleibt es bezüglich des Quittungswesens im Uebrigen bei allen vorstehend nicht abgeänderten Bestimmungen; unberührt bleibt namentlich die Vorschrift, daß die Identität des dem zahlenden Beamten unbekannten Empfängers mit den Bezugs- resp. Empfangsberechtigten gehörig festzustellen ist, da der zahlende Beamte dafür, daß die Zahlung an den Berechtigten erfolgt, verantwortlich ist.

Potsdam, den 29. Oktober 1885.

Ober-Rechnungskammer.

III. Unterrichts-Verwaltung.

24) Cirkular an die Königl. Regierungen vom 2. März 1886, betr. die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen.

Mit dem 1. April d. Js. tritt das Gesetz vom 6. Juli v. Js., betreffend die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Ges.-Samml. S. 298) in Kraft.

Zur Ausführung desselben wird, im Einverständniß mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer über die das Kassen- und Rechnungswesen betreffenden Vorschriften, Folgendes bestimmt.

Die gemäß Art. I. §. 26 und Art. II. des Gesetzes der Staatskasse zur Last fallenden Beträge sind von den Königlichen Regierungen auf Ihre Hauptkassen, in Berlin von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium auf die Vereinigte Konsistorial-Militair- und Baukasse zur Zahlung anzuweisen. Die Verrechnung hat in den Rechnungen dieser Kassen von der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung unter demjenigen Titel zu erfolgen, welcher durch den Staatshaushaltsetat bestimmt werden wird. In den Entwurf dieses Etats für 1. April 1886/87 ist hierzu unter Kap. 121 Tit. 29 ein Fonds mit der Bezeichnung „Zu Pensionen für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen" vorgesehen, während der bisher als Tit. 29 nachgewiesene Fonds mit der veränderten Bezeichnung: „Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Elementar-Lehrer und Lehrerinnen" unter Kap. 121 Tit. 29a in den Entwurf eingestellt ist.

Die auf den erstgedachten Fonds anzuweisenden Zahlungen sind bei demselben in den oben bezeichneten Rechnungen als Mehrausgaben zu verrechnen.

Der Zahlungsanweisung in Betreff der nach Art. II. des Gesetzes auf die Staatskasse zu übernehmenden Pensionsbeträge ist eine Nachweisung nach dem anliegenden Muster A. beizufügen.

Der Zahlungsanweisung über einen jeden auf Grund des Art. I. §. 26 aus der Staatskasse zu zahlenden Betrag ist eine entsprechend zu justifizirende Nachweisung nach dem Muster B. beizufügen.

Bei Ueberweisungen der aus der Staatskasse zu zahlenden Pensionsbeträge, welche in Folge Verziehens der Empfangsberechtigten erforderlich werden, ist nach den für die Ueberweisung der Civilpensionen der unmittelbaren Staats-Beamten geltenden Vorschriften zu verfahren. Auch für das Verfahren bei Einziehung, Kürzung und Wiedergewährung der Pension (§§. 19. 20. 21 a. a. O.) haben die für Civilpensionen der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung zu finden.

Bei Ausführung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes sind die im Anschluß an die bestehenden Civil-Pensionsgesetze gegebenen allgemeinen Anordnungen zur entsprechenden Anwendung zu bringen. Es sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten.

1. Oeffentliche Volksschulen im Sinne des Gesetzes vom 6. Juli 1885 sind diejenigen Schulen, zu deren Benutzung einerseits für Eltern und deren Vertreter, die nicht anderweitig dafür gesorgt haben, daß die Kinder den für die öffentlichen Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht erhalten, ein gesetzlicher Zwang (der gesetzliche Schulzwang) besteht, und zu deren Errichtung und Unterhaltung andererseits für Schulgemeinden, Schulsozietäten, Schulverbände, bürgerliche Gemeinden 2c. — je nach der Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften in den einzelnen Landestheilen — eine allgemeine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Dadurch, daß die oberen Klassen einer Volksschule mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde nach dem Lehrplane der Mittelschule arbeiten, oder daß mit der Volksschule einzelne besondere Klassen verbunden sind, welche bezwecken, den diese Klassen besuchenden Schülern eine über das Ziel der Volksschule hinausgehende höhere Bildung zu geben, ist eine solche Schule, was die Anwendung des Gesetzes vom 6. Juli 1885 auf die Pensionsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen betrifft, als aus der Kategorie der öffentlichen Volksschulen ausgeschieden nicht anzusehen.

Dagegen sind diejenigen neben den wirklichen Volksschulen eines Orts bestehenden öffentlichen Schulen, welche, obwohl nicht zu den eigentlichen höheren oder Gelehrtenschulen (Gymnasien, Realgymnasien 2c.) gehörend doch ihrer gesammten Organisation oder ihrem ganzen Endzwecke nach ihren Zöglingen eine über die Aufgabe und das Ziel der obligatorischen Volksschule hinausgehende höhere Bildung zu geben erstreben, als öffentliche Volksschulen nicht anzusehen.

Es gehören demnach zur Kategorie der öffentlichen Volksschulen im Sinne des Gesetzes vom 6. Juli 1885 insbesondere nicht:

a. die Vorschulen und sonstigen, meist Rektoratsschulen genannten Schulen, welche die Bestimmung haben, ihre Schüler für die Aufnahme in die unteren, beziehungsweise in die mittleren Klassen von höheren Lehranstalten (Gymnasien, Realgymnasien 2c.) vorzubereiten.

b. die nach dem Lehrplane vom 15. Oktober 1872 (Centralbl. f. d. ges. Unterrichtsverw. 1872 S. 598 ff.) eingerichteten Mittelschulen.

c. die höheren Mädchenschulen.

Im Uebrigen ist es für die Entscheidung der Frage, ob eine Schule zur Kategorie der öffentlichen Volksschulen oder zur Kategorie der über der Stufe derselben stehenden Unterrichts-Anstalten gehört, ohne Einfluß, welche Bezeichnung dieselbe führt, welche Art von Prüfung zum Lehramte die an derselben beschäftigten Lehrer abgelegt, und welche Art von Befähigung zum Lehramte die letzteren erworben haben.

2. Es ist zunächst Sache der Königlichen Regierung, Ihrerseits in jedem einzelnen Falle sorgfältig zu prüfen und zu entscheiden, ob eine Schule zu den öffentlichen Volksschulen im Sinne des Gesetzes gehört oder nicht.

In zweifelhaften Fällen ist die Entscheidung des Unterrichts-Ministers einzuholen.

3. Nur definitiv angestellte Lehrer und Lehrerinnen haben einen Anspruch auf Pension.

4. Nach §. 1 Abs. 1 des Gesetzes ist ein Anspruch auf Pension nur dann begründet, wenn der Lehrer in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

Dem Antrage eines Lehrers, welcher das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, darf deshalb nur dann entsprochen werden, wenn die Königliche Regierung denselben nach pflichtmäßigem Ermessen wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten für dauernd unfähig erachtet, und der Lehrer den Antrag bedingungslos gestellt hat.

In die Verfügung, durch welche ein Lehrer, der das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unter Gewährung von Pension in den Ruhestand versetzt wird, sowie in die Zahlungsanweisung, betreffend die aus der Staatskasse zu zahlende Pension (§. 26.), ist die ausdrückliche Erklärung aufzunehmen, daß die Versetzung in den Ruhestand „wegen Dienstunfähigkeit" geschieht.

5. Während der Dauer einer gegen einen Lehrer eingeleiteten strafrechtlichen oder Disziplinar-Untersuchung ist dem Antrage desselben auf Pensionirung nicht Folge zu geben.

6. Auf Grund des §. 1. Abs. 2. des Gesetzes tritt die Pensionsberechtigung eines Lehrers bei kürzerer als zehnjähriger Dienstdauer nur dann ein, wenn derselbe die Krankheit, Verwundung oder sonstige Beschädigung, welche seine Dienstunfähigkeit herbeigeführt hat, sich bei Ausübung des öffentlichen Schuldienstes in Preußen oder aus Veranlassung desselben zugezogen hat. Ist dagegen z. B. die Dienstunfähigkeit die nachträglich hervorgetretene Folge einer in Veranlassung früheren Militairdienstes entstandenen Krankheit, so findet die Vorschrift keine Anwendung.

7. Der §. 1. Abs. 3. giebt nur den Lehrern die Befugniß, zu verlangen, daß sie nach Vollendung des 65. Lebensjahres auch ohne den Nachweis der Dienstunfähigkeit mit Pension in den Ruhestand versetzt werden.

Eine dem §. 30. Abs. 1. des Gesetzes vom 31. März 1882 (Ges.-Samml. S. 133.), betreffend die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872, entsprechende Bestimmung ist in das Gesetz vom 6. Juli 1885 nicht aufgenommen worden. Die Königliche Regierung kann deshalb einen Lehrer, auch wenn derselbe das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat, ohne seinen Antrag nur wegen Dienstunfähigkeit und nur unter Beachtung der Vorschriften über die zwangsweise Pensionirung von Lehrern in den Ruhestand versetzen.

8. Ist einem im Disziplinarverfahren zur Dienstentlassung verurtheilten Lehrer nach der Entscheidung der Disziplinarbehörde ein Theil des gesetzlichen Pensionsbetrages als Unterstützung zu gewähren (§. 16. Nr. 2. des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852, Ges.-Samml. S. 465.), so findet die Abrundung auf volle Mark nur für den zahlbaren Theilbetrag der gesetzlichen Pension, nicht dagegen für diejenige Pension statt, von welcher der Theilbetrag zu berechnen ist.

9. Die Königliche Regierung hat dafür Sorge zu tragen, daß bei jeder Neuanstellung eines Lehrers sowie bei jeder Ueberweisung einer anderen Stelle an einen Lehrer das gesammte pensionsanrechnungsfähige Diensteinkommen desselben in einer bestimmten Geldsumme festgesetzt, und zu diesem Behufe der auf das Gesammtdiensteinkommen anzurechnende Geldwerth der freien Wohnung und Feuerung, sowie der Naturalien und des Ertrages der Dienstländereien festgestellt wird, wobei hinsichtlich der Naturalien und des Ertrages der Dienstländereien eintretenden Falls die Vorschrift des §. 45 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 Anwendung findet.

Bezüglich der bereits angestellten Lehrer ist die vorgedachte Festsetzung, soweit es seither noch nicht geschehen, thunlichst bald überall zu bewirken.

10. Als Etatsjahr im Sinne des §. 4. Abs. 4. des Gesetzes ist das Etatsjahr der betreffenden Schule zu verstehen.

11. Der §. 4. Abs. 5. betrifft ebenso wie der §. 12. des Gesetzes nur diejenigen Fälle, in welchen eine wirkliche Vereinigung von Schul- und Kirchenamt stattfindet, nicht aber diejenigen, in welchen einem Lehrer ein Kirchenamt nur als ein Nebenamt übertragen ist.

12. Bei der Pensionirung des Inhabers eines vereinigten Kirchen- und Schulamtes ist gemäß §. 4. Abs. 5. des Gesetzes der Pensionsberechnung das Diensteinkommen der vereinigten Stelle als ein einheitliches Stelleneinkommen zu Grunde zu legen, so daß die Sechzigtheile von dem einheitlichen Stelleneinkommen zu berechnen sind. Die so berechnete Pension wird gemäß §. 26. des Gesetzes bis zur Höhe von 600 ℳ aus der Staatskasse, über diesen Betrag hinaus von den dort genannten Verpflichteten gezahlt.

Hat jedoch der Inhaber eines vereinigten Kirchen- und Schulamtes bei der Versetzung in den Ruhestand eine Pension aus kirchlichen Mitteln zu beanspruchen, liegt also ein Fall des §. 12. des Gesetzes vor, so ist zwar die Pension zunächst gleichfalls von dem Diensteinkommen der vereinigten Stelle als einem einheitlichen Stelleneinkommen zu berechnen. Auf die so berechnete Pension wird aber der Betrag derjenigen Pension, welche der Pensionair aus kirchlichen Mitteln zu beanspruchen hat, in Anrechnung gebracht. Erst der Ueberrest wird gemäß §. 26. des Gesetzes bis zur Höhe von 600 ℳ aus der Staatskasse, über diesen Betrag hinaus von den dort genannten Verpflichteten gezahlt.

13. Als Dienstzeit gilt auch die Zeit der Adjuvantur und der provisorischen Anstellung, sowie diejenige Zeit, während welcher einem anstellungsfähigen Schulamtskandidaten Seitens der Schulaufsichtsbehörde auch nur die kommissarische Verwaltung einer vakanten Schulstelle oder die Vertretung eines beurlaubten oder sonst behinderten Lehrers übertragen war.

14. Bei der Berechnung der Dienstzeit eines Lehrers, welcher in Folge strafgerichtlichen Urtheils oder eines Disziplinar-Erkenntnisses sein früheres Amt verloren hatte, ist, wenn derselbe nach erfolgter Wiederanstellung im öffentlichen Volksschuldienste aus dem neuen Amte ausscheidet, die vor dem Verluste des früheren Amtes im Civildienste zurückgelegte Dienstzeit nicht anzurechnen, während die Anrechnung der Zeit eines Militairdienstes stattzufinden hat. Die unfreiwillige Dienstentlassung eines noch nicht definitiv angestellten Lehrers gemäß §. 83. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Ges.-Samml. S. 465.) hat den Verlust des Anspruchs auf Anrechnung der früheren Dienstzeit bei Feststellung des Pensionsanspruchs eines Lehrers, welcher aus einem ihm wieder verliehenen Amte in den Ruhestand versetzt wird, auch dann nicht zur Folge, wenn die Dienstentlassung zur Strafe angeordnet war.

15. Ist ein Lehrer durch Disziplinar-Entscheidung unter Bewilligung eines Theiles der gesetzlichen Pension als Unterstützung verurtheilt worden (§. 16. Nr. 2. des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852), so ist für die Festsetzung der Pension die Dienstzeit, sofern die Dienstentlassung von der Königlichen Regierung ausgesprochen und Berufung nicht eingelegt ist, bis einschließlich desjenigen Tages zu berechnen, mit welchem die Frist zur Anmeldung der Berufung abläuft. Sofern dagegen die Dienstentlassung unter Bestätigung oder Abänderung der Entscheidung der Königlichen Regierung endgültig durch Entscheidung des Königlichen Staats-Ministeriums ausgesprochen ist, ist die Dienstzeit bis einschließlich des Tages der Bekanntmachung der letzteren Entscheidung zu berechnen.

16. Im Uebrigen sind bei der Berechnung der Dienstzeit die in der Anlage zu dem Cirkular vom 10. April 1883 zusammengestellten Grundsätze (Min.Bl. f. d. innere Verw. 1883 S. 54 ff.), insoweit nicht das Gesetz vom 6. Juli 1885 hinsichtlich der Lehrer Vorschriften enthält, welche von den Vor-

schriften des Pensionsgesetzes für die unmittelbaren Staatsbeamten abweichen, zur entsprechenden Anwendung zu bringen.

17. Da von dem Unterrichts-Minister eine Zusicherung der Anrechnung der Zeit, während welcher ein Lehrer sich in einem Dienste der im §. 11. genannten Art befunden hat, gemäß Abs. 1. daselbst zukünftig nur bei der Anstellung ertheilt werden kann, so hat die Königliche Regierung eintretenden Falls vor der Anstellung die Zusicherung in Antrag zu bringen und nicht eher zur Anstellung zu schreiten, als bis auf den Autrag Entscheidung erfolgt ist.

In gleicher Weise ist hinsichtlich der zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits definitiv angestellten Lehrer eintretenden Falls die Genehmigung zur Anrechnung der im ersten Absatz des § 11. genannten Zeit bei dem Unterrichts-Minister vor der Versetzung in den Ruhestand nachzusuchen.

18. Die Anrechnung einer Dienstzeit der im §. 11. genannten Art bei der dereinstigen Pensionirung bildet die Ausnahme. Sie wird im Allgemeinen nur dann gerechtfertigt sein, wenn es sich darum handelt, eine noch längere Zeit rüstige und besonders tüchtige Kraft für den öffentlichen Volksschuldienst zu gewinnen. Es ist deshalb bei Anträgen auf dereinstige Anrechnung solcher Zeit das dienstliche Interesse an der Gewinnung des Lehrers unter Angabe seines Lebensalters und seiner persönlichen Verhältnisse näher zu erörtern. Ferner ist genau die Zeit anzugeben, welche in Anrechnung gebracht werden soll, wie der anzustellende Lehrer in seinem früheren Amte sowohl hinsichtlich seines Gehaltes als auch seiner Pensionsverhältnisse gestellt gewesen ist, und wie sich seine Gehalts- und Pensionsverhältnisse in seinem neuen Amte gestalten.

In entsprechender Weise sind die Anträge betreffs derjenigen Lehrer zu begründen, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits definitiv angestellt sind. Bei denselben ist insbesondere auch über deren Vermögensverhältnisse sowie darüber Bericht zu erstatten, auf wie hoch sich die Pension mit Anrechnung und auf wie hoch sie sich ohne Anrechnung der betreffenden Zeit belaufen würde.

19. Vor der Versetzung in den Ruhestand ist mit dem Lehrer, sofern nicht in seinem Antrage auf Pensionirung schon ein bestimmter Zeitpunkt für deren Eintritt nachgesucht ist, über diesen Zeitpunkt thunlichst eine ausdrückliche Vereinbarung herbeizuführen.

Der Zeitpunkt für die Versetzung eines Lehrers in den Ruhestand ist, wenn nicht besondere dienstliche Rücksichten eine abweichende Anordnung erfordern, immer auf das Ende eines Monats zu bestimmen.

20. Die rechtlichen Folgen einer Disziplinar-Entscheidung, durch welche ein Lehrer zur Dienstentlassung unter Bewilligung eines Theiles der gesetzlichen Pension als Unterstützung verurtheilt ist (§. 16. Nr. 2. des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852, Ges.-Samml. S. 465.), treten für die Einstellung der Gehaltszahlung und die demnächstige Gewährung der Unterstützung, sofern die Dienstentlassung von der Königlichen Regierung ausgesprochen und Berufung nicht eingelegt ist, mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Frist zur Anmeldung der Berufung abgelaufen ist. Sofern dagegen die Dienstentlassung unter Bestätigung oder Abänderung der Entscheidung der Königlichen Regierung endgültig durch Entscheidung des Königlichen Staats-Ministeriums ausgesprochen ist, treten die oben genannten Folgen mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf den Monat folgt, in welchem dem Lehrer die letztere Entscheidung bekannt gemacht ist (vergl. Cirkular-Verfügung vom 27. Februar 1865, Min.-Bl. f. d. innere Verw. S. 149).

21. Unter dem Staatsdienst in Nr. 2 des §. 19. ist lediglich der Preußische Staatsdienst zu verstehen. Ebenso gilt als Dienst in einer Gemeinde oder einem sonstigen kommunalen Verbande, als öffentlicher Schuldienst oder Kirchendienst nur der Dienst in einer preußischen Gemeinde &c.

22. In den Fällen des §. 19. Nr. 2 hat die Behörde, welche die Wiederbeschäftigung des Pensionairs gegen Entgelt verfügt, derjenigen Behörde, von welcher der Pensionair in den Ruhestand versetzt worden ist, eine Mittheilung über die Art der Verwendung desselben, den Zeitpunkt, von welchen ab ihm das neue Diensteinkommen gewährt wird, die Höhe dieses Einkommens, sowie darüber zugehen zu lassen, ob die dauernde Beschäftigung bei befriedigender Dienstführung beabsichtigt wird, oder ob es sich nur um eine vorübergehende Beschäftigung handelt, endlich solche Mittheilungen bei einer Veränderung in den für die Kürzung oder Einziehung der Pension maßgebenden Verhältnissen in entsprechender Weise zu ergänzen.

Ebenso hat die Behörde, welche die Wiederbeschäftigung des Peusionairs gegen Entgelt verfügt hat,

bei seiner Pensionirung aus der neuen Stelle wegen Wiedergewährung der früheren Pension mit der Behörde, welche die erste Pensionirung verfügt hatte, in Verbindung zu treten.

23. Die Kürzung der Pension in Folge der Wiederbeschäftigung kommt in erster Linie auf die Beiträge der bisher zur Aufbringung der Pension bezw. zur Unterhaltung des Lehrers Verpflichteten und erst in zweiter Linie auf den Beitrag aus der Staatskasse (§. 26.) in Anrechnung.

24. Bei der Pensionirung aus der neuen Stelle (§. 20. des Gesetzes) ist die früher bewilligte Pension, soweit sie in Folge der Wiederanstellung überhaupt gekürzt war, abgesehen von dem Falle des §. 20. Absatz 3 in gleicher Weise und von denselben Verpflichteten aufzubringen, von welchen sie bis zu ihrer Kürzung aufzubringen war. Zur Aufbringung der früher bewilligten Pension ist insbesondere auch der Beitrag aus der Staatskasse in derselben Höhe zu zahlen, in welcher er vor der Kürzung der Pension gezahlt war.

Nur die etwaige neue Pension ist von denjenigen aufzubringen, welchen die Kosten der Pensionirung aus der neuen Stelle obliegen. Falls die früher bewilligte Pension und mithin der Beitrag aus der Staatskasse zur Aufbringung derselben die Summe von 600 M nicht erreicht hat, oder bei Anwendung der Vorschrift des §. 20. Absatz 3 des Gesetzes unter diesen Betrag ermäßigt wird, so ist auch die neue Pension soweit aus der Staatskasse zu zahlen. Der Gesammtbeitrag aus der Staatskasse zur Aufbringung der früher bewilligten und der neuen Pension darf die Summe von 600 M nicht übersteigen.

25. Hinsichtlich des Begriffs der vorübergehenden Beschäftigung sind die in dem Erlaß vom 19. August 1880 (Min. Bl. f. d. innere Verw. S. 261) aufgestellten Grundsätze zur entsprechenden Anwendung zu bringen.

26. Der §. 22. des Gesetzes enthält lediglich Uebergangsbestimmungen für diejenigen Lehrer, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits definitiv angestellt waren.

27. Auch die bei der Strafe der Dienstentlassung im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens gemäß §. 16. Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Ges. S. S. 465) als Theil des gesetzlichen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre gewährte Unterstützung ist bis zur Höhe von 600 M aus der Staatskasse zu zahlen.

28. Für die Uebernahme der Pensionen auf die Staatskasse gemäß Art. II. des Gesetzes ist hinsichtlich der Frage, ob ein Lehrer aus einer der im Art. I. §. 1. genannten Schulstellen in den Ruhestand versetzt ist, der Charakter der Schule entscheidend, wie er war, als der Lehrer in den Ruhestand versetzt wurde. Berlin, den 2. März 1886.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
von Goßler.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
v. Lenz.

Muster A.

Regierungsbezirk...

Nachweisung

derjenigen pensionirten Lehrer und Lehrerinnen, welche vor dem 1. April 1886 aus Stellen an öffentlichen Volksschulen in den Ruhestand versetzt worden sind, der Pensionsbezüge derselben und derjenigen Pensionsbeträge, welche gemäß Art. II. des Gesetzes vom 6. Juli 1885, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 1. April 1886 ab auf die Staatskasse zu übernehmen sind.

Laufende Nr.	Vor- und Zuname der Pensionaire.	Der Pensionair war zuletzt angestellt an einer öffentlichen Volksschule zu:		Zeitpunkt, mit welchem die Pensionirung eingetreten ist.	Gegenwärtiger Wohn- oder Aufenthaltsort des Pensionairs.		Der von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzte oder genehmigte Betrag der Pension.		Von der Pension (Spalte 8) sind vom 1. April 1886 ab auf die Staats-Kasse (Kap. 121. Tit. 29.) zu übernehmen.		Bemerkungen.
		Ort.	Kreis.		Ort.	Kreis.	M	₰	M	₰	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		9.		10.

Muster B.

Nach

der für den Lehrer (die Lehrerin) N. N. (vollständiger Name des zu pensionirenden Lehrers

Zu- und Vornamen des zu pensionirenden Lehrers bezw. der Lehrerin.	Letzte Dienststellung im öffentlichen Volksschuldienste.	Wohnort.	Lebensalter (geboren am		Pensionsfähige Dienstzeit im Militair und Begründung der bezüglichen Angaben.		im Civil		zusammen		Pensions Fixirte Bezüge in Geld.		Freie Wohnung und Feuerung bzw. Mieths- und Feuerungs-Entschädigung.	
			Jahre	Mon.	Jahre	Mon.	Jahre	Mon.	Jahre	Mon.	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.		8.		9.	
(Beispiel.)														
Abel, Johann Gottlieb	Lehrer an der städtischen Volksschule für Knaben in P....	P....	56	$8^{15}/_{30}$	2	9	34	$8^{11}/_{30}$	37	$5^{11}/_{30}$	829	50	200	—
			(geboren am		**Begründung der Angabe in Spalte 5 6.** a. **Militairdienstzeit.** ꝛc. b. **Civildienstzeit.** ꝛc.									

Zur Beachtung.

Zu Spalte 4. Der Geburtstag ist regelmäßig mit anzugeben.

Zu Spalte 5—7. Die Begründung der Angaben der pensionsfähigen Dienstzeit muß in allen Fällen eine kurze, aber vollständige Darstellung der dienstlichen Laufbahn enthalten, so daß beurtheilt werden kann, ob die Dienstzeit im Ganzen und für die einzelnen Abschnitte der Dienstlaufbahn den Vorschriften des Pensionsgesetzes entsprechend zum Ansatz gekommen ist. Bezüglich der Militair-Dienstzeit genügt, wenn dieselbe nicht unterbrochen worden ist, die Angabe der Tage des Diensteintritts und des Dienstaustritts mit dem Hinzufügen: „ohne Unterbrechung". Ist die Militair-Dienstzeit aber unterbrochen worden, so bedarf es näherer, die berechnete Dienstzeit begründender Angaben über den Verlauf derselben.

Die Anrechnung von Kriegsjahren ist durch Bezeichnung der betreffenden Feldzüge ꝛc. zu begründen. (Vergl. Nr. 10—13 der ministeriellen Vorschriften, Min. Bl. f. d. i. V. 1883 S. 56.)

In Fällen, wo die Zeit eines Festungsarrestes von einjähriger oder längerer Dauer, oder der Kriegsgefangenschaft zur Anrechnung kommen soll, bedarf es Allerhöchster Genehmigung (§. 10. des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885).

Bezüglich der Civildienstzeit bedarf es der Angabe des Tages der Ableistung des Diensteides, eventl. des Eintritts in den öffentlichen Schuldienst, wenn dieser vor oder nach jenem Zeitpunkte stattgefunden hat. (§. 5. des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885.) Ist die Civildienstzeit im öffentlichen Schuldienste bis zur Pensionirung niemals unterbrochen worden, so genügt die fernere Angabe: „ohne Unterbrechung bis zum " (Tag des Dienstaustritts).

Wenn dagegen die Dienstzeit unterbrochen worden ist, so müssen die Gründe der Unterbrechung, sowie die Tage des Austritts aus dem Dienst und des Wiedereintritts speziell angegeben werden.

weisung

bezw. der Lehrerin) an der öffentlichen Volksschule zu X. zu zahlenden Pension.

fähiges Diensteinkommen.							Bezeichnung der Rechnung in welcher die staatliche Dienstalterszulage verausgabt wird.	Die Pension ist von dem Betrage in Spalte 13 zu berechnen mit Sechzigsteln.	Betrag der jährlichen Pension.	Von dem Betrage der Pension in Spalte 16 sind aus der Staats-Kasse zu zahlen.	Zeitpunkt, von welchem ab die Pensionszahlung beginnt.	Jahres Betrag der von dem Pensionair erdienten auf die Civilpension anzurechnenden Militair-Invaliden-Pension.	Bemerkungen.
Naturalien und Ertrag von Dienstländereien.		Sonstige Dienst-Emolumente.		Staatliche Dienstalters Zulage.	Zusammen.								
M	Pf	M	Pf	M	M	Pf			M	M			
10.		11.		12.	13.		14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
120	50	250	50	180	1580	50	Zahlungs-Nachweisung der Kreiskasse zu N..... für 1886/87.	42	1107 (genau 1106,35 nach §. 3. des Pensionsgesetzes abgerundet.	600	1. Mai 1886.	72	Die Invaliden-Pension ist aus dem allgemeinen Pensionsfonds des deutschen Reichs zu erstatten.

Ist die Dienstentlassung in Folge eines strafrechtlichen oder Disziplinar-Verfahrens eingetreten, so muß dies gleichfalls angegeben und durch Beibringung einer beglaubigten Abschrift des Tenors des rechtskräftigen Erkenntnisses begründet werden.

Im Allgemeinen ist noch zu beachten, daß die vor den Beginn des 21. Lebensjahres fallende Dienstzeit, soweit dieselbe nicht anrechnungsfähig ist, in den Ansätzen der Spalten 5 und 6 außer Betracht bleibt. Etwaige Kriegsjahre kommen in Spalte 5 und 6 zum Ansatz, je nachdem der Betreffende als Soldat bezw. Militairbeamter oder als Civilbeamter an dem Feldzuge Theil genommen hat. Soll eine nicht im öffentlichen Schuldienste verbrachte Zeit auf die pensionsfähige Dienstzeit in Anrechnung kommen, so bedarf dies in jedem Falle spezieller Erläuterung und Begründung.

Zu Spalte 11 wird auf die Vorschriften im vierten Absatze des §. 4. des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 hingewiesen. Etwaige Fraktionsberechnungen sind der Pensionsnachweisung beizufügen.

Zu Spalte 19—20. Die Angabe, ob eine Militair-Invaliden-Pension erdient ist, darf in keinem Falle fehlen, wenn eine Militairdienstzeit anzurechnen ist. Ist eine Invaliden-Pension nicht erdient, so muß dies in Spalte 19 durch den Vermerk: „nicht erdient" ausdrücklich festgestellt werden.

In Spalte 20 ist zu bemerken, aus welchem Reichsfonds die Invalidenpension zu erstatten ist

Im Allgemeinen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller in den Pensions-Nachweisungen enthaltenen Angaben bleibt die die Pension anweisende Behörde verantwortlich.

Die Nachweisung ist von derselben mit dem Atteste zu versehen: „Die Richtigkeit vorstehender Angaben wird bescheinigt," und dieses Attest ist vorschriftsmäßig zu vollziehen.

IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

25) Erlaß an den Königl. Regierungspräsidenten in Hannover vom 11. März 1886, betreffend Bildung des Stadtkreises Linden.

Auf den gefälligen Bericht vom 3. d. M. erkläre ich, in Gemäßheit des §. 4. Abs. 1. und 2. der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884, die Stadt Linden vom 1. April d. J. ab aus dem Verbande des Kreises Linden für ausgeschieden. Dieselbe bildet von dem gedachten Zeitpunkte ab einen Stadtkreis.

Bei Rückgabe der Berichtsanlagen ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, hiernach das Weitere anzuordnen und das Landes-Direktorium aufzufordern, gemäß §. 109. Absatz 2. der Kreisordnung, wegen anderweitiger Vertheilung des auf die Stadt Linden entfallenden Antheiles an der, dem Kreise Linden für die Durchführung der Kreisordnung überwiesenen Dotation das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 11. März 1886.

Der Minister des Innern. von Puttkamer.

V. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

26) Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 13. Februar 1886. „Die auf Beseitigung einer, ohne Genehmigung der Reichs-Telegraphenverwaltung hergestellten Fernsprech-Verbindung gerichteten Verfügungen und Exekutivmaßregeln einer Polizeibehörde sind **polizeiliche** Verfügungen und Exekutivmaßregeln; sie stehen daher, hinsichtlich der Anfechtung im Rechtswege, unter dem im §. 1. des Gesetzes vom 11. März 1842 gewährleisteten Schutze."

Im Namen des Königs!

Auf den von der Königlichen Regierung zu A. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Oberlandesgericht zu H. anhängigen Prozeßsache des Koaksbrennereibesitzers Gustav Sch. zu B., Klägers wider die Stadtpolizeiverwaltung zu B., vertreten durch den Oberbürgermeister N., daselbst, Beklagte,

betreffend den Erlaß einer einstweiligen Verfügung,

hat der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte in seiner Sitzung am 13. Februar 1886, an welcher rc. Theil genommen haben, für Recht erkannt, daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Koaksbrennereibesitzer Sch. zu B. hat im Jahre 1884 seine zu B. belegene Wohnung und das daselbst befindliche Büreau mit seiner zu R. befindlichen Kohlendestillationsanlage, sowie mit seiner zu H. bei D. belegenen Koaksbrennerei, angeblich nach eingeholter baupolizeilicher Genehmigung, durch eine Fernsprechanlage verbunden und die Leitungen über öffentliche Straßen und fremde Grundstücke geführt. Auf Veranlassung der Ober-Postdirektion zu A. wurde demselben die Beseitigung der Anlage von der Stadtpolizeibehörde zu B. durch Verfügung vom 6. Januar 1885 unter Androhung einer Exekutivstrafe von 100 ℳ aufgegeben. Der rc. Sch. remonstrirte gegen diese Verfügung, seine dieserhalb an die Königliche Regierung zu A. und an den Minister des Innern gerichteten Beschwerden sind jedoch als unbegründet zurückgewiesen. Als derselbe hierauf die Fernsprechanlage in nicht zureichender Weise außer Wirksamkeit setzte, ist dieselbe auf weitere Anregung der Ober-Postdirektion von der Stadt-

polizeibehörde zu B. auf ausdrückliche Anweisung der Regierung zu A. im Zwangswege mittelst Durchschneidung der Leitungsdrähte außer Wirksamkeit gesetzt.

Unter dem 24. Juli 1885 stellte darauf der Sch. bei dem Landgericht zu E. den Antrag, gegen die Stadtpolizeibehörde zu B. eine einstweilige Verfügung zu erlassen, kraft deren der Provokant im freien und ungestörten Betriebe seiner, die ihm gehörenden Koaksbrennereien in R. und D. mit seinem Komptoir und Privathause in B. verbindenden Fernsprechanlage geschützt, der Stadtpolizeiverwaltung zu B jede Störung des Betriebes bis nach entschiedenem Rechtsstreite untersagt, und die Wiederherstellung der durchschnittenen Leitung aufgegeben, eventuell ihm selbst diese Wiederherstellung gestattet werde.

Zur Begründung des Antrags ist angeführt, daß dem Deutschen Reich in dessen Interesse die Beseitigung der Anlage bewirkt sei, kein Monopol für Fernsprechanlagen zustehe, dem Antragsteller also die Anlage einer solchen nicht versagt werden dürfe, und er somit, weil die Entscheidung des petitorischen Anspruchs längere Zeit in Anspruch nehmen werde, zur Vermeidung der ihm durch die Durchschneidung der Leitung zugefügten dauernden Benachtheiligung des sofortigen Schutzes durch die einstweilige Verfügung bedürfe. Durch Beschluß des Landgerichts zu E. vom 31. Juli 1885 ist der Antrag unter Hinweis auf das Gesetz vom 11. Mai 1842 als die Kompetenz des Gerichts überschreitend, zurückgewiesen.

Als hierauf der Ferien-Senat des Oberlandesgerichts zu H. in Folge der gegen den zurückweisenden Beschluß eingelegten Beschwerde dieselbe der Polizei-Verwaltung zu B. zur schriftlichen Erklärung mit 3 wöchiger Frist zustellen ließ, ist von der Königlichen Regierung zu A. mittelst Plenarbeschlusses vom 29. September 1885 der Kompetenz-Konflikt erhoben. In dem Beschlusse ist hervorgehoben, daß die von der Polizeibehörde getroffene Anordnung in Folge der Anweisung der Regierung vom 17. Juni 1885 durchgeführt sei und daß, weil sich die Verfügung als eine polizeiliche charakterisire, die Beseitigung der Anordnungen nach §. 2. und 3. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung des Rechtspunktes im Rechtswege unzulässig und nur von dem Ermessen der Polizeibehörde abhängig sei, daß insbesondere eine Wiederherstellung des früheren Zustandes niemals zugelassen werden dürfe. (§. 4. l. c.)

Von der Erhebung des Kompetenz-Konfliktes ist beiden Parteien Nachricht gegeben. Provokant hat innerhalb der vorgeschriebenen Frist einen Schriftsatz eingereicht. In demselben wird hervorgehoben, daß Provokant vor Herstellung der qu. Anlage mit der Ober-Postdirektion zu A. in Unterhandlung wegen Herstellung derselben getreten sei, daß sich indessen diese Unterhandlungen zerschlageu hätten, weil die Ober-Postbehörde eine Telegraphenanlage und er eine Fernsprechanlage intendirt habe, daß er erst darauf nach Einholung der baupolizeilichen Genehmigung und nach Einwilligung der interessirten Grundstückseigenthümer die Anlage hergestellt habe. Er führt demnächst aus, daß die Anordnungen der Polizei-Verwaltung zu B. keine polizeilichen Verfügungen im Sinne des Gesetzes vom 11. Mai 1842 seien, weil sie von derselben gar nicht selbstständig, sondern lediglich im Auftrage der Reichspostbehörde zum Schutze der angeblich verletzten verfassungsmäßigen Rechte derselben veranlaßt seien, daß zum Begriffe einer polizeilichen Verfügung, wenn auch deren Grenzen im Gesetze nicht gezogen seien, mindestens das Kriterium gefordert werden müsse, daß dieselbe im Interesse der allgemeinen Sicherheit, Ordnung und Wohlfahrt aus eigener Bewegung und nicht im Auftrage einer anderen Behörde veranlaßt worden sei. Eventualiter hält er sich, zumal ihm die baupolizeiliche Genehmigung zur Anlage ertheilt sei, durch besondere Gesetze von der Verpflichtung befreit, die Genehmigung der Reichs-Postverwaltung einzuholen.

Nach Ablauf der Frist ist noch ein Schriftsatz von der Stadtpolizeiverwaltung zu B. als Entgegnung auf dem Schrifsatz des Provokanten eingegangen, aus welchem hervorzuheben ist, daß die Ertheilung der baupolizeilichen Genehmigung in Abrede gestellt und behauptet wird, daß die schließliche Durchschneidung der Leitung nicht im Auftrage der Reichspostbehörde, sondern auf Anweisung der vorgesetzten Regierung, nachdem diese zunächst von der Ortspolizeibehörde beanstandet war, durchgeführt worden ist.

Das Landgericht zu E. und das Oberlandesgericht zu H. haben sich in den erstatteten gutachtlichen Berichten übereinstimmend gegen die Zulässigkeit des Antrages auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung im Rechtswege ausgesprochen.

Der in dieser Sache erhobene Kompetenz-Konflikt war für begründet und der Rechtsweg für unzulässig zu erachten. Die von der Polizeiverwaltung zu B. erlassene Verfügung und die demnächst auf

Anweisung der Regierung als Landespolizei-Behörde bewirkte Durchschneidung der Fernsprechleitung sind zur Wahrung des öffentlichen Interesses angeordnet und fallen deshalb unter den Begriff einer polizeilichen Verfügung im Sinne des Gesetzes vom 11. Mai 1842. Der polizeiliche Charakter der von den zuständigen Polizeibehörden erlassenen Verfügungen ist hier um so weniger in Zweifel zu ziehen, als bereits der Minister des Innern durch das Cirkular vom 27. Oktober 1880 (Minist.-Bl. f. d. i. Verw. de 1880 S. 305) die Polizeibehörden angewiesen hat, gegen Anlagen von Fernsprechverbindungen mit Rücksicht auf diejenigen Nachtheile, die aus ihnen dem Gemeinwohle und den staatlichen Interessen erwachsen können, polizeilich einzuschreiten.

Ob die Polizeibehörde lediglich auf Anregung der Reichspostbehörde eingeschritten ist, ist gleichgültig, weil ihre Anordnung immer nur auf die ihr vom Staate verliehene Gewalt zurückzuführen ist. Das Vorgehen der Polizeibehörde ist ein selbstständiges und kann nicht als ein im Auftrage der Reichspostverwaltung bewirktes angesehen werden. Ebenso unerheblich würde es sein, ob dem Provokanten bereits die baupolizeiliche Genehmigung zur Anlage ertheilt ist, weil auch gegen eine bestehende Einrichtung durch eine polizeiliche Verfügung eingeschritten werden kann.

Ob ferner dem Provokanten ein Recht für die qu. Anlage zusteht, oder ob dieses Recht durch ein dem Deutschen Reiche zustehendes Monopol ausgeschlossen wird, das ist hier nicht zu entscheiden, weil, wenn nur der polizeiliche Charakter der getroffenen Anordnung anzuerkennen ist, nach §. 1. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 über die Gesetzmäßigkeit der polizeilichen Verfügung allein die vorgesetzte Dienstbehörde, nicht aber die Gerichte zu entscheiden haben.

Der Rechtsweg ist nur unter den im §. 2. und 3. dieses Gesetzes bestimmten Voraussetzungen, zulässig. Diese liegen nicht vor, Provokant hat zwar sein Recht im Allgemeinen behauptet, ohne indessen ein besonderes Gesetz oder einen besonderen Rechtstitel für sich angeben zu können. Nach §. 2 l. c. ist aber die Bezugnahme auf das Gesetz im Allgemeinen nicht, sondern nur die Begründung auf eine besondere gesetzliche Vorschrift oder auf einen speziellen Rechtstitel ausreichend. Die Wiederherstellung der Anlage kann nach §. 4. l. c. beim Gericht niemals in Antrag gebracht werden, sie hängt lediglich vom Ermessen der Polizeibehörde ab.

Hiernach war, wie geschehen, zu erkennen. Berlin, den 13. Februar 1886.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
Homeyer.

B. Sicherheits-Polizei.

27) Cirkular an die Königl. Oberpräsidenten vom 28. Februar 1886, betreffend, das Gefangenen-Transportwesen.

Die Prüfung der in Folge meines Cirkular-Erlasses vom 30. Mai 1884 Seitens der Herren Ober-Präsidenten der Monarchie erstatteten Berichte, betreffend den Gefangenen-Transport, hat zu dem Ergebnisse geführt, daß für eine erschöpfende allgemeine Neuregelung des gesammten Transportwesens, wenngleich die noch in Geltung befindliche General-Instruktion vom 16. September 1816 zum großen Theile veraltet ist, ein Bedürfniß nicht anzuerkennen ist. Es ist daher von mir, im Einverständnisse mit dem Herrn Justiz-Minister, beschlossen worden, von einer solchen Neuregelung des Transportverfahrens, insbesondere von dem Erlasse einer neuen umfassenden Transport-Instruktion für das gesammte Staatsgebiet Abstand zu nehmen, zumal diese Instruktion sich bei der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse doch nur auf ganz allgemeine Grundzüge würde beschränken müssen, welche ohnehin, als in der Natur der Sache liegend, überall als maßgebend anerkannt und beobachtet werden. Es wird somit in den einzelnen Landestheilen bei dem bisher daselbst üblich gewesenen Verfahren im Allgemeinen auch für die Zukunft zu verbleiben haben.

Bezüglich des Transportes der Gefangenen auf den Eisenbahnen haben gleichzeitig mit den durch meinen oben erwähnten Cirkular-Erlaß angeordneten Erhebungen Verhandlungen mit dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten stattgefunden, in deren Folge in einzelnen Provinzen des Staates Aenderungen in dem bisherigen Verfahren, namentltch soweit es die Berechnung und Zahlung der Fahrgelder anbetrifft, werden eintreten müssen. Bei den Eisenbahntransporten wird hinsichtlich der Zahlung des Fahrgeldes bisher insofern nach verschiedenen Grundsätzen verfahren, als in den meisten Landestheilen die Berichtigung des Fahrpreises durch Vorausbezahlung, mittelst Lösung der gewöhnlichen Fahrbillets III. Klasse, unter Ausstellung von Bescheinigungen als Rechnungsbelag für den Transportführer, erfolgt, in einzelnen Landestheilen indessen, namentlich in der Provinz Hannover ausschließlich und in den Provinzen Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein theilweise (in Letzterer besonders bei der Beförderung von Justizgefangenen) die Stundung der Fahrpreise und deren spätere Liquidirung durch die Bahnverwaltungen stattfindet. Wenn nun auch aus dieser Stundung der Fahrgelder der Eisenbahnverwaltung besondere Unzuträglichkeiten im Allgemeinen bislang nicht erwachsen sind, so hat doch der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten im Interesse eines übereinstimmenden Verfahrens auf allen Strecken des Staatseisenbahnnetzes sich dahin entschieden, daß künftighin die Gefangenentransporte auf der Staatseisenbahn allgemein nur gegen vorherige Zahlung des zur Erhebung kommenden Fahrgeldes ausgeführt werden sollen.

Was die Berechnung des Fahrgeldes anbetrifft, so hat sich der gedachte Herr Minister bereit erklärt, die Königlichen Eisenbahn-Direktionen anzuweisen, dasselbe bis auf Weiteres nur für die Zahl der wirklich beförderten Personen (auch wenn der in Anspruch genommene abgeschlossene Raum nicht voll besetzt ist) in Ansatz zu bringen, vorausgesetzt daß Seitens der Transportbehörden auf möglichste Konzentrirung der Gefangenen-Transporte, sowie auf Benutzung der von den Königlichen Eisenbahn-Direktionen unter Berücksichtigung der Interessen des Transportwesens im Voraus bestimmten Züge gehalten wird und die entsprechenden Vereinbarungen zwischen den Provinzialverwaltungsbehörden und den Eisenbahnverwaltungen getroffen werden. Sofern Gendarmen (uniformirte) als Begleiter von Civilgefangenen fungiren, haben dieselben nicht den Militairfahrpreis, sondern stets das gewöhnliche tarifmäßige Fahrgeld zu entrichten, da in solchen Fällen die Reisen der Gendarmen nicht für Rechnung der Militairverwaltung ausgeführt werden und daher das Militair-Transport-Reglement keine Anwendung finden kann.

Die Herren Ober-Präsidenten ersuche ich hiernach ergebenst, die Ihnen unterstellten Provinzialbehörden gefälligst mit Anweisung dahin zu versehen, daß bei Beförderung von Gefangenen auf den Staatseisenbahnen das Fahrgeld künftig allgemein im Voraus zu entrichten ist, sowie auch das Erforderliche wegen der zwischen den Provinzial-Verwaltungsbehörden und den Eisenbahnverwaltungen zu treffenden Vereinbarungen über die zu den Transporten zu benutzenden Eisenbahnzüge zu verfügen.

Berlin, den 28. Februar 1886.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. v. Zastrow.

C. Fischereipolizei.

28) Erlaß an den Königl. Regierungspräsidenten in Königsberg und abschriftlich an die Königl. Regierungspräsidenten zu Gumbinnen, Danzig, Marienwerder vom 28. Februar 1886, betreffend Festsetzung von Geldstrafen in Fischereikontraventionssachen.

Auf den gefälligen, an mich, den mitunterzeichneten Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten erstatteten Bericht vom 14. Juli v. J. treten wir Ew. rc. dahin ergebenst bei, daß die Bestimmungen des §. 32. der Fischerei-Ordnung für die Binnengewässer der Provinz Preußen vom 7. März 1845 (Ges.-Samml. S. 114), wonach die wegen Fischereikontraventionen verwirkten Geldstrafen von den Landräthen festgesetzt werden und zu den Ortsarmenkassen fließen sollen, als noch gegenwärtig zu Recht bestehend nicht erachtet werden können.

Durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 (Ges.-Samml. S. 197) und die auf Grund des §. 22.

dieses Gesetzes erlassenen provinziellen Ausführungsverordnungen sind alle einen fischereipolizeilichen Charakter tragenden Bestimmungen der früheren provinziellen Fischereiordnungen aufgehoben, während, wie dies in den Motiven zu §. 53. des Entwurfes der qu. Fischereigesetzes (Drucksachen des Abgeordnetenhauses Nr. 98., 12. Legisl.-Periode I. Session 1873/74. S. 34) hervorgehoben ist, die betreffenden provinzialrechtlichen Vorschriften, namentlich auch diejenigen über das Eigenthum der Gewässer und die Grenzen der Fischereiberechtigungen, insoweit sie nicht im Widerspruch mit den Vorschriften des Fischereigesetzes stehen, in Geltung geblieben sind.

Die Fischerei-Ordnung für die Binnengewässer der Provinz Preußen vom 7. März 1845 enthält aber im Wesentlichen nur Vorschriften fischereipolizeilicher Natur und es ist lediglich die Bestimmung des §. 17. derselben, durch welche der Umfang der Fischereiberechtigungen zu Tisches Nothdurft festgesetzt wird, als noch in Geltung stehend zu erachten.

Es ergiebt sich hiernach, daß auch im Gebiete der gedachten Fischerei-Ordnung die Strafen für Fischereikontraventionen durch die ordentlichen Ortspolizeibehörden bezw. die etwa zur Verwaltung der Fischereipolizei besonders bestellten Staatsbeamten festzusetzen sind und die Strafgelderbeträge den betreffenden Ortspolizeikassen bezw. Staatskassen zufließen. Berlin, den 28. Februar 1886.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.
Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. In Vertretung: Marcard.

D. Gendarmerie.

29) Erlaß an den Königl. Regierungspräsidenten Herrn N. zu P. vom 7. Februar 1886, betreffend die den Gendarmerie-Offizieren zustehende Fourage-Vergütung.

Ew. ꝛc. erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 19. Oktober v. Js., betreffend die den Gendarmerie-Offizieren zustehende Fourage-Vergütung, ergebenst Folgendes:

Nach §. 12. der Dienstinstruktion für die Gendarmerie vom 30. Dezember 1820 ist für die Pferde der Mitglieder der Gendarmerie an Fourage eine schwere Friedensration zu gewähren. Dieselbe enthielt bis zum Ende des Jahres 1874 an Hafer 4750 Gr. Die vom Jahre 1875 ab durch den Reichs-Militair-Etat und die zur Ausführung desselben ergangene Allerhöchste Ordre vom 29. Dezember 1874 erfolgte Erhöhung der Hafersätze für die verschiedenen Rationen konnte für die Gendarmerie nicht in Betracht kommen, weil eine entsprechende Mehrausgabe durch den Preußischen Etat nicht in Ansatz gebracht war. Der Hafersatz der Rationen für die Pferde der Mitglieder der Landgendarmie beträgt daher nach wie vor 4750 Gramm und entspricht somit gegenwärtig demjenigen der leichten Garde-Kavallerie.

Der an Stelle einer solchen Ration zu gewährende Vergütungssatz für nicht vorhandene Pferde beträgt für die Zeit vom 1. Juli bis Ende Dezember 1883 = 27,50 ℳ (monatlich).

Dieser Betrag wird, wie die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer bei Revision der Rechnung von der Verwaltung des Innern pro 1883/84 zutreffend ausführt, der Berechnung der qu. Rationsvergütungsgelder zu Grunde zu legen und für die Folge nach Maßgabe der im Vorstehenden erörterten Grundsätze zu verfahren sein. Berlin, den 7. Februar 1886.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Zastrow.

Redaktion im Büreau des Ministeriums des Innern. Druck u. Verlag von J. F. Starcke, Berlin W. Charlottenstr 29.
Ausgegeben zu Berlin am 12. April 1886.

Inseraten-Anzeiger

zum

Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung.

Inserate nimmt an die **Buchdruckerei von J. F. Starcke in Berlin W. Charlottenstraße 29.**

Prospekte in Auflage von 2700 Expl. werden beigelegt.

Berlin, 31. März 1886.

Nr. 2.

Der Preis für die gespaltene Petitzeile 30 Pfg. Bei drei- und mehrmaliger Wiederholung desselben Inserates Ermäßigung. — Für kleine Inserate wird Einsendung des Betrages erwartet. Bei größeren Inseraten wird Probedruck zur Ansicht gesandt und bei dessen Rücksendung Ueberweisung des Betrages erbeten.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.

Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Der

Einjährig-freiwillige Dienst

und der

Vorbereitungsdienst

in der

Reichs- und Staatsverwaltung.

Zusammengestellt und mit umfassenden Erläuterungen versehen

von

Gustav Liebau,

Geheimer expedirender Sekretär und Kalkulator im Reichsamt des Innern.

Zweite vermehrte und verbesserte Ausgabe

Preis M. 3.

Neu erschienen:

Illing, Deutsche Gewerbeordnung

2. verm. Auflage, 19 Bogen gr. 8° gebunden 2,40 M. enthält alle auf die Gewerbeordnung bezügl. 18 weiteren Gesetze mit erläuterndem Commentar u. den neuesten Gerichts- und Ministerial-Entscheidungen.

Verlag von A. Haack, Berlin NW.

Die Jahrgänge 1860—1885

des Ministerial-Blattes, theilweise gebunden, sind zu verkaufen. Offerten nimmt entgegen die

Buchdruckerei von J. F. Starcke

Berlin W. Charlottenstraße 29.

Das

Preußische Gesinde-Recht

im Geltungsbereiche

des Allgemeinen Landrechts,

gemeinfaßlich dargestellt, an Beispielen erläutert und durch eine Darstellung der neuen Verwaltungs- und Gerichts-Organisation ergänzt

von

H. Posseldt,

Amtsgerichtsrath in Berlin.

Zweite Auflage.

Bearbeitet

von

C. Lindener,

Amtsrichter in Berlin.

Oktav 128 Seiten. Cartonnirt M. 1,50.

Das Werkchen präsentirt sich in völlig neuer Bearbeitung, wozu die Bestimmungen der Gesetze v. 30. Juli 1883 (allg. Landesverwaltung) und 1. August 1883 (Zuständigkeitsgesetz) sowie zahlreiche Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe Veranlassung gegeben haben.

Vorräthig in allen Buchhandlungen.

Verlag von **H. W. Müller** in Berlin. (S.W.) Luckenwalderstraße 2.

Zu kaufen gesucht:

Ministerialblatt

für innere Verwaltung.

Ganze Reihen sowie einzelne Jahrgänge. Gefl. Offerten erbittet d. **Buchdruckerei** von

Berlin, W. Charlottenstr. 29. **J. F. Starcke.**

 Dieser Nummer liegen bei: Zwei Prospecte der Verlagsbuchhandlung von **Emil Roth** in **Gießen.**

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 4. Berlin, den 30. April 1886. 47ster Jahrgang.

I. Allgemeine Verwaltungssachen.

30) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, bezw. Königl. Regierungen vom 27. Februar 1886, betreffend die Ernennung von Königl. Fischereibeamten zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

Im Anschlusse an die Cirkular-Verfügung vom 15. September 1879 (Min. Bl. f. d. i. V. S. 265) betreffend die Ausführung des §. 153. Absatz 2 des deutschen Gerichtsverfassungs-Gesetzes vom 27. Januar 1877, wollen wir diejenigen Königlichen Fischereibeamten, welche

1) die Stellen als Fischmeister, Fischerei-Aufseher, Schonrevier-Aufseher, Fischpaß-Aufseher gegen Gehalt oder fixirte Remuneration als Hauptamt verwalten oder
2) die Fischerei-Aufsicht zwar nur im Nebenamte führen, aber in ihrer Hauptstellung ein etatsmäßiges Gehalt beziehen,

hinsichtlich der in ihren Revieren vorkommenden Fischerei-Vergehen oder Fischerei-Uebertretungen hierdurch zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft ernennen.

Die auf Fischereibeamte bezüglichen, durch den gegenwärtigen Erlaß ersetzten Bestimmungen der obengedachten Cirkular-Verfügung vom 15. September 1879, sowie der für einzelne Landestheile ergan=

genen Verfügungen vom 14. April 1881, vom 21. September 1881, vom 4. April 1883, vom 6. Juni 1883 und vom 9. April 1884 werden hiermit außer Kraft gesetzt. Berlin, den 27. Februar 1886.

Der Minister des Innern. v. Puttkamer. — Der Justiz-Minister. Friedberg.

---

31) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten resp. Königl. Regierungen vom 31. März 1886, betreffend die Unzulässigkeit Inhaberpapiere Seitens der Landräthe durch Facsimilestempel wieder in Kurs zu setzen.

Nach einer Mittheilung der Hauptverwaltung der Staatsschulden kommen zahlreiche Fälle vor, in welchen ein Landrath bei Wiederinkurssetzung von Inhaberpapieren sich einer facsimilirten Unterschrift bedient hat. Die Anwendung von Facsimilestempeln, soweit sie auf einem Landrathsamte bei Wiederinkurssetzung von Papieren stattfindet, ist geeignet, Zweifel an der Umlaufsfähigkeit der betreffenden Papiere hervorzurufen und hat thatsächlich solche Zweifel bereits hervorgerufen. Im Interesse des Verkehrs der Staatspapiere sehen wir uns daher veranlaßt, jene Praxis hierdurch zu untersagen.

Euer ꝛc. wollen hiernach das Geeignete veranlassen. Berlin, den 31. März 1886.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth. — Der Finanz-Minister. In Vertretung: Meinecke.

---

32) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, Königl. Regierungen ꝛc. vom 7. April 1886, betreffend Beglaubigung von Schriftstücken, welche vor Bulgarischen Behörden gebraucht werden.

Nach einem dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten erstatteten Berichte des Kaiserlichen General-Konsulats zu Sofia ist es zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Beglaubigung von Schriftstücken, welche vor Bulgarischen Behörden gebraucht werden, wünschenswerth, daß die Unterschriften an letzter Stelle den Beglaubigungsvermerk des Auswärtigen Amts tragen. Das Bulgarische Ministerium hat sich bereit erklärt, Schriftstücke, welche ihm mit diesem Beglaubigungsvermerk versehen durch das Kaiserliche Generalkonsulat in Sofia zugehen, als ordnnngsmäßig beglaubigt den zuständigen Behörden zu übermitteln.

Es empfiehlt sich daher, wenn künftighin ausnahmslos die zum Gebrauch vor Bulgarischen Behörden bestimmten Schriftstücke dem Auswärtigen Amt zur Beglaubigung vorgelegt und von den Betheiligten alsdann dem Kaiserlichen Generalkonsulat in Sofia übersandt werden. Gleichzeitig macht das Kaiserliche Generalkonsulat darauf aufmerksam, daß die Deutschen Interessenten im Interesse der Beschleunigung gut thun würden, sich von ihren Geschäftsfreunden in Bulgarien, denen die beglaubigten Schriftstücke ausgehändigt werden sollen, sofort einen Bulgarischen Text zu verschaffen, so daß gleich unter diesen die erforderlichen Beglaubigungsvermerke gesetzt werden können.

Ew. ꝛc. setze ich hiervon mit dem Ersuchen ergebenst in Kenntniß, die nachgeordneten Behörden und das Publikum in geeigneter Weise hierauf aufmerksam zu machen. Berlin, den 7. April 1886.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Zastrow.

II. Medizinal-Angelegenheiten.

33) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, Königl. Regierungen ꝛc. vom 6. April 1886, betreffend Vorschriften zur Sicherung der gehörigen Ausführung des Impfgeschäfts.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 18. Juni v. J. (§. 372. der Protokolle) die von der Kommission zur Berathung über das Impfwesen entworfenen Vorschriften zur Sicherung der gehörigen Ausführung des Impfgeschäfts genehmigt. In Ausführung dieses Beschlusses, welcher auf der Erwägung beruht, daß die Gefahren mit denen die Impfung unter Umständen für den Impfling verbunden sein kann, durch sorgfältige Ausführung der Impfung auf einen so geringen Umfang beschränkt werden können, daß der Nutzen der Impfung den eventuellen Schaden derselben unendlich überwiegt, übersenden wir Ew. ꝛc. die in den Anlagen beigeschlossenen

I. Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind,
II. Verhaltungsvorschriften, für die Angehörigen der Impflinge,
III. Vorschriften, welche von den Ortspolizeibehörden bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind,

und treffen wir, um die gleichmäßige Ausführung dieser Vorschriften zu sichern, sowie zur Erläuterung derselben, die nachstehenden Bestimmungen:

A. Im Allgemeinen:

1. Jeder Arzt ist anzuweisen, bei Vornahme der Impfung nach Maßgabe der die Anlage I. bildenden Vorschriften und der nachstehenden Bestimmungen zu verfahren.

2. Es ist Fürsorge zu treffen, daß die die Anlage II. bildenden Verhaltungsvorschriften gedruckt sowohl den Angehörigen (Eltern, Vormund, deren Vertreter) jeder impfpflichtigen Person bei der Bekanntmachung des öffentlichen Impfungs-Termins durch die Ortspolizeibehörde, als auch jeder anderen zur öffentlichen Impfung gelangenden Person oder, falls dieselbe unmündig ist, den Angehörigen derselben vor der Impfung durch den Impfarzt zur Kenntnißnahme und Nachachtung behändigt werden. — Auch den übrigen Aerzten ist die Verabfolgung der gleichen Vorschriften bei den Privat-Impfungen zu empfehlen und der Bezug der erforderlichen Druckexemplare derselben von der Ortspolizeibehörde zu ermöglichen.

3. Es ist darauf hinzuwirken, daß jede Person, welche zur Impfung bestellt ist oder sonst gelangt, bezw. jede Person, welcher die Fürsorge für eine solche obliegt, sich vor und bei der Impfung, sowie nach derselben bis zur beendeten Vernarbung der Impfstellen, nach den die Anlage II. bildenden Vorschriften verhält, beziehungsweise für ein den letzteren entsprechendes Verhalten der ihrer Fürsorge unterliegenden Person sorgt.

B. Im Besondern:

zu §. 1. der Anlagen I., II., III.

4. Die Impfung unterbleibt an jedem Ort und bei den Bewohnern eines jeden Ortes, an welchem eine der im §. 1. Absatz 1., der Anlagen I. und III. aufgeführten ansteckenden Krankheiten besteht, so lange dieselbe eine größere Verbreitung hat, oder an welchem sich auch nur einzelne Fälle von Impfrothlauf zeigen, bis zum völligen Verschwinden des letzteren.

5. Darüber, ob einer der zu 4 gedachten Fälle vorliegt, ferner, ob die natürlichen Pocken in irgend einer Form (schwer oder leicht, als ächte — Variolen — oder modifizirte — Varioloiden —) aufgetreten sind, hat sich die Ortspolizeibehörde während der Impfzeit fortdauernd mit besonderer Aufmerksamkeit in jedem Ort ihres Bezirkes Kenntniß zu verschaffen, ebenso jeder Arzt in Betreff jedes Ortes, an oder aus welchem derselbe eine Person zu impfen vornimmt.

6. Falls die Ortspolizeibehörde oder der Impfarzt in Erfahrung gebracht hat, daß einer der zu 4. gedachten Fälle vorliegt, so sind dieselben verpflichtet, schleunig sich gegenseitig davon zu benachrichtigen und für die Aufhebung der etwa anberaumten Impfgeschäfts-Termine Sorge zu tragen.

7. Falls ein Zweifel darüber obwaltet, ob eine der im §. 1. Absatz 1. der Anlagen I. und III.

aufgeführten Krankheiten in größerer Verbreitung besteht, so ist die Entscheidung der Kreis- (Oberamts-) Polizeibehörde, welche nach Anhörung des Kreis- (Oberamts-) Physikus zu erfolgen hat, einzuholen.

8. Aus einem Hausstand, in welchem eine der zu 4. gedachten, sowie der in §. 1. der Anlage II. aufgeführten Krankheiten besteht, sowie aus einem Hause, in welchem Fälle einer der zu 4 gedachten Krankheiten oder die natürlichen Pocken auch nur in einem Falle zur Impfzeit vorgekommen sind, darf Niemand zu einem öffentlichen Impfgeschäfts-Termin gelangen. Die Ortspolizeibehörde hat, nach Kräften darüber zu wachen, daß diesem Verbot entsprochen wird, und jeder Zuwiderhandlung vorzubeugen. Tritt eine solche erweislich ein, so ist die verbotswidrig zum Termin gelangte Person unverzüglich von demselben zu entfernen und hat der Impfarzt darüber zu befinden, ob der Termin aufgehoben wird.

9. Die öffentliche Impfung oder Nachschau darf nicht in einem Hause vorgenommen werden, in welchem ein Fall einer der zu 4. gedachten Krankheiten oder von natürlichen Pocken besteht.

Die Anlage I. ferner betreffend:

Zu §§. 2. und 3.

10. Der Impfarzt hat sich im Impfungs-Termin Kenntniß davon zu verschaffen, daß die Behändigung der Verhaltungsvorschriften (Anlage II.) nach Maßgabe der gegenwärtigen Bestimmung zu 2 stattgefunden hat, und im Falle des Gegentheils die nachträgliche Behändigung im Impfungs-Termin zu besorgen.

11. Der Impfarzt ist verpflichtet, in dem Impfungs-Termin den Nachschau-Termin bekannt zu machen und in dem letzteren für die besichtigten geimpften oder wieder geimpften Personen die Impfscheine auszufertigen.

12. In den Impfgeschäfts-Terminen hat der Impfarzt erforderlichenfalls für die angemessene Erwärmung der Geschäftsräume durch Vermittelung des Vertreters der Ortspolizeibehörde des Impfstationsortes Sorge zu tragen.

Zu §. 4.

13. Falls etwa dem Impfarzt die Entnahme von Lymphe von geeigneten Impflingen zum Fortführen der Impfung unmöglich gemacht wird, so wird zwar die Verwendung von aus zuverlässiger Quelle bezogenem Impfstoff unvermeidlich sein; der letztere ist aber vor der Verimpfung möglichst sorgfältig zu prüfen und darf nur verwendet werden, wenn über seine Reinheit und Unschädlichkeit kein Bedenken besteht; auch sind in solchem Falle die Hindernisse, welche sich dem Impfarzt bei den Versuchen der eigenen Entnahme von Lymphe entgegengestellt haben, in dem Impfbericht unter eingehender Darlegung der Umstände anzuführen.

Zu §. 5.

14. Darüber, daß die Abimpflinge und deren Eltern die vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, ist jeder Arzt, welcher Lymphe entnimmt, verpflichtet, sorgfältig sich Ueberzeugung zu verschaffen.

Zu §. 7.

15. In Betreff jeder einzelnen aufbewahrten Lymphenmenge muß vom Impfarzt der Name des einzelnen Abimpflings, von welchem dieselbe entnommen ist, derart aufgezeichnet werden, daß der Abimpfling stets ohne Weiteres festgestellt werden kann. Die Vermischung der Lymphe von zwei oder mehreren Abimpflingen ist verboten.

Die Anlage III. ferner betreffend:

Zu §. 3.

16. In jedem Impfgeschäfts-Termin soll ein Vertreter der Ortspolizeibehörde des Impfstationsortes, sowie jeder betheiligten Gemeinde, gegenwärtig sein und den Impfarzt in seinen Obliegenheiten nach Kräften unterstützen.

17. Die Ortspolizeibehörde hat dafür Sorge zu tragen, daß in jedem Termin, in welchem Wiederimpflinge zur Impfung oder zur Nachschau gelangen, ein Lehrer anwesend ist. Derselbe sorgt in dem Termin im Einvernehmen mit dem Impfarzt und dem Vertreter der Ortspolizeibehörde für Aufrechthaltung der Ordnung unter den Wiederimpflingen.

Auch ist zu erwägen, ob die Umstände es erfordern, daß die Schulkinder auf ihrem Wege von und zu dem Termin durch einen Begleiter beaufsichtigt werden, und zutreffendenfalls dafür zu sorgen, daß eine zuverlässige Person dazu bestellt wird.

Zu §. 4.

18. Die zulässige höchste Anzahl der zu einem Termin vorzuladenden Impflinge wird im zweifelhaften oder strittigen Fall durch die Kreis-(Oberamts-) Polizeibehörde nach Anhörung des Kreis-(Oberamts-)Physikus festgesetzt.

Zu §: 6.

19. Impfpflichtige oder andere zur Impfung gelangende Personen mit unreinen Armen, Händen oder Aermeln, sind von der Impfung zurückzuweisen.

Wir beauftragen Ew. ꝛc. die zur Durchführung der vorerwähnten Vorschriften und Bestimmungen erforderlichen Anordnungen zu treffen und dafür, daß dieselben von jetzt ab befolgt werden, Sorge zu tragen.

Berlin, den 6. April 1886.

Der Minister des Innern. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
von Puttkamer. von Goßler.

Anlage I.

Vorschriften, weche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. An Orten, an welchen ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen in größerer Verbreitung auftreten, ist die Impfung während der Dauer der Epidemie nicht vorzunehmen.

Erhält der Impfarzt erst nach Beginn des Impfgeschäftes davon Kenntniß, daß derartige Krankheiten in dem betreffenden Orte herrschen, oder zeigen sich dort auch nur einzelne Fälle von Impfrothlauf, so hat er die Impfung an diesem Orte sofort zu unterbrechen und der zuständigen Behörde davon Anzeige zu machen.

Hat der Impfarzt einzelne Fälle ansteckender Krankheiten in Behandlung, so hat er in zweckentsprechender Weise deren Verbreitung bei dem Impfgeschäfte durch seine Person zu verhüten.

§. 2. Bereits bei der Bekanntmachung des Impftermines ist dafür Sorge zu tragen, daß die Angehörigen der Impflinge gedruckte Verhaltungsvorschriften für die öffentlichen Impfungen und über die Behandlung der Impflinge während der Entwickelung der Impfblattern erhalten.

§. 3. Im Impftermine hat der Impfarzt im Einvernehmen mit der Ortspolizeibehörde für die nöthige Ordnung zu sorgen, Ueberfüllung der für die Impfung bestimmten Räume zu verhüten und ausreichende Lüftung derselben zu veranlassen.

Die gleichzeitige Anwesenheit der Erstimpflinge und der Wiederimpflinge ist thunlichst zu vermeiden.

B. Gewinnung der Lymphe.

I. Bei Verwendung von Menschen-Lymphe.

§. 4. So lange die Impfung mit Thier-Lymphe für die öffentlichen Impfungen nicht zur Ausführung gelangt, beziehen die Impfärzte die zum Einleiten der Impfung erforderliche Lymphe aus den Landes-Impfinstituten. Für ein ausreichendes Material zum Fortführen der Impfung, bezw. zur Abgabe von Lymphe an andere Aerzte haben die Impfärzte durch Entnahme von Lymphe von geeigneten Impflingen selbst zu sorgen.

§. 5. Die Impflinge, von welchen Lymphe zum Weiterimpfen entnommen werden soll, (Ab-, Stamm-Mutterimpflingen), müssen zuvor am ganzen Körper untersucht und als vollkommen gesund und gut genährt befunden werden. Sie müssen von Eltern stammen, welche an vererbbaren Krankheiten nicht leiden, insbesondere dürfen Kinder, deren Mütter mehrmals abortirt oder Frühgeburten überstanden haben, als Abimpflinge nicht benutzt werden.

Der Abimpfling soll wenigstens 6 Monate alt, ehelich geboren und nicht das erste Kind seiner Eltern sein. Von diesen Anforderungen darf nur ausnahmsweise abgewichen werden, wenn über die Gesundheit der Eltern nicht der geringste Zweifel obwaltet.

Der Abimpfling soll frei sein von Geschwüren, Schrunden und Ausschlägen jeder Art, von Kondylomen an den Gesäßtheilen, an den Lippen, unter den Armen und am Nabel, von Drüsenanschwellungen, chronischen Affektionen der Nase, der Augen und Ohren, wie von Anschwellungen und Verbiegungen der Knochen; er darf demnach kein Zeichen von Syphilis, Skrophulosis, Rhachitis oder irgend einer anderen konstitutionellen Krankheit an sich haben.

§. 6. Lymphe von Wiedergeimpften darf nur im Nothfalle und nur zum Impfen von Erstimpflingen zur Anwendung kommen.

Die Prüfung des Gesundheitszustandes eines wiedergeimpften Abimpflings muß mit besonderer Sorgfalt nach Maßgabe der im §. 5. angegebenen Gesichtspunkte geschehen.

§. 7. Jeder Impfarzt hat aufzuzeichnen, von wo und wann er seine Lymphe erhalten hat. Insbesondere hat er, wenn er Lymphe zur späteren eigenen Verwendung oder zur Abgabe an andere Aerzte aufbewahren will, den Namen der Impflinge, von denen die Lymphe abgenommen worden ist, und den Tag der erfolgten Abnahme aufzuzeichnen. Die Lymphe selbst ist derart zu bezeichnen, daß später über die Abstammung derselben ein Zweifel nicht entstehen kann.

Die Aufzeichnungen sind bis zum Schlusse des nachfolgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

§. 8. Die Abnahme der Lymphe darf nicht später als am gleichnamigen Tage der auf die Impfung folgenden Woche stattfinden.

Die Blattern, welche zur Entnahme der Lymphe dienen sollen, müssen reif und unverletzt sein und auf einem nur mäßig entzündeten Boden stehen.

Blattern, welche den Ausgangspunkt für Rothlauf gebildet haben, dürfen in keinem Falle zum Abimpfen benutzt werden.

Mindestens zwei Blattern müssen am Impfling uneröffnet bleiben.

§. 9. Die Eröffnung der Blattern geschieht durch Stiche oder Schnittchen.

Das Quetschen der Blattern oder das Drücken ihrer Umgebung zur Vermehrung der Lymphmenge ist zu vermeiden.

§. 10. Nur solche Lymphe, darf benutzt werden, welche freiwillig austritt und, mit bloßem Auge betrachtet, weder Blut noch Eiter enthält.

Uebelriechende oder sehr dünnflüssige Lymphe ist zu verwerfen.

§. 11. Nur reinstes Glycerin darf mit der Lymphe vermischt werden. Die Mischung soll mittels eines reinen Glasstabes geschehen.

II. Bei Verwendung von Thier-Lymphe.

§. 12. Sobald die Impfung mit Thier-Lymphe eingeführt ist, erhalten die Impfärzte ihren Gesammtbedarf an Lymphe aus den Landes-Impfinstituten.

§. 13. Die Vorschriften im §. 7., §. 10. Absatz 2. und §. 11. finden auch für Thier-Lymphe sinngemäße Anwendung.

Inwieweit andere Vorschriften des Abschnittes I. bei der Gewinnung der Thier-Lymphe Anwendung zu finden haben, bleibt besonderer Regelung vorbehalten.

C. Aufbewahrung der Lymphe.

§. 14. Die Aufbewahrung der Lymphe in flüssigem Zustande hat in reinen, gut verschlossenen Kapillarröhren oder Glasgefäßen von 1—2 ccm. Inhalt zu geschehen.

Zur Aufbewahrung in trockenem Zustande sind Platten oder Gefäße aus Glas, oder Stäbchen aus Elfenbein, Fischbein oder Horn zu benutzen.

Alle zur Aufbewahrung dienenden Gegenstände dürfen erst nach gründlicher Reinigung und Desinfektion (am besten durch Auskochen mit Wasser) zum zweiten Male benutzt werden.

§. 15. Die Lymphe ist vor einer Abkühlung bis auf den Gefrierpunkt und vor einer Erwärmung auf mehr als 50 Grad C. zu schützen.

D. Ausführung der Impfung und Wiederimpfung.

§. 16. Es empfiehlt sich, die Kinder nicht früher zu impfen, als bis sie das Alter von 3 Monaten überschritten haben.

Kinder, welche an schweren akuten oder chronischen, die Ernährung stark beeinträchtigenden oder die Säfte verändernden Krankheiten leiden, sollen in der Regel nicht geimpft und nicht wiedergeimpft werden.

Ausnahmen sind (namentlich beim Auftreten der natürlichen Pocken) gestattet und werden dem Ermessen des Impfarztes anheimgegeben.

§. 17. Die zur Impfung bestimmten Instrumente müssen rein sein und vor jeder Impfung eines neuen Impflings mittels Wassers und Abtrocknung gereinigt werden.

Zur Abtrocknung dürfen jedoch nicht Handtücher und dergleichen, sondern nur Karbol- oder Salicylwatte verwendet werden. Instrumente, welche eine gründliche Reinigung nicht gestatten, dürfen nicht gebraucht werden.

Die Instrumente zu anderen Operationen als zum Impfen zu verwenden, ist verboten.

§. 18. Zum Anfeuchten der trockenen Lymphe ist reines Wasser oder Glycerin oder eine Mischung von beiden zu verwenden.

§. 19. Die Impfung wird der Regel nach an den Oberarmen vorgenommen. Bei Erstimpflingen genügen 3—5 seichte Schnitte von höchstens 1 cm Länge oder ebenso viele oberflächliche Stiche an jedem Arme; bei Wiederimpflingen 5—8 seichte Schnitte oder Stiche an einem Arme.

Stärkere Blutungen sind beim Impfen zu vermeiden.

Das Auftragen der Lymphe mit dem Pinsel ist verboten.

§. 20. Die Erst-Impfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens zwei Blattern zur regelmäßigen Entwickelung gekommen sind.

In Fällen, in welchen nur eine Blatter zur regelmäßigen Entwickelung gekommen ist, hat sofort Autorevaccination oder nochmalige Impfung stattzufinden. Jedoch ist gleichzeitig der Impfschein (Formular I.) auszustellen.

Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen bezw. Bläschen an den Impfstellen.

E. Privat-Impfungen.

§. 21. Alle Vorschriften dieser Instruktion mit Ausnahme der nur auf öffentliche Impfungen sich beziehenden §§. 1., 2. 3. und 4. gelten auch für die Ausführung von Privat-Impfungen.

Anlage II.

Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge.

§. 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphteritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

§. 2. Die Kinder müssen zum Impftermine mit rein gewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§. 3. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§. 4. Wenn das tägliche Baden des Impflings nicht ausführbar ist, so versäume man wenigstens die tägliche sorgfältige Abwaschung nicht.

§. 5. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§. 6. Bei günstigem Wetter darf dasselbe in's Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die direkte Sonnenhitze.

§. 7. Die Impfstellen sind mit der größten Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren. Die Hemdärmel müssen hinreichend weit sein, damit sie nicht durch Scheuern die Impfstellen reizen.

§. 8. Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen, von einem rothen Entzündungshofe umgebenen Schutzpocken entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach 3 bis 4 Wochen von selbst abfällt.

Die Entnahme der Lymphe zum Zwecke weiterer Impfung ist schmerzlos und bringt dem Kinde keinen Nachtheil.

Wird sie unterlassen, so pflegen sich die Pocken von selbst zu öffnen.

§. 9. Bei regelmäßigem Verlaufe der Impfpocken ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Röthe entstehen sollte, oder wenn die Pocken sich öffnen, so umwickelt man den Oberarm mit einem in Baumöl getauchten oder noch besser mit Vaseline bestrichenen kleinen Leinwandläppchen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen.

§. 10. An einem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Dieselben erhalten, wenn die Impfung Erfolg hatte, an diesem Tage den Impfschein. Der letztere ist sorgfältig zu verwahren.

§. 11. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht, (§. 1.) nicht in das Impflocal gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Terminstage dem Impfarzte anzuzeigen.

Anlage III.

Vorschriften, welche von den Ortspolizeibehörden bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind.

§. 1. Treten an einem Orte ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen in größerer Verbreitung auf, so wird die Impfung ausgesetzt.

Aus einem Hause, in welchem Fälle der genannten Krankheiten zur Impfzeit vorgekommen sind, dürfen Kinder zum öffentlichen Termin nicht gebracht werden; auch haben sich Erwachsene aus solchen Häusern vom Impftermin fern zu halten.

Impfung und Nachschau an Kindern aus solchen Häusern müssen getrennt von den übrigen Impflingen vorgenommen werden.

Ebenso ist zu verfahren, wenn in einem Hause die natürlichen Pocken aufgetreten sind.

§. 2. Für die öffentliche Impfung sind helle, heizbare, genügend große, gehörig gereinigte und gelüftete Räume bereit zu stellen, welche womöglich auch eine Trennung des Warteraumes vom Operationszimmer gestatten.

Bei kühler Witterung sind die Räume zu heizen.

§. 3. Ein Beauftragter der Ortspolizeibehörde sei im Impftermine zur Stelle, um im Einvernehmen mit dem Impfarzt für Aufrechthaltung der Ordnung zu sorgen.

Entsprechende Schreibhülfe ist bereit zu stellen.

Bei der Wiederimpfung und der darauf folgenden Nachschau sei ein Lehrer anwesend.

§. 4. Eine Ueberfüllung der Impfräume, namentlich des Operationszimmers, werde vermieden.

Die Zahl der vorzuladenen Impflinge richte sich nach der Größe der Impfräume.

§. 5. Man verhüte thunlichst, daß die Impfung mit der Nachschau bereits früher Geimpfter zusammenfällt.

Jedenfalls sind Erstimpflinge und Wiederimpflinge (Revaccinanden, Schulkinder) möglichst von einander zu trennen.

§. 6. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Impflinge mit rein gewaschenem Körper und reinen Kleidern zum Impftermine kommen.

Kinder mit unreinem Körper und schmutzigen Kleidern können vom Termin zurückgewiesen werden.

III. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

34) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, bezw. Königl. Regierungen vom 6. März 1886, betreffend die Befugniß des Direktors der vereinigten Landesanstalten zu Hubertusburg zur Ausstellung von Leichenpässen.

In Verfolg der Cirkular-Erlasse vom 23. Dezember 1874 — Min.-Bl. 1875 S. 8. — und 15. November 1879 — Min.-Bl. 1880 S. 30 — benachrichtige ich Ew. ꝛc. ergebenst, daß nach einer dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zugegangenen Mittheilung des hiesigen Königlich Sächsischen Gesandten dem Direktor der vereinigten Landesanstalten zu Hubertusburg in seiner Eigenschaft als Vorsteher des dortigen selbstständigen Gutsbezirks die Berechtigung zur Ausstellung von Leichenpässen für die in den genannten Anstalten Gestorbenen verliehen worden ist. Berlin, den 6. März 1886.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Zastrow.

---

35) Erlaß an den Königl. Regierungspräsidenten Herrn N. zu N. und Abschrift an die übrigen Königl. Regierungspräsidenten in der Provinz Hannover vom 23. März 1886, betreffend die Anlegung von Begräbnißplätzen in der Provinz Hannover.

Mittels des gefälligen Berichts vom 9. Oktober v. Js., betreffend die Anlegung eines Centralfriedhofes für die Stadt H., haben Ew. ꝛc. die Genehmigung des mitunterzeichneten Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zu der von dem Magistrat der Stadt H. in Aussicht genommenen Anlegung eines kommunalen Begräbnißplatzes in Antrag gebracht. Zu dieser Anlage kann jedoch, wie wir Ew. ꝛc. auf diesen Bericht ergebenst erwidern, eine ministerielle Genehmigung nicht für erforderlich erachtet werden.

Die überwiegend größte Anzahl der in der Provinz Hannover bestehenden Begräbnißplätze ist von den Kirchengemeinden errichtet worden. Bei dem engen Zusammenhange des Begräbnißwesens mit den kirchlichen und parochialen Einrichtungen haben in der dortigen Provinz früher die Konsistorien die regiminelle Genehmigung sowohl für kommunale, als konfessionelle Kirchhöfe ertheilt. Letzteres beruht insbesondere auf dem Ministerial-Reskript, d. d. Hannover, 16. Mai 1825, welches den Grundsatz aussprach, daß sowohl nach gemeinen Rechten, als der Hannoverschen Landesverfassung nach alles, was die Regulirung und Einrichtung der Kirchhöfe betrifft, zur Jurisdiktion der Konsistorien gehöre und lediglich diesem Kollegio die Leitung des Geschäfts wegen Anlegung und Verlegung der Kirchhöfe zustehe. Den Landdrosteien war bei der Anlegung, Erweiterung und Verlegung von Kirchhöfen nur wegen der dabei in Betracht kommenden gesundheitspolizeilichen Rücksichten eine Mitwirkung vorbehalten, wie auch in Nr. II des Regulativs vom 27. Juni 1864, die landdrosteiliche Mitwirkung in Kirchen- und Schulsachen betreffend, anerkannt wird. Nach der rechtlichen Stellung, welche den Konsistorien seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Mai v. Js., betreffend Aenderungen der Kirchenverfassung der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover (G. S. S. 135) zugewiesen, ist die Zuständigkeit dieser Behörden bei Anlegung, Erweiterung und Verlegung von kommunalen Kirchhöfen auf die Staats-Verwaltungsbehörden übergegangen. Da das Erforderniß der regiminellen Genehmigung in diesen Angelegenheiten auch in den Gebietstheilen der Provinz, in welchen das Allgemeine Landrecht keine Geltung hat, außer Zweifel steht, die nach den Verordnungen vom 27. September 1875 (G. S. S. 571), vom 25. Juli 1884 (G. S. S. 219) und vom 24. Juni 1885 (G. S. S. 274) erforderliche Genehmigung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zur Anlegung von Kirchhöfen aber nur die Fälle betrifft, in denen der Kirchhof Seitens einer Kirchengemeinde angelegt wird, so liegt nach der angedeuteten Entwickelung der Verhältnisse in der Provinz Hannover kein Grund vor, abweichend von dem in anderen Landestheilen bestehenden Rechtszustande eine ministerielle Genehmigung zur Anlegung von Kommunal-Kirchhöfen zu erfordern, vielmehr ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten als der Landespolizeibehörde für aus-

reichend zu erachten. Die Regierungspräsidenten werden jedoch bei der Prüfung derartiger Gesuche auf die kirchlichen Interessen gebührende Rücksicht zu nehmen und geeigneten Falls mit den geistlichen Oberen in Kommunikation zu treten haben.

Indem wir hiernach die Anlagen des Eingangs erwähnten Berichts Ew. ꝛc. zur gefälligen ressortmäßigen Erledigung wieder zugehen lassen, senden wir zugleich s. v. r. die Berichte Ew. ꝛc. vom 3. und 7. November v. Js. nebst deren Anlagen zurück. Aus den letzteren ergiebt sich, daß inzwischen die evangelisch-lutherische Michaelis-Kirchengemeinde, sowie die katholische St. Godehardi-Kirchengemeinde daselbst die Genehmigung zur Anlegung konfessioneller Kirchhöfe nachgesucht haben. Da das Bestehen eines städtischen Kirchhofes für die Ablehnung dieser Gesuche sowie späterer gleichartiger Anträge anderer Kirchengemeinden in H., wie der Magistrat vorauszusetzen scheint, nicht als entscheidend angesehen werden kann, so wird es sich empfehlen, vor der Genehmigung des städtischen Friedhofes durch Verhandlungen mit der Stadt und den Organen der Kirchengemeinden in H. festzustellen, ob und eventuell unter welchen Voraussetzungen die Kirchengemeinden bereit sind, sich dem Kommunal-Kirchhofe anzuschließen, oder etwa durch eine Vereinigung der Kirchengemeinden zur Anlegung eines gemeinschaftlichen Begräbnißplatzes den durch Beibehaltung und Vermehrung der Separat Kirchhöfe erwachsenden Uebelständen eine ausreichende Abhilfe geschafft werden kann. Bis zum Abschlusse dieser Verhandlungen bleibt die Entschließung über die Anträge der beiden vorbenannten Kirchengemeinden vorbehalten.

Dem weiteren Berichte über das Ergebniß der Verhandlungen sehe ich, der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, binnen 4 Monaten ergebenst entgegen. Berlin, den 23. März 1886.

Der Minister des Innern. v. Puttkamer. — Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. v. Goßler.

---

36) Bekanntmachung, betreffend das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 30. November 1885.

In Gemäßheit der vom Bundesrath in der Sitzung vom 26. November d. J. auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung gefaßten Beschlüsse lautet der Text des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands wie folgt:

Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands

I. **Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.**

§. 1. Fahrbarer Zustand der Bahn.

(1) Die Bahn ist fortwährend in einem solchen baulichen Zustande zu halten, daß dieselbe ohne Gefahr und, mit Ausnahme der in Reparatur befindlichen Strecken, mit der für die einzelnen Bahnstrecken festgestellten größten zuläßigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Bahnstrecken, welche zeitweise nicht mit der sonst für dieselben zugelassenen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus sichtbare Signale zu bezeichnen.

(2) Die Bahnhöfe und Haltestellen sind durch Signale geschlossen zu halten nnd nur für die Einfahrt oder Durchfahrt der Züge zu öffnen (siehe §. 46. Absatz 1).

(3) Strecken, welche wegen Ausführung von Auswechselungen, Reparaturen, geöffneter Drehbrücken u. s. w. oder aus sonstigem Grunde unfahrbar sind, müssen in genügender Entfernung von den betreffenden Stellen und während der ganzen Dauer der Unfahrbarkeit, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abgeschlossen werden.

§. 2. Freihaltung der Geleise und Normalprofil.

(1) Sämmtliche Geleise, auf denen Züge bewegt werden, sind derartig von baulichen Anlagen und lagernden Gegenständen frei zu halten, daß mindestens das Normalprofil des lichten Raumes — für die freie Bahn nach Anlage A, für die Bahnhöfe und Haltestellen nach Anlage B — vorhanden ist.

(2) Die bis zu 50 Millimeter über Schienenoberkante hervortretenden unbeweglichen Gegenstände müssen außerhalb des Geleises im Allgemeinen mindestens 150 Millimeter von der Innenkante des Schienenkopfes entfernt bleiben; bei unveränderlichem Abstande derselben von der Fahrschiene darf dies Maß auf 135 Millimeter eingeschränkt werden. Innerhalb des Geleises muß ihr Abstand von der Innenkante des Schienenkopfes mindestens 67 Millimeter betragen, jedoch kann dieser Abstand bei Zwangsschienen allmählich bis auf 41 Millimeter eingeschränkt werden. In gekrümmten Strecken mit Spurerweiterung muß der Abstand der innerhalb des Geleises hervortretenden unbeweglichen Gegenstände von der Innenkante des Schienenkopfes um den Betrag der Spurerweiterung größer sein, als die vorgenannten Maße.

(3) Inwieweit Abweichungen vom Normalprofil des lichten Raumes zu gestatten sind, bestimmt der Bundesrath.

(4) An Ladegeleisen, welche nicht von durchgehenden Zügen befahren werden, kann nach Art ihrer Benutzung eine Einschränkung des Normalprofils von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

§. 3. Vorrichtungen zur Sicherung der Weichen, beweglichen Brücken und Bahnkreuzungen, Schiebebühnen und Drehscheiben.

(1) Weichen, welche außerhalb der Bahnhöfe und Haltestellen liegen und nicht für gewöhnlich verschlossen gehalten werden, sind durch Signale zu decken. Werden solche Weichen für gewöhnlich verschlossen gehalten, so muß mindestens ihre Stellung durch geeignete Signale kenntlich gemacht sein.

(2) Die Stellvorrichtung der ersten am Eingange eines Bahnhofes oder einer Haltestelle liegenden Weiche, welche von ankommenden Zügen gegen die Zungenspitze befahren wird, muß mit der Vorrichtung zum Stellen der Signale am Abschlußtelegraphen in einer derartigen gegenseitigen Abhängigkeit stehen, daß das Fahrsignal an letzterem nur gegeben werden kann, nachdem diese Weiche für den vorgeschriebenen Weg gestellt ist, und daß die Weiche nicht umgestellt werden kann, so lange das Fahrsignal steht.

(3) Alle übrigen in den Hauptgeleisen der Bahnhöfe und Haltestellen (§. 46. Abs. 4) liegenden Weichen müssen, sofern sie nicht ebenfalls mit den optischen Fahrsignalen in gegenseitigem Abhängigkeitsverhältniß stehen, mit besonderen Signalen verbunden sein, welche die jedesmalige Stellung der Weichen kenntlich machen.

(4) Auf die württembergischen Bahnen findet die Bestimmung im Absatz 3 bis auf Weiteres nur mit den Modifikationen Anwendung, welche das dort bestehende Weichensystem nach dem Ermessen der Königlich württembergischen Aufsichtsbehörde erfordert.

(5) Die Landesaufsichtsbehörde ist ermächtigt, unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts Abweichungen von der Bestimmung im Absatz 2, namentlich für Bahnhöfe mit weniger bedeutendem Verkehr und Haltestellen zuzulassen.

(6) Bewegliche Brücken sind nach beiden Richtungen durch Signale abzuschließen, welche mit der Verriegelungs-Vorrichtung der Brücke dergestalt in gegenseitiger Abhängigkeit stehen, daß das Fahrsignal nur bei genauer und völlig sicherer Feststellung der Brücke erscheinen kann.

(7) In den Hauptgeleisen sind Schiebebühnen mit versenkten Geleisen unzulässig, Drehscheiben nur in besonderen Fällen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

(8) Bahnkreuzungen in gleicher Ebene der Schienen außerhalb der Stationen sind durch Signale nach jeder Richtung zu sichern.

§. 4. Einfriedigungen der Bahn.

(1) Einfriedigungen müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht hinreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten.

(2) Zwischen der Eisenbahn und Wegen, welche unmittetbar neben derselben in gleicher Ebene oder höher liegen, sind Schutzwehren erforderlich. Als solche können nach näherer Bestimmung der Landespolizeibehörde auch Gräben mit Seitenaufwurf angesehen werden.

(3) Die Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn müssen mit starken, leicht sichtbaren Barrieren in angemessener Entfernung von der Mitte des nächsten Bahngeleises versehen sein. Zum Zwecke der Benutzung durch Fußgänger können neben den Barrieren Drehkreuze angebracht sein. Für isolirt gelegene,

lediglich den Fußgängern dienende Niveau-Uebergänge kann die Landesaufsichtsbehörde anstatt der Barrieren Drehkreuze oder sich selbst verschließende Fallthüren zulassen.

(4) Für den Abstand der geöffneten Barrierenflügel von den Geleisen sind die Bestimmungen des §. 2. zu beachten.

(5) Die Zugbarrieren müssen auch mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Jeder Uebergang mit Zugbarrieren erhält eine Glocke, mit welcher vor dem Schließen der Sperrbäume zu läuten ist. Zugbarrieren mit einem mechanischem Zuge von mehr als 50 Meter Länge sind auf Uebergänge für wenig frequente Straßen zu beschränken und müssen von dem bedienenden Wärter übersehen werden können.

(6) In angemessener Entfernung vor den Wegeübergängen müssen Warnungstafeln aufgestellt sein, welche zugleich die Stelle des Weges bezeichnen, wo Fuhrwerke, Reiter und Viehherden anhalten müssen, wenn die Barrieren geschlossen sind.

§. 5. Bewachung der Bahn.

(1) Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzeln fahrende Lokomotiven zu erwarten stehen.

(2) Sämmtliche Bahnstrecken müssen durch die Wärter täglich mindestens dreimal revidirt werden. Ausnahmen hiervon können für einzelne Bahnlinien mit geringer Frequenz von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden. Gefahrdrohende Stellen sind ständig zu bewachen.

(3) Bei Revision ist insbesondere auch auf die Dienstfähigkeit der Weichen zu achten.

(4) Die Uebergangsbarrieren sind spätestens drei Minuten vor Ankunft des Zuges zu schließen. Eine Abkürzung dieser Frist bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und der Zustimmung der Landespolizeibehörde.

(5) Die Barrieren von Privatwegen, welche nicht besonders bewacht werden, sind unter Verschluß zu halten (siehe §. 58.).

(6) Die Barrieren der Niveauübergänge mit geringem Verkehr können mit Genehmigung der Landespolizeibehörde geschlossen gehalten werden und sind auf Verlangen der Passanten zu öffnen. Zu diesem Behufe erhält jede dieser Barrieren, einschließlich der Zugbarrieren, einen Glockenzug, mittelst dessen das Oeffnen von den Passanten verlangt wird.

(7) Die Uebergänge in gleicher Höhe der Schienen über Stationsgeleise sind zu bewachen.

(8) Der Barrierendienst kann, wenn derselbe von dem Dienst der Geleisüberwachung getrennt ist, auch weiblichen Personen anvertraut werden.

(9) Im Dunkeln sollen, so lange die Barrieren geschlossen sind, die Uebergänge von Chausseen, Kommunalstraßen oder Vizinalstraßen erleuchtet sein. Dasselbe gilt von sämmtlichen Zugbarrieren, soweit sie nicht mit Genehmigung der Landespolizeibehörde geschlossen gehalten werden.

(10) Auf den Stationen sind bei Dunkelheit mindestens eine halbe Stunde vor Ankunft und beziehungsweise Abfahrt eines jeden zur Personenbeförderung bestimmten Zuges die Perrons und Anfahrten zu erleuchten.

§. 6. Abtheilungszeichen, Neigungszeiger und Markirzeichen.

(1) Die Bahn muß mit Abtheilungszeichen versehen sein, welche bei Tage vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind und Entfernungen von ganzen und $^1/_{10}$ Kilometer angeben.

(2) An den Wechselpunkten der Gefälle müssen Neigungszeiger aufgestellt sein, an denen die Neigungen der Bahn und die Längen der betreffenden Strecken deutlich erkennbar anzugeben sind.

(3) Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen muß ein Markirzeichen angebracht sein, welches die Grenze angiebt, wieweit in jedem Bahngeleise Fahrzeuge vorgeschoben werden dürfen, ohne den Durchgang anderer Fahrzeuge auf dem anderen Geleise zu hindern.

II. **Zustand, Unterhaltung und Revision der Betriebsmittel.**

§. 7. Zustand der Betriebsmittel.

Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten für dieselben zulässigen Geschwindigkeit (§. 8. Absatz 1. und §. 26.) ohne Gefahr stattfinden können.

§. 8. Einrichtung der Lokomotiven.

(1) Für jede Lokomotive ist nach Maßgabe ihrer Bauart eine Geschwindigkeit vorzuschreiben, welche in Rücksicht auf die Sicherheit niemals überschritten werden darf. Diese Maximalgeschwindigkeit muß an der Maschine angezeichnet sein.

(2) An jedem Lokomotivkessel muß sich eine Einrichtung zum Anschluß eines Kontrolmanometers befinden, durch welches die Belastung der Sicherheitsventile und die Richtigkeit der Federwaagen und Manometer geprüft werden kann.

(3) Jede Lokomotive muß versehen sein:

1) mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß außerdem geeignet sein, beim Stillstande der Lokomotive den Wasserstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten;
2) mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des zuläßig niedrigsten Wasserstandes angebracht sein;
3) mit wenigstens zwei vorschriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann. Die Konstruktion dieser Sicherheitsventile ist derartig einzurichten, daß denselben eine vertikale Bewegung von 3 Millimeter möglich ist;
4) mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverläßig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zuläßige Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;
5) mit einer Dampfpfeife.

§. 9. Revision der Lokomotiven und Tender.

(1) Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Die bei der Revision als zuläßig erkannte Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten der Lokomotive und des Kessels, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein.

(2) Ueber die von den Lokomotiven und den Tendern zurückgelegten Wege sind Register zu führen. Jede Lokomotive und jeder Tender ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen. Diese Revision hat bei neuen oder mit neuen Kesseln versehenen Lokomotiven zu erfolgen, bevor sie in Betrieb genommen werden. Die Revision ist nach jeder größeren Kesselreparatur, niemals jedoch später als nach 3 Jahren zu wiederholen. Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der Lokomotive erstrecken muß, ist der Lokomotivkessel vom Mantel zu entblößen, mit Wasser zu füllen und mittelst einer Druckpumpe zu probiren.

(3) Hinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zuläßigen Maximal-Dampfspannung, bei einer Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zuläßige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll. Für diejenigen Lokomotiven, welche bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind, verbleibt es bei dem Maximaldruck, welcher bei der ersten Prüfung Anwendung gefunden hat, sofern der letztere niedriger ist, als der vorstehend vorgeschriebene.

(4) Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

(5) Bei jeder Probe ist zugleich die Ventilbelastung und die Richtigkeit des Manometers zu prüfen.

(6) Längstens 8 Jahre nach Inbetriebstellung des Lokomotivkessels muß eine innere Revision desselben vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu entfernen sind. Nach spätestens je 6 Jahren ist diese Revision zu wiederholen.

(7) Ueber die Lokomotivrevisionen sind Verhandlungen aufzunehmen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen sind.

(8) In jedem Verwaltungsbezirke muß eine Vorrichtung vorhanden sein, mittelst welcher die Kontrol-Manometer jeder Zeit durch Wasserdruck geprüft werden können.

§. 10. Bahnräumer, Aschkasten, Funkenfänger.

(1) An der Stirnseite der Lokomotiven und an der Rückseite der Tender und der Tenderlokomotiven müssen Bahnräumer angebracht sein.

(2) Jede Lokomotive muß mit einem verschließbaren Aschkasten und mit Vorrichtungen versehen sein, welche den Auswurf glühender Kohlen aus dem Aschkasten und dem Schornstein zu verhüten bestimmt sind.

§. 11. Bremsen der Lokomotiven und Tender.

(1) Tenderlokomotiven und Tender müssen mit kräftigen, leicht zu handhabenden Bremseu versehen sein.

(2) Diejenigen Lokomotiven, welche zur Beförderung von Personenzügen mit mehr als 60 Kilometer Geschwindigkeit in der Stunde oder 1000 Meter in der Minute dienen, müssen mit Vorrichtungen versehen sein, welche es ermöglichen, daß die Tenderbremse sowohl vom Heizer mit der Hand bedient, als auch zugleich mit den Wagenbremsen vom Führerstande aus in Thätigkeit gesetzt werden kann.

§. 12. Beschaffenheit der Fahrzeuge und Kuppelungen.

(1) Sämmtliche Wagen, mit Ausnahme der nur in Arbeitszügen laufenden, müssen auf Federn ruhen, mit elastischen Zugapparaten und an jedem Ende mit elastischen Buffern versehen sein.

(2) Sämmtliche Räder müssen mit Spurkränzen versehen sein.

(3) Die Stärke der Radreifen muß bei Lokomotiven und Tendern, Personen-, Post- und Gepäckwagen mindestens 24 Millimeter, bei allen übrigen Fahrzeugen mindestens 20 Millimeter betragen, und zwar bei einer Entfernung von 66 Millimeter von der Innenkante des Radreifens gemessen. Bei Rädern, deren Reifen durch eine Befestigungsnuth in der Vertikalebene des Laufkreises geschwächt ist, müssen noch an der schwächsten Stelle die bezeichneten Maße innegehalten werden.

(4) Sämmtliche Fahrzeuge müssen sich in doppelter, von einander unabhängiger Weise so mit einander verbinden lassen, daß beim Bruch irgend eines Theiles der angespannten Kuppelungsvorrichtung die Sicherheitskuppelung in Wirksamkeit tritt.

(5) Ob und unter welchen Bedindungen einzelne Theile der Hauptkuppelungsvorrichtung zugleich für die Sicherheitskuppelung verwendet werden dürfen, unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(6) Alle Kuppelungen und Verbindungsvorrichtungen müssen, wenn sie herabhängen, beim niedrigsten zulässigen Bufferstande noch mindestens 75 Millimeter von der Schienenoberkante entfernt bleiben.

(7) Die mit mehr als 60 Kilometer Geschwindigkeit in der Stunde oder 1000 Meter in der Minute fahrenden Personenzüge müssen mit durchgehenden Bremsen, d. h. solchen Bremsen versehen sein, welche gleichzeitig vom Lokomotivführerstande aus in Thätigkeit gesetzt werden können.

(8) Die Bremsen eines mit durchgehender Bremse versehenen Zuges müssen in der nach §. 13. erforderlichen Anzahl auch einzeln mit der Hand bedient werden können.

§. 13. Zahl der Bremsen eines Zuges.

(1) In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender oder an der Lokomotive so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtung bedient sein, daß durch die letzteren

				bei Personenzügen,	bei Güterzügen,
auf Horizontalen wie auf Neigungen		bis 1 : 500 einschl.	mindestens	der 8. Theil,	der 12. Theil,
auf Neigungen von 1 : 500 ausschl.		= 1 : 300	=	= = 6. =	= 10. =
= 1 : 300	=	= 1 : 200	=	= = 5. =	= 8. =
= 1 : 200	=	= 1 : 100	=	= = 4. =	= 7. =
= 1 : 100	=	= 1 : 60	=	= = 3. =	= 5. =
= 1 : 60	=	= 1 : 40	=	= = 2. =	= 4. =

der Räderpaaare gebremst werden kann. Bei dieser Berechnung sich ergebende überschießende Bruchtheile sind hierbei als ein Ganzes zu rechnen. Züge, welche fahrplanmäßig sowohl zur Güter- als auch zur Personenbeförderung bestimmt sind, sowie Militairzüge sind wie Personenzüge zu behandeln, wenn ihre Fahrgeschwindigkeit 45 Kilometer in der Stunde oder 750 Meter in der Minute übersteigt, anderenfalls dagegen wie Güterzüge.

(2) Bei Feststellung der zu bremsenden Räderpaare eines Güterzuges ist bezüglich der Gesammtzahl der Achsen wie der Bremsachsen eine unbeladene Achse als halbe Achse zu rechnen.

(3) Erstreckt sich zwischen zwei Stationen die stärkste Neigung auf eine Bahnlänge von weniger als 1000 Meter und kommt diese Neigung in derselben Richtung nur einmal vor, so ist für die Berechnung der Bremsenzahl nicht diese, sondern die nächst geringere Neigung dieser Strecke maßgebend.

(4) Die Landesaufsichtsbehörde ist ermächtigt, unter Zustimmung des Reichseisenbahnamts für die Bemessung der Zahl der zu bremsenden Räderpaare anderweite Grundsätze zuzulassen.

(5) Bei Güterzügen kann die Zahl der zu bedienenden Bremsen
auf Neigungen bis 1 : 60 einschließlich auf den 6. Theil und
auf Neigungen von 1 : 60 ausschließlich bis 1 : 40 einschließlich auf den 5. Theil
der Räderpaare herabgesetzt werden, wenn

1) die Fahrgeschwindigkeit von 18 Kilometer in der Stunde oder 300 Meter in der Minute nicht überschritten wird,
2) die Stärke des Zuges 80 Achsen nicht übersteigt und
3) bei der Thalfahrt durch geeignete Kontrolapparate die Fahrgeschwindigkeit des Zuges genau festgestellt wird.

(6) Bei Personenzügen von mehr als 60 Kilometer Fahrgeschwindigkeit in der Stunde oder 1000 Meter in der Minute sind die nach Obigem erforderlichen gebremsten Räderpaare um eines zu vermehren.

(7) Für Bahnstrecken, welche stärkere Neigungen als 1 : 40 haben, sind für das Bremsen der Züge von den Aufsichtsbehörden besondere Vorschriften zu erlassen.

§. 14. Verschluß und Beleuchtung der Personenwagen.

(1) Die Thüren, welche sich an den Langseiten der Personenwagen befinden, müssen mit mindestens doppelter, nur von der Außenseite zu schließender Verschlußvorrichtung versehen sein, von denen eine aus einem Vorreiber besteht. Sämmtliche Thüren an den Personenwagen dürfen nur so verschlossen werden, daß das Oeffnen derselben den im Wagen befindlichen Passagieren möglich ist.

(2) Im Innern der Personenwagen müssen an den Thüröffnungen Schutzvorrichtungen gegen das Einklemmen der Finger angebracht sein.

(3) Die Personenwagen müssen mit Vorrichtungen zur Beleuchtung derselben im Innern versehen sein.

§. 15. Signallaternenstützen.

(1) Sämmtliche Personen-, Post- und Gepäckwagen, sowie die als Schlußwagen laufenden Güterwagen müssen mit den erforderlichen Laternenstützen versehen sein, welche so anzubringen sind, daß die aufgesteckte Laterne entweder zur Seite des Wagens oder über die Decke desselben hervorragt.

(2) Der Abstand der Oberkante dieser Stützen über Schienenoberkante darf im ersteren Falle höchstens 3000 Meter, im letzteren höchstens 3,600 Meter betragen, während die Mitte (Vertikalachse) der Stützen im ersteren Falle höchstens 1,400 Meter, im letzteren höchstens 1,200 Meter von der Mitte des Wagens entfernt sein darf.

(3) Die Laternenstützen müssen die Form einer abgestumpften Pyramide mit quadratischem Querschnitt von im Lichten 0,046 Meter oberer und 0,035 Meter unterer Länge und Breite bei 0,076 Meter Höhe derselben haben und diagonal zur Achse des Wagens gestellt werden. Der größte Querschnitt des Laternenkastens, dessen Seitenflächen parallel den Wagenflächen liegen müssen, darf nicht über 0,250 Meter Breite und 0,280 Meter Höhe betragen und derjenige des Laternenaufsatzes (Schornstein) nur 0,140 Meter Breite und 0,120 Meter Höhe haben.

§. 16. Bedeckung der Güterwagen.

Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sicheren Bedeckung versehen sein, soweit nicht Ausnahmen durch das Betriebs-Reglement gestattet sind.

§. 17. Revision der Wagen.

Jeder Wagen ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen. Die Revision hat spätestens zwei Jahre nach der ersten Ingebrauchnahme oder nach der letzten Revision zu erfolgen, bei den Personen-, Gepäck- und Postwagen jedoch spätestens nach jedesmaliger Zurücklegung eines Weges von 30,000 Kilometer.

§. 18. Bezeichnung der Wagen.

(1) Jeder Wagen muß Bezeichnungen haben, aus welchen zu ersehen ist:

a) die Eisenbahn, zu welcher er gehört;
b) die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkstätten und Revisionsregistern geführt wird;
c) das eigene Gewicht einschließlich der Achsen und Räder und ausschließlich der losen Inventarienstücke;
d) das Ladegewicht und die Tragfähigkeit;
e) die Länge des Radstandes;
f) das Datum der letzten Revision.

(2) Die Bezeichnungen zu a bis d sind bei der im §. 17. vorgeschriebenen periodischen Revision der Wagen, sowie außerdem bei jeder geeigneten Gelegenheit, insbesondere nach größeren Reparaturen und bei Auswechselung von Wagenachsen einer erneuten Prüfung und erforderlichen Falles der Berichtigung zu unterziehen.

(3) Jeder Personenwagen muß mit Merkmalen versehen sein, welche dem Reisenden das Auffinden der Wagenklasse wie der benutzten Wagenabtheilung erleichtern.

(4) Außerdeutschen Bahnen zugehörige Wagen können von der Verwaltung der anschließenden deutschen Bahn, sofern dieselben von der übernehmenden Verwaltung für betriebssicher erachtet, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 17. und 18. in den Betrieb genommen und auf andere deutsche Bahnen übergeführt werden. Durch Staatsverträge in dieser Beziehung getroffene Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt.

§. 19. Mitführung von Geräthschaften zur Beseitigung von Schäden am Zuge.

In jedem Zuge müssen diejenigen Geräthschaften vorhanden sein, vermittelst welcher die während der Fahrt an dem Zuge vorgekommenen Beschädigungen zum Zwecke der Weiterfahrt thunlichst beseitigt werden können.

III. Handhabung des Betriebes.

§. 20. Stationsnamen und Uhren.

(1) Der Name der Station muß am Stationsgebäude oder an anderer geeigneter Stelle in einer für die Reisenden in die Augen fallenden Weise angebracht sein.

(2) Auf jeder Station muß an einer dem Publikum sichtbaren Stelle eine Uhr angebracht sein, welche nach der den veröffentlichten Fahrplänen entsprechenden (Orts- oder Normal-) Zeit gestellt ist und täglich regulirt werden muß. Auf größeren Bahnhöfen müssen die Zeitangaben sowohl von dem Zugange zu demselben, als von den Zügen bei Tage und auch im Dunkeln erkennbar sein.

(3) Die Zugführer, Lokomotivführer, Bahnmeister und Bahnwärter müssen im Dienst beständig eine richtig gehende Uhr bei sich tragen.

§. 21. Rechtsfahren der Züge.

(1) Auf doppelgeleisigen Bahnstrecken sollen die Züge das in ihrer Fahrtrichtung rechts liegende Geleise befahren.

(2) Bereits bestehende Ausnahmen dürfen bis auf Weiteres beibehalten werden.

(3) Von der bestehenden Fahrweise sind Ausnahmen zuläßig:

1. nach vorgängiger Verständigung zwischen benachbarten Stationen:
   a) bei Geleissperrungen,
   b) für Arbeitszüge,
   c) mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zwischen einer Station und einer auf der anschließenden freien Bahnstrecke liegenden Einmündungsweiche eines Anschlußgeleises;
2. unter Verantwortlichkeit des dienstthuenden Stationsbeamten:
   a) auf Stationen,
   b) für Hülfslokomotiven,
   c) für Lokomotiven, welche zum Nachschieben eines Zuges gedient haben.

§. 22. Schieben der Züge durch Lokomotiven.

(1) Das Schieben von Zügen, an deren Spitze sich eine führende Lokomotive nicht befindet, ist, sofern nicht von der Aufsichtsbehörde weitere Einschränkungen bestimmt werden, in folgenden Fällen gestattet:
a) bei langsamen Rückwärtsbewegungen des Zuges auf den Stationen oder in Nothfällen;
b) bei Arbeitszügen und — unter den von der Aufsichtsbehörde festgestellten Bedingungen — bei Zügen nach benachbarten Gruben oder sonstigen gewerblichen Anlagen unter Innehaltung der im §. 26. dafür zugelassenen Geschwindigkeit.

(2) Das Nachschieben der Züge mit Lokomotiven an der Spitze ist nur zulässig:
zum Ersteigen stark geneigter Bahnstrecken und
bei Ingangbringung der Züge in den Stationen.

§. 23. Stärke der Züge.

Mehr als 150 Wagenachsen sollen in keinem Eisenbahnzuge laufen. Personenzüge sollen nicht über 100 Wagenachsen stark sein. Militairzüge und solche Güterzüge, welche fahrplanmäßig zur Personenbeförderung mitbenutzt werden, dürfen mit Rücksicht auf ihre geringe Geschwindigkeit ausnahmsweise bis 110 Wagenachsen stark sein.

§. 24. Fahrt der Lokomotive mit dem Tender voran.

(1) Die Fahrt mit dem Tender voran ist nur unter Beobachtung der im §. 26. Absatz 7 dafür zugelassenen Geschwindigkeit bei allen Zügen gestattet.

(2) Bei Tenderlokomotiven fällt die vorerwähnte Beschränkung fort.

§. 25. Abfahrt der Züge.

(1) Züge, zu welchen auch einzeln fahrende Lokomotiven zu rechnen sind, dürfen nur mit Erlaubniß des dienstthuenden Stationsbeamten von einer Station abfahren und einander nur in Stationsabstand folgen.

(2) Kein zur Beförderung von Personen bestimmter Zug darf vor der im veröffentlichen Fahrplan bekannt gegebenen Zeit die Station verlassen.

(3) Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle auf den Langseiten der Wagen befindlichen Wagenthüren geschlossen sind und das für die Abfahrt bestimmte Signal gegeben ist.

(4) Das Oeffnen der nach außen aufschlagenden Thüren an den Langseiten der Wagen ist während der Fahrt nur in Fällen dringenden Bedürfnisses zulässig und darf bei zweigeleisigen Bahnen nur nach der äußeren Seite des Geleises erfolgen.

§. 26. Fahrgeschwindigkeit.

(1) Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit der Züge wird für horizontale wie für Strecken mit Neigungen bis 1 : 200 einschließlich und Krümmungen von nicht weniger als 1 000 Meter Halbmesser im Allgemeinen:
für Personenzüge auf 75 Kilometer in der Stunde oder 1 250 Meter in der Minute,
für Güterzüge auf 45 Kilometer in der Stunde oder 750 Meter in der Minute,
für Arbeitszüge:
a) im Allgemeinen auf 30 Kilometer in der Stunde oder 500 Meter in der Minute,

b) wenn die sämmtlichen in denselben laufenden Wagen den Bestimmungen im §. 12. entsprechen, auf 45 Kilometer in der Stunde oder 750 Meter in der Minute

festgesetzt.

(2) Unter besonders günstigen Verhältnissen kann für Personenzüge mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine größere Geschwindigkeit bis zu 90 Kilometer in der Stunde oder 1 500 Meter in der Minnte zugelassen werden.

(3) Auf Bahnstrecken, welche stärkere Neigungen als 1 : 200 und Krümmungen von weniger als 1 000 Meter Halbmesser haben, müssen die Geschwindigkeiten angemessen verringert werden. Dem Zugpersonal sind diese Strecken unter Angabe der zulässigen Geschwindigkeiten zu bezeichnen.

(4) Personenzüge, welche durch Lokomotiven befördert werden, deren sämmtliche Achsen vor der Feuerbuchse liegen und welche nicht mit Vorrichtungen zur Verhütung des Schlingerns versehen sind, dürfen im Allgemeinen nicht schneller als 45 Kilometer in der Stunde oder 750 Meter in der Minute fahren, jedoch sind mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde größere Geschwindigkeiten zulässig.

(5) Züge, welche geschoben werden, ohne daß sich an ihrer Spitze eine führende Lokomotive befindet, dürfen höchstens mit einer Geschwindigkeit von 24 Kilometer in der Stunde oder 400 Meter in der Minute fahren.

(6) Die größte Geschwindigkeit einzeln fahrender Lokomotiven mit dem Schornstein voran wird im Allgemeinen auf 40 Kilometer in der Stunde oder 666,67 Meter in der Minute und für Lokomotiven, welche für Beförderung von Personenzügen konstruirt sind, sofern deren Achsen nicht sämmtlich vor der Feuerbuchse liegen, auf 50 Kilometer in der Stunde oder 833,33 Meter in der Minute festgesetzt. Größere Geschwindigkeiten können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet werden.

(7) Lokomotiven mit dem Tender voran dürfen nicht schneller als 36 Kilometer in der Stunde oder 600 Meter in der Minute fahren, einerlei, ob dieselben Züge befördern oder einzeln fahren (siehe §. 24.).

(8) Bei den Probefahrten der Lokomotiven kann von den die Fahrgeschwindigkeit einzeln fahrender Lokomotiven beschränkenden Vorschriften Abstand genommen werden.

(9) Langsamer muß gefahren werden:

a) wenn Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden,
b) durch Weichen, wenn dieselben gegen die Spitze befahren werden und nicht verriegelt oder verschlossen sind, und über Drehbrücken;
c) wenn das Signal zum Langsamfahren gegeben wird;
d) bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt bei dem Uebergange aus einem Geleise in das andere.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§. 27. Ueberfahren von Bahnkreuzungen.

(1) Bahnkreuzungen in gleicher Ebene der Schienen außerhalb der Stationen dürfen von den Zügen erst passirt werden, nachdem die letzteren vorher zum Stillstand gebracht sind und von den Aufsichtsbeamten die Erlaubniß zum Passiren ertheilt ist.

(2) Bei der Kreuzung einer Hauptbahn durch eine Bahn untergeordneter Bedeutung genügt es, wenn im Einverständniß mit der Aufsichtsbehörde die Verpflichtung des Anhaltens vor der Durchkreuzung lediglich den Zügen der letzteren Bahn auferlegt wird.

§. 28. Beschaffenheit der Betriebsmittel in schnellfahrenden Personenzügen.

Bei denjenigen Personenzügen, bei welchen eine Geschwindigkeit von mehr als 60 Kilometer in der Stunde oder 1 000 Meter in der Minute zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen die Fahrzeuge unter sich, sowie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämmtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind.

§. 29. Vorrang der schnellfahrenden und Extrazüge.

Die schnellfahrenden Züge, sowie die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben behufs besonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen.

§. 30. Beförderung von Gütern mit Personenzügen.

(1) Die Beförderung von Gütern mit den Personenzügen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

a) das Auf- und Abladen von Gütern, ebenso wie das An- und Abschieben von Güterwagen darf niemals Veranlassung zur Verlängerung des Aufenthalts auf den Stationen sein, insofern nicht als sicher angenommen werden kann, daß die entstehende Verspätung durch rascheres Fahren innerhalb der festgesetzten Geschwindigkeitsgrenze bis zur nächsten Anschluß- oder bis zur Endstation wieder beseitigt werden wird;

b) die Mitnahme von Güterwagen darf eine Verlängerung der planmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen;

c) die Reisenden dürfen durch die Mitbeförderung von Gütern in keiner Weise belästigt werden.

(2) Inwieweit Eilgut mit den Personenzügen befördert werden darf, bei welchen eine Geschwindigkeit von mehr als 60 Kilometer in der Stunde oder 1 000 Meter in der Minute zur Anwendung kommen soll, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

§. 31. Beförderung von Personen mit Güterzügen.

Wenn es im Interesse des Lokalverkehrs wünschenswerth erscheint, kann mit den Güterzügen auch Personenbeförderung stattfinden; jedoch darf deshalb keine Beschleunigung derselben über die für solche zugelassene Geschwindigkeit eintreten.

§. 32. Fahrbericht der Zugführer.

Jeder Zugführer hat einen Fahrbericht zu führen, in welchem die Abgangs- und Ankunftszeiten auf den einzelnen Anhaltepunkten und außergewöhnliche Vorkommnisse genau zu verzeichnen sind.

§. 33. Bildung und Revision der Züge.

(1) Bei Bildung eines Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß die im §. 13. vorgeschriebene Anzahl bedienter Bremsen sich in selbigem befindet und daß letztere angemessen vertheilt sind. Bei einer stärkeren Neigung als 1 : 200 in einer zusammenhängenden Länge von über 1 000 Meter muß der letzte Wagen eine bediente Bremse haben; hinter demselben kann ausnahmsweise bei Güterzügen noch ein reparaturbedürftiger leerer Wagen eingestellt werden, sofern derselbe zwar lauffähig ist, aber inmitten des Zuges nach Art seiner Beschädigung nicht eingestellt werden kann.

(2) Ferner sind die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen in doppelter Weise gehörig zu verkuppeln (§. 12. Abs. 4. und 5.), die Zugleine, soweit dieselbe nach §. 48. Absatz 2. erforderlich ist, anzubringen, die Verbindungen der etwa vorhandenen durchgehenden Bremse (§. 12. Abs. 7.) herzustellen, die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig zu vertheilen, die nöthigen Signale anzubringen und das Innere der zur Beförderung von Personen benutzten Wagen für die Fahrt in der Dunkelheit und in den Tunneln, zu deren Durchfahrung mehr als 2 Minuten gebraucht werden, angemessen zu erleuchten.

(3) In den Personenzügen müssen die Zughaken soweit zusammengezogen sein, daß die Federbuffer der Wagen im Zustande der Ruhe sich berühren (§. 28.). In Zügen, welche fahrplanmäßig sowohl zur Güter- als auch zur Personenbeförderung bestimmt sind, dürfen beladene Langholzwagen und sonstige Wagen mit ungewöhnlicher Kuppelung nicht unmittelbar vor und auch nicht unmittelbar hinter die Personenwagen gestellt werden.

(4) Bevor der Zug die Abgangsstation verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die über die Bildung der Züge gegebenen Vorschriften gehörig befolgt sind. Diese Revision ist unterwegs bei jeder Veränderung in der Zusammensetzung des Zuges und so oft der Aufenthalt es gestattet, zu wiederholen.

§. 34. Schutzwagen und Postwagen.

(1) In jedem zur Beförderung von Personen bestimmten Zuge, dessen Fahrgeschwindigkeit 45 Kilometer in der Stunde oder 750 Meter in der Minute übersteigt, hat der erste Wagen des Zuges als Schutzwagen zu dienen und darf als solcher nicht mit Reisenden besetzt werden. Bei den mit geringerer

Geschwindigkeit fahrenden derartigen Zügen ist letzteres mit der Beschränkung gestattet, daß mindestens die vordere Abtheilung des betreffenden Wagens von Reisenden freigehalten wird.

(2) Bei der dem Postwagen zu gebenden Stellung ist, soweit der Bahnbetrieb dies gestattet, auf die Bedürfnisse des Postdienstes Rücksicht zu nehmen, ebenmäßig ist die Verwendung des Postwagens als Schutzwagen thunlichst zu vermeiden.

§. 35. Extrazüge.

(1) Extrazüge dürfen nicht befördert werden, wenn die Bahn nicht vollständig bewacht, der Zug den Bahnwärtern nicht vorher signalisirt und der nächsten Station ordnungsmäßig gemeldet ist.

(2) Ausnahmen sind nur in den im §. 45. näher bezeichneten Fällen zulässig.

§. 36. Arbeitszüge.

(1) Arbeitszüge dürfen nur auf bestimmte Anordnung der mit der Leitung des Betriebes betrauten verantwortlichen oberen Beamten oder deren Vertreter und in fest abgegrenzten Zeiträumen auf der Bahn fahren.

(2) Die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen müssen von der Bewegung solcher Züge Kenntniß erhalten. Das gilt auch von einzelnen Materialien-Transportwagen und Dräsinen, welche durch Menschenkräfte bewegt werden; dieselben müssen einem verantwortlichen Begleiter unterstellt sein und mindestens ¼ Stunde vor der zuerwartenden Ankunft eines Zuges von dem Fahrgeleise desselben entfernt werden. Auf Stationen müssen die Fahrgeleise vor Ertheilung der Erlaubniß zum Einfahren von allen Fahrzeugen geräumt sein.

§. 37. Schneepflüge.

(1) Schneepflüge oder Wagen zum Brechen des Glatteises dürfen nicht vor die Lokomotiven fahrplanmäßiger Züge gestellt werden. Wo das Bedürfniß eintritt, werden diese Schneepflüge oder Wagen dem Zuge in entsprechendem Abstande mit besonderen Lokomotiven vorausgeschickt.

(2) Fest mit der Zuglokomotive verbundene Schneepflüge, welche nicht auf besonderen Rädern gehen, sind zulässig.

§. 38. Mitfahren auf der Lokomotive.

Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Beamten niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§. 39. Stillstehende Lokomotiven und Wagen.

(1) Bei angeheizten Lokomotiven soll, so lange sie still stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter spezieller Aufsicht stehen.

(2) Stehende, nicht mit einer Lokomotive verbundene Wagen sind zur Vermeidung unbeabsichtigter Bewegung mittelst Vorlagen, Bremsen oder anderer Vorrichtungen so festzustellen, daß sie nicht in Bewegung gesetzt werden können.

§. 40. Zugsignale.

(1) Jeder geschlossen fahrende Zug muß mit Signalen versehen sein, welche bei Tage den Schluß, bei Dunkelheit aber die Spitze und den Schluß desselben erkennen lassen; Gleiches gilt für einzeln fahrende Lokomotiven.

(2) Am Schlusse eines jeden im Dunkeln fahrenden Zuges muß außerdem ein nach hinten und nach vorn leuchtendes Laternensignal angebracht sein.

(3) Jeder Ingangsetzung der Lokomotiven muß ein Achtungssignal vorhergehen.

(4) Einzeln fahrende Lokomotiven und Arbeitszüge werden wie andere Züge signalisirt.

(5) Auch Dräsinen und Materialien-Transportwagen (§. 36. Abs. 2) auf freier Bahn müssen im Dunkeln angemessen beleuchtet sein.

§. 41. Signale auf freier Strecke.

Auf der Bahn müssen folgende Signale gegeben werden können:

1. die Bahn ist fahrbar,
2. der Zug soll langsam fahren,
3. der Zug soll halten.

§. 42. Signale des Zugpersonals.

Die Zugführer, Schaffner und Bremser müssen ein Nothsignal an den Lokomotivführer geben können.

§. 43. Signale des Lokomotivpersonals.

Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können:
1. Achtung geben,
2. Bremsen anziehen,
3. Bremsen loslassen.

§. 44. Elektrische Verbindungen.

(1) Der Dienst mit dem elektromagnetischen Telegraphen wird nach besonderer von der Eisenbahnverwaltung oder Aufsichtsbehörde erlassenen Instruktion gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben und sämmtliche Wärter zwischen je 2 Stationen von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können.

(2) Die Signale
1. der Zug geht nicht ab,
2. es soll eine Hülfslokomotive kommen,

dürfen nicht mittelst optischer, sondern müssen mittelst elektrischer Telegraphen erfolgen.

(3) Zum Herbeirufen von Hülfslokomotiven müssen die Züge mit tragbaren Apparaten versehen oder an geeigneten Stellen elektrische Apparate aufgestellt sein.

§. 45. Signalisirung nicht fahrplanmäßiger Züge.

(1) Nicht fahrplanmäßige Züge oder einzeln fahrende Lokomotiven müssen in der Regel durch ein Signal an dem in der einen oder anderen Richtung zunächst vorhergehenden Zuge den Bahnwärtern, Arbeitern und den in Seitenbahnen haltenden Zügen zur Nachachtung angekündigt werden.

(2) Kann eine solche Signalisirung nicht stattfinden, so dürfen nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven nur abgelassen werden, wenn eine bezügliche Verständigung der beiden betreffenden Stationen stattgefunden hat und die Wärter zeitig vorher von dem Abgang derselben durch elektromagnetische Signale benachrichtigt sind.

(3) Von den vorstehenden Bestimmungen kann — unter persönlicher Verantwortlichkeit des Stations-Vorstehers oder des sonst zuständigen Betriebsbeamten — abgesehen werden bei Hülfszügen, welche aus Anlaß von Eisenbahnunfällen, Feuersbrünsten oder sonstigen derartigen Ereignissen plötzlich erforderlich werden. Dieselben dürfen nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 30 Kilometer in der Stunde (500 Meter in der Minute) gefahren werden.

§. 46. Weichen in Hauptgeleisen und Signalisirung einfahrender Züge.

(1) Bevor das Signal zur Ein- oder Durchfahrt für den ankommenden Zug gegeben wird und vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusehen, ob die Bahnstränge, welche der Zug zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind (siehe §. 1. Abs. 2).

(2) Auf denjenigen Stationen, auf welchen eine direkte mündliche Verständigung zwischen dem dienstthuenden Stationsbeamten und dem Wärter am Abschlußtelegraphen nicht möglich ist, oder auf welchen eine Verbindung des Wärterpostens am Abschlußtelegraphen mit der Station durch elektrische Blockapparate oder Sprechapparate oder auf irgend einem anderen mechanischen oder elektrischen Wege nicht besteht, sind von dem dienstthuenden Stationsbeamten für die Einfahrt der Züge optische Signale am Perrontelegraphen zu geben.

(3) Für die Weichen in den Hauptgeleisen ist eine normale Stellung als Regel vorzuschreiben.

(4) Zu den Hauptgeleisen sind alle diejenigen Geleise zu rechnen, welche in Ausführung des fahrplanmäßigen Fahrdienstes von Bahnzügen durchfahren oder benutzt werden.

§. 47. Signale an Wasserkrahnen.

Die Stellung der drehbahren Ausgußröhren der Wasserkrahne soll im Dunkeln durch Signale kenntlich gemacht sein.

§. 48. Verständigung des Zugpersonals unter sich.

(1) Das Zugpersonal darf während der Fahrt nur einem, für die Ordnung und Sicherheit des Zuges vorzugsweise verantwortlichen Beamten untergeordnet und muß so vertheilt sein, daß dadurch die Uebersicht über den ganzen Zug mit Erkennung der Signale und die Verständigung des Wagenpersonals mit dem Lokomotivführer ermöglicht wird.

(2) Bei allen Zügen muß eine mit der Dampfpfeife der Lokomotive oder mit einem Wecker an der Lokomotive verbundene Zugleine oder eine andere geeignete Vorrichtung angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug und bei Güterzügen, wie bei Zügen, welche fahrplanmäßig sowohl zur Güter- als auch zur Personenbeförderung bestimmt sind, sowie bei Militairzügen mindestens bis zum wachthabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

(3) Bei Personenzügen, die mit solchen durchgehenden Bremsen ausgerüstet sind, welche bei einer Zugtrennung selbstthätig in Wirksamkeit treten, und die es außer dem Lokomotivführer auch dem wachthabenden Fahrbeamten und den Reisenden ermöglichen, den Zug zum Stehen zu bringen, darf von der Mitführung der Zugleine oder der dieselbe ersetzenden anderen Vorrichtung (Abs. 2) Abstand genommen werden.

§. 49. Maßregeln bei betriebsstörenden Ereignissen.

Wenn in Folge eines betriebsstörenden Ereignisses ein Zug auf der Bahn liegen bleiben muß, sind in der Richtung, aus welcher andere Züge sich auf dem versperrten Geleise nähern könnten, sichere Maßregeln zu treffen, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Orte, wo der Zug liegt, in Kenntniß gesetzt werden.

§. 50. Signalordnung.

(1) Für die gemäß §§. 40. bis 49. erforderlichen Signale sind die Vorschriften der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands maßgebend.

(2) Führen mehrere Bahnlinien neben einander her, so ist den optischen Signalen an denselben eine Stellung zu geben, welche der Lage der Bahnlinien zu einander entspricht.

§. 51. Stellung und Bedienung spitzbefahrener Weichen.

(1) Jede Weiche, gegen deren Spitze fahrplanmäßige Züge fahren, muß während des Durchgangs des Zuges entweder verschlossen gehalten werden oder von einem Weichensteller bedient sein.

(2) Den Weichenstellern an der Einfahrt in größere Stationen oder Zweigbahnen, sowie an den auf freier Bahn gelegenen Ausweichungen, ebenso den auf der Fahrt befindlichen Lokomotivführern, Heizern und Bremsern dürfen Geschäfte, durch welche die sorgfältige Wahrnehmung ihrer Funktionen beeinträchtigt werden könnte, nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§. 52. Bedienung und Führung der Lokomotiven.

(1) Zur Bedienung der Lokomotive muß dieselbe mit einem Führer und einem Heizer besetzt sein.

(2) Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Personen übertragen werden, welche mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sind und ihre Befähigung als Lokomotivführer unter Beachtung der vom Bundesrath darüber erlassenen Vorschriften nachgewiesen haben.

(3) Die Heizer müssen mit der Handhabung der Lokomotiven mindestens soweit vertraut sein, um dieselben erforderlichenfalls still- oder zurückstellen zu können.

IV. Bestimmungen für das Publikum.

§. 53. Allgemeine Bestimmungen.

Die Eisenbahnreisenden und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahn-

gebiets und beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einer besonderen Legitimation versehenen Bahnpolizeibeamten (§. 66.) Folge zu leisten.

§. 54. Betreten der Bahnanlagen.

(1) Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Beamten der Staatsanwaltschaften, Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen- und Polizeibeamten, sowie den zur Rekognoszirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgeleise zu vermeiden. Die bezeichneten Personen, sowie die nach §. 55. zum Betreten der dem übrigen Publikum nicht geöffneten Stations- und Diensträume berechtigten Beamten haben, sofern sie nicht durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, sich durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde auf Erfordern auszuweisen.

(2) Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten, und zwar nur so lange, als die letzteren nicht durch Barrieren verschlossen sind. Die mit Drehkreuzen oder sich selbst verschließenden Fallthüren versehenen Uebergänge (§. 4. Abs. 3.) dürfen nur passirt werden, wenn kein Zug in Sicht ist.

(3) In allen Fällen ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

(4) Die Gewährung von Erlaubnißkarten zum Betreten der vorstehend bezeichneten Bahnanlagen bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(5) Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 55. Betreten der Stationen.

(1) Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf niemand die Station ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militair- und Polizeibehörde, sowie der im §. 54. gedachten und der Postbeamten.

(2) Den Festungs-Kommandanten, Fortifikations-Offizieren und den durch ihre Uniform als solche kenntlichen Fortifikationsbeamten ist gestattet, auch den Bahnkörper wie die Stationen innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

(3) Für das Anhalten von Wagen behufs Aufnahme oder Absetzung von Personen, sowie zur Abholung oder Zufuhr von Gütern sind nur die dafür bestimmten Stellen auf den Vorplätzen der Stationen und auf den Plätzen an den Räumen für die Lagerung der Güter zu benutzen.

(4) Die Ueberwachung der Ordnung auf diesen für die Fuhrwerke bestimmten Plätzen, steht den Bahnpolizeibeamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§. 56. Hinüberschaffen von Gegenständen über die Bahn.

Das Hinüberschaffen von Pflügen und Eggen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 57. Betreten der Bahn durch Vieh.

(1) Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

(2) Das Treiben von größeren Viehherden über die Bahnübergänge ist innerhalb zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr gestattet.

§. 58. Benutzung von Privatübergängen.

Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Bedingungen benutzt werden.

§. 59. Geschlossene Uebergänge.

So lange die Uebergänge geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehherden und Führer von Lastthieren bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Das Gleiche gilt, sobald die Glocken an den mit Zugbarrieren versehenen Uebergängen ertönen. Fußgänger dürfen sich den geschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht öffnen.

§. 60. Bahnbeschädigungen und Betriebsstörungen.

Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmungen von Signalen, die Verstellung von Ausweichevorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§. 61. Verbot des Ein- und Aussteigens während der Bewegung der Züge.

Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren oder Aussteigen, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 62. Bestrafung von Uebertretungen.

Wer den Bestimmungen der §§. 53. bis 61. und den nachfolgenden Bestimmnngen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands zuwiderhandelt, welche also lauten:

> „Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft, dürfen in den Personenwagen nicht mitgenommen werden. Das Eisenbahndienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen.
>
> Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist jedoch die Mitführung von Handmunition gestattet."

wird mit einer Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§. 63. Befugnisse der Bahnpolizeibeamten.

(1) Die Bahnpolizeibeamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der im §. 62. gedachten Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag. Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

(2) Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

(3) Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Polizeianwalt abzuliefern.

§. 64. Verfahren im Fall einer Festnahme.

Den Bahnpolizeibeamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizeibeamte eine mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung konstatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Polizeianwalt eingesendet werden muß.

§. 65. Aushang der Vorschriften für den Personenverkehr. Beschwerdebuch..

Ein Abdruck der §§. 53. bis 65. dieses Reglements und der §§. 13., 14., 22. Absatz 2. und 5. und §. 23. des Betriebs-Reglements ist in jedem Warteraum auszuhängen und ferner auf jeder Station ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch im Stationsbüreau auszulegen.

V. Bahnpolizei-Beamte.

§. 66. Bezeichnung der Bahnpolizei-Beamten.

(1) Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst folgende Eisenbahnbeamte berufen:

1) Betriebsdirektoren und Ober-Ingenieure,
2) Ober-Betriebs-Inspektoren,
3) Betriebs-Inspektoren und Betriebs-Bau-Inspektoren (Transport-Ober-Inspektoren, Transport-Inspektoren und deren Assistenten),
4) Eisenbahn-Baumeister, Abtheilungs-Baumeister und Ingenieure,
5) Bahnkontroleure und Betriebskontroleure,

ferner:

6) Stationsvorsteher (Stationsmeister, Bahnhofs-Inspektoren, Bahnhofs-Verwalter),
7) Stationsaufseher, (Bahnhofs-Aufseher) und Stations-Assistenten (Bahnhofs-Inspektions-Assistenten),
8) Bahnmeister und Hülfsbahnmeister,
9) Weichensteller (Weichenwärter, Stationswärter und Hülfsweichenwärter),
10) Ober-Bahnwärter, Bahnwärter (Brücken-, Schlag-, Signal-, Streckenwärter) und Hülfsbahnwärter (Beiwärter),
11) Ober-Zugmeister und Zugmeister (Zugführer, zugführende Schaffner, Ober-Schaffner),
12) Packmeister (Güterschaffner, Gepäckschaffner),
13) Schaffner (Personenschaffner, Kondukteure),
14) Rangirmeister (Ober-Koppler, Schirrmeister),
15) Wagenwärter und Bremser (Schmierer, Zugsöler),
16) Thürhüter (Portiers, Perrondiener),
17) Nachtwächter.

(2) Die Bahnpolizei-Beamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform oder das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 67. Instruktion.

Allen im §. 66. genannten Bahnpolizei-Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Eisenbahnverwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Instruktionen zu ertheilen.

§. 68. Befähigung.

(1) Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen. Diese müssen bezüglich der im §. 66. Nr. 6. bis 17. aufgeführten Bahnpolizei-Beamten den vom Bundesrath darüber erlassenen Bestimmungen entsprechen.

(2) Die Bahnpolizei-Beamten werden von der zuständigen Behörde vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

(3) Die Offiziere und Mannschaften der militairischen Formationen für Eisenbahnzwecke sind von obigen Vorschriften über das Alter und die Beeidigung ausgeschlossen.

§. 69. Pflichten gegen das Publikum. Personalakten.

(1) Die Bahnpolizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten.

(2) Unziemlichkeiten sind von dem Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch angemessene Disziplinarstrafen zu ahnden.

(3) Diejenigen Bahnpolizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden.

(4) Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizei-Beamten Personalakten anzulegen und fortzuführen.

§. 70. Bezirk der Amtsthätigkeit.

Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn, die dazu gehörigen Anlagen und so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechterhaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§. 71. Gegenseitige Unterstützung der Polizeibeamten.

Die Staats- und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, die Bahnpolizei-Beamten auf deren Ersuchen in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amts innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Beistand zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

VI. **Beaufsichtigung.**

§. 72. Aufsichtsbehörden.

Die Aufsicht über die Ausführung der im Vorstehenden zur Sicherung des Betriebes gegebenen Vorschriften liegt ob:

a) bei den unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen den Eisenbahndirektionen,
b) bei den unter Privatverwaltung stehenden Eisenbahnen dem obersten Betriebsdirigenten oder den Eisenbahndirektionen und
c) den Aufsichtsbehörden.

VII. **Ausnahmebestimmungen.**

§. 73.

(1) Insofern auf einer Bahn einzelne in diesem Reglement vorgeschriebene Einrichtungen noch nicht bestehen, auch ihre Herstellung ohne besondere Schwierigkeiten bis zu dem im §. 74. bestimmten Termin nicht zu bewirken ist, können für deren Ausführung von der betreffenden Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts angemessene Fristen bewilligt werden.

(2) Befristungen, welche bereits auf Grund des bisher gültigen Reglements bewilligt sind, werden hiervon nicht berührt.

(3) Für die an den Grenzen Deutschlands gelegenen Strecken, welche von ausländischen Bahnverwaltungen betrieben werden, können Ausnahmen bezüglich dieses Reglements von der betreffenden Landesregierung unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts bewilligt werden.

(4) Das Reichs-Eisenbahn-Amt ist ferner ermächtigt, für gewisse Züge und Zuggattungen einer Hauptbahn auf Antrag der zuständigen Landesregierung erleichternde Abweichungen von einzelnen Bestimmungen dieses Reglements zuzulassen.

VIII. **Schlußbestimmungen.**

§. 74.

(1) Dieses Reglement tritt mit dem 1. April 1886 an Stelle des bisher geltenden Bahnpolizei-Reglements in Kraft und findet Anwendung auf allen Eisenbahnen Deutschlands, mit Ausnahme derjenigen für welche nach der Entschließung der zuständigen Landesbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts die Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung maßgebend ist.

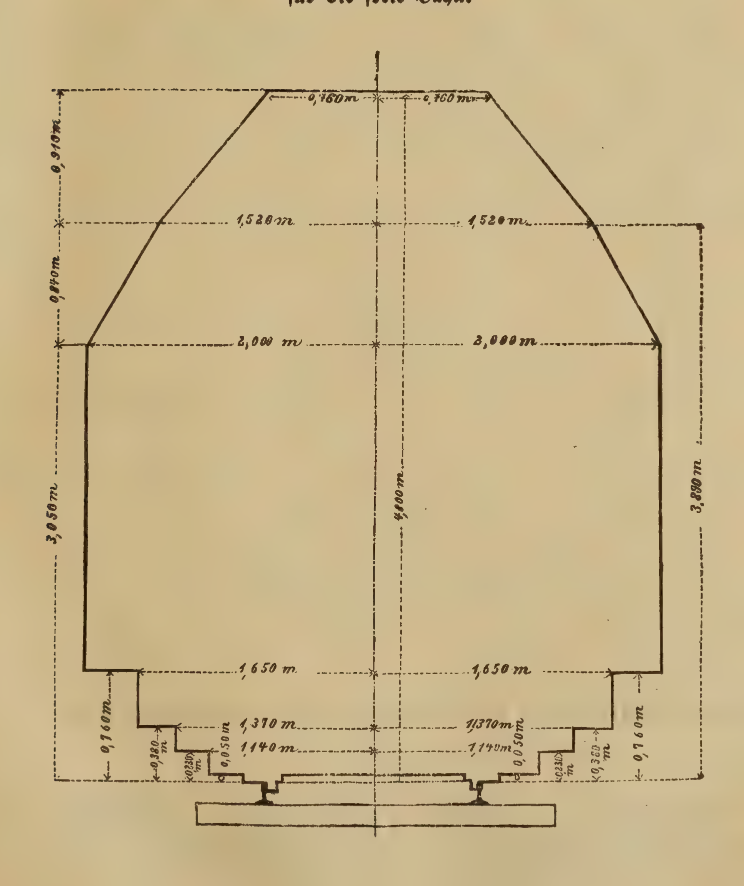
(2) Dasselbe wird durch das Reichs-Gesetzblatt und das Central-Blatt für das Deutsche Reich, sowie außerdem von den Bundesregierungen publizirt.

(3) Die von den Bundesregierungen oder Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitzutheilen. Berlin, den 30. November 1885.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. v. Boetticher.

Anlage A.

Normalprofil des lichten Raumes
für die Eisenbahnen Deutschlands
für die freie Bahn.



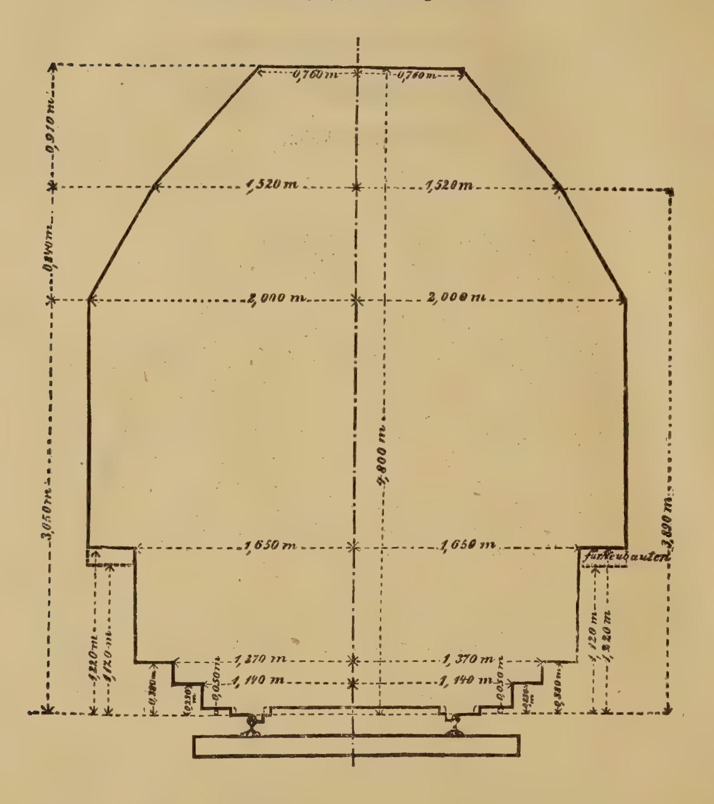
*)

---

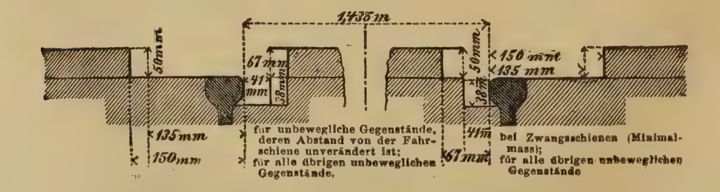
*) **Bemerkung.** Siehe auch die umstehende Zeichnung des unteren Profiltheiles.

Anlage B.

Normalprofil des lichten Raumes
für die Eisenbahnen Deutschlands
für die Bahnhöfe und Haltestellen.



Unterer Theil der in der Anlage A und B dargestellten Profile.



Bekanntmachung,
betreffend die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 30. November 1885.

In Gemäßheit der vom Bundesrath in der Sitzung vom 26. November d. J. auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung und im Anschluß an das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands gefaßten Beschlüsse lautet der Text der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands wie folgt:

Signalordnung
für die Eisenbahnen Deutschlands.

I. Signale auf der freien Bahnstrecke.

a. Die akustischen Signale sind für das Bahnbewachungspersonal mittelst elektrischer Läutewerke zu geben wie folgt:

1. Der Zug geht in der Richtung von A nach B (Abmeldesignal).	Einmal eine bestimmte Anzahl von Glockenschlägen.
2. Der Zug geht in der Richtung von B nach A (Abmeldesignal).	Zweimal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen.
3. Die Bahn wird bis zum nächsten fahrplanmäßigen Zuge nicht mehr befahren (Ruhesignal).	Dreimal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen.

Anmerkung zu 3. Dieses Signal kann auch angewandt werden, um anzuzeigen, daß ein signalisirter Zug nicht kommt.

4. Es ist etwas Außergewöhnliches zu erwarten (Alarmsignal).	Sechsmal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen.

Außer den elektro-akustischen Signalen können auch Hornsignale gegeben werden wie folgt:

1a. langer, kurzer, kurzer, langer Ton, einmal zu geben,

— ◡ ◡ —

2a. das vorhergehende Signal zweimal zu geben,

— ◡ ◡ —
— ◡ ◡ —

3a. langer, langer, langer, langer Ton,

— — — —

4a. kurzer, kurzer, kurzer, kurzer Ton zweimal zu geben,

◡ ◡ ◡ ◡
◡ ◡ ◡ ◡

b. Die optischen Signale sind wie folgt zu geben:

5. Der Zug darf ungehindert passiren (Fahrsignal).

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Der Bahnwärter macht Front gegen den Zug.	Der Bahnwärter macht Front gegen den Zug und hält die Handlaterne mit weißem Licht dem Zuge entgegen.

6. Der Zug soll langsam fahren.

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Der Bahnwärter hält irgend einen Gegenstand in der Richtung gegen das Geleise. Am Anfang oder am Ende einer langsam zu durchfahrenden Strecke sind Scheiben aufgestellt. Dem kommenden Zuge zugekehrt muß die erste Scheibe mit A und die letzte mit E bezeichnet sein.	Der Bahnwärter hält die Handlaterne mit grünem Licht dem Zuge entgegen. Am Anfang und am Ende einer langsam zu durchfahrenden Strecke sind Stocklaternen aufgestellt. Dem kommenden Zuge zugekehrt muß die erste Laterne grünes, die letzte weißes Licht zeigen.

7. Der Zug soll halten (Haltsignal).

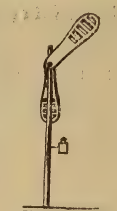
bei Tage:
Der Bahnwärter schwingt einen Gegenstand im Kreise herum.

bei Dunkelheit:
Der Bahnwärter schwingt seine Handlaterne im Kreise herum, welche, sofern es die Zeit erlaubt, roth zu blenden ist.

Außer den Signalen Nr. 5 bis 7 können auch Signale am Telegraphenmast wie folgt gegeben werden:

5 a. Der Zug darf ungehindert passiren (Fahrsignal).

bei Tage:
Rechtsseitiger Telegraphenarm schräg nach oben gerichtet (unter einem Winkel von etwa 45 Grad).



bei Dunkelheit:
Weißes Licht der Signallaterne des Telegraphenmastes.

6a. Der Zug soll langsam fahren.

bei Tage:
Außer dem vorhergehend angegebenen Signalzeichen ein Stab mit runder Scheibe am Telegraphenmast befestigt.



bei Dunkelheit:
Grünes Licht der Signallaterne des Telegraphenmastes.

7 a. Der Zug soll halten (Haltsignal).

bei Tage:
Rechtsseitiger Telegraphenarm wagerecht gestellt.

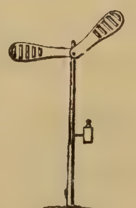


bei Dunkelheit:
Rothes Licht der Signallaterne des Telegraphenmastes.

Die optischen Signale am Blockstationstelegraphen, welche in der Ruhestellung „Halt" zeigen müssen, sind wie folgt zu geben:

8. Freie Fahrt.

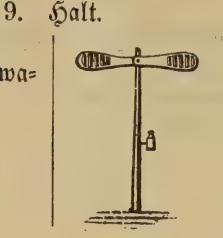
bei Tage:
Rechtsseitiger Telegraphenarm schräg nach oben gerichtet (unter einem Winkel von etwa 45 Grad).



bei Dunkelheit:
Weißes Licht der Signallaterue.

9. Halt.

bei Tage:
Rechtsseitiger Telegraphenarm wagerecht.



bei Dunkelheit:
Rothes Licht der Signallaterne.

II. Signale auf und vor den Stationen.

a. Die akustischen Signale mit der Stationsglocke.

10.	Die Abfahrt des Zuges naht, eventuell auch Erlaubniß zum Einsteigen.	Kurzes Läuten und ein deutlich markirter Schlag.
11.	Einsteigen.	Zwei markirte Schläge.
12.	Abfahrt.	Drei markirte Schläge.

b) Die optischen Signale am Abschlußtelegraphen der Bahnhöfe und Haltestellen sind folgende:

13. Einfahrt ist gesperrt.

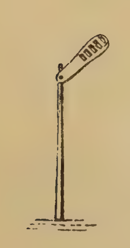


bei Tage:
Der Telegraphenarm muß nach rechts wagerecht gestellt sein.



bei Dunkelheit:
Die Signallaterne am Telegraphenmast zeigt nach Außen rothes Licht und nach Innen (der Station zugekehrt) grünes Licht.

14. Einfahrt ist frei.



bei Tage:
Der Telegraphenarm muß schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45 Grad).



bei Dunkelheit:
Die Signallaterne am Telegraphenmast zeigt nach Außen grünes Licht und nach innen (der Station zugekehrt) weißes Licht.

Wo es für nothwendig erachtet wird, die Ablenkung der Züge vom durchgehenden Geleise durch Signale am optischen Telegraphen kenntlich zu machen, gelten folgende Bestimmungen:

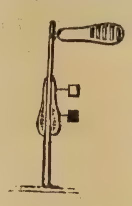
1. Die Ablenkung in ein abzweigendes Geleis ist stets an demselben Telegraphenmast zu signalisiren, an welchem sich das Signal für das Verbleiben im durchgehenden Geleise befindet.
2. Die Anwendung von Ausfahrtssignalen auf den Bahnhöfen und Haltestellen ist gestattet; in der Regel sind dieselben vor dem zu deckenden Punkte aufzustellen. In Ausnahmefällen können die Signalzeichen für die Ausfahrt an einem und demselben Telegraphenmast mit den Signalzeichen für die Einfahrt angebracht werden, sofern ihre Erkennung dem verantwortlichen Stationsbeamten direkt möglich ist, oder durch Nachahmungssignale möglich gemacht wird.
3. Die Signale sind, in der Richtung des fahrenden Zuges gesehen, folgende:

13. Einfahrt ist gesperrt.

a) Für das durchgehende und das abzweigende Geleis (Ablenkung)



bei Tage:
Der obere Telegraphenarm muß nach rechts wagerecht gestellt sein.



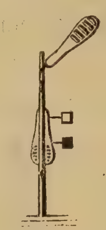
bei Dunkelheit:
Die obere Signallaterne am Telegraphenmast zeigt nach Außen rothes Licht und nach Innen (der Station zugekehrt) grünes Licht. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)

14. Einfahrt ist frei.

a) Für das durchgehende Geleis (Hauptgeleis)



bei Tage:
Der obere Telegraphenarm muß schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45 Grad).

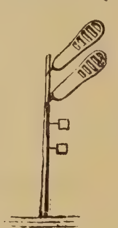


bei Dunkelheit:
Die obere Signallaterne am Telegraphenmast zeigt nach Außen grünes Licht und nach Innen (der Station zugekehrt) weißes Licht. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)

b) Für das abzweigende Geleis (Ablenkung)



bei Tage:
Beide Telegraphenarme müssen schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45 Grad).



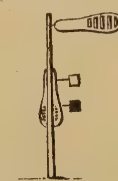
bei Dunkelheit:
Beide Signallaternen am Telegraphenmast zeigen nach Außen grünes Licht und nach Innen (der Station zugekehrt) weißes Licht.

A) Ausfahrt ist gesperrt.

a) Für das durchgehende und abzweigende Geleis (Ablenkung)



bei Tage:
Der obere Telegraphenarm muß nach rechts wagerecht gestellt sein.



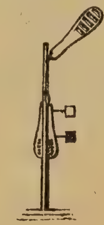
bei Dunkelheit:
Die obere Signallaterne am Telegraphenmast zeigt nach Innen (der Station zugekehrt) rothes Licht und nach Außen (der freien Bahnstrecke zugekehrt) weißes Licht. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)

B. Ausfahrt ist frei.

a. Für das durchgehende Geleis (Hauptgeleis)



bei Tage:
Der obere Telegraphenarm muß schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45 Grad).



bei Dunkelheit:
Die obere Signallaterne am Telegraphenmast zeigt nach Innen (der Station zugekehrt) weißes Licht und nach Außen ist dieselbe geblendet. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)

b. Für das abzweigende Geleis (Ablenkung)

bei Tage:

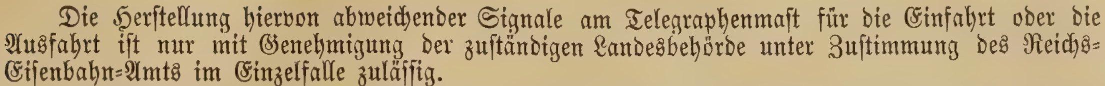
Beide Telegraphenarme müssen schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45 Grad).

bei Dunkelheit:

Beide Signallaternen am Telegraphenmast zeigen nach Innen (der Station zugekehrt) weißes Licht und nach Außen sind dieselben geblendet.



Die Herstellung hiervon abweichender Signale am Telegraphenmast für die Einfahrt oder die Ausfahrt ist nur mit Genehmigung der zuständigen Landesbehörde unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts im Einzelfalle zulässig.



Die Anwendung der in der Signalordnung für die Ein- und Ausfahrt vorgeschriebenen Signale im Innern der Bahnhöfe und Haltestellen zur Abschließung einzelner Geleisgruppen ist gestattet.

Anmerkung: Wo eine Ablenkung vom durchgehenden Geleise durch optische Signale nicht kenntlich zu machen ist, finden einflügelige Ausfahrtstelegraphen Anwendung.

15. In angemessener Entfernung vor dem Abschlußtelegraphen ist auf Erfordern der Aufsichtsbehörde ein Vorsignal aufzustellen. Dasselbe soll aus einer, um eine Achse drehbaren runden Scheibe, mit welcher eine Laterne verbunden ist, bestehen.

Zeigt der Abschlußtelegraph das Signal

„Einfahrt ist gesperrt",

so ist die senkrecht stehende volle runde Scheibe und bei Dunkelheit die in derselben befindliche Laterne mit grünem Licht dem kommenden Zuge zugekehrt. Das Signal am Abschlußtelegraphen

„Einfahrt ist frei"

wird am Vorsignal dadurch kenntlich gemacht, daß die Scheibe wagerecht liegt oder parallel zur Bahnlinie steht, und die Laterne bei Dunkelheit weißes Licht zeigt. Demgemäß ist die Bewegung des Vorsignals in entsprechende Abhängigkeit von der Stellung der Signalflügel am Abschlußtelegraphen zu bringen.

c) Die optischen Signale am Perrontelegraphen werden wie folgt gegeben:

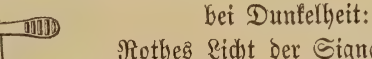
C) Ein zur Ein- und Durchfahrt zugelassener Zug soll halten.

bei Tage:

Rechtsseitiger Telegraphenarm des Perrontelegraphen wagerecht gestellt.

bei Dunkelheit:

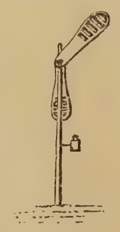
Rothes Licht der Signallaterne des Perrontelegraphen.



D) Der Zug darf einfahren.

bei Tage:

Rechtsseitiger Telegraphenarm des Perrontelegraphen schräg nach oben gerichtet (unter einem Winkel von etwa 45 Grad).



bei Dunkelheit:

Grünes Licht der Signallaterne des Perrontelegraphen.

d) Die optischen Signale an den Wasserkrahnen.

Der Ausleger des Wasserkrahns ist am Ausgusse desselben bei Dunkelheit mit einer Laterne zu versehen.

16. Der Ausleger des Wasserkrahnes läßt die Durchfahrt frei.

bei Tage:

Der Ausleger steht parallel zur Richtung des Geleises.

bei Dunkelheit:

Weißes Licht der an dem Ausleger des Wasserkrahnes befindlichen Laterne.

Der Ausleger des Wasserkrahnes sperrt die Durchfahrt.

bei Tage:

Der Ausleger steht quer (winkelrecht) zur Richtung des Geleises.

bei Dunkelheit:



Rothes Licht der an dem Ausleger des Wasserkrahnes befindlichen Laterne.

Soweit ein Bedürfniß vorliegt, können die unter I und II aufgeführten Signale sowohl auf Stationen als auf der freien Strecke angewandt werden.

III. Signale am Zuge.

Für die optischen Signale am Zuge sind folgende Anordnungen zu beachten:

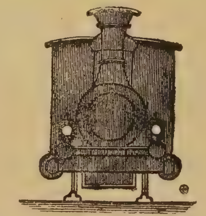
18. Kennzeichnung der Spitze des Zuges.

a) wenn der Zug auf eingeleisiger Bahn oder auf dem für die Fahrtrichtung bestimmten Geleise einer zweigeleisigen Bahnstrecke fährt

bei Tage:

Kein besonderes Zeichen.

bei Dunkelheit:



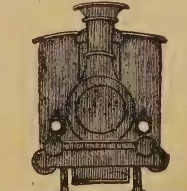
Zwei weiß leuchtende Laternen vorn an der Lokomotive.

b. Wenn der Zug ausnahmsweise auf dem nicht für die Fahrtrichtung bestimmten Geleise einer zweigeleisigen Bahnstrecke fährt

bei Tage:

Kein besonderes Zeichen.

bei Dunkelheit:



Zwei roth leuchtende Laternen vorn an der Lokomotive.

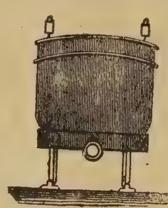
Befindet sich in Ausnahmefällen die Lokomotive nicht an der Spitze des Zuges oder fährt dieselbe mit dem Tender voran, so sind die Laternen am Vordertheil des vordersten Fahrzeuges anzubringen.

19. Kennzeichnung des Schlusses des Zuges (Schlußsignal).



bei Tage:

An der Hinterwand des letzten Wagens eine roth und weiße runde Scheibe.



bei Dunkelheit:

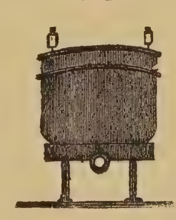
An der Hinterwand des letzten Wagens in ungefährer Höhe der Buffer eine roth leuchtende Laterne (Schlußlaterne) und außerdem am letzten Wagen zwei nach vorn grün und nach hinten roth leuchtende Laternen (Ober-Wagenlaternen).

Für einzeln fahrende Lokomotiven auf der freien Bahnstrecke genügt eine roth leuchtende Laterne und bei Bewegung der Lokomotiven auf Stationen die Anbringung einer Laterne mit weißem Licht am Anfange der Lokomotive und am Ende des Tenders, bei Tenderlokomotiven an beiden Enden derselben.

20. Es folgt ein Extrazug nach.

bei Tage:

Außer dem Schlußsignal eine grüne Scheibe oben auf dem letzten Wagen oder zu jeder Seite desselben.



bei Dunkelheit:

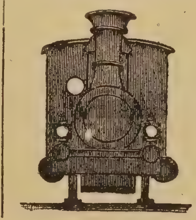
Signal 19 mit der Abänderung, daß eine der beiden vorgeschriebenen Laternen auch nach hinten grünes Licht zeigt.

Für einzeln fahrende Lokomotiven genügt die Anbringung einer grün leuchtenden Laterne hinten.

21. Es kommt ein Extrazug in entgegengesetzter Richtung.

bei Tage:

Eine grüne runde Scheibe vorn an der Lokomotive.



bei Dunkelheit:

Eine grün leuchtende Laterne über den weiß leuchtenden Laternen vorn an der Lokomotive.



22. Die Telegraphenleitung ist zu revidiren.

bei Tage:

Eine weiße runde Scheibe vorn an der Lokomotive oder an jeder Seite des Zuges.

bei Dunkelheit:

Kein besonderes Signal.



23. Der Bahnwärter soll sofort seine Strecke revidiren.

bei Tage:

Ein Schaffner schwingt seine Mütze oder einen anderen Gegenstand dem Wärter zugewendet.

bei Dunkelheit:

Ein Schaffner schwingt seine Laterne dem Wärter zugewendet.

IV. Signale des Zugpersonals.

Die akustischen Signale des Zugpersonals sind zu geben wie folgt:

a. mit der Dampfpfeife:

24. Achtung geben (Achtungssignal).	Ein mäßig langer Pfiff, ▬▬
25. Bremsen anziehen.	
a. mäßig.	Ein kurzer Pfiff, ◡
b. stark.	Drei kurze Pfiffe schnell hintereinander, ◡ ◡ ◡
26. Bremsen loslassen.	Zwei mäßig lange Pfiffe schnell hintereinander, ▬▬ ▬▬

b. mit der Mundpfeife:

27. Das Zugpersonal soll seine Plätze einnehmen.	Ein mäßig langer Pfiff, ▬▬
28. Abfahrt.	Zwei mäßig lange Pfiffe, ▬▬ ▬▬

V. Rangirsignale.

a. Akustische, mit der Mundpfeife oder dem Horn, sind in folgender Weise zu geben.

29. Vorziehen.	Ein langer Pfiff oder Ton, ▬▬
30. Zurückdrücken.	Zwei mäßig lange Pfiffe oder Töne, ▬▬ ▬▬
31. Halt.	Drei kurze Pfiffe oder Töne schnell hintereinander. ◡ ◡ ◡

b. Optische sind in nachstehender Weise mit dem Arm zu geben.

	bei Tage:	bei Dunkelheit:
29a. Vorziehen.	Senkrechte Bewegung des Armes von oben nach unten.	Senkrechte Bewegung der Handlaterne von oben nach unten.
30a. Zurückdrücken.	Wagerechte Bewegung des Armes hin und her.	Wagerechte Bewegung der Handlaterne hin und her.
31a. Halt.	Kreisförmige Bewegung des Armes.	Kreisförmige Bewegung der Handlaterne.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die vorstehend für einen Zug gegebenen Bestimmungen finden auch auf einzeln fahrende Lokomotiven Anwendung, soweit für letztere nicht Ausnahmen zugelassen sind.
2. Diese Signalordnung tritt mit dem 1. April 1886 an Stelle der bisher geltenden Signalvorschriften in Kraft; sie findet Anwendung auf allen Eisenbahnen Deutschlands. Ausgenommen von derselben sind diejenigen Eisenbahnen, welche mit schmalerer als der Normalspur gebaut sind, sowie diejenigen, bei welchen vermöge ihrer untergeordneten Bedeutung von der zuständigen Landesbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts eine Ausnahme für zulässig erkannt wird.

Dieselbe wird durch das „Central-Blatt für das Deutsche Reich" und außerdem von den Bundesregierungen publizirt.

Die von den Aufsichtsbehörden oder Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitzutheilen.

3. Insofern auf einzelnen Bahnen die Einführung der Signaleinrichtungen ohne besondere Schwierigkeiten bis zum 1. April 1886 nicht zu bewirken ist, können für deren Ausführung von der betreffenden Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts angemessene Fristen bewilligt werden. Bereits bewilligte Befristungen werden hiervon nicht berührt.
4. Für die an den Grenzen Deutschlands gelegenen Bahnstrecken, welche von ausländischen Bahnverwaltungen betrieben werden, können Ausnahmen von dieser Signalordnung von der betreffenden Landesregierung unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts bewilligt werden.

Berlin, den 30. November 1885.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers: v. Boetticher.

---

37) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, bezw. Königl. Regierungen vom 16. März 1886, betreffend Anlagen zur Beleuchtung von Straßen und Häusern mit elektrischem Lichte.

Bei Durchführung von Anlagen zur Beleuchtung von Straßen und Häusern mit elektrischem Lichte ist zur Vermeidung von Störungen und Gefahren darauf zu achten, daß die betreffenden Beleuchtungsleitungen von den für den Telegraphenbetrieb bestehenden Leitungen hinreichend entfernt gehalten werden, um ein Ueberspringen des elektrischen Stromes aus den ersteren in die letzteren Leitungen unmöglich zu machen. Für Bemessung der zu diesem Behufe einzuhaltenden Entfernungen kommt die größere oder geringere Spannung der zum Betriebe der Beleuchtungsanlagen erforderlichen elektrischen Ströme, die Richtung der Drahtzüge, sowie auch die Beschaffenheit der Stützvorrichtungen in Betracht.

Ew. ꝛc. ersuchen wir ergebenst, die Polizeibehörden Ihres Bezirks gefälligst anzuweisen, diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und insbesondere die zu ober- oder unterirdischer Durchführung von Leitungen der bezeichneten Art durch öffentliche Straßen, Wege und Plätze erforderliche straßenbau- bezw. verkehrspolizeiliche Erlaubniß fernerhin nicht zu ertheilen, ohne wegen der den jedesmaligen Umständen nach im Interesse der Reichstelegraphenverwaltung zu stellenden besonderen Bedingungen mit der betheiligten Kaiserlichen Ober-Post-Direktion in Verbindung getreten zu sein.

Berlin, den 16. März 1886.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Herrfurth.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage: Schultz.

B. Sicherheits-Polizei.

38) Cirkular an die Königl. Oberpräsidenten vom 19. März 1886, betreffend den Erlaß von Strafvorschriften bei militairischen Pulvertransporten.

Unter Bezugnahme auf den vom Bundesrathe in seiner Sitzung vom 5. November v. Js. (§. 540. der Protokolle) gefaßten Beschluß, betreffend den Erlaß gleichartiger polizeilicher Strafvorschriften zur Verhütung der Gefährdung militairischer Pulvertransporte übersenden wir Ew. ꝛc. die anliegende, unter heutigem Datum von uns erlassene Polizei-Verordnung — Anl. a. — Berlin, den 19. März 1886.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.
von Boetticher.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: von Zastrow.

---

a.

In Ausführung eines von dem Bundesrathe am 5. November v. Js. gefaßten Beschlusses wird von den unterzeichneten Ministern für Handel und Gewerbe und des Innern auf Grund des §. 136 Abs. 3. des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg nebst dem Stadtkreise Berlin, Pommern, Schlesien, Sachsen und Hannover, sowie für den Regierungsbezirk Sigmaringen die nachstehende

Polizeiverordnung,

betreffend die Verhütung der Gefährdung militairischer Pulvertransporte, erlassen.

Die Begleit-Kommandos militairischer Pulvertransporte haben Behufs Verhütung der Gefährdung der Transporte die ihnen begegnenden Wagenführer, Schiffsführer, Reiter und sonstigen Personen zu den je nach Umständen erforderlichen Handlungen oder Unterlassungen — insbesondere zu langsamem Vorbeipassiren oder Ausweichen, zum Unterlassen von Tabackrauchen, zum Auslöschen von Feuer — aufzufordern.

Wer solcher Aufforderung nicht ungesäumt Folge leistet, wird — unbeschadet des nöthigenfalls zur Anwendung zu bringenden unmittelbaren Zwanges — nach §. 367. Nr. 5. des Strafgesetzbuchs bestraft.

Berlin, den 19. März 1886.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.
von Boetticher.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: von Zastrow.

---

39) Erlaß an den Königl. Regierungspräsidenten zu N. und abschriftlich an die übrigen Königl. Regierungspräsidenten und Königl. Regierungen vom 12. März 1886, betreffend Uebernahme von Transportgefangenen aus Preußen Seitens der Sächsischen Grenzbehörden.

Nach Inhalt der diesseitigen Verfügungen vom 7. November 1874 und 5. April 1875 sind mit der Uebernahme der aus Preußen nach dem Königreich Sachsen oder durch Sachsen nach einem weiter zurückgelegenen Staat zu dirigirenden Schubtransporte die Königlich Sächsischen Amtshauptmannschaften Zittau, Löbau, Bautzen, Kamenz, Großenhain, Oschatz, Leipzig, Borna und Plauen beauftragt worden.

Indem ich aus Anlaß eines Spezialfalles dies in Erinnerung bringe, bemerke ich ergebenst, daß den dem Transportbegleiter mitzugebenden Ausweispapieren wenn irgend thunlich auch die Aufnahmezusicherung der Heimathsbehörde des Ausgewiesenen, oder eine die Staats- und Heimathsangehörigkeit desselben feststellende sonstige Urkunde beizufügen ist. Berlin, den 12. März 1886.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Zastrow.

Redaktion im Büreau des Ministeriums des Innern. Druck u. Verlag von J. F. Starcke, Berlin W. Charlottenstr 29.
Ausgegeben zu Berlin am 6. Mai 1886.

Inseraten-Anzeiger

zum

Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung.

Inserate nimmt an die **Buchdruckerei von J. F. Starcke in Berlin W. Charlottenstraße 29.**

Prospekte in Auflage von 2700 Expl. werden beigelegt.

Berlin, 30. April 1886.

Nr. 3.

Der Preis für die gespaltene Petitzeile 30 Pfg. Bei drei- und mehrmaliger Wiederholung desselben Inserates Ermäßigung. — Für kleine Inserate wird Einsendung des Betrages erwartet. Bei größeren Inseraten wird Probedruck zur Ansicht gesandt und bei dessen Rücksendung Ueberweisung des Betrages erbeten.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.

Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Der

Einjährig-freiwillige Dienst

und der

Vorbereitungsdienst

in der

Reichs- und Staatsverwaltung.

Zusammengestellt und mit umfassenden Erläuterungen versehen

von

Gustav Liebau,

Geheimer expedirender Sekretär und Kalkulator im Reichsamt des Innern.

Zweite vermehrte und verbesserte Ausgabe.

Preis M. 3.

Neu erschienen:

Illing, Deutsche Gewerbeordnung

2. verm. uflage, 19 Bogen gr. 8° gebunden 2,40 M. enthält alle auf die Gewerbeordnung bezügl. 18 weiteren Gesetze mit erläuterndem Commentar u. den neuesten Gerichts- und Ministerial-Entscheidungen.

Verlag von A. Haack, Berlin NW.

Alte Jahrgänge

des

Ministerial-Blatts für die innere Verwaltung.

Von den älteren Jahrgängen sind nur noch vorhanden:

1861—1863, 1871, 1872 u. 1875—84
à 6 Mark,

sowie die zehnjährigen Haupt-Register:
1860—1869 und 1870—1879 à 3 Mark.

Das

Preußische Gesinde-Recht

im Geltungsbereiche

des Allgemeinen Landrechts,

gemeinfaßlich dargestellt,
an Beispielen erläutert und durch eine Darstellung der neuen Verwaltungs- und Gerichts-Organisation ergänzt

von

H. Posseldt,

Amtsgerichtsrath in Berlin.

Zweite Auflage.

Bearbeitet

von

C. Lindener,

Amtsrichter in Berlin.

Oktav 128 Seiten. Cartonnirt M. 1,50.

Das Werkchen präsentirt sich in völlig neuer Bearbeitung, wozu die Bestimmungen der Gesetze v. 30. Juli 1883 (allg. Landesverwaltung) und 1. August 1883 (Zuständigkeitsgesetz) sowie zahlreiche Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe Veranlassung gegeben haben.

Vorräthig in allen Buchhandlungen.

Verlag von **H. W. Müller** in Berlin.
(S.W.) Luckenwalderstraße 2.

☛ **Zu kaufen gesucht:** ☚

Ministerialblatt

für innere Verwaltung.

Ganze Reihen sowie einzelne Jahrgänge. Gefl. Offerten erbittet d. **Buchdruckerei** von

Berlin, W. Charlottenstr. 29. **J. F. Starcke.**

Die Jahrgänge 1860—1885

des Ministerial-Blattes, theilweise gebunden, sind zu verkaufen. Offerten nimmt entgegen die

Buchdruckerei von J. F. Starcke
Berlin W. Charlottenstraße 29.

Druck und Verlag von J. F. Starcke in Berlin.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 5. Berlin, den 31. Mai 1886. 47ster Jahrgang.

I. Allgemeine Verwaltungssachen.

40) Ausführungsbestimmungen vom 29. April 1886 zu dem Gesetz, betreffend eine Erweiterung des Staatsschuldbuches vom 12. April 1886 (Ges. S. S. 124). (Zu vergl. Min.-Bl. 1884 S. 153, 158, 192; von 1885 S. 43 45 u. 242.)

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend eine Erweiterung des Staatsschuldbuchs vom 12. April 1886 (Ges. S. S. 124) wird Nachfolgendes bestimmt:

Artikel 1.

Die nach dem Gesetze vom 12. April 1886 zu bewirkenden Eintragungen erfolgen in ein besonderes, über die dreieinhalbprozentige Buchschuld des Staats zu führendes Buch, dessen Konten mit der Bezeichnung „3½ prozentige Buchschuld“ zu versehen sind.

Artikel 2.

Bei Theilübertragungen und Theillöschungen von dreieinhalbprozentigen Staatsschuldbuchforderungen müssen sowohl die Beträge, deren Uebertragung oder Löschung beantragt wird, als auch die Restbeträge, über welche eine Verfügung nicht stattfinden soll, in Schuldverschreibungen der dreieinhalbprozentigen konsolidirten Anleihe darstellbar sein.

Artikel 3.

In dem dem Antrage auf Eintragung einer dreieinhalbprozentigen Buchschuld beizufügenden Verzeichniß der Schuldverschreibungen der dreieinhalbprozentigen konsolidirten Anleihe sind diese nach den Littern, für jede Littera aber nach der Nummerfolge zu ordnen.

Artikel 4.

Im Uebrigen finden die unter dem 22. Juni 1884 zu dem Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch vom 20. Juli 1883 (Ges. S. S. 120) erlassenen Ausführungsbestimmungen (Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger von 1884 Nr. 154) Nr. 1 des ersten Nachtrages zu denselben vom 6. März 1885 und der zweite Nachtrag vom 2. Dezember 1885 (Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger von 1885 Nr. 65 und 289) entsprechende Anwendung. Berlin, den 29. April 1886.

Der Finanz-Minister. von Scholz.

Vorstehende Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanz-Ministers bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir in Folge der Erweiterung des Staatsschuldbuchs durch das Gesetz vom 12. v. Mts. und zur Erleichterung der Uebersicht über sämmtliche für die Betheiligten bei Benutzung des Staatsschuldbuchs beachtenswerthen Bestimmungen eine zweite Ausgabe der „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" veranstaltet haben, welche im Verlage von J. Guttentag (D. Collin) — Berlin und Leipzig — erscheinen und Ende dieses Monats dnrch jede Buchhandlung für 40 Pf. zu beziehen sein wird. Berlin, den 13. Mai 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

II. Medizinal-Angelegenheiten.

41) Erlaß an den Verein der Apotheker zu N. und abschriftlich an die Königl. Regierungs-präsidenten ꝛc. vom 7. Mai 1886, betreffend Stempelfreiheit der amtlichen Beglaubigungen von Zeugnissen für Apothekerlehrlinge. (Zu vergl. Min.-Bl. von 1880 S. 135, von 1881 S. 86, von 1882 S. 47.)

Auf die Vorstellung vom 7. November v. J. eröffne ich Ihnen im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister, daß die nach dem die Nr. 2 des §. 3. der Bestimmungen über die Prüfung der Apotheker-Gehülfen vom 4. Februar 1879 betreffenden Beschlüsse des Bundesraths vom 5. Dezember 1879 von dem nächstvorgesetzten Medizinalbeamten (Kreis-Physikus ꝛc.) auszustellenden Beglaubigungen der von dem Lehrherrn den Apothekerlehrlingen zu ertheilenden Zeugnisse stempelfrei sind.

Ich habe die Herren Regierungs-Präsidenten ꝛc. angewiesen, die Kreisphysiker hiernach mit Information zu versehen. Berlin, den 7. Mai 1886.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. In Vertretung: Lucanus.

III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

42) Cirkular an die Königlichen Oberpräsidenten vom 12. April 1886, betreffend die Ueberweisung von Beträgen, welche aus landwirthschaftlichen Zöllen eingehen, an die Kommunalverbände.

Durch das Gesetz, betreffend die Ueberweisung von Beträgen, welche aus landwirthschaftlichen Zöllen eingehen, an die Kommunalverbände, vom 14. Mai v. J. (Ges. S. S. 128), sind die auf Grund des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1879 dem preußischen Staatshaushalte zufließenden Einnahmen aus dem Ertrage der Getreide- und Viehzölle, abzüglich eines Betrages von 15 Millionen *M*, zur Ueberweisung an die Kreise (Land- und Stadtkreise) und in den Hohenzollernschen Landen an die Gemeinden bestimmt worden.

In Ausführung dieses Gesetzes bemerken wir ergebenst Folgendes:

Zu §. 1. Bei dem Umfange der vorzunehmenden Abrechnungsarbeiten läßt sich die Ermittelung und Feststellung der den einzelnen Kreisen zufallenden Antheile an den überwiesenen Beträgen aus dem jedesmaligen Vorjahre frühestens im Monate Juni beziehungsweise Juli bewirken. Erst zu diesem Zeitpunkte wird daher auch die Ueberweisung, zum ersten Male also für das abgelaufene Jahr im Monate Juni oder Juli d. J., erfolgen können.

Nach §. 2. haben in denjenigen Landestheilen, in welchen Kreisausschüsse nicht bestehen, die Kreistage zur Vorbereitung und Ausführung ihrer Beschlüsse über die Verwendung der ihnen zu überweisenden Beträge Kommissionen unter dem Vorsitze des Landraths einzusetzen. Um Verzögerungen in der Beschlußfassung zu vermeiden, erscheint es zweckmäßig, in den betreffenden Provinzen schon jetzt mit der Bildung der in Rede stehenden Kommissionen vorzugehen, wobei den Kreistagen zu empfehlen sein wird, nicht nur über die Zahl der Mitglieder dieser Kommissionen und ihrer Stellvertreter, sondern auch über die Amtsdauer derselben, welche letztere auf drei bis sechs Jahre zu begrenzen sein dürfte, Bestimmung zu treffen.

Gemäß §. 3. soll bis zu der in Absatz 2. vorgesehenen Revision die Vertheilung der überwiesenen Summen auf die einzelnen Kreise zu zwei Dritteln nach dem Maßstabe des Solls an Grund- und Gebäudesteuer des Jahres 1885/86 unter Hinzurechnung der fingirten Grund- und Gebäudesteuer, soweit solche nach den Grundsätzen der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 durch Zuschläge zu den Kreissteuern herangezogen werden kann, und zu einem Drittel nach der durch die Volkszählung vom 1. Dezember 1885 festgestellten Zahl der Civilbevölkerung erfolgen. In gleicher Weise hat gemäß §. 4. Absatz 3. eine etwaige Untervertheilung zu geschehen. Die Ermittelung der fingirt zu veranlagenden Grund- und Gebäudesteuer für diejenigen Liegenschaften und Gebäude, welche nicht zu den gemäß §§. 17. und 18. der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 von den Kreislasten befreiten Liegenschaften und Gebäuden gehören, ist inzwischen auf Grund der von mir, dem Finanz-Minister, erlassenen Cirkular-Verfügung an die Königlichen Regierungen vom 18. November v. J. bewirkt worden, so daß es bezüglich dieses Punktes weiterer Anordnungen nicht bedarf. Was dagegen die Bevölkerungsziffer betrifft, so werden aller Wahrscheinlichkeit nach zu dem Zeitpunkte der Vertheilung der Ueberweisungssummen die endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember v. J. noch nicht durchweg festgestellt sein, und es werden in Folge dessen möglicherweise der Vertheilung der provisorisch festgestellten Ziffern unter Vorbehalt eines etwa erforderlichen Ausgleiches für das nächste Jahr zu Grunde gelegt werden müssen. Im Uebrigen ist mit Rücksicht auf hierüber laut gewordene Zweifel an dieser Stelle zu erwähnen, daß unter Civilbevölkerung nicht die Wohnbevölkerung, sondern die ermittelte ortsanwesende Bevölkerung, abzüglich der aktiven Militairpersonen, zu verstehen ist.

Der §. 4. trifft vorbehaltlich des Erlasses eines die Verwendungszwecke endgültig regelnden Gesetzes über die Verwendung der überwiesenen Summen Bestimmung.

Dabei ist in Absatz 1. der Grundsatz an die Spitze gestellt, daß über die Ueberweisungsbeträge zunächst zur Erfüllung solcher Aufgaben verfügt werden muß, für welche Seitens der Land- und Stadtkreise die Mittel durch Zuschläge zu den direkten Staatssteuern oder durch direkte Gemeindesteuern aufgebracht werden. Werden zu diesem Zwecke die betreffenden Summen überhaupt nicht oder nicht voll in

Anspruch genommen, so können dieselben nach Abs. 2. in den Landkreisen durch Beschluß des Kreistages zur Entlastung der Schulverbände und zur Gewährung von Beihülfen an Ortsarmenverbände verwandt werden.

Kommt ein solcher Beschluß nicht zu Stande, so muß nach Abs. 3. die Untervertheilung der verfügbaren Beträge auf die Stadt- und Landgemeinden des Kreises, beziehungsweise Gutsbezirke, erfolgen.

Im Einzelnen ist zu diesen Vorschriften und zwar zunächst zum Absatz 1. zu bemerken, daß in demselben kein Unterschied gemacht wird, ob die betreffenden Abgaben für die eigenen Zwecke des Kreises selbst oder von dem Kreise für die Zwecke anderer Verbände erhoben werden. Dementsprechend fallen insbesondere auch die in Gemäßheit des §. 29. des Gesetzes vom 8. März 1871 (Ges. S. S. 130 ff.) auf die Kreise vertheilten Kosten des Landarmenwesens unter diejenigen Aufgaben, zu deren Erfüllung gemäß Absatz 1. die Ueberweisungsbeträge verwendet werden müssen. Das Gleiche gilt im Geltungsbereiche der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 von den Provinzialabgaben, die nach §. 108. a. a. O. den Charakter von Kreisabgaben an sich tragen. Auch in den Provinzen Posen, Westfalen und Schleswig-Holstein sind nach den vorliegenden Materialien die Ausschreibungen der Provinzialverbände — mit Ausnahme der Kosten der Provinziallandtage in den beiden erstgenannten Provinzen, für welche besondere Bestimmungen gelten, — im Allgemeinen als Lasten der Kreise anzusehen, und nur in der Rheinprovinz hat bisher ein abweichendes Verhältniß obgewaltet. Durch einen inzwischen gefaßten Beschluß des Provinziallandtages soll indessen dasselbe dahin abgeändert werden, daß fortan ebenfalls die Kreise als solche die Provinzialumlagen zu tragen haben. Für den Fall, daß der in Rede stehende Beschluß die noch ausstehende Allerhöchste Genehmigung erhält, würden daher letztere auch hier eventuell aus den Ueberweisungsbeträgen zu entnehmen sein. Abgesehen hiervon ist in Bezug auf die in §. 4. Absatz 1. gegebenen Bestimmungen darauf aufmerksam zu machen, daß zwar den Kreisen und Gemeinden die Verfügung über die Ueberweisungsbeträge innerhalb des durch diese Bestimmungen gezogenen Rahmens frei steht und daß ihrer Beschlußfassung insbesondere überlassen bleiben muß, zu Gunsten welcher Aufgaben, beziehungsweise für welche zur Erfüllung derselben dienenden Abgaben dieselben verwendet werden sollen. Hierbei ist indessen daran festzuhalten, daß das Gesetz lediglich darauf gerichtet ist, den Abgabepflichtigen eine Erleichterung zu gewähren, daß es aber außerhalb seiner Zwecke liegt, in der Art der Besteuerung Aenderungen herbeizuführen. Es würde daher mit demselben im Widerspruch stehen und als unzulässig zu bezeichnen sein, wenn die Verwendung dergestalt erfolgen sollte, daß durch dieselbe das in einem Kreise oder in einer Gemeinde bestehende Abgabensystem einseitig modifizirt wird. In denjenigen Fällen, in welchen die Abgaben durch Zuschläge zu den Staatssteuern aufgebracht werden, sind in Folge dessen die Ueberweisungsbeträge, falls dieselben nicht zur Bestreitung des gesammten Abgabebetrages ausreichen, auf die verschiedenen Zuschläge nach dem gleichen Verhältnisse, nach welchem die einzelnen Staatssteuern mit Zuschlägen belegt sind, pro rata in Anrechnung zu bringen und in derselben Weise ist zu verfahren, wenn für bestimmte Kreiseinrichtungen, wie beispielsweise für den Bau und die Unterhaltung von Chausseen, einzelne Theile des Kreises gegenüber dem Gesammtkreise höher belastet sind. Auch in diesem Falle sind, vorbehaltlich einer anderweiten Beschlußfassung unter Bestätigung der zuständigen Instanzen, die Ueberweisungssummen stets nach gleichem Verhältnisse auf die von dem ganzen Kreise zu entrichtenden Abgaben und auf die Mehrbelastungsbeträge zu vertheilen.

Soweit die überwiesenen Summen nach Absatz 1. nicht Verwendung finden, können dieselben nach Absatz 2., wie bereits erwähnt, durch Beschluß des Kreistages zur Entlastung der Schul- beziehensweise engeren Kommunalverbände hinsichtlich der Schullasten, sowie zur Gewährung von Beihülfen an die Ortsarmenverbände, insoweit nicht die Landarmenverbände dazu verpflichtet sind, unter Gleichstellung beider Zwecke verwandt werden. Es muß als besonders wünschenswerth bezeichnet werden, und es ist daher hierauf speziell hinzuwirken, daß die Vertretungen der betreffenden Kreise von dieser Befugniß insbesondere im Interesse der Erleichterung der Gemeinden in den Volksschullasten in thunlichst weitem Umfange Gebrauch machen, und daß bei Zuwendungen zu diesem Zwecke vorzugsweise die minder wohlhabenden Schulverbände berücksichtigt werden. Soweit es sich um Beihülfen an Ortsarmenverbände handelt, werden dieselben in der Regel nur denjenigen Verbänden zu gewähren sein, welche entweder in Folge ausnahmsweiser Verhältnisse, z. B. epidemischer Krankheiten, zu besonders hohen Aufwendungen

genöthigt werden, ohne daß gleichwohl die Voraussetzungen zu einem Eintreten des Landarmenverbandes gegeben sind; oder die für die dauernde Verbesserung des Armenwesens, namentlich zur Errichtung von Armenhäusern, größere Ausgaben beschließen sollten. Die Genehmigung der gefaßten Verwendungsbeschlüsse, welche mit Rücksicht auf die schwankende Höhe der Ueberweisungen stets auf ein Jahr zu beschränken sein werden, liegt in den Kreisordnungsprovinzen dem Regierungs-Präsidenten, in den übrigen Provinzen der Regieruug ob.

Was endlich den sonstigen Inhalt des §. 4. betrifft, so ist nur noch hervorzuheben, daß in Bezug auf die in Absatz 3. und 4. vorgesehene Untervertheilung und demnächstige Verwendnng der den Gemeinden für den Fall des Nichtzustandekommens eines Beschlusses gemäß Absatz 2. zu überweisenden Beträge die bereits besprochenenen allgemeinen Grundsätze Anwendung zu finden haben. In den Gutsbezirken werden demzufolge für die Verwendung die auf die Gutseingesessenen statutenmäßig zu vertheilenden Armenbeiträge in Betracht kommen. Beschwerden gegen die Richtigkeit der Untervertheilung, welche durch die Kreisausschüsse und Kreiskommissionen zu bewirken ist, sind gemäß Absatz. 4. binnen zwei Wochen von der Ausgabe des die Untervertheilung veröffentlichenden Kreisblatts ab gerechnet, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde — Regierungs-Präsident bezw. Regierung — anzubringen.

Ew. 2c. ersuchen wir ganz ergebenst gefälligst nach vorstehenden Andeutungen die Landräthe und Magisträte (ersten Bürgermeister), der Stadtkreise mit weiterer Anweisung versehen zu lassen, und dafür Sorge zu tragen, daß die Kreistage nach demnächst erfolgter Ueberweisung der bezüglichen Antheile ungesäumt zur Beschlußfassung über die Verwendung der überwiesenen Beträge schreiten.

Zugleich ist es uns erwünscht, behufs Ausführung des im Eingange des §. 4. gemachten Vorbehaltes über die gesetzliche Feststellung der definitiven Verwendungszwecke Ihre gutachtliche Ansicht darüber zu vernehmen, nach welchen Gesichtspunkten unter entsprechender Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse der Ihrer Leitung unterstellten Provinz die Vorschriften über die Verwendung der den Kommunalverbänden überwiesenen Beträge endgültig umzugestalten sein möchten. Ew. Excellenz wollen uns daher hierüber nach Anhörung der Regierungs-Präsidenten (beziehungsweise Regierungen) unter Beifügung der bezüglichen Berichte bis zum 1. Juli d. J. gefälligst mit einer Aeußerung versehen.

Berlin den 12. April 1886.

Der Minister des Innern.
von Puttkamer.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
von Goßler.

Der Finanz-Minister.
von Scholz.

---

43) Erlaß an den Bürgermeister Herrn N. zu N. vom 28. Februar 1886, betreffend die Nichtherabsetzuug des Zinsfußes für die Einlagen städtischer Sparkassen.

Auf die Beschwerde vom 17. December pr., betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes für die Einlagen der dortigen städtischen Sparkasse von 3 1/3 auf 3%, eröffne ich Ew. 2c., wie die zur Begründung der Beschwerde aufgestellte Behauptung, daß in Folge des Rückganges des Zinsfußes für alle sonstigen Kapitalanlagen der Reservefonds der dortigen Sparkasse bei dem für die Spareinlagen gegenwärtig bestehenden Zinsfuße von 3 1/3 % mit der Zeit angegriffen und aufgezehrt werden würde, nach den bisherigen Erfahrungen bei den zahlreichen anderen städtischen Sparkassen der Rheinprovinz für zutreffend nicht erachtet werden kann, diese Behauptung auch schon durch den Umstand widerlegt wird, daß die dortige Sparkasse noch im abgelaufenen Rechnungsjahre einen Reingewinn von 10761,70 ℳ erzielt hat.

Die fernere Angabe, daß die Verwaltungskosten der dortigen Sparkasse mehr als 3/4 Prozent der Einlagen betragen, steht im Widerspruch mit der Uebersicht über den Geschäftstrieb und die Resultate der Sparkasse pro 1884/85, wonach sich die Gesammteinlagen am Schlusse des Jahres auf 1 061 145,23 ℳ, die Verwaltungskosten aber nur auf 2291,60 ℳ also noch nicht einmal auf 1/4 Prozent der Einlagen belaufen.

Da hiernach ein Bedürfniß zu der beabsichtigten Zinsfuß-Ermäßigung nicht anzuerkennen ist, dieselbe auch nicht dem eigentlichen Zwecke der öffentlichen Sparkassen entsprechen würde, muß es bei der Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten vom 18. November pr. sein Bewenden behalten.

Berlin, den 28. Februar 1886. Der Minister des Innern. von Puttkamer.

IV. Polizei-Verwaltung.

Im Allgemeinen.

44) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, bezw. Königl. Regierungen 2c. vom 9. Mai 1886, betreffend das Verfahren bei Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Nach den gemachten Wahrnehmungen wird von mehreren Landespolizeibehörden die Praxis beobachtet, daß die in Gemäßheit der §§. 39., 284. und 362. des Strafgetzbuches stattfindende Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete, unmittelbar nach der erfolgten gerichtlichen Verurtheilung oder längere Zeit vor Beendigung der Strafzeit der Verurtheilten beschlossen wird.

Demgegenüber empfiehlt es sich, das von den Landespolizeibehörden in den anderen Bundesstaaten befolgte Verfahren auch für Preußen allgemein in Anwendung zu bringen, wonach die Ausweisungen in den bezeichneten Fällen erst kurze Zeit vor Ablauf der Strafzeit beschlossen werden. Es wird damit die Möglichkeit gewährt, auf Grund der nach der diesseitigen Cirkular-Verfügung vom 28. Mai 1873 (Min.-Bl. f. d. i. V. S. 221) dem Herrn Reichskanzler sofort nach der Beschlußnahme zu erstattenden Anzeige, die Veröffentlichung der beschlossenen Ausweisung im Centralblatt für das Deutsche Reich thunlichst gleichzeitig mit ihrer thatsächlichen Vollziehung herbeizuführen.

Ew. 2c. ersuche ich ergebenst, hiernach gefälligst in Zukunft zu verfahren.

Berlin, den 9. Mai 1886. Der Minister des Innern. von Puttkamer.

---

45) Erlaß an den Königl. Regierungspräsidenten Herrn N. zu N. und abschriftlich an die betreffenden Herren Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, Königl. Regierungen vom 27. April 1886, betreffend Anlegung von kirchlichen oder kommunalen Begräbnißplätzen.

Auf die Berichte vom 24. Juli 1884 und 26. April v. J. betreffend die Mitwirkung der „geistlichen Oberen" bei Anlegung von Kommunal-Friedhöfen, erwidern wir Ew. 2c. ergebenst, daß das im §. 764 Theil II Tit. 11 Allg. Landrechts für die Anlegung von Kirchhöfen aufgestellte Erforderniß der Einwilligung der geistlichen Oberen nur auf kirchliche Begräbnißplätze bezogen und an demselben bei der Anlegung von kommunalen Begräbnißplätzen nicht festgehalten werden kann. Daß bei der Errichtung der Letzteren jedoch auf die kirchlichen Interessen gebührend Rücksicht zu nehmen und geeigneten Falls mit den geistlichen Oberen in Kommunikation zu treten ist, haben wir in Anlaß von Spezialfällen bereits wiederholt angeordnet und ist auch in Zukunft vor der Ertheilung der Genehmigung demgemäß zu verfahren.

Wie sich aus den bezüglich der obigen Frage erforderten Berichten ergiebt, wird die zur Anlegung von kommunalen und privaten Begräbnißplätzen erforderliche staatliche Genehmigung zwar in den meisten Regierungsbezirken von der Landespolizeibehörde, in einigen Bezirken jedoch nur von der Ortspolizeibehörde ertheilt. Da bei der Ertheilung dieser Genehmigungen nicht blos ortspolizeiliche, sondern auch allgemeine Landesinteressen in Betracht zu ziehen sind, so können wir für dieselbe auch nur die Landespolizeibehörde

für zuständig erachten. Sollten die im dortigen Regierungsbezirke hinsichtlich der Anlegung und Erweiterung von privaten und kommunalen Begräbnißplätzen bestehenden Anordnungen diesem Grundsatze nicht entsprechen, so ersuchen wir Ew. ꝛc. ergebenst, das zu diesem Behufe Erforderliche alsbald veranlassen zu wollen.

Berlin, den 27. April 1886.

Der Minister des Innern. von Puttkamer. — Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. von Goßler.

V. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten.

46) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, bezw. Königl. Regierungen vom 18. April 1886, betreffend die Uebernahme von Nebenarbeiten Seitens der Bauinspektoren.

Nachdem durch den Staatshaushaltsetat des laufenden Etatsjahres eine Verbesserung der Gehälter der Bau-Inspektoren der allgemeinen Bauverwaltung herbeigeführt worden ist, bestimme ich hinsichtlich der Nebenarbeiten dieser Beamten, d. h. aller solcher Arbeiten, die nicht zu den eigentlichen Dienstgeschäften derselben gehören, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften das Nachstehende.

Die selbstständige Uebernahme von Nebenarbeiten gegen Vergütung irgend welcher Art ist den Bau-Inspektoren untersagt. Die Erlaubniß zu Nebenarbeiten kann indeß — vorausgesetzt, daß die dem Beamten obliegenden amtlichen Geschäfte dies überhaupt zulassen, ertheilt werden, sofern die Uebernahme solcher Nebenarbeiten im öffentlichen Interesse nothwendig oder zweckmäßig erscheint. Letzteres wird in der Regel anzunehmen sein bei der Aufstellung von Entwürfen sowie der Beaufsichtigung oder Ausführung von Bauten und sonstigen Anlagen für Kirchen- und Schulverbände, Deich-, Ent- und Bewässerungs-Genossenschaften sowie für andere öffentliche Verbände, für Stiftungen u. s. w. Unter besonderen Umständen kann auch die Ertheilung der Erlaubniß zur Entwerfung, Leitung und Ausführung von Privatbauten ꝛc. durch einen Staatsbaubeamten dem öffentlichen Interesse entsprechen, insbesondere, wenn andere geeignete technische Kräfte nicht zur Verfügung stehen.

Die in allen Fällen nur widerruflich zu ertheilende Genehmigung ist bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde zu beantragen; diese entscheidet selbstständig über die Ertheilung der Erlaubniß, sofern es sich nicht um eine Nebenbeschäftigung handelt, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist. In Fällen dieser Art ist in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 13. Juli 1839 (G. S. S. 235) behufs Einholung der Genehmigung an mich zu berichten.

Die für die betreffende Arbeit ꝛc. zu leistende Vergütung wird Seitens der Behörde, welche zu deren Uebernahme die Erlaubniß ertheilt, festgesetzt und zur Staatskasse vereinnahmt. Letzteres findet in Zukunft gleichfalls statt hinsichtlich der Gebühren für Dampfkessel-Revisionen und für die Abgabe von gerichtlichen Gutachten. Dem betreffenden Beamten wird für seine Mühewaltung eine Remuneration gewährt, welche sich — von besonderen Ausnahmefällen abgesehen — mit der an die Staatskasse entrichteten Vergütung deckt. Die Verrechnung erfolgt bis dahin, daß ein betreffender Einnahme- bezw. Ausgabetitel in den Staatshaushaltsetat aufgenommen sein wird, außeretatsmäßig extraordinär. Behufs Bemessung der letzteren für den nächsten Staatshaushaltsetat sind die für die Monate Mai, Juni und Juli d. J. vereinnahmten bezw. verausgabten Beträge bis zum 1. September d. J. hierher anzuzeigen.

Für die Folge sind die den Baubeamten zugebilligten Einzelbeträge in die nach den Cirkular-Erlassen vom 26. November 1877 bezw. 3. Februar 1880 alljährlich — und zwar nunmehr bis zum 15. Mai jeden Jahres — einzureichenden Nachweisungen der Nebeneinnahmen und Emolumente sämmtlicher Beamten der Allgemeinen Bauverwaltung aufzunehmen. Diese Nachweisungen müssen alles dasjenige enthalten, was die betreffenden Baubeamten während des bezüglichen Rechnungsjahres an Nebeneinnahmen thatsächlich bezogen haben. Dabei ist gegebenen Falles bemerklich zu machen, von wem die entsprechenden Beträge der Staatskasse zugeflossen sind, ob solche zum Beispiel vom Reich, von Schulverbänden, Deichverbänden oder sonstigen Korporationen, Privaten ꝛc. herrühren.

Rücksichtlich derjenigen Nebenarbeiten, welche den Baubeamten mit meiner Genehmigung zur Zeit übertragen sind, bedarf es einer wiederholten Einholung der letzteren nicht. Die vorstehenden Bestimmungen über die Vereinnahmung der von den betreffenden Interessenten zu zahlenden Vergütungen zur Staatskasse u. s. w. finden indeß auch hier ausnahmslos Anwendung.

Ew. zc. ersuche ich ergebenst, darnach das Weitere gefälligst zu veranlassen, insbesondere die betreffenden Beamten mit entsprechender Weisung zu versehen und auf die sorgfältige Befolgung der ertheilten Vorschriften zu achten. Berlin, den 18. April 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage: Schultz.

---

47) Cirkular an die Herren Oberpräsidenten in Coblenz, Magdeburg, Danzig, Breslau als Chefs der Strombauverwaltungen, die Herren Regierungspräsidenten, die Königlichen Regierungen und die Ministerial-Baukommission hierselbst vom 6. Mai 1886, betreffend das Verfahren bei Besetzung der Unterbeamtenstellen im Ressort der allgemeinen Bauverwaltung.

Bei Besetzung der Unterbeamtenstellen im Ressort der allgemeinen Bauverwaltung ersuche ich Ew. zc. ergebenst, für die Folge Nachstehendes gefälligst zu beachten:

Eine Anstellung erfolgt, soweit nicht in besonderen Fällen das dienstliche Interesse eine Ausnahme verlangt, nur für diejenigen Stellen, welche im Staatshaushaltsetat ausgebracht sind. Für alle anderen Dienstleistungen, sei es, daß dieselben durch vorübergehende Ursachen bedingt werden, oder einem dauernden Bedürfnisse entsprechen, werden die geeigneten Personen in der Regel lediglich im Wege des Lohnvertrages angenommen. Aeußere Formen, welche der Annahme Vorschub leisten könnten, als handele es sich um eine beamtliche Anstellung sind dabei zu vermeiden. — Die Anstellung erfolgt für die im Staatshaushaltsetat ausgebrachten Stellen auf Kündigung, wenn die Dienste, welche zu leisten sind, eine Ausbildung nicht voraussetzen. Die Richtschnur, bei welcher es in diesem Falle bewendet, ist die im §. 12. sub 2 al. 3 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 gegebene. Die Kündigungsfrist ist eine dreimonatliche. Auf welche Stellen im Besonderen diese Vorschrift Anwendung findet, behalte ich mir rücksichtlich der Verschiedenheit, welche schon bisher bei Auslegung derselben zu Tage getreten ist, vor, durch weiteren Erlaß zu bestimmen. Ich sehe zu diesem Ende zunächst Ew. zc. gefälligen gutachtlichen Berichte in Form einer Nachweisung entgegen, welche unter den Unterbeamtenstellen des dortigen Bezirks die zu „größtentheils mechanischen" Diensten bestimmten nach den Bezeichnungen des Staatshaushaltsetats namentlich heraushebt.

Für alle übrigen Stellen soll die Anstellung für die Dauer der ersten drei bis fünf Jahre zwar auch durch den Vorbehalt der Kündigung bedingt bleiben, demnächst jedoch, bei Bewährung des Beamten in seinem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten, in eine definitive übergeführt werden. Wann innerhalb des bezeichneten Spielraums der Zeitpunkt dazu gekommen erscheint, bleibt der Beurtheilung Ew. zc. im einzelnen Falle überlassen.

Ueber die definitive Anstellung wird eine neue Urkunde ausgefertigt und dem Beamten ausgehändigt.

Für solche Stellen, in denen es auf den Besitz bestimmter Eigenschaften ankommt, muß der Anwärter, wenn er noch nicht in der Lage war, sich darüber anderweit auszuweisen, zunächst auf Probe angenommen werden. Die Probezeit ist in diesem Falle je nach Bewandniß der Umstände auf die Dauer von einem halben bis zu einem vollen Jahre im Voraus zu bemessen. Eine Verlängerung derselben ist nicht zulässig, vielmehr ist nach Ablauf der Probezeit über die Beibehaltung des Anwärters Beschluß zu fassen. Einer Kündigung bedarf es, wenn derselbe aus diesem Verhältnisse wegen mangelnder Eigenschaften entlassen werden muß, nicht.

Dem in diesem Erlasse erforderten gutachtlichen Berichte sehe ich binnen 6 Wochen ergebenst entgegen.

Berlin, den 6. Mai 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

---

48) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, bezw. Königl. Regierungen ꝛc. vom 7. Mai 1886, betreffend Ermittelung des Werths der von Eisenbahnverwaltungen an andere Ressorts der Staatsverwaltung abgetretenen Grundstücke.

Es liegt in der Absicht, künftighin den Werth der innerhalb des Etatsjahres von der Eisenbahnverwaltung unentgeltlich an andere Ressorts der Staatsverwaltung zur dauernden Benutzung abgetretenen Grundstücke alljährlich vor dem Finalabschlusse zur Abschreibung von der nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. März 1882 (Ges.-Samml. S. 214) sich berechnenden Staatseisenbahnkapitalschuld gelangen zu lassen.

Andrerseits soll alljährlich der Werth derjenigen Grundstücke, welche im Laufe des Etatsjahres etwa von anderen Ressorts der Eisenbahnverwaltung unentgeltlich — wenn auch gegen Reversausstellung — abgetreten worden sind, der Staatseisenbahnkapitalschuld hinzugesetzt werden, sofern nicht etwa die unentgeltliche Abtretung auf Grund gesetzlicher Bestimmung, wie dies z. B. bei dem Baue von Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung zu sein pflegt, erfolgt ist.

Ew ꝛc. ersuche ich daher ergebenst, in Fällen unentgeltlicher Uebernahme von Grundstücken der Eisenbahnverwaltung seitens der Bauverwaltung bezw. unentgeltlicher, aber nicht durch gesetzliche Verpflichtung bedingter Abtretung von Grundstücken der letzteren an die Eisenbahnverwaltung mit den betreffenden Eisenbahnbehörden über die Werthe dieser Grundstücke Sich gefälligst zu verständigen.

Berlin, 7. Mai 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage: Schultz.

---

49) Cirkular an die Herren Regierungs-Präsidenten bezw. Königlichen Regierungen, die Herren Chefs der Weichsel-, Oder-, Elb- und Rheinstrom-Bauverwaltung, sowie an die Königliche Ministerial-Bau-Kommission hierselbst vom 11. Mai 1886, betreffend das Verfahren bei Erwerbung unbeweglicher Gegenstände für den Staat im Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung.

Auf Grund des im Reichs- und Staatsanzeiger vom 10. April d. Js. veröffentlichten Allerhöchsten Erlasses vom 30. März d. Js. will ich die mir nach der Allerhöchsten Ordre vom 21. Februar 1845 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 70) gegenwärtig zustehende Befugniß zum Erwerbe unbeweglicher Sachen für den Staat im Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung auf die Königlichen Regierungs-Präsidenten bezw. Königlichen Regierungen, auf die Königliche Ministerial-Bau-Kommission hierselbst und auf die Königlichen Oberpräsidenten der Provinzen Westpreußen, Schlesien, Sachsen und der Rheinprovinz, als Chefs der bezw. Weichsel-, Oder-, Elbe- und Rheinstrom-Bauverwaltung, innerhalb ihrer bisherigen Zuständigkeit mit der Wirkung übertragen, daß diese Behörden fortan Dritten gegenüber zum selbstständigen Abschluß der bezüglichen Verträge und zur Entgegennahme der Auflassungserklärung allgemein ermächtigt sind, ohne daß es dazu meiner besonderen Genehmigung bedarf.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

Abschrift vorstehender Bekanntmachung, welche im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, sowie demnächst auch im Justizministerialblatt zur Veröffentlichung gelangen wird, theile ich Ew. ꝛc. zu gefälliger Nachachtung unter dem Hinzufügen mit, daß es hierbei nur darauf ankommt, die Legitimation der betheiligten Provinzialbehörden nach außen, insbesondere den Grundbuchämtern gegenüber, zu regeln, während die Frage, inwieweit Allerhöchste bezw. ministerielle Genehmigung zum Erwerbe unbeweglicher Sachen erforderlich ist, als innere Verwaltungssache unberührt bleibt und nach den bisher befolgten Grundsätzen zu behandeln ist. Berlin, den 11. Mai 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

---

50) Cirkular an die Königl. Regierungs-Präsidenten zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Potsdam, Stettin, Köslin, Stralsund, Merseburg, Hannover, Lüneburg, Stade, Aurich; die Königl. Regierungen zu Posen, Bromberg, Schleswig, Minden, Wiesbaden, Koblenz, und die Herren Chefs der Weichsel-, Elb- und Rheinstrom-Bauverwaltung vom 12. Mai 1886, betreffend Diäten der Baggerbeamten.

Die Bestimmung des Cirkular-Erlasses vom 1. Dezember 1878, wonach die Baggerbeamten bei dienstlicher Beschäftigung in weiterer Entfernung von ihrem Wohnorte von dem zweiten auf den Tag der Entfernung aus demselben folgenden Tage ab eine Entschädigung von 50 ₰ pro Tag gezahlt erhalten, wird dahin abgeändert, daß diese Entschädigung vom 1. April d. J. ab bei Entfernungen von mindestens 15 Kilometern, und zwar für den ersten Tag nach der Abreise auf 50 ₰, für jeden folgenden Tag aber auf 1 ℳ festgesetzt wird.

Die übrigen Bestimmungen des Erlasses bleiben in Geltung. Berlin, den 12. Mai 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage: Schultz.

VI. Militair- und Marine-Angelegenheiten.

51) Bekanntmachung eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Es wird hierunter ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche sich zur Zeit in Gemäßheit des §. 90 Th. I. der Wehrordnung vom 28. September 1875 im Besitze der Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst befinden.

Verzeichniß
der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist*)

a. **Gymnasien.**

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Ostpreußen.

1. Das Gymnasium zu Allenstein,
2. = = = Bartenstein,
3. = = = Braunsberg,
4. = = = Gumbinnen,
5. = = = Hohenstein,
6. das Gymnasium zu Insterburg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
7. = Altstädtische Gymnasium zu Königsberg i. Ostpr.,
8. = Friedrichs-Kollegium daselbst,
9. = Kneiphöfische Gymnasium daselbst,
10. = Wilhelms-Gymnasium daselbst,
11. = Gymnasium zu Lyck,

---

*) Die Gymnasien und Progymnasien an Orten, an welchen sich eine zur Ertheilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Miliairdienst berechtigte Anstalt der unter A. b., B b., B. c. oder C. aa. aufgeführten Kategorien (Real-Gymnasium, Realschule, Real-Progymnasium oder höhere Bürgerschule) mit obligatorischem Unterrichte im Latein nicht befindet, sind befugt, derartige Befähigungszeugnisse auch ihren von der Theilnahme am Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterrichte regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrerkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

Zur Zeit sind dies die in dem Verzeichnisse mit einem * bezeichneten Gymnasien und Progymnasien (A. a. und B. a.).

12. das Gymnasium zu Memel,
13. " " " Rastenburg,
14. " " " Rössel,
15. " " " Tilsit,
16. " " " Wehlau.

Provinz Westpreußen.

17. Das Gymnasium zu Conitz,
18. " " " Culm,
19. " Königliche Gymnasium zu Danzig,
20. " Städtische Gymnasium daselbst,
21. " Gymnasium zu Elbing,
22. " " " Graudenz,
23. " " " Deutsch-Krone,
24. " " " Marienburg i. Westpr.,
25. " " " Marienwerder,
26. " " " Neustadt i. Westpr.,
27. " " " Pr. Stargardt,
28. " " " Strasburg i. Westpr.,
29. " " " Thorn (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst).

Provinz Brandenburg.

30. Das Askanische Gymnasium zu Berlin,
31. " Französische Gymnasium daselbst,
32. " Friedrichs-Gymnasium daselbst,
33. " Friedrichs-Werdersche Gymnas. daselbst,
34. " Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
35. " Humboldts-Gymnasium daselbst,
36. " Joachimsthal'sche Gymnasium daselbst,
37. " Gymnasium zum grauen Kloster daselbst,
38. " Köllnische Gymnasium daselbst,
39. " Königstädtische Gymnasium daselbst,
40. " Leibniz-Gymnasium daselbst,
41. " Luisen-Gymnasium daselbst,
42. " Luisenstädtische Gymnasium daselbst,
43. " Sophien-Gymnasium daselbst,
44. " Wilhelms-Gymnasium daselbst,
45. " Gymnasium zu Brandenburg,
46. die Ritter-Akademie daselbst,
47. das Gymnasium zu Charlottenburg,
48. " " " Eberswalde,
49. " " " Frankfurt a. d. O.,
50. " " " Freienwalde an der Oder,
51. " " " Friedeberg i. d. Neumark,
52. " " " Fürstenwalde,
53. " " " Guben (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
54. " Gymnasium zu Königsberg i. d. Neumark,
55. " " " Kottbus (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
56. das Gymnasium zu Küstrin,
57. " " " Landsberg a. d. Warthe (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
58. " Gymnasium zu Luckau,
59. " " " Neu-Ruppin,
60. " " " Potsdam,
61. " " " Prenzlau (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
62. Das Gymnasium zu Sorau,
63. " " " Spandau,
64. " " " Wittstock,
65. " Pädagogium " Züllichau.

Provinz Pommern.

66. Das Gymnasium zu Anklam,
67. " " " Belgard,
68. " " " Cöslin,
69. " " " Colberg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
*70. " Gymnasium zu Demmin,
71. " " " Dramburg,
72. " " " Garz a. d. Oder,
73. " " " Greifenberg in Pomm.,
74. " " " Greifswald (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
*75. " Gymnasium zu Neustettin,
76. " Pädagogium " Putbus,
77. " Gymnasium " Pyritz,
78. " " " Stargard i. Pomm.,
79. " König-Wilhelms-Gymnasium zu Stettin,
80. " Marienstifts-Gymnasium daselbst,
81. " Stadt-Gymnasium daselbst,
82. " Gymnasium zu Stolp, (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
83. " Gymnasium zu Stralsund,
84. " " " Treptow a. d. R.

Provinz Posen.

85. Das Gymnasium zu Bromberg,
86. " " " Gnesen,
87. " " " Inowrazlaw,
88. " " " Krotoschin,
89. " " " Lissa,
90. " " " Meseritz,
91. " " " Nakel,
92. " " " Ostrowo,
93. " Friedrich-Wilhelms-Gymnas. zu Posen.
94. " Marien-Gymnasium zu Posen,
95. " Gymnasium zu Rogasen,
96. " " " Schneidemühl,

97. das Gymnasium zu Schrimm,
98. = = = Wongrowitz.

Provinz Schlesien.

99. Das Gymnas. zu Beuthen i. O.-Schl.,
100. = Elisabeth-Gymnas. zu Breslau,
101. = Friedrichs-Gymnasium daselbst,
102. = Johannes-Gymnasium daselbst,
103. = Magdalenen-Gymnasium daselbst,
104. = Matthias-Gymnasium daselbst,
105. = Gymnasium zu Brieg,
106. = = = Bunzlau,
107. = = = Glatz,
108. = = = Gleiwitz,
109. = evangelische Gymnasium zu Glogau,
110. = katholische Gymnasium daselbst,
111. = Gymnasium zu Görlitz (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
112. = Gymnasium zu Groß-Strehlitz,
113. = = = Hirschberg,
114. = = = Jauer,
115. = = = Kattowitz,
116. = = = Königshütte,
117. = = = Kreuzburg,
118. = = = Lauban,
119. = = = Leobschütz,
*120. die Ritter-Akademie zu Liegnitz,
121. das Städtische Gymnasium daselbst,
122. = Gymnasium zu Neiße,
123. = = = Neustadt in O.-Schl.,
124. = = = Oels,
125. = = = Ohlau,
126. = = = Oppeln,
127. = = = Patschkau,
128. = = = Pleß,
129. = = = Ratibor,
130. = = = Sagan,
131. = = = Schweidnitz,
132. = = = Strehlen,
133. = = = Waldenburg,
134. = = = Wohlau.

Provinz Sachsen.

135. Das Gymnasium zu Burg,
136. = = = Eisleben,
137. = = = Erfurt,
138. = = = Halberstadt,
139. die Lateinische Schule zu Halle a. d. S.,
140. das Städtische Gymnasium daselbst,
141. = Gymnasium zu Heiligenstadt,
142. = Pädagogium des Klosters Unserer Lieben Frauen zu Magdeburg,
143. das Dom-Gymnasium daselbst,
144. = = = zu Merseburg,
145. = Gymnasium zu Mühlhausen in Thür. (verbunden mit dem Real-Progmnasium daselbst),
146. = Dom-Gymnasium zu Naumburg a. d. S.,
147. = Gymnasium zu Neuhaldensleben,
148. = = = Nordhausen a. H.,
149. Die Landesschule Pforta,
150. Das Gymnasium zu Quedlinburg,
151. Die Klosterschule zu Roßleben,
152. Das Gymnasium zu Salzwedel,
153. = = = Sangerhausen,
154. = = = Schleusingen,
155. = = = Seehausen i. d. Altmark,
156. Das Gymnasium zu Stendal,
157. = = = Torgau,
158. = = = Wernigerode,
159. = = = Wittenberg,
160. = = = Zeitz.

Provinz Schleswig-Holstein.

161. Das Gymnasium zu Altona,
162. = = = Flensburg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
*163. = Gymnasium zu Glückstadt,
164. = = = Hadersleben (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
165. = Gymnasium zu Husum, (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
166. = Gymnasium zu Kiel,
*167. = = = Meldorf,
*168. = = = Plön,
169. = = = Ratzeburg,
170. = = = Rendsburg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
171. = Gymnasium zu Schleswig (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
172. = Gymnasium zu Wandsbeck. (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

173. Das Gymnasium zu Aurich,
174. = = = Celle,
*175. = = = Clausthal,
176. = = = Emden (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
177. = Gymnasium zu Göttingen (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
178. das Gymnasium zu Goslar (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),

179. das Gymnasium zu Hameln (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
180. = Lyceum I. zu Hannover,
181. = = II. daselbst,
182. = Kaiser-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
183. = Gymnasium Andreanum zu Hildesheim,
184. = Gymnasium Josephinum daselbst (verbundenmit dem Real-Progymnasium daselbst),
185. die Klosterschule zu Ilfeld,
186. das Gymnasium zu Leer (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
*187. = Gymnasium zu Lingen,
188. = = = Lüneburg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
189. = Gymnasium zu Meppen,
190. = = = Norden,
191. = = Carolinum zu Osnabrück,
192. = Raths-Gymnasium daselbst,
193. = Gymnasium zu Stade (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
*194. = Gymnasium zu Verden,
195. = = = Wilhelmshaven.

Provinz Westfalen.

196. Das Gymnasium zu Arnsberg,
197. = = = Attendorn,
198. = = = Bielefeld (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
199. = Gymnasium zu Bochum,
200. = = = Brilon,
201. = = = Burgsteinfurt (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
202. = Gymnasium zu Coesfeld,
203. = = = Dortmund,
204. = = = Gütersloh,
205. = = = Hagen (verbunden mit dem Realgymnasium daselbst),
206. = Gymnasium zu Hamm (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
*207. = Gymnasium zu Herford,
208. = = = Höxter,
209. = = = Minden (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
210. = Gymnasium zu Münster,
211. = = = Paderborn,
212. = = = Recklinghausen,
213. = = = Rheine,
*214. = = = Soest,
215. = = = Warburg,
216. = = = Warendorf.

Provinz Hessen-Nassau.

217. Das Gymnasium zu Cassel,
218. = = = Dillenburg,
219. = = = Frankfurt a. M.,
220. = = = Fulda,
221. = = = Hadamar,
222. = = = Hanau,
223. = = = Hersfeld (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
224. = Gymnasium zu Marburg,
225. = = = Montabaur,
226. = = = Rinteln,
227. = = = Weilburg,
228. = = = Wiesbaden.

Rheinprovinz.

229. Das Gymnasium zu Aachen,
230. = = = Barmen,
231. die Ritter-Akademie zu Bedburg,
232. das Gymnasium zu Bonn,
233. = = = Cleve,
234. = = = Coblenz,
235. = = an der Apostelkirche zu Cöln,
236. = Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
237. = Kaiser-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
238. = Gymnasium an Marzellen daselbst,
239. = = zu Düren,
240. = = = Düsseldorf,
241. = = = Duisburg,
242. = = = Elberfeld,
243. = = = Emmerich,
244. = = = Essen,
245. = = = M.-Gladbach (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
246. = Gymnasium zu Kempen,
247. = = = Krefeld,
*248. = = = Kreuznach,
249. = = = Moers,
250. = = = Münstereifel,
*251. = = = Neuß,
252. = = = Neuwied (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
253. = Gymnasium zu Saarbrücken,
254. = = = Siegburg,
255. = = = Trier,
256. = = = Wesel (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
257. = Gymnasium zu Wetzlar.

Hohenzollern'sche Lande.

258. Das Gymnasium zu Sigmaringen (früher Hedingen).

II. Königreich Bayern.

1. Das Gymnasium zu Amberg,
2. = = = Ansbach,
3. = = = Aschaffenburg,
4. = St. Anna=Gymnasium zu Augsburg,
5. = Gymnasium zu St. Stephan daselbst,
6. = = = Bamberg,
7. = = = Bayreuth,
8. = = = Burghausen,
9. = = = Dillingen,
10. = = = Eichstätt,
11. = = = Erlangen,
12. = = = Freising,
13. = = = Hof,
14. = = = Kaiserslautern,
15. = = = Kempten,
16. = = = Landau,
17. = = = Landshut,
18. = = = Metten,
19. = Ludwigs=Gymnasium zu München,
20. = Maximilians=Gymnasium daselbst,
21. = Wilhelms=Gymnasium daselbst,
22. = Gymnasium zu Münnerstadt,
23. = = = Neuburg a. d. Donau,
24. = = = Neustadt a. d. Haardt,
25. = = = Nürnberg,
26. = = = Passau,
27. = Alte Gymnasium zu Regensburg,
28. = Neue = daselbst,
29. = Gymnasium zu Schweinfurt,
30. = = = Speyer,
31. = = = Straubing,
32. = = = Würzburg,
33. = = = Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Bautzen,
2. = = = Chemnitz,
3. die Kreuzschule zu Dresden,
4. das Vitzthumsche Gymnasium daselbst,
5. = Wettiner Gymnasium daselbst,
6. = Gymnasium zu Dresden=Neustadt,
7. = = = Freiberg,
8. die Fürsten= und Landesschule zu Grimma,
9. das Gymnasium zu Leipzig,
10. die Nikolaischule daselbst,
11. die Thomasschule daselbst,
12. die Fürsten= und Landesschule zu Meißen,
13. das Gymnasium zu Plauen,
14. = = = Wurzen,
15. = = = Zittau,
16. = = = Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

1. Das evangelisch=theologische Seminar zu Blaubeuren,
*2. = Gymnasium zu Ehingen,
*3. = = = Ellwangen,
*4. = = = Hall,
5. = = = Heilbronn,
6. = evangelisch=theologische Seminar zu Maulbronn,
*7. = Gymnasium zu Ravensburg,
*8. = = = Rottweil,
9. = evangelisch=theologische Seminar zu Schönthal,
10. = Eberhard=Ludwigs=Gymnasium zu Stuttgart,
11. = Karls=Gymnasium daselbst,
*12. = Gymnasium zu Tübingen,
13. = = = Ulm,
14. = evangelisch=theologische Seminar zu Urach.

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Gymnasium zu Baden,
2. = = = Bruchsal,
3. = = = Freiburg,
4. = = = Heidelberg,
5. = = = Karlsruhe,
6. = = = Konstanz,
7. = = = Lahr,
8. = = = Lörrach (verbunden mit dem Real=Progymnasium daselbst),
9. = Gymnasium zu Mannheim,
10. = = = Offenburg,
11. = = = Pforzheim,
12. = = = Rastatt,
13. = = = Tauberbischofsheim,
14. = = = Wertheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

1. Das Gymnasium zu Bensheim,
2. = = = Büdingen,
3. = = = Darmstadt,
4. = = = Gießen,
5. = = (Fridericianum) zu Laubach,
6. = = zu Mainz,
7. = = = Worms.

VII. Großherzogthum Mecklenburg=Schwerin.

1. Das Gymnasium Friderico=Francisceum zu Doberan,
2. die Domschule zu Güstrow,

3. das Friedrich=Franz=Gymnasium zu Parchim (verbunden mit dem Real=Progymnasium daselbst),
4. = Gymnasium zu Rostock,
5. = = Fridericianum zu Schwerin,
6. = = zu Waren,
7. die große Stadtschule zu Wismar.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Eisenach,
2. = = = Jena,
3. = = = Weimar.

IX. Großherzogthum Mecklenburg=Strelitz.

1. Das Gymnasium zu Friedland,
*2. = = = Neubrandenburg,
3. = = = Neustrelitz.

X. Großherzogthum Oldenburg.

1. Das Gymnasium zu Birkenfeld,
*2. = = = Eutin,
*3. = Marien=Gymnasium zu Jever,
4. = Gymnasium zu Oldenburg,
5. = = = Vechta.

XI. Herzogthum Braunschweig.

1. Das Gymnasium zu Blankenburg,
2. = (alte) Gymnasium Martino=Catharineum zu Braunschweig,
3. = Neue Gymnasium daselbst,
4. = Gymnasium zu Helmstedt,
5. = = = Holzminden,
6. = = = Wolfenbüttel.

XII. Herzogthum Sachsen=Meiningen.

1. Das Gymnasium Georgianum zu Hildburghausen,
2. = = Bernhardinum zu Meiningen.

XIII. Herzogthum Sachsen=Altenburg.

1. Das Friedrichs=Gymnasium zu Altenburg,
2. = Christianeum zu Eisenberg.

XIV. Herzogthum Sachsen=Coburg und Gotha.

1. Das Gymnasium Casimirianum zu Coburg,
2. = = Ernestinum zu Gotha.

XV. Herzogthum Anhalt.

1. Das Gymnasium (Karls=Gymnasium) zu Bernburg,
2. = = (Ludwigs=Gymnasium) zu Cöthen,
3. Das Gymnasium (Friedrichs=Gymnasium) zu Dessau,
4. = = (Francisceum) zu Zerbst.

XVI. Fürstenthum Schwarzburg=Sondershausen.

1. Das Gymnasium zu Arnstadt,
2. = = = Sondershausen.

XVII. Fürstenthum Schwarzburg=Rudolstadt.

Das Gymnasium zu Rudolstadt.

XVIII. Fürstenthum Waldeck.

Das Gymnasium zu Corbach.

XIX. Fürstenthum Reuß ältere Linie.

Das Gymnasium zu Greiz.

XX. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

1. Das Gymnasium zu Gera,
*2. = = = Schleiz.

XXI. Fürstenthum Schaumburg=Lippe.

Das Gymnasium Adolphinum zu Bückeburg (verbunden mit dem Real=Progymnasium das.).

XXII. Fürstenthum Lippe.

1. Das Gymnasium Leopoldinum zu Detmold,
2. = = zu Lemgo.

XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Catharineum zu Lübeck.

XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

1. Das Gymnasium zu Bremen,
2. = = = Bremerhaven (verbunden mit der Realschule [Real=Progymnasium] das.).

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

1. Die Gelehrtenschule des Johanneums zu Hamburg,
2. das Wilhelms=Gymnasium daselbst.

XXVI. Elsaß=Lothringen.

1. Das Gymnasium zu Buchsweiler,
*2. = Lyzeum zu Colmar,
3. = Gymnasium zu Hagenau,
4. = Lyzeum zu Metz (verbunden mit dem Real=Gymnasium daselbst),
5. = bischöfliche Gymnasium (Knabenseminar) zu Montigny bei Metz,

*6. das Gymnasium zu Mülhausen im Elsaß,
7. = = = Saarburg,
*8. = = = Saargemünd,
9. = = = Schlettstadt,
10. das Lyceum zu Straßburg im Elsaß (verbunden mit dem Real=Gymnasium daselbst,
11. = Protestantische Gymnasium daselbst,
*12. = Gymnasium zu Weißenburg,
*13. = = = Zabern.

b. Real-Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Real=Gymnasium zu Insterburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
2. Die Burgschule zu Königsberg i. Ostpr.,
3. Das Städtische Real=Gymnasium daselbst,
4. = Real=Gymnasium zu Osterode i. Ostpr.,
5. = Real=Gymnasium zu Tilsit.

Provinz Westpreußen.

6. Die Johannisschule zu Danzig,
7. = Petrischule daselbst,
8. Das Real=Gymnasium zu Elbing,
9. = = = = Thorn (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Brandenburg.

10. Das Andreas=Real=Gymnasium (Andreasschule) zu Berlin,
11. = Dorotheenstädtische Real=Gymnasium das.,
12. = Falk=Real=Gymnasium daselbst,
13. = Friedrichs=Real=Gymnasium daselbst,
14. = Königliche Real=Gymnasium daselbst,
15. = Königstädtische Real=Gymnasium daselbst,
16. = Luisenstädtische Real=Gymnasium daselbst,
17. = Sophien=Real=Gymnasium daselbst,
18. = Real=Gymnasium zu Brandenburg,
19. = = = = Frankfurt a. O.,
20. die Haupt=Kadettenanstalt zu Groß=Lichterfelde,
21. das Real=Gymnasium zu Guben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).
22. das Real=Gymnasium zu Landsberg a. d. Warthe (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
23. = Real=Gymnasium zu Perleberg,
24. = = = = Potsdam,
25. = = = = Prenzlau (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Pommern.

26. Das Real=Gymnasium zu Colberg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
27. das Real=Gymnasium zu Greifswald (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
28. die Friedrich=Wilhelmsschule zu Stettin,
29. das Städtische Real=Gymnasium daselbst,
30. = Real=Gymnasium zu Stralsund.

Provinz Posen.

31. Das Real=Gymnasium zu Bromberg,
32. = = = = Fraustadt,
33. = = = = Posen,
34. = = = = Rawitsch.

Provinz Schlesien.

35. = Real=Gymnasium zum h. Geist zu Breslau,
36. = = = am Zwinger daselbst,
37. = = = zu Görlitz (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
38. = Real=Gymnasium zu Grünberg,
39. = = = = Landeshut,
40. = = = = Neiße,
41. = = = = Reichenbach,
42. = = = = Sprottau,
43. = = = = Tarnowitz.

Provinz Sachsen.

44. Das Real=Gmnasium zu Aschersleben,
45. = = = = Erfurt,
46. = Real=Gymnasium zu Halberstadt,
47. = = = = Halle a./S.,
48. = = = = Magdeburg,
49. = = = = Nordhausen a. Harz.

Provinz Schleswig=Holstein.

50. Das Real=Gymnasium zu Altona (verbunden mit der Realschule daselbst),
51. = Real=Gymnasium zu Flensburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
52. = Real=Gymnasium zu Rendsburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

53. Das Real=Gymnasium zu Celle,
54. = = = = Göttingen (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
55. = Real=Gymnasium zu Goslar (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
56. = Real=Gymnasium zu Hannover,

57. das Leibniz-Real-Gymnasium zu Hannover,
58. „ Real-Gymnasium zu Harburg,
59. „ Andreas-Real-Gymnasium zu Hildesheim,
60. „ Real-Gymnasium zu Leer (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
61. „ Real-Gymnasium zu Lüneburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
62. „ Real-Gymnasium zu Osnabrück,
63. „ „ „ „ Osterode,
64. „ „ „ „ Quakenbrück.

Provinz Westfalen.

65. Das Real-Gymnasium zu Bielefeld (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
66. „ Real-Gymnasium zu Burgsteinfurt (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
67. „ Real-Gymnasium zu Dortmund,
68. „ „ „ „ Hagen (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
69. „ Real-Gymnasium zu Iserlohn,
70. „ „ „ „ Lippstadt,
71. „ „ „ „ Minden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
72. „ Real-Gymnasium zu Münster,
73. „ „ „ „ Siegen,
74. „ „ „ „ Witten.

Provinz Hessen-Nassau.

75. Das Real-Gymnasium zu Cassel,
76. die Musterschule zu Frankfurt a. M.,
77. „ Wöhlerschule daselbst,
78. das Real-Gymnasium zu Wiesbaden.

Rheinprovinz.

79. Das Real-Gymnasium zu Aachen,
80. „ „ „ „ Barmen,
81. „ „ „ „ Cöln,
82. „ „ „ „ Düsseldorf,
83. „ „ „ „ Duisburg,
84. „ „ „ „ Elberfeld,
85. „ „ „ „ Essen (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst),
86. „ Real-Gymnasium zu Krefeld,
87. „ „ „ „ Mülheim a. Rhein,
88. „ „ „ „ Mülheim a. d. Ruhr,
89. „ „ „ „ Ruhrort,
90. „ „ „ „ Trier.

II. **Königreich Bayern.**

1. Das Real-Gymnasium zu Augsburg,
2. „ „ „ „ München,
3. das Kadettenkorps zu München,
4. „ Real-Gymnasium zu Nürnberg,
5. „ „ „ „ Würzburg.

III. **Königreich Sachsen.**

1. Das Real-Gymnasium zu Annaberg,
2. „ „ „ „ Borna,
3. „ „ „ „ Chemnitz,
4. „ „ „ „ Döbeln (verbunden mit der Landwirthschaftsschule daselbst),
5. „ Annen-Real-Gymnasium zu Dresden,
6. „ Neustädter Real-Gymnasium daselbst,
7. „ Real-Gymnasium zu Freiberg,
8. „ „ „ „ Leipzig,
9. „ „ „ „ Plauen,
10. „ „ „ „ Zittau,
11. „ „ „ „ Zwickau.

IV. **Königreich Württemberg.**

1. Das Real-Gymnasium zu Stuttgart,
2. „ „ „ „ Ulm.

V. **Großherzogthum Baden.**

1. Das Real-Gymnasium zu Karlsruhe,
2. „ „ „ „ Mannheim.

VI. **Großherzogthum Hessen.**

1. Das Real-Gymnasium zu Darmstadt (verbunden mit der Realschule das.),
2. „ „ „ „ Gießen (verbunden mit der Realschule daselbst),
3. „ „ „ „ Mainz (verbunden mit der Realschule daselbst),
4. „ „ „ „ Offenbach (verbunden mit der Realschule das.).

VII. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

1. Das Real-Gymnasium zu Bützow,
2. „ „ „ „ Güstrow,[1])
3. „ „ „ „ Ludwigslust,
4. „ „ „ „ Malchin,
5. „ „ „ „ Rostock,
6. „ „ „ „ Schwerin.

VIII. **Großherzogthum Sachsen.**

1. Das Real-Gymnasium zu Eisenach,
2. „ „ „ „ Weimar.

IX. **Herzogthum Braunschweig.**

Das Real-Gymnasium zu Braunschweig.

[1]) Auf dem Real-Gymnasium zu Güstrow beginnt der Unterricht im Latein erst mit der Untertertia.

X. **Herzogthum Sachsen-Meiningen.**

1. Das Real-Gymnasium zu Meiningen,
2. = = = = Saalfeld.

XI. **Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.**

Die Realklassen des Gymnasiums zu Gotha.

XII. **Herzogthum Anhalt.**

1. Das Real-Gymnasium zu Bernburg,
2. = = = (Friedrichs-Real-Gymnasium) zu Dessau.

XIII. **Fürstenthum Reuß jüngere Linie.**

Das Real-Gymnasium zu Gera.

XIV. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

Das Real-Gymnasium des Catharineums zu Lübeck.

XV. **Freie Hansestadt Bremen.**

1. Die Handelsschule (Real-Gymnasium) zu Bremen,
2. das Real-Gmnasium zu Vegesack.

XVI. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Das Real-Gymnasium des Johanneums zu Hamburg.

XVII. **Elsaß-Lothringen.**

1. Das Real-Gymnasium zu Gebweiler,
2. = = = = Metz (verbunden mit dem Lyzeum das.),
3. = = = = Straßburg im Elsaß (verbunden mit dem Lyzeum daselbst).

c. Ober-Realschulen.

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Brandenburg.

†) 1. Die Friedrichs-Werder'sche Ober-Realschule zu Berlin,
†2. = Luisenstädtische Ober-Realschule daselbst,
†3. = Ober-Realschule zu Potsdam.

Provinz Schlesien.

†4. Die Ober-Realschule zu Breslau,
†5. = = = = Brieg,
†6. = = = = Gleiwitz.

Provinz Sachsen.

†7. Die Ober-Realschule zu Halberstadt,
†8. = Guericke-Schule zu Magdeburg.

Provinz Schleswig-Holstein.

†9. Die Ober-Realschule zu Kiel.

Provinz Hessen-Nassau.

†10. Die Klingerschule zu Frankfurt a. M.

Rheinprovinz.

†11. Die Ober-Realschule zu Coblenz,
†12. = = = = Cöln,
†13. = = = = Elberfeld.

II. **Königreich Württemberg.**

†1. Die Realschule zu Reutlingen,
†2. = = = Stuttgart,
†3. = = = Ulm.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Progymnasien.

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Ostpreußen.

1. Das Progymnasium zu Königsberg i. Ostpr.,
2. = = = Lötzen.

Provinz Westpreußen.

3. Das Progymnasium zu Pr. Friedland,
4. = = = Löbau,
5. = = = Neumark in Westpr.,
6. = = = Schwetz.

Provinz Brandenburg.

7. Das Progymnasium zu Schwedt a. d. O.,

Provinz Pommern.

8. Das Progymnasium zu Lauenburg i. Pomm.,
9. = = = Schlawe.

Provinz Posen.

10. Das Progymnasium zu Kempen,
11. = = = Tremessen.

Provinz Schlesien.

12. Das Progymnasium zu Frankenstein.

Provinz Sachsen.

13. Das Progymnasium zu Genthin,
14. = = = Weißenfels.

---

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Provinz Hannover.

15. Das Progymnasium zu Duderstadt (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
*16. = Progymnasium zu Geestemünde,
17. = = = Münden (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
18. = Progymnasium zu Nienburg (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst).

Provinz Westfalen.

19. Das Progymnasium zu Dorsten,
20. = = = Rietberg.

Rheinprovinz.

21. Das Progymnasium zu Andernach,
22. = = = Boppard,
23. = = = Brühl,
24. = Progymnasium zu Eschweiler (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
25. = Progymnasium zu Euskirchen,
26. = = = Jülich,
27. = = = Linz,
28. = = = Malmedy,
29. = = = Prüm,
30. = = = Rheinbach,
31. = = = Sobernheim,
32. = = = Trarbach,
33. das Progymnasium zu St. Wendel,
34. = = = Wipperfürth.

II. **Königreich Württemberg.**

*1. Das Lyzeum zu Cannstatt,
*2. = = = Eßlingen,
*3. = = = Ludwigsburg,
*4. = = = Oehringen,
*5. = = = Reutlingen.

III. **Großherzogthum Baden.**

1. Das Progymnasium zu Donaueschingen.
2. = = = Durlach.

IV. **Großherzogthum Hessen.**

1. Die progymnasiale Abtheilung der Realschule zu Alzey,
2. = = = der Realschule zu Friedberg.

V. **Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.**

Das Progymnasium zu Ohrdruf (verbunden mit der Realschule daselbst).

VI. **Elsaß-Lothringen.**

1. Das Progymnasium zu Altkirch,
2. = = = Bischweiler,
3. = = = Diedenhofen.

b. Realschulen.

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Schleswig-Holstein.

†1. Die Realschule zu Altona (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
†2. = Realschule zu Neumünster,
†3. = = = Ottensen.

Provinz Hessen-Nassau.

†4. Die Realschule zu Bockenheim,
†5. = = = Cassel,
†6. = = = Eschwege,
†7. = = der israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt a. M.,
†8. = Realschule der israelitischen Gemeinde das.,
†9. = Adlerflychtschule daselbst,
†10. = Realschule zu Hanau,
†11. = = = Homburg v. d. Höhe,
†12. = = = Wiesbaden.

Rheinprovinz.

†13. Die Gewerbeschule (Realschule) zu Aachen,
†14. = Realschule zu Barmen-Wupperfeld,
†15. = Gewerbeschule (Realschule) zu Krefeld,
†16. = = = = Remscheid,
†17. = Realschule zu Rheydt.

II. **Königreich Sachsen.**

† Die Realschule zu Meißen.[1])

III. **Königreich Württemberg.**

†1. Die Realanstalt zu Biberach,
†2. = = = Cannstatt,
†3. = = = Eßlingen,
†4. = = = Göppingen,
†5. = = = Hall,
†6. = = = Heilbronn,
†7. = = = Ludwigsburg,
†8. = = = Ravensburg,

[1]) Mit der Realschule zu Meißen sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.

†9. die Realanstalt zu Rottweil,
†10. = = = Tübingen.

IV. **Großherzogthum Baden.**

†1. Die Realschule zu Freiburg,
†2. = = = Heidelberg,
†3. = = = Karlsruhe,
†4. = = = Konstanz,
†5. = = = Pforzheim.

V. **Großherzogthum Hessen.**

†1. Die Realschule zu Alsfeld,
†2. = = = Alzey (verbunden mit einer progymnasialen Abtheilung),
†3. = Realschule zu Bingen,
†4. = = = Darmstadt (verbunden mit dem Real=Gymnasium daselbst),
†5. = Realschule zu Friedberg (verbunden mit einer progymnasialen Abtheilung),
†6. = Realschule zu Gießen (verbunden mit dem Real=Gymnasium daselbst),
†7. = Realschule zu Groß=Umstadt,
†8. = = = Mainz (verbunden mit dem Real=Gymnasium daselbst),
†9. = Realschule zu Michelstadt,
†10. = = = Offenbach (verbunden mit dem Real=Gymnasium daselbst),
†11. = Realschule zu Oppenheim,
†12. = = = Wimpfen am Berg,
†13. = = = Worms.

VI. **Großherzogthum Mecklenburg=Schwerin.**

† Die Realschule der großen Stadtschule zu Wismar.

VII. **Großherzogthum Mecklenburg=Strelitz.**

Die Realschule zu Neu=Strelitz.

VIII. **Großherzogthum Oldenburg.**

†1. Die Realschule zu Oberstein=Idar,
†2. = = = Oldenburg,
3. = = = Varel (verbunden mit der Landwirthschaftsschule daselbst).

IX. **Herzogthum Braunschweig.**

† Die Realschule zu Braunschweig.

X. **Fürstenthum Schwarzburg=Sondershausen.**

1. Die Realschule zu Arnstadt,
2. = = = Sondershausen.

XI. **Freie Hansestadt Bremen.**

†1. Die Realschule in der Altstadt zu Bremen.
†2. = = beim Doventhor daselbst.

XII. **Elsaß=Lothringen.**

†1. Die Realschule zu Barr,
†2. = Realklassen des Lyzeums zu Kolmar,
†3. = Realschule zu Forbach,
†4. = Real=Abtheilung des Gymnasiums zu Hagenau,
†5. = Realschule zu Metz,
†6. = Gewerbeschule zu Mühlhausen i. Elf.,
†7. = Realschule zu Münster,
†8. = = = Rappoltsweiler,
†9. = Neue Realschule zu Straßburg i. Elf.,
†10. = Realschule bei St. Johann daselbst,
†11. = = zu Wasselnheim.

c. Real-Progymnasien.

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Ostpreußen.

1. Das Real=Progymnasium zu Gumbinnen,
2. = = = = Pillau.

Provinz Westpreußen.

3. Das Real=Progymnasium zu Culm,
4. = = = = Dirschau,
5. = = = = Jenkau,
6. = = = = Riesenburg.

Provinz Brandenburg.

7. Das Real=Progymnasium zu Havelberg,
8. = = = = Kottbus (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
9. die Real=Progymnasium zu Krossen,
10. = = = = Luckenwalde,
11. = = = = Lübben,
12. = = = = Nauen,
13. = = = = Rathenow,
14. = = = = Spremberg,
15. = = = = Wriezen.

Provinz Pommern.

16. Das Real=Progymnasium zu Stargard i. Pom.,
17. = = = = Stolp (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
18. = Real=Progymnasium zu Wolgast,
19. = = = = Wollin.

Provinz Schlesien.

20. Das Real-Progymnasium zu Freiburg i. Schl.,
21. " " " " Löwenberg,
22. " " " " Striegau.

Provinz Sachsen.

23. Das Real-Progymnasium zu Delitzsch,
24. " " " " Eilenburg,
25. " " " " Eisleben,
26. " " " " Gardelegen,
27. " " " " Langensalza,
28. " " " " Mühlhausen i. Thür. (verbunden mit dem Gymnasium das.),
29. " Real-Progymnasium zu Naumburg a. d. S.
30. " " " " Schönebeck.

Provinz Schleswig-Holstein.

31. Das Real-Progymnasium zu Hadersleben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
32. " Real-Progymnasium zu Husum (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
33. " Real-Progymnasium zu Itzehoe,
34. die Albinusschule zu Lauenburg a. d. Elbe,
35. das Real-Progymnasium zu Marne,
36. " " " " Oldesloe,
37. " " " " Schleswig, (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
38. " Real-Progymnasium zu Segeberg,
39. " " " " Sonderburg,
40. " " " " Wandsbeck (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

41. Das Real-Progymnasium zu Buxtehude,
42. " " " " Duderstadt (verbunden mit dem Progymnasium das.),
43. " Real-Progymnasium zu Einbeck,
44. " " " " Emden (verbunden mit dem Gymnasium das.),
45. " Real-Progymnasium zu Hameln (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
46. " Real-Progymnasium zu Münden (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
47. " Real-Progymnasium zu Nienburg (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
48. " Real-Progymnasium zu Northeim,
49. " " " " Otterndorf,
50. " " " " Papenburg,
51. " " " " Stade (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
52. " Real-Progymnasium zu Uelzen.

Provinz Westfalen.

53. Das Real-Progymnasium zu Altena,
54. " " " " Bocholt,
55. " " " " Hamm (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
56. " Real-Progymnasium zu Lüdenscheid,
57. " " " " Schalke,
58. " " " " Schwelm.

Provinz Hessen-Nassau.

59. Das Real-Progymnasium zu Biebrich-Mosbach,
60. " " " " Biedenkopf,
61. " " " " Diez,
62. " " " " Ems,
63. " " " " Fulda,
64. " " " " Geisenheim,
65. " " " " Hersfeld (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
66. " Real-Progymnasium zu Hofgeismar,
67. " " " " Limburg a. d. L.
68. " " " " Marburg,
69. " " " " Oberlahnstein,
70. " " " " Schmalkalden.

Rheinprovinz.

71. Das Real-Progymnasium zu Dülken,
72. " " " " Düren,
73. " " " " Eschweiler (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
74. " Real-Progymnasium zu Eupen,
75. " " " " M.-Gladbach (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
76. das Real-Progymnasium zu Langenberg,
77. " " " " Lennep,
78. " " " " Neuwied (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
79. " Real-Progymnasium zu Oberhausen,
80. " " " " Saarlouis,
81. " " " " Solingen,
82. " " " " Viersen,
83. " " " " Wesel (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

II. **Königreich Würtemberg.**

1. Das Real-Lyzeum zu Calw,
2. " " " " Gmünd,
3. die Realklassen d. Gymnasiums z. Heilbronn,
4. das Real-Lyzeum zu Nürtingen.

III. **Das Großherzogthum Baden.**

1. Das Real-Progymnasium zu Ettenheim,

2. das Real-Gymnasium zu Lörrach (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),

IV. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

1. Das Real-Progymnasium zu Parchim (verbunden mit dem Friedrich-Franz-Gymnasium daselbst),
2. „ Real-Progymnasium zu Ribnitz.

V. **Großherzogthum Oldenburg.**

Die Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Birkenfeld.

VI. **Herzogthum Braunschweig.**

Das Real-Progymnasium zu Gandersheim.

VII. **Herzogthum Sachsen-Altenburg.**

Die Realschule zu Altenburg.

VIII. **Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.**

1. Die Realschule zu Coburg,
2. „ „ „ Ohrdruf (verbunden mit dem Progymnasium das.).

IX. **Herzogthum Anhalt.**

1. Die Realklassen des Gymnasiums zu Cöthen.
2. „ „ „ „ „ Zerbst.

X. **Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

1. Das Real-Progymnasium zu Frankenhausen,
2. die Realklassen des Gymnasiums zu Rudolstadt.

XI. **Fürstenthum Waldeck.**

Das Real-Progymnasium zu Arolsen.

XII. **Fürstenthum Reuß ältere Linie.**

Die Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Greiz.

XIII. **Fürstenthum Schaumburg-Lippe.**

Das Real-Progymnasium zu Bückebnrg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

XIV. **Fürstenthum Lippe.**

Die Realklassen des Gymnasiums zu Detmold.

XV. **Freie Hansestadt Bremen.**

Die Realschule (Real-Progymnasium) zu Bremerhaven (verbunden mit dem Gymnasium das.).

XVI. **Elsaß-Lothringen.**

1. Das Real-Progymnasium zu Markirch,
2. „ „ „ „ Thann.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. **Oeffentliche.**

aa. Höhere Bürgerschulen.

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Ostpreußen.

†1. Die höhere Bürgerschule im Löbenicht zu Königsberg i. Ostpr.

Provinz Brandenburg.

2. Das Real-Progymnasium zu Strausberg.

Provinz Schlesien.

†3. Die erste evangelische höhere Bürgerschule zu Breslau,
†4. „ zweite evangelische höhere Bürgerschule das.,
†5. „ katholische höhere Bürgerschule daselbst,
†6. „ Wilhelmsschule zu Liegnitz,
†7. „ höhere Bürgerschule zu Ratibor.

Provinz Sachsen.

†8. Die höhere Bürgerschule zu Erfurt.

Provinz Hannover.

†9. Die erste höhere Bürgerschule zu Hannover,
†10. „ zweite „ „ daselbst,
11. das Real-Progymnasium zu Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Josephinum das.).

Provinz Westfalen.

†12. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Bochum,
†13. „ Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Dortmund,
†14. „ Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Hagen.

Provinz Hessen-Nassau.

†15. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Cassel,
†16. „ Selektenschule zu Frankfurt a. M.

Rheinprovinz.

†17. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Barmen,
†18. = höhere Bürgerschule zu Bonn,
†19. = = = = Cöln,
†20. = = = = Düsseldorf,
†21. = = = = Essen (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst).

Hohenzollern'sche Lande.

†22. Die höhere Bürgerschule zu Hechingen.

II. Königreich Bayern.

†1. Die Realschule zu Ansbach,
†2. = = = Aschaffenburg,
†3. = Kreis-Realschule zu Augsburg,
†4. = Realschule zu Bamberg,
†5. = Kreis-Realschule zu Bayreuth,
†6. = Realschule zu Erlangen,
†7. = = = Freising,
†8. = = = Fürth,
†9. = = = Hof,
†10. = = = Ingolstadt,
†11. = Kreis-Realschule zu Kaiserslautern,
†12. = Realschule zu Kaufbeuren,
†13. = = = Kempten,
†14. = = = Kissingen,
†15. = = = Kitzingen,
†16. = = = Landau,
†17. = = = Landshut,
†18. = = = Lindau,
†19. = = = Memmingen,
†20. = Kreis-Realschule zu München,
†21. = Realschule zu Neustadt a. d. Haardt,
†22. = = = Nördlingen,
†23. = Kreis-Realschule zu Nürnberg,
†24. = = = Passau,
†25. = = = Regensburg,
†26. = Realschule zu Rothenburg a. d. Tauber,
†27. = = = Schweinfurt,
†28. = = = Speyer,
†29. = = = Straubing,
†30. = = = Traunstein,
†31. = Kreis-Realschule zu Würzburg,
†32. = Realschule zu Wunsiedel,
†33. = = = Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

† 1. Die Realschule zu Bautzen,
† 2. = = = Crimmitschau,[1]
† 3. die Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Knaben zu Dresden-Friedrichstadt,[1]
† 4. = Realschule zu Frankenberg,[1]
† 5. = = = Glauchau,[1]
† 6. = = = Grimmma,[1]
† 7. = = = Großenhain,[1]
† 8. = = = Leipzig,
† 9. = = = Leisnig,[1]
†10. = = = Löbau,[1]
†11. = = = Meerane,[1]
†12. = = = Mittweida,[1]
†13. = = = Pirna,[1]
†14. = = = Reichenbach i. Voigtlande[1])
†15. = = = Reudnitz,
†16. = = = Rochlitz,[1]
†17. = = = Schneeberg,[1]
†18. = = = Stollberg,[1]
†19. = = = Werdau.

IV. Großherzogthum Baden.

1. Die Realklassen des Gymnasiums zu Baden,
2. = Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Durlach,
3. = Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Lahr,
4. = höhere Bürgerschule zu Villingen.

V. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Das Real-Progymnasium zu Grabow,
†2. Die höhere Bürgerschule zu Rostock.

VI. Großherzogthum Sachsen.

† 1. Die Wilhelm und Louis Zimmermann's Realschule zu Apolda,
† 2. = höhere Bürgerschule zu Neustadt a. d. Orla.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Schönberg.

VIII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

† Die höhere Bürgerschule zu Sonneberg.

IX. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

† Die höhere Bürgerschule zu Gotha.

---

[1]) Mit den Realschulen zu Crimmitschau, Dresden-Friedrichstadt, Frankeuberg, Glauchau, Grimma, Großenhain, Leisnig, Löbau, Meerane, Mittweida, Pirna, Reichenbach i. Voigtlande, Rochlitz, Schneeberg und Stollberg sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.

X. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

† Die höhere Bürgerschule zu Lübeck.

XI. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

† Die höhere Bürgerschule zu Hamburg.

bb. Andere Lehranstalten.

I. **Königreich Bayern.**

† 1. Die Industrieschule zu Augsburg,
† 2. " " " Kaiserslautern,
† 3. " Central-Thierarzneischule zu München,
† 4. " Handelsschule daselbst,
† 5. " Industrieschule daselbst,
† 6. " " zu Nürnberg,
† 7. " Handelsschule daselbst,
† 8. " landwirthschaftliche Centralschule zu Weihenstephan.

II. **Königreich Sachsen.**

† 1. Die öffentliche Handels-Lehranstalt zu Chemnitz,
† 2. " Landwirthschaftsschule zu Döbeln (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
† 3. " öffentliche Handels-Lehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft (höhere Handelsschule) zu Dresden,
† 4. " öffentliche Handels-Lehranstalt zu Leipzig,
† 5. " Handels-Abtheilung des Real-Gymnasiums zu Zittau.

b. **Privat-Lehranstalten.**×)

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Westpreußen.

†1. Die Handels-Akademie zu Danzig.

Provinz Brandenburg.

†2. Die Handelsschule des Dr. Lange zu Berlin,
3. Das Viktoria-Institut des Dr. Siebert (früher Dr. Schmidt) zu Falkenberg i. M.,

Provinz Posen.

4. Das Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarzbach zu Ostrowo bei Filehne.

Provinz Schlesien.

†5. Die Handelsschule des Dr. Steinhaus zu Breslau,
6. Das Pädagogium zu Niesky.

II. **Königreich Bayern.**

† 1. Das Real-Lehr-Institut von Anton Alfons Bertoloy und Valentin Trautmann zu Frankenthal (Pfalz),
†2. die Handelsschule von Josef Damm zu Marktbreit a. Main.

III. **Königreich Sachsen.**

1. die Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Böhme zu Dresden,
†2. das Real-Institut von G. Müller-Gelinek und P. Th. Schumann (früher Gelinek-Körner'sches Real-Institut daselbst),[1]),
3. das Lehr-Institut des Dr. Th. Schlemm (früher Käuffer) daselbst.

IV. **Königreich Württemberg.**

1. Die Privat-Lateinschule des Professors Warth zu Kornthal,
†2. die höhere Handelsschule zu Stuttgart,[2])
†3. " Privat-Lehranstalt von Friedrich Rauscher (Institut Rauscher) daselbst.

V. **Großherzogthum Baden.**

Die Privatanstalt von Bender zu Weinheim (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst).

VI. **Herzogthum Braunschweig.**

† Die Privat-Lehranstalt des Dr. Günther zu Braunschweig.

VII. **Herzogthum Anhalt.**

Das Erziehungs- und Unterrichts-Institut des Professors Dr. Brinckmeier zu Ballenstedt und die (†) lateinlosen Parallelklassen dieses Instituts.

×) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten, mit Ausnahme des Pädagogiums zu Niesky (I. 6.) dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen, wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

[1]) Auf dieser Anstalt ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

[2]) Die Verleihung der Militairberechtigung hat nur bis zum 1. Oktober 1886 Geltung.

VIII. **Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Johannes Barop zu Keilhau.

IX. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

† Die Realschule des Dr. G. A. Reimann (früher von Großheim) zu Lübeck.

X. **Freie Hansestadt Bremen.**

† Die Realschule von C. W. Debbe zu Bremen.

XI. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

†1. Die Schule des Dr. T. A. Bieber zu Hamburg,
†2. = = = Dr. H. Bock (früher Dr. J. G. Fischer) daselbst,
†3. = = der Gebrüder F. und W. Glitza daselbst,
†4. = = von F. L. Nirrnheim daselbst,
†5. = = des Dr. M. Otto daselbst,
†6. = israelitische Stiftungsschule daselbst,
†7. = Talmud-Tora-Schule daselbst,
†8. = Realschule der reformirten Gemeinde das.

D. Lehranstalten, deren Berechtigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse von der Erfüllung besonders festgestellter Bedingungen abhängig ist.

I. **Königreich Preußen.**

Rheinprovinz.

† Die Gewerbeschule zu Saarbrücken[3]).

II. **Königreich Sachsen.**

† Die höhere Gewerbeschule zu Chemnitz.[4])

[3]) Diese Anstalt darf denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse ausstellen, welche nach Absolvirung der ersten theoretischen Klasse die Reife für die Fachklasse erworben haben.

[4]) Diese Anstalt ist befugt, denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse zu ertheilen, welche in einer von einem Regierungs-Kommissar abgehaltenen Schlußprüfung dargethan haben, daß sie den ersten ($1^1/_2$ jährigen) und zweiten (1 jährigen) Kursus der Anstalt durchgemacht und sich das Lehrpensum genügend angeeignet haben.

Berlin, den 13. April 1886.

Der Reichskanzler. Im Auftrage: Bosse.

Bekanntmachung.

Es wird hierunter ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welchen provisorisch gestattet worden ist, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst auszustellen.

Diese Anstalten dürfen solche Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Auffichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Verzeichniß.

I. **Königreich Preußen.**

a. Oeffentliche Lehranstalten.

†1. Die Landwirthschaftsschule zu Bitburg,
†2. = = = Brieg,
†3. = = = Cleve,
4. = = = Dahme,
5. = = = Eldena,
†6. = = = Flensburg,
7. = = = Heiligenbeil,
†8. = = = Herford,
9. = = = Hildesheim,
†10. = = = Liegnitz,
11. = = = Lüdinghausen,
12. = = = Marggrabowa in Ostpr.,
†13. = = = Marienburg in Westpr.,
†14. = = = Samter,
15. = = = Schivelbein in Pommern,
16. = = = Weilburg.

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

b. Privat-Lehranstalten.

17. Das Knaben-Institut des Dr. Künkler (früher Privat-Erziehungs-Anstalt von Dr. Künkler und Dr. Burkart) zu Biebrich,
†18. die Handelsschule des Dr. Wahl zu Erfurt,
†19. das Erziehungs-Institut von W. Brötz (früher Ruoff-Hassel) zu Frankfurt a. M.,
†20. die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. A. Koch (früher Schenck-Garnier) zu Friedrichsdorf bei Homburg[1]).
†21. das Erziehungs-Institut von Karl Harrach zu St. Goarshausen,
†22. die katholische Knaben-Unterrichts- und Erziehuugs-Anstalt von Gerhard Loben zu Kemperhof bei Coblenz[2]),
23. = Erziehungs-Anstalt des Dr. Deter zu Lichterfelde bei Berlin,
†24. = Handelsschule des Dr. Lindemann (früher Nölle) zu Osnabrück,
25. das Erziehungs-Institut des Dr. Franz Knickenberg (früh. J. Knickenberg sen.) zu Telgte.

II. **Königreich Bayern.**

†1. Die Allgemeine Handels-Lehranstalt von Joh. Stahlmann zu Augsburg,
†2. = israelitische Bürgerschule des Dr. Dessau zu Fürth,
†3. = Kreislandwirthschaftsschule zu Lichtenhof

III. **Königreich Sachsen.**

1. Die Realklassen der Unterrichts- u. Erziehungs-Anstalt des Dr. Ernst Zeidler (früher Dr. R. Albani) zu Dresden,
2. = Erziehungs-Anstalt des Dr. E. J. Barth zu Leipzig,
†3. das Lehr- und Erziehungs-Institut von A. W. H. Garleb daselbst,
†4. die Knaben-Abtheilung der Privatschule des Dr. Friedrich Thomas Roth (früher Teichmann) daselbst.

IV. **Großherzogthum Baden.**

† Das internationale Lehr-Institut des Dr. von Séchelles zu Bruchsal.

V. **Großherzogthum Hessen.**

† Die Privat-Lehranstalt des Dr. Heskamp (früh. Dr. Klein) zu Mainz.

VI. **Großherzogthum Sachsen.**

†1. Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Pfeiffer zu Jena,
†2. = Erziehungs-Anstalt des Dr. Heinrich Stoy daselbst.

VII. **Großherzogthum Oldenburg.**

† Die Landwirthschaftsschule zu Varel (verbunden mit der Realschule daselbst).

VIII. **Herzogthum Braunschweig.**

† Die Landwirthschaftliche Schule Marienberg zu Helmstedt.

IX. **Herzogthum Sachsen-Altenburg.**

† Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Siegfried Schaffner zu Gumperda bei Kahla.

X. **Fürstenthum Reuß jüngere Linie.**

† Die Amthorsche höhere Handelsschule (Handels-Akademie) von Karl August Kippenberg zu Gera.

XI. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

†1. Die Privatanstalt des Dr. Th. Wahnschaff zu Hamburg,
†2. = Privatanstalt des Dr. A. Wichard Lange jun. daselbst.

XII. **Elsaß-Lothringen.**

†1. Die Landwirthschaftsschule zu Rufach,
2. = höhere katholische Schule an St. Stephan des Dr. M. Fuß zu Straßburg i. E.[3]).

---

[1]) Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermine 1886.
[2]) Die Verleihung der Militairberechtigung hat nur bis zum Ostertermin 1887 einschließlich Geltung.
[3]) An dieser Anstalt wird die zum einjährig-freiwilligen Militairdienst event. befähigende Entlassungsprüfung bereits nach Absolvirung des Lehrkursus der Untersekunda abgehalten.

Berlin, den 13. April 1886.

Der Reichskanzler. Im Auftrage: Bosse.

VII. Statistisches.

52) Die preußischen Stadtgemeinden mit mehr als 10 000 Bewohnern nach dem vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885.

Nach dem vorläufigen Ergebnisse der letzten Volkszählung hatten am 1. Dezember v. Js. 196 preußische Städte mehr als 10 000 Einwohner, während sich die ortsanwesende Bevölkerung dieser Städte auf 7 006 220 Personen stellte. Das endgültige Ergebniß der Volkszählung vom 1. Dezember 1880 wies 176 solcher Städte mit 6 074 533 ortsanwesenden Bewohnern nach, und die ortsanwesende Bevölkerung jener 196 Städte betrug damals 6 260 382 Personen. Während der letzten fünf Jahre haben somit im preußischen Staate 20 Städte die Zahl von 10 000 Einwohnern erreicht bezw. überschritten, und die Bevölkerung der jetzt dieser Größenklasse zugehörigen Städte hat sich während dieses Zeitraumes um 745 838 Personen oder jährlich im Durchschnitte um 2,28 Proz. ihres anfänglichen Bestandes vermehrt. Die Volkszunahme ist indessen auch diesmal keine allgemeine und gleichmäßige gewesen, sondern hat namentlich die großen Verkehrszentren betroffen; bei neun Städten (Stralsund, Celle, Memel, Schleswig, Sorau N.-L., Rendsburg, Torgau, Spremberg und Braunsberg i. Ostpr.) liegt sogar ein thatsächlicher Rückgang der Bevölkerungszahl vor. Von diesen Städten zeigten zwei (Celle und Memel) schon 1880 eine Verminderung der Bevölkerung gegen 1875, wo Memel 19 796 und Celle 18 163 Ortsanwesende zählte.

Gruppirt man die Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern nach dem vorläufigen Ergebnisse der letzten Volkszählung in gewisse Größenklassen und vergleicht für jede dieser Klassen die jetzige Volkszahl mit der vor fünf Jahren ermittelten, so ergiebt sich folgende Uebersicht über die absolute und relative Bevölkerungszunahme dieser Gruppen.

Städte nach Größenklassen.	Zahl der Städte	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dez. 1885	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dez. 1880	Absolute Zunahme	Jährliche Zunahme in Proz.
Ueber 1 Million Einwohner	1	1 315 412	1 122 330	193 082	3,23
„ 100 000 bis zu 500 000 E.	11	1 563 577	1 400 329	163 248	2,23
„ 50 000 „ „ 100 000 „	14	969 135	867 141	101 994	2,25
„ 20 000 „ „ 50 000 „	56	1 574 564	1 414 461	160 103	2,17
„ 10 000 „ „ 20 000 „	114	1 583 532	1 456 121	127 411	1,69
Zusammen über 10 000 E.	**196**	**7 006 220**	**6 260 382**	**745 838**	**2,28**

Die nachstehende Zusammenstellung zeigt, wie sich diese Zunahme auf die einzelnen, nach ihrer jetzigen Volkszahl geordneten Städte, vertheilt. Die Zahl der ortsanwesenden Bevölkerung ist auf Grund der Zählerkontrollisten F und der Ortslisten G festgestellt. Wo diese Unterlagen noch nicht für die Kontrole benutzt werden konnten, beruht die angegebene Volkszahl auf amtlicher Anzeige des summarischen Zählungsergebnisses seitens der Gemeindebehörden und ist in solchem Falle durch Kursivschrift besonders kenntlich gemacht. Die Bevölkerungszahlen weichen von den bereits durch die Tagespresse mitgetheilten zum Theil sehr beträchtlich ab, worauf wir noch besonders aufmerksam machen.

Die jetzige Bevölkerungszu- bezw. -Abnahme der einzelnen Städte mit 10 000 und mehr Bewohnern bewegt sich in den Grenzen von + 39,01 (Charlottenburg) bis — 6,75 Proz. (Braunsberg i. Ostpr.). Eine Zunahme von über 10 Proz. der ortsanwesenden Bevölkerung von 1880 zeigten überhaupt 90, d. h. 45,9 Proz. der hier in Betracht gezogenen 196 Städte.

Uebersicht
der Städte mit 10 000 und mehr Bewohnern nebst Angabe der Bevölkerung nach der Zählung vom 1. Dezember 1885 (vorläufige Ermittelung) verglichen mit der Bevölkerung von 1880.

Namen der Städte	Ortsanwesende		Fünfjährige Zunahme (— Abnahme)	
	1885	1880	Personen	in Prozent
1. Berlin	*1 315 412*	1 122 330	*193 082*	17,20
Summe a	**1 315 412**	**1 122 330**	**193 082**	**17,20**
2. Breslau	*298 893*	272 912	*25 981*	9,52
3. Köln	161 260	144 772	16 488	11,39
4. Frankfurt a. M.	154 504	136 819	17 685	12,93
5. Königsberg i. Pr.	151 157	140 909	10 248	7,21
6. Hannover	*139 390*	122 843	*16 487*	13,42
7. Düsseldorf	115 183	95 458	19 725	20,66
8. Danzig	114 822	108 551	6 271	5,78
9. Magdeburg	*114 052*	97 539	*16 513*	16,93
10. Elberfeld	106 492	93 538	12 954	13,85
11 Altona	104 719	91 047	13 672	15,02
12. Barmen	103 165	95 941	7 224	7,53
Summe b	**1 563 577**	**1 400 329**	**163 248**	**11,66**
13. Stettin	99 550	91 756	7 794	8,49
14. Aachen	*95 321*	85 551	*9 770*	11,42
15. Krefeld	90 255	73 872	16 383	22,18
16. Halle a./S.	81 949	71 484	10 465	14,64
17. Dortmund	78 435	66 544	11 891	17,87
18. Posen	68 318	65 713	2 605	3,96
19. Essen	65 074	56 944	8 130	14,28
20. Kassel	64 088	58 290	5 798	9,95
21. Erfurt	58 385	53 254	5 131	9,63
22. Görlitz	55 705	50 307	5 398	10,73
23. Wiesbaden	55 457	50 238	5 219	10,39
24. Frankfurt a./O.	54 017	51 147	2 870	5,61
25. Kiel	51 707	43 594	8 113	18,61
26. Potsdam	50 874	48 447	2 427	5,01
Summe c	**969 135**	**867 141**	**101 994**	**11,76**
27. Duisburg	47 518	41 242	6 276	15,22
28. M.-Gladbach	44 228	37 387	6 841	18,30
29. Münster i. Westf.	44 025	40 434	3 591	8,88
30. Liegnitz	43 351	37 157	6 194	16,67
31. Charlottenburg	42 372	30 483	11 889	39,01
32. Bochum	40 701	33 440	7 261	21,71
Summe d	**262 195**	**220 143**	**42 052**	**19,10**
33. Elbing	38 286	35 842	2 444	6,82
34. Bonn	36 016	31 514	4 502	14,29
35 Osnabrück	35 895	32 812	3 083	9,40
36. Bromberg	35 238	34 044	1 194	3,51
37. Bielefeld	34 930	30 679	4 251	13,86
38. Halberstadt	34 037	31 260	2 777	8,88
39. Remscheid	34 001	30 029	3 972	13,23
40. Flensburg	33 094	30 956	2 138	6,91
41. Brandenburg a./H.	*33 019*	29 066	*3 953*	13,60
42. Königshütte	32 019	27 522	4 497	16,34
43. Spandau	32 016	29 311	2 705	9,23
44. Koblenz	31 674	30 548	1 126	3,69
Summe e	**410 225**	**373 583**	**36 642**	**9,81**
45. Hagen i. Westf.	29 565	26 295	3 270	12,44
46. Hildesheim	29 386	25 887	3 499	13,52
47. Stralsund	28 981	29 481	— 500	— 1,69
48. Neustadt-Magdeburg	28 949	27 090	1 859	6,86
49. Kottbus	28 263	25 584	2 679	10,47
50. Guben	26 982	25 840	1 142	4,42
51. Nordhausen	26 960	26 198	762	2,91
52. Beuthen i. Oberschl.	26 478	22 811	3 667	16,08
53. Trier	26 125	24 200	1 925	7,95
54. Linden i. Hann.	25 570	22 384	3 186	14,23
55. Mühlhausen i. Th.	25 138	23 478	1 660	7,07
56. Mülheim a. Rhein	*24 991*	20 420	*4 571*	22,38
57. Landsberg a./W.	24 896	23 612	1 284	5,44
58. Mühlheim a./Ruhr	24 632	22 146	2 486	11,23
59. Hanau	24 379	23 086	1 293	5,60
60. Thorn	23 914	20 617	3 297	15,99
61. Witten	23 903	21 554	2 349	10,90
62. Schweidnitz	23 667	22 202	1 465	6,60
63. Eisleben	23 142	18 187	4 955	27,24
64. Rheydt	22 655	19 087	3 568	18,69
65. Hamm	22 523	20 783	1 740	8,37
66. Stolp	22 443	21 591	852	3,95
67. Tilsit	22 428	21 400	1 028	4,80
68. Harburg	22 346	19 071	3 275	17,17
69. Viersen	22 234	20 997	1 237	5,89
70. Stargard i. Pom.	22 109	21 816	293	1,34
71. Neiße	21 841	20 507	1 334	6,51
72. Weißenfels	21 767	19 654	2 113	10,75
73. Göttingen	21 556	19 963	1 593	7,98
74. Aschersleben	21 527	19 501	2 026	10,39
75. Insterburg	20 909	18 745	2 164	11,54
76. Wesel	20 684	20 593	91	0,44
77. Oberhausen	20 377	16 680	3 697	22,16
78. Greifswald	20 343	19 924	419	2,10
79. Gelsenkirchen	20 290	14 615	5 675	38,83
80. Iserlohn	20 086	18 611	1 475	7,93
81. Neuß	20 077	17 495	2 582	14,76
82. Glogau	20 028	18 630	1 398	7,50
Summe f	**902 144**	**820 735**	**81 409**	**9,92**
83. Düren	19 806	17 368	2 438	14,04
84. Zeitz	19 791	18 265	1 526	8,35
85. Ratibor	19 531	18 373	1 158	6,30
86. Lüneburg	19 336	19 034	302	1,59
87. Quedlinburg	19 324	18 437	887	4,81
88. Naumburg a./S.	19 121	17 868	1 253	7,01
89. Brieg	18 909	17 508	1 401	8,00
90. Celle	18 768	18 800	— 32	— 0,17
91. Memel	18 753	19 660	— 907	— 4,61
92. Solingen	18 643	16 940	1 703	10,05
93. Ottensen	*18 624*	15 375	*3 249*	21,13
94. Minden	18 602	17 867	735	4,11
95. Forst i./L.	18 563	16 124	2 439	15,13

Namen der Städte	Ortsanwesende		Fünfjährige Zunahme (— Abnahme)	
	1885	1880	Personen	in Prozent
96. Ehrenfeld	18 245	14 886	3 359	22,56
97. Wandsbeck	17 763	16 138	1 625	10,07
98. Deutz	17 736	15 958	1 778	11,14
99. Gleiwitz	17 657	15 077	2 580	17,11
100. Bockenheim	17 452	15 396	2 056	13,35
101. Graudenz	17 339	17 321	18	0,10
102. Köslin	17 301	16 834	467	2,77
103. Prenzlau	17 281	16 933	348	2,06
104. Eschweiler	16 900	15 623	1 277	8,17
105. Merseburg	16 829	15 205	1 624	10,68
106. Siegen	16 681	15 024	1 657	11,03
107. Paderborn	16 625	14 689	1 936	13,18
108. Kolberg	16 547	16 027	520	3,24
109. Staßfurt	16 457	12 194	4 263	34,96
110. Burg bei Magdeburg	*16 412*	15 877	*535*	3,37
111. Kreuznach	16 410	15 321	1 089	7,11
112. Stendal	16 186	14 393	1 793	12,46
113. Luckenwalde	16 107	14 706	1 401	9,53
114. Neustadt i. Oberschl.	16 093	14 292	1 801	12,60
115. Buckau bei Magdeburg	*16 017*	12 506	*3 511*	28,07
116. Herford	15 898	13 596	2 302	16,93
117. Oppeln	*15 782*	14 447	*1 335*	9,24
118. Gnesen	15 760	13 826	1 934	13,99
119. Hirschberg	15 621	14 388	1 233	8,57
120. Eupen	15 466	15 033	433	2,88
121. Schleswig	15 188	15 446	— 258	— 1,67
122. Lüdenscheid	15 066	11 024	4 042	36,67
123. Küstrin	15 026	14 069	957	6,80
Summe g	**709 616**	**647 848**	**61 768**	**9,53**
124. Malstatt-Burbach	14 949	13 158	1 791	13,61
125. Soest	14 848	13 985	863	6,17
126. Neu-Ruppin	14 675	13 985	690	4,93
127. Hörde	14 603	12 458	2 145	17,22
128. Grabow a./O.	14 545	13 672	873	6,39
129. Grünberg	14 396	13 039	1 357	10,41
130. Kattowitz	14 316	12 623	1 693	13,41
131. Emden	14 020	13 667	353	2,58
132. Wilhelmshaven	13 969	12 592	1 377	10,94
133. Wittenberg	13 851	13 594	257	1,89
134. Sorau i./Niederl.	13 668	13 918	— 250	— 1,80
135. Neumünster	13 658	11 623	2 035	17,51
136. St. Johann	13 634	12 346	1 288	10,43
137. Glatz	13 585	13 307	278	2,09
138. Inowrazlaw	13 545	11 558	1 987	17,19
139. Dorp	*13 379*	11 999	*1 380*	11,50
140. Schönebeck	13 316	12 333	983	7,97
141. Eberswalde	13 237	11 524	1 713	14,86
142. Rathenow	13 074	11 394	1 680	14,74
143. Schwelm	13 014	12 227	787	6,44
144. Waldenburg i. Schles.	12 999	12 063	936	7,76
145. Rawitsch	12 918	12 260	658	5,37
146. Anklam	12 784	12 361	423	3,42
147. Rendsburg	12 744	12 776	— 32	— 0,25
148. Merscheid	12 647	11 345	1 302	11,48
149. Marburg	12 614	11 225	1 389	12,37
150. Schneidemühl	12 389	11 610	779	6,71
151. Leobschütz	12 241	12 018	223	1,86
152. Fulda	12 228	11 507	721	6,27
153. Burtscheid	12 144	10 989	1 155	10,51
154. Lissa	12 110	11 758	352	2,99
155. Sagan	12 000	11 373	627	5,51
156. Stolberg b. Aachen	11 841	10 911	930	8,52
157. Hameln	11 831	10 924	907	8,30
158. Striegau	11 785	11 470	315	2,75
159. Goslar	11 738	10 791	947	8,78
160. Wattenscheid	11 672	8 802	2 870	32,61
161. Höhscheid	11 627	11 020	607	5,51
162. Allenstein	11 552	7 610	3 942	51,80
163. Bunzlau	11 541	10 790	751	6,96
164. Kalk	11 417	9 659	1 758	18,20
165. Fürstenwalde	11 374	10 781	593	5,50
166. Sommerfeld	11 364	11 073	291	2,63
167. Köpenick	11 360	8 924	2 436	27,30
168. Lauban	11 336	10 775	561	5,21
169. Jauer	11 180	10 603	577	5,44
170. Dirschau	11 145	10 939	206	1,88
171. Eilenburg	11 032	10 654	378	3,55
172. Torgau	*11 004*	11 091	*— 87*	— 0,78
173. Wittenberge	10 930	9 711	1 219	12,55
174. Langensalza	10 923	10 538	385	3,65
175. Spremberg	10 877	11 338	— 461	— 4,07
176. Lehe	10 812	9 092	1 720	18,92
177. Itzehoe	10 772	9 850	922	9,36
178. Braunsberg i. Ostpr.	10 763	11 542	— 779	— 6,75
179. Suhl	10 592	9 937	655	6,59
180. Velbert	10 588	8 824	1 764	19,99
181. Demmin	10 554	10 507	47	0,45
182. Ronsdorf	10 549	10 100	449	4,45
183. Wermelskirchen	*10 494*	9 463	*1 031*	10,90
184. Lippstadt	10 493	9 349	1 144	12,24
185. Saarbrücken	10 451	9 514	937	9,85
186. Leer	10 395	10 074	321	3,19
187. Gumbinnen	10 386	9 530	856	8,98
188. Oels	10 275	10 157	118	1,16
189. Lüttringhausen	10 230	9 659	571	5,91
190. Neuwied	10 194	9 656	538	5,57
191. Odenkirchen	*10 192*	8 778	*1 414*	16,11
192. Sangerhausen	10 188	9 136	1 052	11,51
193. Kleve	10 173	10 059	114	11,33
194. Marienburg i. Westpr.	*10 127*	9 559	*568*	5,94
195. Konitz	10 056	9 096	960	10,55
196. Stade	10 003	9 700	303	3,12
Summe h	**873 916**	**808 273**	**65 643**	**8,12**

Redaktion im Büreau des Ministeriums des Innern. Druck u. Verlag von J. F. Starcke, Berlin W. Charlottenstr. 29.
Ausgegeben zu Berlin am 12. Juni 1886.



Inseraten-Anzeiger

zum

Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung.

Inserate nimmt an die **Buchdruckerei von J. F. Starcke in Berlin W. Charlottenstraße 29.**

Prospekte in Auflage von 2700 Expl. werden beigelegt.

Berlin, 31. Mai 1886.

Nr. 4.

Der Preis für die gespaltene Petitzeile 30 Pfg. Bei drei- und mehrmaliger Wiederholung desselben Inserates Ermäßigung. — Für kleine Inserate wird Einsendung des Betrages erwartet. Bei größeren Inseraten wird Probedruck zur Ansicht gesandt und bei dessen Rücksendung Ueberweisung des Betrages erbeten.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 6. Berlin, den 30. Juni 1886. 47ster Jahrgang.

I. Allgemeine Verwaltungssachen.

53) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, Königl. Regierungen 2c. vom 31. Mai 1886, betreffend Zuziehung von Sachverständigen bei dem Verdingungsverfahren. (Zu vergl. Min.-Bl. 1885 S. 147.)

Nachdem der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten mittelst der Cirkular-Verfügung vom 15. d. M. — Anl. a — für sein Ressort generelle Vorschriften in Betreff der Heranziehung von Sachverständigen zur Mitwirkung in dem Verdingungsverfahren erlassen hat, bestimme ich mit Bezug auf meine Cirkular-Verfügung vom 11. August 1885, daß nach den vorerwähnten Anordnungen des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten auch im Ressort des Ministeriums des Innern vorkommenden Falls verfahren werde.

Berlin, den 31. Mai 1886.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

---

a.

Nach Kennißnahme der erstatteten Berichte, betreffend die Heranziehung von Sachverständigen zur Mitwirkung in dem Verdingungsverfahren, erkläre ich mich damit einverstanden, daß den mit der Leitung des Verdingungsverfahrens betrauten Behörden und Beamten sowohl die Entscheidung darüber, in welchen Fällen überhaupt die Zuziehung Privat-Sachverständiger bezw. Sachverständigen-Kommissionen angemessen erscheint, als auch die Auswahl der hierfür geeigneten Persönlichkeiten überlassen bleibt.

Um indessen den aus den Kreisen der Gewerbetreibenden 2c. kundgegebenen, bezüglichen Wünschen

thunlichst entgegenzukommen und die Verwaltung zugleich gegen Mißdeutungen bezüglich der Auswahl der Sachverständigen sicher zu stellen wollen Ew. 2c. soweit nicht die Beamten der Verwaltung selbst mit ausreichenden Fachkenntnissen ausgerüstet sind und auch sonst unparteiische, in ihrem Fach als tüchtig anerkannte Persönlichkeiten nicht bereits zur Verfügung stehen, wegen Namhaftmachung von Sachverständigen zuvörderst die Vorstände der auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 gebildeten Berufsgenossenschaften angehen und, falls gegen die in Vorschlag gebrachten Persönlichkeiten vom Standpunkt der Verwaltung Bedenken nicht vorliegen, dieselben zur zweckentsprechenden Mitwirkung heranziehen.

Es bleibt vorbehalten, über die praktische Bewährung dieser Maßnahme seiner Zeit Bericht zu erfordern. Berlin, den 15. Mai 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

An die Königlichen Regierungs-Präsidenten bezw. Regierungen, die Königlichen Oberbergämter, die Königlichen Eisenbahn-Direktionen.

---

54) Uebersicht über die Thätigkeit der Schiedsmänner im Jahre 1885.

(Zu vergl. Min. Bl. f. d. i. V. von 1883 S. 3 und 141; von 1884 S. 158; von 1885 S. 144.)

Nr.	Bezirk des Oberlandesgerichts.	Zahl der Schiedsmänner am Jahresschlusse.	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.			Beleidigungen und Körperverletzungen.		
			Zahl der Sachen überhaupt.	Zahl der Sachen, in welchen beide Theile zur Sühneverhandlung erschienen sind.	Von den in Spalte 5 bezeichneten Sachen sind durch Vergleich erledigt.	Zahl der Sachen überhaupt.	Zahl der Sachen, in welchen beide Theile zur Sühneverhandlung erschienen sind.	Von den in Spalte 8 bezeichneten Sachen sind durch Vergleich erledigt.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1.	Berlin	1521	2661	1917	1620	27956	15950	9613
2.	Breslau	3419	5700	4262	3410	36073	21902	14522
3.	Cassel	1132	3523	2482	1792	7177	5295	2829
4.	Celle	2519	6944	5169	3909	13156	9648	5699
5.	Cöln	2222	6627	4746	3077	15164	9520	4854
6.	Frankfurt a./M.	881	3869	2761	1941	6729	4664	2290
7.	Hamm	1530	673	485	357	11950	6765	3957
8.	Kiel	1129	1932	1458	879	4489	3427	1785
9.	Königsberg	799	3254	2565	2019	19201	12477	6572
10.	Marienwerder	545	1064	845	614	9790	6023	3245
11.	Naumburg	1107	4206	2956	2235	20814	12100	8064
12.	Posen	640	1120	803	632	15221	9124	5338
13.	Stettin	647	1654	1256	1051	10368	6487	3977
	Zusammen	18091	43227	31705	23536	198088	123382	72745

II. Behörden und Beamte.

55) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungen und die Königl. Ministerial-, Militair- und Bau-Kommission in Berlin vom 9. Juni 1886, betreffend Anwendung des Gesetzes vom 20. Mai 1882, die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten betreffend — Ges.-Samml. S. 298 —, auf Preußische Pensionaire, welche im Dienste des Deutschen Reichs wieder angestellt sind.

Das Gesetz vom 20. Mai 1882, die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten betreffend — Ges.-Samml. S. 298 —, enthält keine ausdrücklichen Vorschriften darüber, nach

welchen Grundsätzen bezüglich der Erhebung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge, sowie bezüglich der Bewilligung von Wittwen- und Waisengeldern für Hinterbliebene solcher Preußischer Pensionaire zu verfahren ist, welche im Dienste des Deutschen Reichs wieder angestellt worden sind.

In den gedachten Beziehungen sind folgende, aus der inneren Konsequenz des erwähnten Gesetzes vom 20. Mai 1882 in Verbindung mit den Vorschriften der §§. 27. und 28. des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Ges. Samml. S. 268) sich ergebende Grundsätze als maßgebend anzusehen:

A. Von den im Reichs-Civildienste wieder angestellten Preußischen Pensionairen, für welche die Verpflichtung zur Zahlung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen von ihrem neuen Diensteinkommen besteht, sind:

1) Wittwen- und Waisengeldbeiträge zur Preußischen Staatskasse von den ruhenden Preußischen Pensionen nicht zu erheben;
2) derartige Beiträge dagegen in solchen Fällen, in welchen der im Reichs-Civildienste wieder angestellte Pensionair die Preußische Pension neben seinem neuen Diensteinkommen vollständig fort zu beziehen hat, oder nach §. 27. des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 neben dem neuen Einkommen zur Erreichung des Betrages des von ihm vor der Pensionirung bezogenen Diensteinkommens einen Zuschuß aus der Pension erhält, von denjenigen Beträgen zur Einziehung zu bringen, welche an Pension oder Zuschuß aus der Staatskasse zu zahlen bleiben.
3) In Fällen, wo der Pensionair von Neuem in den Ruhestand versetzt wird und die Reichspension geringer ist, als die frühere Preußische Pension, so daß zur Erreichung des Betrages der letzteren nach §. 28. des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 ein Zuschuß gewährt werden muß, sind die Wittwen- und Waisengeldbeiträge von den aus der Staatskasse vom Zeitpunkte der zweiten Pensionirung ab zu gewährenden Zuschüssen zu erheben.
4) In Fällen, wo der Pensionair nach längerer Dienstzeit freiwillig oder unfreiwillig aus dem Reichsdienste wieder ausscheidet, ohne eine Reichspension zu empfangen, so daß ihm die frühere Preußische Pension wieder gewährt werden muß, tritt die Verpflichtung zur Zahlung der vollen Wittwen- und Waisengeldbeiträge mit dem Zeitpunkte des Ausscheidens des Pensionairs aus dem Reichsdienste wieder ein.
5) In den Fällen, in denen die Reichspension, welche dem im Reichs-Civildienste wieder angestellten und entweder im aktiven Dienste oder nach abermaliger Pensionirung verstorbenen früheren Preußischen Pensionair zugestanden haben würde, wenn er an seinem Todestage in den Ruhestand versetzt wäre, bezw. thatsächlich von ihm erdient worden ist, geringer ist, als die früher erdiente Preußische Pension, so daß zur Erreichung des Betrages der letzteren nach §. 28. des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 ein Zuschuß aus der Preußischen Staatskasse hätte gewährt werden müssen oder wirklich gewährt worden ist, und in Konsequenz hiervon die aus Reichsfonds zu zahlenden gesetzlichen Wittwen- und Waisengelder geringer sind, als die nach Maßgabe der Preußischen Pension zu gewähren gewesenen gleichen Kompetenzen, ist den Hinterbliebenen, gleichviel, ob der Pensionair im aktiven Reichsdienste oder nach abermals erfolgter Pensionirung verstorben ist, ein Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld aus der Preußischen Staatskasse nur insoweit einzuräumen, als die nach Maßgabe des Reliktengesetzes vom 20. Mai 1882 unter Zugrundelegung der früheren Preußischen Pension zu berechnenden Wittwen- und Waisengelder die aus Reichsfonds zu gewährenden gleichen Kompetenzen übersteigen; dieser Anspruch bleibt aber auch dann bestehen, wenn der Pensionair nach seiner Wiederanstellung im Reichsdienste einen Zuschuß aus der Preußischen Pension nicht mehr zu empfangen und deshalb Wittwen- und Waisengeldbeiträge zur Preußischen Staatskasse nicht mehr zu zahlen hatte.

B. Die im Reichs-Militairdienste wieder angestellten Preußischen Pensionaire, für welche dem Reich gegenüber eine Verpflichtung zur Zahlung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen von ihrem neuen Diensteinkommen nicht besteht, sind bezüglich der Pflichten und Rechte, welche für sie aus dem Reliktengesetze vom 20. Mai 1882 bestehen, so zu behandelu, als wenn ihre Wiederanstellung nicht stattgefunden hätte. Diese Pensionäre haben hiernach die Wittwen- und Waisengeldbeiträge von ihrer Preußischen Pension während ihrer Anstellung im Reichsdienste nach wie vor zu entrichten, gleichviel, ob die Pensionszahlung ganz oder theilweise ruht, und ob im Falle ihrer abermaligen Pensionirung das Recht zum Bezuge der Preußischen Pension ganz oder theilweise in Wegfall gekommen ist. Andererseits bleibt auch das Recht zum Bezuge von Wittwen- und Waisengeldern nach Maßgabe des Reliktengesetzes vom 20. Mai

1882 und unter Zugrundelegung der Preußischen Pension für die Hinterbliebenen dieser Pensionaire unverändert bestehen.

Auf die im Reichsdienste wieder angestellten Preußischen Wartegeld-Empfänger finden vorstehende Grundsätze entsprechende Anwendnng.

Die Königliche Regierung veranlassen wir, in Zukunft hiernach zu verfahren.

Berlin, den 9. Juni 1886.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

Der Finanz-Minister. In Vertretung: Meinecke.

III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

56) Hauptübersicht über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Preußischen Sparkassen im Rechnungsjahre 1884 bezw. 1884/85.

Erläuterungen.

Zu Spalte 2. Die Zahl der Sparkassen betrug und zwar:

	1884 bezw. 1884/85	1883 bezw. 1883/84	Zugang	Abgang
Städtische Sparkassen	545	530	16	1
Landgemeinde u. s. w. Spark.	123	111	13	1
Kreis- und Amtssparkassen	296	290	8	2
Bezirkssparkassen	9	8	1	—
Provinzial- u. s. w. Sparkassen	5	5	—	—
Vereins- und Privatsparkassen	307	314	4	11
	1 285	**1 258**	**42**	**15**

Zunahme 27.

Außer den 1 285 Sparkassen verzeichnen die eingegangenen Nachweisungen noch 1 städtische, 4 Landgemeinde- und 2 Kreissparkassen, welche im Jahre 1884 neu errichtet, noch keinen Abschluß eingereicht hatten und deßhalb außer Ansatz bleiben mußten.

Zu Spalte 3 und 4. Mit den 1 285 Sparkassen waren verbunden 443 Nebenkassen und 835 Annahmestellen; es waren sonach überhaupt 1 285 + 443 + 835 = 2 563 Sparstellen und außerdem die oben erwähnten 7 Kassen vorhanden, welche noch keinen Ausweis geliefert hatten.

Zu Spalte 5 bis 7. Das Einlageminimum geht von 0,05 bis 20 *M*, beträgt in einem Falle 30 *M* und bei der Stadtleihkasse in Hannover 100 *M*. Das Einlagemaximum erstreckt sich bei 427 Kassen von 30 bis 30 000 *M*, während bei 858 Kassen keines vorgeschrieben ist.

Zu Spalte 8 bis 12. Die Einlagen betrugen am Schlusse des Vorjahres 1883 bezw. 1883/84 . . . . **1 959 968 231,88** *M*.

Zugang:

durch Zuschreibung von Zinsen 58 145 212,11 *M*
durch neue Einlagen . . . . 538 185 749,98 „

zusammen 596 330 962,09 *M*.

Abgang:

durch Rückzahlungen . . . . 446 955 538,93 „

Bleibt Zugang . . . **149 375 423,16** *M*.

Also Gesammtsumme der Einlagen zu Ende 1884 bezw. 1884/85 . . . . . **2 109 343 655,04** *M*.

Von dem Zugange von 149 375 423,16 *M* entfallen auf die Provinzen:

Ostpreußen	1 959 184,88 *M*	gleich	1,31 Proz.
Westpreußen	2 118 755,55 „	„	1,42 „
Stadtkreis Berlin	7 968 780,58 „	„	5,34 „
Brandenburg	9 580 498,14 „	„	6,40 „
Pommern	5 835 673,84 „	„	3,91 „
Posen	2 345 210,17 „	„	1,57 „

Schlesien	10 511 029,86 *M*	gleich	7,04	Proz.
Sachsen	15 714 681,33 „	„	10,52	„
Schleswig-Holstein	18 713 834,91 „	„	12,53	„
Hannover	23 213 330,20 „	„	15,54	„
Westfalen	18 595 766,07 „	„	12,45	„
Hessen-Nassau	6 106 213,97 „	„	4,09	„
Rheinland	26 712 463,66 „	„	17,88	„

Abgesehen von Hohenzollern, welches ohne eigentliche Sparkasse ist, kommt 1 Sparstelle auf 135,43 *qkm* sowie auf 10 617,04 Einwohner und entfallen von den Gesammteinlagen 77,52 *M* auf den Kopf der Bevölkerung.

Zu Spalte 14. Der Reservefonds erreichte am Schlusse des Rechnungsjahres 1884 bezw. 1884/85 139 421 515,01 *M*, das sind 6,61 Proz. der Einlagen. Gegen das Vorjahr ist derselbe um 10 778 452,47 *M* gestiegen.

Zu Spalte 21 bis 28. Bücher waren am Schlusse des Rechnungsjahres 275 194 mehr als zu Ende des Vorjahres im Umlaufe. Es entfällt mithin 1 Buch auf 6,93 Einwohner. Von sämmtlichen Büchern lauteten über Einlagen

bis 60 *M*	1 120 725	Stück
über 60 bis 150 *M*	701 091	„
„ 150 „ 300 „	605 498	„
„ 300 „ 600 „	596 945	„
„ 600 *M*	858 686	„
und ohne nähere Angabe des Einlagebetrages bei 3 Privatsparkassen	42 862	„
zusammen	**3 925 807**	**Stück.**

unter letzterer Zahl waren ausgestellt:

von städtischen Sparkassen	2 175 635	Bücher
„ Langemeinde- u. s. w. Sparkassen	88 427	„
„ Amts- und Kreissparkassen	934 800	„
„ Bezirkssparkassen	11 145	„
„ Provinzial- und ständischen Sparkassen	178 511	„
„ Vereins- und Privatsparkassen	537 289	„

Neu ausgegeben wurden im genannten Rechnungsjahre 753 488, zurückgenommen und ausgezahlt 475 979 Sparkassenbücher.

Zu Spalte 29 bis 38. Von dem gesammten Vermögen der Sparkassen sind zinsbar angelegt:

gegen Hypotheken auf städtische Grundstücke	587 715 701,66	*M*
„ „ „ ländliche Grundstücke	612 495 726,67	„
„ „ „ städtische nnd ländliche Grundstücke gemeinsam	552 171,33	„
in Inhaberpapieren (Kurswerth)	623 062 287,36	„
gegen Schuldscheine ohne Bürgschaft	5 454 935,51	„
„ „ mit „	132 981 773,28	„
„ Wechsel	50 454 421,14	„
„ Faustpfand	51 552 220,93	„
bei öffentlichen Instituten und Korporationen	146 873 960,68	„
nicht nach der Ausleihung spezifizirt	4 640 000,00	„
zusammen	**2 215 783 198**,56	*M*.

Zu Spalte 13, 16 und 41 bis 43. Die Sparkassen besaßen außerdem noch:

an Separat- oder Sparfonds	3 977 145,01	*M*
„ eigenem Vermögen	6 074 638,38	„
„ baarem Kassenbestande als Betriebsfonds	42 802 016,00	„
„ Mobilien für	847 401,93	„.

Die gesammten Verwaltungskosten für das Rechnungsjahr 1884 bezw. 1884/85 beliefen sich auf . . . . 4 865 434,45 *M*, das sind 0,23 Prozent der Einlagen.

Geschäftsbetrieb und Resultate der preußischen

(Noch: Tab. 1.) Staat. Provinzen. Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke.	Zahl der Sparkassen.	Zahl ihrer Filial- oder Nebenkassen.	Zahl ihrer Sammel- oder Annahmestellen.	Einlagen: niedrigste auf ein Buch bei Beginn eines Konto's. Mark.	Einlagen: höchste auf ein Buch bei Abschluß eines Konto's. Mark.	Zahl der Kassen mit unbeschränkten Einlagen.	Betrag der Einlagen am Schlusse des Rechnungsvorjahres. Mark.	Pf.	Zuwachs während des abgelaufenen Rechnungsjahres durch Zuschreibung von Zinsen des Rechnungsvorjahres. Mark.	Pf.	Zuwachs durch neue Einlagen. Mark.	Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		9.		10.	
I. Die städtischen												
Staat	*545*	*10*	*128*	*0,20–10,00*	*150–12 000*	*275*	*928 220 350*	*81*	*26 036 524*	*41*	*270 427 452*	*00*
Provinzen.												
I. Ostpreußen	9	—	—	0,50–1,00	1 500	7	17 884 640	68	554 682	27	9 150 311	78
II. Westpreußen	6	—	—	1,00–3,00	600–1 500	2	4 962 950	26	145 762	28	2 005 063	34
III. Stadtkreis Berlin	1	2	41	1,00	1 000	—	48 254 908	16	1 597 879	37	16 987 250	53
IV. Brandenburg	65	1	—	0,25–1,50	900–4 000	10	54 112 776	35	1 752 745	48	16 567 269	41
V. Pommern	35	5	—	0,50–3,00	300–9 000	17	53 628 284	24	1 506 127	09	17 639 169	24
VI. Posen	35	—	3	0,50–3,00	150–5 000	14	11 144 314	34	347 810	15	3 478 601	33
VII. Schlesien	71	—	37	0,50–5,00	300–12 000	22	102 288 677	03	2 947 030	32	28 246 698	55
VIII. Sachsen	74	—	31	0,20–3,00	297–5 000	21	137 579 836	73	4 093 870	37	46 010 387	00
XI. Schleswig-Holstein	17	1	7	1,00–10,00	1 500 u. 3 000	15	30 546 958	63	864 311	46	7 025 656	17
X. Hannover	56	—	—	0,50–6,00	300–6 000	45	94 408 745	06	1 937 095	79	26 552 659	90
XI. Westfalen	69	—	—	0,50–3,00	1 000 u. 5 000	67	199 238 426	18	5 311 075	44	37 192 477	80
XII. Hessen-Nassau	37	—	—	1,00–1,50	300–3 000	19	34 207 651	54	875 623	80	7 684 419	42
XIII. Rheinland	70	1	9	0,50–5,00	600–6 000	36	139 962 181	58	4 102 510	59	51 887 487	53
Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke:												
1. Königsberg	7	—	—	0,50–1,00	1 500	6	16 313 165	50	507 936	97	8 447 781	03
2. Gumbinnen	2	—	—	0,50–1,00	1 500	1	1 571 475	18	46 745	30	702 530	75
3. Danzig	3	—	—	1,00–3,00	1 500	1	4 194 981	80	124 366	44	1 777 741	68
4. Marienwerder	3	—	—	1,00–1,50	600–1 000	1	767 968	46	21 395	84	227 321	66
5. Stadtkreis Berlin	1	2	41	1,00	1 000	—	48 254 908	19	1 597 879	37	16 987 250	53
6. Potsdam	27	—	—	0,50–1,00	900–3 000	8	19 024 944	11	616 781	17	6 527 634	18
7. Frankfurt	38	1	—	0,25–1,50	1 200–4 000	2	35 087 832	24	1 135 964	31	10 039 635	23
8. Stettin	23	5	—	0,50–1,00	300–2 000	11	34 064 368	59	1 067 191	56	10 746 476	16
9. Köslin	10	—	—	0,50–3,00	1 500–9 000	6	14 696 210	60	341 913	26	5 141 302	67
10. Stralsund	2	—	—	0,50–1,00	500–1 000	—	4 867 705	05	97 022	27	1 751 390	41
11. Posen	33	—	3	0,50–3,00	150–5 000	13	10 212 241	84	320 411	88	3 187 300	62
12. Bromberg	2	—	—	0,50–3,00	2 000	1	932 072	50	27 398	27	291 300	71
13. Breslau	30	—	37	1,00–5,00	300–12 000	10	52 113 442	44	1 403 430	50	13 961 298	29
14. Liegnitz	29	—	—	0,50–3,00	315–12 000	9	39 420 093	60	1 244 439	75	9 865 865	53
15. Oppeln	12	—	—	1,00–2,00	600–3 000	3	10 755 140	99	299 160	07	4 419 534	73
16. Magdeburg	27	—	13	0,50–3,00	900–3 000	2	52 028 977	02	1 773 340	99	20 415 396	98
17. Merseburg	39	—	18	0,50–1,50	297–5 000	16	73 450 757	21	1 968 531	69	20 762 370	49
18. Erfurt	8	—	—	0,20–1,00	600–3 000	3	12 100 102	50	351 997	69	4 832 619	53
19. Schleswig	17	1	7	1,00–10,00	1 500 u. 3 000	15	30 546 958	63	864 311	46	7 025 656	17
20. Hannover	11	—	—	0,50–1,00	300–3 000	9	10 546 532	30	212 307	52	3 455 288	36
21. Hildesheim	18	—	—	0,50–3,00	750–3 000	12	25 145 633	13	545 555	01	7 833 494	06
22. Lüneburg	12	—	—	0,50–3,00	3 000	11	25 060 422	50	605 092	60	5 989 206	17
23. Stade	4	—	—	0,50–3,00	—	4	12 812 090	24	72 230	10	3 467 201	77
24. Osnabrück	6	—	—	1,00	300–1 000	6	16 075 455	—	409 996	62	3 909 624	01
25. Aurich	5	—	—	0,50–6,00	600–6 000	3	4 768 611	89	91 913	94	1 897 845	53
26. Münster	17	—	—	1,00–3,00	1 000 u. 5 000	15	37 342 311	60	1 011 175	74	8 590 600	68
27. Minden	10	—	—	1,00–3,00	—	10	16 220 921	49	454 680	43	3 492 788	26
28. Arnsberg	42	—	—	0,50–3,00	—	42	145 675 193	09	3 845 219	27	25 109 088	86
29. Kassel	36	—	—	1,00–1,50	300–3 000	19	34 207 293	26	875 623	80	7 684 419	42
30. Wiesbaden	1	—	—	—	—	—	358	28	—	—	—	—
31. Koblenz	7	—	—	1,00	1 800	6	4 873 533	74	124 508	79	1 712 904	75
32. Düsseldorf	57	1	9	0,50–5,00	600–6 000	28	114 902 656	25	3 483 837	11	40 519 958	68
33. Köln	5	—	—	1,00–3,00	5 000–6 000	2	18 925 276	34	449 053	77	9 124 595	18
34. Trier	1	—	—	1,50	900–1 500	—	1 260 715	25	45 110	92	530 028	92
II. Die Kirchspiels-, Fleckens-												
Staat	*123*	—	*3*	*0,25–5,00*	*30–6 000*	*94*	*67 432 158*	*42*	*1 918 457*	*31*	*18 581 213*	*33*
Provinzen.												
IV. Brandenburg	1	—	—	1,00	3 000	—	—	—	—	—	38 019	75
VII. Schlesien	3	—	—	1,00–2,00	30	2	506 037	27	21 660	19	238 518	45
XI. Schleswig-Holstein	21	—	—	0,60–3,00	1 000–3 000	17	8 378 985	80	186 256	49	2 282 924	19
X. Hannover	44	—	3	0,25–5,00	300–3 000	37	33 978 949	88	981 175	21	7 782 557	15
XI. Westfalen	19	—	—	0,50–3,00	—	19	13 787 265	95	388 123	43	2 856 001	79
XII. Hessen-Nassau	2	—	—	1,00	600	1	143 177	59	5 427	45	34 019	89
XIII. Rheinland	33	—	—	0,50–1,00	600–6 000	18	10 637 741	93	335 814	54	5 349 172	11

Sparkassen im Rechnungsjahre 1884 bezw. 1884/85.

Ausgabe während des abgelaufenen Rechnungsjahres für zurückgezogene Einlagen.		Betrag der Einlagen nach dem Abschlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres.		Betrag des Separat- oder Sparfonds (§. 12. des Reglements vom 12. Dez. 1838.)		Betrag des Reservefonds, wie er am Schlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres zu Buche stand.		Betrag der Zinsüberschüsse des abgelaufenen Rechnungsjahres.		Betrag des eigenen Vermögens der Kassen.		Aus dem Reservefonds sind zu öffentlichen Zwecken verwendet: seit dem Bestehen der Kassen.		Aus dem Reservefonds sind zu öffentlichen Zwecken verwendet: im abgelaufenen Rechnungsjahre.		Wiederholung der Nummer in Spalte 1.
Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	
11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.		18.		
Sparkassen.																
225 568 895	*14*	*999 115 432*	*08*	*445 755*	*64*	*74 496 005*	*51*	*12 398 393*	*31*	*1 228 171*	*14*	*49 292 074*	*02*	*4 259 425*	*65*	
8 383 071	33	19 206 563	40	—	—	1 252 179	42	280 470	38	—	—	1 508 179	13	151 598	15	I.
1 880 930	36	5 232 845	52	—	—	456 655	78	80 384	46	—	—	884 921	81	56 716	30	II.
11 480 227	74	55 359 810	35	—	—	2 903 900	16	502 022	20	1 036 517	38	976 397	—	195 958	—	III.
13 048 848	74	59 383 942	50	—	—	5 858 981	46	835 970	33	—	—	2 554 450	79	310 411	62	IV.
15 520 103	21	57 253 477	36	—	—	6 331 921	33	763 680	50	—	—	3 341 489	33	266 189	81	V.
3 171 423	83	11 799 301	99	—	—	1 221 875	47	191 872	15	4 529	49	412 683	06	24 468	88	VI.
23 900 317	37	109 582 088	53	—	—	11 145 476	68	1 637 452	83	—	—	6 453 850	73	577 610	18	VII.
40 751 013	01	146 933 081	09	69 505	89	12 070 753	22	1 946 806	48	146 500	96	11 879 843	38	831 367	10	VIII.
4 626 232	95	33 810 693	31	—	—	1 344 555	51	212 242	18	—	—	1 141 568	44	89 145	44	IX.
20 715 191	65	102 183 309	10	—	—	3 870 365	82	938 753	80	35 468	53	3 695 614	28	348 527	85	X.
33 353 489	43	208 388 489	99	—	—	12 568 429	11	2 054 000	40	—	—	7 926 300	86	541 276	85	XI.
6 601 744	13	36 165 950	63	—	—	2 529 741	79	381 393	89	1 917	53	1 189 038	28	98 040	69	XII.
42 136 301	39	153 815 878	31	376 249	76	12 941 169	76	2 573 343	71	3 237	25	7 327 736	93	768 114	78	XIII.
7 651 395	08	17 617 488	42	—	—	1 064 818	93	249 753	37	—	—	1 413 591	66	149 798	15	1.
731 676	25	1 589 074	98	—	—	187 360	49	30 717	01	—	—	94 587	47	1 800	—	2.
1 698 355	85	4 398 734	07	—	—	346 602	13	68 796	16	—	—	826 069	68	39 186	17	3.
182 574	51	834 111	45	—	—	110 053	65	11 588	30	—	—	58 852	13	17 530	13	4.
11 480 227	74	55 359 810	35	—	—	2 903 900	16	502 022	20	1 036 517	38	976 397	—	195 958	—	5.
5 265 390	52	20 903 968	94	—	—	2 094 518	19	267 108	76	—	—	1 053 072	55	169 886	88	6.
7 783 458	22	38 479 973	56	—	—	3 764 463	27	568 861	57	—	—	1 501 378	24	140 524	74	7.
9 246 556	11	36 631 480	20	—	—	4 449 190	08	494 359	14	—	—	2 759 200	53	154 827	02	8.
4 951 994	97	15 227 431	56	—	—	1 266 934	60	188 540	36	—	—	557 288	80	101 362	79	9.
1 321 552	13	5 394 565	60	—	—	615 796	65	80 781	—	—	—	25 000	—	10 000	—	10.
2 875 324	02	10 844 630	32	—	—	1 095 056	71	173 864	23	4 529	49	306 183	06	24 468	88	11.
296 099	81	954 671	67	—	—	126 818	76	18 007	92	—	—	106 500	—	—	—	12.
12 427 783	41	55 050 387	82	—	—	5 539 606	82	871 017	81	—	—	3 437 420	41	250 710	73	13.
8 290 719	76	42 239 679	12	—	—	4 675 763	49	608 049	64	—	—	2 900 142	32	308 899	45	14.
3 181 814	20	12 292 021	59	—	—	930 106	37	158 385	38	—	—	116 288	—	18 000	—	15.
17 696 375	12	56 521 339	87	60 588	50	4 394 934	05	757 801	90	2 094	12	5 779 079	07	301 439	44	16.
19 037 821	14	77 143 838	25	8 917	39	6 951 622	87	1 018 512	56	144 406	84	4 787 543	36	443 965	—	17.
4 016 816	75	13 267 902	97	—	—	724 196	30	170 492	02	—	—	1 313 220	95	85 962	66	18.
4 626 232	95	33 810 693	31	—	—	1 344 555	51	212 242	18	—	—	1 141 568	44	89 145	44	19.
2 627 798	54	11 586 329	64	—	—	383 340	93	101 408	11	—	—	121 050	—	17 589	46	20.
5 903 480	17	27 621 202	03	—	—	1 179 915	10	282 192	13	23 364	29	802 929	92	74 926	48	21.
4 925 120	48	26 729 600	79	—	—	749 919	50	215 149	65	—	—	970 548	86	61 330	96	22.
2 502 611	54	13 848 910	57	—	—	559 285	36	151 908	82	—	—	700 639	94	95 072	10	23.
3 175 337	41	17 219 738	22	—	—	682 093	85	124 179	08	—	—	812 255	81	75 771	34	24.
1 580 843	51	5 177 527	85	—	—	315 811	08	63 916	01	12 104	24	288 189	75	23 837	51	25.
7 397 090	74	39 546 997	28	—	—	1 625 304	14	322 642	47	—	—	1 046 912	15	27 977	27	26.
2 890 464	81	17 277 925	37	—	—	736 872	59	119 770	62	—	—	302 717	44	32 458	77	27.
23 065 933	88	151 563 567	34	—	—	10 206 252	38	1 611 587	31	—	—	6 576 671	27	480 840	81	28.
6 601 692	71	36 165 643	77	—	—	2 529 741	79	381 393	89	1 917	53	1 189 038	28	98 040	69	29.
51	42	306	86	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30.
1 275 690	02	5 435 257	26	—	—	454 240	20	69 612	69	—	—	203 669	50	12 100	—	31.
33 094 816	27	125 811 635	77	376 249	76	10 371 854	63	2 159 571	74	—	—	5 717 920	46	593 572	14	32.
7 433 622	61	21 065 302	68	—	—	2 039 146	48	327 914	08	—	—	1 406 146	97	162 442	64	33.
332 172	49	1 503 682	60	—	—	75 928	55	16 245	20	3 237	25	—	—	—	—	34.
und Landgemeinde-Sparkassen.																
12 788 800	*24*	*75 143 028*	*82*	*7 018*	*48*	*4 336 818*	*54*	*700 914*	*59*	*69 646*	*02*	*1 226 683*	*31*	*96 805*	*81*	
8 657	85	29 361	90	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	IV.
127 402	74	638 813	17	—	—	30 847	21	8 734	82	—	—	—	—	—	—	VII.
1 267 976	51	9 580 189	97	2 079	60	469 636	42	61 303	50	28 500	—	71 582	24	7 696	78	IX.
6 262 298	60	36 480 383	64	4 938	88	2 162 469	24	327 367	37	36 103	02	965 508	66	65 206	70	X.
2 240 968	45	14 790 422	72	—	—	955 465	58	165 349	23	—	—	30 336	44	11 673	22	XI.
19 480	90	163 144	03	—	—	18 175	43	2 992	38	—	—	1 500	—	500	—	XII.
2 862 015	19	13 460 713	39	—	—	700 224	66	135 167	29	5 043	—	157 755	97	11 729	11	XIII.

Noch: Geschäftsbetrieb und Resultate der preußischen

(Noch: Tab. 1.) Staat. Provinzen. Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke.	Zinsen, welche die Kassen		An Sparkassen-Büchern (oder Obligationen u. s. w.)							
			wurden im Laufe des Jahres		befanden sich am Jahresschlusse im Umlaufe mit Einlagen					
	für Einlagen gewähren.	für ausgeliehene Kapitalien erhalten.	ausgegeben.	zurückgenommen.	bis 60 M. einschl.	von über 60 bis 150 M. einschl.	von über 150 bis 300 M. einschl.	von über 300 bis 600 M. einschl.	von über 600 M.	überhaupt.
	pCt.	pCt.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.
1.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.
Noch: I. Die städtischen										
Staat	*2–5*	*$2-8\frac{1}{2}$*	*428 362*	*278 813*	*657 621*	*408 008*	*349 323*	*331 964*	*428 719*	*3 175 635*
Provinzen:										
I. Ostpreußen	3–4	$3\frac{1}{2}-6$	14 873	11 706	26 381	9 649	7 471	7 681	10 503	61 685
II. Westpreußen	$3\frac{1}{3}-4\frac{1}{2}$	$4\frac{4}{9}-6$	3 782	2 955	4 272	3 034	2 699	2 386	2 370	14 761
III. Stadtkreis Berlin	$3\frac{1}{2}$	4,01	56 933	31 463	84 764	45 271	37 365	34 847	28 839	231 086
IV. Brandenburg	$3\frac{1}{3}-4$	$3\frac{1}{2}-6$	32 596	16 602	61 753	36 399	30 154	28 219	28 800	185 325
V. Pommern	3–4	$3\frac{1}{2}-6$	26 070	20 590	31 287	23 378	22 021	23 162	26 950	126 798
VI. Posen	$2\frac{1}{2}-5$	3,82–7	9 426	6 905	15 635	8 896	6 903	6 336	5 104	42 874
VII. Schlesien	3–4	2–6	60 637	40 062	105 522	68 049	56 356	54 674	56 309	340 910
VIII. Sachsen	3–4	$3\frac{1}{2}-8\frac{1}{2}$	60 640	38 392	148 667	63 153	50 881	48 367	66 405	377 473
IX. Schleswig-Holstein	$2\frac{1}{2}-4$	4–5	8 352	7 286	7 015	5 731	5 174	5 866	12 212	35 998
X. Hannover	$2-4\frac{1}{2}$	3,36–6	42 700	28 945	48 061	55 883	43 424	25 774	37 201	210 343
XI. Westfalen	3–4	$3\frac{2}{3}-6$	30 944	20 412	33 596	27 377	27 952	32 819	71 141	192 885
XII. Hessen-Nassau	$3\frac{1}{8}-5$	3–6	14 147	9 460	29 328	16 542	14 034	13 717	15 639	89 260
XIII. Rheinland	2–5	$2\frac{1}{2}-6$	67 262	44 035	61 340	44 646	44 889	48 116	67 246	266 237
Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke:										
1. Königsberg	3–4	$3\frac{1}{2}-6$	13 865	10 916	25 006	8 765	6 807	7 019	9 777	57 374
2. Gumbinnen	$3\frac{1}{3}-3\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}-6$	1 008	790	1 375	884	664	662	726	4 311
3. Danzig	$3\frac{1}{3}$	$4\frac{4}{9}-5$	2 941	2 387	3 030	2 118	1 739	1 905	2 119	10 911
4. Marienwerder	$3\frac{1}{2}-4\frac{1}{2}$	5–6	841	568	1 242	916	960	481	251	3 850
5. Stadtkreis Berlin	$3\frac{1}{2}$	4,01	56 933	31 463	84 764	45 271	37 365	34 847	28 839	231 086
6. Potsdam	3,33–4	4,25–5,16	14 364	7 790	23 968	15 520	12 787	11 477	9 829	73 581
7. Frankfurt	$3\frac{1}{3}-4$	$3\frac{1}{2}-6$	18 232	8 812	37 785	20 879	17 367	16 742	18 971	111 744
8. Stettin	3–4	$3\frac{1}{2}-6$	17 165	13 880	18 508	14 209	13 664	15 109	17 502	78 992
9. Köslin	$3\frac{1}{3}-4$	$4\frac{1}{4}-6$	4 546	3 334	9 512	5 181	4 598	4 362	6 352	30 005
10. Stralsund	3	4–5	4 359	3 376	3 267	3 988	3 759	3 691	3 096	17 801
11. Posen	$2\frac{1}{2}-5$	3,82–7	8 494	6 280	14 516	8 010	6 173	5 666	4 745	39 110
12. Bromberg	$2\frac{1}{2}-4$	4–6	932	625	1 119	886	730	670	359	3 764
13. Breslau	3–4	4,18–6	31 631	22 300	51 198	32 350	26 451	26 840	30 912	167 751
14. Liegnitz	$3\frac{1}{3}-4$	$3\frac{1}{2}-6$	21 179	13 639	47 145	29 772	24 652	22 267	19 107	142 943
15. Oppeln	$3\frac{1}{3}-4$	2–6	7 827	4 123	7 179	5 927	5 253	5 567	6 290	30 216
16. Magdeburg	$3\frac{1}{3}-3{,}6$	$4-8\frac{1}{2}$	24 977	15 441	62 326	25 328	20 573	20 447	29 033	157 707
17. Merseburg	3–4	$3\frac{1}{2}-6$	25 399	16 716	63 306	29 465	24 665	22 755	31 764	171 955
19. Schleswig	$3\frac{1}{3}-4$	4–5	10 264	6 235	23 035	8 360	5 643	5 165	5 608	47 811
18. Erfurt	$2\frac{1}{2}-4$	4–5	8 352	7 286	7 015	5 731	5 174	5 866	12 212	35 998
20. Hannover	$2\frac{2}{3}-3$	$3\frac{1}{2}-6$	8 331	6 688	11 487	10 510	5 679	4 372	4 752	36 800
21. Hildesheim	3–4	3,36–6	17 917	10 949	16 277	31 328	23 117	6 654	8 783	86 159
22. Lüneburg	$2\frac{1}{2}-4$	$4-5\frac{1}{2}$	7 426	4 768	9 434	6 776	7 320	7 526	11 308	42 364
23. Stade	$3\frac{1}{3}-4$	$3\frac{1}{2}-5$	2 458	1 828	2 879	2 555	2 341	2 152	4 970	14 897
24. Osnabrück	$3-4\frac{1}{2}$	4–6	3 795	2 496	5 701	2 807	2 855	2 975	5 317	19 655
25. Aurich	$2-4\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}-6$	2 773	2 216	2 283	1 907	2 112	2 095	2 071	10 468
26. Münster	3–4	$3\frac{2}{3}-5$	5 792	3 912	5 669	5 816	5 619	6 182	12 637	35 923
27. Minden	3–4	4–5	3 307	1 621	3 277	2 428	2 492	3 011	5 083	16 291
28. Arnsberg	$3\frac{1}{3}-4$	4–6	21 845	14 879	24 650	19 133	19 841	23 626	53 421	140 671
29. Kassel	$3\frac{1}{8}-4\frac{1}{6}$	3–6	14 147	9 459	29 327	16 541	14 033	13 717	15 639	89 257
30. Wiesbaden	4–5	—	—	1	1	1	1	—	—	3
31. Koblenz	$3-3\frac{1}{3}$	$3\frac{1}{2}-6$	2 588	1 535	2 396	2 600	2 260	2 433	3 079	12 768
32. Düsseldorf	$2\frac{1}{2}-5$	3–6	50 099	33 593	46 360	34 323	35 462	36 696	53 423	206 264
33. Köln	$2-4\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}-5\frac{1}{2}$	13 514	8 225	11 945	7 104	6 534	8 299	10 031	43 913
34. Trier	$3\frac{1}{2}$	4–5	1 061	682	639	619	633	688	713	3 292
Noch: II. Die Kirchspiels-, Fleckens-										
Staat	*$2\frac{1}{2}-4\frac{1}{2}$*	*$3\frac{1}{2}-6$*	*17 185*	*8 636*	*18 540*	*13 844*	*13 218*	*15 180*	*27 645*	*88 427*
Provinzen.										
IV. Brandenburg	$3\frac{1}{3}$	5	133	10	45	31	20	11	16	123
VII. Schlesien	$3\frac{1}{3}-4$	4–6	384	144	363	378	383	357	313	1 794
IX. Schleswig-Holstein	3–4	$4\frac{1}{2}-5$	1 713	732	2 092	1 432	1 277	1 329	3 111	9 241
X. Hannover	$3-4\frac{1}{2}$	4–6	7 759	4 629	10 028	8 018	7 558	7 705	14 003	47 312
XI. Westfalen	$3\frac{1}{3}-4$	4–5	2 866	1 175	2 545	1 876	1 760	2 187	4 653	13 021
XII. Hessen-Nassau	$3\frac{1}{2}-4$	$4\frac{1}{2}-6$	113	56	291	152	117	177	32	769
XIII. Rheinland	$2\frac{1}{2}-4$	$3\frac{1}{2}-6$	4 217	1 890	3 176	1 957	2 103	3 414	5 517	16 167

Sparkassen im Rechnungsjahre 1884 bezw. 1884/85.

Von dem Vermögen der Sparkassen (Spalte 12 bis 16) sind zinsbar angelegt:											Wiederholung der Nummer in Spalte 1.
in Hypotheken:				in auf den Inhaber lautenden Papieren:			auf Schuldscheine:				
auf städtische Grundstücke.		auf ländliche Grundstücke.		Nominalwerth.	Kurswerth am Schlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres.		ohne Bürgschaft.		gegen Bürgschaft.		
Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	
29.		30.		31.	32.		33.		34.		
Sparkassen.											
349 015 225	*01*	*210 132 399*	*39*	*341 865 666*	*347 036 358*	*47*	*1 247 500*	*00*	*33 261 892*	*26*	
9 970 986	60	290 206	75	5 375 330	5 477 894	31	—	—	181 257	07	I.
1 505 030	89	1 450 200	78	2 064 323	2 111 056	48	300	—	8 110	—	II.
13 108 335	—	—	—	36 696 263	37 393 846	26	—	—	—	—	III.
23 440 279	27	9 857 921	74	26 222 872	26 833 444	61	78 032	—	683 221	90	IV.
18 464 536	10	7 873 216	49	26 824 029	27 245 420	26	45 400	—	407 737	15	V.
3 823 830	33	868 306	18	4 495 110	4 541 956	44	35 767	38	364 125	41	VI.
39 297 797	81	20 073 260	93	46 523 690	47 374 932	72	1 500	—	607 019	39	VII.
46 044 435	56	53 911 051	15	48 881 297	49 825 835	85	12 904	—	828 887	50	VIII.
13 493 929	34	10 786 569	93	2 398 885	2 428 102	69	5 300	—	4 308 160	46	IX.
32 464 247	94	18 636 139	16	29 002 974	28 998 191	17	546 266	31	2 357 485	62	X.
86 292 372	12	58 034 984	32	35 980 358	36 769 440	61	55 462	10	10 282 142	01	XI.
8 983 931	46	8 898 785	38	11 137 925	11 197 304	47	6 471	84	6 855 669	20	XII.
52 125 512	59	19 451 756	58	66 262 610	66 838 932	60	460 096	37	6 378 076	55	XIII.
8 812 376	62	196 006	75	4 967 230	5 065 287	61	—	—	181 257	07	1.
1 158 609	98	94 200	—	408 100	412 606	70	—	—	—	—	2.
1 046 640	76	1 384 493	24	1 762 123	1 802 028	88	—	—	—	—	3.
458 390	13	65 707	54	302 200	309 027	60	300	—	8 110	—	4.
13 108 355	—	—	—	36 696 263	37 393 846	26	—	—	—	—	5.
9 572 114	92	2 423 188	84	9 167 822	9 373 331	15	78 032	—	119 858	69	6.
13 868 164	35	7 434 732	90	17 055 050	17 460 113	46	—	—	563 363	21	7.
12 147 153	04	5 879 232	12	19 612 254	19 888 743	36	45 400	—	300 549	15	8.
5 388 777	33	1 508 019	37	4 774 325	4 874 332	50	—	—	79 840	—	9.
928 605	73	485 965	—	2 437 450	2 482 344	40	—	—	27 348	—	10.
3 103 250	43	820 331	18	4 241 210	4 283 486	24	35 767	38	346 856	41	11.
720 579	90	47 975	—	253 900	258 470	20	—	—	17 269	—	12.
19 008 817	13	10 411 781	71	24 177 985	24 593 102	14	1 500	—	147 162	—	13.
14 988 966	72	9 210 184	47	16 803 285	17 121 297	41	—	—	458 657	39	14.
5 300 013	96	451 294	75	5 542 420	5 660 533	17	—	—	1 200	—	15.
12 733 846	95	18 643 360	75	25 233 951	25 368 634	43	—	—	190 978	—	16.
28 820 175	30	31 621 807	75	19 157 721	19 880 654	33	12 904	—	387 156	—	17.
4 490 413	31	3 645 882	65	4 489 625	4 576 547	09	—	—	250 753	50	18.
13 493 929	34	10 786 569	93	2 398 885	2 428 102	69	5 300	—	4 308 160	46	19.
3 331 344	88	1 970 284	80	2 840 485	2 924 360	16	63 361	98	418 594	27	20.
9 949 666	98	5 333 797	11	8 129 260	8 170 811	26	270 632	54	790 850	04	21.
7 601 645	37	6 199 879	19	7 051 415	7 097 695	85	142 048	64	160 387	24	22.
3 867 315	57	2 464 160	32	5 876 754	5 660 768	90	68 423	15	478 773	46	23.
6 639 562	46	2 131 747	75	3 670 622	3 711 354	01	1 800	—	267 842	50	24.
1 074 712	68	536 269	99	1 434 438	1 433 200	99	—	—	241 038	11	25.
13 016 720	19	13 552 949	45	5 640 276	5 731 999	03	—	—	2 105 175	91	26.
4 888 518	05	4 970 253	34	2 466 128	2 535 806	26	—	—	1 833 609	62	27.
68 387 133	88	39 511 781	53	27 873 954	28 501 635	32	55 462	10	6 343 356	48	28.
8 983 931	46	8 898 785	38	11 137 925	11 197 304	47	6 471	84	6 855 669	20	29.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30.
873 725	80	379 424	70	2 878 650	2 946 251	74	—	—	777 065	15	31.
41 532 948	07	18 269 849	88	54 708 910	54 261 138	20	460 096	37	5 148 014	71	32.
9 204 115	15	606 835	—	8 098 650	8 045 376	56	—	—	452 996	69	33.
514 723	57	195 647	—	576 400	586 166	10	—	—		—	34.
und Landgemeinde-Sparkassen.											
9 458 583	*32*	*36 540 716*	*64*	*12 748 600*	*13 061 348*	*22*	*586 029*	*44*	*9 877 615*	*93*	
—	—	4 400	—	—	—	—	—	—	—	—	IV.
58 050	—	321 197	62	184 750	190 149	80	—	—	66 293	—	VII.
240 182	50	4 644 263	63	891 741	885 031	79	7 900	—	2 370 313	28	IX.
3 731 252	78	18 978 531	40	7 551 737	7 741 158	53	482 627	52	4 075 637	49	X.
3 181 293	75	7 057 388	15	1 765 227	1 831 281	95	— —	—	1 565 899	95	XI.
—	—	84 867	02	12 600	12 802	50	— —	—	72 665	75	XII.
2 247 804	29	5 450 068	82	2 342 545	2 400 920	65	95 501	92	1 726 806	46	XIII.

(Noch: Tab. 1.) Staat. Provinzen. Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke.	Noch: Von dem Vermögen der Sparkassen (Spalten 12 bis 16) sind zinsbar angelegt: gegen Wechsel. Mark.	Pf.	gegen Faustpfand. Mark.	Pf.	bei öffentlichen Instituten und Korporationen. Mark.	Pf.	überhaupt. (Inhaberpapiere zum Kurswerth eingestellt.) Mark.	Pf.
1.	35.		36.		37.		38.	
Noch: I. Die städtitchen								
Staat	*17 156 900*	*88*	*24 160 123*	*26*	*79 472 135*	*14*	*1 061 482 534*	*41*
Provinzen.								
I. Ostpreußen	591 232	64	3 341 484	72	214 051	27	20 067 113	36
II. Westpreußen	101 971	71	235 900	—	140 892	42	5 553 462	28
III. Stadtkreis Berlin	7 108 275	24	—	—	350 000	—	57 960 456	50
IV. Brandenburg	347 242	87	1 248 600	09	1 600 691	68	64 089 434	16
V. Pommern	2 562 608	65	2 586 135	67	3 145 133	21	62 330 187	53
VI. Posen	2 271 880	49	237 765	50	485 223	31	12 628 855	04
VII. Schlesien	1 266 755	—	4 260 414	88	7 535 970	09	120 417 650	82
VIII. Sachsen	384 652	82	2 166 827	20	3 720 350	90	156 894 944	98
IX. Schleswig-Holstein	1 414 484	58	416 971	68	1 214 562	21	34 068 080	89
X. Hannover	369 070	40	3 752 163	03	19 536 805	06	106 660 368	69
XI. Westfalen	77 766	66	2 890 190	99	22 903 979	61	217 306 338	42
XII. Hessen-Nassau	284 570	29	810 123	63	1 711 317	94	38 748 174	21
XIII. Rheinland	376 389	53	2 213 545	87	16 913 157	44	164 757 467	53
Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke:								
1. Königsberg	579 437	64	3 341 484	72	156 298	49	18 332 148	90
2. Gumbinnen	11 795	—	—	—	57 752	78	1 734 964	46
3. Danzig	40 596	71	206 700	—	136 392	42	4 616 852	01
4. Marienwerder	61 375	—	29 200	—	4 500	—	936 610	27
5. Stadtkreis Berlin	7 108 275	24	—	—	350 000	—	57 960 456	50
6. Potsdam	227 330	62	253 861	18	612 210	86	22 659 928	26
7. Frankfurt	119 912	25	994 738	91	988 480	82	41 429 505	90
8. Stettin	890 291	—	557 082	17	681 625	97	40 390 076	81
9. Köslin	1 672 317	65	1 979 903	50	658 207	24	16 161 397	59
10. Stralsund	—	—	49 150	-	1 805 300	—	5 778 713	13
11. Posen	2 271 880	49	235 165	50	485 223	31	11 581 960	94
12. Bromberg	—	—	2 600	—	—	—	1 046 894	10
13. Breslau	1 109 451	—	2 250 468	52	4 147 905	37	61 670 187	87
14. Liegnitz	148 304	—	1 083 809	36	2 948 295	72	45 959 515	07
15. Oppeln	9 000	—	926 137	—	439 769	—	12 787 947	88
16. Magdeburg	59 185	—	1 261 205	75	1 279 286	72	59 536 497	60
17. Merseburg	257 913	35	634 021	08	2 139 525	81	83 754 157	62
18. Erfurt	67 554	47	271 600	37	301 538	37	13 604 289	76
19. Schleswig	1 414 484	58	416 971	68	1 214 562	21	34 068 080	89
20. Hannover	6 040	—	682 676	74	4 419 286	50	13 815 949	33
21. Hildesheim	81 870	—	848 990	83	2 788 331	07	28 234 949	83
22. Lüneburg	—	—	711 987	79	5 562 411	06	27 476 055	14
23. Stade	—	—	444 160	25	1 359 907	59	14 343 509	24
24. Osnabrück	—	—	559 751	50	4 413 202	97	17 725 261	19
25. Aurich	281 160	40	504 595	92	993 665	87	5 064 643	96
26. Münster	—	—	381 962	08	5 046 302	66	39 835 109	32
27. Minden	77 766	66	517 930	24	2 656 635	16	17 480 519	33
28. Arnsberg	—	—	1 990 298	67	15 201 041	79	159 990 709	77
29. Kassel	284 570	29	810 123	63	1 711 011	08	38 747 867	35
30. Wiesbaden	—	—	—	—	306	86	306	86
31. Koblenz	—	—	12 358	50	778 099	69	5 766 925	58
32. Düsseldorf	376 389	53	1 629 038	81	12 402 744	81	134 080 220	38
33. Köln	—	—	572 148	56	3 530 693	94	23 412 165	90
34. Trier	—	—	—	—	201 619	—	1 498 155	67
Noch: II. Die Kirchspiels-, Fleckens-								
Staat	*1 488 835*	*64*	*1 767 249*	*54*	*4 822 497*	*35*	*77 602 876*	*08*
Provinzen.								
IV. Brandenburg	3 600	—	11 600	—	—	—	19 600	—
VII. Schlesien	—	—	5 950	—	10 800	—	652 440	42
IX. Schleswig-Holstein	1 330 764	39	18 395	—	183 901	08	9 680 751	67
X. Hannover	79 248	85	1 172 575	29	1 655 619	95	37 916 651	81
XI. Westfalen	—	—	318 151	43	1 403 588	96	15 357 607	19
XII. Hessen-Nassau	—	—	—	—	5 280	93	175 616	20
XIII. Rheinland	75 222	40	240 577	82	1 563 306	43	13 800 208	79

Sparkassen im Rechnungsjahre 1884 bezw. 1884/85.

Im abgelaufenen Rechnungsjahre im Wege der Zwangsversteigerung erworbene Immobilien: Erwerbspreis.		Hypothekarisch darauf haftende Sparkassen-Gelder.		Werth sämmtlicher bisher erworbenen Mobilien am Schlusse des Rechnungsjahres.		Betrag des baaren Kassenbestandes am Schlusse des Rechnungsjahres.		Betrag der Verwaltungskosten im abgelaufenen Rechnungsjahre.		Wiederholung der Nummer in Spalte 1.
Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	
39.		40.		41.		42.		43.		
Sparkassen.										
333 456	*45*	*378 418*	*94*	*404 018*	*07*	*20 570 179*	*17*	*2 318 971*	*33*	
—	—	—	—	1 613	50	557 098	42	60 468	15	I.
—	—	—	—	2 350	25	177 144	41	13 462	67	II.
—	—	—	—	32 000	—	442 151	43	173 733	83	III.
300	—	300	—	19 804	65	1 543 979	18	160 565	93	IV.
—	—	—	—	22 024	69	1 166 199	25	103 604	66	V.
8 660	—	8 000	—	11 162	50	353 559	98	55 226	57	VI.
—	—	—	—	38 276	39	2 568 705	31	232 751	69	VII.
33 660	—	79 680	—	61 616	98	3 793 619	31	270 785	80	VIII.
1 913	62	1 050	—	14 204	90	734 661	59	45 948	74	IX.
3 501	19	4 991	25	25 091	44	3 536 147	10	169 669	69	X.
110 282	95	131 090	—	87 738	06	2 914 911	51	329 107	34	XI.
53 289	25	21 207	69	20 395	54	602 162	35	85 757	89	XII.
121 849	44	132 100	—	67 739	17	2 179 859	33	617 888	37	XIII.
—	—	—	—	1 613	50	515 739	91	58 968	15	1.
—	—	—	—	—	—	41 358	51	1 500	—	2.
—	—	—	—	1 170	—	162 185	31	9 618	87	3.
—	—	—	—	1 180	25	14 959	10	3 843	80	4.
—	—	—	—	32 000	—	442 151	43	173 733	83	5.
—	—	—	—	9 423	88	405 079	31	46 182	73	6.
300	—	300	—	10 380	77	1 138 879	87	114 383	20	7.
—	—	—	—	11 537	75	740 408	83	70 404	14	8.
—	—	—	—	9 621	94	330 654	20	27 163	81	9.
—	—	—	—	865	—	95 136	22	6 036	71	10.
8 660	—	8 000	—	11 150	—	316 676	71	51 631	93	11.
—	—	—	—	12	50	36 883	27	3 594	64	12.
—	—	—	—	24 613	84	1 190 364	75	133 467	54	13.
—	—	—	—	12 462	55	998 436	91	76 041	58	14.
—	—	—	—	1 200	—	379 903	65	23 242	57	15.
—	—	—	—	13 277	39	1 506 856	56	85 583	54	16.
33 660	—	79 680	—	38 885	03	1 822 130	63	154 049	21	17.
—	—	—	—	9 454	56	464 632	12	31 153	05	18.
1 913	62	1 050	—	14 204	90	734 661	59	45 948	74	19.
—	—	—	—	2 094	37	433 544	80	28 665	94	20.
—	—	—	—	5 874	25	688 275	66	50 337	99	21.
—	—	—	—	9 012	73	499 435	68	35 845	70	22.
2 001	19	900	—	2 000	—	179 765	61	19 065	67	23.
1 500	—	4 091	25	2 850	24	299 318	96	21 164	89	24.
—	—	—	—	3 259	85	435 806	39	14 589	50	25.
213	60	24 900	—	10 123	78	1 100 261	84	56 767	63	26.
—	—	—	—	7 577	11	440 513	98	25 717	41	27.
110 069	35	106 190	—	70 037	17	2 374 135	69	246 622	30	28.
53 289	25	21 207	69	20 395	54	602 162	35	85 757	89	29.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30.
—	—	—	—	2 811	69	145 537	56	11 194	85	31.
121 849	44	132 100	—	60 579	99	1 866 865	23	555 864	55	32.
—	—	—	—	2 863	11	77 391	31	44 908	92	33.
—	—	—	—	1 484	38	90 065	23	5 920	05	34.
und Landgemeinde-Sparkassen.										
51 035	*22*	*52 540*	—	*50 950*	*69*	*1 711 989*	*52*	*171 406*	*12*	
—	—	—	—	—	—	10 040	12	267	10	IV.
—	—	—	—	1 000	—	17 219	96	2 554	31	VII.
24 000	—	24 000	—	6 045	54	348 829	18	15 709	89	IX.
3 000	—	1 350	—	21 496	10	606 351	91	76 891	76	X.
67	29	5 050	—	11 479	40	438 473	41	45 496	23	XI.
326	—	240	—	14	—	9 833	71	369	91	XII.
23 641	93	21 900	—	10 915	65	281 241	23	30 116	92	XIII.

Noch: Geschäftsbetrieb und Resultate der preußischen

(Noch: Tab. 1.) Staat. Provinzen. Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke.	Zahl der Sparkassen.	Zahl ihrer Filial- oder Nebenkassen.	Zahl ihrer Sammel- oder Annahmestellen.	Einlagen: niedrigste auf ein Buch bei Beginn eines Konto's. Mark.	Einlagen: höchste auf ein Buch bei Abschluß eines Konto's. Mark.	Zahl der Kassen mit unbeschränkten Einlagen.	Betrag der Einlagen am Schlusse des Rechnungsvorjahres. Mark.	Pf.	Zuwachs während des abgelaufenen Rechnungsjahres durch Zuschreibung von Zinsen des Rechnungsvorjahres. Mark.	Pf.	Zuwachs durch neue Einlagen. Mark.	Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		9.		10.	
Noch: II. Die Kirchspiels-, Fleckens-												
Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke:												
7. Frankfurt	1	—	—	1,00	3 000	—	—	—	—	—	38 019	75
14. Liegnitz	2	—	—	1,00	30,00	1	412 798	97	17 997	28	182 633	32
15. Oppeln	1	—	—	2,00	—	1	93 238	30	3 662	91	55 885	13
19. Schleswig	21	—	—	0,6–3,00	1 000–3 000	17	8 378 985	80	186 256	49	2 282 924	19
20. Hannover	5	—	—	0,50–1,00	—	5	2 524 652	79	76 657	21	565 604	15
21. Hildesheim	1	—	—	1,00	—	1	448 279	34	13 789	58	204 900	54
22. Lüneburg	2	—	—	1,00	3 000	1	1 878 462	89	50 568	25	224 868	55
23. Stade	24	—	3	0,50–5,00	300–3 000	21	22 640 281	48	625 308	89	5 102 979	64
24. Osnabrück	10	—	—	0,25–3,00	1 500	9	6 054 177	65	207 751	93	1 571 469	23
25. Aurich	2	—	—	0,50–3,00	300–1 500	—	433 095	73	7 099	35	112 735	04
26. Münster	4	—	—	1,00	—	4	1 770 692	87	49 909	87	609 136	85
27. Minden	2	—	—	1,00	—	2	209 247	56	7 527	81	261 723	26
28. Arnsberg	13	—	—	0,50–3,00	—	13	11 807 325	52	330 685	75	1 985 141	68
29. Kassel	2	—	—	1,00	600	1	143 177	59	5 427	45	34 019	89
32. Düsseldorf	29	—	—	0,50–1,00	600–6 000	15	9 888 494	68	311 770	33	4 990 088	06
33. Köln	2	—	—	1,00	—	2	694 908	23	24 003	60	340 831	23
34. Trier	2	—	—	0,50–1,00	1 000	1	54 339	02	40	61	18 252	82
III. Die Kreis-												
Staat	*296*	*272*	*563*	*0,10–5,00*	*150–12 000*	*200*	*575 939 876*	*21*	*18 451 891*	*22*	*147 958 562*	*12*
Provinzen.												
I. Ostpreußen	27	2	64	0,50–3,00	300–9 000	8	8 923 818	39	446 724	89	3 124 126	54
II. Westpreußen	18	6	22	0,25–3,00	1 000–10 000	5	12 363 415	48	406 362	44	4 621 044	25
IV. Brandenburg	18	30	88	0,50–3,00	1 500–9 000	6	33 006 957	72	1 794 227	87	8 692 735	82
V. Pommern	16	7	15	0,50–5,00	600–5 000	11	33 232 367	86	911 994	07	11 089 794	12
VI. Posen	15	1	18	0,50–3,00	900–1 800	11	10 709 614	90	403 653	83	4 335 182	79
VII. Schlesien	27	31	60	0,50–1,50	600–12 000	12	39 175 021	25	1 016 472	22	10 922 636	38
VIII. Sachsen	24	95	145	0,50–3.00	600–5 000	13	77 822 276	02	3 629 460	97	18 974 058	22
X. Hannover	55	11	16	0,50–3,00	300–6 000	50	135 100 735	03	2 762 115	61	33 877 619	41
XI. Westfalen	57	22	40	0,10–5,00	3 000	56	171 601 077	05	5 560 230	61	33 978 881	81
XII. Hessen-Nassau	10	15	5	0,30–1,00	1 500	9	11 969 886	86	378 048	75	3 203 775	25
XIII. Rheinland	29	52	90	0,50–1,00	150–6 000	19	42 034 705	65	1 142 599	96	15 138 707	53
Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke:												
1. Königsberg	16	2	64	0,50–3,00	300–9 000	5	5 080 640	81	318 558	25	1 749 783	60
2. Gumbinnen	11	—	—	0,50–1,23	600–3 666,36	3	3 843 177	58	128 166	64	1 374 342	94
3. Danzig	5	—	7	0,50–3,00	1 000–10 000	1	1 705 862	51	55 621	38	677 144	82
4. Marienwerder	13	6	15	0,25–1,50	1 500–10 000	4	10 657 552	97	350 741	06	3 943 899	43
6. Potsdam	12	22	63	0,50–1,00	1 500–9 000	5	26 443 116	46	1 567 887	62	6 739 980	64
7. Frankfurt	6	8	25	1,00–3,00	1 500–3 000	1	6 563 841	26	226 340	25	1 952 755	18
8. Stettin	3	2	4	1,00–5,00	5 000	2	3 830 792	60	104 196	03	1 630 713	41
9. Köslin	9	5	3	0,50–3,00	1 500–3 000	7	26 107 597	—	742 620	08	8 225 992	49
10. Stralsund	4	—	8	0,50–1,50	600–3 000	2	3 293 978	26	65 177	96	1 233 088	22
11. Posen	6	—	3	0,50–1,00	900–1 800	2	3 432 288	07	135 330	65	987 548	06
12. Bromberg	9	1	15	0,50–1,00	—	9	7 277 326	83	268 323	18	3 347 634	73
13. Breslau	8	—	33	0,50–3,00	900–1 500	5	22 462 412	48	457 237	80	4 880 467	46
14. Liegnitz	4	11	13	0,50–1.50	1 500	2	6 069 425	12	192 707	93	1 641 773	21
15. Oppeln	15	20	14	1,00–1,50	600–12 000	5	10 643 183	65	366 526	49	4 400 395	71
16. Magdeburg	6	84	71	0,50–1,50	600–3 000	2	15 212 699	35	1 826 086	21	3 854 374	27
17. Merseburg	11	11	55	0,50–3.00	1 500–5 000	7	47 506 083	16	1 371 738	82	11 150 307	55
18. Erfurt	7	—	19	0,50–1,00	1 500–3 000	4	15 103 493	51	431 635	94	3 969 376	40
20. Hannover	12	—	7	1.00	—	12	29 486 103	19	1 029 413	47	8 155 468	70
21. Hildesheim	12	—	1	0.50–1,00	—	12	22 058 980	59	404 361	40	6 245 928	16
22. Lüneburg	15	8	3	0,50–1,00	3 000 u. 6 000	13	58 565 182	11	793 994	78	12 554 109	86
23. Stade	8	—	—	0,50–3,00	3 000	7	19 706 967	46	419 791	20	4 437 867	51
24. Osnabrück	7	2	5	1,00–3,00	300–1 000	5	2 192 927	76	53 817	83	1 499 273	21
25. Aurich	1	1	—	1,00	—	1	3 090 573	92	60 736	93	984 971	97
26. Münster	13	1	10	0,10–5,00	3 000	12	43 847 559	62	1 839 661	09	7 086 517	25
27. Minden	10	21	6	0,10–1,50	—	10	78 793 084	48	2 241 495	33	15 838 486	91
28. Arnsberg	34	—	24	0,10–3,00	—	34	48 960 432	95	1 479 074	19	11 053 877	65
29. Kassel	9	15	5	1,00	1 500	8	10 115 782	55	316 962	32	2 858 382	72
30. Wiesbaden	1	—	—	0.30	—	1	1 854 104	31	61 086	43	345 392	53
31. Koblenz	10	7	14	0,50–1,00	150–1 500	7	13 160 248	82	334 278	—	3 120 159	76
32. Düsseldorf	2	12	4	1,00	1 500	1	1 407 506	21	35 544	08	581 583	44
33. Köln	7	33	1	0,50–1,00	1 000	6	16 819 695	48	448 816	26	7 708 933	56
34. Trier	10	—	71	0,50–1,00	600–6 000	5	10 647 255	14	323 961	62	3 728 030	77

Sparkassen im Rechnungsjahre 1884 bezw. 1884/85.

Ausgabe während des abgelaufenen Rechnungsjahres für zurückgezogene Einlagen. Mark.	Pf.	Betrag der Einlagen nach dem Abschluß des abgelaufenen Rechnungsjahres. Mark.	Pf.	Betrag des [illegible] Spar-fonds (§. 11 des Reglements vom 12. Dez. 1838.) Mark.	Pf.	Betrag des Reservefonds, wie er am Schlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres zu Buche stand. Mark.	Pf.	Betrag der Zinsüberschüsse des abgelaufenen Rechnungsjahres. Mark.	Pf.	Betrag des eigenen Vermögens der Kassen. Mark.	Pf.	Aus dem Reservefonds sind zu öffentlichen Zwecken verwendet: seit dem Bestehen der Kassen. Mark.	Pf.	im abgelaufenen Rechnungsjahre. Mark.	Pf.	Bezeichnung der Nummer in Spalte 1.
11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.		18.		
und Landgemeinde-Sparkassen.																
8 457	55	29 361	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
109 448	33	509 751	34	—	—	57 991	05	7 420	09	—	—	—	—	—	—	14.
25 754	41	129 081	03	—	—	3 605	53	1 224	74	—	—	—	—	—	—	15.
1 267 976	51	9 550 159	87	2 073	30	469 636	42	40 306	50	25 500	—	71 252	34	7 496	79	18.
508 524	02	2 664 390	13	—	—	106 494	70	15 654	77	34 439	02	35 500	49	—	—	20.
112 537	59	554 431	57	—	—	15 309	—	4 712	45	—	—	29 902	57	—	—	21.
238 574	05	1 812 125	09	—	—	130 292	37	15 504	91	—	—	15 733	30	1 800	14	22.
4 200 589	48	24 149 059	53	—	—	1 654 798	57	145 147	34	1 404	—	807 500	63	54 564	93	23.
1 063 341	40	6 771 027	41	4 836	96	452 579	23	36 543	22	—	—	53 462	15	6 500	—	24.
145 770	94	997 136	32	—	—	29 625	37	6 154	59	—	—	30 686	56	2 125	88	25.
504 250	42	3 093 458	17	—	—	108 308	47	21 179	19	—	—	—	—	—	—	26.
50 520	91	427 977	72	—	—	1 991	30	1 223	96	—	—	—	—	—	—	27.
1 890 907	12	11 252 255	93	—	—	592 770	81	139 746	65	—	—	30 336	44	11 673	22	29.
19 450	90	153 144	23	—	—	15 123	43	3 992	38	—	—	1 500	—	500	—	30.
1 645 449	01	12 544 904	06	—	—	663 958	07	117 498	35	5 045	—	157 755	97	11 029	91	31.
206 452	18	854 290	84	—	—	11 023	64	6 332	85	—	—	—	—	—	—	33.
5 114	—	64 548	45	—	—	5 087	95	1 336	06	—	—	—	—	—	—	34.
und Amts-Sparkassen.																
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	29	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	42	[illegible]	09	
2 968 569	27	9 561 980	55	—	—	724 738	99	150 737	47	—	—	36 108	89	11 347	99	I.
3 679 735	95	13 711 086	29	67	25	343 900	60	172 656	56	23 300	—	256 583	22	45 550	—	II.
7 515 226	21	35 980 695	08	19 456	77	3 075 294	65	364 140	71	—	—	334 499	04	107 721	39	III.
9 795 307	45	38 441 565	58	—	—	1 544 713	56	490 883	16	400	—	71 000	—	12 000	—	IV.
3 068 614	90	11 339 424	42	—	—	412 006	02	138 714	80	15 000	—	9 000	—	—	—	V.
10 216 985	53	40 997 137	72	18 567	90	2 735 602	37	474 937	97	30 000	—	48 600	—	1 600	—	VI.
10 641 164	25	42 744 688	99	—	—	4 597 880	38	906 464	22	54 000	—	1 865 675	31	309 665	50	VII.
26 736 559	51	144 655 960	34	1 204 296	34	7 922 433	13	1 113 314	20	171 507	60	1 823 143	54	147 356	09	VIII.
31 114 694	45	158 028 386	02	—	—	8 345 306	30	1 345 808	72	40 256	38	3 105 550	72	368 564	46	IX.
3 386 711	66	13 162 999	80	—	—	503 342	86	137 709	80	—	—	98 827	96	5 000	—	X.
11 071 408	79	47 194 604	43	—	—	3 973 477	91	652 545	17	4 260	69	763 846	46	175 120	15	XI.
1 534 756	45	5 664 226	01	—	—	425 687	70	57 243	23	—	—	19 908	71	11 347	30	1.
1 388 532	92	1 988 654	34	—	—	303 108	29	63 444	34	—	—	16 099	98	1 000	—	2.
514 650	25	1 923 769	46	—	—	136 292	92	35 905	76	—	—	46 500	—	6 000	—	3.
3 204 576	03	12 787 218	93	67	25	747 837	08	143 650	93	23 300	—	100 653	39	39 550	—	4.
6 085 122	02	28 605 862	08	9 900	—	2 032 171	34	377 192	41	—	—	252 404	71	93 721	09	6.
1 425 984	17	7 504 822	51	9 556	77	545 632	34	86 948	30	—	—	82 569	45	14 000	—	7.
1 258 455	50	3 779 146	54	—	—	293 826	78	116 130	41	400	—	—	—	—	—	8.
7 602 171	95	37 423 637	06	—	—	1 889 903	54	395 962	56	—	—	11 000	—	—	—	10.
902 980	08	3 659 864	58	—	—	347 455	26	54 448	16	—	—	60 000	—	12 000	—	11.
855 021	88	3 896 342	90	—	—	166 534	24	35 854	71	15 000	—	—	—	—	—	12.
2 344 786	16	8 503 095	56	—	—	445 634	91	144 763	09	—	—	9 000	—	—	—	13.
5 199 802	44	21 600 315	30	18 567	90	1 799 559	39	378 344	29	31 000	—	86 700	—	4 700	—	14.
1 252 851	51	5 891 024	95	—	—	484 174	90	79 425	79	—	—	—	—	—	—	15.
1 890 371	38	12 605 794	47	—	—	534 536	08	115 063	99	—	—	11 900	—	900	—	16.
4 022 405	79	16 873 754	04	—	—	1 770 133	41	279 014	61	—	—	629 422	80	51 265	—	17.
8 366 364	06	50 689 763	48	—	—	3 887 302	31	484 571	93	54 000	—	1 055 566	80	121 779	40	18.
3 230 296	06	16 274 111	44	—	—	1 010 405	56	149 376	79	—	—	189 982	71	36 626	60	19.
6 564 476	09	30 806 509	27	—	—	944 174	33	349 584	03	15 954	60	346 006	68	9 079	86	20.
5 266 273	97	23 440 698	78	—	—	1 068 103	98	228 309	66	16 000	—	284 960	72	49 612	—	21.
9 842 308	46	61 970 981	29	1 204 296	34	3 033 299	73	494 451	04	106 823	—	1 126 635	24	70 529	44	22.
5 223 455	09	21 144 171	08	—	—	687 299	48	100 578	07	700	—	102 879	96	17 544	79	23.
643 615	76	3 102 403	60	—	—	75 430	14	20 860	84	—	—	1 650	98	—	—	24.
644 333	76	3 491 946	02	—	—	107 011	46	22 379	31	—	—	—	—	—	—	25.
6 966 528	79	44 375 658	17	—	—	2 371 739	47	394 899	44	—	—	283 651	90	73 964	32	26.
13 500 323	—	83 371 745	73	—	—	4 406 124	58	708 643	27	40 256	38	1 626 142	17	258 783	86	27.
3 136 192	66	12 298 932	13	—	—	2 767 238	06	145 569	84	—	—	49 085	65	13 000	08	28.
1 667 244	92	11 593 592	77	—	—	326 033	63	99 421	92	—	—	—	—	—	—	29.
359 166	74	1 671 467	03	—	—	257 985	33	28 298	88	—	—	48 827	96	5 000	—	30.
2 436 184	94	14 076 504	67	—	—	1 056 634	09	167 726	91	4 260	69	109 119	56	31 602	47	31.
423 928	21	1 660 706	53	—	—	133 304	71	28 645	45	—	—	40 000	—	—	—	32.
5 968 731	04	29 407 724	06	—	—	1 908 738	73	287 833	22	—	—	378 878	95	126 648	06	33.
2 389 567	36	12 308 480	17	—	—	875 399	48	147 946	49	—	—	40 850	44	34 850	44	34.

Noch: Geschäftsbetrieb und Resultate der preußischen

(Noch: Tab. 1.) Staat. Provinzen. Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke.	Zinsen, welche die Kassen für Einlagen gewähren. pCt.	Zinsen, welche die Kassen für ausgeliehene Kapitalien erhalten. pCt.	An Sparkassen-Büchern (oder Obligationen u. s. w.) wurden im Laufe des Jahres ausgegeben. Stück.	wurden im Laufe des Jahres zurückgenommen. Stück.	befanden sich am Jahresschlusse im Umlaufe mit Einlagen bis 60 M. einschl. Stück.	von über 60 bis 150 M. einschl. Stück.	von über 150 bis 300 M. einschl. Stück.	von über 300 bis 600 M. einschl. Stück.	von über 600 M. Stück.	überhaupt. Stück.
1.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.
Noch: II. Die Kirchspiels-, Fleckens-										
Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke:										
7. Frankfurt	3 1/3	5	133	10	45	31	20	11	16	123
14. Liegnitz	3 1/3–4	4–6	307	108	296	291	292	283	256	1 418
15. Oppeln	3 2/5	4–5	77	36	67	87	91	74	57	376
19. Schleswig	3–4	4 1/2–5	1 713	732	2 092	1 432	1 277	1 329	3 111	9 241
20. Hannover	3–4	4–5	1 155	701	1 823	1 220	1 018	876	1 152	6 089
21. Hildesheim	3 1/2–4 1/2	4 1/2–5	195	121	261	223	187	185	239	1 095
22. Lüneburg	3 1/3–4	4 1/2–6	715	386	989	668	529	503	762	3 451
23. Stade	3–4	4–6	4 274	2 643	4 696	4 396	4 334	4 753	9 307	27 486
24. Osnabrück	3 1/3–4	4–5	1 226	596	2 105	1 299	1 305	1 238	2 351	8 298
25. Aurich	3–3 1/3	4–5	194	182	154	212	185	150	192	893
26. Münster	3 1/3–4	4–5	524	198	256	365	357	417	811	2 206
27. Minden	3 1/3–4	4–5	570	34	369	89	74	92	138	762
28. Arnsberg	3 1/2–4	4–5	1 772	943	1 920	1 422	1 329	1 678	3 704	10 053
29. Kassel	3 1/2–4	4 1/2–6	113	56	291	152	117	177	32	769
32. Düsseldorf	2 1/2–4	4–5	3 892	1 775	2 784	1 739	1 956	3 181	5 205	14 865
33. Köln	4	3 1/2–5 1/2	258	106	347	184	127	221	292	1 171
34. Trier	4	5–6	67	9	45	34	20	12	20	131
Noch: III. Die Kreis- und										
Staat	*2–4 1/2*	*2 1/2–7*	*178 868*	*112 759*	*233 881*	*163 529*	*146 518*	*152 373*	*238 499*	*934 800*
Provinzen.										
I. Ostpreußen	3 1/3–4 1/6	4–6	6 179	4 038	10 073	5 072	4 112	3 919	4 153	27 329
II. Westpreußen	3–4 1/2	3 1/2–7	6 917	4 930	7 539	5 103	4 426	4 318	5 640	27 026
IV. Brandenburg	3 1/3–4	4,15–5	16 062	8 553	30 742	22 731	18 845	17 611	17 289	107 218
V. Pommern	3–4	3–6	9 909	7 030	12 330	10 224	9 602	9 529	13 848	55 533
VI. Posen	2 1/2–4 1/2	4–6 1/2	5 023	2 702	5 571	3 952	3 419	3 547	4 938	21 427
VII. Schlesien	3–4	3–6	19 919	13 761	25 694	19 468	18 730	17 056	20 287	101 235
III. Sachsen	3 1/3–4	3 1/2–5 1/2	36 086	21 273	73 280	35 505	24 544	25 647	32 383	189 359
X. Hannover	2–4	3–6	35 054	24 561	29 666	28 434	28 490	31 825	57 921	176 336
XI. Westfalen	3–4	3 1/2–6	25 521	16 666	22 511	22 179	22 681	25 957	58 635	151 963
XII. Hessen-Nassau	3 1/3–4	4–5 1/2	3 757	1 473	4 870	3 238	2 932	3 052	5 558	19 650
XIII. Rheinland	2 1/2–4	2 1/2–6	14 441	7 772	11 605	9 623	8 737	9 912	17 847	57 724
Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke:										
1. Königsberg	3 1/3–4 1/6	4–6	3 999	2 254	6 877	3 098	2 448	2 303	2 338	17 064
2. Gumbinnen	3 1/3–4	4–6	2 180	1 784	3 196	1 974	1 664	1 616	1 815	10 265
3. Danzig	3 1/3–4	4 1/2–7	1 155	605	1 407	881	627	561	779	4 255
4. Marienwerder	3–4 1/2	3 1/2–6	5 762	4 325	6 132	4 222	3 799	3 757	4 861	22 771
6. Potsdam	3,33–3,60	4,15–4,75	13 307	7 349	26 680	16 868	16 151	14 786	13 932	91 417
7. Frankfurt	3 1/3–4	4,33–5	2 755	1 204	4 062	2 863	2 694	2 825	3 357	15 801
8. Stettin	3 1/3–4	4–6	1 927	1 201	2 059	1 538	1 398	1 345	1 858	8 198
9. Köslin	3 1/3–4	3–6	5 762	4 316	6 586	5 365	5 466	5 963	10 419	33 799
10. Stralsund	3–3 1/3	4–5	2 220	1 513	3 685	3 321	2 738	2 221	1 571	13 536
11. Posen	4–4 1/2	4–6	1 593	910	2 320	1 581	1 270	1 392	1 644	8 210
12. Bromberg	2 1/2–4 1/2	4 1/2–6 1/2	3 430	1 792	3 251	2 368	2 149	2 155	3 294	13 217
13. Breslau	3–4	4–6	8 438	8 122	12 092	9 283	10 319	9 025	11 210	51 929
14. Liegnitz	3 1/3–4	3–5	3 409	1 970	5 138	4 494	3 686	3 254	2 967	19 539
15. Oppeln	3 1/3–4	3 1/3–6	8 072	3 669	8 464	5 691	4 725	4 777	6 110	29 767
16. Magdeburg	3 1/3	3 1/2–5	7 114	2 981	19 151	8 034	7 376	7 600	7 806	49 967
17. Merseburg	3 1/3–4	4–5	23 878	15 693	45 638	20 990	13 022	13 623	17 262	110 535
18. Erfurt	3 1/3–4	4–5 1/2	5 094	2 599	8 491	4 481	4 146	4 424	7 315	28 857
20. Hannover	3 1/3–4	4–6	7 451	4 691	9 129	6 381	5 950	6 008	11 590	39 058
21. Hildesheim	2–4	3 1/2–6	7 701	6 403	5 050	8 350	6 734	5 404	9 800	35 338
22. Lüneburg	2 2/3–4	3–6	14 183	10 652	9 718	9 095	11 012	15 087	26 931	71 843
23. Stade	3–4	4–5	2 996	1 828	3 513	2 863	3 051	3 510	6 995	19 932
24. Osnabrück	2–3 3/4	4–6	2 079	649	1 304	1 185	1 163	1 254	1 349	6 255
25. Aurich	3 1/2–4	4 1/2–6	644	338	952	560	580	562	1 256	3 910
26. Münster	3–4	3,6–5	5 331	3 812	6 057	6 920	6 074	6 249	14 071	39 371
27. Minden	3 1/3–4	3 1/2–6	11 270	7 246	9 131	9 178	10 212	12 030	26 726	67 277
28. Arnsberg	3 1/2–4	3 1/2–5 1/4	8 920	5 608	7 323	6 081	6 395	7 678	17 838	45 315
29. Kassel	3 1/3–4	4–5 1/2	3 520	1 275	4 161	2 977	2 691	2 790	4 974	12 593
30. Wiesbaden	3 1/2–4	4 1/2–5	237	198	709	261	241	262	584	2 057
31. Koblenz	2 1/2–4	4–6	3 088	1 891	3 591	2 588	2 559	3 039	5 737	17 514
32. Düsseldorf	2 1/2–4	4–6	751	424	351	409	396	582	945	2 683
33. Köln	2 1/2–4	2 1/2–5	4 497	2 864	3 026	3 108	3 191	3 695	6 487	19 507
34. Trier	3 1/3–4	4–5	6 105	2 593	4 637	3 518	2 591	2 596	4 678	18 020

Sparkassen im Rechnungsjahre 1884 bezw. 1884/85.

Von dem Vermögen der Sparkassen (Spalte 12 bis 16) sind zinsbar angelegt: in Hypotheken: auf städtische Grundstücke. Mark.	Pf.	in Hypotheken: auf ländliche Grundstücke. Mark.	Pf.	in auf den Inhaber lautenden Papieren: Nominalwerth. Mark.	in auf den Inhaber lautenden Papieren: Kurswerth am Schlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres. Mark.	Pf.	auf Schuldscheine: ohne Bürgschaft. Mark.	Pf.	auf Schuldscheine: gegen Bürgschaft. Mark.	Pf.	Wiederholung der Nummer in Spalte 1.
29.		30.		31.	32.		33.		34.		
und Landgemeinde-Sparkassen.											
—	—	4 400	—	—	—	—	—	—	—	—	7.
58 050	—	273 697	62	101 050	105 612	80	—	—	66 293	—	14.
—	—	47 500	—	83 700	84 537	—	—	—	—	—	15.
240 182	50	4 644 263	63	891 741	885 031	79	7 900	—	2 370 313	28	19.
158 614	53	1 477 544	31	637 077	645 276	47	14 619	04	328 337	30	20.
—	—	369 005	64	162 300	167 169	—	10 023	—	14 654	—	21.
76 787	—	979 993	09	837 200	881 047	60	6 553	—	62 729	—	22.
3 138 768	15	12 142 295	11	5 052 775	5 173 635	54	423 686	98	2 268 764	30	23.
299 743	—	3 931 215	77	716 000	728 686	—	27 745	50	1 375 861	64	24.
57 340	10	78 477	48	146 385	145 343	92	—	—	25 291	25	25.
105 409	22	906 473	70	359 302	372 851	33	—	—	449 105	95	26.
23 250	—	180 269	—	34 150	45 831	32	—	—	169 533	80	27.
3 052 634	53	5 970 645	45	1 371 775	1 412 602	30	—	—	947 260	20	28.
—	—	84 867	02	12 600	12 802	50	—	—	72 665	75	29.
2 247 804	29	4 943 294	38	2 208 645	2 270 818	10	95 501	92	1 517 018	75	32.
—	—	502 874	44	133 900	130 102	55	—	—	145 136	14	33.
—	—	3 900	—	—	—	—	—	—	64 651	57	34.
Amts-Sparkassen.											
115 777 360	*26*	*260 149 144*	*93*	*150 254 898*	*153 811 882*	*30*	*2 791 007*	*99*	*42 513 047*	*15*	
2 203 629	16	2 921 847	93	1 844 190	1 861 164	20	9 870	—	1 071 132	96	I.
3 349 266	05	4 707 869	57	3 227 150	3 265 554	61	—	—	509 728	06	II.
8 438 955	30	8 501 674	45	16 228 600	16 602 673	75	900	—	656 873	43	IV.
6 831 727	99	15 746 275	01	10 302 550	10 451 860	75	37 562	47	584 635	48	V.
3 977 371	61	4 716 522	62	1 117 980	1 149 760	50	1 500	—	359 680	35	VI.
7 155 933	09	13 452 358	76	18 996 025	19 403 671	49	186 366	56	354 139	01	VII.
17 864 919	52	42 068 846	65	22 757 589	23 229 074	02	632 580	11	1 859 869	07	VIII.
12 513 634	23	81 599 052	41	33 404 483	33 944 509	06	1 736 595	07	6 140 593	05	X.
42 252 793	98	71 260 458	90	25 885 434	26 725 082	20	6 000	—	18 576 516	28	XI.
3 189 348	33	3 679 810	56	1 536 997	1 578 667	46	77 205	—	3 977 949	57	XII.
7 999 781	—	11 494 428	07	14 953 900	15 599 864	26	102 428	78	8 421 929	89	XIII.
1 379 778	45	1 778 341	04	726 790	734 123	97	9 870	—	745 158	16	1.
823 850	71	1 143 506	89	1 117 400	1 127 040	23	—	—	325 974	80	2.
361 575	26	537 181	84	504 375	501 265	11	—	—	357 145	01	3.
2 987 690	79	4 170 687	73	2 722 775	2 764 289	50	—	—	152 583	05	4.
6 730 475	82	6 199 512	53	13 284 575	13 597 938	55	—	—	553 979	80	6.
1 708 479	48	2 302 161	92	2 944 025	3 004 735	20	900	—	102 893	63	7.
749 061	—	1 174 168	65	2 152 600	2 183 382	25	—	—	59 017	—	8.
5 435 366	23	13 895 432	73	5 658 025	5 734 205	75	37 562	47	523 068	48	9.
647 300	76	676 673	63	2 491 925	2 534 272	75	—	—	2 550	—	10.
938 234	46	2 191 509	52	442 100	453 509	25	—	—	18 236	65	11.
3 039 137	15	2 525 013	10	675 880	696 251	25	1 500	—	341 443	70	12.
3 048 961	95	5 686 742	24	12 088 210	12 394 706	94	—	—	36 499	50	13.
1 009 495	—	3 081 123	52	2 469 350	2 520 054	—	136 694	06	23 114	—	14.
3 097 476	14	4 684 493	—	4 438 465	4 488 910	55	49 672	50	294 525	51	15.
2 721 723	99	4 632 414	29	9 174 925	9 320 073	95	632 580	11	844 241	52	16.
12 415 961	74	29 851 660	20	9 082 475	9 324 431	17	—	—	103 536	—	17.
2 727 233	79	7 584 772	16	4 500 189	4 584 568	90	—	—	912 091	55	18.
2 630 912	—	17 879 701	63	7 334 736	7 455 691	93	113 364	21	2 460 031	21	20.
2 272 505	79	13 203 603	96	5 186 200	5 339 622	76	575 228	30	1 448 793	70	21.
5 860 737	38	35 857 488	01	15 747 725	15 921 961	11	806 558	36	1 037 237	73	22.
1 446 432	33	12 435 743	50	2 428 172	2 467 760	73	241 444	20	877 739	83	23.
162 397	93	1 378 648	54	883 550	903 099	18	—	—	316 790	58	24.
140 648	80	843 866	77	1 824 100	1 856 373	35	—	—	—	—	25.
8 452 569	73	20 084 409	94	4 893 816	4 970 105	43	—	—	3 919 260	77	26.
21 581 517	63	28 875 243	50	16 053 447	16 458 545	22	—	—	10 945 950	15	27.
12 218 706	62	22 300 805	46	4 938 171	5 296 431	55	6 000	—	3 711 305	36	28.
1 631 742	10	3 525 499	69	1 529 197	1 570 096	03	76 405	—	3 945 625	57	29.
1 557 606	23	154 310	87	7 800	8 571	43	800	—	32 324	—	30.
3 935 797	44	5 403 396	88	1 901 100	1 959 030	03	1 010	44	2 106 691	35	31.
71 300	—	303 020	—	195 200	198 630	—	101 418	34	863 111	72	32.
2 460 288	—	3 130 140	50	9 293 200	9 509 232	38	—	—	1 377 738	27	33.
1 532 395	56	2 657 870	69	3 564 400	3 932 971	85	—	—	4 074 388	55	34.

(Noch: Tab. 1.) Staat. Provinzen. Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke.	Noch: Von dem Vermögen der Sparkassen (Spalten 12 bis 16) sind zinsbar angelegt: gegen Wechsel.		gegen Faustpfand.		bei öffentlichen Instituten und Korporationen.		überhaupt. (Inhaberpapiere zum Kurswerth eingestellt.)	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
1.	35.		36.		37.		38.	
Noch: II. Die Kirchspiels-, Fleckens-								
Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke:								
7. Frankfurt	3 600	—	11 600	—	—	—	19 600	—
14. Liegnitz	—	—	5 950	—	10 800	—	520 403	42
15. Oppeln	—	—	—	—	—	—	132 037	—
19. Schleswig	1 330 764	39	18 395	—	183 901	08	9 680 751	67
20. Hannover	—	—	39 184	50	22 696	24	2 686 272	39
21. Hildesheim	—	—	1 000	—	—	—	561 851	64
22. Lüneburg	—	—	61 196	25	7 600	—	2 075 905	94
23. Stade	11 700	—	820 518	92	1 469 316	47	25 448 685	47
24. Osnabrück	7 800	—	239 586	89	110 333	48	6 720 972	28
25. Aurich	59 748	85	11 038	73	45 673	76	422 964	09
26. Münster	—	—	29 592	99	192 254	01	2 055 687	20
27. Minden	—	—	900	—	—	—	419 784	12
28. Arnsberg	—	—	287 658	44	1 211 334	95	12 882 135	87
29. Kassel	—	—	—	—	5 280	93	175 616	20
32. Düsseldorf	75 222	40	224 177	82	1 554 306	43	12 928 144	09
33. Köln	—	—	16 400	—	9 000	—	803 513	13
34. Trier	—	—	—	—	—	—	68 551	57
Noch: III. Die Kreis- und								
Staat	*10 847 887*	*40*	*12 268 742*	*94*	*44 731 237*	*05*	*642 890 310*	*02*
Provinzen:								
I. Ostpreußen	1 632 323	77	327 167	—	69 989	17	10 097 124	19
II. Westpreußen	1 577 725	81	280 875	21	638 860	24	14 329 879	45
IV. Brandenburg	92 161	—	303 079	55	4 228 819	88	38 825 137	36
V. Pommern	2 304 818	03	1 065 249	28	329 849	12	37 351 978	13
VI. Posen	1 865 933	81	534 892	24	337 412	96	12 943 074	09
VII. Schlesien	445 486	22	728 978	—	1 117 281	42	42 844 214	55
VIII. Sachsen	80 960	—	571 177	36	3 948 080	86	90 255 507	59
X. Hannover	511 501	33	4 736 187	72	6 593 698	03	147 775 770	90
XI. Westfalen	336 779	65	3 200 444	38	22 524 926	24	184 883 001	63
XII. Hessen-Nassau	212 249	39	147 564	20	815 885	57	13 678 680	08
XIII. Rheinland	1 787 948	39	373 128	—	4 126 433	66	49 905 942	05
Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke:								
1. Königsberg	1 002 285	97	286 467	—	64 514	17	6 000 538	76
2. Gumbinnen	630 037	80	40 700	—	5 475	—	4 096 585	43
3. Danzig	121 182	11	98 075	44	57 019	43	2 033 444	20
4. Marienwerder	1 456 543	70	182 799	77	581 840	71	12 296 435	25
6. Potsdam	92 161	—	115 396	80	3 857 543	88	31 147 008	38
7. Frankfurt	—	—	187 682	75	371 276	—	7 678 128	98
8. Stettin	204 065	—	161 890	—	26 400	—	4 557 983	90
9. Köslin	1 990 953	03	897 734	28	233 281	76	28 747 604	73
10. Stralsund	109 800	—	5 625	—	70 167	36	4 046 389	50
11. Posen	362 275	31	—	—	59 312	96	4 023 078	15
12. Bromberg	1 503 658	50	534 892	24	278 100	—	8 919 995	94
13. Breslau	286 687	22	576 798	—	956 878	70	22 987 274	55
14. Liegnitz	7 000	—	98 340	—	55 202	72	6 931 023	30
15. Oppeln	151 799	—	53 840	—	105 200	—	12 925 916	70
16. Magdeburg	20 775	—	187 450	—	214 795	74	18 574 054	60
17. Merseburg	60 185	—	66 304	99	2 994 589	66	54 816 668	76
18. Erfurt	—	—	317 422	37	738 695	46	16 864 784	23
20. Hannover	—	—	582 827	70	1 331 154	27	32 453 682	95
21. Hildesheim	158 962	01	530 441	73	582 611	31	24 111 769	56
22. Lüneburg	—	—	2 671 066	38	3 640 036	27	65 795 085	24
23. Stade	17 054	80	596 801	61	799 496	36	18 882 473	36
24. Osnabrück	1 500	—	109 483	30	174 099	82	3 046 019	35
25. Aurich	333 984	52	245 567	—	66 300	—	3 486 740	44
26. Münster	—	—	494 240	60	7 612 115	01	45 532 701	48
27. Minden	313 876	64	1 807 190	25	5 451 191	32	85 433 514	71
28. Arnsberg	22 903	01	899 013	53	9 461 619	91	53 916 785	44
29. Kassel	212 249	39	143 744	81	654 720	17	11 760 082	76
30. Wiesbaden	—	—	3 819	39	161 165	40	1 918 597	32
31. Koblenz	—	—	160 023	—	1 159 560	06	14 725 509	20
32. Düsseldorf	—	—	—	—	169 243	48	1 706 723	54
33. Köln	1 787 948	39	210 905	—	2 058 835	55	20 535 088	09
34. Trier	—	—	2 200	—	738 794	57	12 938 621	22

Sparkassen im Rechnungsjahre 1884 bezw. 1884/85.

Im abgelaufenen Rechnungsjahre im Wege der Zwangsversteigerung erworbene Immobilien: Erwerbspreis. Mark.	Pf.	Hypothekarisch darauf haftende Sparkassen-Gelder. Mark.	Pf.	Werth sämmtlicher bisher erworbenen Mobilien am Schlusse des Rechnungsjahres. Mark.	Pf.	Betrag des baaren Kassenbestandes am Schlusse des Rechnungsjahres. Mark.	Pf.	Betrag der Verwaltungskosten im abgelaufenen Rechnungsjahre. Mark.	Pf.	Wiederholung der Nummer in Spalte 1.
39.		40.		41.		42.		43.		
und Landgemeinde-Sparkassen.										
—	—	—	—	—	—	10 040	12	267	10	7.
—	—	—	—	1 000	—	16 599	50	1 169	85	14.
—	—	—	—	—	—	620	46	1 384	46	15.
24 000	—	24 000	—	6 045	54	348 829	18	15 709	89	19.
—	—	—	—	561	40	60 729	60	7 152	37	20.
—	—	—	—	600	—	14 153	78	801	15	21.
—	—	—	—	300	—	9 676	—	3 371	88	22.
3 000	—	1 350	—	15 420	42	404 239	76	52 239	58	23.
—	—	—	—	3 974	28	103 611	15	11 847	83	24.
—	—	—	—	640	—	13 941	62	1 478	95	25.
—	—	—	—	—	—	124 618	78	6 310	34	26.
—	—	—	—	—	—	7 612	78	1 208	74	27.
67	29	5 050	—	11 479	40	306 241	85	37 977	15	28.
326	—	240	—	14	—	9 833	71	369	91	29.
23 641	93	21 900	—	10 574	30	246 293	04	24 816	13	32.
—	—	—	—	233	35	33 944	66	4 625	77	33.
—	—	—	—	108	—	1 003	53	675	02	34.
Amts-Sparkassen.										
724 928	*58*	*257 749*	*78*	*292 455*	*84*	*12 198 809*	*94*	*1 409 231*	*70*	
—	—	—	—	3 993	93	190 432	92	33 585	45	I.
—	—	—	—	24 852	78	406 914	78	40 176	58	II.
—	—	—	—	12 345	15	549 474	42	100 982	02	IV.
571 455	—	71 435	—	17 225	23	981 385	92	117 109	19	V.
—	—	—	—	4 608	02	148 952	30	58 931	43	VI.
—	—	—	—	21 262	81	899 946	84	97 808	60	VII.
—	—	—	—	35 054	58	1 896 726	96	138 451	50	VIII.
71 427	19	46 154	78	78 716	13	2 589 848	99	276 883	41	X.
38 587	39	85 865	—	65 259	01	3 052 204	11	330 131	25	XI.
36 600	—	46 600	—	9 060	85	402 619	08	42 058	12	XII.
6 859	—	7 695	—	20077	35	1 080 303	62	173 114	15	XIII.
—	—	—	—	2 402	58	92 753	79	20 588	85	1.
—	—	—	—	1 591	35	97 679	13	12 996	60	2.
—	—	—	—	19 823	23	82 244	43	6 608	45	3.
—	—	—	—	5 029	55	324 670	35	33 568	13	4.
—	—	—	—	11 314	65	332 638	81	79 912	36	6.
—	—	—	—	1 030	50	216 835	61	21 069	66	7.
—	—	—	—	568	—	122 195	22	9 517	49	8.
571 455	—	71 435	—	13 822	55	814 205	73	88 422	10	9.
—	—	—	—	2 834	68	44 984	97	19 169	60	10.
—	—	—	—	510	—	65 534	76	12 177	90	11.
—	—	—	—	4 098	02	83 417	54	46 753	53	12.
—	—	—	—	15 879	17	419 730	15	46 294	58	13.
—	—	—	—	240	—	237 172	74	15 271	58	14.
—	—	—	—	5 143	64	243 043	95	36 242	44	15.
—	—	—	—	10 606	30	511 349	57	32 608	72	16.
—	—	—	—	19 734	58	950 002	03	74 944	41	17.
—	—	—	—	4 713	70	435 375	36	30 898	37	18.
9 309	88	7 449	78	16 812	90	594 384	75	60 320	48	20.
3 825	—	7 500	—	10 851	65	468 399	97	53 535	02	21.
25 496	09	18 005	—	33 304	73	1 042 491	67	114 327	69	22.
32 796	22	13 200	—	13 771	20	273 958	80	28 893	01	23.
—	—	—	—	3 975	65	80 425	70	12 278	66	24.
—	—	—	—	—	—	130 188	10	7 528	55	25.
26 165	39	59 140	—	16 109	06	1 134 837	33	78 383	85	26.
801	—	10 625	—	18 524	34	682 035	27	135 374	45	27.
11 621	—	16 100	—	30 625	61	1 235 331	51	116 372	95	28.
36 500	—	45 000	—	8 145	35	395 990	56	36 814	84	29.
100	—	1 600	—	915	50	6 628	52	5 243	28	30.
6 859	—	7 695	—	5 792	—	311 256	59	54 145	70	31.
—	—	—	—	2 270	—	39 509	48	8 873	65	32.
—	—	—	—	8 563	35	473 206	22	56 628	—	33.
—	—	—	—	3 452	—	256 331	33	53 466	80	34.

(Tab. 1.) Staat. Provinzen. Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke.	Zahl der Sparkassen.	Zahl ihrer Filial- oder Nebenkassen.	Zahl ihrer Sammel- oder Annahmestellen.	Einlagen: niedrigste auf ein Buch bei Beginn eines Konto's. Mark.	Einlagen: höchste auf ein Buch bei Abschluß eines Konto's. Mark.	Zahl der Kassen mit unbeschränkten Einlagen.	Betrag der Einlagen am Schlusse des Rechnungsvorjahres. Mark.	Pf.	Zuwachs während des abgelaufenen Rechnungsjahres durch Zuschreibung von Zinsen des Rechnungsvorjahres. Mark.	Pf.	Zuwachs durch neue Einlagen. Mark.	Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		9.		10.	
IV. Die Bezirks-												
Staat	9	—	—	1,00—5,00	700 u. 1 200	7	6 636 647	05	127 428	40	1 138 330	06
29. Kassel	6	—	—	1,00—2,00	700 u. 1 200	4	3 409 493	23	82 598	36	693 148	59
30. Wiesbaden	3	—	—	1,00—5,00	—	3	3 227 153	82	44 830	04	445 181	47
V. Die Provinzial- und												
Staat	5	124	—	0,50—1,50	900—30 000	2	54 694 840	90	1 623 970	86	14 615 943	25
7. Ständische Sparkasse des Markgrafthums Niederlausitz in Lübben	1	15	—	1,00	1 500	—	18 814 920	25	626 003	10	3 648 823	12
14. Oberlausitzer Provinzial-Sparkasse in Görlitz	1	42	—	1,00	900	—	16 488 433	99	509 605	04	3 972 656	01
16. Ständische Sparkasse der Altmark in Stendal	1	17	—	1,50	—	1	3 015 261	65	83 586	46	907 325	59
25. Ständische Ostfriesische Sparkasse in Aurich	1	23	—	1,50	—	1	6 923 172	15	243 760	16	2 402 997	30
30. Kommunalständische Nassauische Sparkasse in Wiesbaden	1	27	—	1,00	30 000	—	9 453 052	86	161 016	10	3 684 141	32
VI. Die Vereins- und												
Staat	307	37	141	0,05—30,00	60—10 000	280	327 044 358	49	9 986 939	91	85 464 249	22
Provinzen.												
II. Westpreußen	[1]) 1	—	—	1,00	—	1	9 359 071	37	224 659	47	3 572 302	30
III. Stadtkreis Berlin	[2]) 1	—	—	20,00	10 000	—	3 964 293	12	170 676	30	2 097 392	33
IV. Brandenburg	1	—	—	3,00	900	—	96 315	34	4 099	87	48 410	87
VII. Schlesien	33	—	—	0,05—5,00	500—3 000	25	1 850 953	77	84 260	27	494 287	49
VIII. Sachsen	11	—	4	0,10—10,00	150—1 000	6	2 462 111	61	13 599	21	626 448	35
IX. Schleswig-Holstein	197	—	15	0,50—15,00	1 800	195	208 484 866	23	5 927 191	66	42 333 241	13
X. Hannover	20	—	80	0,10—15,00	300—1 500	17	16 713 057	72	431 693	67	9 520 673	—
XI. Westfalen	3	—	36	0,60—1,00	—	3	126 918	95	16 403	58	27 951	73
XII. Hessen-Nassau	[3]) 21	1	1	0,10—1,00	300 u. 10 000	19	23 220 467	48	751 762	60	4 652 416	19
XIII. Rheinland	19	36	5	0,25—30,00	60—10 000	14	60 766 302	90	2 362 593	28	22 091 125	83
Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke:												
3. Danzig	[1]) 1	—	—	1,00	—	1	9 359 071	37	244 659	47	3 572 302	30
5. Stadtkreis Berlin	[2]) 1	—	—	20,00	10 000	—	3 964 293	12	170 676	30	2 097 392	33
7. Frankfurt	1	—	—	3,00	9 000	—	96 315	34	4 099	87	48 410	87
13. Breslau	10	—	1	0,10—1,50	900—1 200	8	796 606	90	38 186	49	155 116	30
14. Liegnitz	19	—	—	0,05—3,00	600—3 000	15	575 942	02	29 311	23	121 621	61
15. Oppeln	4	—	3	0,20—5,00	500—1 500	2	478 404	85	16 762	55	217 549	58
16. Magdeburg	8	—	6	0,10—5,00	150—1 000	4	2 113 653	11	9 027	—	540 538	55
17. Merseburg	3	—	9	0,30—10,00	600	2	348 458	50	4 572	21	85 909	80
19. Schleswig	197	—	80	0,50—15,00	1 800	195	208 484 866	23	5 927 191	66	42 333 241	13
20. Hannover	1	—	35	1,00	—	1	9 635 267	15	255 062	84	6 615 587	72
21. Hildesheim	9	—	—	0,50—15,00	1 500	8	5 586 647	42	81 255	21	2 589 262	50
22. Lüneburg	1	—	—	0,25	—	1	3 609	03	112	75	2 839	06
24. Osnabrück	9	—	1	0,10—3,00	300—600	7	1 487 534	12	95 262	87	312 983	72
27. Minden	2	—	—	0,60—1,00	—	2	105 507	71	5 517	26	26 950	27
28. Arnsberg	1	—	—	1,00	—	1	21 411	24	10 886	32	1 001	46
29. Kassel	4	—	—	0,20	—	4	112 407	38	2 655	26	38 118	46
30. Wiesbaden	[3]) 17	1	1	0,10—1,00	300 u. 10 000	15	23 108 060	10	749 107	34	4 614 297	73
32. Düsseldorf	18	—	5	0,25—30,00	60—8 000	14	515 556	26	25 314	36	201 674	37
35. Aachen	[4]) 1	36	—	1,00	1 000—10 000	—	60 250 746	64	2 337 278	92	21 889 451	46

[1]) Danziger Sparkassen-Aktienverein. — [2]) Sparkasse der Preußischen Renten-Versicherungsanstalt. — [3]) Darunter die Sparkasse der Polytechnischen Gesellschaft in Frankfurt a. M. mit 24 009 364,53 Mark Einlagen. — [4]) Spar- und Prämienkasse des Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit im Regierungsbezirk Aachen. — [5]) Guthaben der Hypothekenschuldner. — [6]) Ueberschuß des Gewinn- und Verlustkontos. — [7]) Gerichtliche Depositа. — [8]) Von den Privat-Sparkassen hat eine größere Anzahl

Sparkassen im Rechnungsjahre 1884 bezw. 1884/85.

Ausgabe während des abgelaufenen Rechnungsjahres für zurückgezogene Einlagen. Mark.	Pf.	Betrag der Einlagen nach dem Abschlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres. Mark.	Pf.	Betrag des Separat- oder Sparfonds (§. 12. des Reglements vom 12. Dez. 1838.) Mark.	Pf.	Betrag des Reservefonds, wie er am Schlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres zu Buche stand. Mark.	Pf.	Betrag der Zinsüberschüsse des abgelaufenen Rechnungsjahres. Mark.	Pf.	Betrag des eigenen Vermögens der Kassen. Mark.	Pf.	Aus dem Reservefonds sind zu öffentlichen Zwecken verwendet: seit dem Bestehen der Kassen. Mark.	Pf.	im abgelaufenen Rechnungsjahre. Mark.	Pf.	Wiederholung der Nummer in Spalte 1.
11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.		18.		
Sparkassen.																
942 842	*63*	*6 959 562*	*88*	—	—	*429 921*	*41*	*65 214*	*06*	*27 097*	*95*	*233 383*	*79*	*39 722*	*22*	
486 309	40	3 698 930	78	—	—	200 802	86	27 184	98	27 097	95	100 951	58	33 118	72	29.
456 533	23	3 260 632	10	—	—	229 118	55	38 029	08	—	—	132 432	21	6 603	50	30.
ständischen Sparkassen.																
11 807 828	*82*	*59 126 926*	*19*	*1 995 148*	*99*	*4 883 414*	*45*	*650 845*	*58*	*13 034*	*38*	*411 957*	—	*83 000*	—	
2 986 839	86	20 102 906	61	[5] 1 707 198	82	1 819 684	50	186 425	99	—	—	—	—	—	—	7.
3 278 175	47	17 692 519	57	—	—	1 664 146	32	211 033	14	—	—	89 000	—	10 000	—	14.
735 360	86	3 270 812	75	[6] 258 801	68	151 000	—	52 710	42	—	—	27 957	—	8 000	—	16.
2 056 819	01	7 513 110	60	—	—	341 694	83	94 382	83	13 034	38	45 000	—	15 000	—	25.
2 750 633	62	10 547 576	66	[7] 29 148	49	906 888	80	106 293	20	—	—	250 000	—	50 000	—	30.
Privat-Sparkassen.																
70 613 766	*05*	*351 881 781*	*57*	[8] *286 831*	*63*	*17 992 158*	*71*	*2 863 266*	*98*	*4 376 734*	*16*	*17 332 866*	*34*	*1 206 571*	*53*	
3 295 772	29	9 860 260	85	—	—	1 525 000	—	125 475	78	—	—	233 000	—	137 000	—	II.
1 404 190	21	4 828 171	54	—	—	39 857	38	13 735	23	—	—	—	—	—	—	III.
34 264	49	114 561	59	[9] .	.	[9] .	.	[9] .	.	[9] .	.	[9] .	.	[9] .	.	IV.
419 904	35	2 009 597	18	—	—	33 226	12	5 742	45	—	—	1 933	56	—	—	VII.
496 516	63	2 605 642	54	—	—	787 604	81	58 111	58	—	—	63 124	60	3 792	—	VIII.
34 011 536	73	222 733 762	29	[10] 286 831	63	11 699 924	01	1 533 781	77	[11] 1 170 447	64	6 873 309	24	381 224	45	IX.
7 458 148	23	19 207 276	16	—	—	960 128	35	218 963	58	206 286	52	27 400	23	4 920	17	X.
26 827	79	144 446	47	—	—	548	53	139	44	—	—	—	—	—	—	XI.
3 988 782	92	24 635 863	35	—	—	2 254 087	49	325 529	51	—	—	1 747 642	68	123 733	74	XII.
19 477 822	41	65 742 199	60	—	—	691 782	02	581 787	64	3 000 000	—	8 386 456	03	555 901	17	XIII.
3 295 772	29	9 860 260	85	—	—	1 525 000	—	125 475	78	—	—	233 000	—	137 000	—	3.
1 404 190	21	4 828 171	54	—	—	39 857	38	13 735	23	—	—	—	—	—	—	5.
34 264	49	114 561	59	[9] .	.	[9] .	.	[9] .	.	[9] .	.	[9] .	.	[9] .	.	7.
140 500	04	849 409	65	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13.
132 594	12	594 280	74	—	—	64	69	1	55	—	—	—	—	—	—	14.
146 810	19	565 906	79	—	—	33 161	43	5 740	90	—	—	1 933	56	—	—	15.
409 291	43	2 253 927	23	—	—	774 223	20	56 952	03	—	—	63 124	60	3 792	—	16.
87 225	20	351 715	31	—	—	13 381	61	1 159	55	—	—	—	—	—	—	17.
34 011 536	73	222 733 762	29	[10] 286 831	63	11 699 924	01	1 533 781	77	[11] 1 170 447	64	6 873 309	24	381 224	45	19.
5 361 105	04	11 144 812	67	—	—	739 570	44	99 660	34	—	—	—	—	—	—	20.
1 878 125	58	6 379 039	55	—	—	147 133	31	110 681	76	206 286	52	17 186	95	3 438	53	21.
2 028	76	4 532	08	—	—	—	—	29	31	—	—	129	56	23	82	22.
216 888	85	1 678 891	86	—	—	73 424	60	8 592	17	—	—	10 083	72	1 457	82	24.
17 915	53	120 059	71	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27.
8 912	26	24 386	76	—	—	548	53	139	44	—	—	—	—	—	—	28.
39 907	45	113 273	65	—	—	5 518	51	1 579	53	—	—	—	—	—	—	29.
3 948 875	47	24 522 589	70	—	—	2 248 568	98	323 949	98	—	—	1 747 642	68	123 733	74	30.
139 213	67	603 331	32	—	—	3 000	—	—	—	—	—	14	12	—	—	32.
19 338 608	74	65 138 868	28	—	—	688 782	02	581 787	64	3 000 000	—	8 386 441	91	555 901	17	35.

Angaben für die Sp. 13 bis 18 und 29 bis 43 nicht gemacht. — [9]) In den Spalten 13 bis 18 konnten keine Beträge angegeben werden, da die Einlagen bei der hier in Frage kommenden Niederlausitzer Bank in Kottbus mit dem Vermögen derselben zusammen verwaltet werden. — [10]) Davon 24 3377,85 Mark der Privat-Sparkasse des Altonaischen Unterstützungsinstitutes. — [11]) Diese 1 170 447,84 Mark stellen größtentheils die von den Errichtern der Kasse übernommenen Garantien dar.

Noch: Geschäftsbetrieb und Resultate der preußischen

(Noch: Tab. 1.) Staat. Provinzen. Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke.	Zinsen, welche die Kassen für Einlagen gewähren. pCt.	Zinsen, welche die Kassen für ausgeliehene Kapitalien erhalten. pCt.	An Sparkassen-Büchern (oder Obligationen u. s. w.) wurden im Laufe des Jahres ausgegeben. Stück.	An Sparkassen-Büchern wurden im Laufe des Jahres zurückgenommen. Stück.	befanden sich am Jahresschlusse im Umlaufe mit Einlagen bis 60 M. einschl. Stück.	von über 60 bis 150 M. einschl. Stück.	von über 150 bis 300 M. einschl. Stück.	von über 300 bis 600 M. einschl. Stück.	von über 600 M. Stück.	überhaupt. Stück.
1.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.
Noch: IV. Die Bezirks-										
Staat	$3\frac{1}{2}-4\frac{1}{2}$	4–6	*1 620*	*991*	*2 452*	*2 156*	*1 927*	*1 820*	*2 790*	*11 145*
29. Kassel	$3\frac{1}{2}-4\frac{1}{2}$	4–6	1 206	577	1 912	1 497	1 212	1 097	1 346	7 064
30. Wiesbaden	$3\frac{1}{2}-4\frac{1}{2}$	4–5	414	414	540	659	715	723	1 444	4 081
Noch: V. Die Provinzial- und										
Staat	$2\frac{1}{2}-4$	$3-5\frac{1}{2}$	*24 335*	*14 917*	*55 013*	*33 511*	*28 462*	*28 899*	*32 626*	*178 511*
7. Ständische Sparkasse des Markgrafthums Niederlausitz in Lübben	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}-4\frac{1}{2}$	6 396	3 681	21 366	11 987	9 775	9 924	11 759	64 811
14. Oberlausitzer Provinzial-Sparkasse in Görlitz	$3\frac{1}{3}-4$	3–5	8 572	5 447	23 274	13 172	10 571	10 550	10 242	67 809
16. Ständische Sparkasse der Altmark in Stendal	$3\frac{1}{3}$	$4-4\frac{1}{2}$	1 735	1 197	3 342	2 779	2 409	1 927	1 337	11 794
25. Ständische Ostfriesische Sparkasse in Aurich	$2\frac{1}{2}-4$	$4-5\frac{1}{2}$	2 407	1 983	1 082	927	900	1 159	2 473	6 541
30. Kommunalständische Nassauische Sparkasse in Wiesbaden	$2\frac{1}{2}-3\frac{1}{2}$	4–5	5 225	2 609	5 949	4 646	4 807	5 339	6 815	27 556
Noch: VI. Die Vereins-										
Staat	2–9	$2\frac{1}{2}-6$	*103 118*	*59 863*	*153 218*	*80 043*	*66 050*	*66 709*	*128 407*	[3] *537 289*
Provinzen.										
II. Westpreußen	$3\frac{1}{3}$	[1] .	9 865	8 878	[2] .	[2] .	[2] .	[2] .	[2] .	[3] 26 968
III. Stadtkreis Berlin	$2-3\frac{3}{4}$	4,2826	1 205	581	540	620	629	739	1 534	4 062
IV. Brandenburg	4	—	87	59	181	173	54	49	42	499
VII. Schlesien	$3\frac{1}{2}-6\frac{2}{3}$	4–5	1 509	1 293	3 768	1 214	781	762	784	7 309
VIII. Sachsen	$3\frac{1}{3}-4\frac{1}{2}$	4–5	1 334	813	4 029	2 494	1 644	1 444	956	10 567
IX. Schleswig-Holstein	2–5	$2\frac{1}{2}-6$	55 955	31 908	77 558	45 987	37 993	37 992	75 154	[3] 290 344
X. Hannover	3–5	3–6	13 964	6 220	18 148	9 672	7 411	6 492	7 513	49 236
XI. Westfalen	$4\frac{1}{2}-5$	5	137	87	306	204	71	53	55	689
XII. Hessen-Nassau	$2\frac{1}{2}-5$	$3\frac{1}{2}-6$	8 772	4 452	25 057	6 996	5 471	5 424	10 156	[3] 53 338
XIII. Rheinland	3–9	$3\frac{3}{4}-5$	10 290	5 572	23 631	12 683	11 996	13 754	32 213	94 277
Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke:										
3. Danzig	$3\frac{1}{3}$	[1] .	9 865	8 878	[2] .	[2] .	[2] .	[2] .	[2] .	[3] 26 968
5. Stadtkreis Berlin	$2-3\frac{3}{4}$	4,2826	1 205	581	540	620	629	739	1 534	4 062
7. Frankfurt	4	—	87	59	181	173	54	49	42	499
13. Breslau	4–6	4–5	343	264	827	416	279	182	275	1 979
14. Liegnitz	$3\frac{3}{5}-6\frac{2}{3}$	4–5	793	756	2 257	463	249	265	211	3 445
15. Oppeln	$3\frac{1}{2}-5\frac{1}{2}$	4–5	373	273	684	335	253	315	298	1 885
16. Magdeburg	$3\frac{1}{3}-4$	4–5	952	711	3 162	2 273	1 455	1 212	856	8 958
17. Merseburg	$3\frac{3}{5}-4\frac{1}{2}$	4	382	102	867	221	189	232	100	1 609
19. Schleswig	2–5	$2\frac{1}{2}-6$	55 955	31 908	77 558	45 987	37 993	37 992	75 154	[3] 290 344
20. Hannover	$3\frac{2}{3}$	3–5	11 562	4 878	15 080	6 539	4 919	4 106	4 568	35 212
21. Hildesheim	3–5	4–6	1 870	1 062	2 252	2 457	1 845	1 749	2 347	10 650
22. Lüneburg	$3\frac{1}{2}-4$	$4\frac{1}{2}$	20	20	41	10	3	1	2	57
24. Osnabrück	3–4	3–5	512	260	775	666	644	636	596	3 317
27. Minden	5	—	71	51	73	75	58	48	55	309
28. Arnsberg	$4\frac{1}{2}$	5	66	36	233	129	13	5	—	380
29. Kassel	$2\frac{1}{2}-4$	4–6	44	44	415	111	50	34	23	[3] 867
30. Wiesbaden	3–5	$3\frac{1}{2}-6$	8 728	4 408	24 642	6 885	5 421	5 390	10 133	52 471
32. Düsseldorf	4–9	4–5	467	375	692	296	249	214	269	1 720
33. Aachen	3–5	$3\frac{3}{4}$	9 823	5 197	22 939	12 387	11 747	13 540	31 944	92 557

1) Zinsfuß der Reichsbank. — 2) Vergl. wegen der für Danzig fehlenden Angaben Anm. 3. — 3) In Sp. 28 sind für den Staat 42 862 Bücher mitenthalten und zwar im Regierungsbezirke Danzig für Danzig 26 968, im Regierungsbezirke Schleswig für Rendsburg 15 660 und im Regierungsbezirke Kassel für Windecken 234, welche nicht nach den Spalten 23 bis 27 spezifizirt sind. — 4) Außerdem 552 171,33 M., welche für städtischen und ländlichen Grundbesitz gemeinsam ausgeliehen, jedoch in

Sparkassen im Rechnungsjahre 1884 bezw. 1884/85.

	Von dem Vermögen der Sparkassen (Spalte 12 bis 16) sind zinsbar angelegt:												Wiederholung der Nummer in Spalte 1.
	in Hypotheken:				in auf den Inhaber lautenden Papieren:				auf Schuldscheine:				
	auf städtische Grundstücke.		auf ländliche Grundstücke.		Nominalwerth.	Kurswerth am Schlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres.			ohne Bürgschaft.		gegen Bürgschaft.		
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Mark.	Pf.		Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	
	29.		30.		31.	32.			33.		34.		
Sparkassen.													
	399 608	*43*	*4 565 681*	*65*	*772 271*	*773 427*	*29*		—	—	*1 105 512*	*19*	
	308 518	43	2 504 085	41	364 100	359 656	—		—	—	592 184	19	29.
	91 090	—	2 061 596	24	408 171	413 771	29		—	—	513 328	—	30.
ständischen Sparkassen.													
	8 849 761	*04*	*18 050 105*	*43*	*25 077 805*	*25 163 848*	*63*		—	—	*2 738 427*	*34*	
	4 321 612	90	10 100 256	97	6 675 775	6 773 593	77		—	—	—	—	7.
	775 335	—	3 175 431	—	12 184 950	12 058 258	57		—	—	—	—	14.
	793 961	02	989 713	61	1 817 000	1 865 440	—		—	—	—	—	16.
	418 372	90	1 828 082	42	1 524 730	1 555 126	68		—	—	165 960	45	25.
	2 540 479	22	1 956 621	43	2 875 350	2 911 429	61		—	—	2 572 466	89	30.
und Privat-Sparkassen.													
4)	*104 215 163*	*60*	*83 057 678*	*63*	*90 076 886*	*83 215 422*	*45*		*830 398*	*08*	*43 485 278*	*41*	
	—	—	—	—	3 646 100	3 657 347	90		—	—	—	—	II.
	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.	.	III.
	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.	.	IV.
5)	67 000	—	6 000	—	470 600	484 976	—		—	—	30 039	93	VII.
	125 590	—	80 836	13	596 324	595 636	26		381 353	43	1 832 052	03	VIII.
	68 267 734	26	76 687 341	75	23 230 387	23 298 896	22		341 352	61	40 149 854	53	IX.
	6 985 959	10	2 809 460	81	7 022 409	6 984 979	71		95 642	47	925 505	84	X.
	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	XI.
	16 616 895	82	156 954	32	7 518 928	7 564 311	48		12 049	57	420 393	30	XII.
4)	12 151 984	42	3 317 085	62	47 592 138	40 629 274	88		—	—	127 432	78	XIII.
	—	—	—	—	3 646 100	3 657 347	90		—	—	—	—	3.
	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.	.	5.
	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.	.	7.
	—	—	—	—	—	—	—		—	—	21 598	38	13.
	—	—	—	—	24 700	25 676	—		—	—	8 441	55	14.
	67 000	—	6 000	—	445 900	459 300	—		—	—	—	—	15.
	125 590	—	80 836	13	583 424	581 600	01		176 634	43	1 832 052	03	16.
	—	—	—	—	12 900	14 036	25		204 719	—	—	—	17.
	68 267 734	26	76 687 341	75	23 230 387	23 298 896	22		341 352	61	40 149 854	53	19.
	6 533 954	—	—	—	4 965 785	4 960 449	08		—	—	—	—	20.
	344 508	33	2 115 310	50	1 904 792	1 871 148	28		63 494	69	595 399	33	21.
	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	22.
	107 496	77	694 150	31	151 832	153 382	35		32 147	78	330 106	51	24.
	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	27.
	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	28.
	—	—	15 535	61	7 143	7 913	14		—	—	84 684	28	29.
	16 616 895	82	141 418	71	7 511 785	7 556 398	34		12 049	57	335 709	02	30.
	50 000	—	—	—	69 000	69 000	—		—	—	1 932	78	32.
4)	20 101 984	42	3 317 085	62	47 523 138	40 560 274	88		—	—	125 500	—	33.

Spalte 38 mit inbegriffen sind. — 5) Von den 33 Privat-Sparkassen in Schlesien haben in den Bezirken Breslau nur 2, Liegnitz 3 und Oppeln 1 Angaben für die Spalten 29 bis 43 gemacht.

Noch: Geschäftsbetrieb und Resultate der preußischen

(Noch: Tab. 1.) Staat. Provinzen. Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke.	Noch: Von dem Vermögen der Sparkassen (Spalten 12 bis 16) sind zinsbar angelegt: gegen Wechsel. Mark.	Pf.	gegen Faustpfand. Mark.	Pf.	bei öffentlichen Instituten und Korporationen. Mark.	Pf.	überhaupt. (Inhaberpapiere zum Kurswerth eingestellt.) Mark.	Pf.
1.	35.		36.		37.		38.	
Noch: IV. Die Bezirks-								
Staat	—	—	*21 973*	*50*	*309 718*	*95*	*7 175 922*	*01*
29. Kassel	—	—	3 225	—	43 058	77	3 810 727	80
30. Wiesbaden	—	—	18 748	50	266 660	18	3 365 194	21
Noch: V. Die Provinzial- und								
Staat	*1 913 986*	*48*	*2 749 505*	*59*	*5 605 100*	*12*	*65 070 734*	*63*
7. Ständische Sparkasse des Markgrafthums Niederlausitz in Lübben	—	—	62 285	—	2 147 385	—	23 405 133	64
14. Oberlausitzer Provinzial-Sparkasse in Görlitz	—	—	571 630	—	2 416 219	38	18 996 873	95
16. Ständische Sparkasse der Altmark in Stendal	—	—	31 500	—	—	—	3 680 614	63
25. Ständische Ostfriesische Sparkasse in Aurich	1 748 836	48	1 419 966	70	363 742	87	7 500 088	50
30. Kommunalständische Nassauische Sparkasse in Wiesbaden	165 150	—	664 123	89	677 752	87	11 488 023	91
Noch: VI. Die Vereins-								
Staat	*19 046 810*	*74*	*10 584 626*	*10*	*11 933 272*	*07* [1]	*361 560 281*	*41*
Provinzen.								
II. Westpreußen	2 752 550	43	4 572 347	—	113 600	—	11 095 845	33
III. Stadtkreis Berlin	.	.	.	.	.	. [2]	4 640 000	—
IV. Brandenburg	.	.	.	.	.	. [3]	.	.
VII. Schlesien	—	—	—	—	105	77	588 121	70
VIII. Sachsen	—	—	68 142	55	255 220	97	3 338 831	37
IX. Schleswig-Holstein	7 034 078	55	4 176 114	13	9 111 581	85	229 066 953	90
X. Hannover	95 595	06	927 935	46	417 344	20	19 242 422	65
XI. Westfalen	—	—	—	—	144 995	—	144 995	—
XII. Hessen-Nassau	2 191 320	24	10 823	21	22 080	62	26 994 828	56
XIII. Rheinland	6 973 266	46	829 263	75	1 868 343	66 [1]	66 448 822	90
Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke:								
3. Danzig	2 752 550	43	4 572 347	—	113 600	—	11 095 845	33
5. Stadtkreis Berlin	.	.	.	.	.	. [2]	4 640 000	—
7. Frankfurt	.	.	.	.	.	. [3]	.	.
13. Breslau	—	—	—	—	—	—	21 598	38
14. Liegnitz	—	—	—	—	105	77	34 223	32
15. Oppeln	—	—	—	—	—	—	532 300	—
16. Magdeburg	—	—	68 142	55	117 768	61	2 982 623	76
17. Merseburg	—	—	—	—	137 452	36	356 207	61
19. Schleswig	7 034 078	55	4 176 114	13	9 111 581	85	229 066 953	90
20. Hannover	—	—	69 941	—	—	—	11 564 344	08
21. Hildesheim	95 595	06	834 211	53	53 071	10	5 972 738	82
22. Lüneburg	—	—	—	—	4 450	—	4 450	—
24. Osnabrück	—	—	23 782	93	359 823	10	1 700 889	75
27. Minden	—	—	—	—	120 059	71	120 059	71
28. Arnsberg	—	—	—	—	24 935	29	24 935	29
29. Kassel	—	—	6 020	—	—	—	114 153	03
30. Wiesbaden	2 191 320	24	4 803	21	22 080	62	26 880 675	53
32. Düsseldorf	—	—	—	—	28 002	40	148 935	18
35. Aachen	6 973 266	46	829 263	75	1 840 341	26 [1]	66 299 887	72

1) Dabei sind 552171,33 Mark, welche für städtischen und ländlichen Grundbesitz gemeinsam ausgeliehen worden (vergl. Anm. 4 auf S. 137), sowie die in Anm. 2 dieser Seite näher erläuterten 4640000 Mark mitinbegriffen. — 2 Die hier in Rede stehende Sparkasse der Preußischen Renten-Versicherungsanstalt besitzt weder besonders auf ihren Namen angelegte Hypotheken, noch eigens für sie gekaufte Werthpapiere u. s. w., hatte vielmehr Ende 1884 an den Kapitalien der II. Serie der Anstalt der in dieser

Sparkassen im Rechnungsjahre 1884 bezw. 1884/85.

Im abgelaufenen Rechnungsjahre im Wege der Zwangsversteigerung erworbene Immobilien: Erwerbspreis. Mark	Pf.	Hypothekarisch darauf haftende Sparkassen-Gelder. Mark	Pf.	Werth sämmtlicher bisher erworbenen Mobilien am Schlusse des Rechnungsjahres. Mark	Pf.	Betrag des baaren Kassenbestandes am Schlusse des Rechnungsjahres. Mark	Pf.	Betrag der Verwaltungskosten im abgelaufenen Rechnungsjahre. Mark	Pf.	Wiederholung der Nummer in Spalte 1.
39.		40.		41.		42.		43.		
Sparkassen.										
10 309	*72*	*13 652*	*47*	*5 777*	*61*	*248 931*	*61*	*19 651*	*37*	
10 309	72	13 652	47	3 641	61	110 895	03	9 526	76	29.
—	—	—	—	2 136	—	138 036	58	10 124	61	30.
ständischen Sparkassen.										
1 604	—	*4 650*	—	*2 654*	*43*	*790 746*	*24*	*201 466*	*92*	
—	—	—	—	—	—	294 457	85	50 532	97	7.
—	—	—	—	—	—	375 599	57	75 979	80	14.
—	—	—	—	1 604	43	23 547	49	16 066	07	16.
—	—	—	—	1 050	—	81 608	04	36 516	20	25.
1 604	—	4 650	—	—	—	15 533	29	22 371	88	30.
und Privat-Sparkassen.										
126 890	—	*71 555*	—	*91 545*	*29*	*7 281 359*	*52*	*744 707*	*01*	
—	—	—	—	—	—	383 861	30	41 021	36	II.
—	—	—	—	—	—	228 028	92	13 735	23	III.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	IV.
—	—	—	—	—	—	2 954	69	693	84	VII.
—	—	—	—	603	—	57 830	31	4 293	85	VIII.
88 740	—	35 155	—	67 821	54	3 200 558	16	390 060	22	IX.
—	—	—	—	5 724	25	571 751	63	58 197	01	X.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	XI.
2 150	—	400	—	11 138	80	786 622	77	85 378	19	XII.
36 000	—	36 000	—	6 257	70	2 049 751	74	151 327	31	XIII.
—	—	—	—	—	—	383 861	30	41 021	36	3.
—	—	—	—	—	—	228 028	92	13 735	23	5.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13.
—	—	—	—	—	—	985	26	3	04	14.
—	—	—	—	—	—	1 969	43	690	80	15.
—	—	—	—	603	—	57 612	13	3 351	40	16.
—	—	—	—	—	—	218	18	942	45	17.
88 740	—	35 155	—	67 821	54	3 200 558	16	390 060	22	19
—	—	—	—	4 700	—	332 782	57	37 642	06	20.
—	—	—	—	274	25	208 712	53	16 768	15	21.
—	—	—	—	—	—	82	08	—	—	22.
—	—	—	—	750	—	30 174	45	3 786	80	24.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28.
—	—	—	—	140	—	9 044	65	1 307	74	29.
2 150	—	400	—	10 998	80	777 578	12	84 070	45	30.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32.
36 000	—	36 000	—	6 257	70	2 049 751	74	151 327	31	35.

Spalte angegebenen Antheil. — 3) Die Einlagen der hier in Frage kommenden Sparkasse der Niederlausitzer Bank in Kottbus werden mit dem übrigen Vermögen der Bank zusammen verwaltet.

Noch: Geschäftsbetrieb und Resultate der preußischen

(Noch: Tab. 1.) Staat. Provinzen. Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke.	Zahl der Sparkassen.	Zahl ihrer Filial- oder Nebenkassen.	Zahl ihrer Sammel- oder Annahmestellen.	Einlagen: niedrigste auf ein Buch bei Beginn eines Konto's. Mark.	Einlagen: höchste auf ein Buch bei Abschluß eines Konto's. Mark.	Zahl der Kassen mit unbeschränkten Einlagen.	Betrag der Einlagen am Schlusse des Rechnungsvorjahres. Mark.	Pf.	Zuwachs während des abgelaufenen Rechnungsjahres durch Zuschreibung von Zinsen des Rechnungsvorjahres. Mark.	Pf.	Zuwachs während des abgelaufenen Rechnungsjahres durch neue Einlagen. Mark.	Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		9.		10.	
Die Sparkassen												
Staat	*1 285*	*443*	*835*	*0,05—20,00—30,00 u. 100,00*	*30—30 000*	*858*	*1 959 968 231*	*88*	*58 145 212*	*11*	*538 185 749*	*98*
Provinzen.												
I. Ostpreußen	36	2	64	0,50—3,00	300—9 000	15	26 808 459	07	1 001 407	16	12 274 438	32
II. Westpreußen	25	6	22	0,25—3,00	600—10 000	8	26 685 437	11	776 784	19	10 198 409	89
III. Stadtkreis Berlin	2	2	41	1,00—20,00	1 000—10 000	—	52 219 201	31	1 768 555	67	19 084 642	86
IV. Brandenburg	86	46	88	0,25—3,00	900—9 000	16	106 030 969	66	4 177 076	32	28 995 258	97
V. Pommern	51	12	15	0,50—5,00	300—9 000	28	86 860 652	10	2 418 121	16	28 728 963	36
VI. Posen	50	1	21	0,50—3,00	150—5 000	25	21 853 929	24	751 463	98	7 813 784	12
VII. Schlesien	135	73	101	0,05—5,00	30—12 000	61	160 309 123	31	4 579 028	04	43 874 796	88
VIII. Sachsen	110	112	191	0,10—10,00	150—5 000	41	220 879 486	01	7 820 517	01	66 518 219	07
XI. Schleswig-Holstein	235	1	87	0,50—15,00	1 000—3 000	227	247 410 810	66	6 977 759	61	51 641 821	49
X. Hannover	176	34	55	0,10—15,00	300—6 000	150	287 124 659	84	6 355 840	44	80 136 506	76
XI. Westfalen	148	22	40	0,10—5,00	1 000—15 000	145	384 753 688	13	11 275 833	06	74 055 313	13
XII. Hessen-Nassau	80	43	6	0,10—5,00	300—30 000	55	85 630 883	38	2 299 307	10	20 397 102	13
XIII. Rheinland	151	89	104	0,25—30,00	60—10 000	87	253 400 932	06	7 943 518	37	94 466 493	—
Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke:												
1. Königsberg	23	2	64	0,50—3,00	300—9 000	11	21 393 806	31	826 495	22	10 197 564	63
2. Gumbinnen	13	—	—	0,50—1,23	600—3 666,36	4	5 414 652	76	174 911	94	2 076 873	69
3. Danzig	9	—	7	0,50—3,00	1 000—10 000	3	15 259 915	68	404 647	29	6 027 188	80
4. Marienwerder	16	6	15	0,25—1,50	600—10 000	5	11 425 521	43	372 136	90	4 171 221	09
5. Stadtkreis Berlin	2	2	41	1,00—20,00	1 000—10 000	—	52 219 201	31	1 768 555	67	19 084 642	86
6. Potsdam	39	22	63	0,50—1,00	900—9 000	13	45 468 060	57	2 184 668	79	13 267 614	82
7. Frankfurt	47	24	25	0,25—3,00	900—4 000	3	60 562 909	09	1 992 407	53	15 727 644	15
8. Stettin	26	7	4	0,50—5,00	300—5 000	13	37 895 161	19	1 171 387	59	12 377 189	57
9. Köslin	19	5	3	0,50—3,00	1 500—9 000	13	40 803 807	60	1 084 533	34	13 367 295	16
10. Stralsund	6	—	8	0,50—1,00	500—3 000	2	8 161 683	31	162 200	23	2 984 478	63
11. Posen	39	—	6	0,50—3,00	150—5 000	15	13 644 529	91	455 742	53	4 174 848	68
12. Bromberg	11	1	15	0,50—3,00	2 000	10	8 209 399	33	295 721	45	3 638 935	44
13. Breslau	48	—	71	0,20—5,00	300—2 000	22	75 372 461	82	1 898 854	79	18 996 882	05
14. Liegnitz	55	53	13	0,20—5,00	30—12 000	28	62 966 693	70	1 994 061	23	15 784 549	68
15. Oppeln	32	20	17	0,05—3,00	500—12 000	11	21 969 967	79	686 112	02	9 093 365	15
16. Magdeburg	42	101	90	0,10—5,00	150—3 000	9	72 370 591	13	3 692 040	66	25 717 635	30
17. Merseburg	53	11	82	0,30—10,00	297—5 000	25	121 305 298	87	3 344 842	72	31 998 587	84
18. Erfurt	15	—	19	0,20—1,00	600—3 000	7	27 203 596	01	783 633	63	8 801 995	93
19. Schleswig	235	1	87	0,50—15,00	1 000—3 000	228	247 410 810	66	6 977 759	61	51 641 821	49
20. Hannover	29	—	42	0,50—1,00	300—3 000	27	52 192 555	43	1 573 441	04	18 791 948	93
21. Hildesheim	40	—	1	0,50—15,00	750—3 000	33	53 239 540	48	1 044 961	20	16 873 585	26
22. Lüneburg	30	8	3	0,25—3,00	3 000—6 000	26	85 507 676	53	1 449 768	38	18 771 023	64
23. Stade	36	—	3	0,50—5,00	300—3 000	32	55 159 339	18	1 117 330	19	13 008 048	92
24. Osnabrück	32	2	6	0,10—3,00	300—1 000	27	25 810 094	53	766 829	25	7 293 350	17
25. Aurich	9	24	—	0,50—6,00	300—6 000	5	15 215 453	69	403 510	38	5 398 549	84
26. Münster	34	1	10	1,00—5,00	1 000—50 000	31	82 960 564	09	2 900 746	70	16 286 254	78
27. Minden	24	21	6	0,60—3,00	—	24	95 328 761	24	2 709 220	83	19 619 948	70
28. Arnsberg	90	—	24	0,10—3,00	—	90	206 464 362	80	5 665 865	53	38 149 109	65
29. Kassel	57	15	5	0,20—2,00	300—3 000	36	47 988 154	01	1 283 267	19	11 308 089	08
30. Wiesbaden	23	28	1	0,10—5,00	300—30 000	19	37 642 729	37	1 016 039	91	9 089 013	05
31. Koblenz	17	7	14	0,50—1,00	150—1 800	13	18 033 782	56	458 786	79	4 833 064	51
32. Düsseldorf	106	13	18	0,25—30,00	60—8 000	58	126 714 213	40	3 856 465	88	46 293 304	55
33. Köln	14	33	1	0,50—3,00	5 000—10 000	10	36 439 880	05	921 873	63	17 174 359	97
34. Trier	13	—	71	0,50—1,80	900—6 000	6	11 962 309	41	369 113	15	4 276 312	51
35. Aachen	1	36	—	1,00	1 000—10 000	—	60 250 746	64	2 337 278	92	21 889 451	46
Die Arten der												
1. Städtische Sparkassen	545	10	128	0,20—10,00	150—12 000	275	928 220 350	81	26 036 524	41	270 427 452	—
2. Landgemeinde- rc. Sparkassen	123	—	3	0,25—5,00	30—6 000	94	67 432 158	42	1 918 457	31	18 581 213	33
3. Kreis- und Amts-Sparkassen	296	272	563	0,10—5,00	150—12 000	200	575 939 876	21	18 451 891	22	147 958 562	12
4. Bezirks-Sparkassen	9	—	—	1,00—5,00	700—1 200	7	6 636 647	05	127 428	40	1 138 330	06
5. Provinzial- und ständische Sparkassen	5	124	—	0,50—1,50	900—30 000	2	54 694 840	90	1 623 970	86	14 615 943	25
6. Vereins- und Privat-Sparkassen	307	37	141	0,05—30,00	60—10 000	280	327 044 358	49	9 986 939	91	85 464 249	22
Summe 1884 bezw. 1884/85	*1 285*	*443*	*835*	*0,05—20,00—30,00* und *100*	*30—30 000*	*858*	*1 959 968 231*	*88*	*58 145 212*	*11*	*538 185 749*	*98*
Dagegen: im Jahre 1883 bezw. 1883/84	1 258	344	772	0,01—30 u. 100	150—50 000	848	1 817 388 889	71	54 006 953	86	510 891 687	38
" " 1882 " 1882/83	1 234	325	631	0,01—30 u. 100	150—50 000	848	1 694 819 253	27	49 283 764	97	471 303 540	06
" " 1881 " 1881/82	1 203	273	571	0,01—30	60—40 000	818	1 593 234 518	14	46 427 670	30	450 584 603	92
" " 1880 " 1880/81	1 190	304	447	0,01—50	120—30 000	822	1 476 961 860	76	43 911 044	38	428 470 870	59
" " 1879 " 1879/80	1 174	328	526	0,10—15	120—30 000	808	1 385 338 084	29	40 221 481	94	380 118 681	38
" " 1878 " 1878/79	1 157	334	460	0,01—30	60—40 000	798	1 324 000 998	83	37 812 865	89	351 500 921	61
" " 1877	1 080	183	200	0,01—3	300—50 000	.	1 227 947 027	36	35 159 716	96	355 911 149	39
" " 1876	1 020	117	29	.	.	.	1 120 445 329	54	32 205 754	01	361 835 316	44
" " 1875	1 005	.	.	.	.	.	987 856 612	53	28 814 944	23	359 833 438	60

Sparkassen im Rechnungsjahre 1884 bezw. 1884/85.

Ausgabe während des abgelaufenen Rechnungsjahres für zurückgezogene Einlagen.		Betrag der Einlagen nach dem Abschlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres.		Betrag des Separat- oder Sparfonds (§. 12. des Reglements vom 12. Dez. 1838.)		Betrag des Reservefonds, wie er am Schlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres zu Buche stand.		Betrag der Zinsüberschüsse des abgelaufenen Rechnungsjahres.		Betrag des eigenen Vermögens der Kassen.		Aus dem Reservefonds sind zu öffentlichen Zwecken verwendet: seit dem Bestehen der Kassen.		Aus dem Reservefonds sind zu öffentlichen Zwecken verwendet: im abgelaufenen Rechnungsjahre.		Wiederholung der Nummer in Spalte 1.
Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	
11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.		18.		
überhaupt.																
446 955 538	*93*	*2 109 343 655*	*04*	*3 977 145*	*01*	*139 421 515*	*01*	*22 969 699*	*32*	*6 074 638*	*38*	*77 914 751*	*88*	*6 828 554*	*09*	
11 316 660	60	28 767 643	95	—	—	1 980 915	41	431 207	85	—	—	1 544 187	82	164 545	54	I.
8 856 438	53	28 804 192	66	67	25	2 925 566	38	384 816	82	23 300	—	1 374 455	03	289 366	30	II.
12 884 417	95	60 187 981	89	—	—	2 943 757	54	515 757	43	1 036 517	38	976 397	—	195 958	—	III.
23 591 837	15	115 611 467	80	1 726 657	59	10 856 870	84	1 486 537	03	—	—	2 889 449	95	418 122	71	IV.
25 311 410	68	92 696 325	94	—	—	8 842 636	89	1 254 613	66	100	—	3 412 489	33	278 189	81	V.
6 220 037	93	24 199 139	41	—	—	1 833 881	69	372 586	95	22 529	49	421 683	06	24 468	88	VI.
37 942 795	06	170 820 153	17	18 567	90	15 592 298	70	2 337 901	21	31 000	—	6 643 384	29	593 210	18	VII.
58 624 054	75	236 594 167	34	328 307	57	19 607 239	41	2 964 092	70	197 500	96	13 836 000	29	1 052 827	60	VIII.
39 905 746	19	266 124 645	57	288 911	23	13 514 115	94	1 807 327	45	1 198 947	64	8 086 459	92	478 066	67	IX.
63 279 017	—	310 337 990	04	1 209 235	22	13 257 081	36	2 694 781	78	432 400	11	6 656 666	68	581 010	81	X.
66 735 380	12	403 349 454	20	—	—	23 069 838	52	3 768 398	79	90 786	38	11 915 490	02	921 834	93	XI.
16 590 195	26	91 737 097	35	29 148	49	6 691 058	88	1 009 133	84	29 015	48	3 520 192	61	319 996	65	X I.
75 697 547	71	280 113 395	72	376 249	76	18 306 253	45	3 942 543	81	3 012 540	94	16 637 895	88	1 510 956	01	XIII.
9 186 151	53	23 231 714	63	—	—	1 490 446	63	336 996	60	—	—	1 433 500	37	161 745	54	1.
2 130 509	07	5 535 929	32	—	—	490 468	78	94 211	25	—	—	110 687	45	2 800	—	2.
5 508 987	39	16 182 764	38	—	—	2 067 895	05	230 177	70	—	—	1 105 569	68	182 186	17	3.
3 347 451	14	12 621 428	28	67	25	857 671	33	154 639	12	23 300	—	268 885	35	107 180	13	4.
12 884 417	95	60 187 981	88	—	—	2 943 757	54	515 757	43	1 036 517	38	976 397	—	195 958	—	5.
11 350 512	56	49 569 831	62	9 900	—	4 727 089	73	644 300	17	—	—	1 305 482	26	263 597	97	6.
12 241 324	59	66 041 636	18	1 716 757	59	6 129 781	11	842 236	86	—	—	1 583 967	69	154 524	74	7.
10 533 011	61	40 910 726	74	—	—	4 732 016	84	610 910	55	100	—	2 759 200	52	154 827	02	8.
12 554 566	88	42 701 069	22	—	—	3 147 338	14	508 503	95	—	—	568 288	80	101 362	79	9.
2 223 832	19	9 084 529	98	—	—	963 281	91	135 199	16	—	—	85 000	—	22 000	—	10.
3 534 148	90	14 740 972	22	—	—	1 261 408	02	209 815	94	22 529	49	306 183	06	24 468	88	11.
2 685 889	03	9 458 167	19	—	—	572 473	67	162 771	01	—	—	115 500	—	—	—	12.
18 768 085	89	77 500 112	77	18 567	90	7 339 196	21	1 150 532	10	31 000	—	3 524 120	41	255 410	73	13.
13 018 018	99	67 727 285	62	—	—	6 851 371	08	905 924	20	—	—	2 989 142	32	318 899	45	14.
6 156 690	18	25 592 754	78	—	—	1 401 731	41	281 444	91	—	—	130 121	56	18 900	—	15.
22 863 433	20	78 916 833	89	319 390	18	7 020 290	66	1 142 078	96	2 024	12	6 499 576	47	364 494	44	16.
28 513 410	39	128 135 319	04	8 917	39	10 852 346	79	1 502 242	93	195 406	84	5 843 110	16	565 744	40	17.
7 247 211	16	29 542 014	41	—	—	1 734 601	96	319 770	81	—	—	1 493 313	66	122 588	76	18.
39 905 746	19	266 124 645	57	288 911	23	13 514 115	94	1 807 327	45	1 198 947	64	8 086 459	92	478 066	67	19.
15 355 903	69	57 202 041	71	—	—	2 170 507	40	469 007	25	50 423	68	493 177	17	26 669	32	20.
13 162 517	61	57 995 569	33	—	—	2 403 570	39	625 796	20	247 650	81	1 133 980	16	127 977	01	21.
15 108 028	71	90 620 439	84	1 204 296	34	3 923 600	80	725 484	96	106 823	—	2 116 047	62	135 870	41	22.
10 126 577	11	59 158 141	18	—	—	2 941 383	41	497 434	23	2 364	—	1 671 120	56	165 501	72	23.
5 098 222	86	28 772 051	09	4 938	88	1 014 526	82	190 196	41	—	—	877 455	56	84 029	16	24.
4 427 767	02	16 589 746	89	—	—	803 492	54	186 862	73	25 138	62	364 885	61	40 963	19	25.
16 164 949	95	85 982 615	62	—	—	4 116 340	02	740 621	07	—	—	1 330 564	05	101 938	59	26.
16 459 524	25	101 198 406	52	—	—	5 146 688	77	830 743	95	90 786	38	3 928 859	61	315 222	23	27.
34 110 905	92	216 168 432	06	—	—	13 806 809	73	2 197 033	77	—	—	6 656 066	36	504 674	11	28.
8 844 935	28	51 734 575	—	—	—	3 049 294	22	512 562	70	29 015	48	1 291 489	86	131 659	41	29.
7 745 259	98	40 002 522	35	29 148	49	3 641 764	66	496 571	14	—	—	2 228 702	75	188 337	24	30.
3 713 871	93	19 611 761	93	—	—	1 509 874	30	257 339	60	4 260	69	307 789	06	23 742	47	31.
36 303 407	16	140 560 576	67	376 249	76	11 212 122	41	2 315 688	54	5 043	—	5 916 690	55	605 301	25	32.
13 611 806	03	40 924 307	62	—	—	3 999 108	84	622 200	28	—	—	1 985 023	92	291 060	68	33.
2 729 853	85	13 877 881	22	—	—	896 365	88	165 527	75	3 237	25	41 950	44	34 950	44	34.
19 338 608	74	65 138 868	28	—	—	688 782	02	581 787	64	3 000 000	—	8 386 441	91	555 901	17	35.
Sparkassen.																
225 568 895	14	999 115 432	08	445 755	65	74 496 005	51	12 398 393	31	1 228 171	14	49 292 074	02	4!259 425	65	1.
12 788 800	24	75 143 028	82	7 018	48	4 336 818	54	700 914	59	⸢69 646	02	1 226 683	31	96 805	81	2.
125 233 406	05	617 116 923	50	1 242 390	26	37 283 196	39	6 291 064	80	359 954	73	9 417 787	42	1 143 028	88	3.
942 842	63	6 959 562	88	—	—	429 921	41	65 214	06	27 097	95	233 383	79	39 722	22	4.
11 807 828	82	59 126 926	19	1 995 148	99	4 883 414	45	650 845	58	13 034	38	411 957	—	83 000	—	5.
70 613 766	05	351 881 781	57	286 831	63	17 992 158	71	2 863 266	98	4 376 734	16	17 332 866	34	1 206 571	53	6.
446 955 538	*93*	*2 109 343 655*	*04*	*3 977 145*	*01*	*139 421 515*	*01*	*22 969 699*	*32*	*6 074 638*	*38*	*77 914 751*	*88*	*6 828 554*	*09*	1884
416 565 265	67	1 965 722 265	28	2 111 593	01	128 643 062	54	20 880 171	65	6 119 021	90	70 564 596	72	5 746 481	89	1883
397 846 949	47	1 817 559 608	83	2 075 865	94	119 050 113	45	19 693 574	76	5 088 542	34	64 462 481	71	6 157 393	80	1882
382 739 227	79	1 707 459 063	85	2 139 414	54	109 632 039	98	17 322 678	92	5 099 596	76	57 714 552	61	5 905 796	11	1881
356 475 485	34	1 592 868 290	39	1 990 053	15	101 745 424	05	16 514 395	—	5 010 883	06	51 014 538	72	5 732 959	84	1880
328 866 296	10	1 476 811 951	51	3 065 187	87	93 257 313	89	14 536 938	53	4 969 933	67	44 421 320	81	5 263 342	16	1879
329 417 660	30	1 383 897 126	03	4 078 655	56	82 210 710	59	13 499 799	78	7 126 252	75	35 723 095	61	3 655 395	24	1878
318 939 380	55	1 300 078 513	16	5 532 798	63	72 474 953	22	Für die Spalten 15 bis 22 wurden 1877 bezw. 1877/78 nur Theilangaben gemacht, vor 1877 wurden diese Verhältnisse überhaupt nicht ermittelt.								1877
239 165 984	49	1 221 320 415	50	3 132 300	83	64 945 014	54									1876
264 427 587	90	1 112 077 407	46	5 103 572	67	57 802 824	83									1875

Noch: Geschäftsbetrieb und Resultate der preußischen

(Noch: Tab. 1.) Staat. Provinzen. Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke.	Zinsen, welche die Kassen für Einlagen gewähren. pCt.	Zinsen, welche die Kassen für ausgeliehene Kapitalien erhalten. pCt.	An Sparkassen-Büchern (oder Obligationen u. s. w.) wurden im Laufe des Jahres ausgegeben. Stück.	wurden im Laufe des Jahres zurückgenommen. Stück.	befanden sich am Jahresschlusse im Umlaufe mit Einlagen bis 60 M. einschl. Stück.	von über 60 bis 150 M. einschl. Stück.	von über 150 bis 300 M. einschl. Stück.	von über 300 bis 600 M. einschl. Stück.	von über 600 M. Stück.	überhaupt. Stück.
1.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.
Noch: Die Sparkassen										
Staat	1) 2—6 2/3 u. 9	2—8 1/2	753 488	475 979	1 120 725	701 091	605 498	596 945	858 686	2) 3 925 807
Provinzen.										
I. Ostpreußen	3 1/3—4	3 1/2—6	21 052	15 744	36 454	14 721	11 583	11 600	14 656	89 014
II. Westpreußen	3 1/3—4 1/2	3 1/2—6	20 564	16 763	11 811	8 137	7 125	6 704	8 010	2) 68 755
III. Stadtkreis Berlin	2—3 3/4	4,01—4,28	58 138	32 044	85 304	45 891	37 994	35 586	30 373	235 148
IV. Brandenburg	3 1/3—4	3 1/2—6	55 274	28 905	114 087	71 321	58 848	55 814	57 906	357 976
V. Pommern	3—4	3—6	35 979	27 620	43 617	33 602	31 623	32 691	40 798	182 331
VI. Posen	2 1/2—5	3,82—7	14 449	9 607	21 206	12 848	10 322	9 883	10 042	64 301
VII. Schlesien	3—6 2/3	3—6	91 021	60 707	158 621	102 281	86 821	83 399	87 935	519 057
VIII. Sachsen	3—4 1/2	3 1/2—8 1/2	99 795	61 675	229 318	101 931	79 478	77 385	101 081	589 193
IX. Schleswig-Holstein	2—5	2 1/2—6	66 020	39 926	86 665	53 150	44 444	45 187	90 477	2) 335 583
X. Hannover	2—5	3—6	101 884	66 338	106 985	102 934	87 783	72 955	119 111	489 768
XI. Westfalen	3—5	3 1/2—6	59 468	38 340	58 958	51 636	52 464	61 016	134 484	358 558
XII. Hessen-Nassau	2 1/2—5	3—6	33 634	19 041	67 947	33 730	29 288	29 529	40 990	2) 201 718
XIII. Rheinland	2—5 u. 9	2 1/2—6	96 210	59 269	99 752	68 909	67 725	75 196	122 823	434 405
Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke:										
1. Königsberg	3 1/3—4	3 1/2—6	17 864	13 170	31 883	11 863	9 255	9 322	12 115	74 438
2. Gumbinnen	3 1/3—4	4—6	3 188	2 574	4 571	2 858	2 328	2 278	2 541	14 576
3. Danzig	3 1/3—4	4 4/9—6	13 961	11 870	4 437	2 999	2 366	2 466	2 898	2) 42 134
4. Marienwerder	3 1/2—4 1/2	3 1/2—6	6 603	4 893	7 374	5 138	4 759	4 238	5 112	26 621
5. Stadtkreis Berlin	2—3 3/4	4,01—4,2826	58 138	32 044	85 304	45 891	37 994	35 586	30 373	235 148
6. Potsdam	3,33—4	4,15—5,16	27 671	15 139	50 648	35 388	28 938	26 263	23 761	164 998
7. Frankfurt	3 1/3—4	3 1/2—6	27 603	13 766	63 439	35 933	29 910	29 551	34 145	192 978
8. Stettin	3—4	3 1/2—6	19 092	15 081	20 567	15 747	15 062	16 454	19 360	87 190
9. Köslin	3 1/3—4	3—6	10 308	7 650	18 098	10 546	10 064	10 325	16 771	63 804
10. Stralsund	3—3 1/3	4—5	6 579	4 889	6 952	7 309	6 497	5 912	4 667	31 337
11. Posen	2 1/2—5	3,82—7	10 087	7 190	16 836	9 594	7 443	7 058	6 389	47 320
12. Bromberg	2 1/2—4 1/2	4—6 1/2	4 362	2 417	4 370	3 254	2 879	2 825	3 653	16 981
13. Breslau	3—4	4—6	40 412	30 686	64 117	42 049	37 049	36 047	42 397	221 659
14. Liegnitz	3 1/3—6 2/3	3—6	34 260	21 920	78 110	48 192	39 450	36 619	32 783	235 154
15. Oppeln	3 1/3—5 1/2	3 1/2—6	16 349	8 101	16 394	12 040	10 322	10 733	12 755	62 244
16. Magdeburg	3 1/3—4	3 1/2—8 1/2	34 778	20 330	87 981	38 414	31 813	31 186	39 032	228 426
17. Merseburg	3—4 1/2	3 1/2—6	49 659	32 511	109 811	50 676	37 876	36 610	49 126	284 099
18. Erfurt	3 1/3—4	4—5 1/2	15 358	8 834	31 526	12 841	9 789	9 589	12 923	76 668
19. Schleswig	2—5	2 1/2—6	66 020	39 926	86 665	53 150	44 444	45 187	90 477	2) 335 583
20. Hannover	2 2/3—4	3—6	28 499	16 958	37 519	24 650	17 566	15 362	22 062	117 159
21. Hildesheim	2—5	3—6	27 683	18 535	23 840	42 358	31 883	13 992	21 169	133 242
22. Lüneburg	2 1/2—4	3—6	22 344	15 826	20 182	16 549	18 864	23 117	39 003	117 715
23. Stade	3—4	3 1/2—6	9 728	6 299	11 088	9 814	9 726	10 415	21 272	62 315
24. Osnabrück	2—4 1/2	3—6	7 612	4 001	9 885	5 957	5 967	6 103	9 613	37 525
25. Aurich	2—4 1/2	3 1/2—6	6 018	4 719	4 471	3 606	3 777	3 966	5 992	21 812
26. Münster	3—4	3 6/10—5	11 647	7 922	11 982	13 101	12 050	12 848	27 519	77 500
27. Minden	3—5	3 1/2—6	15 218	8 952	12 850	11 770	12 836	15 181	32 002	84 639
28. Arnsberg	3 1/3—4 1/2	3 1/2—6	32 603	21 466	34 126	26 765	27 578	32 987	74 963	196 419
29. Kassel	2 1/2—4 1/2	3—6	19 030	11 411	36 106	21 278	18 103	17 815	22 014	2) 115 550
30. Wiesbaden	2 1/2—5	3 1/2—6	14 604	7 630	31 841	12 452	11 185	11 714	18 976	86 168
31. Koblenz	2 1/2—4	3 1/2—6	5 676	3 426	5 987	5 188	4 819	5 472	8 816	30 282
32. Düsseldorf	2 1/2—5	3—6	55 209	36 167	50 187	36 767	38 063	40 673	59 842	225 532
33. Köln	2—4 1/2	2 1/2—5 1/2	18 269	11 195	15 318	10 396	9 852	12 215	16 810	64 591
34. Trier	3 1/3—4	4—6	7 233	3 284	5 321	4 171	3 244	3 296	5 411	21 443
35. Aachen	3—5	3 3/4	9 823	5 197	22 939	12 387	11 747	13 540	31 944	92 557
Noch: Die Arten										
1. Städtische Sparkassen	2—5	2—8 1/2	428 362	278 813	657 621	408 008	349 323	331 964	428 719	2 175 635
2. Landgemeinde- rc. Sparkassen	2 1/2—4 1/2	3 1/2—6	17 185	8 636	18 540	13 844	13 218	15 180	27 645	88 427
3. Kreis- und Amts-Sparkassen	2—4 1/2	2 1/2—7	178 868	112 759	233 881	163 529	146 518	152 373	238 499	934 800
4. Bezirks-Sparkassen	3 1/2—4 1/2	4—6	1 620	991	2 452	2 156	1 927	1 820	2 790	11 145
5. Provinzial- und ständische Sparkassen	2 1/2—4	3—5	24 335	14 917	55 013	33 511	28 462	28 899	32 626	178 511
6. Vereins- und Privat-Sparkassen	2—6 2/3 u. 9	2 1/2—6	103 118	59 863	153 218	80 043	66 050	66 709	128 407	2) 537 289
Summe 1884 bezw. 1884/85	*2—6 2/3 u. 9*	*2 1/2—8 1/2*	*753 488*	*475 979*	*1 120 725*	*701 091*	*605 498*	*596 945*	*858 686*	2) *3 925 807*
Dagegen: im Jahre 1883 bezw. 1883/84	2—6 u. 9	2—8	716 222	440 563	1 023 160	646 233	575 469	570 214	795 637	3 650 613
" " 1882 " 1882/83	2—6 2/3	2—8	673 595	401 650	896 174	605 120	541 370	530 843	721 471	3 363 518
" " 1881 " 1881/82	2—6 2/3	2—8	548 990	394 060	772 336	583 584	511 948	489 457	673 685	3 091 584
" " 1880 " 1880/81	2—6 2/3	1 1/2—8	529 600	376 438	725 474	559 710	491 801	468 794	631 545	2 936 055
" " 1879 " 1879/80	2—7	1 1/2—10	475 190	357 587	681 211	534 927	471 465	448 398	590 020	2 760 302
" " 1878 " 1878/79	2—10	1 1/2—8	468 027	367 871	649 320	516 014	453 700	427 674	554 693	2 661 382
" " 1877	s. Bemerkung auf Seite 141.				642 959	465 101	446 684	420 963	524 821	2 512 019
" " 1876					568 304	469 733	428 623	417 376	487 596	2 371 632
" " 1875					530 231	447 997	398 220	388 694	443 959	2 209 101

1) Von den Fabriksparkassen gewährt eine ihren Einlegern 6 2/3 und eine bis 9 Prozent. — 2) Spalte 28 weist 42 862 bezw. 26 968, 15 660 und 234 Bücher mehr nach als die Spalten 23—27 angeben. Vergl. die Anm. 3 auf S. 136. — 3) Außerdem 552 171,33 M., welche auf städtischen und ländlichen Grundbesitz gemeinsam aus-

Sparkassen im Rechnungsjahre 1884 bezw. 1884/85.

	Von dem Vermögen der Sparkassen (Spalte 12 bis 16) sind zinsbar angelegt:												Wiederholung der Nummer in Spalte 1.
	in Hypotheken: auf städtische Grundstücke.		in Hypotheken: auf ländliche Grundstücke.		in auf den Inhaber lautenden Papieren: Nominalwerth.	in auf den Inhaber lautenden Papieren: Kurswerth am Schlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres.		auf Schuldscheine: ohne Bürgschaft.		auf Schuldscheine: gegen Bürgschaft.		
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	
	29.		30.		31.	32.		33.		34.		
überhaupt.												
[3])	*587 715 701*	*66*	*612 495 726*	*67*	*620 796 126*	*623 062 287*	*36*	*5 454 935*	*51*	*132 981 773*	*28*	
	12 174 615	76	3 212 054	68	7 219 520	7 339 058	51	9 870	—	1 252 390	03	I.
	4 854 296	94	6 158 070	35	8 937 573	9 033 958	99	300	—	517 838	06	II.
	13 108 335	—	—	—	36 696 263	37 393 846	26	—	—	—	—	III.
	36 200 847	47	28 464 253	16	49 127 247	50 209 712	13	78 932	—	1 340 095	33	IV.
	25 296 264	09	23 619 491	50	37 126 579	37 697 281	01	82 962	47	992 372	63	V.
	7 801 201	94	5 584 828	80	5 613 090	5 691 716	94	37 267	38	723 805	76	VI.
	47 354 115	90	37 028 248	31	78 360 015	79 511 988	58	187 866	56	1 057 491	33	VII.
	64 828 906	10	97 050 447	54	74 052 210	75 515 986	13	1 026 837	54	4 520 808	60	VIII.
	82 001 846	10	92 118 175	31	26 521 013	26 612 030	70	354 552	61	46 828 328	27	IX.
	56 113 466	95	123 851 266	20	78 506 333	79 223 965	15	2 861 131	37	13 665 182	45	X.
	131 726 459	85	136 352 831	37	63 631 019	65 325 807	76	61 462	10	30 424 558	24	XI.
	31 730 263	26	19 342 720	36	23 854 071	24 037 942	81	95 726	41	15 004 656	90	XII.
[3])	74 525 082	30	39 713 339	09	131 151 193	125 468 992	39	658 027	07	60 654 245	68	XIII.
	10 192 155	07	1 974 347	79	5 694 020	5 799 411	58	9 870	—	926 415	23	1.
	1 982 460	69	1 237 706	89	1 525 500	1 539 646	93	—	—	325 974	80	2.
	1 408 216	02	1 921 675	08	5 912 598	5 960 641	89	—	—	357 145	01	3.
	3 446 080	92	4 236 395	27	3 024 975	3 073 317	10	300	—	160 693	05	4.
	13 108 335	—	—	—	36 696 263	37 393 846	26	—	—	—	—	5.
	16 302 590	74	8 622 701	37	22 452 397	22 971 269	70	78 032	—	673 838	49	6.
	19 898 256	73	19 841 551	79	26 674 850	27 238 442	43	900	—	666 256	84	7.
	12 896 214	04	7 053 400	77	21 764 854	22 072 125	61	45 400	—	359 566	15	8.
	10 824 143	56	15 403 452	10	10 432 350	10 608 538	25	37 562	47	602 908	48	9.
	1 575 906	49	1 162 638	63	4 929 375	5 016 617	15	—	—	29 898	—	10.
	4 041 484	89	3 011 840	70	4 683 310	4 736 995	49	35 767	38	365 093	06	11.
	3 759 717	05	2 572 988	10	929 780	954 721	45	1 500	—	358 712	70	12.
	22 057 779	08	16 098 523	95	36 266 195	36 987 809	08	1 500	—	205 259	88	13.
	16 831 846	72	15 740 436	61	31 583 335	31 830 898	78	136 694	06	556 505	94	14.
	8 464 490	10	5 189 287	75	10 510 485	10 693 280	72	49 672	50	295 725	51	15.
	16 375 121	96	24 346 324	78	36 809 300	37 135 748	39	809 214	54	2 867 271	55	16.
	41 236 137	04	61 473 467	95	28 253 096	29 219 121	75	217 623	—	490 692	—	17.
	7 217 647	10	11 230 654	81	8 989 814	9 161 115	99	—	—	1 162 845	05	18.
	82 001 846	10	92 118 175	31	26 521 013	26 612 030	70	354 552	61	46 828 328	27	19.
	12 654 825	41	21 327 530	74	15 778 083	15 985 777	64	191 345	23	3 206 962	78	20.
	12 566 681	10	21 021 717	21	15 382 552	15 548 751	30	919 378	53	2 849 697	07	21.
	13 539 169	75	43 037 360	29	23 636 340	23 900 704	56	955 160	—	1 260 353	97	22.
	8 452 516	05	27 042 198	93	13 357 701	13 302 165	17	733 554	33	3 625 277	59	23.
	7 209 200	16	8 135 762	37	5 422 004	5 496 521	54	61 693	28	2 290 601	23	24.
	1 691 074	48	3 286 696	66	4 929 653	4 990 044	94	—	—	432 289	81	25.
	21 574 699	14	34 543 833	09	10 893 394	11 074 955	79	—	—	6 473 542	63	26.
	26 493 285	68	34 025 765	84	18 553 725	19 040 182	80	—	—	12 949 093	57	27.
	83 658 475	03	67 783 232	44	34 183 900	35 210 669	17	61 462	10	11 001 922	04	28.
	10 924 191	99	15 028 773	11	13 050 965	13 147 772	14	82 876	84	11 550 828	99	29.
	20 806 071	27	4 313 947	25	10 803 106	10 890 170	67	12 849	57	3 453 827	91	30.
	4 809 523	24	5 782 821	58	4 779 750	4 905 281	77	1 010	44	2 883 756	50	31.
	43 902 052	36	23 516 164	26	57 181 755	56 799 586	30	657 016	63	7 530 077	96	32.
	11 664 403	15	4 239 849	94	17 525 750	18 684 711	49	—	—	1 975 871	10	33.
	2 047 119	13	2 857 417	69	4 140 800	4 519 137	95	—	—	4 139 040	12	34.
[3])	12 101 984	42	3 317 085	62	47 523 138	40 560 274	88	—	—	125 500	—	35.
der Sparkassen.												
	349 015 225	01	210 132 399	39	341 865666	347 036 358	47	1 247 500	—	33 261 892	26	1.
	9 458 583	32	36 540 716	64	12 748 600	13 061 348	22	586 029	44	9 877 615	93	2.
	115 777 360	26	260 149 144	93	150 254 898	153 811 882	30	2 791 007	99	42 513 047	15	3.
	399 608	43	4 565 681	65	772 271	773 427	29	—	—	1 105 512	19	4.
	8 849 761	04	18 050 105	43	25 077 805	25 163 848	63	–	—	2 738 427	34	5.
[3])	104 215 163	60	83 057 678	63	90 076 886	83 215 422	45	830 398	08	43 485 278	41	6.
[3])	*587 715 701*	*66*	*612 495 726*	*67*	*620 796 126*	*623 062 287*	*36*	*5 454 935*	*51*	*132 981 773*	*28*	1884
	545 678 188	85	573 223 895	25	554 907 547	547 808 820	21	7 608 342	87	131 329 388	24	1883
	515 447 530	81	527 052 034	81	475 115 829	475 404 172	68	5 492 379	68	129 357 280	57	1882
	490 259 909	75	490 754 149	24	434 664 464	433 595 900	92	(Sp. 33+34+35.)		171 005 480	71	1881
	465 613 432	80	450 351 809	85	402 215 225	399 021 733	42	(Sp. 33+34+35.)		163 297 016	87	1880
	438 261 247	38	416 566 137	27	353 299 737	345 846 673	96	(Sp. 33+34+35.)		156 342 602	93	1879
	415 595 045	27	384 415 585	62	322 071 081	310 468 495	81	(Sp. 33+34+35.)		153 090 098	37	1878
	381 940 285	65	359 685 637	40	295 060 892,18			(Sp. 33+34+35.)		144 639 181	59	1877
	347 586 721	94	328 139 743	37	288 470 971,33			(Sp. 33+34+35.)		135 473 067	67	1876
	309 041 583	81	290 796 490	84	266 081 916,13			(Sp. 33+34+35.)		127 486 841	33	1875

geliehen, jedoch in Spalte 38 mitinbegriffen sind.

Noch: Geschäftsbetrieb und Resultate der preußischen

(Noch: Tab. 1.) Staat. Provinzen. Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke.	Noch: Von dem Vermögen der Sparkassen (Spalten 12 bis 16) sind zinsbar angelegt: gegen Wechsel.		gegen Faustpfand.		bei öffentlichen Instituten und Korporationen.		überhaupt. (Inhaberpapiere zum Kurswerth eingestellt.)	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
1.	35.		36.		37.		38.	
							Noch: Die Sparkassen	
Staat	*50 454 421*	*14*	*51 552 220*	*93*	*146 873 960*	*68* 1)	*2 215 783 198*	*56*
Provinzen.								
I. Ostpreußen	2 223 556	41	5 668 651	72	284 040	44	30 164 237	55
II. Westpreußen	4 432 247	95	3 089 122	21	893 352	56	30 979 187	06
III. Stadtkreis Berlin	7 108 275	24	—	—	350 000	— 1)	62 600 456	50
IV. Brandenburg	443 003	87	1 625 564	64	7 976 896	56	126 339 305	16
V. Pommern	4 867 426	68	3 651 384	95	3 474 982	33	99 682 165	66
VI. Posen	4 137 814	30	772 657	74	822 636	27	25 571 929	13
VII. Schlesien	1 712 241	22	5 566 972	88	11 080 376	66	183 499 301	44
VIII. Sachsen	465 612	82	2 837 647	11	7 923 652	73	254 169 898	57
IX. Schleswig-Holstein	9 779 327	52	4 611 480	81	10 510 045	14	272 815 786	46
X. Hannover	2 804 252	12	12 008 828	20	28 567 210	11	319 095 302	55
XI. Westfalen	414 546	31	6 408 786	80	46 977 489	81	417 691 942	24
XII. Hessen-Nassau	2 853 289	92	1 654 608	43	3 542 036	88	98 261 244	97
XIII. Rheinland	9 212 826	78	3 656 515	44	24 471 241	19 1)	294 912 441	27
Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke:								
1. Königsberg	1 581 723	61	3 627 951	72	220 812	66	24 332 687	66
2. Gumbinnen	641 832	80	40 700	—	63 227	78	5 831 549	89
3. Danzig	2 914 329	25	4 877 122	44	307 011	85	17 746 141	54
4. Marienwerder	1 517 918	70	211 999	77	586 340	71	13 233 045	52
5. Stadtkreis Berlin	7 108 275	25	—	—	350 000	— 1)	62 600 456	50
6. Potsdam	319 491	62	369 257	98	4 469 754	74	53 806 936	64
7. Frankfurt	123 512	24	1 256 306	66	3 507 141	82	72 532 368	52
8. Stettin	1 094 356	—	718 972	17	708 025	97	44 948 060	71
9. Köslin	3 663 270	68	2 877 637	78	891 489	—	44 909 002	32
10. Stralsund	109 800	—	54 775	—	1 875 467	36	9 825 102	63
11. Posen	2 634 155	80	235 165	50	544 536	27	15 605 039	09
12. Bromberg	1 503 658	50	537 492	24	278 100	—	9 966 890	04
13. Breslau	1 396 138	22	2 827 266	52	5 104 784	07	84 679 060	80
14. Liegnitz	155 304	—	1 759 729	36	5 430 623	59	72 442 039	06
15. Oppeln	160 799	—	979 977	—	544 969	—	26 378 201	58
16. Magdeburg	79 960	—	1 548 298	30	1 611 851	07	84 770 790	59
17. Merseburg	318 098	35	700 326	07	5 271 567	83	138 927 033	99
18. Erfurt	67 554	47	589 022	74	1 040 233	83	30 469 073	99
19. Schleswig	9 779 327	52	4 611 480	81	10 510 045	14	272 815 786	46
20. Hannover	6 040	—	1 374 629	94	5 773 137	01	60 520 248	75
21. Hildesheim	336 427	07	2 214 644	09	3 424 013	48	58 881 309	85
22. Lüneburg	—	—	3 444 250	42	9 214 497	33	95 351 496	32
23. Stade	28 754	80	1 861 480	78	3 628 720	42	58 674 668	07
24. Osnabrück	9 300	—	932 604	62	5 057 459	37	29 193 142	57
25. Aurich	2 423 730	25	2 181 218	35	1 469 382	50	16 474 436	99
26. Münster	—	—	905 795	67	12 850 671	68	87 423 498	—
27. Minden	391 643	30	2 326 020	49	8 227 886	19	103 453 877	87
28. Arnsberg	22 903	01	3 176 970	64	25 898 931	94	226 814 566	37
29. Kassel	496 819	68	963 113	44	2 414 070	95	54 608 447	14
30. Wiesbaden	2 356 470	24	691 494	99	1 127 965	93	43 652 797	83
31. Koblenz	—	—	172 381	50	1 937 659	75	20 492 434	78
32. Düsseldorf	451 611	93	1 853 216	63	14 154 297	12	148 864 023	19
33. Köln	1 787 948	39	799 453	56	5 598 529	49	44 750 767	12
34. Trier	—	—	2 200	—	940 413	57	14 505 328	46
35. Aachen	6 973 266	46	829 263	75	1 840 341	26 1)	66 299 887	72
							Noch: Die Arten	
1. Städtische Sparkassen	17 156 900	88	24 160 123	26	79 472 135	14	1 061 482 534	41
2. Landgemeinde- rc. Sparkassen	1 488 835	64	1 767 249	54	4 822 497	35	77 602 876	08
3. Kreis- und Amts-Sparkassen	10 847 887	40	12 268 742	94	44 731 237	05	642 890 310	02
4. Bezirks-Sparkassen	—	—	21 973	50	309 718	95	7 175 922	01
5. Provinzial- und ständische Sparkassen	1 913 986	48	2 749 505	59	5 605 100	12	65 070 734	63
6. Vereins- und Privat-Sparkassen	19 046 810	74	10 584 626	10	11 933 272	07 1)	361 560 821	41
Summe 1884 bezw. 1884/85	*50 454 421*	*14*	*51 552 220*	*93*	*146 873 960*	*68* 1)	*2 215 783 198*	*56*
Dagegen: im Jahre 1883 bezw. 1883/84	50 772 181	32	49 911 284	05	135 345 618	48	2 045 502 719	27
" " 1882 " 1882/83	48 945 524	67	48 423 929	38	127 349 371	39	1 880 266 223	99
" " 1881 " 1881/82	S. S. 143.		46 181 455	62	122 252 428	46	1 754 049 324	70
" " 1880 " 1880/81			45 023 565	66	117 111 478	25	1 640 419 036	85
" " 1879 " 1879/80			48 278 556	19	111 337 196	96	1 516 632 414	69
" " 1878 " 1878/79			48 194 789	99	107 208 838	31	1 419 175 657	97
" " 1877			45 142 629	54	105 771 093	31	1 332 239 719	67
" " 1876			45 154 386	23	101 306 777	97	1 246 131 668	56
" " 1875			42 692 923	52	93 858 383	78	1 129 958 139	41

1) Die Summe in Spalte 38 beträgt für den Staat 5 192 171,33, für den Stadtkreis Berlin 4 640 000 sowie für Rheinland und den Regierungsbezirk Aachen

Sparkassen im Rechnungsjahre 1884 bezw. 1884/85.

Im abgelaufenen Rechnungsjahre im Wege der Zwangsversteigerung erworbene Immobilien:				Werth sämmtlicher bisher erworbenen Mobilien am Schlusse des Rechnungsjahres.		Betrag des baaren Kassenbestandes am Schlusse des Rechnungsjahres.		Betrag der Verwaltungskosten im abgelaufenen Rechnungsjahre.		Wiederholung der Nummer in Spalte 1.
Erwerbspreis.		Hypothekarisch darauf haftende Sparkassen-Gelder.								
Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	
39.		40.		41.		42.		43.		
überhaupt.										
1 248 223	*97*	*778 566*	*19*	*847 401*	*93*	*42 802 016*	—	*4 865 434*	*45*	
—	—	—	—	5 607	43	747 531	34	94 053	60	I.
—	—	—	—	27 203	03	967 920	49	94 660	61	II.
—	—	—	—	32 000	—	670 180	35	187 469	06	III.
300	—	300	—	32 149	80	2 397 931	57	312 348	02	IV.
571 455	—	71 435	—	39 249	92	2 147 585	17	220 713	85	V.
8 660	—	8 000	—	15 770	52	502 512	28	114 158	—	VI.
—	—	—	—	60 539	20	3 864 426	37	409 788	24	VII.
33 660	—	79 680	—	98 878	99	5 771 724	07	429 597	22	VIII.
114 653	62	60 205	—	88 071	98	4 284 048	93	451 718	05	IX.
77 928	38	52 496	03	132 077	92	6 385 707	67	618 158	07	X.
148 937	63	222 005	—	164 476	47	7 405 589	03	704 734	82	XI.
104 278	97	86 750	16	46 386	80	2 065 702	81	255 587	36	XII.
188 350	37	197 695	—	104 989	87	5 591 155	92	972 446	75	XIII.
	—		—	4 016	08	608 493	70	79 557	—	1.
	—		—	1 591	35	139 037	64	14 496	60	2.
	—		—	20 993	23	628 291	04	57 248	68	3.
	—		—	6 209	80	339 629	45	37 411	93	4.
	—		—	32 000	—	670 180	35	187 469	06	5.
	—		—	20 738	53	737 718	12	126 095	09	6.
300	—	300	—	11 411	27	1 660 213	45	186 252	93	7.
—	—	—	—	12 105	75	862 604	05	79 921	63	8.
571 445	—	71 435	—	23 444	49	1 144 859	93	115 585	91	9.
—	—	—	—	3 699	68	140 121	19	25 206	31	10.
8 660	—	8 000	—	11 660	—	382 211	47	63 809	83	11.
—	—	—	—	4 110	52	120 300	81	50 348	17	12.
—	—	—	—	40 493	01	1 610 094	90	179 762	12	13.
—	—	—	—	13 702	55	1 628 793	98	168 465	85	14.
—	—	—	—	6 343	64	625 537	49	61 560	27	15.
—	—	—	—	26 091	12	2 099 365	75	137 609	73	16.
33 660	—	79 680	—	58 619	61	2 772 350	84	229 936	07	17.
—	—	—	—	14 168	26	900 007	48	62 051	42	18.
114 653	62	60 205	—	88 071	98	4 284 048	93	451 718	85	19.
9 309	88	7 449	78	24 168	67	1 421 441	72	133 780	85	20.
3 825	—	7 500	—	17 600	15	1 379 541	94	121 442	31	21.
25 496	09	18 005	—	42 617	46	1 551 685	43	153 545	27	22.
37 797	41	15 450	—	31 191	62	857 964	17	100 198	26	23.
1 500	—	4 091	25	11 550	17	513 530	26	49 078	18	24.
—	—	—	—	4 949	85	661 544	15	60 113	20	25.
26 378	99	84 040	—	26 232	84	2 359 717	95	141 461	82	26.
801	—	10 625	—	26 101	45	1 130 162	03	162 300	60	27.
121 757	64	127 340	—	112 142	18	3 915 709	05	400 972	40	28.
100 424	97	80 100	16	32 336	50	1 127 926	30	133 777	14	29.
3 854	—	6 650	—	14 050	30	937 776	51	121 810	22	30.
6 859	—	7 695	—	8 603	69	456 794	15	65 340	55	31.
145 491	37	154 000	—	73 424	29	2 152 667	75	589 554	33	32.
—	—	—	—	11 659	81	584 542	19	106 162	69	33.
—	—	—	—	5 044	38	347 400	09	60 061	87	34.
36 000	—	36 000	—	6 257	70	2 049 751	74	151 327	31	35.
der Sparkassen.										
333 456	45	378 418	94	404 018	07	20 570 179	17	2 318 971	33	1.
51 035	22	52 540	—	50 950	69	1 711 989	52	171 406	12	2.
724 928	58	257 749	78	292 455	84	12 198 809	94	1 409 231	70	3.
10 309	72	13 652	47	5 777	61	248 931	61	19 651	37	4.
1 604	—	4 650	—	2 654	43	790 746	24	201 466	92	5.
126 890	—	71 555	—	91 545	29	7 281 359	52	744 707	01	6.
1 248 233	*97*	*778 566*	*19*	*847 401*	*93*	*42 802 016*	—	*4 865 434*	*45*	
1 993 347	07	1 787 730	81	752 615	09	39 920 997	33	4 550 715	97	
1 950 051	51	2 802 670	55	657 376	37	36 386 332	97	4 314 248	48	

Die Angaben für die Spalten 39 bis 43 sind für die Nachweisungen pro 1882 bezw. 1882/83 zuerst eingefordert worden.

552 171,33 M. mehr als die Spalten 29 bis 37 ergeben. (Vergl. Anm. 1 auf S. 18).

Die Zahl der Sparstellen nach Provinzen und Regierungs- bezw. Landdrosteibezirken im Rechnungsjahre 1884 bezw. 1884/85.

(Tab. 2.)

Staat. Provinzen. Regierungs- bezw. Landdrosteibezirke.	Orte mit Sparstellen	Sparstellen: und zwar: städtische Sparkassen	Landgemeinde- u. s. w. Sparkassen	Kreis- und Amts-Sparkassen	Bezirks- u. s. w. Sparkassen	Provinzial- und ständische Sparkassen	Vereins- und Privat-Sparkassen	Nebenkassen	Annahmestellen	Sparstellen überhaupt
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Staat[1]	*2 163*	*546*	*127*	*298*	*9*	*5*	*307*	*443*	*835*	*2 570*
Provinzen.										
I. Ostpreußen	94	9	—	27	—	—	—	2	64	102
II. Westpreußen	50	6	—	18	—	—	1	6	22	53
III. Stadtkreis Berlin	1	1	—	2	—	—	1	2	41	47
IV. Brandenburg	205	65	1	16	—	1	1	46	[3] 89	219
V. Pommern	74	36	—	16	—	—	—	12	15	79
VI. Posen	67	35	—	15	—	—	—	1	21	72
VII. Schlesien	221	71	3	28	—	1	33	[3] 72	[3] 100	308
VIII. Sachsen	357	74	—	25	—	1	11	[3] 113	191	415
IX. Schleswig-Holstein	268	17	21	—	—	—	197	1	87	323
X. Hannover	212	56	44	55	—	1	20	34	55	265
XI. Westfalen	190	69	19	57	—	—	3	22	40	210
XII. Hessen-Nassau	116	37	2	10	9	1	21	43	6	129
XIII. Rheinland	308	70	37	29	—	—	19	89	104	348
XIV. Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke:										
1. Königsberg	81	7	—	16	—	—	—	2	64	89
2. Gumbinnen	13	2	—	11	—	—	—	—	—	13
3. Danzig	15	3	—	5	—	—	1	—	7	16
4. Marienwerder	35	3	—	13	—	—	—	6	15	37
5. Stadtkreis Berlin	1	1	—	[2] 2	—	—	1	2	41	47
6. Potsdam	116	27	—	10	—	—	—	22	63	122
7. Frankfurt	89	38	1	6	—	1	1	24	[3] 26	97
8. Stettin	36	23	—	3	—	—	—	7	4	37
9. Köslin	23	10	—	9	—	—	—	5	3	27
10. Stralsund	15	3	—	4	—	—	—	—	8	15
11. Posen	42	33	—	6	—	—	—	—	6	45
12. Bromberg	25	2	—	9	—	—	—	1	15	27
13. Breslau	72	30	—	8	—	—	10	[3] 1	[3] 70	119
14. Liegnitz	91	29	2	4	—	1	19	[3] 51	13	119
15. Oppeln	58	12	1	16	—	—	4	20	17	70
16. Magdeburg	205	27	—	6	—	1	8	101	90	233
17. Merseburg	119	39	—	12	—	—	3	[3] 12	82	148
18. Erfurt	33	8	—	7	—	—	—	—	19	34
19. Schleswig	268	17	21	—	—	—	197	1	87	323
20. Hannover	40	11	5	12	—	—	1	—	[3] 23	52
21. Hildesheim	36	18	1	12	—	—	9	—	[3] 6	46
22. Lüneburg	32	12	2	15	—	—	1	8	[3] 6	44
23. Stade	38	4	24	8	—	—	—	—	[3] 8	44
24. Osnabrück	39	6	10	7	—	—	9	2	[3] 12	46
25. Aurich	27	5	2	1	—	1	—	24	—	33
26. Münster	40	17	4	13	—	—	—	1	10	45
27. Minden	44	10	2	10	—	—	2	21	6	51
28. Arnsberg	106	42	13	34	—	—	1	—	24	114
29. Kassel	71	36	2	9	6	—	4	15	5	77
30. Wiesbaden	45	1	—	1	3	1	17	28	1	52
31. Koblenz	35	7	—	10	—	—	—	7	14	38
32. Düsseldorf	123	57	33	2	—	—	18	13	18	141
33. Köln	47	5	2	7	—	—	—	33	1	48
34. Trier	83	1	2	10	—	—	—	—	71	84
35. Aachen	20	—	—	—	—	—	1	36	—	37
36. Sigmaringen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

1) Die Spalten 3 bis 8 ergeben in der obigen Zusammenstellung 1 292 Sparkassen, während die vorstehende Hauptübersicht deren nur 1 285 nachweist. Letztere Zahl zeigt gegen die erstere ein Minus von 7, welches daher rührt, daß 1 Kasse im Regierungsbezirke Stralsund für die Stadt Garz auf Rügen, 1 Kasse im Regierungsbezirke Oppeln für den Kreis Gleiwitz, 1 Kasse im Regierungsbezirke Merseburg für den Kreis Zeitz, sowie 4 Kassen im Regierungsbezirke Düsseldorf für die Landgemeinden Breyell, Grefrath, St. Hubert und Osterath, die erst im Jahre 1884 errichtet wurden, einen Rechnungsabschluß noch nicht liefern konnten. — 2) In Berlin befindet sich ebenfalls der Sitz der Sparkassen für die Kreise Teltow und Niederbarnim. — 3) Bei den mit dieser Anmerkung in Spalte 9 und 10 bezeichneten Zahlen ergeben sich Abweichungen gegen die entsprechenden Einträge der Tabelle 1, Spalte 3 und 4 auf S. 140, welche sich dadurch erklären, daß die Provinzialsparkasse der Oberlausitz zu Görlitz im Regierungsbezirke Liegnitz je eine Nebenkasse in den Regierungsbezirken Breslau und Merseburg, ferner die Privatsparkasse zu Eichvorwerk im Regierungsbezirke Breslau eine Annahmestelle auch im Regierungsbezirke Frankfurt sowie die Kapitalversicherungsanstalt zu Hannover 19 Annahmestellen in anderen Landdrosteibezirken, davon 5 in Hildesheim, 3 in Lüneburg, 5 in Stade und 6 in Osnabrück besaß. Die Nebenkassen sowie Annahmestellen mußten in Tabelle 1 bei den Provinzen und Bezirken aufgeführt werden, wo sich die Sparkasse selbst befindet, während sie in Tabelle 2 bei denjenigen verzeichnet stehen, zu welchen die Orte ihres Sitzes gehören.

IV. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

57) Cirkular an die Königlichen Regierungs-Präsidenten (bezw. Regierungen) der Provinzen Posen, Pommern, Ost- und Westpreußen vom 14. April 1886, betreffend Einrichtung von telegraphischen Unfallmeldestellen.

Nachdem die seit mehreren Jahren in der Durchführung begriffene Neugestaltung der Post- und Telegraphen-Einrichtungen für die Landbewohner Tausende von Orten des platten Landes in das Reichstelegraphennetz gezogen hat, sind mehrfach aus den Kreisen der betheiligten Bewohner Anregungen dahin laut geworden, ob und inwieweit die Telegraphenleitungen im allgemeinen Interesse der kleineren Landorte, welche bei Unglücksfällen 2c. vielfach auf die Mithülfe benachbarter Ortschaften angewiesen sind, zu sofortigen Meldungen nach auswärts über Feuers- und Wassergefahr oder sonstige Unfälle auch außerhalb der Telegraphendienststunden insbesondere während der Nacht nutzbar gemacht werden könnten. Bei der Bedeutung des Gegenstandes hat der Herr Staatssekretair des Reichspostamts im November 1883 zunächst einige Telegraphen-Anstalten im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Frankfurt a./O., unter Verwendung elektrischer Weckvorrichtungen neben dem Fernsprecher versuchsweise als Unfall-Meldestellen einrichten lassen und sind dabei, wie der — Anl. a. — abschriftlich beifolgende Bericht des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Frankfurt a./O. vom 3. Juli 1885 ergiebt, recht günstige Resultate erzielt worden. Der Herr Staats-Sekretair des Reichspostamts hat nunmehr eine allgemeinere Einrichtung derartiger Meldestellen zunächst bei einer größeren Anzahl hierzu geeigneter Telegraphen-Anstalten in den Provinzen, Posen, Pommern, Ost- und Westpreußen in's Auge gefasst und die betreffenden Kaiserlichen Ober-Post-Direktionen mit diesfälligen vorbereitenden Einleitungen beauftragt. Dabei hat die Bedingung gestellt werden müssen, daß insoweit die betreffenden Kaiserlichen Telegraphen-Anstalten nicht bereits zu Telegraphenbetriebszwecken mit Weckvorrichtungen versehen sind, sondern solche Vorrichtungen zum Zwecke der Unfallsmeldungen besonders beschafft werden müssen die betreffenden, für jede Unfallmeldestellen auf rund 50 Mk. zu veranschlagenden Anschaffungskosten von den betheiligten Kommunalverbänden übernommen werden. Für die telegraphischen Unfallmeldungen selbst wird außer der tarifmäßigen Telegrammgebühr eine weitere Entschädigung für die nächtliche Dienstbereitschaft 2c. Seitens der Kaiserlichen Post- und Telegraphen-Verwaltung nicht in Anspruch genommen.

Es hat jedoch diese Angelegenheit von Seiten der betheiligten Kommunalverbände bisher wenig Entgegenkommen resp. keine entsprechende Würdigung gefunden und ist namentlich die Uebernahme der bezeichneten geringfügigen Kostenbeiträge vielfach abgelehnt worden.

Ich nehme hieraus Anlaß Ew. 2c. ergebenst zu ersuchen, sich nach näherer Kommunikation mit den betreffenden Kaiserlichen Ober-Postdirektionen die thunlichste Förderung dieser Angelegenheit und eine geeignete belehrende Einwirkung auf die betheiligten Kommunalverbände gefälligst angelegen sein zu lassen.

Einem demnächstigen gefälligen Berichte über die erzielten Ergebnisse sehe ich ergebenst entgegen.

Berlin, den 14. April 1886.

Der Minister des Innern. von Puttkamer.

---

a.

Betrifft die weitere Ausdehnung der in V., L. und M., Kreis L. eingerichteten telegraphischen Unfallmeldestellen.

Das ziemlich dicht über das Land gespannte Netz von Telegraphen- und Telephon-Stationen ist für den öffentlichen Sicherheitsdienst bisher wenig verwendbar, weil viele Stationen nur Tages- bezüglich nur Stundendienst haben, und der Signalapparat des gewöhnlichen Telephons ein so schwaches Geräusch giebt, daß es der Beamte nicht hört, wenn er nicht ganz in der Nähe des Apparats weilt. Dem in dem sehr waldreichen Kreise L. wohnenden Gutsbesitzer von K. gebührt das Verdienst der Initiative, daß in

seinem Wohnort, und einigen Nachbarorten, durch bereitwilliges Entgegenkommen des Herrn Staatssekretairs Dr. Stephan der praktische Versuch gemacht ist, ganz kleine Stationen dem öffentlichen Sicherheitsdienste mit verhältnißmäßig geringen Mitteln in hervorragendem Grade dienstbar zu machen.

Die ganze Vorrichtung besteht darin, daß die vorhandenen Telegraphen-Leitungen nicht nur das Fernsprechen gestatten, sondern auch auf elektrische Klingelwecker gestellt werden können, welche sich in den Schlafzimmern der betreffenden Beamten befinden. Durch diese Einrichtung ist es möglich gemacht worden, die Beamten auch während der Nachtzeit zur Entgegennahme wichtiger Nachrichten, wie Meldungen über Feuers- oder Wassersgefahr oder schnelle Herbeischaffung ärztlicher Hilfe betreffende Meldungen 2c. an den Fernsprecher rufen zu können.

Seit der im November 1883 erfolgten versuchsweisen Einrichtung der betreffenden Unfall-Meldestellen haben dieselben bis jetzt fünf Mal Gelegenheit gehabt, bei großen Bränden in Funktion zu treten und die nöthige Hülfe in ungewöhnlich kurzer Zeit auf die Unglücksstätte zu dirigiren.

1. Bei dem am 18. November 1883 stattgehabten großen Feuer in V. waren die beiden Spritzen von C. und M. welche je 8 km. von V. entfernt liegen, rechtzeitig zur Stelle. Wegen der vorliegenden Forsten konnten die Spritzenmannschaften selbst bei der Abfahrt noch Nichts vom Feuer wahrnehmen, so daß also, ohne das Vorhandensein der Meldeapparate die betreffenden Spritzen nicht rechtzeitig hätten am Platze sein können.

2. Bei dem am 20. September 1884 stattgehabten Feuer in M. erschien auf die Meldung des Fernsprechapparates hin die Spritze von C. als Erste nach 20 Minuten, dann die von T., darauf die von L., und endlich als Letzte die von V. nach 50 Minuten. Diesem schnellen Eintreffen der Spritzen dürfte es zuzuschreiben sein, daß das Feuer auf seinen Heerd beschränkt wurde.

3. Bei dem am 29. Januar d. J. stattgehabten Brande der Schneidemühle und Mühlenbauanstalt von W. in V. erschienen von auswärtigen Spritzen zuerst die von B. und P. sodann die von C. und M. Die von C. war eine Stunde nach der Feuermeldung auf dem Platze, die von M. 10 Minuten später, und zwar langten die beiden Letzteren, trotzdem B. und P. der Feuerstelle etwa 4 — 5 km. näher liegen als C. und M., mit den andern Spritzen ziemlich zu gleicher Zeit auf der Unglücksstätte an.

4. Bei dem Waldbrand in der M.'er Forst am 2. April 1885 waren sämmtliche umliegenden Telegraphen-Anstalten bezw. Ortschaften sofort alarmirt, um nöthigenfalls bei dem Umsichgreifen des Feuers zu Hilfe zu eilen, jedoch war dasselbe inzwischen durch in der Nähe beschäftigte Leute des Rittergutsbesitzers Herrn von K. auf C. gelöscht worden.

5. Bei dem am 27. April 1885 stattgehabten Feuer im Kesselhause der Brennerei C. erschienen etwa eine halbe Stunde nach der Meldung die Spritzen von L., M., und V. fast gleichzeitig auf der Feuerstelle.

In allen fünf Fällen sind die betreffeuden Spritzen, Dank der Meldeeinrichtung, gegen früher außerordentlich schnell an den Ort des Feuers gebracht worden..

Aber auch in Fällen der Geburtshülfe und in schweren Erkrankungsfällen hat sich derselbe Vortheil herausgestellt, da zur Nachtzeit Doktor und Hebamme in kürzester Frist zur Stelle geschafft werden konnten.

Auf Grund wiederholter Besprechung mit den Betheiligten, kann ich bekunden, daß sich die Ueberzeugung von der Vorzüglichkeit dieser Einrichtung so befestigt hat, daß man nicht geneigt sein würde, dieselbe wieder aufzugeben. Frankfurt, den 3. Juli 1885.

Der Regierungspräsident. von Heyden.

An den Königlichen Staats-Minister und Minister des Innern, Herrn von Puttkamer, Excellenz zu Berlin.

B. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

58) Cirkular an die betreffenden Königlichen Regierungspräsidenten bezw. Königlichen Regierungen vom 5. April 1886, betreffend Jahresberichte der Strafanstaltsverwaltungen.

In Folge der veränderten Anlage der Jahresstatistik ist es nothwendig geworden, auch das durch Verfügung vom 9. März 1883 — Min. Bl. S. 66 — vorgeschriebene Schema für die Jahresberichte einer Abänderung zu unterziehen.

Demnach sind von jetzt an in den Jahresberichten die Abschnitte IV. **Arbeitsbetrieb** und XI. **Finanzielle Resultate** wie folgt zu bearbeiten:

IVa. Arbeitsbetrieb.

A. Der Gefangenen mit Arbeitszwang.

Statistik III. A. 1 bis 5.

Bei einem Durchschnittsbestande von . . . . . Köpfen und bei . . . . . . Detentionstagen derselben, betrug die Zahl der Arbeitstage . . . . Davon kamen
auf Haus- und Oekonomiearbeiten . . . . ,
auf die Landwirthschaft der Anstalt . . . . ,
auf den Bedarf der Anstalt (Anfertigung von Bekleidungs-, Lagerungsgegenständen 2c.) . . . . . . ,
auf Arbeiten für eigene Rechnung der Anstalt zum Verkauf (einschließlich der Arbeiten von Bekleidungs- und Lagerungsgegenständen für andere Anstalten) . . . . ,
auf Arbeiten für Dritte gegen Lohn . . . .

Unbeschäftigt waren im Durchschnitt täglich . . . . ., als Haus- und Oekonomiearbeiter beschäftigt täglich im Durchschnitt . . . . . . (Zu den Haus- und Oekonomiearbeiten gehören nur die im Dreger'schen Handbuch S. 150 Nr. 15 aufgeführten Personen)

Ergebnisse des Arbeitsbetriebes Statistik III. A. 4. Einnahme:

Arbeitsverdienst für Dritte	Mk.	Pf.		
Für verkaufte Fabrikate an Fremde	"	"		
Für an Anstaltsfonds überlassene Materialien	"	"		
Fabrikate	"	"		
Insgemein (Aufsichtskosten 2c.)*	"	"		
Summa			Mk.	Pf.

Ausgabe:

Für Arbeitsprämien an Gefangene	Mk.	Pf.		
" Arbeitsgeräthe	"	"		
" Materialien	"	"		
Insgemeine (Frachtkosten, Aufsichtskosten 2c.)	"	"		
Summa			"	"
Ueberschuß			Mk.	Pf.

Werth der Bestände an Materialien und Fabrikaten:

am Anfange des Rechnungsjahres	Mk.	Pf.
am Schlusse des Rechnungsjahres	"	"

Der Abeitslohnertrag beträgt:

durch Einzahlung von Dritten	"	"
à Conto des Betriebs- und anderer Fonds	"	"
Summa	Mk.	Pf.
Nach Abzug der Arbeitsprämien	"	"
bleiben mithin	Mk.	Pf.

Es beträgt der Arbeitslohnertrag also
pro Kopf und Detentionstag . . . .
pro Kopf und Arbeitstag . . . .

---

*) Diese Rubrik ist in der statistischen Tabelle A. III. A. 4 als Spalte 4a nachzutragen.

An Arbeiten für Dritte gegen Lohn wurden im Laufe des Jahres betrieben.

	Kopfzahl im täglichen Durchschnitt.	Zahl der Arbeitstage im Laufe des Jahres	Brutto-Ertrag des Jahres M.	Pf.	Brutto-Ertrag pro Kopf und Tag (nur eine Dezimalstelle). Pf.
A. Männer.					
a. für industrielle Unternehmer.					
1. Bürstenfabrik					
2. Korbflechterei					
2c.					
b. für Beamte, Gefangene und Private.					
8. Landwirtschaftliche Arbeiten für Beamte					
9. Schneider- und Schusterarbeiten desgl.					
10. Handwerker- und andere Arbeiten für Private					
11. Landwirthschaftliche Arbeiten desgl.					
c. für Staats- und Reichsbehörden (auch Militair). auf direkte Bestellung					
B. Weiber.					
a. weibliche Handarbeiten.					
1. Strickerei					
b. Fabrikarbeiten.					
6. Zigarrenfabrikation					

Arbeitsprämien.

Die Arbeitsprämien beliefen sich auf überhaupt Mk. Pf. und Mk. Pf. pro Kopf und Arbeitstag. Ist das für Arbeitsprämien zuläſsige Sechstheil der Arbeitslöhne ganz verausgabt worden event. bis zu welchem Betrage?

Angabe der effektiv gezahlten Prämiensätze bei den einzelnen Arbeiten: für Pensum Pf., für Ueberpensum Pf., Betrag der bei den Haus- und bei den Tagelohnarbeiten gezahlten Prämien, eventl. Angabe des Minimal- und Maximalsatzes bei den beiden letzteren.

Ob Arbeit an Sonn- und Festtagen stattfindet?

B. Der Gefangenen ohne Arbeitszwang (Untersuchungsgefangene 2c.) Statistik III. B.

Hier ist außer etwa nothwendig erscheinenden Erläuterungen nur anzugeben die Durchschnittskopfzahl, die Zahl der Arbeitstage und des Bruttoertrages für das ganze Jahr.

Ob Arbeit an Sonn- und an Festagen stattfindet?

IV. b. Feld-, Garten- und Viehwirthschaft.

a. Feld- und Gartenwirthschaft IX. A. 3.

Landwirthschaft wurde betrieben auf ha eigenen, ha gepachteten Ländereien.

Es ist anzugeben, ob vorzugsweise Spaten-Kultur oder Ackerwirthschaft betrieben wird.

Einnahme:*)

Für Getreide . . . . Mk. Pf.

„ Heu und Stroh . . . . „ „

*) Für die an Anstaltsfonds, Beamte und dritte Personen abgegebenen Naturalien und sonstigen Erzeugnisse der Feld-, Garten- und Viehwirthschaft, resp. für Leistungen aus denselben (Fuhrlöhne 2c.) sind, sofern nicht besondere Kontrakte, Tarife oder Auktionsverhandlungen vorliegen, die ortsüblichen Preise in Rechnung zu stellen und die Angemessenheit derselben Seitens der betreffenden Regierungen bei Einreichung der Jahresberichte zu bezeugen.

für Kartoffeln . . . . Mk. Pf.
" Gemüse und Obst . . . . " "
" Suppenkräuter . . . . " "
Sonstige Einnahmen . . . . " "

Summa Mk. Pf.

Ausgabe:
Für Pacht . . . . Mk. Pf.
" Saatkorn, Sämereien, Pflanzen . . . . " "
" Fuhr- und Ackerlöhne . . . . " "
" Dünger . . . . " "
" Ackergeräthe und deren Unterhaltung . . . . " "
" sonstige Ausgaben (Hagelversicherung) . . . . " "
" Arbeitslöhne der Gefangenen à 40 Pf. pro Kopf und Tag*) " "

Summa Mk. Pf.

Mithin Reingewinn oder Minderertrag Mk. Pf.

b. Viehwirthschaft IX. A. 3.

Der Viehbestand betrug am Ende des Jahres Pferde, Ochsen, Stiere, Jungvieh und Kälber, Kühe, Schweine.

Einnahme:
Für verkauftes Vieh und Fleisch . . . . Mk. Pf.
" Milch und Butter . . . . " "
" Fuhr- und Ackerlöhne . . . . " "
" Dünger . . . . " "
Sonstige Einnahmen . . . . " "

Summa Mk. Pf.

Ausgabe:
Für angekauftes Vieh . . . . Mk. Pf.
" Unterhaltung des Viehs . . . . " "
" Geschirr- und Stallsachen und deren Unterhaltung . . . . " "
Sonstige Ausgaben (Remuneration für den Thierarzt, Lohn für den Knecht, Kosten für Arznei) . . . . " "
Arbeitslöhne der Gefangenen à 40 Pf. pro Kopf und Tag . . " "

Summa Mk. Pf.

Mithin Reinertrag oder Zuschuß Mk. Pf.

XI. Finanzielle Resultate.

a. Verwaltungskasse IX. A. 1.

Die Gesammteinnahme beträgt . . . . Mk. Pf.
Die Gesammtausgabe beträgt . . . . " "
Mithin beträgt der Unterhaltungszuschuß aus Staatsfonds . . . . " "
oder per Kopf der Durchschnittsstärke pro Jahr . . . .
per Detentionstag . . . .

Angabe der durch die Einlieferungen in die Anstalt entstandenen, aus der Anstaltskasse berichtigten Transportkosten und der an Gefangene bei ihrer Entlassung (resp. für dieselben) gezahlten Reisekosten.

*) Wenngleich die Löhne nur ideell verrechnet werden, so sind sie doch hier und in der statistischen Tabelle A. IX. A. 3, Spalte 16 für die Feld- und Gartenwirthschaft und Spalte 40 für die Viehwirthschaft mit anzugeben, um den wirklichen Ertrag festzustellen.

b. Asservatenkasse IX. B.

Bestand am Jahresschlusse , davon zur zinsbaren Belegung untergebracht , mit einem Zinsertrage von , Bestand des aus den ausgeliehenen Arbeitsprämien gebildeten Zinsenfonds . Von diesen Beständen gehört den noch detinirten Gefangenen , zur Disposition der Behörden bleiben .

Die Gefangenen haben aus ihren Arbeitsprämien im Laufe des Jahres verwendet:

	Mk.	Pf.
a. zur besseren Verpflegung		
b. zu erlaubten Anschaffungen . . . . (Bücher, Kleider, Schnupftabak 2c.)	"	"
c. zur Unterhaltung von Angehörigen	"	"
d. bei der Entlassung sind mitgegeben oder überwiesen	"	"
Summa	"	"

Berlin, den 5. April 1886.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Zastrow.

V. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten.

59) Cirkular an die Königlichen Ober=Präsidenten, die Königlichen Regierungs=Präsidenten bezw. Regierungen, die Königlichen Strombau=Verwaltungen und die Königliche Ministerial=Bau=Kommission vom 12. Juni 1886, betreffend die höhere Genehmigung zu solchen Wasserbauten, durch welche die Richtung des Stromes 2c. verändert wird.

Nach §. 21. Nr. 9. unter b. der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817 und der Cirkular=Verfügung vom 5. November 1860 haben die Königlichen Regierungen die höhere Genehmigung einzuholen zu allen Wasserbauten, „wodurch die Richtung eines Stromes, der Zustand der Schifffahrt oder die Sicherung, Bewässerung und Entwässerung angrenzender Ländereien in ein neues Verhältniß kommen." Im Anschluß hieran bestimmen wir, daß alle Projekte der vorgedachten Art, welche seitens anderer Staatsbehörden, bezw. seitens kommunaler oder sonstiger Verbände zur Ausführung gebracht werden sollen, vor ihrer Ausführung bezw. vor Ertheilung der landespolizeilichen Genehmigung in allen Fällen zur Kenntniß der betreffenden Herren Regierungs=Präsidenten (Königlichen Regierungen) zu bringen sind, welche — geeigneten Falles unter gemeinsamer Berichterstattung mit der sonst betheiligten Behörde — dieselben der Ministerial=Instanz vorzulegen haben.

Seitens des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten wird den betreffenden Behörden der landwirthschaftlichen Verwaltung, den General=Kommissionen und Meliorations=Bau=Inspektoren, eine gleiche Anweisung zugehen. Berlin, den 12. Juni 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Zastrow.

Redaktion im Büreau des Ministeriums des Innern. Druck u. Verlag von J. F. Starcke, Berlin W. Charlottenstr. 29.
Ausgegeben zu Berlin am 9. Juli 1886.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 7. Berlin, den 15. August 1886. 47ster Jahrgang.

I. Allgemeine Verwaltungssachen.

60) 3. Nachtrag (vom 30. Mai 1886) zu den unterm 22. Juni 1884 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (Ges. S. S. 120.)

(Zu vergl. Min.-Bl. f. d. i. V. 1884 S. 153, 158, 192; 1885 S. 242.)

An die Stelle des zweiten Absatzes der Nr. 2 des Artikels 6 tritt nachfolgende Bestimmung:

„Hat der Berechtigte die Zusendung durch die Post innerhalb des Deutschen Reichs in der Form des §. 10. Absatz 2 des Gesetzes beantragt, so ist die Hauptverwaltung der Staatsschulden ermächtigt, diesem Antrage zu entsprechen. Die Sendung geschieht alsdann auf Gefahr und Kosten des Berechtigten. Der Posteinlieferungsschein dient bis zum Eingang der Quittung als Rechnungsbelag."

Berlin, den 30. Mai 1886.

Der Finanzminister. v. Scholz.

Vorstehenden Nachtrag zu den unter dem 22. Juni 1884 von dem Herrn Finanzminister erlassenen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (G. S. S. 120) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Berlin, den 16. Juni 1886.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden. Sydow.

---

61) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungen rc. vom 17. Juli 1886, betreffend die Prüfung der zum dienstlichen Gebrauch bestimmten Papiersorten.

In Anlaß von Schwierigkeiten, welche sich bei der Durchführung unserer Cirkularverfügung vom 31. Dezember 1884 (Min.-Bl. f. d. i. Verw. 1885 S. 7), betreffend die Untersuchung der zum dienstlichen Gebrauche erforderlichen Papiersorten herausgestellt haben, ist das nothwendige Maß der Anforderungen an die von den Staatsbehörden zu benutzenden Papiersorten Seitens des Königlichen Staatsministeriums einer wiederholten Prüfung unterzogen worden.

Die aus den hiernach gefaßten Beschlüssen des Königlichen Staatsministeriums folgenden, für das künftige Verfahren bei der Anschaffung und Prüfung des zum Dienstgebrauche bestimmten Papiers im Einzelnen zu beachtenden Bestimmungen ergeben sich aus der — Anl. a. — in Abschrift beigefügten, zur Veröffentlichung in der amtlichen Zeitschrift der Königlichen Kommission zur Beaufsichtigung der technischen Versuchsanstalten gefertigten Zusammenstellung der „Grundsätze für amtliche Papierprüfungen“.

Außerdem ist, um die gleichmäßige Verwendung guten und dauerhaften Papiers für Aktenzwecke vollständig sicher zu stellen, von dem Königlichen Staatsministerium durch Beschluß vom 16. Mai d. Js. noch bestimmt worden, es solle denjenigen bei den Central- und Provinzial-Behörden beschäftigten Beamten, welche aus der ihnen gewährten Schreibmaterialien-Vergütung ihren amtlichen Papierbedarf anzuschaffen haben, die Verpflichtung auferlegt werden, das von ihnen für amtliche Zwecke zu verwendende Papier aus den Papiervorräthen der Behörde, bei welcher sie angestellt sind, gegen den von dieser dem Papierlieferanten zu zahlenden Preis zu beziehen.

Von einer ähnlichen Verpflichtung für die Beamten der Lokalverwaltung ist mit Rücksicht auf die entgegenstehenden erheblichen Schwierigkeiten abgesehen worden.

Ew. rc. ersuchen wir ergebenst, in der Folge gefälligst den vorerwähnten Bestimmungen des Königichen Staatsministeriums gemäß zu verfahren. Berlin, den 17. Juli 1886.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: v. Lentz.

---

a.

Grundsätze für amtliche Papierprüfungen.

Klassifizirung der Papiere.

Urkunden-, Schreib- und Konzept-Papier für den amtlichen Gebrauch der Königlich preußischen Behörden werden nach den folgenden beiden Tabellen klassifizirt.

Tabelle I.
Festigkeitsklassen 1 bis 6.

Klasse.	1	2	3	4	5	6	Skala für den Widerstand gegen Zerknittern.
a. Mittlere Reißlänge in Metern mindestens	6000	5000	4000	3000	2000	1000	0 außerordentlich gering. 1 sehr gering.
b. Mittlere Dehnung in Prozenten der ursprünglichen Länge mindestens	4,5	4	3	2,5	2	1,5	2 gering. 3 mittelmäßig. 4 ziemlich groß.
c. Widerstand gegen Zerknittern .	6	6	5	4	3	1	5 groß. 6 sehr groß. 7 außerordentlich groß.

Tabelle II.

Stoffklassen I bis IV.

I. Papiere, nur aus Hadern, mit nicht mehr als 2% Asche.

II. Papiere aus Hadern, mit Zusatz von Cellulose, Strohstoff, Esparto, aber frei von Holzschliff mit nicht mehr als 5% Asche.

III. Papiere von beliebiger Stoff-Zusammensetzung, jedoch ohne Zusatz von Holzschliff, mit weniger als 15% Asche.

IV. Papiere von beliebiger Stoff-Zusammensetzung und mit beliebigem Aschengehalt.

Jedes Papier muß leimfest und ohne freie Säure sein.

Ein Papier, welches nicht gleichzeitig die in einer Vertikalspalte unter a und b aufgeführten Festigkeitszahlen besitzt, gehört in eine tiefere Klasse.

Wenn zum Beispiel ein Papier bei 5000 m Reißlänge nur 3°° Dehnung aufweist, gehört es in Klasse 3, nicht in Klasse 2.

Der Regel nach soll allerdings auch die Nummer des Widerstandes gegen das Zerknittern der unter der entsprechenden Klasse angegebenen Ziffer genügen, jedoch soll dieselbe nicht in allen Fällen unbedingt als ausschlaggebend angesehen werden.

Verwendungsart der Papierklassen.

Als Anhalt für die Beamten, welche Lieferungen von Papier zu bestimmten Gebrauchszwecken auszuschreiben haben, dienen die folgenden Normen:

Klassen und Stoffzusammensetzungen bei der Auswahl von Papier:

1. Für besonders wichtige und auf lange Aufbewahrungsdauer berechnete Urkunden:
   Festigkeitsklasse 1, Stoffklasse I.
2. Für Urkunden, Standesamtsregister, Geschäftsbücher u. s. w.
   a. erste Sorte: Klasse 2 und Stoffzusammensetzung I.
   b. zweite Sorte: Klasse 3 und Stoffzusammensetzung II.
3. Für das zu dauernder Aufbewahrung bestimmte Aktenpapier:
   a. für Kanzlei-, Mundir-, Brief- u. s. w. Papier: Klasse 3 und Stoffzusammensetzung II.
   b. für Konzept-Papier: Klasse 4 und Stoffzusammensetzung II.
4. Für Papiere, welche für den gewöhnlichen Gebrauch bestimmt sind und nur einige Jahre in Akten u. s. w. aufbewahrt werden sollen:
   a. für Kanzlei-, Mundir-, Brief- u. s. w. Papier: Klasse 3 und Stoffzusammensetzung III.
   b. für Konzept-Papier: Klasse 4 und Stoffzusammensetzung III.
5. Für Briefumschläge, Packpapier u. s. w. und zwar
   a. für erste Sorte: Klasse 3 und Stoffzusammensetzung II.
   b. für zweite Sorte: Klasse 5 und Stoffzusammensetzung III.
6. Für Papiere, welche zu untergeordneten Zwecken im täglichen Verkehr verwendet werden sollen, und für welche Ansprüche auf Dauerhaftigkeit nicht gemacht werden, kann die Stoffzusammensetzung IV ohne besondere Rücksicht auf eine Klasse gewählt werden.

Die Papiere der letzten Abtheilung (Nr. 6) dürfen nur zu formularmäßigen, mit Vordruck versehenen, in den Akten nicht verbleibenden, sondern zur Versendung kommenden Mittheilungen, Vorladungen, Aufforderungen u. s. w. benutzt werden.

Prüfung der gelieferten Papiere.

Die Prüfung der zum Dienstgebrauch bestimmten Papiere auf ihre Zugehörigkeit zu einer der Festigkeits- und Stoffklassen erfolgt erst nach der Lieferung derselben auf Kosten des Lieferanten in der Königlichen mechanisch-technischen Versuchsanstalt zu Charlottenburg (Technische Hochschule).

Daselbst können Papiere auf sämmtliche in den Vorschriften für die Benutzung der Abtheilungen für Papierprüfung und für Tintenprüfung vom 1. September 1884*) vorgesehene Eigenschaften, — mit Ausnahme der Pos. 8 (Quantitative Untersuchung auf Holzschliff), für deren zuverlässige Aus-

*) Vergl. Mittheilungen aus der Königl. techn. Versuchsanstalt 1884. S. 91.

führung mit hinreichender Genauigkeit Hülfsmittel noch nicht ermittelt sind —, geprüft werden. Erforderlich ist jedoch künftig nur die Prüfung auf: D. Nr. 1, Zerreißungsfestigkeit und Dehnung nach zwei Richtungen, Nr. 2, Widerstandsfähigkeit gegen Zerknittern und Reiben, Nr. 3, Bestimmung des Aschengehalts, Nr. 7, Qualitative Untersuchung auf Holzschliff, Nr. 9, Mikroskopische Untersuchung der im Papier enthaltenen Fasern und andere Stoffe und Nr. 10, Chemische Untersuchung, letztere mit der Beschränkung auf Leimung und freie Säure.

Die aus den sechs angegebenen Prüfungsarten ermittelten Werthe des Papiers nach Festigkeits- und Stoffklasse der Tabellen I und II müssen aus jedem Prüfungszeugnisse, welches den Behörden eingereicht wird, genau ersichtlich sein.

Der Regel nach wird indessen die Prüfung des Papiers für den Amtsgebrauch auf diejenigen Papiersorten zu beschränken sein, welche für Urkunden, Geschäftsbücher, Standesamts-Register u. s. w. bezw. für die dauernde Aufbewahrung in Akten bestimmt sind.

Kosten der Papierprüfung.

Werden jene sechs Untersuchungsarten gleichzeitig beantragt, so reduziren sich die dafür gemäß des Reglements vom 1. September 1884 zu erstattenden Kosten auf 20 ℳ im Ganzen.

Zweck der einzelnen Proben.

Folgendes dient zur Aufklärung über den Zweck der auszuführenden Proben:

1. Die Festigkeit des Papiers gegen Zerreißen wird in der Richtung des Maschinenlaufs und senkrecht darauf gemessen und durch die mittlere „Reißlänge" zum Ausdruck gebracht, welche die Länge eines gleich breiten Papierstreifens in Metern (oder Kilometern) angiebt, dessen Gewicht der Kraft zum Zerreißen derselben gleichwerthig ist. Die Reißlänge welche von der Dicke des Papiers unabhängig ist, nimmt zu mit der Güte des Papiers und bewegt sich bei Schreibpapier der Regel nach zwischen den Grenzen von 2000 m bis 5000 m, geht bei sehr gutem Kanzleipapier bis 6000 m und überschreitet diese Grenze nur bei den mit besonderer Sorgfalt angefertigten Urkundenpapieren.

2. Die Festigkeit des Papiers gegen Knittern, Kniffen und Reiben, kann zur Zeit noch nicht durch bestimmte Zahlenwerthe ausgedrückt worden.

Die zur Bemessung dieser Eigenschaft angenommene Skala, von den geringeren Qualitäten zu den besseren aufsteigend, wird gekennzeichnet durch die Zusätze.

Es bedeutet 0 außerordentlich gering,
1 sehr gering,
2 gering,
3 mittelmäßig,
4 ziemlich groß,
5 groß,
6 sehr groß,
7 außerordentlich groß,

Bis zu der Einführung mechanisch wirkender Apparate zur Prüfung dieser Eigenschaft wird den Resultaten stets nur ein relativer Werth beizulegen sein.

3. Die Elastizität des Papiers wird durch die Ausdehnung desselben bei der Zerreißprobe unter 1 gemessen, die in Prozenten der ursprünglichen Länge angegeben und mit „Bruchdehnung" bezeichnet wird. Sie bewegt sich in fallender Skala von 4,5 bis 1,5% und darunter.

4. Der Gehalt an Asche wird in Prozenten des Papiergewichts ausgedrückt, er beträgt bei einem Lumpenpapier etwa 2,5%, bei Zusatz von Cellulose etwa 3—5%; bei Beschwerung des Papierstoffs mit mineralischen Substanzen (zur Erhöhung der Schönheit des Papiers) nimmt er auf 10%, auch 15% zu, und bei Papier mit Holzstoffen steigt er bis auf 20% und selbst darüber.

5. Die Untersuchung der Stoffzusammensetzung beschränkt sich auf die Konstatirung von Hanf- und Leinenfasern mit weniger oder mehr Baumwollenfasern, auf Cellulose, auf Wolle, und auf Holzschliff. Die letzten beiden Stoffe sind bei gutem Schreibpapier auszuschließen.

6. Sämmtliche Papiere müssen gut geleimt und frei von Säuren und Laugen sein.

Die sämmtlichen 6 voraufgeführten zu untersuchenden Eigenschaften der Papiere beziehen sich vor-

zugsweise auf die Qualität des Papierstoffs und sind mehr oder weniger unabhängig von denjenigen Eigenschaften der Papiersorten, die der Käufer selbst sofort erkennen oder leicht ermitteln kann, nämlich Farbe, Glanz, Durchsicht, Glätte, Dicke, Gewicht und Format. Es können hiernach mehrere Papiersorten, die sich nach den letzteren von der Versuchsanstalt nicht unbedingt zu untersuchenden Eigenschaften unterscheiden, in Bezug auf die zu untersuchenden Eigenschaften, wie die Dauer und Festigkeit des Papiers qualifiziren, übereinstimmen.

Bei den ersten beiden Klassen von Papieren ist auf übergroße Weiße und Reinheit der Oberfläche im Interesse der Haltbarkeit zu verzichten.

Vorschriften bei Submissionen.

Bei den Submissionsbedingungen, mit denen Papier-Lieferungen ausgeschrieben werden, wird für jede Papiersorte, — je nach dem Zweck, welchem dieselbe dienen soll — sowohl eine der 6 Festigkeitsklassen der Tabelle I, als auch eine der IV Stoffklassen der Tabelle II vorzuschreiben, außerdem aber der ausdrückliche Vorbehalt zu machen sein, das Papier nach erfolgter Lieferung in mindestens einer für jede Sorte zu ziehenden Durchschnittsprobe auf Kosten des Lieferanten prüfen zu lassen.

Bei Einreichung der mit den Submissions-Offerten vorzulegenden Papierproben ist fortan die Beifügung eines Prüfungszeugnisses über die Eigenschaften des angebotenen Papiers nicht mehr erforderlich.

Bei Lieferungen, welche den Betrag von 300 ℳ nicht erreichen, kann von einer Prüfung des Papiers ganz abgesehen werden.

---

62) Cirkular an die Herren Regierungspräsidenten und Königl. Regierungen vom 23. Juli 1886, betreffend die Unzulässigkeit der Bestreitung von Kosten für Gartenmöbel in Dienstgärten aus Staatsfonds.

Wenngleich die Beschaffung und Unterhaltung an Gartenmöbeln für Dienstgärten der im §. 28 des Dienstwohnungs-Regulativs vom 26. Juli 1880 (Minist.-Bl. f. d. i. Verw. 1880 S. 264ff.) gedachten Art bisher vielfach auf Kosten der Staatskasse bewirkt worden ist, so kann doch die Beibehaltung dieses Verfahrens nicht mehr für statthaft angesehen werden, nachdem durch die an jener Stelle getroffene Bestimmung nur die Unterhaltung der fraglichen Dienstgärten, also nicht auch die Beschaffung und Unterhaltung von Gartenmöbeln auf die Staatskasse übernommen worden ist, und im Einklange hiermit der Staatsministerial-Beschluß vom 13. Mai 1884 (Minist.-Bl. f. d. i. Verw. 1884 S. 119) zu I. c. alle Kosten für solche bewegliche Gegenstände, welche — wie u. A. auch die Gartenmöbel — nur zur gegenwärtigen Benutzung der Gebäude und Grundstücke für nothwendig zu erachten sind, dem Inhaber der Dienstwohnung zugewiesen hat.

Demgemäß bestimmen wir, daß der vorhandene Bestand an fiskalischem Gartenmobiliar zwar aufgebraucht, jedoch fortan auf Staatskosten weder unterhalten noch erneuert werden darf.

Hinsichtlich der zur wirthschaftlichen Bestellung eines Dienstgartens der gedachten Art etwa nothwendigen Geräthschaften darf die Bestimmung im §. 28. a. a. O. für anwendbar erachtet werden; jedoch ist zur Neubeschaffung, wie zur ersatzweisen Beschaffung solcher Geräthschaften die Genehmigung des mitunterzeichneten Ministers der öffentlichen Arbeiten nachzusuchen.

Letztere Anordnung gilt auch in Bezug auf Markisen und sonstige zum Schutze gegen die Witterung dienende Vorrichtungen an Gartenveranden und Gartenhäusern. Die Kosten der Beschaffung und Unterhaltung solcher Schutzvorrichtungen sind gemäß der Bestimmung unter I. zu 3. des erwähnten Staatsministerial-Beschlusses aus dem betreffenden Gebäude-Unterhaltungsfonds zu bestreiten.

Berlin, den 23. Juli 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage: Schultz.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: von Lentz.

---

63) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, Königl. Regierungen rc. vom 24. Juli 1886, betreffend die Zulässigkeit der Bestellung von Amtskautionen durch Prioritäts-Obligationen verschiedener Eisenbahnen.

Der Königlichen Regierung theile ich hierdurch zur Nachachtung und weiteren Veranlassung mit, daß die Obligationen der Prioritäts-Anleihen der Thüringischen, der Oberschlesischen, der Breslau-Schweidnitz-Freiburger, der Altona-Kieler und der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Unternehmungen, nachdem der Staat diese Anleihen mit dem Eigenthumserwerbe der gedachten Bahnen als Selbstschuldner übernommen hat, fortan zur Bestellung von Amtskautionen nach Maßgabe des §. 5. des Gesetzes vom 25. März 1873 (Ges.-Samml. S. 125) zuzulassen sind. Berlin, den 24. Juli 1886.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: von Lentz.

II. Behörden und Beamte.

64) Bekanntmachung vom 10. Juni 1886, betreffend die Theilung des Kreises Inowrazlaw in die Kreise Inowrazlaw und Strelno.

1. Des Kaisers und Königs Majestät haben auf den Antrag des Königlichen Staatsministeriums mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 26. Mai d. J. zu genehmigen geruht, daß der Kreis Inowrazlaw im Regierungsbezirke Bromberg in den Kreis Inowrazlaw — umfassend die Städte Argenau und Inowrazlaw, sowie die Polizei-Distrikte Inowrazlaw I. und II., Gniewkowitz, Argenau und Louisenfelde — und in den Kreis Strelno — umfassend die Städte Kruschwitz und Strelno, sowie die Polizei-Distrikte Strelno I. und II. und Kruschwitz — mit dem Sitze der Landrathsämter in den Städten Inowrazlaw und Strelno getheilt werde.

Den genannten Polizei-Distrikten sind folgende Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke zugetheilt.

a. **Dem Polizei-Distrikt Inowrazlaw I.**

Batkowo, Cieslin, Dzwierzchno, Gorzany, Jaxice mit Borkowo, Jaxice Gut und Jaxiczki, Michalinowo, Mimowola, Nischewitz, Odmianowo, Ostrowo, Pokrzewniki, Rombino, Rycerzewo mit Byk oder Julianowo, Slabencinek nebst Gut, Szymborze mit Königgrätz, Tuczno mit Freischulzerei, Cieslin, Groß Koluda, Klein Koluda mit Sieczkowice und Zuckerfabrik, Koscielec mit Dziarnowo und Leszczyce, Krenzoly, Krusliwiec, Leszcz, Lonsk, Lonzyn, Michowitz, Mierzwin, Nischwitz, Ostrowo mit Karczemka und Wiesenfelde, Plawin, Popowice, Popowiczki, Radlowek mit Rycerzewko, Rombino, Sielec mit Janikowo und Bahnhof Amsee, Slabencin, Soykowo, Tuczno mit Helenowo, Wengierce, Woydahl.

b. **Dem Polizei-Distrikt Inowrazlaw II.**

Jacewo mit Gut, Karczyn Abbau, Lojewo, Mierogoniewice Abbau, Nalenzewo, Orlowo, Raclawice, Rojewo mit Wybranowo, Sikorowo mit Gut, Slonsk, Strzemkowo, Szadlowitz Dorf, Szarley, Turzany, Balczewo, Balino, Czyste, Dalkowo, Dobieslawitz mit Mierogoniewitz, Dulsk, Dziennitz, Edwinshof, Friedrichsfelde, Gnoyno, Gora, Jaronty, Karczyn, Komaszyce, Latkowo, Liszkowo mit Budziaki, wola und Wiesenvorwerk, Lojewo mit Königswerder, Lonkocin, Marcinkowo, Olszewitz, Oporowek, Orlowo mit Büdnern und Rübenau, Plawinek, Plonkowko, Plonkowo, Rojewo mit Wybranowo, Sciborze, Skalmirowitz, Slonsk, Strzemkowo, Szadlowitz, Sparley mit Ostrow und Sparley, Gay, Topola, Trzask, Wienslawitz, Witowy, Zelechlin.

c. **Dem Polizei-Distrikt Gniewkowitz.**

Altendorf, Bendzitowo Dorf, Bergbruch mit Sorge, Broniewo, Brühlsdorf Adlich, Gniewkowitz, Grünkirch, Güldenhof, Glinken, Horst, Jacubowo, Johannisthal, Jordanowo Dorf, Jordanowo Hauland, Kolankowo, Kronschkowo, Minuthsdorf, Mochellek Hauland, Neudorf (Rojewo oder bei Wodek), Penchowo, Sanddorf Dorf, Sanddorf Kolonie, Tarkowo Hauland, Gr. Werdershausen mit Milchhof, Klein

Werdershausen, Bendzitowo mit Bendzitowko, Ignacewo mit Julianowo, Dombrowko mit Carolinenhain, Güldenhof, Jordanowo mit Jordanowko, Kobelniki, Lissewo mit Wartenberg und Lissewko, Mochellek, Palczyn, Rucewko, Rucewo mit Dobrogoscice und Milewo, Tarkowo mit Kol. oder Antoniewo und mit Kaliska, Tupadly.

d. **Dem Polizei-Distrikt Argenau.**

Dembiniec, Dombie, Domken, Getau, Groß Glinno, Klein Glinno, Gniewkowo Amtsgrund, Godziemba, Alt-Grabia, Jarken, Jesuiterbruch, Johannisdorf, Kaczkowerneudorf, Kempa, Kijewska wola, Lipie Abbau, Lukaszewo, Magdalenowo Dorf, Morin Colonie, Morin Dorf, Murzyno, Neudorf, Perkowo, Schirpitz Kolonie, Seedorf Dorf mit Jacobskurg und Seedorf Königl. Forstetablissement, Steinfurt, Suchatowko deutsch, Suchatowko polnisch, Weißenberg mit Magdalenowo Abbau, Wielowies Dorf, Wielowies Kolonie, Wodek Groß, Wodek Klein, Wygodda Kolonie, Bombolin, Branno mit Warin, Buczkowo, Eichthal, Gensewo, Gonsk mit Szrubsk, Alt-Grabia Rittergut mit Kowenczyn, Kopcowko Etablissement und Wygodda Privat-Forstetablissement, Großendorf, Jurek, Kaczkowo mit Staw, Kijewo, Klepary, Lipie mit Wymislowo, Lipionka, Luwigsruh, Markowo, Morin Domaine mit Neudorf Vorwerk, Ostrowo, Schirpitz Oberförstereibezirk, Truszczyzna, Unterwalde Vorwerk mit Kreuzkrug Etablissement, Weidenheim, Wierzbiczany, Wierzchoslawitz mit Szadlowitz Kolonie, Wodek Oberförstereibezirk.

e. **Dem Polizei-Distrikt Louisenfelde.**

Baskowo, Brudnia, Chrostowo, Louisenfelde, Mleczkowo, Molsdorfowo, Opok Groß mit Gut, Opok Klein, Osniszewko, Parchanie mit Kolonie, Przybislaw mit Vorwerk, Radajewitz, Reinau, Spital Kolonie, Spital Dorf, Wilkostowo Hauland, Wonorze Kolonie, Wonorze Dorf, Bonkowo mit Neuhof, Chlewisk mit Buden, Dziewa mit Gut und Czayka, Forbach, Freitagsheim, Gloykowo, Konary, Modliborzitz, Niemojewo, Opok Klein, Osniszewo, Parchanie mit Parzellen, Pieczysk, Radajewitz mit Pappelgarten, Schönau, Sobiesiernie, Stanomin, Walentinowo mit Krzykacz und Nowiny, Wilkostowo, Zagajewitz, Zduny.

f. **Dem Polizei-Distrikt Strelno I.**

Babki, Chrosno, Cykowo, Friedrichowo mit Schwanowitz, Großsee, Hochkirch, Kaisershöh, Kaisersthal, Kleinsee, Königsbrunn, Koscieszk, Koziedoly, Krumknie, Liliendorf, Lostau, Mlyny, Podswientne, Rzeszyn, Sierakowo mit Wycinki Gut, Slabencin, Slawsk, Wlostowo, Xionz, Baranowo A, Bozejewice, Budy, Dubsk, Gizewo, Golejewo mit Etablissement Wygodda, Kijewice, Kosciészk mit Zakowice, Lachmirowitz mit Alsen, Leng, Lenartowo mit Neuberlin, Mieroslawitz, Nozyczyn mit Babki, Gr. Jeziory und Trzionek, Racice mit Baranowo B, Rudonek, Rzegotki, Rzeszynek mit Lubstowek, Siedluchno, Siemionki mit Mönch und Seehof, Sierakowko, Sukowy mit Rechta und Rucewo, Waldau Domainenbezirk, Witkowo, Wronowy, Zolwiny.

g. **Dem Polizei-Distrikt Strelno II.**

Biskupice, Bielsko Kolonie und Annaberg, Bielsko Dorf, Blumendorf, Bronislaw, Bussewo, Bytow, Ciencisko, Ciechrz, Gay mit Bartodziejewice, Gora, Kozuszkowo wola Kolonie, Kusnierz, Lindenthal, Ludzisk, Lonke, Markowitz, Niemojewka, Neudorf, Oldrzychowo, Ostrowo mit Gut, Pomiany, Rzadkwin mit Gut, Siedlimowo mit Gut, Woycin mit Gut, Zalinowo, Zernik, Amalienhof, Gorki und Kopanie, Janowitz, Kruscha Groß, Kruscha podludowa, Ludzisk, Markowitz mit Möllendorff, Montwy, Niemojewko, Kozuszkowo mit Kuznierz, Kozuszkowo wola, Mirau, Königl. Oberförstereibezirk, Oldrzychowo, Proszysk, Piotrkowice, Przedbojewitz, Schönwerth, Skalmirowitz, Tupadly.

h. **Dem Polizei-Distrikt Kruschwitz.**

Bacharcie, Chelmce Dorf, Chelmce Kolonie, Chelmitzki Dorf, Emmowo, Gocanowo Dorf, Jerzyce Dorf, Karsk mit Gut, Kicko, Kobelnica, Königsthal, Kruschwitz, Marianowo, Orpikowo, Papros mit Czajeczka, Piecki Groß, Piecki Klein, Skotniki, Sokolniki mit Janikowo, Swiontniki, Wola wapowska, Zaborowo, Zlotowo, Brzesc, Chelmiczki, Glembokie und Maszenica, Gocanowko, Gocanowo, Janocin, Jerzyce, Jurkowo, Kaspral, Kicko, Kobelnica, Kobelnik mit Kraszyce, Lagiewnik und Rozniaty, Kruschwitz nebst Vorwerk Goplo, Leszcz, Mietlica, Ostrowek, Ostrowo, Piaski und Marcinski, Polanowitz mit Norge, Popowo, Ruschinowo, Rzeczyca, Skotniki, Tarnowko mit Lawa, Tarnowo, Witowice, Witowiczki, Wroble und Wolany.

2. Als Termin für das Inkrafttreten der Theilung ist **der 1. Juli d. J.** festgesetzt worden.

Von diesem Zeitpunkte ab sind Eingaben und Anträge je nach der Zubehörigkeit an das Königliche Landrathsamt zu Inwrozlaw und an das Königliche Landrathsamt in Strelno zu richten.

3. Die Königliche Kassenverwaltung in dem neuen Kreise bleibt einstweilen noch mit der Königlichen Kreissteuerkasse in Inowrazlaw verbunden.

4. Ebenso wird die Sanitäts- und Veterinairpolizei von den Kreis-Medizinal- und Veterinairbeamten des bisherigen Gesammtkreises Inowrazlaw auch in dem neuen Kreise weiter ausgeübt.

5. Auch bleiben zunächst noch die Geschäfte der Fortschreibung in bisheriger Weise in dem Inowrazlaw'er Fortschreibungsamte vereinigt.

Bromberg, den 10. Juni 1886.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

65) Erlaß an den Königlichen Landrath zu N. vom 6. August 1886, betreffend die Bestreitung von Kosten für Mitnahme eines Büreaubeamten bei Ausrichtung eines Dienstgeschäfts an einem anderen Orte.

Auf die Vorstellung vom 26. Januar d. Js. erwidere ich Ew. Hochwohlgeboren bei Rücksendung der Anlage, wie in Uebereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften stets daran festgehalten worden ist, daß jeder Auftrag der einem Landrathe Seitens der vorgesetzten Behörden ertheilt wird, als ein zu den Dienstobliegenheiten des Ersteren gehöriges Geschäft anzusehen ist, welches, sofern es nicht eine Reise über die Grenze des Kreises hinaus erfordert, von dem Landrathe ohne besondere Vergütung erledigt werden muß. Bedarf der Landrath bei der Erledigung eines solchen Geschäfts der Hülfe eines Bureaubeamten, wie dies bei einer Kassen-Revision der Fall ist, so ist bei der Auswahl dieses Gehülfen zunächst auf das landräthliche Bureaupersonal zu rekurriren. Nimmt der Landrath aber aus Letzterem auf einer Dienstreise im Kreise einen Gehülfen mit, so hat er demselben die durch die Reise verursachten Kosten aus seiner Dienstunkosten-Entschädigung zu vergüten, soweit nicht für besondere dienstliche Angelegenheiten, zu denen die außerordentlichen Kassen-Revisionen nicht gehören, die Mitnahme eines solchen Gehülfen auf Staatskosten allgemein genehmigt worden ist.

Falls der Landrath einen geeigneten Gehülfen aus seinem Bureaupersonal nicht disponibel machen kann — was im Kreise N. N. bei einer vom Landrathe auswärts vorzunehmenden Kassen-Revision wohl eintreten mag, da dort wegen des erheblichen Umfanges der ländräthlichen Geschäfte bei Abwesenheit des Landraths der Kreissekretair in der Kreisstadt bleiben muß und zur Hülfeleistung eine mit dem Rechnungswesen vertraute Person erforderlich ist — so wird dem Landrathe allerdings nicht zuzumuthen sein, sich anderweit einen geeigneten Gehülfen zu beschaffen, bezw. denselben für die Reise aus seinem Dienstunkosten-Aversum zu entschädigen. Der Landrath ist aber andererseits auch nicht ermächtigt, sich diesen Gehülfen beliebig auszuwählen; er hat vielmehr bei der Auftrag ertheilenden Behörde unter Nachweis des Bedürfnisses den Antrag zu stellen, ihm einen geeigneten Gehülfen zu überweisen. Demgemäß wird auch in dem Falle, daß bei extraordinärer Revision einer städtischen Sparkasse ein Gemeindebeamter Hülfe leisten soll, die Zuweisung desselben Seitens der die Kassen-Revision anordnenden Behörde zu veranlassen sein.

Ich habe den Herrn Regierungspräsidenten in N. N. ersucht, hiernach in der Folge zu verfahren.

Berlin, den 6. August 1886.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

III. Medizinal-Angelegenheiten.

66) Cirkular an sämmtliche Königl. Oberpräsidenten vom 21. Juli 1886, betreffend das Verfahren bei Verleihung von Konzessionen für Apotheken.

Seine Majestät der Kaiser und König haben in Folge der in letzter Zeit vorgekommenen zahlreichen Fälle, daß neu konzessionirte Apotheker unmittelbar oder doch nur ganz kurze Zeit nach der Eröffnung ihrer Apotheke diese veräußerten, durch Allerhöchste Ordre vom 7. d. M. auf meinen Antrag zu genehmigen geruht, daß die in der Allerhöchsten Ordre vom 5. Oktober 1846 der Regierung ertheilte Ermächtigung bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung des Apothekenwesens nur bei denjenigen Apotheken in Anwendung zu bringen ist, seit deren Errichtung zehn Jahre verflossen sind, und mich gleichzeitig ermächtigt, die Regierungen entsprechend mit Anweisung zu versehen.

Auf Grund dieser Allerhöchsten Ermächtigung bestimme ich hiermit unter Abänderung der diesseitigen Cirkular-Verfügung vom 21. Oktober 1846 (Min.-Bl. f. d. i. V. S. 210), daß bis zur anderweiten Regelung des Apothekenwesens innerhalb der nächsten zehn Jahre nach der Errichtung einer neuen Apotheke der Inhaber der Konzession ohne besondere Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht befugt ist, der Regierung nach Maßgabe der Allerhöchsten Ordre vom 5. Oktober 1846 eine qualifizirte Person mit dem Rechte der Nachfolge zu präsentiren; die Regierung soll vielmehr, wenn ein Apotheker innerhalb dieser Frist sein Geschäft aufgeben will, ermächtigt sein, die Konzession anderweitig zu verleihen. Ausnahmsweise und unter ganz besonderen Umständen wird dem abgehenden Apotheker die Veräußerung gestattet werden können, dies indessen nur nach ganz genauer Prüfung der obwaltenden Verhältnisse und unter Feststellung von Bedingungen geschehen dürfen, welche den bisherigen Inhaber bezw. dessen Erben zwar schadlos halten, jedoch eine gewinnsüchtige Verwerthung der Konzession ausschließen.

Die Ertheilung der Genehmigung in allen dergleichen Fällen bleibt meiner Entschließung vorbehalten.

Ew. ꝛc. wollen für die Zukunft hiernach gefälligst verfahren und den Inhalt dieses Erlasses schleunigst in angemessener Weise durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 21. Juli 1886.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Goßler.

IV. Polizei-Verwaltung.

Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

67) Erlaß an den Königl. Oberpräsidenten Herrn N. zu X. vom 18. Mai 1886, betreffend die Stempelkosten für Lehr- und Pflegeverträge bei Unterbringung verwahrloster Kinder in Zwangserziehung. (cfr. Gesetz vom 13. März 1878.)

In ganz ergebenster Erwiderung auf Ew. ꝛc. gefälligen Bericht vom 5. d. M. erkläre ich mich mit der darin ausgesprochenen Ansicht einverstanden, daß die von dem dortigen Provinzialverbande gezahlten Stempelkosten für Lehr- und Pflegeverträge Behufs Erziehung der in Familien unterzubringenden verwahrlosten Kinder zu denjenigen Kosten der Zwangserziehung zu rechnen sind, welche nach §. 12. des Gesetzes vom 13. März 1878 (Ges.-Samml. S. 132) zur Hälfte der Staatskasse zur Last fallen.

Ew. ꝛc. ersuche ich ganz ergebenst hiernach gefälligst zu verfahren. Berlin, den 18. Mai 1886.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Zastrow.

V. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten.

68) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, Königl. Regierungen ꝛc. vom 22. Juni 1886, betreffend die Stellung der bei den Regierungen als technische Hülfsarbeiter fungirenden Land- und Wasserbau-Inspektoren.

Unter entsprechender Abänderung des Cirkularerlasses vom 21. Oktober 1884, betreffend die Stellung und die Art der Beschäftigung der bei den Regierungen ꝛc. als technische Hülfsarbeiter fungirenden Land- und Wasserbau-Inspektoren (Min.-Bl. f. d. i. V. 1884, S. 229 f.) wird hierdurch das Nachstehende bestimmt:

In denjenigen Regierungsbezirken, in denen das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. 1883, S. 195 ff.) gilt oder demnächst in Kraft getreten sein wird, haben die etatsmäßigen technischen Hülfsarbeiter die ihnen zur Bearbeitung übertragenen Sachen, soweit dieselben zum Geschäftsbereich der vormaligen Abtheilung des Innern (§. 3. der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierung vom 23. Oktober 1817 (Ges.-Samml. 1817, S. 248 ff.), Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1825, betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzialverwaltungsbehörden (Ges.-Samml. 1826, S. 5 ff. unter D. II. Nr. 1) gehören, fortan selbstständig mit eigener Verantwortlichkeit, ohne daß es der Mitwirkung der Regierungs- und Bauräthe bedarf zu erledigen, in soweit hiergegen nicht — event. mir, dem Minister der öffentlichen Arbeiten, vorzutragende — Bedenken bestehen.

Für Dienstreisen, welche die technischen Hülfsarbeiter in Sachen der Präsidial-Abtheilung zu unternehmen haben, sind denselben die gesetzlichen Reisekosten aus dem Fonds Kap. 65 Tit. 13 des Bauverwaltungsetats und Tagegelder aus dem Diätenfonds der Regierungen Kap. 58 Tit. 11 zu gewähren.

Die fraglichen Reisekosten sind über den Etat hinaus zu verrechnen und ist deren Betrag bei Schluß des Rechnungsjahres dem mitunterzeichneten Minister der öffentlichen Arbeiten anzuzeigen. Dabei wird zugleich einer gutachtlichen Aeußerung darüber entgegengesehen, ob etwa eine Verminderung der den Regierungs- und Bauräthen bewilligten Reisekostenentschädigungen angemessen und zulässig erscheint.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch hinsichtlich der bei den Königlichen Strombauverwaltungen und der Königlichen Ministerial-Baukommission angestellten technischen Hülfsarbeiter.

In Betreff der Bearbeitung der zum Geschäftsbereich der übrigen Abtheilungen der Königlichen Regierung gehörigen Sachen bewendet es bei den bisherherigen Vorschriften.

Berlin, den 22. Juni 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach. — Der Finanz-Minister. v. Scholz. — Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

---

69) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten ꝛc. vom 6. Juli 1886, betreffend die Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfach.

Es ist für erforderlich erachtet worden, die Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfach vom 27. Juni 1876 — Min. Bl. f. d. i. Verw. S. 176 — einer Revision zu unterziehen. Ew. ꝛc. übersende ich ein Exemplar der unter dem heutigen Tage erlassenen neuen Vorschriften — Anl. a. — mit dem Ersuchen, dieselben durch Abdruck in dem dortigen Amtsblatte gefälligst unverzüglich zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Die im dortigen Bezirke befindlichen Regierungs-Maschinenbauführer und Maschinenmeister, so weit sie nicht bei den Königlichen Strombauverwaltungen oder Eisenbahn-Direktionen ꝛc. beschäftigt werden, sind davon in Kenntniß zu setzen, daß sie fortan den Titel „Regierungs-Bauführer“ und „Regierungs-Baumeister“ zu führen haben. Berlin, den 6. Juli 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

---

a.

Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache.

Allgemeine Bestimmungen über die Prüfungen der Baubeflissenen und den Gang ihrer Ausbildung.

§. 1. Die Befähigung zur Anstellung als Baubeamter im höheren Staatsdienst wird durch das Bestehen einer Vorprüfung und zweier Hauptprüfungen erlangt.

Es unterscheiden sich diese Prüfungen nach den Fachrichtungen:

A. des Hochbaufachs,
B. des Ingenieurbaufachs,
C. des Maschinenbaufachs.

Für die Anstellung von Maschinenbaubeflissenen im höheren Staats-Eisenbahndienst ist außer der Ablegung dieser Prüfungen diejenige der Lokomotivführerprüfuug erforderlich (§. 29.).

§. 2. Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen (§. 1. Abs. 1. und 2.) ist der Besitz des Reifezeugnisses von einem Gymnasium des deutschen Reichs oder einem preußischen Real-Gymnasium.

Inwieweit die Reifezeugnisse außerdeutscher Gymnasien bezw. außerpreußischer Real-Gymnasien denen der gedachten Anstalten gleichzustellen sind, wird von den Ministern der öffentlichen Arbeiten und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im einzelnen Falle entschieden.

§. 3. Es hat voranzugehen:

der Vorprüfung ein zweijähriges Studium — bei den Kandidaten des Maschinenbaufachs ein Elevenjahr (§§. 6. bis 13.) und ein darauf folgendes zweijähriges Studium —;

der ersten Hauptprüfung ein an die bestandene Vorprüfung sich anschließendes weiteres zweijähriges Studium;

der zweiten Hauptprüfung bei den Kandidaten des Hoch- und Ingenieurbaufachs eine an die bestandene erste Hauptprüfung sich anschließende dreijährige praktische Ausbildung bei den Kandidaten des Maschinenbaufachs eine solche von zwei Jahren.

§. 4. Das Studium kann auf den technischen Hochschulen in Berlin, Hannover und Aachen, sowie auf denjenigen außerpreußischen Lehranstalten zurückgelegt werden, welche die Minister der öffentlichen Arbeiten und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten für dazu geeignet erklären.

§. 5. Für die Abnahme der Vorprüfung und der ersten Hauptprüfung bestehen technische Prüfungsämter in Berlin, Hannover und Aachen.

Die Ablegung der zweiten Hauptprüfung findet in Berlin bei dem technischen Ober-Prüfungsamte statt.

Besondere Bestimmungen.

Elevenjahr der Maschinenbaubeflissenen.

§. 6. Dem Beginne des Studiums geht bei den Maschinenbaubeflissenen eine praktische Thätigkeit von mindestens einem Jahre unter der Leitung eines Maschinentechnikers (§. 13.) voran.

§. 7. Behufs Aufnahme in diese Thätigkeit (§. 6.) hat sich der Maschinenbaubeflissene an den Präsidenten derjenigen Königlichen Eisenbahn-Direktion zu wenden, in deren Bezirk er die praktische Vorbildung zu erlangen wünscht.

Dem Gesuche ist beizufügen:

1. Der Lebenslauf, welcher auch über die Militärverhältnisse Auskunft zu geben hat.
   Gesuch und Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen und eigenhändig zu schreiben.
2. Das Reifezeugniß der Schule nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 2.

§. 8. Liegen gegen die Zulassung des Maschinenbaubeflissenen keine Bedenken vor, so ordnet der Präsident seine Ueberweisung an einen Maschinenbaubeamten an.

Die Ablehnung des Gesuches um Ueberweisung kann auch erfolgen, wenn es in dem betreffenden Bezirke an Gelegenheit zu zweckentsprechender Beschäftigung fehlt.

§. 9. Wünscht ein Maschinenbaubeflissener bei einem bestimmten Staatsbaubeamten oder einem Privattechniker zu seiner Vorbildung einzutreten, so hat er dies in dem an den Präsidenten zu richtenden Gesuche (§. 7.) zum Ausdruck zu bringen und die Erklärung des betreffenden Baubeamten oder Privattechnikers über seine Bereitwilligkeit, den Baubeflissenen nach Maßgabe der Bestimmung im §. 10. Absatz 2. auszubilden, beizufügen.

Ob ein solcher Wunsch Berücksichtigung finden könne, hängt vom Ermessen des Präsidenten ab.

§. 10. Die Maschinenbau-Eleven sind verpflichtet, den Anweisungen des Präsidenten sowie des Baubeamten, welchem sie zur praktischen Vorbildung überwiesen sind, Folge zu leisten.

Während des für die praktische Beschäftigung bestimmten Jahres sollen dieselben in einer Maschinenwerkstätte arbeiten und dabei mit der Handhabung der Werkzeuge der Modellschreiner, Former, Schmiede, Dreher und Schlosser sich vertraut machen.

§. 11. Zeigt sich ein Maschinenbau-Eleve wegen Mangels an natürlichen Anlagen, wegen körperlicher Schwäche oder Gebrechen, wegen Unfleißes, Unzuverlässigkeit oder wegen unwürdiger Führung ungeeignet für den Staatsbaudienst, so kann seitens des Präsidenten der Behörde der Ausschluß desselben von der weiteren Vorbildung für den Staatsbaudienst verfügt werden.

Dem Eleven steht hiergegen binnen drei Monaten die Berufung an den Minister der öffentlichen Arbeiten offen.

§. 12. Die Zeit, während welcher ein Maschinenbau-Eleve durch Krankheit oder militärische Dienstleistungen dem Vorbildnngsdienste entzogen war, ist auf die vorgeschriebene Dauer derselben in Anrechnung zu bringen, soweit dieselbe den Zeitraum von vier Wochen nicht übersteigt.

Dasselbe gilt, wenn der Eleve in Folge von Beurlaubung oder aus anderen Gründen dem Vorbildungsdienste entzogen war, soweit die Dauer der Unterbrechung nicht mehr als zwei Wochen beträgt.

In keinem Falle ist jedoch aus Anlaß der vorbezeichneten Ursachen ein Anspruch auf Anrechnung von mehr als im Ganzen vier Wochen begründet.

Soweit die aus vorbezeichneten Ursachen eingetretene Unterbrechung die Dauer von vier Wochen überschritten hat, kann eine Ergänzung der praktischen Vorbildungszeit während der Sommerferien der Studienjahre stattfinden.

§. 13. Bei den Maschinenbau-Eleven, welche sechs Monate vor dem Beginn des Studienjahres die Schule verlassen haben, kann eine Unterbrechung der Elevenzeit nach Ablauf von sechs Monaten eintreten.

In diesem Falle hat die Ergänzung der Vorbereitungszeit vor Ablegung der ersten Hauptprüfung (§. 23.), spätestens jedoch vor Ernennung zum Regierungs-Bauführer und Zulassung zur weiteren praktischen Ausbildung (§§. 29. bis 31.) zu erfolgen und kann auch während der Sommerferien der Studienjahre stattfinden.

§. 14. Der Maschinenbau-Eleve hat ein Geschäftsverzeichniß zu führen, in welchem eine Uebersicht seiner Thätigkeit unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte zu geben ist.

Dasselbe ist allmonatlich dem mit der besonderen Leitung des Vorbildungsdienstes Betrauten vorzulegen und von diesem zum Zeichen genommener Einsicht mit einem Vermerke zu versehen.

§. 15. Der Maschinenbau-Eleve erhält über die Dauer und die Art der praktischen Beschäftigung, über seine Führung und über die erlangte Vorbildung durch den vorgesetzten Präsidenten ein Zeugniß, welches von dem mit der Leitung des Vorbildungsdienstes Betrauten ausgestellt und von einem der technischen Räthe der betreffenden Behörde bestätigt wird.

Erstes zweijähriges Studium.

§. 16. Vor der Zulassung zur Vorprüfung hat der Studirende eine der im §. 4. bezeichneten technischen Hochschulen mindestens zwei Jahre zu besuchen.

Vorprüfung.

§. 17. Frühestens am Schlusse des vierten Halbjahres nach Beginn des Studiums, und zwar im Laufe des Monats März oder des Monats September, kann der Studirende sich bei einem der betreffenden im §. 5. genannten Prüfungsämter unter Angabe der Fachrichtung, in welcher er geprüft werden will, zur Vorprüfung melden.

Der Meldung sind beizufügen:

Seitens der Studirenden des Maschinenbaufachs:

Das Zeugniß über die Ablegung der Elevenpraxis (§§. 6. bis 15.) und das während derselben geführte Geschäftsverzeichniß.

Seitens der Studirenden aller Fachrichtungen:

1) Ein Lebenslauf, in welchem auch die Militairverhältnisse darzulegen sind. Meldung und Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen und eigenhändig zu schreiben.

2) Das Reifezeugniß der Schule nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 2.
3) Die Zeugnisse der technischen Hochschule, auf welcher der Kandidat studirt hat.
Dieselben müssen über die Dauer der zurückgelegten Studienzeit und über die während derselben besuchten Vorlesungen und Uebungen Auskunft geben.
4) Studienzeichnungen.
Darunter müssen sich befinden:

A. **Für das Hochbaufach.**

a. Darstellungen aus dem Gebiete der Projektionslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive, unter Andeutung der Konstruktionslinien.
b. Darstellungen aus dem Gebiete der Graphostatik.
c. Darstellungen aus dem Gebiete der Baukonstruktionen in einfachster Behandlung.
d. Freihandzeichnungen, insbesondere von Ornamenten.
e. Darstellungeu aus der Formenlehre der antiken Baukunst.
f. Ein Höhen- und Lageplan nach eigener, entweder allein oder unter Aufsicht des Lehrers gemachter Aufnahme, unter Beachtung der für die Darstellung bestehenden amtlichen Vorschriften und Beifügung der zugehörigen Feldbücher.

B. **Für das Ingenieurbaufach.**

a. Darstellungen aus dem Gebiete der Projektionslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive, unter Andeutung der Konstruktionslinien.
b. Darstellungen aus dem Gebiete der Graphostatik.
c. Darstellungen von konstruktiven Einzeltheilen und einfachen konstruktiven Gesammtanordnungen aus dem Gebiete des Hochbaues.
d. Freihandzeichnungen, insbesondere von Ornamenten.
e. Zeichnungen von einfachen Maschinentheilen.

C. **Für das Maschinenbaufach.**

a. Darstellungen aus dem Gebiete der Projektionslehre und Schattenkonstruktion.
b. Darstellungen von konstruktiven Einzeltheilen und einfachen konstruktiven Gesammtanordnungen aus dem Gebiete des Hochbaues.
c. Freihandzeichnungen, insbesondere von Ornamenten.
d. Konstruktionszeichnungen von Maschinenelementen und zeichnerische Darstellung von statischen Ermittlungen.
e. Darstellung einer Maschine oder von Maschinentheilen nach eigener Aufnahme unter Beifügung der Aufnahme-Handzeichnungen.

Die Zeichnungen müssen, sofern sie aus dem Unterricht an einer technischen Hochschule hervorgegangen sind, mit einer Angabe über den Zeitpunkt ihrer Vollendung, wenigstens nach dem Studienhalbjahre, und mit einer Bescheinigung des Lehrers, unter dessen Leitung sie ausgeführt worden sind, versehen sein. Solche Zeichnungen, zu welchen aus besonderen, näher anzugebenden Gründen die Bescheinigung des Lehrers nicht beigebracht werden kann, müssen mit einer eidesstattlichen Erklärung des Kandidaten versehen sein, welche dahin lautet, daß die Zeichnungen eigenhändig von ihm gefertigt sind, und angiebt, ob ein Vorbild und welche Art desselben (Zeichnung, Modell u. s. w.) dabei benutzt ist,

Werden die Vorlagen von dem Prüfungsamte als genügend befunden, so erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Ansetzung der Prüfungstage, anderenfalls wird dieselbe unter Angabe der Gründe versagt.

§. 18. Die Vorprüfung findet in den Monaten April und Mai bezw. Oktober und November statt. Dieselbe dauert zwei Tage und besteht in einer mündlichen Prüfung, welche sich auf folgende Gegenstände erstreckt:

A. **Für das Hochbaufach.**

I. Physik:
Die wichtigsten physikalischen Erscheinungen und Gesetze.

II. Chemie, Mineralogie und Geologie:
Grundzüge der anorganischen Chemie, der Mineralogie und Geologie.

III. Reine Mathematik:
a. Algebra und Trigonometrie.
b. Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes.
c. Differential= und Integralrechnung mit Anwendung auf Reihenentwicklungen, Maxima und Minima, unbestimmte Formen und geometrische Probleme der Ebene und des Raumes.

IV. Darstellende Geometrie:
Projektionslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive.

V. Mechanik:
a. Statik und Dynamik des materiellen Punktes, der starren, elastischen und flüssigen Körper.
b. Elemente der Festigkeitslehre: Theorie der elastischen Linie, sowie der Ketten= und Stützlinien; Theorie des Erddruckes; Grundzüge der Graphostatik.

VI. Feldmessen und Höhenmessen:
Beschreibung, Prüfung, Berichtigung und Gebrauch der einfacheren Instrumente zum Längen=, Winkel= und Höhenmessen. Die einfacheren Fälle des Feldmessens, sowie der Höhenmessung von Linien und Flächen.

VII. Elemente der Baukonstruktionslehre:
Die Einzelanordnungen der wichtigeren Baugewerbe, insbesondere Holz= und Steinverbände.

VIII. Formenlehre der antiken Baukunst:
Die Einzelformen und die Gliederfolge der griechischen und römischen Baukunst.

B. **Für das Ingenieurbaufach:**

I. Physik:
Uebersicht über die experimentelle Physik, sowie über die zur Erkenntniß der physikalischen Gesetze erforderlichen elementar=theoretischen Entwicklungen.

II. Chemie, Mineralogie und Geologie:
Grundzüge der anorganischen Chemie, der Mineralogie und der Geologie.

III. Reine Mathematik:
a. Algebra und Trigonometrie.
b. Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes.
c. Differential= und Integralrechnung mit Anwendung auf Reihenentwicklungen, Maxima und Minima, unbestimmte Formen und geometrische Probleme der Ebene und des Raumes.
d. Gewöhnliche Differentialgleichungen der 1. und 2. Ordnung und deren Anwendung auf geometrische und mechanische Probleme.

IV. Darstellende Geometrie:
Projektionslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive.

V. Mechanik:
a. Statik und Dynamik des materiellen Punktes, der starren und elastischen Körper; Gesetze der Bewegungen eines Systems von materiellen Punkten.
b. Festigkeitslehre: Theorie der elastischen Linie für den geraden und krummen Balken, sowie der Ketten und Stützlinien; Theorie des Erddruckes; Graphostatik.
c. Gleichgewicht der tropfbar=flüssigen und gasförmigen Körper. Gleichförmige und ungleichförmige Bewegung der Flüssigkeiten.

VI. Geodäsie:
Feldmessen und Flächenberechnung, Höhenmessung und Tachymetrie, Uebersicht einer Landesvermessung und Beurtheilung der Genauigkeit durch mittlere Fehler.

VII. Baukonstruktionslehre:
Die einfacheren Konstruktionen des Hochbaues einschließlich der wichtigsten Einzelheiten des inneren Ausbaues.

VIII. Maschinenelemente:
Kenntniß der für den Bauingenieur wichtigsten einfachen Maschinentheile.

C. **Für das Maschinenbaufach.**

I. Physik:
Uebersicht über die experimentelle Physik, sowie über die zur Erkenntniß der physikalischen Gesetze erforderlichen elementar-theoretischen Entwicklungen.

II. Chemie:
Grundzüge der anorganischen Chemie.

III. Reine Mathematik:
a. Algebra.
b. Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes.
c. Differential- und Integralrechnung mit Anwendung auf Reihenentwicklungen, Maxima und Minima, unbestimmte Formen und geometrische Probleme der Ebene und des Raumes.
d. Gewöhnliche Differentialgleichungen der 1. und 2. Ordnung und deren Anwendung auf geometrische und mechanische Probleme.

IV. Darstellende Geometrie.
Projektioslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive.

V. Mechanik:
a. Statik und Dynamik des materiellen Punktes, der starren und elastischen Körper, Ableitung und Anwendung der allgemeinen Grundsätze der Mechanik für ein beliebiges System von materiellen Punkten.
b. Festigkeitslehre: Festigkeit der cylindrischen und kugelförmigen Gefäße. Theorie der elastischen Linie für den geraden und krummen Balken, sowie der Ketten- und Stützlinien.
c. Gleichgewicht der tropfbar-flüssigen und gasförmigen Körper. Gleichförmige und ungleichförmige Bewegung der Flüssigkeiten.

VI. Mechanische Technologie:
Eigenschaften der technisch wichtigen Materialien, die verschiedenen Verfahren ihrer Bearbeitung auf Grund der Schmelzbarkeit, der Dehnbarkeit und der Theilbarkeit nebst den dazu erforderlichen Werkzeugen und sonstigen Hülfsmitteln.

VII. Baukonstruktionslehre:
Die einfacheren Konstruktionen des Hochbaues, insbesondere Stein-, Holz- und Eisenverbände, sowie die einfacheren Dachverbände und Dachdeckungen.

VIII. Maschinenelemente:
Konstruktion und Berechnung der Maschinenelemente unter Mitbenutzung zeichnerischer Verfahren.

§. 19. Wenn der Kandidat ohne triftige, von dem Prüfungsamte als ausreichend erkannte Gründe die Prüfung versäumt oder unterbricht, so gilt dieselbe als nicht bestanden.

§. 20. Das Prüfungsamt benachrichtigt den Kandidaten von dem Ergebniß der Prüfung und stellt ihm, falls er dieselbe bestanden hat, ein Zeugniß über deren Ausfall aus.

§. 21. Die Vorprüfung kann bei ungünstigem Ausfalle nur einmal und nicht vor Ablauf von mindestens vier Monaten nach Ablegung der nicht bestandenen Prüfung wiederholt werden. Die Meldung hierzu muß spätestens ein Jahr nach Ablegung der erstmaligen Prüfung erfolgen; eine spätere Meldung ist nur mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

Das Prüfungsamt theilt dem Kandidaten mit, in welchen Gegenständen die Prüfung ungenügend ausgefallen, und bestimmt, ob dieselbe ganz oder nur theilweise zu wiederholen ist, sowie ob die Wiederholung schon nach Ablauf von vier Monaten oder erst später stattfinden darf.

Zweites zweijähriges Studium.

§. 22. Nach bestandener Vorprüfung hat der Studirende auf einer der im §. 4. bezeichneten technischen Hochschulen mindestens zwei Jahre, einschließlich des Halbjahres, in welchem die Vorprüfung abgelegt ist, seine Studien fortzusetzen.

Erste Hauptprüfung.

§. 23. Nach Vollendung des Studiums auf der technischen Hochschule (§. 22.) kann der Studirende sich zur ersten Hauptprüfung melden.

Die Meldung zu dieser Prüfung muß bei einem der betreffenden im §. 5. genannten technischen Prüfungsämter mittels eigenhändig geschriebenen Antrages unter Angabe der Fachrichtung, in welcher der Kandidat geprüft werden will, erfolgen.

Der Meldung sind beizufügen:

Seitens der Studirenden des Maschinenbaufachs:

das Zeugniß über die Elevenpraxis und das während derselben geführte Geschäftsverzeichniß.

Seitens der Studirenden aller Fachrichtungen:

1) die Zeugnisse über den Besuch der technischen Hochschule während eines Zeitraumes von mindestens zwei Jahren nach dem Bestehen der Vorprüfung (§. 22.). Dieselben müssen über die innerhalb dieses Zeitraumes besuchten Vorlesungen und Uebungen Auskunft geben.
3) Studienzeichnungen.

Darunter müssen sich befinden:

A. Für das Hochbaufach.

a. Die perspektivische, mit Schatten versehene Darstellung eines Bauwerks, in einem für die Deutlichkeit der Einzelformen geeigneten Maßstabe konstruirt.
b. Darstellungen aus dem Gebiete der Baukonstruktionen unter Beifügung der graphostatischen Begründungen.
c. Darstellungen einzelner Bautheile und ganzer Gebäude aus der antiken, mittelalterlichen und Renaissance-Baukunst.
d. Darstellungen von Ornamenten, einschließlich farbiger Dekorationen.
e. Die Darstellung eines ganzen Gebäudes oder erheblicher Theile eines umfangreichen Bauwerks nach eigener Aufnahme.
f. Einfache und reichere Entwürfe, aus denen die eingehende Beschäftigung mit den verschiedenen Stilrichtungen, sowie das Verständniß für verschiedenartige Gebäudegattungen (landwirthschaftliche Gebäude, Wohn- und öffentliche Gebäude) hervorgeht.
g. Darstellung einer Eisenkonstruktion mit den dazu gehörigen statischen Ermittelungen.

B. Für das Ingenieurbaufach.

a. Ein Höhen- und Lageplan nach eigener, entweder allein oder unter Aufsicht des Lehrers gemachter Aufnahme, unter Beachtung der für die Darstellung bestehenden amtlichen Vorschriften unter Beifügung der zugehörigen Feldbücher.
b. Zeichnungen aus der Formenlehre der Baukunst.
c. Die Darstellung eines Bauwerkes oder einer Maschieneneinrichtung nach eigener Aufnahme.
d. Entwürfe aus dem Gebiete des Ingenieurhochbaues, darunter der Entwurf eines einfachen Wohngebäudes.
e. Entwürfe aus dem Gebiete des Wasserbaues, des Straßen- und Eisenbahnbaues, sowie des Brückenbaues.

   Die Entwürfe, welchen statische Berechnungen beizulegen sind, sollen eine genügende Fertigkeit des Konstruirens in Stein, Holz und Eisen darthun.
f. Zeichnung einer auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschine.

C. Für das Maschinenbaufach.

a. Der Entwurf einer Dampfmaschine mit Einzeldarstellungen von Steuerung, Regulator und Schwungrad.
b. Der Entwurf einer Dampfkesselanlage.
c. Der Entwurf einer Wasserkraftmaschine.
d. Der Entwurf einer Wasser- oder Lasthebemaschine oder eines Gebläses.
e. Der Entwurf einer Werkzeugmaschine oder einer anderen Arbeitsmaschine.
f. Der Entwurf einer Maschine aus dem Gebiete des Eisenbahnmaschinenwesens.
g. Der Entwurf einer eisernen Brücke.

Die Zeichnungen müssen, sofern sie aus dem Unterricht an einer technischen Hochschule hervorgegangen sind, mit einer Angabe über den Zeitpunkt ihrer Vollendung, wenigstens nach dem Studienhalbjahre, und mit einer Bescheinigung des Lehrers, unter dessen Leitung sie ausgeführt worden sind, versehen sein. Solche Zeichnungen, welche überhaupt nicht unter Leitung eines Lehrers angefertigt werden können (z. B. Aufnahmen), oder zu welchen aus besonderen, näher anzugebenden Gründen die Bescheinigung des Lehrers nicht beigebracht werden kann, müssen mit einer eidesstattlichen Erklärung des Kandidaten versehen sein, welche dahin lautet:

a. bei Aufnahme von Bauwerken, Maschinen u. s. w., daß die Aufnahme vom Kandidaten selbständig bewirkt und daß die Zeichnungen von ihm eigenhändig gefertigt sind;
b. bei Perspektiven, daß sie vom Kandidaten selbst konstruirt und gezeichnet sind;
c. bei Entwürfen, daß die dargestellten Gegenstände vom Kandidaten entworfen und daß die Zeichnungen von ihm eingenhändig angefertigt sind;
d. bei den übrigen Zeichnungen, daß sie vom Kandidaten eigenhändig gefertigt sind und ob ein Vorbild und welche Art desselben (Zeichnung, Modell u. s. w.) dabei benutzt ist.

Werden die Vorlagen von dem Prüfungsamte als genügend befunden, so erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Ansetzung der Prüfungstage, anderenfalls wird dieselbe unter Angabe der Gründe versagt.

§. 24. Die ersten Hauptprüfungen werden der Regel nach während des ganzen Jahres, mit Ausnahme der Zeit vom 1. Juli bis zum 1. Oktober, abgehalten.

Die erste Hauptprüfung umfaßt:

1) Die Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht (Klausur) während dreier Tage.
   Die zu stellenden Aufgaben sollen dem Kandidaten Gelegenheit geben, seine Fähigkeiten im Entwerfen einfacher Bauten bezw. Maschinenanlagen einschließlich ihrer Einzeltheile (für die Kandidaten des Hochbaufaches auch im Darstellen von architektonischen Einzelformen und Ornamenten) zu zeigen.
2) Eine mündliche Prüfung, welche zwei Tage dauert und sich auf folgende Gegenstände erstreckt:

A. **Für das Hochbaufach.**

I. Statik der Baukonstruktionen.

a. Statisch bestimmte und unbestimmte ebene Stabsysteme. Anwendung auf Dach- und Deckenkonstruktionen. Ermittlung der Grenzspannungen auf rechnerischem und zeichnerischem Wege. Stabilität der Mauern und Pfeiler gegen Wind-, Wasser-, Erd- und Gewölbedruck. Statische Untersuchung von Gewölben des Hochbaues.
b. Statisch bestimmte räumliche Stabsysteme in Anwendung auf Dach- und Deckenkonstruktionen, sowie auf Pfeilerbauten.
c. Verbindungen bei Holz- und Eisenkonstruktionen.

II. Baukonstruktionslehre.

Die einfacheren Konstruktionen des Hochbaues in ihrem ganzen Umfange einschließlich der Gründungen und des inneren Ausbaues.

III. Land- und Stadtbau.

Die üblichen Grundrißanordnungen, der konstruktive Aufbau und die Einrichtung von einfachen landwirthschaftlichen Baulichkeiten, von Wohngebäuden und von öffentlichen Gebäuden kleineren Umfanges. Die Grundsätze und die allgemeine Anordnung der Heizung und Lüftung.

IV. Elemente des Wasser-, Wege-, Brücken- und Maschinenbaues.

Die in diesen Fächern vorkommenden einfachen Konstruktionen und Anordnungen im Allgemeinen, wie die Gefällverhältnisse, die Entwässerung und die Querschnitte der Straßen, die Befestigung ihrer Fahrbahnen, die Stauwerke, Buhnen und Deckwerke, die kleineren Brücken und Durchlässe, die Maschinenelemente. Allgemeine Anordnung einfacher Dampfmaschinen, der Dampfkessel nebst Armaturen, sowie die auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen zur Wasserhaltung, zum Einrammen von Pfählen und zum Befördern und Heben von Lasten. (Die Berechnung der Maschinen wird nur in allgemeinen Grundzügen in Bezug auf die Leistung und nicht in Bezug auf die Abmessungen einzelner Theile gefordert).

V. Formenlehre und Geschichte der Baukunst.

Die Einzelformen der antiken, mittelalterlichen und Renaissance-Bauweise. Die geschichtliche Entwicklung der Baukunst in ihren Hauptabschnitten. Die allgemeine Gestaltung des Grundrisses und des Aufbaues der wichtigeren Bauwerke aller Zeiten, sowie die dazu gehörigen Konstruktionen.

VI. Baumaterialienlehre und Bautechnologie.

Gewinnung, Herstellung, Bearbeitung und Verwendung aller wichtigen Baumaterialien und deren wesentliche Eigenschaften.

B. Für das Ingenieurbaufach.

I. Statik der Baukonstruktionen.

a. Statisch bestimmte und unbestimmte ebene Stabsysteme und Blechträger. Anwendung auf Balken-, Bogen- und Hängebrücken, sowie auf Dach- und Deckenkonstruktionen. Ermittlung der Grenzspannungen auf rechnerischem und zeichnerischem Wege. Nebenspannungen. Stabilität der Mauern und Pfeiler gegen Wind-, Wasser-, Erd- und Gewölbedruck. Statische Untersuchung gewölbter Bauwerke.

b. Statisch bestimmte räumliche Stabsysteme in Anwendung auf Dach und Deckenkonstruktionen und Pfeilerbauten.

c. Verbindungen bei Holz- und Eisenkonstruktionen.

II. Ingenieurhochbauten.

Die üblichen Grundrißanordnungen, der konstruktive Aufbau und die Einrichtung einfacher Wohngebäude, sowie der in dem Gebiete des Eisenbahn- und Wasserbaues vorkommenden Hochbauten.

III. Wasserbau.

Vorarbeiten. Wasserleitungen. Ent- und Bewässerungen. Gründungen. Uferbauten. Flußregulirungen. Stauwerke. Eindeichungen. Kanäle, Schleusen und sonstige Schifffahrtsanlagen.

IV. Brückenbau.

Vorarbeiten. Stein-, Holz- und Eisenbrücken mit Einschluß der einfachen beweglichen Brücken.

V. Straßen- und Eisenbahnbau.

Vorarbeiten. Erdarbeiten. Stütz- und Futtermauern. Tunnel. Straßenoberbau. Straßenbahnen. Eisenbahnoberbau, Weichen, Kreuzungen, Drehscheiben, Schiebebühnen, Wegeübergänge. Allgemeine Anordnung der Bahnhöfe und Signale.

VI. Maschinenbau.

Allgemeine Anordnung der Motoren (einschließlich der Dampfkessel), der Baumaschinen, sowie der Eisenbahnbetriebsmittel.

VII. Baumaterialienkunde und Bautechnologie.

Gewinnung, Herstellung, Bearbeitung und Verwendung aller wichtigen Baumaterialien und deren wesentliche Eigenschaften.

C. Für das Maschinenbaufach.

I. Statik der Baukonstruktionen.

Statisch bestimmte und unbestimmte ebene Stabsysteme und Blechträger. Anwendung auf eiserne Balken-, Bogen- und Hängebrücken. Ermittlung der ungünstigsten Belastungsweise. Einflußlinien. Rechnerische, zeichnerische und gemischte Verfahren. Berechnung einfacher Dachkonstruktionen. Verbindungen bei Holz- und Eisenkonstruktionen. Ausbildung der Knotenpunkte.

II. Theoretische Maschinenlehre.

a. Dynamischer Theil.

Messung der Arbeit. Theorie der Regulatoren und der Schwungräder. Theorie der Wasserkraftmaschinen und Pumpen. Hauptsätze und Grundlehre der mechanischen Wärmetheorie. Anwendung auf Gase und gesättigte Dämpfe. Anwendung auf Wärmekraftmaschinen.

b. Kinematischer Theil.

Grundzüge der kinematischen Geometrie der Ebene. Kinematische Elementenpaare, kinematische Ketten.

Leitung der Bewegung: Führungen in Kurven, in gerader Linie, in parallelen Lagen, in beliebigen Lagen.

Uebertragung der Bewegung: Kurbelgetriebe, Rädergetriebe, Kurvengetriebe, Gesperrwerke.

III. Hebemaschinen und Kraftmaschinen.

Berechnung und Konstruktion der Lasthebemaschinen, Pumpen und Gebläse, der Dampfmaschinen und ihrer Steuerungen, der Dampfkessel, der Wasserkraftmaschinen und der für letztere erforderlichen Wasserleitungen und Abschlüsse.

IV. Mechanische Technologie.

Konstruktion der gebräuchlichsten Werkzeugmaschinen und Zerkleinerungsmaschinen. Allgemeine Grundsätze für die Anordnung von Werkstätten und Fabriken.

V. Grundzüge der Eisenhüttenkunde.

Darstellung des Roheisens und schmiedbaren Eisens. Chemische und physikalische Eigenschaften des Eisens für die Verwendung im gesammten Baufache.

VI. Eisenbahnmaschinenwesen und Eisenbahnoberbau.

Einrichtung, Konstruktion und Arbeitsberechnung der Lokomotiven. Einrichtung und Konstruktion der Drehscheiben, Schiebebühnen, Weichen und Wasserstationen. Grundzüge des Wagenbaues. Die wichtigeren Systeme des Eisenbahnoberbaues.

§. 25. Wenn der Kandidat ohne triftige, von dem Prüfungsamte als ausreichend anerkannte Gründe die anberaumte Klausur oder die mündliche Prüfung versäumt oder einen dieser beiden Theile der Prüfung unterbricht, so gilt dieselbe als nicht bestanden.

§. 26. Das Prüfungsamt benachrichtigt den Kandidaten von dem Ergebniß der Prüfung und stellt ihm, falls er dieselbe bestanden hat, ein Zeugniß über deren Ausfall aus.

§. 27. Die erste Hauptprüfung kann bei ungünstigem Ausfalle nur einmal und nicht vor Ablauf von mindestens vier Monaten nach Ablegung der nicht bestandenen Prüfung wiederholt werden. Die Meldung zu der zu wiederholenden Prüfung muß spätestens zwei Jahre nach der erstmaligen Prüfung erfolgen; eine spätere Meldung ist nur mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

Das Prüfungsamt theilt dem Kandidaten mit, in welchen Gegenständen die Prüfung ungenügend ausgefallen, und bestimmt, ob die Prüfung ganz oder in Beschränkung auf die Klausur oder die mündliche Prüfung oder einzelne Gegenstände der letzteren zu wiederholen ist, und ob die Wiederholung schon nach Ablauf von vier Monaten oder erst später stattfinden darf.

Praktische Ausbildung als Bauführer.

§. 28. Nach bestandener erster Hauptprüfung haben die Hoch- und Ingenieurbaubeflissenen behufs ihrer weiteren Ausbildung auf die Dauer von mindestens drei Jahren in die Praxis einzutreten.

Bei der praktischen Beschäftigung im ersten Jahre ist insbesondere darauf zu sehen, daß die Baubeflissenen mit den Vorbereitungen eines Baues, mit dem Baubetriebe in den wesentlichsten Einzelheiten, sowie mit der Herstellung der Bauarbeiten, soweit erforderlich, in den Werkstätten der Handwerker und Fabrikanten vertraut werden. Daneben sind dieselben mit der Aufstellung von Entwürfen, Anschlägen, Abrechnungen und anderen Bureauarbeiten, desgleichen mit der Ausführung von Flächen- und Höhenmessungen zu beschäftigen. Diese Messungen müssen für die Ingenieurbaubeflissenen die selbstständige Aufnahme und Auftragung einer Fläche von mindestens 5 ha Größe mit verschiedenen Kulturen und Baulichkeiten und die selbstständige Aufnahme eines Höhenplans von mindestens 2 km Länge umfassen.

Während der beiden letzten Jahre sollen die Baubeflissenen mindestens achtzehn Monate bei der besonderen Leitung von Bauausführungen beschäftigt werden und im Uebrigen je drei Monate in dem Bureau einer Bauinspektion oder eines Eisenbahn-Betriebsamtes und bei einer Provinzialbehörde arbeiten.

Die achtzehnmonatliche Thätigkeit des Baubeflissenen bei der Leitung von Bauausführungen ist so zu

regeln, daß er thunlichst in allen Abschnitten der Ausführung eines Baues beschäftigt und unbeschadet der Gründlichkeit möglichst vielseitig geschult wird.

Während der Thätigkeit in dem Bureau einer Bauinspektion oder eines Eisenbahn-Betriebsamtes ist der Baubeflissene in alle Zweige der Verwaltung dieser Stelle einzuführen und ihm insbesondere Gelegenheit zu geben, mit den Einzelheiten des geschäftlichen Verkehrs, der Art des Schriftwechsels, der Einrichtung der Registratur und dem Verdingungs- und Rechnungswesen sich vertraut zu machen.

In ähnlicher Weise soll der Baubeflissene während der Zeit seiner Beschäftigung bei einer Provinzialbehörde die Einrichtung und Gliederung derselben kennen lernen und ist in der Registratur, in der Expedition und bei den bautechnischen Räthen mit Arbeiten der Verwaltung und der technischen Prüfung zu beschäftigen.

§. 29. Die Maschinenbaubeflissenen haben nach bestandener erster Hauptprüfung (§. 23) bezw. nach Ergänzung der Elevenpraxis (§. 13. Abs. 2) noch auf die Dauer von mindestens zwei Jahren in die Praxis einzutreten.

Während dieser Zeit sollen dieselben, sofern sie im höheren Staats-Eisenbahndienste angestellt zu werden wünschen, drei Monate auf der Lokomotive fahren, worauf sie die Lokomotivführerprüfung nach Maßgabe der darüber bestehenden besonderen Bestimmungen abzulegen haben,

mindestens sechs Monate im Werkstätten-Aufsichtsdienst und beim Werstätten-Rechnungswesen und

mindestens neun Monate bei dem Entwerfen und der Ausführung von Maschinen und Maschinenanlagen, sowie bei der Abnahme von Materialien beschäftigt werden.

Die übrige Zeit haben dieselben in dem Bureau einer Maschinenwerkstätte oder eines Eisenbahn-Betriebsamtes und bei einer Provinzialbehörde zu arbeiten.

Den Maschinenbaubeflissenen ist es gestattet, den Lokomotivfahrdienst auch in den Sommerferien der Studienjahre abzuleisten, ohne daß jedoch in diesem Falle eine Verkürzung der zweijährigen praktischen Beschäftigung als Bauführer eintritt.

§. 30. Zum Behufe der praktischen Beschäftigung haben sich die Baubeflissenen, welche die erste Hauptprüfung bestanden haben, an den Präsidenten derjenigen Königlichen Regierung (in Berlin an den Dirigenten der Königlichen Ministerial-Baukommission), an den Chef derjenigen Königlichen Strombauverwaltung oder an den Präsidenten derjenigen Königlichen Eisenbahn-Direktion zu wenden, in deren Bezirk sie die praktische Ausbildung zu erlangen wünschen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

Seitens der Maschinenbaubeflissenen:

Das Zeugniß über die Ablegung der Elevenpraxis und das während derselben geführte Geschäftsverzeichniß.

Seitens der Studirenden aller Fachrichtungen:

1) Der Lebenslauf, welcher auch über die Militairverhältnisse Auskunft zu geben hat.

Gesuch und Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen und eigenhändig zu schreiben.

2) Die Zeugnisse über die Ablegung der Vorprüfung und der ersten Hauptprüfung.

§. 31. Sofern Bedenken nicht vorliegen, ernennt der Präsident der betreffenden Behörde (§. 30.) den Baubeflissenen zum Königlichen Regierungs-Bauführer und ordnet seine Vereidigung sowie seine Ueberweisung an einen Baubeamten an.

Nach dem Ermessen des Präsidenten kann der Bauführer mehreren Baubeamten nach einander zur Beschäftigung überwiesen werden.

Die Reihenfolge der Beschäftigungen des Bauführers (§§. 28. und 29.) wird von dem Präsidenten angeordnet. Für diese Anordnung ist — neben der Rücksicht auf die Jahreszeit, das Vorhandensein geeigneter Baustellen u. s. w. — hauptsächlich die Rücksicht auf Planmäßigkeit und Vielseitigkeit der Ausbildung des Bauführers maßgebend.

Die Ablehnung des Gesuchs um Ueberweisung kann erfolgen, wenn es in dem betreffenden Bezirke an Gelegenheit zu zweckentsprechender Beschäftigung fehlt.

§. 32. Wünscht ein Baubeflissener für den Zeitraum, während dessen er bei der Ausführung von Bauten oder Maschinenanlagen beschäftigt sein muß (§§. 28., 29.), oder für einen Theil dieses Zeitraumes bei einem bestimmten Staatsbaubeamten oder nicht in der Staatsverwaltung stehenden Baubeamten oder

Privattechniker zu seiner Ausbildung einzutreten, so hat er dies in dem an den Präsidenten der Behörde zu richtenden Gesuche (§. 30.) zum Ausdruck zu bringen und die Erklärung des betreffenden Baubeamten oder Privattechnikers über seine Bereitwilligkeit, den Bauführer bestimmungsgemäß auszubilden, beizufügen.

Ob und für welchen Zeitraum ein solcher Wunsch Berücksichtigung finden könne, hängt vom Ermessen des Präsidenten ab.

Ob und inwieweit der Besuch der Meisterateliers auf die Zeit der praktischen Beschäftigung der Hochbaubeflissenen in Anrechnung zu bringen ist, entscheidet der Präsident im einzelnen Falle nach Benehmen mit dem Ober-Prüfungsamte.

§. 33. Wünscht ein Bauführer während der Zeit der praktischen Ausbildung in den Bezirk einer anderen Behörde überwiesen zu werden, so hat er sein an den Präsidenten dieser Behörde zu richtendes Gesuch dem Präsidenten derjenigen Behörde, in deren Bezirk er beschäftigt wird, einzureichen.

Erklärt sich der erstere mit dem ihm zu übermittelnden Gesuche einverstanden, so ist der Bauführer von dem letzteren zu entlassen.

§. 34. Während seiner praktischen Ausbildungszeit ist der Bauführer dem Präsidenten der Behörde und dem Beamten, welchem er zu seiner Ausbildung überwiesen ist, disziplinarisch unterstellt.

Die Angaben des Bauführers haben in Bezug auf Maß und Zahl öffentlichen Glauben.

Die Ausführung von Staatsbauten kann demselben nur unter Leitung und technischer Verantwortlichkeit eines angestellten oder zur Anstellung berechtigten Baubeamten übertragen werden.

Eine Besoldung des Bauführers findet in dem Hoch- und Ingenieurbaufach während des ersten Jahres der praktischen Beschäftigung nicht, im Uebrigen insoweit statt, als es sich um die Ausführung von Arbeiten handelt, für welche die kostenpflichtige Annahme eines Bauführers nothwendig und vorgesehen ist.

§. 35. Der Bauführer hat ein Geschäftsverzeichniß zu führen, in welchem eine Uebersicht seiner Thätigkeit unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte zu geben ist.

Dasselbe ist allmonatlich dem mit der besonderen Leitung des Ausbildungsdienstes Betrauten vorzulegen und von diesem zum Zeichen genommener Einsicht mit einem Vermerke zu versehen.

Während der Beschäftigung bei einem nicht in der Staatsverwaltung stehenden Baubeamten oder einem Privattechniker hat der Bauführer dem Präsidenten vierteljährlich das von seinem zeitigen Vorgesetzten beglaubigte Geschäftsverzeichniß einzureichen.

§. 36. Die Zeit, während welcher ein Bauführer durch Krankheit oder militairische Dienstleistungen dem Ausbildungsdienste entzogen war, ist auf die vorgeschriebene Dauer desselben in Anrechnung zu bringen, soweit dieselbe bei dem Bauführer des Hoch- und Ingenieurbaufachs den Zeitraum von zwölf, bei dem Bauführer des Maschinenbaufachs denjenigen von acht Wochen nicht übersteigt.

Dasselbe gilt, wenn der Bauführer in Folge von Beurlaubung oder aus anderen Gründen dem Ausbildungsdienste entzogen war, soweit die Dauer der Unterbrechung bei dem Bauführer des Hoch- und Ingenieurbaufaches nicht mehr als sechs, bei dem Bauführer des Maschinenbaufaches nicht mehr als vier Wochen beträgt.

In keinem Falle ist jedoch aus Anlaß der vorbezeichneten Ursachen ein Anspruch auf Anrechnung von mehr als im Ganzen zwölf bezw. acht Wochen begründet.

§. 37. Führt ein Bauführer sich so tadelhaft, daß er zur Verwendung im Staatsdienst nicht geeignet erscheint, oder vernachlässigt er seine Ausbildung durch fortgesetzten Mangel an Fleiß, oder wird er für den Staatsdienst im Baufach körperlich unbrauchbar, so kann seitens des Präsidenten der Behörde der Ausschluß desselben von der weiteren Ausbildung für den Staatsbaudienst bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten in Antrag gebracht werden.

Mit dem Ausschluß, sowie mit dem Verzicht auf weitere Beschäftigung im Staatsdienste verliert der Regierungs-Bauführer das Recht, seinem Titel das Beiwort „Königlicher" hinzuzufügen.

§. 38. Ueber die praktische Ausbildung des Bauführers wird von dem Baubeamten u. s. w. ein Zeugniß ausgestellt, welches von einem der technischen Räthe der Provinzialbehörde bestätigt und zu den Akten derselben genommen wird.

Auf Antrag wird dem Bauführer Abschrift des Zeugnisses ausgefertigt.

Zweite Hauptprüfung.

§. 39. Nach Beendigung der vorgeschriebenen Ausbildung ist das Gesuch um Zulassung zur zweiten Hauptprüfung an den vorgesetzten Präsidenten zu richten.

In dem Gesuch ist nachzuweisen, daß der Bauführer seiner Militairpflicht genügt habe, oder vom Militairdienst ganz oder theilweise befreit sei.

Dem Gesuche ist das Geschäftsverzeichniß (§. 35.) beizufügen.

Ergiebt die Prüfung des Gesuches, daß der Bauführer den Vorschriften genügt habe, so ist dasselbe von dem Präsidenten unter Angabe der Beschäftigung des Bauführers in den einzelnen Abschnitten des Ausbildungsdienstes und mit einer Bescheinigung, daß der Bauführer auf Grund der beigebrachten Zeugnisse und nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Präsidenten und des technischen Raths der Behörde zur Ablegung der zweiten Hauptprüfung für vorbereitet zu erachten sei, dem technischen Ober-Prüfungsamte einzusenden.

Das Ober-Prüfungsamt beschließt auf Grund der Vorlagen, ob die Zulassung zur zweiten Hauptprüfung erfolgen könne. Der hierüber gefaßte Beschluß ist dem Bauführer durch den vorgesetzten Präsidenten mitzutheilen.

§. 40. Das Gesuch um Zulassung zur zweiten Hauptprüfung ist seitens der Bauführer des Hoch- und Ingenieurbaufaches spätestens binnen vier, seitens der Bauführer des Maschinenbaufaches spätestens binnen drei Jahren nach Ernennung zum Regierungs-Bauführer zu stellen.

Fällt in den gedachten Zeitraum die Ableistung des Militairdienstjahres, so kann die Meldung zur Prüfung unter Einreichung des darauf bezüglichen Nachweises noch bis zum Ablaufe eines ferneren Jahres stattfinden.

Im Uebrigen ist eine spätere Meldung nur mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

§. 41. Die zweiten Hauptprüfungen werden der Regel nach während des ganzen Jahres, mit Ausnahme der Zeit vom 1. Juli bis zum 1. Oktober, abgehalten.

Die zweite Hauptprüfung umfaßt:

1) Die Bearbeitung eines durch Zeichnungen dargestellten und eingehend begründeten Entwurfs nach gegebenem Programme.
2) Die Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht (Klausur) während dreier Tage.
3) Eine mündliche Prüfung.

§. 42. Die häusliche Arbeit, welche der Kandidat mit der selbstgeschriebenen eidesstattlichen Erklärung zu versehen hat, daß er dieselbe ohne fremde Hülfe angefertigt habe, ist binnen einer Frist von neun Monaten, welche von dem Ober-Prüfungsamte aus erheblichen Gründen auf zwölf Monate verlängert werden kann, abzuliefern.

Eine weitere Verlängerung dieser Frist bedarf der Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

Wird die gewährte Frist versäumt, so kann dem Kandidaten auf seinen Antrag eine neue Aufgabe ertheilt werden. Bei wiederholter Fristversäumung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Ist eine Arbeit für ungenügend erachtet, so wird dieselbe zur Vervollständigung unter Stellung einer Frist zurückgegeben oder eine neue Aufgabe ertheilt. Wird die Bearbeitung auch dieser Aufgabe für ungenügend erachtet, so ist der Kandidat zur zweiten Hauptprüfung nicht weiter zuzulassen. Genügt die Arbeit, so ist dies dem Kandidaten mitzutheilen; derselbe hat sodann binnen einer Frist von drei Monaten, welche von dem Ober-Prüfungsamte aus erheblichen Gründen bis zu sechs Monaten verlängert werden kann, zur weiteren Prüfung sich zu melden.

§. 43. Die zwei Tage dauernde mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. **Für das Hochbaufach.**

I. Aesthetische Durchbildung der Gebäude.

Anwendung der architektonischen Formenlehre auf äußere und innere Bautheile.

II. Land- und Stadtbau.

Grundrißanordnung, Konstruktion und Einrichtung der in dieses Gebiet fallenden Baulichkeiten,

insbesodere der Gebäudearten der Staatsverwaltung. Anordnung städtischer Straßen und Plätze. Entwerfen und Skizziren von größeren auf diesem Gebiete vorkommenden Gesammtanlagen.

III. Anlagen bautechnischer Zweiggebiete.

Die Einzel- und Sammelheizungen, sowie die Lüftung in Bezug auf Anordnung und Berechnung. Wasserversorgung und Wasserableitung. Beleuchtungseinrichtungen. Blitzableiter. Abortanlagen.

IV. Verwaltung, Bau- und Geschäftsführung.

Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im Allgemeinen, die Organisation der Bauverwaltung im Besonderen, namentlich die wichtigsten auf dieselbe bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften und die wesentlichsten baupolizeilichen Bestimmungen.

Einrichtung der Kostenanschläge, Verdingung, Beaufsichtigung, Abnahme und Abrechnung der Arbeiten und Lieferungen, Buchführung und Bauleitung.

B. Für das Ingenieurbaufach.

I. Eisenbahnwesen.

Einrichtung und Konstruktion aller dahin gehörigen Bau- und Betriebsanlagen, einschließlich der praktischen und theoretischen Ermittlungen, Entwerfen und Skizziren von größeren, auf diesem Gebiete vorkommenden Gesammtanlagen, sowie die wichtigsten den Eisenbahnbetrieb betreffenden allgemeinen Bestimmungen.

II. Wasserbau.

Einrichtung und Konstruktion aller dahin gehörigen Bauanlagen, Hülfsmaschinen und Schifffahrtseinrichtungen, einschließlich der praktischen und theoretischen Ermittlungen. Entwerfen und Skizziren der auf diesen Gebieten vorkommenden Gesammtanlagen.

III. Brückenbau.

Anordnung, Konstruktion und Berechnung von festen und beweglichen Brücken jeder Art und deren Ausführung.

IV. Maschinenbau.

Konstruktion und Leistungsberechnung der Motoren, insbesondere der Dampfmaschinen und Dampfkessel, der Wasserräder, der Maschinen zur Wasserförderung, zum Heben und Befördern von Lasten, sowie Konstruktion der Eisenbahnbetriebsmittel.

V. Verwaltung, Bau- und Geschäftsführung.

Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im Allgemeinen, die Organisation der Staats-Bauverwaltung und Staats-Eisenbahnverwaltung im Besonderen, namentlich die wichtigsten auf dieselben bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften und die wesentlichsten baupolizeilichen Bestimmungen.

Einrichtung der Kostenanschläge, Verdingung, Beaufsichtigung, Abnahme und Abrechnung der Arbeiten und Lieferungen, Buchführung und Bauleitung.

C. Für das Maschinenbaufach.

I. Allgemeiner Maschinenbau; Anlage und Betrieb von Werkstätten.

Konstruktion und Berechnung der Hebemaschinen, Motoren und Werkzeugmaschinen.

Einrichtung und Betrieb der mechanischen Werkstätten, insbesondere der Eisenbahnwerkstätten und Gießereien. Kenntniß der Eigenschaften und der Herstellung der im Maschinenbau und im Eisenbahnwesen gebräuchlichen Materialien.

II. Eisenbahnmaschinenwesen und Eisenbahnbetrieb.

Konstruktion, Berechnung und Unterhaltung der Eisenbahnbetriebsmittel, der Drehscheiben, Schiebebühnen, Weichen und Wasserstationen, sowie die wichtigsten den Eisenbahnbetrieb betreffenden allgemeinen Bestimmungen.

III. Schiffbau.

Einrichtung, Konstruktion und Berechnung der Dampfschiffe, Trajekte und Bagger.

IV. Verwaltung der Geschäftsführung.

Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im Allgemeinen, die Organisation der Staats-Eisenbahnverwaltung im Besonderen, namentlich die Buchführung im Werkstättenbetriebe und die wichtigsten auf die Eisenbahnverwaltung und das Fabrikwesen bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften.

§. 44. Wenn der Kandidat sich innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§ 42) zur weiteren Prüfung nicht meldet, oder ohne triftige, von dem Ober-Prüfungsamte als ausreichend anerkannte Gründe die anberaumte Klausur oder mündliche Prüfung versäumt oder einen dieser beiden Theile der Prüfung unterbricht, so gilt dieselbe als nicht bestanden.

§. 45. Das Ober-Prüfungsamt benachrichtigt den Kandidaten von dem Ergebniß der Prüfung und stellt ihm, falls er dieselbe bestanden hat, ein Zeugniß über deren Ausfall aus.

§. 46. Die zweite Hauptprüfung kann bei ungünstigem Ausfalle nur einmal und nicht vor Ablauf von mindestens vier Monaten nach Ablegung der nicht bestandenen Prüfung wiederholt werden. Die Meldung zu der zu wiederholenden Prüfung muß spätestens zwei Jahre nach Ablegung der erstmaligen Prüfung erfolgen; eine spätere Meldung ist nur mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

Das Ober-Prüfungsamt theilt dem Kandidaten mit, in welchen Gegenständen die Prüfung ungenügend ausgefallen ist, und bestimmt, ob die Prüfung ganz oder in Beschränkung auf die Klausur oder die mündliche Prüfung oder einzelne Gegenstände der letzteren zu wiederholen ist, und ob die Wiederholung schon nach Ablauf von vier Monaten oder erst später stattfinden darf, und ob der Nachweis einer weiteren praktischen Ausbildung beizubringen ist.

§. 47. Nach bestandener zweiter Hauptprüfung wird der Regierungs-Bauführer auf Grund des Prüfungs-Zeugnisses von dem Minister der öffentlichen Arbeiten zum Königlichen Regierungs-Baumeister ernannt. Die Ernennung ist unter Vorlegung des Zeugnisses seitens des Ober-Prüfungsamtes, die Uebersendung der Ernennungsurkunde seitens des Kandidaten selbst zu beantragen.

In dem Antrage auf Uebersendung dieser Urkunde sind zugleich etwaige Wünsche hinsichtlich der weiteren Beschäftigung im Staatsdienste zum Ausdruck zu bringen.

Hülfsmittel bei den Prüfungen und Angaben über die selbstständige Anfertigung von Zeichnungen und Arbeiten.

§. 48. Zur Benutzung bei den unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten (§§. 24. und 41.) werden dem Kandidaten die für zulässig erachteten Hülfsmittel zur Verfügung gestellt.

Kandidaten, welche sich anderer Hülfsmittel bedienen, oder welche die Versicherung über die selbstständige Anfertigung der Zeichnungen und Arbeiten nicht wahrheitsgemäß abgegeben haben, werden von dem Minister der öffentlichen Arbeiten je nach dem Grade des Verschuldens auf Zeit oder für immer von den Prüfungen ausgeschlossen.

Reiseprämien der Prüfungskandidaten.

§. 49. Diejenigen Kandidaten, welche im Laufe eines Jahres die erste oder die zweite Hauptprüfung am besten bestanden haben, können von dem technischen Ober-Prüfungsamte dem Minister der öffentlichen Arbeiten zur Verleihung von Reiseprämien empfohlen werden.

Wechsel der Fachrichtung.

§. 50. Tritt ein Wechsel der Fachrichtung vor der ersten Hauptprüfung ein, so bestimmt das Prüfungsamt, ob und inwieweit eine Ergänzung der Vorprüfung vor oder bei der ersten Hauptprüfung stattzufinden hat.

Findet der Wechsel der Fachrichtung nach der ersten Hauptprüfung statt, so muß die praktische Ausbildung als Bauführer in der neuen Fachrichtung nachgewiesen werden, und das Ober-Prüfungsamt bestimmt, in welchen Fächern eine Ergänzung der ersten Hauptprüfung vor oder bei der zweiten Hauptprüfung zu erfolgen hat.

Im letzteren Falle kann das Ober-Prüfungsamt auf Antrag des Kandidaten eine Verlängerung der sonst vorgeschriebenen Fristen zulassen.

Beschäftigung und Dienstverhältnisse der Regierungs-Baumeister.

§. 51. Ob und wann ein Regierungs-Baumeister demnächst in etatsmäßigen Stellen des Staatsdienstes angestellt wird, bleibt, abgesehen von dem Vorhandensein freier Stellen, von dem Fortschreiten seiner Ausbildung, von der Bethätigung eines lebendigen Interesses für sein Fach, von Tüchtigkeit und Auszeichnung durch Fleiß, gute Leistungen und Führung abhängig.

Bis zur etatsmäßigen Anstellung wird der Regierungs-Baumeister, soweit sich dazu Gelegenheit findet, gegen Tagegelder beschäftigt und ist verpflichtet, jeder Anordnung des Ministers der öffentlichen Arbeiten in Beziehung auf seine vorläufige Verwendung im Staatsdienste Folge zu leisten.

Ein Anspruch auf dauernde entgeltliche Beschäftigung steht dem Regierungs-Baumeister nicht zu, doch kann er auf seinen Antrag den Provinzialbehörden zur unentgeltlichen Beschäftigung, soweit sich zu solcher eine Gelegenheit bietet, überwiesen werden.

Zur Uebernahme einer ihm nicht vom Minister der öffentlichen Arbeiten angewiesenen Beschäftigung bedarf der Regierungs-Baumeister eines Urlaubs, und ist verpflichtet, dem Minister der öffentlichen Arbeiten am Schlusse eines jeden Jahres eine Nachweisung seiner Beschäftigung einzureichen, auch von dem Beginne und dem Aufhören einer jeden ihm nicht von dem Minister überwiesenen Beschäftigung, desgleichen von der Einziehung zu militairischen Dienstleistungen Anzeige zu machen.

Lehnt ein Regierungs-Baumeister eine ihm im Staatsdienste angebotene, wenn auch nur vorübergehende Beschäftigung ab, oder kommt er seinen sonstigen Verpflichtungen nicht nach, oder führt er sich so tadelhaft, daß er zur Verwendung im Staatsdienste nicht geeignet erscheint, so kann er nach der Entscheidung des Ministers der öffentlichen Arbeiten von der Anwärterliste gestrichen werden und verliert damit, ebenso wie mit dem Verzichte auf Beschäftigung im Staatsdienste, das Recht, dem Titel „Regierungs-Baumeister" das Beiwort „Königlicher" hinzuzufügen.

Zeitpunkt der Einführung und Uebergangsbestimmungen.

§. 52. Die vorstehenden Vorschriften finden auf alle diejenigen Anwendung, welche die Laufbahn für den Staatsdienst im Herbste des Jahres 1886 oder später beginnen.

Auf diejenigen Studirenden des Baufaches, welche bei Erlaß der gegenwärtigen Vorschriften das Studium bereits begonnen, die bisherige Bauführerprüfung aber noch nicht abgelegt haben, finden, sofern nicht auf sie nach ihrem eigenen Wunsche die Vorschriften im ganzen Umfange Anwendung finden sollen, nur diejenigen derselben Anwendung, welche sich auf den praktischen Ausbildungsdienst als Bauführer und die Ablegung der zweiten Hauptprüfung beziehen; desgleichen finden die Vorschriften über die Bearbeitung des Entwurfs zur zweiten Hauptprüfung auf alle diejenigen Anwendung, welche noch nicht auf Grund der bisherigen Vorschriften eine anderweitige Aufgabe zu einem solchen Entwurfe erhalten haben.

§. 53. Eine Ablegung der Bauführer- und der Baumeisterprüfung nach Maßgabe der Vorschriften vom 27. Juni 1876 darf nur bis zum Ablaufe des Jahres 1891, eine Ablegung der Baumeisterprüfung nach Maßgabe der Vorschriften vom 3. September 1868 nur bis zum Ablaufe des Jahres 1887 stattfinden.

§. 54. Die den Abiturienten der Oberrealschulen eingeräumte Berechtigung, nach dem akademischen Studium zu den Prüfungen im Bau- und Maschinenfache zugelassen zu werden, bleibt nur noch für diejenigen in Kraft, welche ihr Reifezeugniß vor Ende des Jahres 1889 erworben haben.

Berlin, den 6. Juli 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

VI. Militair- und Marine-Angelegenheiten.

70) Nachtrag zu dem Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. (Zu Vergl. S. 96 d. Min. Bl.)

Die der Privat-Lehranstalt des Dr. Günther zu Braunschweig (Verzeichniß vom 13. April d. J. C. b. VI.) verliehene Militairberechtigung ist durch den am 4. Mai d. J. erfolgten Tod des genannten Leiters der Anstalt erloschen. Berlin, den 7. Juni 1886.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

Redaktion im Büreau des Ministeriums des Innern. Druck u. Verlag von J. F. Starcke, Berlin W. Charlottenstr. 29.
Ausgegeben zu Berlin am 27. August 1886.

Inseraten-Anzeiger

zum

Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung.

Inserate nimmt an die **Buchdruckerei von J. F. Starcke in Berlin W. Charlottenstraße 29.**
Prospekte in Auflage von 2700 Expl. werden beigelegt.

Berlin, 16. August 1886.

Nr. 5.

Der Preis für die gespaltene Petitzeile 30 Pfg. Bei drei- und mehrmaliger Wiederholung desselben Inserates Ermäßigung. — Für kleine Inserate wird Einsendung des Betrages erwartet. Bei größeren Inseraten wird Probedruck zur Ansicht gesandt und bei dessen Rücksendung Ueberweisung des Betrages erbeten.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 8. Berlin, den 30. September 1886. 47ster Jahrgang.

I. Allgemeine Verwaltungssachen.

71) Staatsministerialbeschluß vom 5. Juli 1886, betreffend Inserate für den Reichs- und Staatsanzeiger.

Das Staatsministerium beschließt:

I. Vom 1. April 1887 ab sind sämmtliche in dem Inseratentheil des Reichs- und Staatsanzeigers abgedruckten Inserate, insoweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, kostenpflichtig.

Der Kurator des Reichs- und Staatsanzeigers ist jedoch befugt, die Kosten außer Ansatz zu lassen für nachstehende Kategorien von Inseraten, nämlich:

1) Berichtigungen,
2) Tauschinserate,

3) für alle Inserate, durch welche nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung des Kurators das Interesse des Reichs- und Staatsanzeigers gefördert wird, z. B. Theater- und Konzertanzeigen.

Der Kurator ist ferner befugt, mit Genehmigung des Präsidenten des Staatsministeriums Verträge über die Lieferung von Inseraten abzuschließen.

Auch ist derselbe nach näherer Anweisung des Präsidenten des Staatsministeriums befugt, für Inserate, die öfter als einmal abgedruckt werden, sowie für besonders lange Inserate Rabatt zu gewähren.

II. Bekanntmachungen, welche lediglich für einzelne Kreise der Industrie und des Gewerbestandes von Interesse sind, bedürfen der Insertion in den Reichs- und Staatsanzeiger nicht, soweit nach dem Ermessen der zuständigen Behörden zur möglichst vollständigen Erreichung des Zwecks derselben eine anderweite Veröffentlichung insbesondere durch Fachzeitschriften oder amtliche Organe des betreffenden Verwaltungszweiges geboten und ausreichend erscheint. Berlin, den 5. Juli 1886.

Königliches Staatsministerium.

Fürst von Bismarck. von Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg.
von Bötticher. von Goßler. von Scholz. Bronsart von Schellendorff.

---

72) Cirkular an die Herren Oberpräsidenten und den Königlichen Regierungspräsidenten in Sigmaringen vom 31. August 1886, betreffend Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz über Beibringung von Attesten zu Eheschließungen zwischen Deutschen und Schweizern.

Zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz ist unter dem 4. Juni d. J. die in No. 29 des Centralblatts für das Deutsche Reich vom 16. Juli, Seite 232 ff. veröffentlichte Vereinbarung getroffen worden. Hiernach sollen in Zukunft Deutsche, welche mit Schweizerinnen in der Schweiz und Schweizer, welche mit Deutschen in Deutschland eine Ehe abschließen wollen, wenn sie ihre Staatsangehörigkeit nachgewiesen haben, nicht mehr verpflichtet sein, durch Vorlegung von Attesten ihrer bezüglichen Heimathsbehörde darzuthun, daß sie ihre Staatsangehörigkeit durch die Eheschließung auf ihre zukünftige Ehefrau und ihre in der Ehe geborenen Kinder übertragen und daß sie demgemäß nach eingegangener Ehe sammt ihrer vorgedachten Familie von ihrem Heimathsstaate auf Erfordern wieder werden übernommen werden. Wohl aber sind die beiderseitigen Angehörigen verpflichtet, falls dies in ihrer Heimath oder an dem Orte der Eheschließung gesetzlich vorgeschrieben ist, eine Bescheinigung ihrer zuständigen Landesbehörde darüber vorzulegen, daß der Abschließung der Ehe nach dem bürgerlichen Rechte ihrer Heimath kein bekanntes Hinderniß entgegensteht.

Vor Unterzeichnung des Protokolls über den Vollzug und Austausch der beiderseitigen Erklärungen ist seitens der Schweiz darauf aufmerksam gemacht worden, daß die von einem Schweizer im Ausland in Gemäßheit des dortigen formellen und materiellen Rechts abgeschlossene Ehe in der Schweiz sowohl in öffentlicher wie in privatrechtlicher Beziehung als gültig anerkannt werde.

Ew. 2c. machen wir auf diese Uebereinkunft mit dem Ersuchen ergebenst aufmerksam, von dem Inhalte derselben und von der seitens der Schweiz vor der Unterzeichnung des Protokolls abgegebenen Erklärung gefälligst auch den Standesbeamten Ihres Verwaltungsbezirks eine entsprechende Mittheilung zugehen zu lassen. — Berlin, den 31. August 1886.

Der Minister des Innern. In Vertretung: v. Zastrow.

Der Justiz-Minister. Im Auftrage: Droop.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Barkhausen.

II. Behörden und Beamte.

73) Cirkular an sämmtliche Regierungs-Präsidenten bezw. Regierungen (excl. Düsseldorf), an den Polizei-Präsidenten, das statistische Büreau, die Ministerial-Militair- und Bau-Kommission hier, ferner an sämmtliche Oberpräsidenten, die Eisenbahn-Direktionen, die Oberbergämter, die Konsistorien, die General-Kommissionen, die Provinzial-Steuerdirektionen und die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern hier vom 28. Juli 1886, betreffend die Ladung öffentlicher Beamten als Zeugen.

Ew. ꝛc. theilen wir im Anschluß an die Cirkular-Verfügung vom 6. April 1883 (Minist.-Bl. für die inn. Verw. S. 80) hierbei — Anl. a. — zur gefälligen Kenntnißnahme und entsprechenden weiteren Veranlassung Abschrift der Verfügung mit, welche auf unser Ersuchen der Herr Justiz-Minister unter dem 24. Mai cr. an sämmtliche Justizbehörden erlassen und im Justizministerial-Blatt S. 137 veröffentlicht hat.

Wir glauben annehmen zu dürfen, daß die hiernach getroffenen Maßregeln ausreichen werden, bei der gerichtlichen Vorladung unmittelbarer Staatsbeamten die in Betracht kommenden dienstlichen Interessen der Justiz sowohl wie der Verwaltung im erforderlichen Umfang zu wahren.

Berlin, den 28. Juli 1886.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: Wendt.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage: Schultz.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. In Vertretung: Michelly.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Barkhausen.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: v. Lentz.

---

a.

Allgemeine Verfügung vom 24. Mai 1886, betreffend die Ladung öffentlicher Beamten als Zeugen. (Allgemeine Verfügung vom 17. Mai 1883, Justizminist.-Bl. S. 155.)

Nach §. 341. der Civilprozeßordnung und §. 53. der Strafprozeßordnung dürfen öffentliche Beamte über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde vernommen werden. Es ist zur Kenntniß des Justiz-Ministers gelangt, daß die Justizbehörden bei Ladung und Vernehmung öffentlicher Beamten nicht immer ein Verfahren einschlagen, welches geeignet ist, die Beobachtung dieser Vorschriften in dem erforderlichen Maße zu sichern. Insbesondere wird nicht ausreichend berücksichtigt, daß die Frage, ob der Gegenstand der Vernehmung eines öffentlichen Beamten ein solcher sei, auf welchen sich seine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, am zuverlässigsten von seiner vorgesetzten Dienstbehörde beurtheilt wird, daß daher in allen Fällen des Zweifels die Entscheidung dieser Behörde eingeholt werden muß, und daß ihr Ausspruch in dieser Beziehung für die Gerichte maßgebend ist. Dieser Standpunkt muß umsomehr festgehalten werden, da er mit der von dem Reichsgericht in dem Urtheil vom 18. November 1882 (Entscheidungen in Strafsachen Band 7, Seite 75) dargelegten Auffassung übereinstimmt. Aus demselben ergiebt sich aber von selbst, daß in allen Fällen, in denen in einem Civil- oder Strafprozeß die Ladung eines öffentlichen Beamten als Zeuge oder seine Vernehmung als solcher über einen sein Amt berührenden Gegenstand erfolgen soll, zunächst und unter Berücksichtigung aller aus der Lage des Einzelfalles möglicherweise herzuleitenden Bedenken, sorgfältig geprüft werden muß, ob es sich um Umstände handelt, auf welche sich die Pflicht des zu vernehmenden Beamten zur Amtsverschwiegenheit erstrecken kann, und daß nur, wenn sich die Verneinung dieser Frage als völlig zweifelsfrei herausstellt, die Ladung, bezw. Vernehmung des Beamten ohne Rückfrage bei seiner vorgesetzten Dienstbehörde erfolgen darf. Ergiebt die Prüfung dagegen einen Zweifel, oder wird ein solcher von dem zu vernehmenden

Beamten durch Verweigerung des Zeugnisses unter Berufung auf seine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit geltend gemacht, so muß derselbe durch Einholung einer Aeußerung der vorgesetzten Dienstbehörde erledigt, und falls die Auskunft dahin geht, daß die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit sich auf den Gegenstand der Vernehmung bezieht, die letztere bis zur Ertheilung der durch das Gericht nachzusuchenden Genehmigung zu derselben ausgesetzt werden.

Der Justizminister hat Veranlassung, den Justizbehörden die sorgfältige Beachtung dieser Eröffnungen dringend zu empfehlen. — Berlin, den 24. Mai 1886.

Der Justiz-Minister. Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.

III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

74) Erlaß an den Königl. Regierungspräsidenten N. zu N. und abschriftlich an sämmtliche Herren Oberpräsidenten vom 22. Juni 1886, betreffend Errichtung von Filialen öffentlicher Sparkassen.

Auf den gefälligen Bericht vom 20. v. M. erwidere ich Ew. 2c. bei Rücksendung der Anlage ergebenst, daß der diesseitige Erlaß vom 26. November pr. — Min. Bl. f. d. i. V. 1886 S. 1. — betreffend die Errichtung von Filialen öffentlicher Sparkassen, allerdings nur die Neuerrichtung von Filialen — unter welchen auch die sogenannten Annahmestellen zu verstehen sind — im Auge hat und demselben somit eine rückwirkende Kraft nicht beiwohnt.

Auch erscheint es nicht angezeigt, die Wiederbeseitigung derartiger, seit Jahren bestehender und nicht zum Zwecke der Konkurrenz, sondern lediglich in Folge hervorgetretenen Bedürfnisses in's Leben gerufener Einrichtungen zu verlangen, zumal wenn dieselben thatsächlich nicht zu einer Schädigung berechtigter Interessen Dritter geführt haben. Berlin, den 22. Juni 1886.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Zastrow.

IV. Polizei-Verwaltung.

A. Sanitäts-Polizei.

75) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten bezw. Königl. Regierungen vom 26. August 1886, betreffend die Anforderungen, welche an Gast- und Schankwirthschaften zu stellen sind.

Ew. 2c. übersende ich beifolgend — Exemplare der mit den Herren Ministern der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der öffentlichen Arbeiten vereinbarten „Anforderungen, welche in baulicher und gesundheitlicher Beziehung an die Gast- und Schankwirthschaften zu stellen sind," — Anl. a. — zur gefälligen Kenntnißnahme und mit dem ergebensten Ersuchen, je einen Abdruck den Behörden, welchen die Ertheilung der Konzession zum Betriebe von Gast- und Schankwirthschaften zusteht, zum Anhalte zugehen zu lassen. Berlin, den 26. August 1886.

Der Minister des Innern. v. Puttkamer.

---

a.

Anforderungen, welche in baulicher und gesundheitlicher Beziehung an die Gast- und Schankwirthschaften zu stellen sind.

§. 1. Gast- und Schankwirthschaften dürfen sowohl in den Städten, wie auch auf dem platten Lande nur auf solchen Grundstücken errichtet werden, welche an öffentlichen Wegen belegen sind und

einen Zugang zu den letzteren haben. In Städten ist die Errichtung von Gast- und Schankwirthschaften an unbefestigten und unbeleuchteten Straßen oder Straßentheilen nicht zu gestatten. Die Errichtung von Gast- und Schankwirthschaften ist ferner ausgeschlossen:

in Häusern, welche Schlupfwinkel gewerbsmäßiger Unzucht sind, beziehungsweise in welchen der gewerbsmäßigen Unzucht ergebene Frauenspersonen wohnen oder verkehren,

in Räumlichkeiten, welche dem Besitzer oder dritten Personen zu Wohn- oder Wirthschaftszwecken dienen, oder in welchen noch andere fremdartige Gewerbe betrieben werden,

in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Pfarrhäusern, Unterrichts- und Krankenanstalten.

§. 2. Die Gebäude, in welchen Gast- und Schankwirthschaften eingerichtet werden sollen, müssen feuersichere Bedachung haben. Der Zugang zu den für dieselben bestimmten Räumen muß ein gefahrloser und bequemer sein, insbesondere ist darauf zu achten, daß etwaige Treppen genügend breit, nicht zu steil, mit einem festen Geländer versehen, und daß die Zugänge zu den Treppen von Außen her nicht schmaler sind, als die Treppenläufe selbst.

Die Thüren zu den Gast- und Schanklokalen müssen eine entsprechende Breite haben und nach Außen aufschlagen.

§. 3. In Gast- und Schankwirthschaften müssen die Gastzimmer, in ersteren auch die Schlafräume, durchaus trocken, mit gedielten Fußböden sowie mit verschließbaren Thüren und mit gut schließenden, zum Oeffnen eingerichteten Fenstern, welche einen hinreichenden Zutritt von Luft und Licht unmittelbar von der Straße oder vom Hofe aus gestatten und, soweit nöthig, mit sonstigen zur Herstellung eines genügenden Luftwechsels erforderlichen Einrichtungen versehen und überhaupt ihrer ganzen Anlage nach so beschaffen sein, daß sie die menschliche Gesundheit in keiner Weise gefährden.

An den in diesen Zimmern vorhandenen Oefen dürfen Verschlußvorrichtungen, welche den Abzug des Rauches nach dem Schornsteine zu verhindern geeignet sind, als Klappen, Schieber oder dergleichen nicht vorhanden sein.

Sämmtliche Räumlichkeiten sind mit den erforderlichen Ausstattungsgegenständen zu versehen.

Kellergeschosse dürfen als Schlafräume für Gäste überhaupt nicht, als Schanklokale aber nur unter den Bedingungen benutzt werden, daß die Fußböden nicht tiefer als einen Meter unter der Oberkante der vorbeiführenden Straße belegen und daß die bezüglichen Räume gegen das Eindringen und Aufsteigen der Erdfeuchtigkeit geschützt sind.

Die Gast- und Fremdenzimmer müssen ferner allen Anforderungen entsprechen, welche durch die an den betreffenden Orten geltenden baupolizeilichen Vorschriften an solche Räume gestellt werden.

§. 4. In jeder Gast- und Schankwirthschaft muß sich ein Zimmer von mindestens 25 Quadratmetern Bodenfläche zum gemeinschaftlichen Aufenthalte der Gäste befinden, und es müssen ferner in jeder Gastwirthschaft mindestens drei wohl eingerichtete Schlafzimmer für Fremde vorhanden sein.

Für sämmtliche Gast- und Schlafzimmer wird eine lichte Höhe von mindestens 2,80 Metern erfordert.

Für die Schlafzimmer sind mindestens 3 Quadratmeter Bodenfläche und 12 Kubikmeter Luftraum auf jeden einzelnen Gast zu rechnen.

Gast- und Schankwirthschaften dürfen nur auf solchen Grundstücken errichtet werden, welche entweder an eine öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, oder einen eigenen Brunnen mit völlig ausreichender Wassermenge haben.

§. 5. Bei jeder Gast- und Schankwirthschaft muß die nöthige Anzahl mit den erforderlichen Einrichtungen für Abfluß und Luftreinigung versehener Pissoirs und Abtritte vorhanden sein, zu welchen der Zugang nicht durch Wohn- oder Wirthschaftsräume, noch über die Straße führen und niemals behindert sein darf.

Diese Bedürfnißanstalten dürfen keinen unmittelbaren Zugang zu den Schlafräumen haben, und ihre Einrichtung muß eine derartige sein, daß eine Verunreinigung der Luft in den Gastzimmern ausgeschlossen ist. Im Uebrigen kommen hinsichtlich der Entleerung, Reinhaltung 2c. derselben die in dieser Beziehung an dem betreffenden Orte bestehenden polizeilichen Vorschriften zur Anwendung.

---

76) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, Königl. Regierungen vom 26. Juli 1886, betreffend Ausstellung von Leichenpässen durch besonders dazu ermächtigte städtische Polizeiverwaltungen.

Um die Uebelstände zu beseitigen, welche damit verbunden sind, daß die Beschaffung von Leichenpässen an den vom Sitze des betreffenden Landrathsamtes entfernt gelegenen Orten nicht mit der wünschenswerthen Beschleunigung erfolgen kann, haben Seine Majestät der Kaiser und König auf unseren Vortrag mittelst Allerhöchster Ordre vom 5. Juli d. J. zu genehmigen geruht,

„daß die Ermächtigung zur Ausstellung von Leichenpässen auch den Polizei-Verwaltungen derjenigen Städte, für welche eine solche Anordnung mit Rücksicht auf ihre Belegenheit nach dem Ermessen der betreffenden Regierungs-Präsidenten bezw. Regierungen zweckmäßig und unbedenklich erscheint, mit der Maßgabe ertheilt werden darf, daß die Leichen von Personen, welche an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, vom Transport ausgeschlossen bleiben."

Ew. rc. setzen wir hiervon unter Bezugnahme auf den diesseitigen Erlaß vom 27. Januar 1865 — Min. Bl. f. d. i. V. S. 26 — mit dem ergebensten Ersuchen in Kenntniß, den Polizeiverwaltungen derjenigen Städte, für welche eine Anordnung der vorbezeichneten Art zulässig und wünschenswerth erscheint, gefälligst Ihrerseits die erforderliche Ermächtigung zu ertheilen. Berlin, den 26. Juli 1886.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Herrfurth.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

B. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

77) Cirkular an die Königl. Oberpräsidenten vom 1. Juli 1886, betreffend die Berechnung und Vergütung der Kosten für Gefangenentransporte auf Landwegen.

Nach meinem Erlasse vom 3. Oktober v. J., betreffend die Berechnung und Vergütung der Kosten für Gefangenentransporte auf Landwegen, soll bei Berechnung der Entfernungen jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet und bei Entfernungen von weniger als acht Kilometer — und zwar auch dann, wenn die Entfernung nicht volle zwei Kilometer beträgt — der Vergütungssatz für acht Kilometer gezahlt werden.

Es sind nun Zweifel darüber entstanden, in welcher Weise bei Gefangenentransporten, die theils auf Eisenbahnen, theils auf Landwegen ausgeführt werden, die neben den Kosten für die Bahnstrecke besonders zu vergütenden Transportkosten für den Landweg dann zu berechnen sind, wenn es sich um mehrere durch die Eisenbahnstrecke getrennte Landwege handelt. Behufs Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bestimme ich für diesen Fall, im Einverständnisse mit dem Herrn Justizminister, daß die Entfernungen der mehreren durch die Eisenbahnstrecke getrennten Landwege stets zusammenzurechnen sind und nur einmal nach der sich ergebenden Gesammtentfernung der mehreren Landwege auf volle Kilometer abzurunden, bezw., wenn die Gesammtentfernung weniger als acht Kilometer beträgt, als volle acht Kilometer zu rechnen sind.

Was die gleichfalls zur Erörternng gestellte Frage anbetrifft, ob besondere Transportkosten nach den Sätzen für Landtransporte auch dann zu gewähren seien, wenn der Bahnhof im Weichbilde des Ortes liegt, an welchen der Transportat abzuliefern, bezw. zu übernehmen ist, so ist diese Frage im Allgemeinen zwar zu verneinen. Es können jedoch, aus Billigkeitsrücksichten, Transportkosten nach den Bestimmungen für Landtransporte neben den Transportkosten für die Bahnstrecke auch dann gewährt werden, wenn der Bahnhof zwar im Weichbilde des betreffenden Ortes liegt, die Entfernung von dem Ausgangspunkte des Transportes bis zum Bahnhofe aber zwei Kilometer oder darüber beträgt.

Ew. rc. ersuche ich ganz ergebenst hiernach gefälligst das Erforderliche an die Ihnen unterstellten Behörden zn verfügen. Berlin, den 1. Juli 1886.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Zastrow.

---

78) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten 2c. vom 11. Juni 1886, betreffend Einschränkung der Fabrikation von Schuhobertheilen aus Webestoffen in den Strafanstalten.

Die Lage der Fabrikation von Schuhobertheilen (Schäften) aus Webestoffen im Regierungsbezirk Düsseldorf läßt eine Einschränkung dieses Arbeitszweiges in den Strafanstalten geboten erscheinen. Ew. 2c. ersuche ich deshalb ergebenst, sofern im dortigen Bezirk Verträge Seitens der Strafanstalts-Direktionen über Arbeiten der gedachten Art geschlossen sein sollten, dieselben möglichst bald zu kündigen und nicht wieder zu erneuern. Berlin, den 11. Juni 1886.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

---

79) Cirkular an die betreffenden Königl. Regierungspräsidenten, Königl. Regierungen 2c. vom 3. August 1886, betreffend das Verfahren bei Entlassung geisteskranker Gefangener aus der Haft.

Im Hinblick auf die bedeutenden Kosten und die vielfachen Schwierigkeiten, welche der Strafanstaltsverwaltung durch die Heilungsversuche und durch die Detention von geisteskranken Gefangenen während der Dauer des oft sehr langwierigen Entmündigungsverfahrens erwachsen, ist es wünschenswerth, die Entlassung von solchen Gefangenen aus der Haft nicht von dem Abschluß des durch §§. 593 ff. der Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Verfahrens abhängig zu machen, sondern dieselbe in die Wege zu leiten, sobald die Voraussetzungen für die Entmündigung nach irrenärztlichen Gutachten vorliegen. Demzufolge bestimme ich, im Einverständniß mit dem Herrn Justizminister, hinsichtlich derjenigen Gefangenen aus Anstalten meines Ressorts, welche wegen Geisteskrankheit in öffentlichen Irrenanstalten untergebracht sind, daß, wenn nach der gutachtlichen Aeußerung der Direktion der betreffenden Irrenanstalt Aussicht auf Heilung oder auch nur erhebliche Besserung nicht vorhanden ist, die Gefängnißvorstände fernerhin nicht mehr auf Einleitung des Entmündigungsverfahrens anzutragen, sondern das irrenärztliche Gutachten der vorgesetzten Behörde einzureichen haben, welcher dann obliegt, mit möglichster Beschleunigung, nach vorherigem Benehmen mit dem betreffenden Oberstaatsanwalt und unter Beifügung der gutachtlichen Aeußerung desselben, die Entlassung des irren Gefangenen bei mir zu beantragen. Bei der Einlieferung von geisteskranken Gefangenen in Irrenanstalten sind die Direktionen derselben in Zukunft jedesmal zu ersuchen, der einliefernden Behörde unter näherer Darlegung des Krankheitsfalles, Mittheilung zu machen, sobald sich bei dem angestellten Heilversuche ergebe, daß der Kranke an Geistesstörung ohne Aussicht auf Heilung oder auch nur erhebliche Besserung leidet. Berlin, den 3. August 1886.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

V. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten.

80) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten und Regierungen, die Königl. Strombauverwaltungen, den Königl. Polizeipräsidenten und die Königl. Ministerial-Baukommission hierselbst vom 31. August 1886, betreffend die Nebenarbeiten der Bauinspektoren der allgemeinen Bauverwaltung.

Zur Erleichterung der Ausführung des Cirkular-Erlasses vom 18. April d. J., betreffend die Nebenarbeiten der Bauinspektoren der allgemeinen Bauverwaltung (Min.-Bl. f. d. i. V. S. 93), will ich die nachstehenden Erläuterungen zu denselben geben.

Ausnahmelos sind den betreffenden Beamten diejenigen Vergütungen in ihrem vollen Betrage zu belassen und zwar ohne Unterschied, ob dieselben von Behörden, Korporationen oder Privaten zu entrichten sind, welche, wie bei den Tagegeldern und Reisekosten für auswärtige Geschäfte, auf bestimmte gesetzliche Vorschriften, oder, wie bei den Dampfkessel-Revisionsgebühren, auf reglementarische Bestimmungen

sich gründen. Die Festsetzung der Vergütungen erfolgt durch die Behörde, welche zur Uebernahme der Nebenbeschäftigung die Erlaubniß ertheilt, die Auszahlung der festgesetzten Vergütung an den Baubeamten unmittelbar, nachdem Zahlung Seitens der Privatinteressenten an die Staatskasse erfolgt ist, durch die letztere.

Hinsichtlich der technischen Gutachten vor Gericht, für welche Gebühren nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (R. G. Bl. S. 173) gewährt werden, verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften, nach welchen die betreffenden Liquidationen von den Gerichtsbehörden festgesetzt und von deren Kassen direkt an den empfangsberechtigten Beamten gezahlt werden, wobei im Uebrigen auf den Cirkularerlaß vom 6. April 1883 (Min.=Bl. S. 80) verwiesen wird. Um indessen die nicht zu umgehende Vereinnahmung und Verausgabung auch dieser Beträge, wenn auch lediglich als durchlaufende Posten, im Etat der Bauverwaltung zu ermöglichen, ist der Herr Justizminister meinerseits ersucht worden, den betreffenden Gerichtsbehörden aufzugeben, daß dieselben der vorgesetzten Dienstbehörde der betreffenden Baubeamten die den letzteren für technische Gutachten ꝛc. gerichtlicherseits gezahlten Beträge periodisch mittheilen. Die so namhaft gemachten Beträge sind demnächst rechnungsmäßig nachzuweisen.

Was ferner die von den Baubeamten vielfach wahrgenommene Prüfung der Zeichnungen ꝛc. zu den Baupolizeikonsensgesuchen anlangt, so will ich mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse, welches eine möglichst eingehende und gewissenhafte Prüfung der bezeichneten Gesuche wünschenswerth erscheinen läßt, einer derartigen Nebenschäftigung der Baubeamten nicht entgegentreten, auch mit Rücksicht darauf, daß die hierfür zu entrichtenden Vergütungen einestheils sehr geringfügig, andererseits die durch die Festsetzung derselben Seitens der vorgesetzten Dienstbehörde entstehenden Weiterungen und Kosten in keinem Verhältnisse zu deren Werth stehen würden, gestatten, daß die betreffenden Vergütungen von den Baubeamten direkt erhoben werden. Dieselben sind indessen verpflichtet, ihrer vorgesetzten Dienstbehörde halbjährlich ein vollständiges, mit amtlicher Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit versehenes Verzeichniß, welches sowohl die einzelnen Revisionen, als die dafür gezahlten Beträge enthalten muß, einzureichen. Die in diesen Verzeichnissen nachgewiesenen Beträge sind demnächst durchlaufend in Einnahme und Ausgabe nachzuweisen; eine baare Abführung der gezahlten Einzelbeträge an die Regierungs-Hauptkasse bezw. eine Asservation derselben findet demnach nicht statt. Endlich ist darauf zu achten, daß sämmtliche Nebenbezüge den betheiligten Baubeamten möglichst unmittelbar nach Erledigung der Geschäfte und erfolgter Vereinnahmung zur Staatskasse herausgezahlt werden. Berlin, den 31. August 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

---

81) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, Königl. Regierungen und Chefs der Strombauverwaltungen vom 21. August 1886, betreffend Entschädigungen an Baggerbeamte bei auswärtigen Beschäftigungen.

Durch den Cirkularerlaß vom 12. Mai d. J., — Min.=Bl. f. d. i. V. S. 96 — ist keineswegs beabsichtigt worden, die Entschädigungen, welche den Baggerbeamten unter gewissen Voraussetzungen bei auswärtiger Beschäftigung nach dem Cirkularerlasse vom 1. Dezember 1878 zu gewähren sind, herabzumindern. Dieselben bleiben vielmehr unverändert in Geltung, soweit sie nicht bei Entfernungen von 15 Kilometern und mehr nach Maßgabe des ersterwähnten Erlasses zu erhöhen sind.

Berlin, den 21. August 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage: Schultz.

VI. Verwaltung für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.

82) Anweisung vom 26. Juli 1886, zur Ausführung des Abschnitts B. des Reichsgesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (R. G. Bl. S. 132).

I. Nach §. 143. des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 sind die Bestimmungen des auf die Krankenversicherung bezüglichen Abschnitts B. des Gesetzes mit dem Tage der Verkündung desselben in Kraft getreten. Nach §. 136. Abs. 6., §. 137. Abs. 3., §. 138., §. 142. Abs. 4. des bezeichneten Abschnitts sollen die daselbst vorgesehenen Streitigkeiten nach Maßgabe des §. 12. Abs. 1. bezw. 2. entschieden werden. Für das nach Maßgabe der letzgedachten Vorschriften eintretende Verwaltungsstreitverfahren ist auf Grund des Gesetzes vom 27. April 1885 (G. S. S. 187) durch die Allerhöchste Verordnung vom 26. Juli d. J. bestimmt worden, daß der Bezirks-Ausschuß zuständig und gegen dessen Entscheidung nur das Rechtsmittel der Revision statthaft ist.

II. In denjenigen Landestheilen, in welchen das Verwaltungsstreitverfahren noch nicht besteht, tritt bis zu dem im §. 155. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 vorgesehenen Zeitpunkte an Stelle des Verwaltungsstreitverfahrens, das Rekursverfahren nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 20., 21. der Gewerbe-Ordnung.

Dementsprechend findet gegen die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde, welche in den unter I. bezeichneten Streitigkeiten ergehen, innerhalb zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung, der Rekurs an die Regierung, Abtheilung des Innern, statt. Die Rekursentscheidung der Regierung erfolgt in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.

Hat die Regierung als Aufsichtsbehörde in erster Instanz entschieden, so ist gegen den Bescheid innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung der Antrag auf mündliche Verhandlung vor derselben Behörde oder aber Rekurs an den Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten zulässig. Wird der erstere Antrag gestellt, so hat die Regierung in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien zu entscheiden. Gegen die auf mündliche Verhandlung der Regierung ergehende Entscheidung ist innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung der Rekurs an den Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten zulässig.

Der Rekurs kann bei der ersten oder bei der Rekursinstanz eingereicht werden.

Hinsichtlich der mündlichen Verhandlung, sowie der Erhebung und Würdigung des Beweises, sind die Vorschriften in §§. 68., 71., 72., 73., 75., 76., 77., 78., und 79. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 sinngemäß zur Anwendung zu bringen. Die Entscheidung ist in öffentlicher Sitzung zu verkünden. Die Oeffentlichkeit der Sitzungen kann unter entsprechender Anwendung der §§. 173. bis 176. des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen oder beschänkt werden (§. 21. Nr. 5 der Gewerbeordnung). Baare Auslagen des Verfahrens (Gebühren für Zeugen und Sachverständige 2c.) fallen dem unterliegenden Theile zur Last.

III. Die in §. 140. des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 den unteren Verwaltungsbehörden übertragene Festsetzung des Werths der Naturalbezüge nach den Durschnittspreisen erfolgt durch die Landräthe (Oberamtmänner), — in Städten von mehr als 10000 Einwohnern durch die Ortspolizeibehörden, — in der Provinz Hannover in Städten, auf welche die hannoversche revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, mit Ausnahme der in §. 27. Abs. 2. der Kreisordnung vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte, durch die Magistrate. Berlin, den 26. Juli 1886.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

Für den Minister für Handel und Gewerbe. v. Boetticher.

VII. Militair- und Marine-Angelegenheiten.

83) Reglement über die Ergänzung des Personals für den höheren Marine-Verwaltungsdienst.

Genehmigt durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. August 1886.

§. 1. Annahme-Bedingungen.

1) Die Beamten des höheren Marine-Verwaltungsdienstes ergänzen sich in der Regel aus Militair-Intendantur-, Gerichts- und Regierungs-Referendarien, welche mindestens ein Jahr lang mit gutem Erfolge als Referendarien beschäftigt gewesen sind, Reserve- oder Landwehr-Offiziere sind, oder durch ein Attest des Bezirkskommandos nachweisen, daß ihre Ernennung zum Offizier zu erwarten steht.
2) In Ausnahmefällen können Offiziere des aktiven Dienststandes der Marine und Armee oder Beamte anderer Ressorts in den höheren Verwaltungsdienst der Marine übernommen werden.

§. 2. Darlegung der Qualifikation.

1) Die im §. 1 zu 1 Genannten haben ihre Qualifikation für den höheren Marine-Verwaltungsdienst nach beendeter Ausbildungszeit durch Ablegung der Marine-Intendantur-Assessor-Prüfung nachzuweisen.
2) Bezüglich der Uebernahme der im §. 1. Absatz 2 Bezeichneten trifft der Chef der Admiralität in jedem einzelnen Falle besondere Bestimmung.
3) Die nachstehenden Paragraphen haben demgemäß nur auf die unter 1 genannten Personen Bezug.

§. 3. Antrag auf Einberufung zur Dienstleistung.

Anträge auf Einberufung zur Dienstleistung bei der Marine-Verwaltung sind bei dem Chef der Admiralität zu stellen.

§. 4. Anmeldepapiere.

Den Gesuchen sind nachgenannte Papiere beizufügen:

1) ein von dem Bewerber selbst geschriebener Lebenslauf, welcher über seine Familienverhältnisse, über den Gang seiner Erziehung, seiner Studien und über seine bisherige dienstliche Laufbahn die nöthige Auskunft giebt;
2) die Militairpapiere;
3) ein militair- oder marineärztliches Attest über vorhandene Felddienstfähigkeit;
4) die Urlaubsbewilligung oder das Dimissoriale des Ressortchefs;
5) ein polizeilich beglaubigtes Attest darüber, daß Antragsteller in der Lage ist, sich mindestens vier Jahre lang aus eigenen Mitteln zu erhalten;
6) einen Nachweis über die Befähigung des Bewerbers, sich in der englischen und französischen Sprache mündlich verständlich auszudrücken und Uebersetzungen aus diesen Sprachen in das Deutsche ohne Schwierigkeit vorzunehmen, oder die ausdrückliche Erklärung, daß er sich diese Fähigkeit demnächst aneignen wolle.

§. 5. Einberufung zur Probedienstleistung.

Geeignete Bewerber werden, soweit der vorhandene Bedarf es gestattet, von dem Chef der Admiralität probeweise angenommen und einer Marinestations-Intendantur zur Beschäftigung auf ein Jahr überwiesen.

§. 6. Beschäftigung während derselben.

Diese vorläufige Beschäftigung soll sowohl dem Intendanten wie dem Referendar selbst Gelegenheit geben, des Letzteren Neigung und Qualifikation für den Marine-Verwaltungsdienst zu erproben. Diese Beschäftigung hat sich deshalb über den gesammten Dienst der Intendantur zu erstrecken, wobei der

Referendar unter direkter Anleitung des Intendanten oder der Abtheilungsvorstände möglichst vielseitig mit ausgewählten Arbeiten zu beschäftigen ist.

§. 7. Definitive Uebernahme, eventuelle Entlassung.

Hat der Intendant nach dieser Probebeschäftigung die Ueberzeugung gewonnen, daß der Referendar nach Charakter, Fähigkeiten und Leistungen ein Gewinn für die Marine-Verwaltung sein werde, so hat derselbe nach Ablauf des Jahres die definitive Uebernahme des Referendars bei dem Chef der Admiralität zu beantragen.

War der Referendar bei seiner vorläufigen Annahme noch nicht zum Reserve- oder Landwehroffizier ernannt, so muß auch diese Bedingung noch im Laufe des Probejahres nachgeholt werden, und ist dies in dem Bericht des Intendanten besonders zu erwähnen.

Zeigt der Referendar nach Charakter, Fähigkeiten oder Leistungen sich nicht für den Marine-Verwaltungsdienst geeignet oder giebt er selbst den Wunsch zum Uebertritt auf, so ist seine Entlassung auch noch während des Probejahres bei dem Chef der Admiralität nachzusuchen.

§. 8. Ernennung zum Marine-Intendantur-Referendar. — Remuneration.

Der Chef der Admiralität beschließt nach vorhergegangener Verständigung mit dem bisherigen Ressortchef des Betreffenden über dessen definitive Uebernahme und Ernennung zum Marine-Intendantur-Referendar. Vor der Ernennung hat der Referendar seine Entlassung aus der bisherigen Amtsstellung herbeizuführen. Der Chef der Admiralität kann den zum Marine-Intendantur-Referendar Ernannten gleichzeitig eine fortlaufende Remuneration bewilligen.

Nach der Ernennung zum Marine-Intendantur-Referendar hat der Betreffende seine Versetzung zur Reserve bezw. Seewehr des Seebataillons oder der Matrosen-Artillerie nachzusuchen.

§. 9. Ausbildung der Marine-Intendantur-Referendare.

Der Marine-Intendantur-Referendar ist demnächst noch 12 Monate bei einer der Stations-Intendanturen auszubilden.

Ferner:

2 Monate bei einer Werftverwaltung,
1 Monat bei einer Stationskasse,
1 Monat bei einem Bekleidungsamt,
6 Monate mindestens an Bord eines Schiffes eines in auswärtigen Gewässern befindlichen Geschwaders.

Außerdem wird der Referendar zur militairischen Dienstleistung bei einer Matrosen- oder Werft-Division und beim Seebataillon auf je 1 Monat behufs Ausbildung im Verwaltungsdienst dieser Marinetheile kommandirt. Seine Beschäftigung ist hierbei von dem Kommandeur des Marinetheils und den diesen unterstellten Offizieren zu leiten. Eine Ueberweisung des Betreffenden an den Zahlmeister des betreffenden Marinetheils findet nicht statt.

In diesen Ausbildungsstadien ist dem Referendar Gelegenheit zu geben, sich in allen Zweigen der Marineverwaltung zu informiren und durch Theilnahme an Revisionen und Musterungen, sowie durch selbstständige Anfertigung größerer Arbeiten seine Geschäftskenntniß und Gewandtheit zu zeigen.

Die Reihenfolge der einzelnen Ausbildungstheile ist von dem Intendanten nach den Verhältnissen zu bestimmen, wobei die Thätigkeit in der Intendantur getheilt werden kann; doch ist darauf zu halten, daß das Kommando zur Werft dem an Bord vorangeht.

Die Ueberweisung zur Werftverwaltung, sowie die Kommandirung an Bord und zu dem Bekleidungsamt hat der Intendant bei dem Chef der Admiralität nachzusuchen.

Die Ausbildung an Bord regelt sich nach der in der Anlage beigefügten Vorschrift. Während der Kommandirung an Bord ist der Referendar dem Geschwader attachirt und es steht ihm die Theilnahme an der Offiziersmesse und eine Kammer zu.

Die Einschiffung erfolgt in der Regel auf dem Flaggschiff und nur bei Raummangel auf einem der übrigen Schiffe des Geschwaders.

§. 10. Verlängerung der Ausbildungszeit.

Erweisen sich die im §. 9. erwähnten Ausbildungszeiten in einzelnen Fällen als zu kurz, so können dieselben von dem Intendanten um die Hälfte verlängert werden.

§. 11. Uebernahme einer Geschäfts-Abtheilung.

Wird dem Referendar mit Genehmigung des Chefs der Admiralität die Führung einer Geschäfts-Abtheilung an Stelle eines fehlenden oder verhinderten Intendantur-Mitgliedes übertragen, so ist ihm die Dauer dieses Kommissoriums auf seine Ausbildungszeit anzurechnen. Wird durch das fragliche Kommissorium die Ausbildungszeit des Referendars verlängert, so ist der demselben hierdurch erwachsene Zeitverlust später bei Festsetzung seiner Anciennetät als Assessor zu berücksichtigen.

§. 12. Begutachtung der Leistungen während der Ausbildung.

Ueber Befähigung, Fleiß und Fortschritte des Referendars in den einzelnen Beschäftigungsstadien sind von den Abtheilungsvorständen, dem Werftverwaltungs-Direktor, dem Kommandeur der Matrosen- oder Werft-Division, dem Kommandeur des Seebataillons, dem Vorstande des Bekleidungsamts und dem Geschwaderchef Atteste auszustellen und dem Intendanten direkt zu übermitteln, welcher dieselben zu den Personalakten gehen läßt. In dem Atteste des Geschwaderchefs ist besonders zu erwähnen, ob die von dem Referendar gezeigte Kenntniß der englischen und französischen Sprache für den dienstlichen Verkehr im Auslande ausreicht. — Ist dies nicht der Fall, so tritt zu den für die Assessorprüfung festgesetzten Prüfungsobjekten (§. 15) eine Prüfung in Englisch oder Französisch oder in beiden Sprachen nach den in §. 4. unter 6. gestellten Anforderungen hinzu.

§. 13. Begutachtung bei beendeter Ausbildung.

Nach beendeter Ausbildung hat der Intendant seine Ansicht über den Referendar in einem Schlußattest niederzulegen, in welchem die von Letzterem selbstständig erledigten Kommissorien, sowie der Grad der Befähigung zur selbstständigen Wahrnehmung der Stelle eines Intendantur-Mitgliedes zu begutachten und ein Urtheil über die dienstliche und außerdienstliche Führung des Referendars abzugeben ist. Dies Attest ist unter Beifügung der Personal-Akten dem Chef der Admiralität einzureichen. Je nach dem Ausfall dieses Attestes verfügt derselbe

die Zulassung des Referendars zur Assessorprüfung, die Verlängerung der Ausbildung oder die Entlassung des Referendars.

§. 14. Prüfungs-Kommission für den höheren Marine-Verwaltungsdienst. — Ueberweisung an dieselbe.

Mit der Zulassung zur Assessorprüfung überweist der Chef der Admiralität das Attest des Intendanten mit den Pesonal-Akten des Referendars an die Prüfungs-Kommission für den höheren Marine-Verwaltungsdienst und giebt dem Intendanten hiervon Kenntniß.

Die Prüfungs-Kommission besteht aus:

1) dem Direktor des Verwaltungs-Departements der Admiralität als Präses,
2) dem Dezernenten für Ausrüstung im Marine-Departement der Admiralität,
3) dem Justitiar der Admiralität,
4) zwei vortragenden Räthen aus dem Verwaltungs-Ressort der Admiralität, welche vom Chef der Admiralität zu Mitgliedern der Kommission ernannt werden.

An Stelle eines der zu 4 genannten Mitglieder kann der Chef der Admiralität einen Marine-Intendanten zu der Prüfung einberufen.

§. 15. Assessorprüfung.

Die Assessorprüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Theil, mit dem ersteren beginnend.

1. Schriftlicher Theil.

Die von der Prüfungs-Kommission zu ertheilenden schriftlichen Arbeiten bestehen in:

1) einer Abhandlung über einen die Marine berührenden wissenschaftlichen Gegenstand,
2) einer Arbeit aus einem Ressort der Marine-Verwaltung.

Die Aufgaben werden zugleich ertheilt und sind in einer Gesammtfrist von 4 Monaten zu erledigen, welche nur ausnahmsweise von dem Präses der Prüfungs-Kommission um die Hälfte verlängert werden kann.

Während der Anfertigung der schriftlichen Probearbeiten ist der Referendar zwar möglichst in seiner dienstlichen Beschäftigung zu erleichtern, in der Regel aber nicht ganz davon zu befreien. Ueber jede Arbeit hat der Verfasser die benutzten Quellen anzugeben und eidesstattlich zu bescheinigen, daß er dieselbe sonst ohne fremde Hülfe angefertigt hat.

Die vollendeten Arbeiten sind dem Intendanten zu überreichen und von diesem dem Präses der Prüfungs-Kommission einzusenden, welcher sie bei den Mitgliedern der Kommission zur Beurtheilung in Umlauf setzt. Diese prüfen die Arbeiten und geben ihr Urtheil über jede einzelne Arbeit dahin ab, ob sie dieselbe für

a. vorzüglich,
b. gut,
c. genügend, oder
d. ungenügend

halten.

Nachdem sämmtliche Arbeiten beurtheilt worden sind, stellt die Prüfungs-Kommission in einer Konferenz auf Grund der abgegebenen Urtheile fest, ob das Resultat der schriftlichen Prüfung vorzüglich, gut, genügend oder ungenügend gewesen ist. Stimmenmehrheit entscheidet. Bei ungenügendem Ausfall wird zugleich Beschluß darüber gefaßt, ob und welche neuen Aufgaben dem Examinanden gestellt werden sollen. Für die Anfertigung einer jeden neuen Arbeit ist eine zweimonatliche Frist zu stellen.

Entscheidet sich die Kommission nicht für eine Wiederholung der schriftlichen Prüfung oder fällt auch diese ungenügend aus, so ist hierüber ein schriftlicher, von sämmtlichen Kommissions-Mitgliedern zu unterzeichnender Beschluß zu fassen und dem Chef der Admiralität mit dem Antrage auf Entlassung des Referendars vorzulegen.

2. Mündlicher Theil.

Sind die schriftlichen Arbeiten für genügend erachtet, so wird der Examinand vom Präses der Kommission zur mündlichen Prüfung einberufen. Es sollen möglichst mehrere Examinanden gleichzeitig geprüft werden.

Zugleich mit der Vorladung zur mündlichen Prüfung, welche dem Examinanden 14 Tage vor dem Termin zuzustellen ist, erhält derselbe das Thema zu einem in der mündlichen Prüfung zu haltenden Vortrage aus dem ihm zugänglich zu machenden Aktenmaterial.

Die mündliche Prüfung, über welche von dem jüngsten Mitgliede ein Protokoll zu führen ist, erstreckt sich auf das ganze Gebiet der Marineverwaltung, sowie auf öffentliches und Privatrecht, soweit dasselbe die Marineverhältnisse berührt, namentlich auf folgende Gegenstände:

Etats-, Kassen- und Kontrolwesen, Geldbeschaffung im Auslande, Geldverpflegung, Wohnungsgeldzuschuß und Servis, Reise- und Transportkosten, Naturalverpflegung, Bekleidung; Garnison- und Lazareth-Verwaltung, Garnisonbau-Angelegenheiten, Werftverwaltung; Vertrags-, See-, Wechsel- und Handelsrecht, allgememeine Kenntniß der Reichsjustizgesetze; Organisation der Marine im Kriege und Frieden; Bezeichnung und Einrichtung der zur Unterbringung der Schiffsvorräthe und des Proviants bestimmten Räume an Bord, Uebernahme, Verstauung, Erhaltung und Verausgabung dieser Vorräthe; vorschriftsmäßige Benennung der Schiffsinventarien und -Materialien und des -Proviants, deren erforderliche Eigenschaften, Verwaltung und Behandlung.

Der Präses wählt diejenigen Materien, über welche er selbst die Fragen stellen will, und setzt nach vorangegangenem Einvernehmen mit den Examinatoren fest, in welchen der bezeichneten Gegenstände die Letzteren zu prüfen haben.

§. 16. Ausfall der Prüfung. — Ernennung zum Marine-Intendantur-Assessor.

Sogleich nach beendigter Prüfung beschließt die Kommission durch Stimmenmehrheit, ob der Examinand die Prüfung mit dem Gesammtresultat

vorzüglich, gut oder genügend

bestanden oder ob er dieselbe nicht bestanden hat. Der Präses theilt den Beschluß dem Examinanden

mündlich mit. Ueber den Ausfall der Prüfung wird von der Kommission ein schriftliches Attest ausgestellt und mit den Prüfungsarbeiten und den Personalakten dem Chef der Admiralität eingereicht, welcher, wenn das Resultat günstig gewesen ist, den Examinanden je nach den vorhandenen Vakanzen zum etatsmäßigen oder überetatsmäßigen Marine-Intendantur-Assessor ernennt.

§. 17. Feststellung der Anciennetät nach dem Prüfungsergebniß.

Haben mehrere Examinanden die Prüfung gleichzeitig bestanden, so entscheidet über ihre künftige Anciennetät das erworbene Prüfungs-Prädikat, und falls dies gleich ist, die Anciennetät als Marine-Intendantur-Referendar, unter Berücksichtigung des §. 11.

§. 18. Verfahren bei ungünstigem Ausfall der Prüfung.

Hat die Prüfung ein ungünstiges Resultat ergeben, so hat die Kommission in dem Attest (§. 16.) darüber Vorschläge zu machen, ob der Examinand nach Ablauf von 6 Monaten zu einer Wiederholung der mündlichen Prüfung zuzulassen oder zu entlassen sei.

Entscheidet sich der Chef der Admiralität nicht für eine Wiederholung der mündlichen Prüfung oder fällt auch diese wieder ungünstig aus, so ist der Referendar aus seiner Stellung zu entlassen.

Vorschrift für die Ausbildung von Marine-Intendantur-Referendarien an Bord.

§. 1. Allgemeines über die Ausbildung.

Die Ausbildung des Intendantur-Referendars leitet der Geschwaderchef; derselbe zieht dazu den Geschwader-Zahlmeister oder sonstige für den Zweck geeignete Personen des Geschwaders heran.

Die Ausbildung zerfällt in eine engere, welche den Verwaltungsdienst an Bord Seiner Majestät Schiffe umfaßt, und in eine weitere, welche sich auf die Kenntniß und Deckung des Bedarfs aller Klassen von Kriegs- und Transportschiffen und Fahrzeugen, namentlich in fremden Häfen und in verschiedenen Klimaten, auf die Verhältnisse des überseeischen Verkehrs und endlich auf die Vervollkommnung im Gebrauch der wichtigsten fremden Verkehrssprachen erstreckt.

§. 2. Engere Ausbildung.

Zur engeren Ausbildung gehören:

a. Dienst an Bord im Allgemeinen (nach der Instruktion für den Kommandanten eines von Seiner Majestät Schiffen rc.) und dessen Handhabung;

b. Verwaltungsdienst an Bord in allen seinen Zweigen und zwar zunächst auf dem Schiffe, auf welchem sich der Referendar eingeschifft befindet, und demnächst auf den anderen Schiffen des Geschwaders (§. 3.) besonders Kennenlernen

1) der Schiffe, ihrer Räume und ihrer Einrichtungen, soweit dieselben auf die Uebernahme, Verstauung, Erhaltung und den Verbrauch der Vorräthe oder auf das Leben der Besatzung an Bord sich beziehen;

2) der zur Schiffsausrüstung gehörigen Inventarien und Materialien, Proviant und Bekleidungsgegenstände, deren vorschriftsmäßiger Benennung, der Bedingungen ihrer Tauglichkeit oder Untauglichkeit, der Kennzeichen ihrer guten und schlechten Eigenschaften;

3) der Art und des Umfanges des für eine sechsmonatliche Ausrüstung erforderlichen Bedarfs an Proviant, Material, Bekleidungsgegenständen und Geld;

4) der Grundsätze und Vorschriften, welche für die Beschaffung und Abnahme, die Uebernahme und Verstauung, die Aufbewahrung und Erhaltung der unter 3 genannten Vorräthe maßgebend sind;

5) der Verpflegung der Besatzung mit Natural- und Geldgebührnissen, der Versorgung derselben mit Kleidern und kleinen Bedürfnißgegenständen;

6) der sonstigen Dienstgeschäfte des Zahlmeisters und des Materialien-Verwalters, sowie der Kassen- und Buchführung und aller einschlägigen Bestimmungen, im Besonderen der Aufstellung der Liquidationen, der Inventarien- und Materialien-, sowie der Proviant-Rechnungslegung durch praktische Beschäftigung im Büreau.

§. 3. Ausbildung auf den übrigen Schiffen des Geschwaders.

Um die Verschiedenheit in der Uebernahme, Unterbringung, Erhaltung und Verausgabung von Vorräthen aller Art, in der Verabfolgung der Gebührnisse an die Besatzung u. s. w. aus eigener Beobachtung kennen zu lernen, ist der Referendar vom Geschwaderchef zur Beiwohnung einzelner Verwaltungsakte an Bord der einzelnen Schiffe des Geschwaders zu kommandiren. Hierbei ist dem Referendar von den betreffenden Schiffskommandos und Detail-Verwaltungen aller Vorschub zu leisten.

§. 4. Anfertigung schriftlicher Arbeiten über den Schiffsverwaltungsdienst.

Nachdem die Ausbildung des Referendars gemäß §. 2. genügend vorgeschritten ist, was nach zwei Monaten der Fall sein muß, hat derselbe schriftliche Arbeiten von jeder im Schiffsverwaltungsdienst vorkommenden Art und in solchem Umfange auszuführen, daß er zunächst die Grundlage für die Beurtheilung solcher Arbeiten, dann auch Gewandtheit in deren Anfertigung erlangt.

Im Besonderen hat er zu bewirken:

a. Aufstellung des Verpflegungs-Rapports;
b. Aufstellung der nach den einzelnen Kapiteln getrennten Liquidationen über die Ausgaben in einem Monat;
c. die laufende Führung der Proviantrechnung und der zugehörigen Stärkeberechnung, sowie die Anfertigung aller auf die Verrechnung des Proviants Bezug habenden Nachweisungen;
d. Aufstellung der Löhnungskontrole der Mannschaften und der Gehaltsnachweisungen für einen Monat;
e. Uebertragung der im Laufe eines Monats gebuchten Beträge aus dem Kassenjournal in das Kassen-Abrechnungsbuch und die Aufstellung des Kassenabschlusses;
f. die selbstständige Führung der Kleiderkontrole und Anfertigung der zugehörigen Beläge für einen Monat, sowie Aufstellung des Abschlusses für das Kleiderkassenkonto der Mannschaft;
g. Revision der Inventarien- und Materialien-Rechnungen.

Die unter a bis f ausgeführten Arbeiten und die Revisionsverhandlung zu g hat der Referendar dem Geschwaderchef zu bestimmten, von letzterem festzusetzenden Terminen einzureichen. Der Geschwaderchef begutachtet dieselben und sendet sie nach Beendigung der Ausbildung dem betreffenden Marine-Intendanten ein.

§. 5. Weitere Ausbildung.

Die weitere Ausbildung besteht:

a. im Kennenlernen des Bedarfs der Kriegsschiffe und Fahrzeuge aller Klassen, sowie der Transportschiffe und zwar sowohl des laufenden Bedarfs an Kohlen, Wasser, Proviant, Geld u. s. w. als auch von einmaligem Bedarf, wie er namentlich bei Verlusten von Inventar (Anker, Boote, Segel, Spieren u. s. w.) oder bei Havarien an Schiff, Maschine u. s. w. vorkommt;
b. in der Ermittelung in fremden Häfen, in welchem Umfange, auf welche Weise und in welcher Zeit solcher Bedarf für ein oder mehrere Schiffe in Kriegs- und Friedenszeiten gedeckt werden kann;
c. im Studium des Seerechts, soweit es in Verwaltungsangelegenheiten in Betracht kommt;
d. im Kennenlernen der Geldverhältnisse in fremden Häfen und Ländern, sowie im Weltverkehr;
e. im Kennenlernen der Verkehrsverhältnisse in fremden Häfen und Ländern, sowie des Weltverkehrs überhaupt, namentlich mit Bezug auf die Verbindung mit der Heimath für Telegramme, Postsachen, Passagiere, auf die Nachsendung von Vorräthen, auf die Bestellung von Vorräthen nach einem dritten Ort u. s. w. und auf die Ermiethung von Transportdampfern für Truppen oder Sachen;
f. im Kennenlernen der Einwirkung verschiedener klimatischer Verhältnisse auf die Verpflegung, Bekleidung und den Gesundheitszustand an Bord.

Zu dem Zweck ist dem Referendar alles an Bord vorhandene Material behufs Information zur Verfügung zu stellen und ferner in fremden Häfen jede Gelegenheit zum Einziehen von Erkundigungen zu geben. Zur Darlegung der gewonnenen Kenntnisse und des Ueberblicks stellt der Geschwaderchef ihm bezügliche Aufgaben zur Bearbeitung, welche er begutachtet und zugleich mit den im §. 4. genannten dem Marine-Intendanten einsendet.

§. 6. Kenntniß fremder Sprachen.

Endlich ist es Aufgabe des Referendars, die Dauer der Reise thunlichst auszunutzen, um sich im Gebrauch der englischen, französischen und wenn möglich auch der spanischen Umgangssprache zu vervollkommnen. Zur Uebung darin hat der einzelne der gemäß Schlußsatz des §. 5. zu stellenden Aufgaben mindestens in einer der genannten drei fremden Sprachen zu bearbeiten.

§. 7. Tagebuch.

Der Referendar hat während der Reise ein Tagebuch zu führen, aus welchem seine Beschäftigung an jedem Tage hervorgeht. Dasselbe ist vom Geschwaderchef allmonatlich nachzusehen und zu visiren; nach Beendigung der Ausbildung geht es behufs Kenntnißnahme und Beifügung zu den Personalakten des Betreffenden an den Marine-Intendanten.

---

84) Allerhöchste Ordre vom 7. September und Bekanntmachung vom 8. September 1886, betreffend Heirathskonsense für Offiziere des Seebataillons.

Ich bestimme Folgendes: Der Konsens zur Verheirathung eines Offiziers des Seebataillons vom Hauptmann 2. Klasse abwärts darf vom 1. April 1887 ab nur dann bei Mir nachgesucht werden, wenn der betreffende Offizier aus seinem oder seiner Braut eigenem Vermögen ein sicheres Privateinkommen nachzuweisen im Stande ist, welches mindestens betragen muß: bei einem Hauptmann 2. Klasse 1500 Mark und bei einem Sulbaternoffizier 2500 Mark jährlich. Zugleich ermächtige Ich Sie, zur Ausführung dieser, sowie Meiner Ordre vom 2. Februar dieses Jahres, betreffend den von Seeoffizieren bei Nachsuchung des Heirathskonsenses zu führenden Vermögen-Nachweis, allgemeine Bestimmungen über die Voraussetzungen zu erlassen, unter welchen das nachgewiesene Einkommen als sichergestellt anzunehmen ist.

Berlin, den 7. September 1886.

Wilhelm.

An den Chef der Admiralität.

Berlin, den 8. September 1886.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre bringe ich zur Kenntniß der Marine.

Gleichzeitig bestimme ich unter Abänderung meiner Verfügung vom 9. Februar cr. (Marineverordnungsblatt S. 17) Folgendes:

In den Organisatorischen Bestimmungen für die Kaiserliche Marine, Anlage 22 Seite 243/45, erhalten die Abschnitte 6 und 7 des §. 7. nunmehr folgende Fassung:

6) Seeoffiziere von Kapitän-Lieutenant 1. Klasse, alle übrigen Offiziere vom Hauptmann oder Kapitän-Lieutenant 2. Klasse einschließlich abwärts haben bei Nachsuchung des Heirathskonsenses den Nachweis zu führen, daß sie neben ihrer Besoldung aus ihrem oder ihrer Braut eigenem Vermögen ein sicheres jährliches Privateinkommen von bestimmter Höhe besitzen.

Dasselbe muß betragen:

a. bei einem Kapitän-Lieutenant 1. Gehaltsklasse . . . . 1200 M.
b. bei einem Kapitän-Lieutenant 2. Gehaltsklasse . . . . 2000 =
c. bei einem Lieutenant zur See oder Unter-Lieutenant zur See . . . . 3000 =
d. bei einem Hauptmann 2. Gehaltsklasse des Seebataillons . . . . 1500 =
e. bei Subalternoffizieren des Seebataillons . . . . 2500 =
f. bei einem Torpeder-Kapitän-Lieutenant, Feuerwerks- und Zeughauptmann niedrigster Gehaltsklasse, bei Maschinen- bezw. Torpeder-Unter-Ingenieuren, sowie Feuerwerks-, Zeug- und Torpeder-Lieutenants . . . . 600 =
g. bei Stabs- und Assistenz-Aerzten . . . . 750 =
h. bei einem Marine-Unter-Zahlmeister denjenigen Betrag, der, zu seinem jährlichen Diensteinkommen gerechnet, die Summe von . . . . 3000 = ausmacht.

7) Hinsichtlich des Nachweises dieses Privateinkommens gilt Folgendes:

a. Der Nachweis kann nur vor Gericht oder vor einem Notar geführt werden und muß aus der darüber aufzunehmenden gerichtlichen oder notariellen Verhandlung mit Bestimmtheit hervorgehen.

b. Erträge aus städtischen oder ländlichen Grundstücken, aus Kohlengruben, Bergwerken, Fabrikanlagen, kaufmännischen Geschäften u. s. w., insbesondere auch Gewinnantheile (Dividenden) von Aktien dürfen als sicheres Einkommen nur bis zur Hälfte des jährlichen Durchschnittsertrages angenommen werden, welcher bei städtischen und ländlichen Grundstücken aus den letzten fünf Jahren, in allen anderen Fällen aus den letzten zehn Jahren sich ergiebt.

Zur Führung des Nachweises des betreffenden Einkommens bei Aufnahme der notariellen 2c. Verhandlung ist die Vorlegung der Besitzdokumente und derjenigen Rechnungen und sonstigen Papiere erforderlich, aus denen sich ergiebt, daß das betreffende Vermögensobjekt wirklich den angegebenen Durschnittsertrag gewährt.

c. Bilden Zinsen von Kapitalien das Einkommen, so müssen bei Aufnahme der notariellen 2c. Verhandlung die Dokumente über den Besitz dieser Kapitalien vorgelegt und in der aufzunehmenden Verhandlung genau bezeichnet werden. Außerdem ist, wenn diese Dokumente aus zinstragenden, auf jeden Inhaber lautenden Papieren bestehen, von dem betreffenden Offizier 2c. in dem Gesuch um Ertheilung des Konsenses auf Ehre und Pflicht zu versichern, daß dieselben ihm oder seiner Braut als schuldenfreies Vermögen eigenthümlich zugehören; dieselbe Versicherung muß auch abgegeben werden, wenn anstatt der auf jeden Inhaber lautenden Werthpapiere die über deren Hinterlegung bei der Reichsbank von letzterer auf den Namen des Bräutigams oder der Braut ausgestellten Depotscheine vorgelegt werden.

Neben der von dem betreffenden Offizier 2c. abgegebenen Versicherung bedarf es vor Gericht oder Notar nicht noch einer Vorlegung von Erwerbsurkunden, wie der etwaigen Schenkungs- und Ausstattungs-Verträge, durch welche die Inhaberpapiere in das Eigenthum des Bräutigams oder der Braut übergegangen sind.

d. Das Einkommen aus zinstragenden Hypotheken oder Grundschulden ist für sicher zu erachten, wenn die Hypotheken oder Grundschulden den in §. 39. Absatz 3. der Preußischen Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 (Preußische Gesetzsammlung 1875, Seite 431) aufgestellten Erfordernissen entsprechen.

Zinsen von Werthpapieren gelten als sicher, wenn die Reichsbank die betreffenden Werthpapiere als beleihbar anerkannt hat.

Ein sicheres Einkommen bilden auch die Zinsen einer Buchschuld des Staatsschuldbuches eines Deutschen Bundesstaates, welche auf den Namen des Bräutigams oder der Braut eingetragen ist.

e. Zuschüsse oder Zulagen aus dem Vermögen dritter Personen dürfen nur dann bei dem zu führenden Vermögens-Nachweise berücksichtigt werden, wenn dieselben sichergestellt sind. Sie gelten als sichergestellt, wenn dem Bräutigam oder der Braut und, im Falle ihres Todes nachgeschlossener Ehe, den aus dieser Ehe entsprossenen Kindern, zur fortlaufenden Erhebung vollständig überwiesen sind:

α. Zinsen von sicheren Hypotheken oder Grundschulden, bei welchen auf Antrag des Gläubigers im Grundbuch vermerkt ist, daß über das abgetretene Zinsrecht nur mit Zustimmung des Chefs der Admiralität verfügt werden darf, oder

β. Zinsen von sicheren Werthpapieren, welche bei der Reichsbank nebst den zugehörigen Coupons und Talons auf den Namen einer anderen Person niedergelegt sind, wenn die Depotscheine seitens der Reichsbauk mit dem Vermerk: „Gesperrt nach §. 14. der Bedingungen" und außerdem mit einer Angabe dahin versehen sind, daß der den Heirathskonsens nachsuchende — nach Charge, Namen und Marinetheil zu bezeichnende — Offizier 2c. Empfänger der Zinsen ist.

Die Anwendung der vorgedachten Bemerkungen in den Depotscheinen wird bedingt durch eine von dem Deponenten dem Comtoir der Reichshauptbank für Werthpapiere einzureichende Erklärung, welche den betreffenden Offizier 2c. oder dessen Braut zur Erhebung der Zinsen von den deponirten Werthpapieren ermächtigt und sich zugleich darüber ausspricht, daß diese Erklärung so lange gilt, bis sie durch schriftliche Zustimmung des Chefs der Admiralität aufgehoben wird. Die Rückgabe des Depots erfolgt demnach nur unter Beibringung dieser Zustimmung.

γ. Zinsen einer Buchschuld des Staatsschuldbuches eines Deutschen Bundesstaates, bei welcher der Buchgläubiger eine Beschränkung zu Gunsten des Bräutigams oder der Braut nach vorgeschriebenem Muster hat eintragen lassen.

Zuschüsse oder Zulagen aus Gehältern oder anderen ungewissen Einkünften dritter Personen sind nicht zu berücksichtigen.

Hat der betreffende Offizier ꝛc. kein eigenes Vermögen, so bedarf es neben dem Nachweise noch der pflichtmäßigen Erklärung, daß er keine Schulden habe.

f. Entstammt das Einkommen ganz oder zum Theil eigenem Vermögen des Bräutigams, so gehört zum Nachweis der Sicherheit die pflichtmäßige Erklärung des Bräutigams, daß das aus diesem Vermögen nachgewiesene Einkommen nicht durch bestehende Schuldverbindlichkeiten vermindert wird.

g. Die Hypotheken- ꝛc. Dokumente sind den Gesuchslisten nicht beizufügen, da die notarielle ꝛc. Verhandlung selbst den vor dem Notar ꝛc. erfolgten klaren Nachweis des vorgeschriebenen sicheren Einkommens ergeben muß.

In der Verhandlung ist genau anzugeben, ob die Kapitalien sicher ausgeliehen sind, bezw. die Pfandobjekte die nöthige Sicherheit gewähren, damit ersehen werden kann, ob die für die Kapitalien bestellte Hypothek als ausreichend zu betrachten ist, bezw. die verpfändeten Grundstücke, Kapitalien oder Renten als sicheres Pfandobjekt angesehen werden können. Der Notar ꝛc. hat sich hierüber unter Darlegung der Gründe zu äußern; ein bloßes kurzes Urtheil genügt nicht.

Die Verpfändung, Cession ꝛc. von Kapitalien u. s. w. muß in den betreffenden Grundbüchern eingetragen sein und Auszüge aus diesen entweder bei der Führung des Nachweises vor dem Notar ꝛc. sogleich vorgelegt, sowie von diesem die genommene Einsicht bescheinigt werden, oder dieselben werden dem Vermögensnachweise beigefügt.

Zur Führung des Vermögens-Nachweises lediglich auf Grund einer Buchschuld des Staatsschuldbuches eines deutschen Bundesstaates genügt es, dem Gesuch um Ertheilung des Heirathskonsenses beglaubigte Abschrift der in das betreffende Staatsschuldbuch bewirkten Eintragung beizufügen.

h. Wird nach geschlossener Ehe zu Verfügungen über Zuschüsse oder Zulagen aus dem Vermögen dritter Personen die Zustimmung des Chefs der Admiralität erfordert, und haben die Zuschüsse oder Zulagen fortzudauern, so darf die vorbehaltene Zustimmung nur nachgesucht werden, wenn die Sicherheit des Einkommens eine ausreichende bleibt oder ein entsprechender Ersatz nachgewiesen ist.

Der Chef der Admiralität. v. Caprivi.

Schema.

A.

Der Zinsgenuß von . . . . Mark, schreibe . . . . also ein jährlicher Zinsbetrag von 3000 Mark, schreibe: Dreitausend Mark, ist dem Lieutenant zur See (Vor- und Zuname) als vorschriftsmäßige Zulage von dem Tage seiner Verheirathung bis zu dem Zeitpunkt, wo derselbe das Gehalt eines Korvettenkapitäns bezieht, zur eigenen Einziehung überwiesen worden. Während dieser Zeit darf die eingetragene Forderung von . . . . Mark beziehentlich das Nießbrauchsrecht des Lieutenants zur See (Vor- und Zuname) an jener Forderung nur im Falle des Ablebens des Lieutenants zur See (Vor- und Zuname) oder mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Marinebehörde gelöscht werden.

B.

Der Zinsgenuß von . . . . Mark, schreibe: . . . . also ein jährlicher Zinsbetrag von 3000 Mark, schreibe: Dreitausend Mark, ist dem Fräulein (Vor- und Zuname) in N. N., welche sich mit dem Lieutenant zur See (Vor- und Zuname) zu verheirathen beabsichtigt, bezw. nach deren Ableben den aus dieser Ehe entsprossenen Kindern, als vorschriftsmäßige Zulage von dem Tage der Verheirathung ab bis zu dem Zeitpunkt, wo der genannte Offizier das Gehalt eines Korvettenkapitäns bezieht, zur eigenen Einziehung überwiesen worden. Während dieser Zeit darf die eingetragene Forderung von . . . . Mark beziehentlich das dem Fräulein (Vor- und Zuname) später verehelichten Lieutenant zur See (Zuname) und deren Descendenz eingeräumte Nießbrauchsrecht an jener Forderung nur im Falle des Ablebens des Lieutenants zur See (Vor- und Zuname) oder mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Marinebehörde gelöscht werden.

Redaktion im Büreau des Ministeriums des Innern. Druck u. Verlag von J. F. Starcke, Berlin W. Charlottenstr. 29.
Ausgegeben zu Berlin am 4. Oktober 1886.

Inseraten-Anzeiger

zum

Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung.

Inserate nimmt an die **Buchdruckerei von J. F. Starcke in Berlin W. Charlottenstraße 29.**

Prospekte in Auflage von 2700 Expl. werden beigelegt.

Berlin, 30. September 1886.

Nr. 6.

Der Preis für die gespaltene Petitzeile 30 Pfg. Bei drei- und mehrmaliger Wiederholung desselben Inserates Ermäßigung. — Für kleine Inserate wird Einsendung des Betrages erwartet. Bei größeren Inseraten wird Probedruck zur Ansicht gesandt und bei dessen Rücksendung Ueberweisung des Betrages erbeten.

Druck und Verlag von J. F. Starcke in Berlin.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 9. Berlin, den 30. Oktober 1886. 47ster Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

85) Cirkular an die Königlichen Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten ꝛc. vom 20. August 1886, betreffend Fortgewährung des Civildiensteinkommens an außeretatsmäßige Beamte während ihrer Einberufung zu den gewöhnlichen militairischen Friedensübungen.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens Seitens aller Verwaltungen hinsichtlich der Fortgewährung des Civildiensteinkommens an außeretatsmäßige Beamte während ihrer Einberufung zu den gewöhnlichen militairischen Friedensübungen bestimmen wir Folgendes:

1. den gegen fixirte Remuneration dauernd oder auf unbestimmte Zeit angenommenen Beamten, ohne Unterschied, ob sie Offiziersrang haben oder nicht, ist ebenso wie den etatsmäßig angestellten Beamten während der gewöhnlichen Friedensübungen einschließlich der Dienstleistungen zur Darlegung der

Qualifikation zum Reserve- und Landwehr-Offizier, bezw. zur weiteren Beförderung das Civildiensteinkommen ohne Anrechnung der aus Militairfonds zahlbaren Kompetenzen zu belassen;

2. denjenigen Beamten, welchen ohne dauernde Anstellung nur für bestimmte Dienstleistungen eine jederzeit widerrufliche Remuneration bewilligt worden, ist der Regel nach die letztere neben den Militairkompetenzen nicht fortzuzahlen. Ausnahmen von dieser Regel sind nur unter besonderen Umständen nach dem pflichtmäßigen Ermessen Ew. ꝛc. zuzulassen;

3. die diätarisch beschäftigten Beamten, welche als Ersatz-Reservisten I. Klasse auf Grund des Reichsgesetzes vom 6. Mai 1880 (R. G. Bl. S. 103) zu militairischen Uebungen einberufen werden, sind hinsichtlich des Fortbezuges des Civildiensteinkommens für die Dauer der beregten Uebungen den zu den gewöhnlichen Friedensübungen einberufenen Angehörigen der Reserve und Landwehr gleichzustellen.

Berlin, den 20. August 1886.

Der Minister des Innern.	Der Finanz-Minister.
In Vertretung: Herrfurth.	Im Auftrage: Frhr. von Lentz.

---

86) Cirkular an die Königl. Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten ꝛc. vom 4. September 1886, betreffend Verrechnung der Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsarbeiter.

Hinsichtlich der Verrechnung der Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsarbeiter ist durch Beschluß des Königlichen Staatsministeriums vom 2. Juni d. J. bestimmt worden, daß, unbeschadet der bestehenden besonderen Anordnungen im Bereiche der Justizverwaltung, die Wohnungsgeldzuschüsse für die etatsmäßig angestellten, als Hülfsarbeiter zu einer anderen Behörde einberufenen Beamten, gleichviel ob bei letzterer eine etatsmäßige Stelle vakant ist oder nicht, auf den Hülfsarbeiter-Fonds dieser Behörde zu übernehmen sind.

Ew. ꝛc. ersuchen wir ergebenst, hiernach für die Folge zu verfahren.

Berlin, den 4. September 1886.

Der Minister des Innern.	Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: v. Zastrow.	In Vertretung: Meinecke.

II. Medizinal-Angelegenheiten.

87) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten vom 21. September 1886, betreffend Unzulässigkeit der Verpachtung von Apotheken.

Abweichend von den Bestimmungen des Cirkular-Reskripts vom 19. Mai 1821 (v. Kamptz Annal. Band 5 Seite 457), welches die Verpachtung von Apotheken als den medizinal-polizeilichen Interessen widersprechend und mit den Bestimmungen der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801 unvereinbar verbietet, geht der Erlaß vom 28. Februar 1870 (Eulenberg, Medizinal-Wesen S. 482) von der Annahme aus, daß nach dem Inkrafttreten der Gewerbeordnung die Verpachtung der Apotheken nicht beanstandet werden könne. Zur Begründung dieser Ansicht wird darauf hingewiesen, daß die Zulässigkeit einer Stellvertretung im Betriebe von Apotheken nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund, namentlich nach den §§. 45. und 151. derselben zu beurtheilen, der privatrechtliche Titel aber, auf Grund dessen die Stellvertretung stattfindet, einer amtlichen Kognition nicht zu unterziehen sei. Diese Ausführung erscheint indessen, auch wenn die Grundsätze der Gewerbeordnung über die Stellvertretung hinsichtlich der Apotheken für anwendbar erachtet werden, aus dem Grunde nicht haltbar, weil als Stellvertreter im Sinne der Gewerbe-Ordnung nur solche Personen angesehen werden können, welchen das ganze Geschäft im Namen und für Rechnung des Eigenthümers übertragen ist.

Da diese Voraussetzungen — vergl. Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 19. Dezember 1878 (Oppenhof Rechtspr. Bd. 19 S. 589), Erk. des Ob. Verw. Ger. vom 10. Mai 1883 (Reger, Entsch. der Gerichte ꝛc. Bd. 4 S. 21 ff.), Erk. d. Reichsgerichts vom 4. März 1881 (Entsch. in Straff. Bd. 3 S. 419) — bei einem Pächter nicht zutreffen, veranlasse ich Ew. ꝛc. unter gleichzeitiger Aufhebung des erwähnten Erlasses vom 28. Februar 1870, fortan die Verpachtung von Apotheken, soweit dieselbe nicht für bestimmte Fälle durch gesetzliche Vorschriften ausdrücklich gestattet ist, nicht mehr zuzulassen und die Auflösung der dieser Anordnung zuwider zur Zeit bestehenden Pachtverhältnisse, sobald dies nach den Bestimmungen der Pachtverträge ausführbar ist, in geeigneter Weise herbeizuführen.

Berlin, den 21. September 1886.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. In Vertretung: Lucanus.

III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

88) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten Herrn N. zu X. vom 28. August 1886, betreffend die Aufbringung von Kreisabgaben.

Auf den gefälligen Bericht vom 27. v. M.,

betreffend die Beschwerde des Landraths des Kreises T. wegen der Beitreibung eines Kreisabgabenrestes von der Gemeinde T.,

erwiedere ich Ew. ꝛc. ganz ergebenst Folgendes.

Das in den §§. 10. bis 19. der Kreisordnung niedergelegte System der Vertheilung nnd Aufbringung der Kreisabgaben nimmt seinen Ausgangspunkt von dem Prinzipe der Individualbesteuerung. Wie in dem Erkenntnisse des Oberverwaltungsgerichtes vom 2. Mai 1876 (Entscheidungen Band I. S. 27 ff.) ausgeführt ist, stehen die einzelnen mit ihrer Person und ihrem Eigenthum dem Kreise angehörenden Personen diesem in Betreff der Ausübung seines Besteuerungsrechtes prinzipiell als den unmittelbar Verpflichteten gegenüber. Die Vertheilung der Kreisabgaben nach dem gesetzlich geordneten Maßstabe erfolgt daher nicht, wie diejenige der Provinzialabgaben, auf die engeren Kommunalverbände, sondern auf die einzelnen Kreisangehörigen, beziehungsweise die sonstigen Abgabepflichtigen. Dieses System ist indessen nicht konsequent durchgeführt worden, dasselbe erleidet vielmehr eine sehr wesentliche Modifikation dadurch, daß nach §. 11. a. a. O. das Kreisabgabensoll für die einzelnen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke im Ganzen berechnet, und denselben nicht nur zur Untervertheilung, sondern auch zur Einziehung sowie zur Abführung im Ganzen an die Kreiskommunalkasse überwiesen werden soll. Damit wird derjenige Betrag, welcher von den Kreisangehörigen der Gemeinden und Gutsbezirke zu zahlen ist, den letzteren als ein festes Kontingent auferlegt, für welches sie dem Kreise als solche verhaftet sind, und daß sie demzufolge auch in Höhe der von dem Kreisausschusse festgesetzten Summen ohne Rücksicht auf die eintretenden Veränderungen in den Abgabepflichtigen und ohne Rücksicht auf die bei der Einziehung eintretenden Zwischenfälle an die Kreiskommunalkasse abzuliefern verbunden sind. Daß der §. 11. cit. nur in diesem Sinne verstanden werden kann, geht aus den Motiven zu demselben hervor. Der in den letzteren enthaltene Hinweis darauf, daß „wie den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken die gegen das Soll entstehenden Zugänge zu Gute kommen, ihnen andererseits auch die Deckung der Abgänge und Ausfälle obliegt", ist mit dem Prinzipe der Individualbesteuerung unvereinbar, und läßt erkennen, daß dasselbe in der angegebenen Beziehung verlassen werden sollte. Auch der diesseitige Erlaß vom 31. Januar 1875 (M. Bl. f. d. i. V. de 1876 S. 14) geht von keiner anderen Auffassung aus, und ebenso stimmt hiermit das bereits erwähnte Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichts überein, indem dasselbe im unmittelbaren Anschluß an die wiedergegebenen Aeußerungen hervorhebt, daß „für die Aufbringung der solchergestalt zu veranlagenden Kreisabgaben die Gemeinden und Gutsbezirke einzutreten haben." Die Individualbesteuerung hat danach nur für die Heranziehung zu den Kreisabgaben und für die Vertheilung

derselben Bedeutung. Mit Ausnahme des im Schlußsatze des §. 11. gedachten Falles können andere Personen, die an sich nicht kreisabgabepflichtig sind, von den Gemeinden hierzu nicht herangezogen werden, noch kann die Vertheilung der Kreisabgaben nach einem andern, als dem von dem Kreistage festgesetzten Maßstabe erfolgen, und es sind bei einer Verletzung dieser Grundsätze die Beschwerden und Einsprüche nicht gegen die Gemeinde, sondern gegen den Kreis direkt zu richten. Sobald es sich dagegen um die Einziehung der Kreisabgaben handelt, kommt das Prinzip der Individualbesteuerung mit seinen Wirkungen in Fortfall; die einzelnen Abgabepflichtigen kommen dem Kreise gegenüber nicht mehr in Betracht, sondern an ihre Stelle treten die Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke mit selbstschuldnerischer Verhaftung für den gesammten Abgabebetrag, welcher auf die in ihren Bezirken befindlichen Kreisangehörigen vertheilt worden ist. Hieraus ergiebt sich aber als weitere Folge, daß die Gemeinden von der Verpflichtung, die ihnen überwiesenen Kreisabgaben Kontingente zu gehöriger Zeit an die Kreiskommunalkasse abzuführen, ebensowenig befreit bleiben können, wenn die bestellten Erheber die von ihnen eingezogenen Kreisabgabenbeträge unterschlagen haben, als dies der Fall ist, wenn und beziehungsweise insoweit die Kreisabgaben unbeitreiblich gewesen sind. In beiden Fällen haben vielmehr die Gemeinden und Gutsbezirke den entstehenden Ausfall zu decken und es kann mit Rücksicht darauf, daß diese Verpflichtung eine unmittelbar aus dem Gesetze folgende ist, den Kreisen auch in dem erstgedachten Falle umsoweniger zugemuthet werden, ihre Ansprüche im Rechtswege zu verfolgen, als damit unter Umständen die ordnungsmäßige Fortführung der Kreisverwaltung in Frage gestellt werden würde. Auch das in dem Werke von Winicker „die Klassensteuer und klassifizirte Einkommensteuer in Preußen" abgedruckte Finanz-Ministerial-Reskript vom 21. März 1861 ist nicht geeignet, die gegentheilige Auffassung zu rechtfertigen. Der wesentliche Unterschied, welcher in Bezug auf die Verpflichtungen der Gemeinden besteht, je nach dem es sich um staatliche Steuern, oder um Kreisabgaben handelt, wird hierbei nicht genügend gewürdigt. Insbesondere wird übersehen, daß bezüglich der Staatssteuern die Vertretungspflicht der Gemeinden keine ursprüngliche, sondern eine abgeleitete ist, und die Gemeinden nicht für die Abgaben als solche, sondern für die Handlungen und Unterlassungen der von ihnen bestellten Erheber zu haften haben, während, wie vorher nachgewiesen, die Vertretungspflicht bei den Kreisabgaben eine ursprüngliche und selbstschuldnerische ist.

Muß hiernach die erhobene Beschwerde insoweit für begründet erachtet werden, als sich dieselbe gegen die Annahme richtet, daß gegen die Gemeinde T. nur im Rechtswege vorgegangen werden könne, so kann ich doch auf der anderen Seite Ew. ꝛc. nur darin beitreten, daß das von dem Landrathe des T. Kreises zur Beitreibung des Kreisabgabenrestes eingeschlagene formelle Verfahren der Begründung entbehrt. Die Verbindlichkeit der Gemeinden zur Abführung des Kreisabgabenkontingents an die Kreiskommunalkasse ist eine durch das Gesetz auferlegte besondere und eigenthümliche Verpflichtung, welche sich nicht unter den Begriff der allgemeinen Abgabepflicht bringen läßt. Die Formen, welche für die Geltendmachung der letzteren vorgesehen sind, können in Folge dessen bei dem Mangel einer entsprechenden gesetzlichen Ermächtigung auf erstere nicht ohne Weiteres Anwendung finden. Die Erfüllung der den Gemeinden und Gutsbezirken obliegenden Verpflichtungen der vorgedachten Art ist unter diesen Umständen nicht im Wege der Verwaltungsexekution, sondern dadurch herbeizuführen, daß die betreffenden Organe im Aufsichtswege hierzu angehalten werden. Eventuell würde das im §. 35. des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 angegebene Verfahren Platz zu greifen haben.

Ew. ꝛc. ersuche ich ganz ergebenst, gefälligst nach Vorstehendem den Königlichen Regierungspräsidenten daselbst mit weiterer Mittheilung zu versehen, und dadurch die nebst den übrigen Anlagen anbei zurückfolgende Beschwerde des Landraths des Kreises T. vom 30. April d. J. zur Erledigung zu bringen.

Berlin, den 28. August 1886.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

IV. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

89) Cirkular an die betreffenden Königl. Regierungspräsidenten und Königl. Regierungen vom 4. September 1886, betreffend Ernennung Königlicher Polzei-Inspektoren.

In Folge eines neuerdings vorgekommenen Spezialfalles sehe ich mich veranlaßt, Ew. 2c. ergebenst darauf aufmerksam zu machen, daß die Ernennung der Königlichen Polizei-Inspektoren nicht durch die Provinzialbehörden, sondern durch mich zu erfolgen hat, und daher bei eintretender Vakanz etatsmäßiger Stellen für solche Beamte wegen anderweiter Besetzung derselben mir die bezüglichen Vorschläge zu unterbreiten sind. Berlin, den 4. September 1886.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Zastrow.

---

90) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, Regierungen 2c. vom 30. August 1886, betreffend Aufstellung und Benutzung von Totalisatoren auf den Rennplätzen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben auf unseren Vortrag Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß im Interesse der Förderung der heimischen Pferdezucht und zur Verhinderung des heimlichen Wettens mit sogenannten Buchmachern die Aufstellung und Benutzung von Totalisatoren auf den Rennplätzen auf jedesmaligen besonderen Antrag der Unternehmer und zwar auf Grund einer von den betreffenden Regierungs-Präsidenten, bezw. Regierungen und dem Polizei-Präsidenten hierselbst unter Vorbehalt des Widerrufs im Falle der Nichtinnehaltung der nachstehend aufgeführten Bedingungen zu ertheilenden polizeilichen Erlaubniß gestattet werde.

Die bei Ertheilung dieser Erlaubniß zu stellenden Bedingungen sind folgende:

1) Die Veranstalter des Totalisators dürfen sich bei dem an demselben stattfindenden Glücksspiele in keinem Falle betheiligen, sie haben sich vielmehr lediglich auf die Erhebung einer je nach den örtlichen Verhältnissen von der die Erlaubniß ertheilenden Behörde festzusetzenden, ausschließlich zu Rennzwecken zu verwendenden Tantième, welche von allen Einsätzen ohne Unterschied zu zahlen ist, als Vergütung für die fragliche Veranstaltung zu beschränken.

2) Die Wetteinzahlungen dürfen nur in ein für alle Mal bestimmten, nicht zu niedrig festzusetzenden Einheitssätzen bestehen.

3) der Totalisator ist in einem, von den übrigen Theilen des Rennplatzes abgeschlossenen Raume aufzustellen, auch der Zutritt zu demselben nur den Inhabern des ersten Platzes gegen ein besonderes, entsprechend hoch zu bemessendes Eintrittsgeld zu gestatten.

4) die Kontrole über die Ausführung dieser Bedingungen, welche sich eventuell auch auf eine Einsicht der betreffenden Bücher und Listen des Unternehmers zu erstrecken hat, ist von der Ortspolizeibehörde auszuüben.

Ew. 2c. ersuchen wir ergebenst, gefälligst danach in künftigen Fällen zu verfahren, im Falle der Erlaubnißertheilung den Betrieb der Totalisatoren streng überwachen und namentlich darauf achten zu lassen, daß der Zutritt zu denselben nur dem bestimmungsmäßig begrenzten Personenkreise gestattet und die Tantième ausschließlich zu Rennzwecken verwendet werde.

Die Buchmacher sind wie bisher mit allen zu Gebote stehenden Mitteln von den Rennplätzen fern zu halten und geeigneten Falls zur Bestrafung zu ziehen.

Die von mir, dem Minister des Innern, erlassenen Verfügungen vom 4. Januar und 14. April 1881 sind, soweit sie das Verbot der Totalisatoren betreffen, hierdurch aufgehoben. Berlin, den 30. August 1886.

Der Minister des Innern. v. Puttkamer.

Der Justiz-Minister. Friedberg.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. In Vertretung: Michelly.

---

91) Erkenntniß des Königl. Oberverwaltungsgerichts vom 30. Juni 1886. Das Preußische Indigenat wurde nach dem bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 gültig gewesenen Rechte — außer durch Abstammung von einem Preußem, durch Verheirathung einer Ausländerin mit einem Preußen und durch ausdrückliche Aufnahme — auch durch das Aufschlagen eines festen Wohnsitzes im Inlande unter Genehmigung der Polizeiobrigkeit erworben. War der feste Wohnsitz zehn Jahre hindurch fortgesetzt, so bedurfte es des Nachweises der obrigkeitlichen Genehmigung nicht. Die Geburt im Inlande allein begründet das Indigenat nicht.

Im Namen des Königs!

In der Verwaltungsstreitsache des Besitzers Franz S. zu M., Kreis S., Klägers, wider den Königlichen Regierungspräsidenten zu M., Beklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 30. Juni 1886, an welcher ꝛc. Theil genommen haben, für Recht erkannt,

daß die gegen den Bescheid des beklagten Königlichen Regierungspräsidenten vom 3. August 1885 erhobene Klage abzuweisen, der Werth des Streitgegenstandes auf 500 Mk. festzusetzen und dem Kläger die Kosten zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Am 16. Mai 1885 wurde dem Grundeigenthümer Franz S. zu M., vom Amtsvorsteher zu W. zu Protokoll eröffnet: da sein Vater nicht als Preuße naturalisirt sei und auch er sich nicht im Besitze einer Naturalisations=Urkunde befinde, so sei er gleichfalls als Russisch=Polnischer Ueberläufer anerkannt und werde ihm auf Grund der Kreisblatts=Verfügungen vom 7. und 21. April 1885 aufgegeben, innerhalb acht Tagen das diesseitige Staatsgebiet zu verlassen, widrigenfalls zwangsweise Ausweisung erfolge.

Die hier erwähnten Kreisblatts=Verfügungen sind vom Landrath des Kreises S. zu dem Zweck erlassen, um das Verfahren zur Ausweisung der Ausländer, insbesondere der Polnischen Ueberläufer im Allgemeinen zu regeln. In Folge jener ortspolizeilichen Weisung richtete der ꝛc. S. an den zuständigen Landrath eine bei demselben am 24. Mai eingegangene Vorstellung, mit den Anträgen,

principaliter anerkennen zu wollen,

daß er die Rechtsangehörigkeit [soll offenbar heißen Reichsangehörigkeit] besitze,

eventualiter,

ihm zur Durchführung seiner Rechte und zur Regelung seiner Angelegenheiten eine Frist von Einem Jahre zu bewilligen.

Hierauf wurde er unter dem 1. Juni dahin beschieden, daß er die Preußische Nationalität nicht besitze und als Russisch=Polnischer Ueberläufer, welche sich ohne die vorgeschriebene Aufenthaltserlaubniß hier aufhalte, der Ausweisungs=Verfügung unterliege. Unter der Voraussetzung jedoch, daß er gewisse Beweise seiner Friedfertigkeit gebe, werde sein Gesuch um Aufschiebung der Ausweisung bei dem Königlichen Oberpräsidenten befürwortet werden. —

Dem letzteren Anheimgeben entsprach der ꝛc. S., richtete aber zugleich gegen den Bescheid vom 1. Juni, den er angeblich am 11. Juni empfangen, unter dem 23. Juni eine Tags darauf beim Landrath eingegangene Beschwerde an den Königlichen Regierungspräsidenten, in welcher seine Staatsangehörigkeit wiederum behauptet und beantragt wurde:

seine Staatsangehörigkeit anerkennen zu wollen, inzwischen ihm aber eine Frist von Einem Jahre bis zur etwaigen zwangsweisen Ausweisung zu bewilligen.

Zum Beweise der behaupteten Staatsangehörigkeit hat der ꝛc. S. in seinen Beschwerden Folgendes geltend gemacht:

in den Jahren 1864 bis 1868 sei er zum Gemeindevorsteher in M. bestellt worden und habe als Orts=

Sein Vater, der im Dezember 1878 im Alter von 70 Jahren zu M. verstorbene Besitzer Anton S. sei im Jahre 1827 als Polnischer Ueberläufer bei D. nach Preußen übergetreten. Er habe in den ersten Jahren seines Aufenthalts in Preußen als Ausländer die Aufenthaltsgenehmigung sich erbeten. Etwa

schulze drei Jahre hindurch fungirt. Seit seiner Bestallung zum Ortsschulzen habe der Anton S. keine Aufenthaltsgenehmigung mehr nachgesucht. Durch diese Bestallung habe er gemäß §. 6. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 (Gesetz-Sammlung von 1843 Seite 15) die Staatsangehörigkeit erworben. Der Beschwerdeführer selbst sei 1838 von der Ehefrau des Anton S., einer Preußischen Unterthanin, geboren, sei zur Zeit, als sein Vater Ortsschulze geworden, noch Hauskind gewesen und habe so zusammen mit seinem Vater die Staatsangehörigkeit erworben. Er besitze durch Erbschaft zu M. ein Grundstück von ca. 40 Morgen, sei seit 25 Jahren Vorsitzender des katholischen Kirchenvorstandes daselbst und mit einer Preußin verheirathet.

Von dem Königlichen Regierungspräsidenten wurde der Beschwerdeführer unter dem 3. August v. J. dahin beschieden, daß er die Preußische Staatsangehörigkeit nicht besitze und die gegen ihn erlassene Ausweisungsverfügung des Landraths berechtigt sei. —

Gegen diesen Bescheid hat der ꝛc. S. unter dem 18. August Klage erhoben und außer dem, was er in den Beschwerden für seine Staatsangehörigkeit angeführt, noch Folgendes hervorgehoben: Sein Vater sei von einem Preußen geboren, der nach der dritten Theilung Polens um das Jahr 1800 herum nach Südpreußen eingewandert sei. Nachdem Südpreußen dem Herzogthum Warschau und demnächst dem Kongreß-Königreich Polen einverleibt worden, sei sein, des Klägers, Vater nach Preußen zurückgewandert und habe im Westpreußischen Kreise S. mit Zulassung der Behörden seinen Wohnsitz genommen.

Bald darauf, und zwar noch vor Emanation des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 habe sein Vater ein Grundstück in M. erworben und sei dadurch ansässiger Bürger dieser Gemeinde geworden.

Im Jahre 1865 sei er zum Ortsschulzen daselbst gewählt und als solcher bestätigt. —

Einer seiner Söhne, ein Bruder des Klägers, habe Mitte der siebziger Jahre als Preußischer Staatsangehöriger seiner Militairpflicht genügt. Der Kläger selbst sei im Jahre 1860 zum Vorsitzenden des Kirchenvorstandes von G. gewählt und habe auch als solcher bis zum 1885 mit Genehmigung der Königlichen Regierung fungirt. —

Es ist beantragt:

anzuerkennen, daß Kläger Preußischer Staatsangehöriger sei. —

Der beklagte Königliche Regierungspräsident hat die Abweisung der Klage beantragt, und zwar an erster Stelle, weil das Verwaltungsstreitverfahren ausgeschlossen sei. In Folge des Ausweisungsbefehles vom 16. Mai habe der Kläger Beschwerde und Klage mit dem Antrage erhoben, ihn als Preußischen Staatsangehörigen anzuerkennen. In Sachen, betreffend die Feststellung und Anerkennung der Staatsangehörigkeit, stehe den Betheiligten nur die fristenlose Aufsichtsbeschwerde gegen die Verfügungen und Entscheidungen der zunächst zuständigen Behörde, nämlich des Regierungspräsidenten, zu. Ein Verwaltungsstreitverfahren sei gegen den die Anerkennung der Staatsangehörigkeit versagenden Bescheid des Regierungspräsidenten nicht gegeben.

Gegen die Ausweisungsverfügung vom 16. Mai als solche seien Beschwerde und Klage nicht gerichtet. —

Seien die Beschwerde und Klage dahin auszulegen, daß sie sich gegen die verfügte Ausweisung wendeten, so werde bezüglich der behaupteten Staatsangehörigkeit des Klägers Folgendes geltend gemacht:

Die Geburt in Preußen sei im Jahre 1837, dem Geburtsjahre des Klägers, so wenig als jetzt ein Rechtstitel für den Erwerb der Preußischen Staatsangehörigkeit gewesen. —

Der Vater des Klägers sei bei dessen Geburt Ausländer gewesen und es auch geblieben. Diejenigen Merkmale, von denen das ehemalige Königliche Obertribunal in dem Erkenntniß vom 11. Januar 1853 (Striethorst, Archiv, Band VIII., Seite 177) den Erwerb der Staatsangehörigkeit in der Zeit vor Erlaß des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 abhängig mache, — Ergreifen des Wohnsitzes innerhalb des Preußischen Staates mit Zulassung der Verwaltungsbehörden — träfen bezüglich des Vaters des Klägers nicht zu, da eine Genehmigung der Verwaltungsbehörde zur Niederlassung desselben aus der Zeit vor 1843 nicht nachweisbar und auch nicht ertheilt sei; dieselbe hätte eine ausdrückliche sein und von einer höheren Instanz, mindestens vom Landrathe, ausgehen müssen. Eventuell, nämlich für den Fall, daß die vom Kläger versuchte Interpretation des gedachten Erkenntnisses für zutreffend erachtet werde, müsse behauptet werden, daß für Westpreußen besondere Partikularrechtsbestimmungen zur Anwendung kämen.

Der Vertrag vom 3. Mai 1815 (Gesetz-Sammlung Seite 128), welcher die Preußisch-polnischen Grenzen anderweit regulire, bestimme im Art. 4., daß sechs Jahre lang den Bewohnern der getrennten, (d. h. ehemals Polnischen) Gebiete gestattet sein solle, durch Verlegung des Wohnsitzes in das Gebiet des einen der beiden kontrahirenden Theile die Staatsangehörigkeit zu wählen bezw. zu wechseln. Hieraus ergebe sich, daß nach Ablauf der sechsjährigen Frist dieser leichtere Modus des Indigenatswechsels aufhörte und daß der im Jahre 1827 eingewanderte S. sen. trotz der Niederlassung Pole bezw. Russe geblieben sei. Auch werde darauf hingewiesen, daß die in der Zeit vor 1843 geschlossenen Preußisch-russischen Kartelkonventionen über die Auslieferung von Deserteuren, Reservisten, Militairpflichtigen u. s. w., insbesondere die Konvention vom 17./29. März 1830 (Ges.-Samml. 1830 Seite 85) beinahe völlig unwirksam und unanwendbar gewesen wären, wenn die Thatsache der — möglicherweise clandestine erfolgten — Wohnsitznahme zur Erwerbung der Staatsangehörigkeit genügt hätte.

Endlich werde — unter Bezugnahme auf die Generalakten der Regierung zu M. „betreffend die Erwerbung der Eigenschaft als Preußischer Unterthan Seitens der Polnischen Ueberläufer", welche beigefügt würden, unter Bezugnahme auf die Spezialakten über Naturalisationen, sowie unter Bezugnahme auf die Materialien des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 — behauptet, daß für Westpreußen bezw. für die damalige Provinz Preußen besondere Königliche Erlasse vor 1843 gegolten hätten, wonach die aus Russisch-Polen übergetretenen Ausländer nach Ablauf der sechsjährigen Vertragsfrist das Preußische Indigenat nur durch eine förmliche Naturalisation hätten erlangen können. Thatsächlich seien, wie aus den gedachten Spezialakten hervorgehe, zahlreiche aus Russisch-Polen zugewanderte Ausländer im Jahre 1843 und später naturalisirt worden, obwohl sie längere Zeit vor 1843 schon ihren Wohnsitz in Preußen gehabt hätten.

Aus den Akten ist noch Folgendes hervorzuheben: Schon im Jahre 1882 ist die Frage nach der Staatsangehörigkeit des Klägers zur Erörterung gekommen. Damals hat der Gemeindevorsteher von M. vor dem Kreissekretair zu Protokoll erklärt:

> Der Vater des Bittstellers, Anton S. ist meines Wissens stets als Polnischer Ueberläufer betrachtet und behandelt worden. Derselbe besaß in früheren Jahren eine besondere Aufenthalts-Genehmigung, hat dieselbe jährlich nachgesucht und niemals Preußische Staatsangehörigkeitsrechte beansprucht.
>
> Ob er damals, als der frühere M.er Kreis dem Preußischen Staatsverbande zugewiesen wurde, Bewohner desselben war, ist mir nicht bekannt.
>
> Ich glaube dies mit Recht bezweifeln zu können, sonst hätte der S. sen. sich nicht als Russischer Staatsangehöriger behandeln lassen und auch nicht, wie die Leute sich im Orte erzählen, gegen die Heranziehung seiner Söhne zum Preußischen Militairdienst mit Rücksicht darauf, daß er Ausländer, protestirt. Der Bittsteller Franz S. ist bisher als Preußischer Staatsangehöriger nicht anerkannt. Zum Militairdienst mag er ebenso wie sein Bruder sich gemeldet haben, weil der Irrthum allgemein verbreitet ist, daß durch Geburt im Inlande die Preußische Staatsangehörigkeit erworben wird.

Dieses Protokoll hat der Landrath der Königlichen Regierung mit dem Randbericht eingereicht, daß der Vater des Bittstellers, Anton S. nach Ausweis der landräthlichen Kontrole der Polnischen Ueberläufer im Jahre 1827 bei D. nach Preußen übergetreten und bisher ebensowenig wie sein Sohn naturalisirt sei.

Weiter ist festgestellt, daß der Vater des Klägers 1865 als Schulze von M. landräthlich bestätigt ist.

Endlich hat Kläger am 27. Juni v. Js. ein Protokoll des Amtsvorstehers unterschrieben, in welchem unter Anderem gesagt ist:

> „hat nicht bei dem Militair gedient, da sein Vater als Polnischer Ueberläufer auf sein Recht fußend, die Erlaubniß dazu nicht ertheilt hat."

Im Widerspruch hiermit hat der Kläger in einem früheren Gesuche um Anerkennung der Preußischen Staatsangehörigkeit aus dem Jahre 1882 behauptet, daß er sich dreimal als Heerespflichtiger zur Musterung habe stellen müssen und nur wegen einer Augenkrankheit zurückgestellt sei, während sein Bruder M. unter im Uebrigen ganz gleichen Verhältnissen seiner Militairpflicht in der Fußartillerie zu Königs-

berg i./Pr. habe genügen müssen, und sein jüngster Bruder auch bereits in den Stammrollen geführt werde.

Im Termine zur mündlichen Verhandlung der Sache erklärte der Vertreter des Klägers, den Antrag der Klage dahin deklariren zu wollen, daß die Ausweisungsverfügung vom 16. Mai v. Js. außer Kraft zu setzen sei.

Der von dem Herrn Minister des Innern zum Vertreter des Beklagten bestellte Kommissarius bezeichnete dies als eine unstatthafte Modifikation des Antrages, erachtete die Klage für unzulässig, weil es sich um eine dem Kläger durch die Ortspolizeibehörde eröffnete Ausweisungsverfügung der Landespolizeibehörde handle, und hob hervor, daß der Vater des Klägers auf sein Ansuchen noch unter dem 26. Januar 1867 eine Prolongation der Gestattung seines Aufenthaltes in Preußen für das Jahr 1867 erhalten habe. —

Endlich hat der Königliche Regierungspräsident zu M. auf Veranlassung des Gerichtshofes die amtliche Auskunft ertheilt, daß die Behauptung des Klägers, er sei vom Jahre 1860 ab Vorsitzender des Kirchenvorstandes von G. mit Genehmigung der Königlichen Regierung gewesen, aus den Akten der Kirchen- und Schulabtheilung dieser Behörde keine Bestätigung finde. In diesen Akten komme der ꝛc. S. als Mitglied des Kirchenvorstandes zu G. erst seit dem Jahre 1880 vor.

Es mußte, wie geschehen, erkannt werden.

Zunächst kann den Ausführungen des Beklagten nicht beigepflichtet werden, daß die vorliegende Klage unstatthaft sei, weil zwar ein polizeilicher Ausweisungsbefehl ergangen, der Kläger demnächst aber weder in seinen Beschwerden noch in der Klage die Aufhebung desselben beantragt, vielmehr die Anerkennung als Preußischer Staatsangehöriger gefordert habe. — Es ist thatsächlich richtig, daß der Kläger die Anträge seiner Beschwerden wie den ursprünglichen Antrag des Klage dahin gefaßt hat, seine Reichs- oder Staatsangehörigkeit anzuerkennen. Wird nun aber erwogen, daß diese Anträge überall ihren Anlaß von der ergangenen Ausweisungs-Verfügung nehmen, und daß der Kläger in seinen Beschwerden mit denselben den Eventualantrag an den Königlichen Landrath bezw. den Königlichen Regierungspräsidenten verknüpfte, ihm jedenfalls eine Frist zu dem geforderten Verlassen seines Wohnsitzes im Inlande zu gewähren, so kann füglich nicht daran gezweifelt werden, daß der Kläger die Aufhebung der erlassenen Ausweisungsverfügung verlangte und nur in der Formulirung seiner Anträge ungenau verfuhr. — Letzteres kann allein das Klagerecht nicht ausschließen, da der angegebene Sinn und Zweck der Beschwerdeführung klar sind, und ebenso erscheint die bei der mündlichen Verhandlung der Sache erfolgte Formulirung des Klageantrages lediglich als eine Deklarirung des ohnehin verständlichen Antrages, keineswegs als eine Abänderung, am wenigsten als eine unzulässige Abänderung desselben (§. 71. des Landesverwaltungsgesetzes).

Weiter ist es auch nicht zutreffend, wenn der Vertreter der beklagten Behörde im Widerspruche mit den schriftlichen Auslassungen der letzteren ausgeführt hat, daß die Klage unstatthaft sei, weil es sich nicht um eine ortspolizeiliche Verfügung, sondern um eine landespolizeiliche Ausweisungsmaßregel des Regierungspräsidenten handle, gegen die nur die Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen dessen Bescheid erst die Klage bei dem Gerichtshofe statthaft gewesen sein würde. — In der dem Kläger am 16. Mai v. J. protokollarisch eröffneten Ausweisungsverfügung findet sich keinerlei Anhalt für die Annahme, daß dieselbe nicht vom Amtsvorsteher, sondern von einer höheren Instanz ergehe, für welche der Amtsvorvorsteher nur als mit der Eröffnung betrautes Organ handle. Die in derselben in Bezug genommenen im Kreisblatt veröffentlichten landräthlichen Verfügungen sind ganz allgemeinen Inhalts und beziehen sich nicht auf bestimmte Personen. — Der Kläger hatte daher sowohl nach dem amtlichen Charakter der Behörde, von welcher ihm die Verfügung eröffnet wurde, als auch nach dem Inhalt der letzteren, diese als ortspolizeiliche Verfügung anzusehen, und war somit befugt, sie als solche mit den von ihm gewählten Rechtsmitteln anzufechten. Legte die Landespolizeibehörde Werth darauf, daß nicht in diesem Verfahren über eine ursprünglich von ihr ausgegangene Maßnahme entschieden wurde, so konnte sie dies sehr wohl erreichen, indem sie die gegen ihre Intention erlassene ortspolizeiliche Verfügung aufhob, und ihrerseits selbst die nöthige Anordnung an den Kläger richtete, wonach sich sodann auch die Rechtsmittel anderweit geregelt haben würden. —

Ob der Amtsvorsteher zum selbstständigen Erlaß der Ausweisungsverfügung befugt war, was von Seiten des Vertreters der beklagten Behörde bei der mündlichen Verhandlung der Sache in Zweifel ge-

zogen wurde, muß hier dahingestellt bleiben. — Denn auch diese Zuständigkeitsfrage könnte immer nur dann in Betracht kommen, wenn erwiesen wäre, daß dem Kläger ein Klagerecht gegen die angefochtene Verfügung bezw. den sie aufrecht erhaltenden Bescheid zustände. Letzteres ist aber davon abhängig, ob er Preußischer Staatsangehöriger und somit auch Reichsangehöriger ist. Nur unter dieser Voraussetzung hat er ein Klagerecht.

Wenn der §. 130. des Landesverwaltungsgesetzes sagt: „Gegen die Landesverweisung steht Personen, welche nicht Reichsangehörige sind, die Klage nicht zu", so folgt daraus, daß dies hier nur für Verfügungen der Landespolizeibehörde, des Regierungspräsidenten, vorgeschrieben ist, keineswegs, daß es nur für die Anfechtung der Verfügungen dieser Behörde gelte, nicht auch für Verfügungen der Ortspolizeibehörde. Der Grund dieser Bestimmung ist der, daß die Ausländer kein Recht auf Aufenthalt im Inlande haben. Der Mangel dieses Rechts entzieht dem Ausländer die Klage gegen die Ausweisung Seitens der Polizei überhaupt, auch Seitens der Ortspolizei (§. 127. pos. 1. a. a. O.). — Immer muß also Kläger, um die Zulässigkeit der Klage überhaupt darzuthun, nachweisen, daß er Reichsangehöriger ist. Steht ihm diese Eigenschaft nicht zu, so kann er gegen eine etwaige Kompetenz-Ueberschreitung der Ortspolizeibehörde nur bei der Aufsichtsinstanz im Wege der Beschwerde Remedur suchen. Weist er dagegen seine Reichsangehörigkeit nach, so ergiebt sich daraus die Unzulässigkeit der angefochtenen Verfügung, ohne daß es noch nöthig wäre, die Frage der Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde näher zu erörtern. —

Kläger behauptet Preuße und somit Reichsangehöriger zu sein. —

Anlangend das den Erwerb des Preußischen Indigenats betreffende objektive Recht, so steht fest daß dasselbe vor dem Erlaß des Gesetzes über den Erwerb und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan vom 31. Dezember 1842 (Gesetz-Sammlung von 1843 Seite 15) durch ausdrückliche gesetzliche Vorschriften nicht geregelt war. Namentlich erscheint es auch bedenklich, alle diejenigen Bestimmungen, nach denen sich bis dahin die Annahme der Ausgewiesenen und Vagabonden zu Unterthanen nach den mit den meisten deutschen Staaten abgeschlossenen Verträgen regelte, als gemeines Recht über den Erwerb des Indigenats anzusehen, da es sich in diesen Verträgen lediglich darum handelte, die den deutschen Staaten unter sich eigenthümlichen, mit der bereits durch die Bundesakte angebahnten Freizügigkeit im Zusammenhange stehenden staatsrechtlichen Verhältnisse dergestalt zu ordnen, daß damit in gewissem Umfange der Anfang zu der vertragsmäßigen Regelung eines gemeinsamen Heimathsrechtes gemacht würde, ohne daß damit jedoch, wie ausdrücklich anerkannt und durch das Gesetz vom 31. Dezember 1842 praktisch durchgeführt wurde, die Selbstständigkeit der Einzelstaaten in der Regelung des Indigenatsrechtes in Frage gestellt worden wäre.

Bezüglich des vor dem Jahre 1843 geltenden gemeinen Rechtes muß zunächst dem Beklagten darin beigepflichtet werden, daß nach demselben sowenig wie nach dem späteren Rechte die Thatsache der Geburt im Inlande allein ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Vaters das Preußische Indigenat mit allen demselben entspringenden rechtlichen Wirkungen begründen konnte. Dahingegen kommt allerdings außer der Abstammung von einem Preußen und außer der Verheirathung einer Ausländerin mit einem Preußischen Unterthan die Begründung eines Wohnsitzes im Inlande als Erwerbsart in Betracht, indem davon auszugehen ist, daß das Preußische Indigenat vor dem Gesetze vom 31. Dezember 1842 durch das Aufschlagen eines festes Wohnsitzes unter Genehmigung der Obrigkeit begründet wurde. Es ist dies vielfach anerkannt, sowohl in den Verhandlungen des Staatsrathes über den Entwurf zu jenem Gesetze, als auch in Ministerial-Erlassen: so namentlich in dem des Ministers des Innern, vom 31. Januar 1838 (von Kamptz, Annalen Band 22 Seite 29), ebenso in der Rechtsprechung (Endurtheil des vormaligen Königlichen Obertribunals, II. Senat, vom 11. Januar 1853, Striethorst, Archiv Band VIII. Seite 177) und in der Wissenschaft (vergl. von Roenne, Preußisches Staatsrecht, IV. Auflage, §. 130, Band II., Seite 9); endlich weist auch der §. 13. jenes Gesetzes vom 31. Dezember 1842 darauf hin. — Daß die dazu erforderliche obrigkeitliche Genehmigung, wie der Beklagte annimmt, von einer höheren Instanz, mindestens vom Landrath, hätte ausgehen müssen, ist ein Irrthum. Es genügte die Zustimmung der ordentlichen Polizeiobrigkeit, wie namentlich die Anweisung zur Ausführung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. Mai 1838, betreffend die Ertheilung von Heimathsscheinen, vom 17. Dezember 1838 (von Kamptz, Annalen Band 22 Seite 22) in den Positionen 6 bis 8 klar ersehen läßt (vergl. auch §§. 113., 114. Titel 7. Theil II. des Allgemeinen Landrechts). Nicht minder ist es aber auch unzutreffend,

wenn gegnerischerseits behauptet wird, daß die Konstituirung des Wohnsitzes allein, ohne die Genehmigung der Obrigkeit, daß Unterthanenverhältniß begründet habe. Scheint auch in diesem Sinne der Ministerial Erlaß vom 5. Juli 1826 (von Kamptz, Annalen Band X. Seite 769) gedeutet werden zu können, so-stehen dem doch nicht nur andere Erlasse, wie der oben citirte vom 31. Jannar 1838 entgegen, sondern es ist auch in den oben gedachten Verhandlungen des Staatsrathes mit offenbar gutem Grunde betont worden, daß die Konstituirung des Wohnsitzes allein die Staatsbehörden niemals habe hindern können, einen Ausländer, sobald sie es für angezeigt erachtet hätten, wieder auszuweisen. Mit Recht hebt ferner der Beklagte hervor, daß andernfalls es unmöglich gewesen sein würde, den wegen Auslieferung militair-pflichtiger Ausländer abgeschlossenen Konventionen gerecht zu werden. —

Nur das ist dem Vertreter des Klägers zuzugeben, daß aus den §§. 131., 132. und 149. Titel 17. Theil II. des Allgemeinen Landrechts, welche von der Auswanderung und der Zahlung von Abfahrts-geldern handeln, und zwar zutreffend der Rechtssatz abgeleitet worden ist, daß es des Nachweises der obrigkeitlichen Zustimmung nicht bedürfe, vielmehr auch ohne diese das Indigenat erworben werde, wenn der Wohnsitz im Inlande zehn Jahre hindurch fortgesetzt sei (zu vergl. namentlich die Ausführungen des Gesetzrevisors zu Titel 17. Theil II. des Allgemeinen Landrechts, Pensum XII., Seite 304). —

Dies bezüglich des objektiven Rechts vorausgeschickt, unterliegt es zunächst keinem Zweifel, wie der Kläger dafür nichts Durchgreifendes beigebracht hat, daß er die Eigenschaft als Staatsangehöriger auf einem anderen Wege, als durch Abstammung von einem Preußen erworben habe. Bezüglich der Angabe, daß er im Jahre 1860 zum Vorsitzenden des Kirchenvorstandes von G. gewählt worden sei und als solcher auch bis zum Jahre 1885 mit Genehmigung der Königlichen Regierung fungirt habe, mag zunächst hervorgehoben werden; daß solche Wahl jedenfalls nach Erlaß des Gesetzes über die Vermögens-verwaltung der katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 (Gesetzsammlung Seite 241) der Ge-nehmigung der Königlichen Regierung gar nicht bedurfte. Im Uebrigen kann dahingestellt bleiben, ob die Kirchenvorsteher im Staatsdienste im Sinne des §. 6. jenes Gesetzes vom 31. Dezember 1842 standen und im Kirchendienste im Sinne des nachfolgenden Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt Seite 355) stehen, da von dem Kläger selbst nicht behauptet ist, eine von der Königlichen Regierung vollzogene oder bestätigte Bestallung als Kirchenvorsteher oder Vorsitzender des Kirchenvorstandes, wie sie diese gesetzlichen Vorschriften als Ersatz der Naturalisations-Urkunde fordern, empfangen zu haben, im Gegentheil nach der obgendachten amtlichen Auskunft des Königlichen Regierungspräsidenten nur angenommen werden kann, daß dies nicht geschehen ist.

Wenn der Kläger sodann behauptet, daß er sich als heerespflichtig zur Musterung habe stellen müssen, so hat der Vorgang, wenn derselbe thatsächlich stattgefunden hat, nur die Bedeutung eines Anzeichens dafür, daß der Kläger von den Behörden als Staatsangehöriger angesehen worden ist, er kann aber diese Angehörigkeit nicht begründen.

Im Uebrigen leitet der Kläger selbst seinen Anspruch lediglich aus seiner Abstammung von einem Preußen her, und kommt es daher auf die Frage an, ob der Vater des Klägers zur Zeit der Geburt des letzteren Preußischer Staatsangehöriger war, oder es bis zur Großjährigkeit des Klägers wurde und blieb.

In dieser Beziehung steht zunächst nach den eigenen Erklärungen des Klägers außer Zweifel, daß der Großvater des Klägers von väterlicher Seite durch die Trennung Südpreußens von der Preußischen Monarchie aus dem Preußischen Unterthanen-Verbande ausschied, auch nicht wieder in denselben zurück-kehrte und der Vater des Klägers somit nach Abstammung gleichfalls Nicht-Preuße war. Als solcher trat derselbe im Jahre 1827 von Russisch-Polen nach Preußen über.

Für die Frage, ob derselbe sodann die Eigenschaft eines Preußischen Staatsangehörigen erworben habe, ist nach Obigem zwischen der Zeit vor und nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 zu unterscheiden.

Dafür, daß sein Vater unter der Herrschaft dieses Gesetzes oder des dasselbe ersetzenden Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 die Staatsangehörigkeit in Preußen erlangt habe, hat der Kläger nichts Erhebliches behauptet. Insbesondere kann die Stellung des Anton S. zum Gemeindevorsteher in M. im Jahre 1865 die Naturalisation nicht ersetzen, da dieselbe nicht von der Provinzialbehörde, der Königlichen Regierung zu M. auszugehen hatte, auch thatsächlich nicht ausgegangen, eine Bestallung also im Sinne des §. 6. des ersteren Gesetzes nicht ertheilt ist.

Für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 ist es zunächst durchschlagend, daß die Annahme ausgeschlossen ist, der Anton S. habe zu seiner Niederlassung im Inlande die Genehmigung der ordentlichen Polizeiobrigkeit erlangt, da derselbe, wie der Kläger selbst erklärt hat, und von den betheiligten Behörden bestätigt wird, fortgesetzt nur die Erlaubniß zum Aufenthalt in Preußen als Ausländer nachgesucht und nur diese erlangt hat.

Was ferner die Erwerbung der Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Wohnsitz betrifft, so ist vorauszuschicken, daß der wirklichen Niederlassung im Sinne des §. 132. Tit. 17 Th. II des Allgemeinen Landrechts, der Begründung des Wohnsitzes unter dem Gesichtspunkte des Indigenatsrechtes, zweifellos der bloße Aufenhalt im Inlande gegenübersteht, wie ihn regelmäßig Dienstboten, Handwerker, Handlungsdiener und dergleichen Personen ohne die Begründung einer eigenen Wirthschaft nehmen; dies ist auch in den oben gedachten, die Annahme Ausgewiesener betreffenden Staatsverträgen anerkannt. Nach den eigenen Angaben des Klägers trat der Anton S. bereits im neunzehnten Lebensjahre nach Preußen über, verheirathete sich daselbst im Jahre 1835 und erwarb nach dem vorgelegten Vertrage zuerst im Jahre 1839 ein Grundstück zu M. nämlich einen halben Morgen kulmisch Gartenland. Hiernach fehlt es nicht nur an jedem Beweis dafür, daß der Anton S. bereits zehn Jahre vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 einen festen Wohnsitz in Preußen begründet hätte, sondern es sprechen alle die gedachten Umstände entschieden dagegen. Es bedarf daher auch nicht eines näheren Eingehens auf die Frage, ob nicht die Erwerbung des Indigenats durch zehnjährigen Wohnsitz, auch wenn im Uebrigen die thatsächlichen Voraussetzungen seiner Begründung nach den Gesichtspunkten des Civilrechtes und seine Fortsetzung während solchen Zeitraumes erwiesen wären, immer doch der bereits hervorgehobene Umstand entgegenstehen würde, daß der Anton S. nur als Ausländer geduldet, ihm ausdrücklich nur die Genehmigung, sich als solcher in Preußen aufzuhalten, ertheilt wurde — eine Frage, für deren Bejahung ins Gewicht fällt, daß der bloße Aufenthalt als Ausländer, zu dem der Vater des Klägers stets von Neuem auf seinen Antrag die Erlaubniß empfing, im Sinne des vor dem Gesetze vom 31. Dezember 1842 gehandhabten Indigenatsrechtes das Gegentheil von der definitiven Niederlassung darstellt (zu vergl. pos. 7 jener ministeriellen Anweisung vom 17. Dezember 1838, von Kamptz Annalen Band 22, Seite 22).

Die Frage endlich, ob die Russische Staatsregierung gehalten ist, den Kläger aufzunehmen, berührt die hier zutreffende Entscheidung überall nicht, kann vielmehr nur für die Vollstreckung der Ausweisung in Betracht kommen.

Nach Vorstehendem hat der Kläger die Staatsangehörigkeit seines Vaters und somit auch die seinige nicht dargethan, und mußte daher die Klage in der Hauptsache abgewiesen werden, ohne daß es auf die Prüfung hätte ankommen können, ob in der That, wie der Beklagte behauptet, aber gänzlich unerwiesen gelassen hat, für die Provinz Preußen noch besondere, die Naturalisation der aus Russisch-Polen übertretenden Ausländer erschwerende Vorschriften bestanden haben.

Der Kostenpunkt regelt sich nach §. 103. des Landverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Gneist.

---

92) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, resp. Königl. Regierungen vom 25. September 1886, betreffend Auslieferung von Personen nach Bayern im Zwangswege; Anschaffung von Bekleidungs-Gegenständen.

Mit der Königlich Bayerischen Staatsregierung ist bezüglich der Anschaffung von Bekleidungs-Gegenständen für die im Zwangswege zu befördernden Personen ein Gegenseitigkeits-Abkommen dahin getroffen worden, daß

1) die beiderseitige Uebernahme der betreffenden Personen auch dann zu erfolgen hat, wenn dieselben mit Winterkleidern oder Schutzdecken gegen die Kälte nur leihweise versehen sind,
2) die dauernde Anschaffung der übrigen zur Leibesbekleidung nothwendigen Kleidungsstücke mit Beschränkung auf das strengste Bedürfniß und mit Ausschluß der Winterkleider und Schutzdecken oder sonstigen ohne Störung des Transportes leicht zu wechselnden Bekleidungsstücke durch die Transportausgangsstation zu bewirken ist, ohne daß ein Anspruch auf Ersatz der hieraus erwachsenden Kosten gegenüber den beiderseitigen Regierungen geltend gemacht werden kann.

Ew. 2c. ersuche ich ergebenst, gefälligst Anordnung dahin zu treffen, daß hiernach in vorkommenden Fällen verfahren werde.

Berlin, den 25. September 1886.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Zastrow.

B. Gewerbepolizei.

93) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, Königl. Regierungen 2c. vom 27. September 1886, betreffend Testirung von im Hamburger Hafen lagerndem Petroleum.

Seitens des Hamburger Senats, Deputation für Handel und Schifffahrt, ist durch ein Regulativ vom 16. Juli d. J. Bestimmung getroffen worden, daß die im Gebiete des dortigen Petroleumhafens lagernden Parthien Petroleum auf Antrag durch das Chemische Staats-Laboratorium amtlich geprüft und die volltestigen Barrels mit dem Stempel des Hamburgischen Wappens und der Umschrift „Hamburger Petroleum-Import. Reichs-Test" versehen werden.

Wir bestimmen demzufolge in Ergänzung unseres Cirkular-Erlasses vom 13. Juni v. J. — Min. Bl. f. d. i. V. S. 146 — und unter Bezugnahme auf unseren, eine gleiche Vergünstigung für den Petroleum-Import Bremens gewährenden Erlaß vom 27. Januar d. J. — Min. Bl. S. 20 —, daß von der polizeilichen Untersuchung solcher Originalgebinde, welche mit dem Stempel des Hamburgischen Wappens und der Umschrift: „Hamburger Petroleum-Import. Reichs-Test." versehen sind, falls nicht der Verdacht einer nachträglichen Veränderung des Inhalts obwaltet, in der Regel abgesehen werden kann.

Berlin, den 27. September 1886.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: Wendt.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Zastrow.

---

94) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, Königl. Regierungen 2c. vom 8. August 1886, betreffend Abänderung der Anweisung vom 19. Juli 1884 wegen des Verfahrens bei der Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen.

Ew. 2c. erhalten in der Anlage — a. — eine die Nr. 43 der Anweisung vom 19. Juli 1884 — Min. Bl. f. d. i. V. S. 164 — betreffend das Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, abändernde Verfügung mit dem Ersuchen, dieselbe durch Abdruck im Amtsblatt zur allge-

meinen Kenntniß zu bringen und den betheiligten Behörden mit dem Bemerken mitzutheilen, daß von den in den Genehmigungs-Urkunden auf Grund der gedachten Nummer bereits aufgenommenen Vorbehalten nur in den jetzt zugelassenen Ausnahmefällen Gebrauch zu machen ist.

Berlin, den 8. August 1886.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: Wendt.

---

a.

Durch die Anweisung vom 19. Juli 1884, betreffend das Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, ist den Behörden unter Nr. 43. empfohlen, die Genehmigung nur unter dem Vorbehalte zu ertheilen, daß die bei der Konceſſionirung geſtellten Bedingungen abgeändert oder ergänzt werden können, falls ſich ein Bedürfniß dazu ergeben ſollte. In Abänderung dieſer Vorſchrift wird hierdurch beſtimmt, daß ein Vorbehalt der beregten Art nur ausnahmsweiſe in denjenigen Fällen in den Beſcheid aufzunehmen iſt, in denen eine gewerbliche Anlage Gefahren für die Nachbaren in beſonderem Maße mit ſich bringt und die konceſſionirende Behörde beim Mangel ausreichender Erfahrung eine Sicherheit darüber nicht ſofort gewinnen kann, ob die zunächſt vorgeſchriebenen Bedingungen ausreichend ſein werden, um auch nur den zur Zeit der Konceſſionirung ſchon vorhandenen Adjacenten hinlänglichen Schutz gegen erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Beläſtigungen zu gewähren. In derartigen Ausnahmefällen iſt aber der Unternehmer auf den beabſichtigten Vorbehalt und deſſen mögliche, den Fortbetrieb ſeiner Anlage vielleicht in Frage ſtellenden Folgen im Voraus und in aktenmaßig nachweisbarer Form aufmerkſam zu machen.

Berlin, den 8. Auguſt 1886.

Der Miniſter des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

Der Miniſter für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: Wendt.

---

95) Erlaß an die Königl. Regierung zu N. und abſchriftlich an die Königl. Regierungspräſidenten bezw. Königl. Regierungen vom 14. September 1886, betreffend die Reviſion der örtlichen Verwaltungsſtellen auswärtiger eingeſchriebener Hülfskaſſen.

Auf den Bericht vom 14. Mai d. J., betreffend die Reviſion der örtlichen Verwaltungsſtellen auswärtiger eingeſchriebener Hülfskaſſen, erwidern wir der Königlichen Regierung, daß die Anſicht, wonach die im §. 33. des Reichsgeſetzes über die eingeſchriebenen Hülfskaſſen vom 7. April 1876 und 1. Juni 1884 beſtimmten Aufſichtsbefugniſſe auch hinſichtlich der auswärts errichteten örtlichen Verwaltungsſtellen ausſchließlich derjenigen Aufſichtsbehörde zuſtehen, in deren Bezirke die Hülfskaſſe ſelbſt ihren Sitz hat, nicht für zutreffend erachtet werden kann. Der zur Unterſtützung dieſer Auffaſſung angezogene, von mir, dem Miniſter des Innern, an den Königlichen Ober-Präſidenten zu M. gerichtete Erlaß vom 22. April 1883 iſt, da derſelbe vor der Novelle vom 1. Juni 1884 ergangen, nicht mehr als maßgebrnd zu betrachten.

Aus den Vorſchriften des §. 19. d. (Art. 11. des Geſetzes vom 1. Juni 1884), insbeſondere in Abſ. 2. und 3. daſelbſt, ſowie aus den Ausführungen der Motive des Entwnrfs zu dem Geſetze vom 1. Juni 1884 (Seite 12, 13, 14 der Reichstags-Druckſachen pro 1884 Nr. 13) ergiebt ſich zweifellos, daß die im §. 33. (Art. 17. des Geſetzes vom 1. Juni 1884) neu geordnete Beaufſichtigung der örtlichen Verwaltungsſtellen von der Aufſichtsbehörde ihres Sitzes wahrzunehmen iſt. Dem entprechend ſind daher die in Nr. 12. der Ausführungsanweiſung vom 14. Juli 1884 ertheilten Weiſungen, ſoweit ſie auf

örtliche Verwaltungsstellen Anwendung finden, von den Aufsichtsbehörden des Sitzes derselben wahrzunehmen.

Was die hieraus sich ergebende Konkurrenz der für die Hauptkasse und der für die örtlichen Verwaltungsstellen zuständigen Aufsichtsbehörden betrifft, so wird die Aufsichtsbehörde der Hauptkasse in Fällen, wo sie zur Wahrnehmung der ihr obliegenden Aufsicht über die Kasse als Ganzes die Vornahme einer Aufsichtshandlung gegenüber einer örtlichen Verwaltungsstelle für erforderlich erachtet, hierum die für letztere zuständige Aufsichtsbehörde zu ersuchen haben. Ueberhaupt ist den konkurrirenden Aufsichtsbehörden zur Pflicht zu machen, sich über das beiderseits Veranlaßte die erforderlich scheinenden Mittheilungen zugehen zu lassen.

Die Königliche Regierung wolle hiernach die Kassenaufsichtsbehörden Ihres Bezirks mit entsprechender Anweisung versehen. Berlin, 14. September 1886.

Der Minister des Innern.
von Puttkamer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Jacobi.

V. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten.

96) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten bezw. Königl. Regierungen vom 10. Oktober 1886, betreffend Prüfung der Chausseebauprojekte.

Die ungleiche Behandlung der durch den Cirkular-Erlaß vom 8. Januar 1878 (Min. Bl. f. d. i. V. S. 19) vorgeschriebenen Prüfung der behufs Verleihung des Enteignungsrechtes bezw. des Rechtes der Wegegelderhebung und der sonstigen sog. fiskalischen Vorrechte hierher einzureichenden Chausseebau-Projekte in der Vorrevisions-Instanz giebt mir Veranlassung Ew. 2c. auf die in jenem Erlasse getroffene Bestimmung ergebenst aufmerksam zu machen, wonach die spezielle Revision dieser Projekte zwar den provinzialständischen Organen zu überlassen ist, dagegen die Prüfung derselben in landespolizeilicher Beziehung und im Interesse des allgemeinen Verkehrs bei den Provinzialbehörden zu erfolgen hat. Daß dies geschehen, muß deshalb auf den zu den Projekten gehörenden Lage- und Hohenplänen durch Beifügung des Revisions-Vermerks des betreffenden Regierungs- und Bauraths zum Ausdruck gebracht, und falls die Prüfung zu besonderen Bemerkungen Veranlassung gegeben hat, auf diese dem Einreichungsbericht beizufügenden Revisions-Bemerkungen Bezug genommen werden. Ew. 2c. wollen bei künftigen Fällen um Rückfragen zu vermeiden, die Befolgung dieser Bestimmung im Auge behalten.

Berlin, den 10. Oktober 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

---

97) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, Königl. Regierungen 2c. vom 10. Oktober 1886, betreffend Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache.

Im Verfolg meines Erlasses vom 6. Juli d. J. (Min.-Bl. f. d. i. Verw. S. 162), betreffend die Einführung anderweiter „Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache" bestimme ich hinsichtlich der zur Zeit bereits vorhandenen Regierungs-Bauführer und Regierungs-Baumeister des Hochbau-, Ingenieurbau- und Maschinenbaufachs, was folgt:

1. Diejenigen Regierungs-Bauführer, welche innerhalb der im §. 53. a. a. O. bezeichneten Fristen die Baumeisterprüfung abzulegen beabsichtigen, haben ihre Ernennung zum Königlichen Regierungs-Bauführer unter Vorlegung der früheren Ernennungsurkunde und einer Nachweisung der in ihrem Berufe seit der Bauführerprüfung ausgeübten Thätigkeit bei dem Chef derjenigen der im §. 30.

a. a. O. bezeichneten Behörden nachzusuchen, in deren Bezirk sie zur Zeit beschäftigt sind bezw. zuletzt beschäftigt gewesen sind. Die Behörde prüft die persönlichen Verhaltnisse des Antragstellers (vergl. auch §. 37. der Prüfungsvorschriften vom 6. Juli 1886), insbesondere auch, ob dessen Angabe, daß er die Baumeister-Prüfung innerhalb der im §. 53. a. a. O. vorgesehenen Fristen abzulegen beabsichtige, nach Lage seiner gesammten Verhältnisse als zutreffend anzunehmen ist, und verfügt danach geeigneten Falls dessen Ernennung zum Königlichen Regierungs-Bauführer und seine Aufnahme in die Liste der bei ihr zugelassenen Königlichen Regierungs-Bauführer. Mit der Ernennung finden die Bestimmungen des §. 37. a. a. O. auch auf diese Bauführer sofort Anwendung. Dieselben sind außerdem verpflichtet, nunmehr für jede ihnen nicht von ihrer vorgesetzten Behörde angewiesene Beschäftigung um Urlaub nachzusuchen, der event. nur dann ertheilt werden darf, wenn die betreffende Stellung als eine für einen Königlichen Beamten geeignete anzusehen ist.

Vom 1. April 1887 an werden nur Königliche Regierungs-Bauführer zur Baumeisterprüfung zugelassen. Das Gesuch um Zulassung zu derselben ist an den vorgesetzten Präsidenten zu richten (vergl. §. 39. a. a. O.).

Königliche Regierungs-Bauführer, welche die in §. 53. a. a. O. bestimmten Endtermine zur Ablegung der Baumeisterprüfung ungenutzt verstreichen lassen, oder der vorstehenden Vorschrift über die Nachsuchung von Urlaub zuwider handeln, werden von der Behörde aus der Bauführerliste definitiv gestrichen und verlieren mit der betreffenden Eröffnung zugleich das Recht, sich als Königliche Regierungs-Bauführer zu bezeichnen (vergl. auch §. 37. a. a. O.).

In das alljährlich hierher einzureichende Verzeichniß der bei einer Behörde zugelassenen Königlichen Regierungs-Bauführer — worüber demnächst weitere Bestimmung ergehen wird —, sind, von den übrigen getrennt, auch die vor Erlaß der Vorschriften ꝛc. vom 6. Juli d. J. ernannten Bauführer soweit dieselben demnächst zu Königlichen Regierungs-Bauführern ernannt worden sind, aufzunehmen.

2. Die vor Erlaß der Prüfungs-Vorschriften ꝛc. vom 6. Juli d. J. ernannten Regierungs-Baumeister haben, sofern sie den Wunsch hegen, demnächst bei der Besetzung etatsmäßiger Stellen im Staatsdienste in Berücksichtigung gezogen zu werden, bis zum 31. Dezember d. J. unter Vorlegung der früheren Ernennungsurkunde bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten ihre Ernennung zum Königlichen Regierungs-Baumeister und ihre Aufnahme in die Anwärterliste zu erbitten. In dem Gesuche ist unter Angabe der Fachrichtung anzugeben, in welchem Zweige der Verwaltung (Hochbau, Ingenieurbau oder Maschinenbau) der betreffende Anwärter demnächst angestellt zu werden wünscht.

Mit der Ernennung zum Königlichen Regierungs-Baumeister finden auch auf diese Baumeister die im §. 51. a. a. O. über die Beschäftigung und die Dienstverhältnisse der gedachten Beamten getroffenen Bestimmungen Anwendung.

Die vorstehenden Bestimmungen sind durch dreimaligen Abdruck in dem Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 10. Oktober 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

---

98) Allerhöchste Ordre vom 11. Oktober 1886, betreffend die Rangverhältnisse der Königlichen Regierungsbauführer und Regierungsbaumeister.

Auf Ihren Bericht vom 5. Oktober d. J. will Ich den Königlichen Regierungsbauführern den Rang der Referendarien und den Königlichen Regierungsbaumeistern den Rang der fünften Klasse der höheren Beamten der Provinzialbehörden beilegen.

Baden-Baden, den 11. Oktober 1886.

Wilhelm.

Maybach.

An
den Minister der öffentlichen Arbeiten.

---

99) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, Königl. Regierungen vom 16. Oktober 1886, betreffend die Rangverhältnisse der Königl. Regierungsbauführer und Regierungsbaumeister.

Des Kaisers und Königs Majestät haben auf meinen Antrag mittels Allerhöchsten Erlasses vom 11. d. M. den Königlichen Regierungsbauführern den Rang der Referendarien und den Königlichen Regierungsbaumeistern den Rang der fünften Klasse der höheren Beamten der Provinzialbehörden beizulegen geruht.

Zur Verhütung mißverständlicher Auffassung bemerke ich im Anschluß hieran noch besonders, daß dieses Rangverhältniß ausschließlich für diejenigen Regierungsbauführer und Regierungsbaumeister gilt, welche auf Grund des §. 31. bezw. des §. 47. der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 6. Juli d. J., — Min. Bl. S. 162 — bezw. auf Grund der in meinem Cirkular-Erlasse vom 10. d. M. — s. oben — rücksichtlich der zur Zeit bereits vorhandenen Regierungsbauführer und Regierungsbaumeister getroffenen Bestimmungen zur Kennzeichnung ihres Verhältnisses als Staatsbeamte und der Staatsbauverwaltung angehörend die Berechtigung erhalten, ihrem Titel das Wort „Königlicher“ beizufügen, und daß die Betheiligten, sobald sie dieses Recht in Gemäßheit der Bestimmungen im §. 37. bezw. §. 51. der gedachten Vorschriften bezw. der Bestimmungen des Cirkular-Erlasses vom 10. d. M. verlieren, auch des bezüglichen Ranges verlustig gehen.

Eine Bestimmung hinsichtlich der den Königlichen Regierungsbauführern bezw. Königlichen Regierungsbaumeistern zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten bleibt vorbehalten. Berlin, den 16. Oktober 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

VI. Verwaltung für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.

100) Cirkular an die Königl. Regierungen vom 28. September 1886, betreffend die Verpflichtung der Forstassessoren u. Forstreferendare zur Wahrnehmung des Forstschutzes.

Angeregten Zweifeln gegenüber bestimme ich hierdurch ausdrücklich, daß nicht blos die Forstschutzbeamten im engeren Sinne, sondern alle mir unterstellten Forstbeamten, insbesondere auch Forstassessoren und Forstreferendare, sobald sie sich nach irgend einer Richtung hin in der Ausübung ihres Dienstes befinden, zugleich zur Wahrnehmung des Forstschutzes insoweit für verpflichtet zu erachten sind, als letztere geschehen kann, ohne den Hauptzweck ihrer Thätigkeit zu beeinträchtigen, und gewärtige ich, daß hiernach auch in Zukunft verfahren werde.

Die Königliche Regierung wolle die Forstbeamten des dortigen Bezirkes demgemäß mit Anweisung versehen und geeignetenfalls dafür Sorge tragen, daß im gerichtlichen Strafverfahren die Ertheilung dieser Anweisung zur Feststellung gelange. Berlin, den 28. September 1886.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

---

101) Cirkular an die Königl. Regierungen vom 28. September 1886, betreffend Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger.

Auf Grund des §. 28. des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägerkorps vom 15. Februar 1879 (Min. Bl. f. d. i. V. S. 164) werden bei den Königlichen Regierungen zu Potsdam, Stettin, Cöslin, Stralsund, Posen, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Wiesbaden, Cöln und Trier, sowie bei der Königlichen Hofkammer zu Berlin neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. I.

bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur die Meldungen solcher im laufenden Jahre den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche im Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfangs des Forstversorgungs-Scheins im Königlichen Forstdienste bereits länger als 2 Jahre beschäftigt sind.

Die Zahl der Anwärter ist gegenwärtig am geringsten in den Regierungsbezirken Arnsberg, Stade, Cassel, Osnabrück und Erfurt.

Vorstehendes ist alsbald durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28. September 1886.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. In Vertretung: Marcard.

Redaktion im Büreau des Ministeriums des Innern. Druck u. Verlag von J. F. Starcke, Berlin W. Charlottenstr. 29.
Ausgegeben zu Berlin am 4. November 1886.

Inseraten-Anzeiger

zum

Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung.

Inserate nimmt an die **Buchdruckerei von J. F. Starcke in Berlin W. Charlottenstraße 29.**
Prospekte in Auflage von 2700 Expl. werden beigelegt.

Berlin, 30. Oktober 1886.

Nr. 7.

Der Preis für die gespaltene Petitzeile 30 Pfg. Bei drei- und mehrmaliger Wiederholung desselben Inserates Ermäßigung. — Für kleine Inserate wird Einsendung des Betrages erwartet. Bei größeren Inseraten wird Probedruck zur Ansicht gesandt und bei dessen Rücksendung Ueberweisung des Betrages erbeten.

Druck und Verlag von J. F. Starcke in Berlin.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 10. Berlin, den 30. November 1886. 47ster Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

102) Erlaß an den Königl. Regierungspräsidenten in Frankfurt a./O. vom 27. Oktober 1886, betreffend die Bildung eines Stadtkreises Cottbus.

Auf den gefälligen Bericht vom 8. d. M. erkläre ich in Gemäßheit des §. 4. Absatz 1 und 2 der Kreisordnung die Stadt Cottbus aus dem Verbande des Kreises Cottbus in der Art für ausgeschieden, daß dieselbe einen Stadtkreis bildet.

Ew. rc. überlasse ich unter Wiederanschluß der eingereichten Verhandlungen ergebenst, hiernach das weiter Erforderliche gefälligst zu verfügen.

Wegen der nach §. 27. des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 497) vorzunehmenden anderweiten Vertheilung der Dotationsrente wird Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz weitere Verfügung ergehen. Berlin, den 27. Oktober 1886.

Der Minister des Innern. von Puttkamer.

II. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

103) Erlaß an den Königl. Regierungspräsidenten Herrn N. zu N. und abschriftlich an die übrigen Königl. Regierungspräsidenten bezw. Königl. Regierungen vom 7. August 1886, betreffend die Revision der eingeschriebenen Hülfskassen.

Auf den gefälligen Bericht vom 26. Juni d. J., betreffend die Revision der eingeschriebenen Hülfskasse: Kranken- und Begräbniß-Kasse des Gewerkvereins der deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter zu N., Kreis T., erwidern wir Ew. ꝛc. bei Rücksendung der Anlagen ergebenst, daß es nicht zulässig ist, entsprechend dem Wunsche des Vorstandes des Gewerkvereins der deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter, die Aufsichtsbehörden anzuweisen, mit der Revision der örtlichen Verwaltungsstellen der eingeschriebenen Hülfskassen der Gewerkvereine gleichzeitig auch diejenige der übrigen mit diesem Gewerkvereine verbundenen Kassen vorzunehmen; dagegen erscheint es unbedenklich und mit der Vorschrift des §. 24. des Hülfskassengesetzes nicht unvereinbar, die Art der Buch- und Rechnungsführung, wie sie sich aus den beiden unter den Anlagen befindlichen Büchern ergiebt, zuzulassen, da bei der getroffenen Einrichtung für die Kranken- und Sterbekasse eine ohne Prüfung der übrigen Spalten verständliche getrennte Feststellung und Verrechnung der Vereinahmungen und Verausgabungen der Kasse stattfindet. Diese Einrichtung giebt die immerhin nicht unerwünschte Gelegenheit, daß die Aufsichtsbehörden zugleich von der Buch- und Rechnungsführung bezüglich der übrigen Kassen Kenntniß nehmen können.

Ebenso wird es zuzulassen sein, daß die Bestände der Kranken- und Sterbekasse mit denen der übrigen Kassen in einem gemeinsamen Behälter (Kassette, Geldschrank) aufbewahrt werden, sofern nur innerhalb dieses Behälters die Bestände der ersteren von denjenigen der übrigen Kassen so getrennt sind, daß sie ohne Weiteres als solche erkannt und ohne Berücksichtigung der übrigen Bestände in ihrem Betrage festgestellt werden können.

Ew. ꝛc. ersuchen wir ergebenst, hiernach die betheiligten Behörden mit entsprechender Anweisung zu versehen und gleichzeitig den Kassenvorstand auf das an das Reichsamt des Innern gerichtete und von diesem an uns abgegebene Gesuch vom 22. April d. J. von dem Inhalte dieses Erlasses mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß derselbe den übrigen Provinzialbehörden zu gleichmäßiger Beachtung mitgetheilt ist. Berlin, den 7. August 1886.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: Wendt.

III. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten.

104) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, Königl. Regierungen ꝛc. vom 5. November 1886, betreffend die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen.

Durch die in dem §. 13. Abs. 1. und 3. des Gesetzes vom 20. August 1883, betreffend die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen (G. S. S. 333 ff.) getroffenen Bestimmungen ist die Beschlußfassung darüber, ob die Voraussetzungen für die Besitzübertragung nach §. 6. l. c. als vorhanden anzuerkennen sind, in erster Linie den Lokalbaubeamten und erst an letzter Stelle auf Beschwerde mir übertragen. Es erscheint diesem durch das Gesetz geschaffenen Rechtszustande gegenüber angemessen und unbedenklich, den Provinzialbehörden auch die selbstständige Festsetzung derjenigen Bedingungen, unter welchen im einzelnen Falle die Abtretung von Aluvionen erfolgen soll, mit eigener Verantwortlichkeit zu überlassen. Sofern und soweit daher die Voraussetzungen für die Anwendung des erwähnten Gesetzes bei dergleichen Abtretungen vorliegen, ist meine Genehmigung fortan zu den bezüglichen Vereinbarungen nicht mehr einzuholen. Dagegen ist solche nach wie vor erforderlich, wenn jene Voraussetzungen nicht zutreffen, insbesondere auch in dem Falle, wo es sich um Ueberlassung der angelegten Regulirungs-

Deckwerke, Buhnenkörper ꝛc. selbst handelt, oder wo die Abtretung der Alluvionen an andere Personen, als die Uferbesitzer in Frage kommt, da dergleichen Rechtsgeschäfte sich in der Hauptsache als Kauf darstellen. Auch bleibt es den Provinzialbehörden unbenommen in zweifelhaften, wenn auch im Uebrigen den Bestimmungen des obigen Gesetzes unterworfenen Abtretungsfällen meine Entscheidung einzuholen.

Die von den Uferbesitzern gemäß §. 6. des mehrerwähnten Gesetzes zu erstattenden Beträge sind übrigens überall bei Kap. 28. Tit. 5. des Etats der Bauverwaltung in Einnahme nachzuweisen.

Berlin, den 5. November 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

---

105) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, Königl. Regierungen ꝛc. vom 15. November 1886, betreffend die praktische Ausbildung der Regierungs-Bauführer des Hoch- und Ingenieurbaufaches.

Im Anschluß an die unterm 6. Juli d. J. (Min. Bl. f. d. i. V. S. 162) erlassenen Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache lasse ich, der Minister der öffentlichen Arbeiten, Ew. ꝛc. — Anl. a. — eine Anweisung für die praktische Ausbildung der Regierungs-Bauführer des Hoch- und Ingenieurbaufaches in Ergänzung der in jenen Vorschriften bereits getroffenen Bestimmungen zur gefälligen Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung zugehen.

Mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit einer sachgemäßen und gründlichen Ausbildung der angehenden Staatsbaubeamten wird vornehmlich auch Seitens der bautechnischen Räthe auf sorgfältige Handhabung der über die praktische Ausbildung der Bauführer erlassenen Vorschriften hinzuwirken sein. Im Uebrigen wird es darauf ankommen, daß die Baubeflissenen nach ihrer Meldung zum Antritt des Ausbildungsdienstes baldthunlichst zum Regierungsbauführer ernannt werden, daß ebenso die Ueberweisung derselben von einer Behörde an eine andere bezw. von einem Abschnitt des Dienstes zu einem anderen, so weit angängig, beschleunigt und so für die Baubeflissenen ein Verlust an Zeit möglichst vermieden wird. Alljährlich im Monat Januar, zuerst im Januar 1888, ist ein Verzeichniß der während des Vorjahres im dortigen Bezirk beschäftigt gewesenen Regierungs-Bauführer unter Bezeichnung der Fachrichtung und kurzer Angabe des Ganges des Ausbildungsdienstes an mich, den Minister der öffentlichen Arbeiten, einzureichen.

Für die Bauführer des Maschinenbaufaches wird demnächst eine besondere Anweisung erlassen werden.

Berlin, den 15. November 1886.

Der Minister des Innern.	Der Minister der öffentlichen Arbeiten.	Der Finanz-Minister.
von Puttkamer.	Maybach.	In Vertretung: Meinecke.

---

a.

Anweisung für die praktische Ausbildung der Regierungs-Bauführer des Hoch- und des Ingenieurbaufachs.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die dreijährige praktische Thätigkeit, welche in §. 28. der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 6. Juli d. J. für die Bauführer des Hoch- und Ingenieurbaufaches vorgeschrieben ist, zerfällt in:

einen einjährigen Vorbereitungsdienst zur Einführung in das praktische Bauwesen und den Baubetrieb,
einen achtzehnmonatlichen Dienst bei der besonderen Leitung von Bauausführungen,
einen dreimonatlichen Dienst bei einer Bauinspektion oder einem Eisenbahn-Betriebsamte und
einen dreimonatlichen Dienst bei einer Regierung (in Berlin bei der Ministerial-Bau-Kommission), bei einer Strombauverwaltung oder einer Königlichen Eisenbahn-Direktion.

§. 2. Die obere Leitung des Ausbildungsdienstes werden ganz besonders auch die betreffenden bautechnischen Räthe sich angelegen sein zu lassen haben. Von ihnen ist nicht nur die Thätigkeit der Bauführer während des Dienstes bei den Behörden selbst im Einzelnen zu leiten, sondern auch während

ihrer Beschäftigung in den übrigen Abschnitten des Ausbildungsdienstes derart zu überwachen, daß sie vornehmlich von der Art und dem Gange der Ausbildung Kenntniß nehmen, auch, soweit erforderlich, den Baubeamten bezw. Bauführern die im Interesse einer zweckentsprechenden Thätigkeit nöthig erscheinenden Weisungen ertheilen.

§. 3. Bei der Beschäftigung der Bauführer während des einjährigen Vorbereitungsdienstes sowie während des Dienstes bei einer Bauinspektion oder einem Eisenbahn-Betriebsamte und bei den Provinzialbehörden ist stets im Auge zu behalten, daß die praktische Ausbildung den ausschließlichen Zweck der Vorbereitung bildet, demnach jede hierdurch nicht gerechfertigte, lediglich auf Aushülfe oder Erleichterung der Beamten gerichtete Thätigkeit der Bauführer zu vermeiden ist.

§. 4. Die von den Bauführern durchzumachenden Beschäftigungs-Abschnitte können in verschiedener Reihenfolge erledigt werden; jedoch muß der einjährige Vorbereitungsdienst zur Einführung in das prakttische Bauwesen und den Baubetrieb stets dem achtzehnmonatlichen Dienste bei der besonderen Leitung von Bauausführungen vorangehen, auch ist, wenn irgend thunlich, die dreimonatliche Thätigkeit bei einer Regierung, Strombauverwaltung oder Königlichen Eisenbahn-Direktion an den Schluß des gesammten Ausbildungsdienstes zu legen.

Einjähriger Vorbereitungsdienst zur Einführung in das praktische Bauwesen und den Baubetrieb.

§. 5. Zur Einführung in das praktische Bauwesen und den Baubetrieb sind die Bauführer, sofern ihnen nicht auf besonderen Antrag nach §. 32. der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 6. Juli d. J. gestattet wird, bei einem bestimmten Staatsbaubeamten oder nicht in der Staatsverwaltung stehenden Baubeamten oder Privattechniker zu ihrer Ausbilduug einzutreten, einem Lokalbaubeamten oder einem mit einer größeren Bauausführung selbstständig betrauten Baubeamten zu überweisen. Hierbei ist darauf zu achten, daß die betreffenden Baubeamten nach dem Umfange und der Art der in ihrem Geschäftsbezirke zu erledigenden Dienstgeschäfte bezw. der unter ihrer Oberleitung gerade zur Ausführung kommenden Bauten auch in der Lage sind, den ihnen zuertheilten Bauführern ausreichende Gelegenheit zu geben, das Bauwesen und den Baubetrieb in der Praxis wirklich kennen zu lernen. Nicht minder ist die Zahl der einem Baubeamten zu überweisenden Bauführer dem Umfange der Dienstgeschäfte bezw. der Zahl der Bauten anzupassen. Baubeamten, welchen nach Lage der Verhältnisse in ihrem Geschäftsbezirk die Ausführung auch von kleineren Bauten nicht obliegt, dürfen Bauführer zum Zweck ihrer Einführung in die Praxis überhaupt nicht zugetheilt werden.

§. 6. Die Bauführer sind während des Vorbereitungsdienstes derart zu beschäftigen, daß sie:

a. im Winter, solange die Ausführung der Bauten ruht, bei der Anfertigung von Kostenüberschlägen und Kostenanschlägen nebst Erläuterungsberichten nach den bestehenden Bestimmungen betheiligt, auch daneben zu der Aufstellung von Bau-Entwürfen herangezogen werden, sofern dadurch die erwünschte eingehende Bekanntschaft mit den einzelnen Theilen eines Bauwerks und der Art der Zusammensetzung desselben praktisch gefördert werden kann, und daß sie außerdem mit den Bestimmungen über das Verdingungswesen sowie mit der bei Bauten vorkommenden Buchführung und Rechnungslegung bekannt gemacht und praktisch in deren Handhabung geübt werden; daß sie

b. im Sommer, bezw. so lange die Bauten sich fortführen lassen, thunlichst viel auf den Baustellen von allen wichtigen Vorgängen Kenntniß nehmen und sich über den Zweck und die Bedeutung der getroffenen Anordnungen durch unmittelbaren Verkehr mit Meistern, Polierern und Werkführern die erforderliche Auskunft verschaffen.

§. 7. Es ist insbesondere darauf zu halten, daß jeder Bauführer, soweit irgend thunlich

1) zur Anfertigung von Skizzen nebst zugehörigen Kostenüberschlägen und Erläuterungen,
2) zur Aufstellung durchgearbeiteter Entwürfe nebst Kostenanschlägen und Erläuterungsberichten,
3) zur Ausarbeitung von Bauzeichnungen im größeren Maßstabe für ein in der Ausführung befindliches Bauwerk,
4) zur Vorbereitung von Verdingungen und zum Abschluß von Arbeits- und Lieferungs-Verträgen,
5) zu der bei Bauten vorkommenden Buchführung und Rechnungslegung

herangezogen und mit diesen Arbeiten möglichst vertraut gemacht wird, daß er

6) mit der Absteckung von Bauwerken,
7) mit der Ausführung von Flächen- und Höhenmessungen

beschäftigt und endlich

8) mit der Anlage von Steinverbänden und der Herrichtung von Holzverbänden,
9) mit den bei Bauten zur Anwendung gelangenden gewöhnlichen Rüstungen,
10) mit der Art der Mörtelbereitung,
11) mit den Eigenschaften der häufig vorkommenden Baumaterialien,
12) mit den bei der Abnahme von Baumaterialien und Bauarbeiten zu beobachtenden Gesichtspunkten und Grundsätzen

thunlichst eingehend durch Anschauung bekannt wird.

Die Bauführer des Hochbaufaches haben außerdem:
das Abbinden und Zulegen von Balkenlagen und Dachkonstruktionen auf dem Zimmerplatze sowie deren Aufbringung auf die Gebäude und die Art der Anfertigung von Bauarbeiten in Tischler- und Schlosser-Werkstätten durch deren öfteren Besuch kennen zu lernen, während die Bauführer des Ingenieurbaufaches, soweit angängig, auch bei der Ausführung von Erdarbeiten, Ramm- und Betonirungsarbeiten behufs ihrer Ausbildung zu betheiligen sind.

§. 8. Bei der Beschäftigung im Vorbereitungsjahre haben die Baubeamten stets im Auge zu behalten, daß die Bauführer während dieser Zeit noch ganz als Lernende anzusehen sind. Es soll jedoch gestattet sein, dieselben im Einzelfalle mit der Abnahme von Materialien sowie mit dem Aufmessen ausgeführter Arbeiten zu beauftragen, sobald sie hierfür nach der Ueberzeugung des Baubeamten die nöthigen Kenntnisse sich angeeignet und als ausreichend zuverlässig sich erwiesen haben.

§. 9. In dem von dem Baubeamten auszustellenden Zeugniß hat derselbe sich nicht nur im Allgemeinen über die Leistungen des Bauführers auszusprechen, sondern ausführlich unter Bezugnahme auf die in §. 7. gesondert aufgeführten Thätigkeiten und unter Bezeichnung der Entwürfe und Bauwerke zu bescheinigen, welche Arbeiten der Bauführer gefertigt hat und in wie weit es demselben gelungen ist, sich mit den in §. 7. bezeichneten Einzelheiten der Bauausführung und des Baubetriebs in ausreichender Weise bekannt zu machen.

Den Bauführern des Ingenieurbaufaches muß außerdem bescheinigt werden, daß die unter 7. in §. 7. genannten Messungen die selbstständige Aufnahme und Auftragung einer Fläche von mindestens 5 ha Größe mit verschiedenen Kulturen und Baulichkeiten sowie die selbstständige Aufnahme eines Höhenplans von mindestens 2 km Länge umfaßt haben.

§. 10. Dem Wunsche eines Bauführers, das praktische Vorbereitungsjahr bei einem nicht unter Staatsverwaltung stehenden Baubeamten oder einem Privattechniker durchzumachen, ist, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, stattzugeben, jedoch ist stets darauf zu sehen, daß der Betreffende an sich für eine erfolgreiche Ausbildung des Bauführers eine genügende Gewähr bietet, außerdem aber geneigt ist, denselben im Sinne der in den §§. 6., 7. und 8. enthaltenen Bestimmungen auszubilden, auch über seine Leistungen ein Zeugniß in der in §. 9. vorgeschriebenen Form auszustellen.

Achtzehnmonatlicher Dienst bei der besonderen Leitung von Bauausführungen.

§. 11. Achtzehn Monate von der vorgeschriebenen dreijährigen praktischen Thätigkeit sind die Bauführer bei der besonderen Leitung von Bauausführungen zu beschäftigen und werden zu dem Zwecke ebenfalls einem der in §. 5. genannten Beamten für die Leitung einzelner Bauten überwiesen, sofern ihnen nicht auf besonderen Antrag gestattet wird, nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 32. der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache anderweit als Bauführer thätig zu sein.

Bei der Vertheilung der Bauführer an die einzelnen Baubeamten sind die Anlagen und die Leistungen der ersteren in Betracht zu ziehen und ist besonders zu erwägen, ob und in wie weit der Einzelne nach seiner Veranlagung und seinen früheren Leistungen für den in Frage kommenden Bau geeignet ist. Die tüchtigsten Kräfte sind besonders wichtigen Bauten oder solchen kleineren, von dem Wohnorte des Baubeamten entfernt liegenden Bauten zuzutheilen, welche von letzterem nur selten in Augenschein genommen werden können und daher von dem Bauführer mit größerer Selbstständigkeit geleitet werden müssen. Steht eine größere Zahl von Bauführern zur Verfügung, als in dem Bezirk besoldete Stellen zu vergeben sind, so werden die Ueberzähligen bei denjenigen kleineren Bauten zu verwenden sein, für welche zwar eine besondere Bauleitung nicht veranschlagt ist, bei denen solche aber im Interesse einer guten Ausführung immerhin erwünscht erscheint und außerdem sich hinreichende Gelegenheit zu einer sachgemäßen Ausbildung

bietet. In solchem Falle soll es den Bauführern jedoch freistehen, sich behufs Erlangung einer besoldeten Stelle an eine andere Regierung, Strombauverwaltung oder Eisenbahn-Direktion überweisen zu lassen.

§. 12. Während des achtzehnmonatlichen Dienstes bei der besonderen Leitung von Bauten sollen die Bauführer durch unmittelbare Theilnahme an den Anordnungen, welche bei deren Einleitung und Ausführung zu treffen sind, insbesondere auch durch Anfertigung der vorkommenden schriftlichen Arbeiten nach und nach dahin gebracht werden, den vorgeschriebenen Geschäftsgang selbstständig einzuhalten, außerdem aber durch Ausarbeitung der Einzelheiten, durch dauernden Verkehr mit den Unternehmern auf der Baustelle und in der Werkstatt, sowie durch Ueberwachung sämmtlicher Bauarbeiten und Prüfung der angelieferten Materialien mit den einzelnen Theilen der Bauwerke und dem Baubetriebe so vertraut werden, daß sie im Stande sind, mit Erfolg die Ausführung von Bauten selbstständig zu leiten, insbesondere auch die Brauchbarkeit und den Werth der Handwerkerleistungen und der Baumaterialien sicher zu beurtheilen.

§. 13. In dem von dem Baubeamten auszustellenden Zeugniß hat derselbe sich nicht nur im Allgemeinen über die Leistungen des Bauführers auszusprechen und zu bescheinigen, in wie weit letzterer das in §. 12. näher bezeichnete Ziel erreicht hat, sondern es muß ausdrücklich hervorgehoben werden, daß der Bauführerer zwar nach Anleitung des Baubeamten, aber im Uebrigen selbstständig:

1) mindestens eine größere Verdingung von Arbeiten und Lieferungen bearbeitet, den darauf bezüglichen Termin abgehalten, die zugehörige Verhandlung aufgenommen, auch den betreffenden Vertrag entworfen hat,
2) bei dem auf die Bauausführung bezüglichen Schriftwechsel mitgewirkt,
3) eine Abrechnung bezw. den größeren Theil einer solchen zur Zufriedenheit bearbeitet,
4) die bei Bauten vorgeschriebene Buchführung und das Rechnungswesen richtig gehandhabt,
5) in wie weit sich der Bauführer bei der Ausarbeitung von Einzelheiten für wichtigere Bautheile bewährt und endlich
6) ob und in wie weit er es verstanden hat, den Unternehmer gegenüber sich in gegeigneter Weise zu benehmen und eine Einhaltung der Verträge in ausreichendem Maße zu erlangen, auch ob er bei der Abnahme von Bauarbeiten und Materialien die erforderliche Sicherheit in deren Beurtheilung bewiesen hat.

§. 14. Für die Gestattung des Eintritts von Bauführern während dieses achtzehnmonatlichen Dienstes bei nicht der Staatsverwaltung angehörigen Baubeamten oder Privattechnikern gelten dieselben Bestimmungen, welche im §. 10. für den einjährigen Vorbereitungsdienst zur Einführung in das praktische Bauwesen als maßgebend bezeichnet sind.

Dreimonatlicher Dienst bei einer Bauinspektion oder bei einem Eisenbahnbetriebsamte.

§. 15. Zur Einführung in den praktischen Verwaltungsdienst einer Bauinspektion oder eines Eisenbahn-Betriebsamtes sind die Bauführer nur solchen derartigen Stellen zu überweisen, welche ihnen durch den Umfang und die Vielseitigkeit der zu erledigenden Geschäfte ausreichende Gelegenheit bieten, um den gedachten Dienst in allen Zweigen genügend kennen zu lernen.

§. 16. Während der dreimonatlichen Thätigkeit soll der Bauführer mit der Einrichtung einer Bauinspektion oder eines Eisenbahn-Betriebsamtes sowie mit den daselbst vorkommenden Verwaltungsgeschäften sich eingehend vertraut machen, auch die Art der Bearbeitung der letzteren praktisch erlernen. Demgemäß hat er nach Anleitung des betreffenden Baubeamten:

1) über die Stellung eines Bauinspektors bezw. eines Eisenbahn-Betriebsamtes im Allgemeinen zu der vorgesetzten Behörde sowie zu anderen Behörden und Beamten die erforderliche Kenntniß sich zu verschaffen,
2) mit der Einrichtung der Registratur und des Journals,
3) mit den für die Handhabung des Dienstes ergangenen allgemeinen Verfügungen und Bestimmungen sich bekannt zu machen und
4) Berichte an die vorgesetzte Behörde und sonstige dienstliche Schriftstücke zu entwerfen.

§. 17. Damit der bautechnische Rath der Regierung, Strombauverwaltung oder Eisenbahn-Direktion über die Thätigkeit des Bauführers ausreichende Kenntniß erhält, ist der letztere bei allen von ihm entworfenen Berichten als Referent aufzuführen.

§. 18. In dem von dem Baubeamten auszustellenden Zeugniß ist ein allgemeines Urtheil über die

Thätigkeit des Bauführers abzugeben und insbesondere zu bezeugen, welchen Grad von Geschicklichkeit sich derselbe in der Abfassung dienstlicher Schriftstücke erworben hat.

Dreimonatlicher Dienst bei einer Regierung, Strombauverwaltung oder Königlichen Eisenbahn-Direktion.

§. 19. Während seiner Beschäftigung bei einer Regierung, Strombauverwaltung oder Königlichen Eisenbahn-Direktion soll der Bauführer einerseits die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten dieser Behörden im Allgemeinen, andererseits ihre Einrichtung und ihren Geschäftsgang im Besonderen kennen lernen. Demgemäß wird derselbe auch einige Zeit in der Registratur, dem Journal, der Expedition und der Kalkulatur unter Anleitung der betreffenden Beamten zu arbeiten und sich mit den für diese Verwaltungszweige erlassenen Vorschriften, den dort bestehenden Einrichtungen und der Erledigung der dort vorkommenden Geschäfte vertraut zu machen haben.

Im Uebrigen ist der Bauführer im Büreau des betreffenden bautechnischen Raths zu den daselbst vorliegenden Arbeiten der Verwaltung und technischen Prüfung heranzuziehen, außerdem hat derselbe den Sitzungen einer oder der anderen Abtheilung regelmäßig beizuwohnen, auch einige der ihm zur Bearbeitung überwiesenen Sachen in der Sitzung zum Vortrag zu bringen und seine Ansicht in freier Rede zu entwickeln.

Berlin, den 15. November 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

IV. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

106) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, Königl. Regierungen ꝛc. vom 8. Oktober 1886, betreffend Anzeigen über die von den Landespolizeibehörden nach Maßgabe der §§. 39., 284. und 362. des Strafgesetzbuchs verfügten Ausweisungen.

Die in Gemäßheit des Bundesrathsbeschlusses vom 27. April 1873 (§. 209. der Protokolle) und auf Grund der diesseitigen Cirkular-Verfügung vom 8. April 1874 — Min. Bl. f. d. i. V. S. 71 — dem Herrn Reichskanzler zugehenden Anzeigen über die von den Landespolizeibehörden nach Maßgabe der §§. 39., 284. und 362. des Strafgesetzbuchs verfügten Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete haben nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers in neuester Zeit auffallend häufig zu der Feststellung geführt, daß die Ausweisung gegen eine auf Grund jener Bestimmungen bereits von einer anderen Landespolizeibehörde ausgewiesene Person gerichtet war.

Ich nehme deshalb Veranlassung, meinen Cirkular-Erlaß vom 26. März 1884 — Min. Bl. S. 113 — zur genauen Beachtung ergebenst in Erinnerung zu bringen. Berlin den 8. Oktober 1886.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Zastrow.

B. Gewerbepolizei.

107) Erlaß an die Königl. Regierung zu W. vom 28. Mai 1886, betreffend die Konzessionspflichtigkeit und die Besteuerung des Kleinhandels mit Spiritus im Nebengewerbe.

Auf den Bericht vom 18. Februar d. J.,

betreffend den Betrieb des Kleinhandels mit Spiritus ohne gleichzeitiges Feilhalten von Branntwein im Nebengewerbe,

erwidern wir der ꝛc. Folgendes:

Anlangend zunächst die Frage der Konzessionspflichtigkeit des in Rede stehenden Gewerbebetriebes, so kann dieselbe im Hinblick auf den an und für sich völlig klaren Wortlaut des §. 33. Abs. 1. der Reichsgewerbeordnung nur bejaht werden.

Hiermit steht auch der von der Königlichen Regierung zu C. in dem abschriftlich eingereichten Schreiben vom 14. Januar cr. erwähnte Erlaß vom 18. Oktober 1873 (Min. Bl. d. i. V. S. 302) im Einklange. Der Cirkular-Erlaß vom 16. Juni 1857 (Min. Bl. d. i. V. S. 135), auf welchen in dem gleichfalls in Abschrift vorgelegten Schreiben der Königlichen Regierung zu C. vom 28. Dezember 1885 hingewiesen wird, ist durch die unter dem 17. Mai 1858 erlassene Cirkular-Verfügung (Min. Bl. d. i. V. S. 111) aufgehoben, bezw. ersetzt worden und würde ohnehin wegen der inzwischen eingetretenen Aenderung der Gesetzgebung in Ansehung der Frage des Erfordernisses der obrigkeitlichen Erlaubniß zum Kleinhandel mit Spiritus gegenwärtig keine Anwendung mehr finden können.

Was die Frage der Besteuerung des Kleinhandels mit Spiritus im Nebengewerbe anbelangt, so macht der §. 15. Abs. 2. des Gesetzes vom 19. Juli 1861 (Ges. S. S. 697) die Steuerpflicht in der Gewerbesteuerklasse B. II. mit dem Mittelsatze der Klasse B. von dem Betriebe des Kleinhandels mit geistigen Getränken als Nebengewerbe auf Grund besonderer Konzession abhängig. Nachdem nun bereits durch den vorerwähnten Cirkular-Erlaß vom 17. Mai 1858 — also vor Erlaß des Gesetzes vom 19. Juli 1861 — festgestellt ist, daß Spiritus als Getränk im Sinne der Allerhöchsten Ordres vom 7. Februar 1835 und 21 Juni 1844 anzusehen, und deshalb der Kleinhandel mit demselben konzessionspflichtig sei, kann es keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß dieser Handel, wenn er als Nebengewerbe betrieben wird, der Besteuerung in der Klasse B. II. nach der oben bezeichneten Gesetzesstelle unterliegt. Dies gilt jedoch selbstverständlich nicht von denaturirtem Spiritus.

Die ꝛc. wolle hiernach in Betreff des von einer Anzahl von Kaufleuten und Händlern im dortigen Bezirke ohne Konzession und ohne Entrichtung der vorerwähnten Steuer im Nebengewerbe betriebenen Kleinhandels mit Spiritus das Weitere veranlassen.

Zugleich ermächtigen wir die ꝛc., von einer weiteren Verfolgung der von den gedachten Gewerbetreibenden bisher begangenen Kontraventionen der in Rede stehenden Art Abstand zu nehmen.

Berlin, den 28. Mai 1886.

Der Minister des Innern. v. Puttkamer. — Der Finanz-Minister. v. Scholz.

C. Transportwesen.

108) Erlaß an den Königl. Regierungspräsidenten Herrn N. zu X. vom 20. August 1886, betreffend die Gebührensätze für die Untersuchung von Transportanden Seitens nicht beamteter Aerzte.

Durch unsern gemeinschaftlichen Erlaß vom 12. September 1883 haben wir angeordnet, daß die Gebührensätze für die Untersuchung von Transportanden Seitens nicht beamteter Aerzte nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. März 1872 zu bestimmen seien. Diese Anordnung muß in Folge dieserhalb mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer gepflogenen Verhandlungen eine Abänderung erleiden. Der §. 7. des Gesetzes vom 9. März 1872 giebt den nicht beamteten Aerzten einen Anspruch auf die den beamteten Aerzten zustehenden Gebühren nur bei den in §. 3. Nr. 1—6 aufgeführten Verrichtungen.

Unter diese läßt sich das gemäß §. 16. der General-Instruktion für den Transport der Verbrecher und Vagabonden vom Civilstande vom 16. September 1816 einzuholende ärztliche Gutachten nicht subsumiren, vielmehr fallen die hiernach auszustellenden ärztlichen Bescheinigungen über die Transportfähigkeit von Transportanden unter die im §. 3. Nr. 7 erwähnten Befundscheine ꝛc., für welche nicht beamtete Aerzte nicht nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. März 1872, sondern nur nach der Position 20 der Gebührentaxe vom 21. Juni 1815 liquidiren dürfen.

Ew. ꝛc. ersuchen wir demgemäß ergebenst, gefälligst zu veranlassen, daß bei vorkommenden Fällen hiernach verfahren werde. Berlin den 20. August 1886.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Zastrow. — Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. In Vertretung: Lucanus.

---

109) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, Königl. Regierungen rc. vom 9. Oktober 1886, betreffend das Verfahren bei dem Transporte von Verbrechern, welche an ausländische Staaten auszuliefern sind.

Durch den diesseitigen Cirkular-Erlaß vom 6. Oktober v. J. (Min. Bl. S. 210) ist angeordnet worden, daß mit dem Transporte von Verbrechern, welche an ausländische Staaten auszuliefern sind, nur zuverlässige und erfahrene Exekutivbeamte beauftragt werden sollen.

In neuerer Zeit ist es wiederholt vorgekommen, daß derartige Verbrecher, wenn auch nicht auf dem Transporte selbst, so doch aus den zu ihrer vorläufigen Unterbringung bestimmten Polizei-Gefängnissen entwichen sind.

Die Umstände, unter welchen dies geschehen ist, begründen die Annahme, daß entweder die betreffenden Gefängnisse denjenigen Anforderungen nicht entsprechen, welche an die zur einstweiligen Aufnahme solcher, von vornherein fluchtverdächtiger Transportaten bestimmten Lokalitäten gestellt werden müssen, oder daß es den betreffenden Wärtern an der zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Zuverlässigkeit und Umsicht gebricht.

Ew. rc. ersuche ich daher ergebenst, gefälligst die Polizeigefängnisse Ihres Verwaltungsbezirks, welche bezüglich ihrer Sicherheit zu Zweifeln Anlaß geben, sowie das Wärterpersonal in Bezug auf dessen Zu-Zuverlässigkeit einer Prüfung unterziehen und die etwa sich ergebenden Mißstände schleunigst beseitigen zu lassen.

Zur Vorbeugung von Fluchtversuchen bei Gelegenheit der auf dem Transporte zu nehmenden Nachtquartiere wird es sich ferner empfehlen, die Transportbeamten vor dem Abgange des Transports jedesmal noch besonders dahin mit Anweisung versehen zu lassen, daß sie die Transportaten dem Polizeiverwalter des Ortes selbst zuführen und dessen Weisungen wegen Ablieferung und Unterbringung derselben während der Nacht entgegennehmen. In gleicher Weise wird die Mitwirkung der Ortspolizei- oder Gemeindebehörde in Anspruch zu nehmen sein, falls wegen eingetretener Krankheit eines Transportaten dessen Unterbringung in eine Krankenanstalt erforderlich werden sollte. Bei der Ablieferung wird an den Vorsteher der betreffenden Krankenanstalt das Ersuchen zu richten sein, eine Prüfung der zur Unterbringung bestimmten Räumlichkeit in Bezug auf ihre Sicherheit und event. die Bestellung eines besonderen Wärters zu veranlassen.

Indem ich Ew. rc. ersuche, gefälligst auch dieserhalb das Entsprechende anzuordnen, stelle ich gleichzeitig anheim, die Transport- und Gefängnißbeamten in geeigneter Weise darauf hinweisen zu lassen, daß in künftig etwa vorkommenden Entweichungsfällen gegen Diejenigen, welchen hierbei irgend ein Verschulden zur Last fällt, nach der Strenge des Gesetzes vorgegangen werden wird.

Berlin, den 9. Oktober 1886.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Zastrow.

D. Sanitäts-Polizei.

110) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, Königl. Regierungen rc. vom 8. September 1886, betreffend das Verbot der Abführung unreiner Kanalwässer in die öffentlichen Stromläufe.

Aus mehreren, an uns zur Vorlage gelangten Kanalisationsprojekten haben wir wahrgenommen, daß der Cirkular-Erlaß vom 1. September 1877 — Min. Bl. f. d. i. V. S. 257 — betreffend das Verbot der Abführung unreiner Kanalwässer in die öffentlichen Stromläufe, mehrfach mißverständlichen Auffassungen unterlegen hat, bezw. nicht genau beachtet worden ist.

Wir nehmen deshalb Veranlassung, den gedachten Cirkular-Erlaß zur künftigen Beachtung mit dem ausdrücklichen Hinweise ergebenst in Erinnerung zu bringen, daß danach umfänglichere, zur Abführung von unreinen Abgängen bestimmte Kanalisations-Unternehmungen in keinem Falle zur Ausführung ge-

bracht werden dürfen, bevor die betreffenden Bau- und damit in Verbindung stehenden Reinigungs-Projekte uns nicht vorgelegen resp. unsere Zustimmung gefunden haben. Berlin, den 8. September 1886.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage: Schultz.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Im Auftrage: Dannemann.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lucanus.

V. Verwaltung für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.

111) Cirkular an die Königl. Regierungen (excl. Aurich und Sigmaringen) vom 15. Oktober 1886, betreffend die Fortgewährung des Civil-Diensteinkommens an außeretatsmäßige Beamte während ihrer Einberufung zu den gewöhnlichen militairischen Friedensübungen.

Die Königliche Regierung mache ich unter Bezugnahme auf den Erlaß der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 20. August 1886 — Min. Bl. S. 197 —, betreffend die Fortgewährung des Civil-Diensteinkommens an außeretatsmäßige Beamte während ihrer Einberufung zu den gewöhnlichen militairischen Friedensübungen, darauf aufmerksam, daß die Verfügung vom 19. Juni 1875 — Min. Bl. S. 167 — bezüglich des Diensteinkommens der Forsthülfsaufseher auch ferner in Kraft bleibt.

Berlin, den 15. Oktober 1886.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

VI. Militair- und Marine-Angelegenheiten.

112) Allerhöchste Ordre vom 22. Juni 1886, betreffend das Pferde-Aushebungs-Reglement.

Auf Ihren Bericht vom 17. Juni d. J. genehmige Ich hiermit das anliegende Pferde-Aushebungs-Reglement — Anl. a. — unter Aufhebung des gleichnamigen Reglements vom 12. Juni 1875. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen und die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Ems den 22. Juni 1886.

gez. **Wilhelm.**

Für den Minister des Innern.
ggez. v. Goßler. Lucius. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

An
die Minister des Innern, für Landwirthschaft, der Finanzen und des Krieges.

---

a.

Auf Grund und in Ausführung der §§. 25.—27. und des §. 36. des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 129), lautend wie folgt:

§. 25. „Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Ersatz des vollen von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise endgültig festzustellenden Werthes an die Militairbehörde zu überlassen.

Befreit hiervon sind nur:
1) Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2) die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;
4) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

§. 26. Die Sachverständigen (§. 25.) sind für jeden Lieferungsverband durch dessen Vertretung periodisch zu wählen. Das Schätzungsverfahren findet unter Leitung eines von der Landesregierung bestellten Kommissars statt. Die Kosten trägt das Reich.

Der festgestellte Werth wird dem Eigenthümer aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse baar vergütet.

§. 27. Das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Pferde wird unter Zugrundelegung der §§. 25. und 26. von den einzelnen Bundesstaaten geregelt. Uebertretungen der dabei hinsichtlich der Anmeldung und Stellung der Pferde zur Vormusterung, Musterung oder Aushebung getroffenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern geahndet.

§. 36. Alle gegenwärtigem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben."

werden die nachstehenden Anordnungen hinsichtlich der periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes und Beschaffung der Mobilmachungspferde im Königreich Preußen getroffen:

A. Verfahren bei den periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes.

§. 1. Zur Erhaltung einer Uebersicht über den Pferdebestand im Lande finden in der Regel von 10 zu 10 Jahren, und zwar in den auf die Reichs-Viehzählung folgenden, auf jedesmalige Anordnung der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern Vormusterungen der sämmtlichen Pferde durch Vormusterungskommissionen statt, deren für jeden Kreis*) eine eingesetzt wird.

Die vorgenannten Ministerien sind berechtigt, die Vormusterungen über 10 Jahre hinaus für das ganze Staatsgebiet oder für einzelne Theile desselben aufzuschieben, oder unter besonderen Verhältnissen in den Zwischenjahren, allgemein oder in einzelnen Landestheilen, eine Vormusterung außerterminlich anzuordnen.

Die Vormusterungs-Kommission wird aus einem vom kommandirenden General zu bestimmenden Offizier — in der Regel einem Stabsofffzier — und dem Landrath gebildet. Die Kommandirung der Offiziere erfolgt durch dasjenige Generalkommando, zu dessen Pferde-Gestellungsbezirk der bezügliche Landestheil gehört.

In Berlin und in den der Marine zur Deckung ihres Pferdebedarfs für die Reichs-Kriegshäfen zugewiesenen Bezirken finden Pferde-Vormusterungen nicht statt.

§. 2. Aus dem Ergebniß der Vormusterungen soll ein möglichst einheitliches Urtheil über den Pferdebestand aller zu dem Pferde-Gestellungsbezirk eines Armeekorps gehörigen Landestheile gewonnen werden. Die kommandirenden Generale sind zur Erreichung dieses Zweckes ermächtigt, die als Kommissare fungirenden Offiziere zu vereinigen und der Vormusterung einiger Kreise, die durch einen älteren Kavallerie-Offizier (Brigade-, Regiments- rc. Kommandeur) vorzunehmen ist, beiwohnen zu lassen. Bei den von ihnen sodann selbstständig auszuführenden übrigen Pferde-Vormusterungen sind dieselben Grundsätze bei Beurtheilung der Pferde zu Grunde zu legen.

§. 3. Der Oberpräsident bestimmt im Einvernehmen mit dem kommandirenden General die Orte und Termine, an welchen die Vormusterungen abgehalten werden.

Die Orte sind so zu wählen, daß die Pferde ihrem Besitzer möglichst nicht über einen halben Tag entzogen werden. Es wird deshalb darauf Bedacht zu nehmen sein, an einem Tage mehr als eine Musterung und zwar an verschiedenen Orten abzuhalten, dabei auch die Pferde aus den entfernt gelegenen Ortschaften zuerst zu mustern.

Die Termine sind mit der besonderen Rücksicht anzusetzen, daß die Pferdebesitzer durch entsprechende Wahl der Jahreszeit möglichst wenig beinträchtigt werden.

---

*) Anmerkung. Was in diesem Reglement hinsichtlich der Landräthe und Kreise angeordnet ist, gilt gleichmäßig auch hinsichtlich der Oberamtmänner und Oberamtsbezirke in den Hohenzollernschen Landen.

In den Stadtkreisen werden die Funktionen der Landräthe durch die Polizeidirektoren und; wo solche nicht vorhanden sind, durch die Bürgermeister (in der Provinz Hannover durch ein Magistratsmitglied) wahrgenommen; in der Stadt Berlin durch den Vorsteher der Militairkommission.

Die Landräthe haben diese Orte und Termine jedesmal rechtzeitig auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Pferdebesitzer zn bringen, dabei wird zugleich die Reihenfolge zu bestimmen sein, in welcher die Ortschaften zur Vorstellung gelangen.

Die Mitglieder der Musterungs-Kommissionen (§. 13.) sind zur Theilnahme an der Vormusterung einzuladen. Ein Anspruch auf Reisekosten und Tagegelder wird für dieselben damit nicht begründet.

§. 4. Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, zu diesem Termine seine sämmtlichen Pferde zu gegestellen mit Ausnahme:

a. der Fohlen unter vier Jahren,
b. der Hengste,
c. der Stuten, die entweder hochtragend sind oder noch nicht länger als 14 Tage abgefohlt haben,
d. der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
e. der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tage arbeiten.

Außerdem sind die oberen Provinzialbehörden befugt, unter besonderen Umständen Befreiung von der Vorführung eintreten zu lassen. In einzelnen dringeuden Fällen ist auch der Landrath hierzu ermächtigt.

In den unter c—e aufgeführten Fällen ist eine vom Ortsvorstande ausgefertigte Bescheinigung vorzulegen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1) Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2) die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;
4) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß;
5) die Königlichen Staatsgestüte.

Größere Privatgestüte sind möglichst an Ort und Stelle zu mustern.

§. 5. Die Gemeinde- und die Gutsvorsteher, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter, haben sich zu dem Vormusterungstermine einzufinden und der Kommission ein mit fortlaufenden Nummern versehenes Verzeichniß der in ihrem Bezirk vorhandenen Pferde vorzulegen, welches deren Alter, Geschlecht, Farben und Abzeichen, sowie den Namen des Besitzers angiebt. Sie sind verpflichtet, für die Gestellung der zum Rangiren und Vorführen der Pferde erforderlichen Mannschaften und ferner dafür zu sorgen, daß das Vorführen nach der Reihenfolge des Verzeichnisses stattfindet.

§. 6. Die vorgeführten Pferde sind ortschaftsweise durch die Vormusterungs-Kommission zu prüfen und in kriegsbrauchbare und kriegsunbrauchbare zu scheiden.

Die kriegsbrauchbaren Pferde, sind als Reitpferde, Stangenpferde und Vorderpferde zu sondern.

Bei verschiedener Ansicht über die Kriegsbrauchbarkeit sowie die Art der Verwendung der Pferde entscheidet das militairische Mitglied.

§. 7. Ueber das Ergebiß der Vormusterung innerhalb des Kreises hat die Kommission eine Uebersicht nach dem anliegenden Schema A. 1 in doppelter Ausfertigung aufzustellen. Das militairische Mitglied reicht davon ein Exemplar dem Generalkommando, das Civilmitglied das zweite Exemplar dem Regierungspräsidenten ein; letzterer legt eine Zusammenstellung dem Oberpräsidenten nach Schema A 2 vor.

Die Generalkommandos haben nach gleichem Schema eine Zusammenstellung, welche die Ergebnisse der Pferdevormusterung für jeden Kreis ihres gesammten Pferde-Gestellungsbezirks kenntlich macht, möglichst bald nach Beendigung des Geschäfts, spätestens bis zum 15. August des betreffenden Jahres, dem Kriegsministerium einzureichen.

Die Oberpräsidenten reichen eine gleiche Zusammenstellung für ihre Provinz an die Ministerien des Innern, der Finanzen und für Landwirthschaft.

B. Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungspferde.

§. 8. Im Falle einer Mobilmachung der Armee oder einzelner Theile derselben hat jede Provinz den in Gemäßheit der Bestimmungen des Mobilmachungsplanes auf sie repartirten Bedarf an Mobilmachungspferden in natura zu stellen.

§. 9. Die erforderliche Beschaffenheit jeder Kategorie der zum Kriegsdienst nöthigen Pferde ergeben die in Anlage B enthaltenen Bestimmungen.

§. 10. Der Oberpräsident vertheilt im Einvernehmen mit dem kommandirenden General schon im Frieden den Gesammtbedarf an Mobilmachungspferden auf die einzelnen Kreise.

Die von jedem Kreise aufzubringende Quote an Mobilmachungspferden wird den Landräthen bekannt gegeben.

Die Landräthe vertheilen die von den Kreisen zu stellenden Quoten nach Maßgabe des Pferdebestandes.

§. 11. Bei Eintritt einer Mobilmachung wird in jedem Kreise der gesammte nach §. 4. gestellungspflichtige Pferdebestand gemustert; das erforderliche Kontingent wird ausgehoben und taxirt; der Taxwerth wird aus Reichsfonds vergütet.

Dem gemeinschaftlichen Ermessen der oberen Provinzialbehörden bleibt überlassen, unter besonderen Verhältnissen den gänzlichen oder theilweisen Ausfall der Musterung anzuordnen.

§. 12. Zur Abhaltung der Musterung des Pferdebestandes sind die Kreise in Musterungsbezirke zu theilen, von denen jeder in der Regel nicht über 1200 Pferde enthalten darf.

Die Bildung der Musterungsbezirke und die Bestimmung der Musterungsorte in denselben erfolgt durch den Landrath.

Als Musterungsorte sind solche Orte, an welchen die Abnahme der Pferde stattfinden soll (§. 23.), in der Regel nicht zu wählen.

§. 13. Für jeden Musterungsbezirk wird durch die Kreisvertretung eine Musterungs-Kommission gewählt.

Dieselbe muß aus drei pferdekundigen Personen bestehen.

Für jedes Mitglied der Kommission ist für Behinderungsfälle ein Stellvertreter zu bestimmen.

Soweit es die Umstände gestatten, hat der Landrath jeder Musterungs-Kommission einen Thierarzt beizuordnen.

§. 14. Die Wahl der Mitglieder der Musterungs-Kommission und deren Stellvertreter erfolgt von sechs zu sechs Jahren.

Bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes oder Stellvertreters ist eine Neuwahl vorzunehmen.

Die Mitglieder der Kommissionen und deren Stellvertreter sind durch den Landrath mittelst Handschlags zu verpflichten und die Namen derselben den Eingesessenen des betreffenden Bezirks bekannt zu machen.

Eines der Mitglieder ist mit der Leitung der Geschäfte zu betrauen, empfängt die Aufträge des Landraths und sorgt unter Beihülfe der beiden anderen für deren pünktliche Ausführung.

§. 15. Die Mitglieder der Musterungs-Kommissionen haben auch in Friedenszeiten die Verpflichtung, den Landräthen bei Ermittelung des kriegsbrauchbaren Pferdebestandes beizustehen, und den an sie dieserhalb ergehenden Aufforderungen nach bestem Wissen nachzukommen.

§. 16. Den Mitgliedern der Musterungs-Kommissionen werden, wenn sie solches beanspruchen für Ausübung ihrer Geschäfte Diäten und Fuhrkosten nach Maßgabe der Bestimmungen über die entsprechenden Kompetenzen der bei der Abschätzung von Flurschäden Nr. 8, a und c der am 11. Juli 1878 (Reichsgesetzblatt Seite 239) Allerhöchst genehmigten Abänderungen der Instruktion vom 2. September 1875 zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 gewährt.

Die den Musterungs-Kommissionen beizuordnenden Thierärzte erhalten Diäten und Fuhrkosten nach den gleichen Sätzen, wie vorstehend angegeben.

§. 17. Die Musterung des Pferdebestandes hat in allen Musterungsbezirken eines jeden Aushebungsbezirks so frühzeitig stattzufinden, daß die zur Vorstellung vor die Aushebungs-Kommission (§. 24.) bestimmten Pferde zu den für das Aushebungsgeschäft festgesetzten Terminen im Aushebungsort (§. 23.) eintreffen können.

Unter besonderen Verhältnissen fällt die Musterung gemäß §. 11. aus.

§. 18. Sofort nach Eingang des Mobilmachungsbefehls theilt der Landrath dem mit Leitung der Geschäfte beauftragten Mitgliede jeder Musterungs-Kommission ein Verzeichniß der zu gestellenden Pferde nach den verschiedenen Kategorien mit und bezeichnet demselben Tag und Stunde der Musterung, sowie Tag, Stunde und Ort der Aushebung (§. 23.).

Gleichzeitig beauftragt der Landrath die Gemeinde- und Gutsvorsteher mit schleuniger Aufforderung der Pferdebesitzer zur Gestellung ihrer Pferde unter genauer Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde.

Die dieserhalb an die Gemeinde- und Gutsvorsteher, sowie an die Musterungs-Kommissionen zu richtenden Verfügungen sind vom Landrath schon im Frieden bereit zu halten. Bei Eingang des Mobilmachungsbefehls sind sie, je nach schnellster Art der Beförderung, entweder per Telegramm, Eisenbahn, Estaffette oder durch reitende Boten zu expediren.

§. 19. Jeder Pferdebesitzer ist nach erhaltener Aufforderung verpflichtet, seine sämmtlichen Pferde mit Ausschluß der im §. 4. näher bezeichneten zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vorzuführen.

Der Verkauf eines Pferdes vor erhaltener Gestellungs-Aufforderung entbindet nicht von dessen Gestellung, sofern die Ablieferung an den neuen Erwerber noch nicht erfolgt ist.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an die Militairbehörde, an Offiziere, Militairärzte oder -Beamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen müssen, geschehen ist.

Ebenso können den zum Dienst einberufenen Offizieren, Militairärzten oder -Beamten des inaktiven und Beurlaubtenstandes so viele ihrer eigenen Pferde von der Aushebung zurückgelassen werden, als ihnen bei einer Mobilmachung etatsmäßig zu stellen sind.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht ungesäumt und vollständig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung derselben vorgenommen wird.

§. 20. Der Landrath hat die erforderlichen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei dem Musterungsgeschäfte zu treffen und für Beorderung der nöthigen Polizeimannschaften (Gendarmen, Schutzmänner, Polizeidiener u. s. w.) zu sorgen.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher sind verpflichtet, gleichfalls bei der Musterung zu erscheinen, um die vollständige Gestellung der Pferde zu überwachen und der Kommision die fehlenden zu bezeichnen.

§. 21. Die Musterungs-Kommission hat an dem zur Musterung bestimmten Tage auf dem Sammelplatze des Bezirks pünktlich zu erscheinen und nach Anleitung der Anlage B. eine sorgfältige Prüfung der gestellten Pferde und Aussonderung der kriegsbrauchbaren vorzunehmen. Ueber sämmtliche kriegsbrauchbaren Pferde ist ein National nach Anlage C. — bei mehrtägiger Musterung für jeden Tag ein besonderes — zu fertigen.

Aus demselben hat die Kommission das Kontingeut des Bezirks und außerdem auf je drei Pferde des Kontingents ein viertes als Zuschlag auszuwählen. Die ausgewählten Pferde sind in dem National speziell zu bezeichnen, und ist letzteres sofort dem Landrath zuzustellen.

Die ausgewählten Pferde sind von den Besitzern beziehungsweise deren Beauftragten der Aushebungskommission an dem (nach §§. 18 und 19) vom Landrath bestimmten Tage vorzuführen.

Der Oberpräsident kann im Einvernehmen mit dem kommandirenden General anordnen, daß ein höherer Zuschlag ausgewählt, oder daß alle kriegsbrauchbaren Pferde sämmtlicher oder einzelner Kategorien (Reit-, Stangen- und Vorderpferde) der Aushebungskommission vorzuführen sind.

Alle nicht ausgewählten beziehungsweise nicht kriegsbrauchbaren Pferde werden gleich nach der Musterung in ihre Heimat entlassen.

Etwa nicht gestellte Pferde sind nach dem Ermessen des leitenden Mitgliedes sofort herbeizuschaffen, und ist die Bestrafung der Besitzer zu veranlassen.

§. 22. Das leitende Mitglied der Musterungs-Kommission hat dem Landrath nach Schluß der Musterung sogleich über den Verlauf derselben Bericht zu erstatten.

§. 23. Für die Aushebung und Abnahme der zu gestellenden Pferde bildet jeder Kreis der Regel nach einen Aushebungsbezirk.

Ausnahmsweise können Kreise, wenn deren räumliche Ausdehnung und die Höhe des zustellenden Kontingents an Pferden es zweckmäßig erscheinen lassen, durch den Oberpräsidenten im Einvernehmen mit dem kommandirenden General in zwei oder mehrere Aushebungsbezirke getheilt werden.

Der Oberpräsident bestimmt schon im Frieden, im Einvernehmen mit dem kommandirenden General, an welchen Orten die Aushebung und Abnahme für jeden Aushebungsbezirk stattfindet, und an welchem Mobilmachungstage dieselbe beginnt.

§. 24. Für jeden Aushebungsbezirk wird eine Aushebungskommission gebildet.

Dielbe besteht aus:

1) dem Landrath oder dessen gesetzlichem Vertreter als Civilkommissarius,
2) einem vom kommandirenden General zu ernennenden Offizier als Militairkommissarius, dem ein zweiter Offizier beigegeben werden kann.

Wenn ein Kreis in mehrere Aushebungsbezirke getheilt ist (§. 23.), so bestimmt der Regierungspräsident schon im Frieden den Civilkommissarius für jeden ferneren Aushebungsbezirk.

Zuzutheilen sind der Aushebungskommission:

1) ein militairischerseits zu kommandirender Roßarzt oder vom Landrath zuzuziehender Thierarzt und
2) drei von der Kreisvertretung von sechs zu sechs Jahren zu wählende Taxatoren.

§. 25. Zu Taxatoren müssen sachverständige und unbescholtene Personen, welche das volle Vertrauen der Eingessenen besitzen, gewählt werden. Dieselben sind nach dem als Anlage D. beigefügten „Eidesformular" durch den Landrath oder dessen Vertreter vor Beginn des Abschätzungsgeschäftes zn vereidigen, und ist beglaubigte Abschrift der darüber aufzunehmenden Verhandlung dem National beizufügen.

Neben den drei Taxatoren werden drei Stellvertreter für dieselben gewählt, welche der Landrath im Bedarfsfall einberuft und vereidigt.

Die Taxatoren, deren Stellvertreter, sowie die eventuell zuzuziehenden Thierärzte erhalten Diäten und Fuhrkosten gemäß §. 16.

Für die landräthlichen Büreaugehilfen, welche außerhalb des Kreisortes bei der Musterung und Aushebung mitwirken, dürfen Diäten mit 5 Mark für jeden Tag und Reisekosten mit 30 Pf. für das Kilometer bei Reisen auf dem Landwege bezw. 10 Pf. für das Kilometer, neben 2 Mark für jeden Zu- und Abgang, bei Reisen auf Eisenbahnen und Dampfschiffen liquidirt werden.

§. 26. Die von den Musterungs-Kommissionen ausgewählten, beziehungsweise sämmtliche von denselben als kriegsbrauchbar erachteten Pferde werden von der Aushebungskommission an den dazu bestimmten Tagen (§. 23.) einer nochmaligen Prüfung unterworfen.

Hat eine Musterung nicht stattgefunden (§. 11.), so werden sämmtliche gestellungspflichtigen Pferde (§§. 4. und 19.) der Aushebungskommission vorgeführt.

Die als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde sind in ein National nach Anlage C. (§. 21.) einzutragen und nach den verschiedenen Kategorien getrennt aufzustellen.

Die nicht kriegsbrauchbaren sind sofort zu entlassen.

Ueber die Kriegsbrauchbarkeit und die Art der Verwendung hat der Militairkommissar zu entscheiden und seine Gründe hierfür auf Wunsch dem Civilkommissar anzugeben.

Das leitende oder im Behinderungsfalle ein anderes Mitglied der Musterungs-Kommission hat — sofern nicht die Musterung noch während des Aushebungsgeschäftes fortdauert, und jedenfalls nach nach Beendigung derselben, bezw. bei deren Ausfall — bei der Aushebung der Pferde des Musterungsbezirks persönlich gegenwärtig zu sein. Dasselbe hat dabei besonders darauf zu achten, daß sämmtliche ausgewählten Pferde vorgeführt werden und erforderlichenfalls die Herbeischaffung der fehlenden zu veranlassen.

§. 27. Aus den als kriegsbrauchbar anerkannten Pferden ist das auf den Aushebungsbezirk fallende Kontingent, sowie 3 pCt. Zuschlag als Reserve auszuwählen.

Die ausgewählten Pferde werden in ein National nach Anlage C. (§. 21.), die Reservepferde in ein besonderes National eingetragen und kommen sämmtlich zur Abschätzung.

Die außer den ausgewählten und zur Reserve bestimmten etwa noch vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde werden in den von der Musterungs-Kommission eingereichten Nationalen (§. 21.) besonders verzeichnet.

Hat eine Musterung nicht stattgefunden, so wird über diese Pferde gleichfalls ein National nach Anlage C. angefertigt.

Die als Reserve ausgewählten Pferde werden indessen zunächst nicht abgenommen, sondern nur von den Besitzern auf drei Wochen, vom Tage der Abnahme des Kontingents an gerechnet, disponibel gehalten.

§. 28. Bei der Abschätzung, die von dem Civilkommissarius geleitet wird, ist nur der Werth der Pferde in gewöhnlichen Friedenszeiten ins Auge zu fassen und von der Preissteigerung infolge der eingetretenen Mobilmachung abzusehen.

Jeder Taxator giebt vor der Aushebungskommission besonders seine Taxe an, welche in die betreffende Kolonne des Nationals C. (§. 27.) einzutragen ist.

Aus diesen drei Taxen wird der Durchschnitt gezogen und dem Eigenthümer sofort bekannt gemacht, während die einzelnen Taxen geheim bleiben. Dieser Durchschnitt bildet die den Besitzern der Pferde nach erfolgter Abnahme zu zahlende Taxsumme.

Sind Pferde abzuschätzen, welche einem Taxator gehören, so hat derselbe sich der Abschätzung zu enthalten. Statt seiner tritt einer der gewählten Stellvertreter ein.

§. 29. Bei der Abnahme müssen die Pferde seitens des Eigenthümers versehen sein mit:
Halfter,
Trense,
zwei Stricken und
gutem Hufbeschlag

Diese Stücke sind in der Taxe mitenthalten.

Bis zur förmlichen Abnahme der Pferde haben die Besitzer oder deren Beauftragte die Pferde zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu verpflegen. Wenn die Besitzer den in diesen Paragraphen ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht genügen, so werden die dadurch entstehenden Kosten ihnen bei Auszahlung der Taxsumme in Abzug gebracht.

Das dieserhalb Erforderliche hat der Civilkommissar zu veranlassen.

§. 30. Sollten Besitzer ausgehobener Pferde wünschen, an deren Stelle andere diensttaugliche Pferde zu stellen, so kann hierauf in Ausnahmefällen von der Aushebungskommission eingegangen werden, wenn sofort an Ort und Stelle die zum Ersatz bestimmten Pferde vorgeführt werden.

§. 31. Nach erfolgter Abschätzung findet die Uebernahme der Pferde durch den Militairkommissar statt.

Hierauf wird jedem Pferde die Nummer des Armeekorps unter der Mähne an der linken Seite des Halses eingebrannt und dasselbe mit einer sogenannten Mähnentafel versehen, auf der die Nummer, die Bestimmung (Truppentheil), sowie der Name des Kreises angegeben ist.

§. 32. In denjenigen Kreisen, wo auf Anordnung der oberen Provinzialbehörden Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör angekauft werden sollen, findet deren Abschätzung und Abnahme in der Regel im Anschluß an diejenige der Mobilmachungspferde statt. Das Verfahren dabei ist dem für Aushebung der Pferde festgesetzten analog.

Soweit angängig, sind die Zugpferde zugleich mit den Fahrzeugen und Geschirren abzunehmen, indem hierzu der Kommission die vollständigen Gespanne vorgeführt werden. An die Zusammenstellung der Gespanne ist die Kommission nicht gebunden und kann auch hinsichtlich der Qualität, des Alters und der Größe der Zugpferde insofern von den Bestimmungen der Anlage B. abweichen, als es hauptsächlich darauf ankommt, starke Zugpferde auszuwählen. Die abgenommenen Pferde werden in ein National nach Anlage C. eingetragen.

Anlage E. enthält die Bestimmungen über Beschaffenheit der qu. Fahrzeuge und Geschirre, sowie über das zu einem Gespann erforderliche Zubehör. Nach Anlage F. ist die Taxverhandlung aufzunehmen.

§. 33. Das Generalkommando hat schon im Frieden Vorsorge zu treffen, daß zum Zeitpunkt der förmlichen Abnahme der ausgehobenen Pferde von den Truppen zu stellende Transportkommandos in den Aushebungsorten eintreffen. Soweit diese Kommandos von den Truppen nicht in hinreichender Zahl gegeben werden können, hat das Generalkommando schon im Frieden die Einberufung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes oder der Ersatzreserve I. Klasse vorzusehen. Nöthigenfalls ist der Militairkommissar ermächtigt, Koppelführer zu miethen, und hat er hierzu die Mitwirkung der betreffenden Landräthe rechtzeitig in Anspruch zu nehmen. Die Zahl der Transportmannschaften ist danach zu berechnen, daß auf 1 Mann etwa 3 Pferde kommen.

Der Militairkommissar hat die Pferde den Transportführern ordnungsmäßig zu überweisen, und werden vom Zeitpunkte der förmlichen Abnahme an die Pferde militairischerseits verpflegt.

Nach Maßgabe der bereits im Frieden aufgestellten Marsch- und Fahrtableaus werden die Pferde nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportirt.

Die gemietheten Koppelführer erhalten während ihrer Dienste, sowie auf dem Rückmarsch nach der Heimath die ortsüblichen Löhne, sowie freies Quartier und Verpflegung nach den darüber bestehenden Bestimmungen auf Kosten des Militairfonds.

Das Generalkommando hat ferner sicher zu stellen, daß die Transportführer rechtzeitig die erforderlichen Marschrouten, Eisenbahn-Requisitionsscheine, sowie Blanquets zu Quartier-Bescheinigungen und

Quittungen über Naturalverpflegung, Vorspann und Fourage, letztere nach dem für alle Gattungen der Pferde gleichen Rationssatz von 5000 Gramm Hafer, 1500 Gramm Heu und 1750 Gramm Stroh pro Tag, erhalten.

Von dem Militairkommissar empfangen die Transportführer Nationale, welche, über die für jeden Truppentheil bestimmten Pferde gesondert, nach Anlage C (§. 21.) aufzustellen, von dem Militairkommissar zu vollziehen und von dem Transportführer an den Truppentheil auszuhändigen sind.

Das Generalkommando hat endlich Anordnung zu treffen, inwieweit der Militairkommissar mit einem Vorschuß für unvorhergesehene Ausgaben zu versehen ist.

§. 34. Nach Erledigung des Aushebungsgeschäfts werden die in dem National der abgenommenen Pferde (§. 28.) eingetragenen Taxen summirt und wird folgendes Attest darin eingetragen:

„Daß nach dem Inhalt des vorstehenden Nationals die Anzahl von
. . . . geschrieben
. . . . Pferden mit
einer Gesammttaxe von . . . . ℳ
geschrieben . . . .
Mark, richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt

(Ort und Datum.)

Die Aushebungs-Kommission.

(Unterschriften.)

Die laut beiliegender Verhandlung vereidigten Taxatoren.

(Unterschriften.)

Das mit dieser Bescheinigung versehene National ist vom Civilkommissar als Belag der Liquidation über den Taxpreis der abgenommenen Pferde beizufügen. — Die Eigenthümer der abgenommenen Pferde erhalten von dem Civilkommissar über die ihnen zustehenden Taxsummen Anerkenntnisse nach dem Formular G.

In gleicher Weise erfolgt auch die Summirung der Taxen, welche in dem Verzeichniß der angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör (§. 32.) eingetragen sind, und die Ausstellung eines Attestes hierüber, das dem Verzeichniß als Liquidationsbelag beizufügen ist.

§. 35. Der Civilkommissar sendet die Liquidation über die abgenommenen Pferde, ferner die von ihm bescheinigten Liquidationen über die zu zahlenden Diäten und Reisekosten (§§. 16. und 25), sowie über sonst etwa entstandene Nebenkosten nebst den bezüglichen Belägen nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts spätestens binnen acht Tagen an die Regierungen.

Letztere stellen die Kosten fest und ertheilen Anweisung an die Königlichen Kassen zur vorschußweisen Zahlung der Beträge für Rechnung der General-Kriegskasse.

Die Auszahlnng an die Eigenthümer der abgenommenen Pferde erfolgt gegen Ablieferung der Anerkenntnisse und Quittungsleistung.

Die sämmtlichen festgestellten Liquidationen werden demnächst von den Regiernngen an das Kriegsministerium (Abtheilung für das Remontewesen eingesandt, welches nach Prüfung derselben Anweisung zur Erstattung der Beträge aus den bereitesten Mitteln der General-Kriegskasse ertheilt.

Etwaige während der Mobilmachung erforderliche Vorschüsse werden den Regierungs-Hauptkassen auf desfallsige Requisition vor der General-Kriegskasse geleistet.

§. 36. Grundsätzlich ist jede Aushebungs-Kommission verpflichtet, die auf den Aushebungsbezirk repartirten Pferde wirklich aufzubringen.

Von Störungen und Stockungen des Aushebungsgeschäfts, soweit sie nicht durch Anordnungen der Aushebungs-Kommission beseitigt werden können, ist dem Generalkommando und dem Oberpräsidenten telegraphische Meldung zu erstatten.

Sollte wider Erwarten der Fall eintreten, daß die Aushebungs-Kommission aus den ihr durch die Musterungs-Kommission zugesandten Pferden das von dem Kreise zu stellende Kontingent an kriegsbrauchbaren Pferden nicht vollzählig aufbringen kann, so ist von dem Landrath, sobald sich dieses übersehen läßt, sofort die Vorführung der erforderlichen Zahl noch als kriegsbrauchbar bezeichneter, aber als überzählig von den Musterungs-Kommissionen in die Heimath entlassener Pferde auf Grund der Nationallisten des §. 21. (Anlage C), anzuordnen. Sollte sich auch aus diesen Pferden der Bedarf nicht auf-

bringen lassen, so ist dies sofort unter Angabe der fehlenden Zahl und Gattung dem Oberpräsidenten und dem Generalkommando zu melden.

Der Oberpräsident im Einvernehmen mit dem kommandirenden General veranlaßt die sofortige Gestellung des Ausfalls aus anderen Kreisen der Provinz.

Der Aushebungs-Kommission steht es frei, hierbei erforderlichenfalls die Vorführung sämmtlicher noch vorhandenen Pferde anzuordnen.

Die Beendigung des Aushebungsgeschäfts ist von der Aushebungs-Kommission an die oberen Provinzialbehörden mit dem Hinzufügen zu melden, wieviel kriegsbrauchbare Pferde der verschiedenen Kategorien noch in dem Bezirk vorhanden sind.

§. 37. Sofern die ausgehobenen Pferde eines Kreises wegen nachträglich erkannter Untauglichkeit eines Theiles derselben das Kontingent nicht decken, so sind zunächst die 3 Cpt. Zuschlag heranzuziehen und bei deren Unzulänglichkeit die übrigen bereits von der Aushebungskommission als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde (§§. 26. und 27.).

Sollte auch hierdurch das vollständige Kontingent an kriegsbrauchbaren Pferden nicht erreicht werden, so sind sämmtliche von den Musterungs-Kommissionen als kriegsbrauchbar bezeichneten und noch nicht zur Aushebung vorgestellt gewesenen Pferde des Kreises auf Grund des Nationals (§. 21.) direkt an den Aushebungsort zu beordern.

Für den Fall, daß die Aushebungs-Kommission bereits auseinandergegangen sein sollte, nimmt der Landrath, bezw. dessen Stellvertreter allein unter Zuziehung eines Thierarztes und der drei Taxatoren eine Nachrevision und Abschätzung nach Maßgabe der vorstehend dieserhalb gegebenen Bestimmungen vor und sorgt für Bezahlung und Ablieferung an die Truppentheile.

§. 38. Nach Erledigung des Aushebungsgeschäfts hat der Landrath dem Regierungspräsidenten über den Verlauf des ganzen Geschäfts sofort Bericht zu erstatten und demselben eine Uebersicht nach Anlage H. beizufügen.

Die Regierungspräsidenten stellen diese Uebersichten kreisweise zusammen und überreichen dieselben nebst entsprechendem Berichte dem Oberpräsidenten.

§. 39. Die erforderlichen Druckformulare zu den nach §. 18. vorräthig zu haltenden Verfügungen, den Nationalen (Anlage C.), Eidesformulare (Anlage D.), Verzeichnisse (Anlage F.), Anerkenntnisse (Anlage G.) und Uebersichten über das Aushebungsgeschäft (Anlage H.) haben die Königlichen Regierungen für Rechnung des Militairetats anfertigen zu lassen und schon im Frieden den Landräthen in genügender Anzahl zu übermachen. Die Liquidationen über die Beschaffungskosten qu. Formulare sind von den Regierungen aufzustellen und an die betreffenden Intendanturen zur Anweisnng zu übersenden.

Für Bereithaltung der Blanquets zu den Marschrouten und Requisitionsscheinen, sowie der den Transportführern zu behändigenden Quittungsformulare über Naturalverpflegung, Vorspann und Fourage, Quartierbescheinigungen, ferner für Beschaffung und Bereithaltung von Koppelzeug, Pferdemaßen, Mähnentafeln und Pferde-Brenneisen sorgt die Militairbehörde.

Anlage A. 1 (zu §. 7).

Uebersicht

der im Kreise (Bezirk) bei der periodischen Vormusterung im Jahre 18 vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde.

1.	2. Bezeichnung des Ortes.	3. Gesammtzahl der nach der Reichs-Viehzählung vom mit Ausschluß der Militairpferde und der unter 4 Jahr alten vorhandenen Pferde.	4. Es sind zur Vormusterung vorgeführt. Pferde.	5. Hiervon werden als kriegsbrauchbar bezeichnet Pferde.	6. Dieselben sind geeignet als			7. Bemerkungen.
					Reit-	Stangen-	Vorder-	
					Pferde.			
	Summe	—	—	—	—	—	—	

Anlage A. 2 (zu §. 7).

Uebersicht

der im Pferde-Gestellungsbezirk des Armeekorps (der Provinz , des Regierungsbezirks) bei der periodischen Vormusterung im Jahre vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde.

1. Laufende Nr.	2. Bezeichnung des Kreises.	3. Gesammtzahl der nach der Reichs-Viehzählung vom mit Ausschluß der Militairpferde und der unter 4 Jahr alten vorhandenen Pferde.	4. Es sind zur Vormusterung vorgeführt Pferde.	5. Hiervon werden als kriegsbrauchbar bezeichnet Pferde.	6. Dieselben sind geeignet als Reit- Pferde.	6. Stangen- Pferde.	6. Vorder- Pferde.	7. Bemerkungen.
	Summe	—	—	—	—	—	—	

Zusatz für die Nachweisungen der General-Kommandos (bezw. der Oberpräsidenten):

Im Mobilmachungsfalle hat der Pferde-Gestellungsbezirk des Armeekorps (die Provinz) zu stellen:

	5.	Reit-	Stangen-	Vorder-
a. für das mte Armeekorps	—	—	—	—
b. für das nte Armeekorps	—	—	—	—
Dazu $33^1/_3$% Reserve	—	—	—	—
Summe	—	—	—	—
Mithin gegen den Bedarf: Ueberschuß	—	—	—	—
Manko	—	—	—	—

Anmerkung: Gehören die Kreise verschiedenen Bundesstaaten, Provinzen 2c. an, so sind diese durch besondere Ueberschriften in Kolonne 2 kenntlich zu machen.

Anlage B. (zu §. 9).

Bestimmungen
über die Beschaffenheit der Mobilmachungspferde.

In Ansehung der Pferde, welche im Falle einer Mobilmachung beschafft werden, wird Folgendes festgesetzt.

1) Kürassier-Pferde sollen nicht unter 1 m 65 cm,

2) Pferde für die übrige Kavallerie und reitende Artillerie, sowie Reitpferde überhaupt nicht unter 1 m 57 cm,

3) Artillerie- und Train-Stangenpferde, sowie die für Fuhrpark und ähnliche Kolonnen geeigneten schweren Zugpferde nicht unter 1 m 62 cm,

4) Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 1 m 57 cm

groß sein.

Wenn auch nöthigenfalls zum Theil Pferde von niedrigerem Maß als das angegebene angenommen werden konnen, so darf doch hierbei in der Regel nicht unter 1 m 55 cm herabgegangen werden.

Aeußerstenfalls kann unter den Reitpferden der Fußtruppen und des Trains bis zu einem Fünftel der Gesammtzahl eine Größe von 1 m 53 cm als genügend angesehen werden. Dem Alter nach sind Pferde zwischen 6 und 14 Jahren am geeignetsten für den Kriegsdienst.

Hengste, tragende Stuten und Mutter-Stuten, die unter 3 Monate alte Fohlen nähren, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Kavallerie untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spathlähmung, schadhaften Hufen (als Voll- oder Zwanghuf, Steingallen, Hornkluft oder Hornspalten, Stahlkrebs u. s. w.), behafteten Pferde werden nicht genommen, einäugige zu Wagenpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Stuten werden als tragend erachtet, wenn dies entweder schon durch Augenschein bekundet, oder wenn durch einen Deckschein in beglaubigter Form nachgewiesen wird, daß die Stute nach mehrfachen Versuchen den Hengst nicht mehr angenommen hat.

Bei der Auswahl der Pferde ist im Allgemeinen der Grundsatz zu beachten, daß erstere dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter anderen Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstellung geben kann.

Bei der infolge Landlieferung stattgefundenen zwangsweisen Gestellung haftet der letzte Besitzer nicht für das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften beim Pferde, deren Fehlen nach den Landesgesetzen bei freiwilligem Verkauf ein Rückgängigmachen des Handels oder eine Regreßpflicht des Verkäufers begründet.

Es ist daher die Rückgabe eines zwangsweise angekauften Pferdes und die Rückforderung des gezahlten Taxpreises nicht statthaft, auch wenn innerhalb bestimmter Fristen eine der nach den Landesgesetzen sonst den Rückgang des Kaufes bedingenden Krankheiten nachzuweisen ist.

Bei freihändigem Ankauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung in Kraft.

Anlage C. (zu §§. 21., 26., 27., 28., 32., 36., 37.).

Nationale

der als kriegsbrauchbar anerkannten und ausgehobenen*) Mobilmachungspferde aus dem Kreise , Musterungsbezirk .

Nr. der Mähnentafel.	2. Vor- und Zuname des Besitzers.	3. Wohnort und Kreis.	4. Farbe und Abzeichen der Pferde.	5. Geschlecht der Pferde.		6. Größe. cm	7. Alter. Jahr.
				Wallach.	Stute.		

*) 1) In den Blanquets für die Musterungs-Kommission fallen die Worte „und ausgehobenen" fort.
2) In den für die Transportführer bestimmten Nationalen (§. 33.) ist die Bezeichnung des Truppentheils rc., für welchen die Pferde bestimmt sind, der Ueberschrift beizufügen.
3) Die Nationale sind am Schluß von den Aushebungs-Kommissarien und Taxatoren durch Namensunterschrift und Datum zu vollziehen.

8. Sind ausgehoben als				9. Taxe der ausgehobenen Pferde					10.
Reit-	Stangen-	Vorder-	Für welchen Truppentheil.	1.	2.	3.	Durchschnitts-Betrag		Bemerkungen.
Pferde.				Taxator			in Zahlen	in Worten	
				ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	Mark.	
									1) In den Rubriken zu 9 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet, Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz. 2) Reservepferde sind nicht in das National der ausgehobenen Mobilmachungspferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen.

1) In den für die Musterungs-Kommissionen abzudruckenden Blanquets lautet die Ueberschrift der Rubrik 8:
„Sind ausgewählt als“.

2) In den Nationalen, welche den Transportführern zu übergeben sind (§. 33.), ist nur die Rubrik:
„Durchschnittsbetrag in Zahlen“
der Kolonne 9 auszufüllen.

Anlage D. (zu §. 25.).

Eidesformular
für die Taxatoren der behufs einer Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich (Vor- und Zuname) gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde bestellt worden bin, ich bei diesem Geschäft nach den bezüglichen Vorschriften unter Zugrundelegung der vor dem Eintritt der Mobilmachung stattgehabten Friedenspreise und ohne Rücksicht auf die infolge der Mobilmachung eingetretene Preissteigerung nach bestem Wissen, mit aller Unparteilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferdeeigenthümer oder der Königlichen Kasse, abschätzen werde.

So wahr mir Gott helfe (Schluß je nach der Konfession).

Amen!

Anlage E. (zu §. 32.).

Bestimmungen
über die Beschaffenheit der zu militairischen Zwecken bestimmten Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.

1) Die Fahrzeuge sollen vierrädrig und in Anbetracht der nothwendigen Lenkbarkeit nicht zu lang gebaut sein, möglichst nur 12, nicht über 15 Ctr. wiegen, ein starkes Untergestell mit Achsen von Stahl oder Eisen und mindestens 25 Ctr. Tragfähigkeit haben. Sie müssen ferner einen Langbaum besitzen, mit abnehmbarer Wagendeichsel, zwei Steuerketten oder zwei Aufhaltern von doppeltem Leder und einer Hinterbracke versehen sein. Die Höhe der auf Nabe und Felgenkranz mit eisernen Reifen versehenen Räder soll nicht unter 1 m und nicht über 1 m 60 cm, die Breite der Felgen nicht unter 5 und möglichst nicht über 8 cm betragen. Geleisebreite landesüblich. Hemmschuh oder andere Hemmvorrichtung erwünscht.

Das Obergestell hat entweder aus einem festen Bretterkasten oder aus zwei Leitern mit Brettfüllung oder Korbgepflecht und einem Bretterboden zu bestehen, muß vorn und hinten geschlossen, mit Spriegeln zum Auflegen eines Wagenplans und mit einem Sitzbrett bezw. Bocksitz für den Fahrer ausgestattet sein. Spannketten können mitgeliefert werden. Der innere Beladungsraum von der Spriegelwölbung bis zum Wagenboden soll mindestens 2,25 cbm betragen.

2) Die zweispännigen Geschirrzüge können nach Landessitte Kummt- oder Sielengeschirre — letztere mit Halskoppeln — sein. Sie müssen Zugstränge von Hanf oder Zugketten haben; ferner ist eine Kreuzleine von Hanf, Bandgurt oder Leder und eine Halfter nebst starkem, mit Zügeln versehenen Trensengebiß zum Einknebeln zu liefern. Sämmtliche Geschirrtheile müssen haltbar und in den Ledertheilen geschmeidig sein.

3) An Wagenzubehör sind zu jedem Wagen zu liefern:
 1 Wassereimer aus Holz oder Blech,
 1 Achsschmierbüchse aus Blech für etwa 1 kg Wagenschmiere,
 10 Bindestränge aus Hanf, 2 m 50 cm bis 3 m lang,
 1 Handlaterne (Sturmlaterne für Lichte),
 2 große Futtersäcke aus Drillich, zu 1,5 Ctr. Hafer.

4) An Geschirrzubehör sind mit jedem Paar Geschirren zu liefern:
 2 Deckengurte,
 2 Halfterketten ungefähr 1 m 30 cm bis 1 m 70 cm lang und nicht über 1 kg schwer,
 1 neue Kardätsche,
 1 Striegel,
 1 Train- (Fahr-) Peitsche.

Bemerkung: Die Fahrzeuge, Geschirre und Zubehörstücke haben den vorstehenden Bedingungen möglichst zu entsprechen. Ueber Abweichungen ist nur hinwegzusehen, wenn das Fuhrwerk sonst für die beabsichtigten militairischen Zwecke völlig geeignet ist. Keinesfalls dürfen aber die Bedingungen über das Gewicht des Wagens und die erforderliche Tragfähigkeit unerfüllt bleiben. — Für Fahrzeuge zu besonderen Zwecken können nöthigenfalls die Anforderungen entsprechend geändert werden.

Anlage F. (zu §. 32.).

Verzeichniß

der für militairische Zwecke als tauglich anerkannten und angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör aus dem Kreise ...., Musterungsbezirk ....

1. Laufende Nummer.	2. Vor- und Zuname des Besitzers.	3. Wohnort und Kreis.	4. Zweispännige Wagen mit Obergestell, Spriegeln, Sitzbrett und Steuerketten.	5. Zweispännige Geschirre mit Kreuzleinen, Halftern, Trensengebissen mit Zügeln.	6. Wassereimer.	7. Achsschmierbüchsen.	8. Bindestränge.	9. Handlaterne.	10. Futtersäcke.	11. Deckengurte.	12. Halfterketten.	13. Kardätschen.	14. Striegel.

Bemerkung: Die Verzeichnisse sind am Schluß vor den Abnahme-Kommissarien und Taxatoren durch Namens-Unterschrift und Datum zu vollziehen.

15. Fahrpeitsche.	16. Für welchen Truppentheil	17. Taxe der abgenommenen Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.						18. Bemerkungen.
		1.	2.	3	Summe dieser drei Taxen.	Durchschnittsbetrag		
		Taxator				in Zahlen	in Worten	
		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	Mark.	
								In den Rubriken zu 17 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet; Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz.

Anlage G (zu §. 34.).

Nr.
des Aushebungs-Nationals.

Anerkenntniß.

Daß der
zur Armee-Mobilmachung
Ein Pferd
von Farbe und Abzeichen

= Geschlecht
= Größe Centimeter
= Alter Jahren

heute abgeliefert hat, wofür demselben der Taxwerth von ℳ geschrieben: Mark, gegen Ablieferung dieses Anerkenntnisses und auf nachstehende Quittung zu zahlen ist, bescheinigt.

den ten 18 .

Der Civil-Aushebungs-Kommissarius.

(Stempel der Kreisbehörde.)

Quittung.

Vorstehende ℳ, geschrieben Mark, habe ich aus der Kasse zu baar und richtig erhalten und quittire hiermit.

den ten 18 .

(Unterschrift des Empfängers.)

Anlage H. (zu §. 38.).

Uebersicht
über das Resultat des Musterungs- und Aushebungs-Geschäfts bezüglich Gestellung der Mobilmachungspferde
im .

1.	2.	3.	4.	5.				6.				7.			
Nr.	Kreis.	Zahl der Musterungsbezirke.	Gesammt-Pferdebestand.	Zahl der von den Musterungs-Kommissionen als kriegsbrauchbar bezeichneten Pferde.				Zahl der der Aushebungskommission vorgeführten Pferde.				Bleiben in den Musterungsbezirken noch kriegsbrauchbare Pferde vorhanden.			
				Reit-	Stangen-	Vorder-	Summe.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summe.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summe.
				Pferde.				Pferde.				Pferde.			

8. Von den nach Kol. 6 der Aushebungskommission vorgeführten Pferden sind von derselben als wirklich kriegsbrauchbar bezeichnet worden.				9. Das Kontingent ausgehoben mit				10. Reserve von 3 %.				11. Bleiben an bereits definitiv als kriegsbrauchbar bezeichneten Pferden vorhanden.				12.
Reit-	Stangen-	Vorder-	Summe.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summe.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summe.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summe.	Bemerkungen.
Pferde.				Pferde.				Pferde.				Pferde.				

Redaktion im Büreau des Ministeriums des Innern. Druck u. Verlag von J. F. Starcke, Berlin W. Charlottenstr. 29.
Ausgegeben zu Berlin am 8. Dezember 1886.

Inseraten-Anzeiger

zum

Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung.

Inserate nimmt an die **Buchdruckerei von J. F. Starcke in Berlin W. Charlottenstraße 29.**

Prospekte in Auflage von 2700 Expl. werden beigelegt.

Berlin, 30. November 1886.

Nr. 8.

Der Preis für die gespaltene Petitzeile 30 Pfg. Bei drei- und mehrmaliger Wiederholung desselben Inserates Ermäßigung. — Für kleine Inserate wird Einsendung des Betrages erwartet. Bei größeren Inseraten wird Probedruck zur Ansicht gesandt und bei dessen Rücksendung Ueberweisung des Betrages erbeten.

Druck und Verlag von J. F. Starcke in Berlin.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 11. Berlin, den 31. Dezember 1886. 47ster Jahrgang.

Anzeige.

Mit dieser Nummer schließt der Jahrgang 1886. Titel und Register werden baldigst nachfolgen.

Das jährliche Abonnement beträgt 6 Mark bei sämmtlichen Postanstalten unter Nr. 3607 des Postzeitungs-Kataloges und in Berlin bei Herrn Buchdruckerei-Besitzer J. F. Starcke W. Charlottenstraße Nr. 29.

I. Allgemeine Verwaltungssachen.

113) Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 13. Februar 1886.

„Der Erlaß eines Defektenbeschlusses nach der Verordnung vom 24. Januar 1844 bildet keine Vorbedingung für die Verfolgung des betreffenden Ersatzanspruches im Rechtswege."

Im Namen des Königs.

Auf den in der Prozeßsache der Dorfgemeinde M., vertreten durch ihren Ortsrichter und Gemeinde-Kassenverwalter B. daselbst, Klägerin, wider den vormaligen Ortsrichter und Gemeinde-Kassenverwalter, jetzigen Gastwirth N. daselbst, Beklagten, von der Klägerin gestellten Antrag auf Entscheidung eines negativen Kompetenz-Konfliktes, hat der Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte in seiner Sitzung vom 13. Februar 1886, an welcher ꝛc. Theil genommen haben, für Recht erkannt:

daß dem Antrage gemäß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig zu erachten und unter Aufhebung der Urtheile des Königl. Amtsgerichts zu S. vom 18. Dezember 1882 und des Königlichen Landgerichts zu H. vom 6. März 1883 die Sache zur Verhandlung und Entscheidung an das erstere zu verweisen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Dem in dem erwähnten Prozesse verfolgten Anspruche auf Nachzahlung von 44 *M.*, welche bei Abgabe der Gemeindekasse im Jahre 1879 von dem bis dahin mit der Kassenverwaltung befaßten Verklagten N. nicht abgeliefert wären, hat der Letztere auch den Einwand entgegengesetzt, derselbe könne nicht im Rechtswege verfolgt werden. Das Königl. Amtsgericht in S. hat durch Erkenntniß vom 18. Dezember 1882 in der Sache den Rechtsweg für unzulässig erklärt. Die dagegen von dem Ortsrichter B. Namens der Gemeinde eingelegte Berufung ist durch das Urtheil des Königl. Landgerichts zu H. vom 6. März 1883 zurückgewiesen und zwar lediglich deshalb, weil der ꝛc. B. sich als Vertreter der Gemeinde nicht durch eine dem §. 10. Nr. 3. der Landgemeinde-Ordnung vom 14. April 1856 entsprechende Vollmacht legitimirt habe, dem Antrage des Gegners auf Erlaß eines Versäumnißurtheils also stattzugeben gewesen sei.

Die Gemeinde M. hat darauf den Erlaß eines Defekten-Resoluts bei den Verwaltungs-Behörden betrieben. Der Kreisausschuß M. hat aber durch Beschluß vom 20. März 1885 solche Maßnahme abgelehnt, da nach Ausweis der qu. Rechnungen deren legale Prüfung und Dechargirung seitens der Gemeinde stattgefunden habe. Derselben sei die Verfolgung im Rechtswege umsomehr anheimzugeben, als die Ansprüche durch Nichts belegt, N. nicht mehr Beamter, eine Disziplinarverfügung über denselben Seitens des Kreisausschusses also nicht mehr zulässig sei.

Die Gemeinde beantragt nunmehr, da endgültige Entscheidungen der zuständigen Gerichte und Verwaltungsbehörden vorlägen, eine Entscheidung des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte über den bestehenden negativen Kompetenz-Konflikt durch den Rechtsanwalt Dr. K. in H. und bittet die Zulässigkeit des Rechtsweges anzuerkennen.

Der Antrag ist dem ꝛc. N. am 5. Mai pr. zugestellt, eine Erklärung desselben ist nicht zu den Akten abgegeben worden.

Das Königl. Amtsgericht hält den Rechtsweg deshalb zur Zeit für ausgeschlossen, weil nach der Verordnung vom 24. Januar 1844 (Gef.-Samml. Seite 52.) Defekte durch die Aufsichtsbehörde festzustellen seien, an deren Stelle nach §. 32. Nr. 5. des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 über Existenz und Betrag des angeblichen Defekts und die Ersatzpflicht der Kreisausschuß endgültig durch Beschluß zu befinden habe. Ein derartiger nach Prüfung der Sache erfolgter materieller Beschluß liege nicht vor, erst gegen solchen gestatte das Gesetz den Rechtsweg.

Das Königl. Oberlandesgericht zu N. hat sich dagegen für die Zulässigkeit des Rechtsweges ausge-

sprochen, weil durch endgültigen Beschluß des Kreisausschusses eine Feststellung des Defekts Seitens der Verwaltung nach Lage der Sache für unstatthaft erklärt sei.

Die Voraussetzungen des §. 21. der Verordnung vom 1. August 1879, dessen Formvorschriften beobachtet sind, liegen vor. Das Urtheil des Gerichts ist gegen die Gemeinde ergangen und rechtskräftig, der Beschluß des Kreisausschusses ist nach § 32. Nr. 5. cit. jeder Anfechtung durch die betheiligten Parteien durch Beschwerde entzogen, ordentliche Rechtsmittel sind also gegen beide Entscheidungen nicht gegeben.

In der Sache selbst war der Rechtsweg für zulässig zu erachten. Ersatzansprüche an Beamten wegen Manko's an öffentlichem oder Privatvermögen, welches in ihre amtliche Verwahrung gekommen ist, sind an sich durchaus privatrechtlicher Natur und der Regel gemäß dem Rechtswege unterworfen. Die Verordnung vom 24. Januar 1844 hat den Rechtsweg nicht ausgeschlossen, sondern nach §. 16. und 17. gegen die von den Aufsichts-Behörden gefaßten, eine Ersatzpflicht des Beamten feststellenden oder sichernden Beschlüsse die Berufung auf rechtliches Gehör ausdrücklich vorbehalten, entsprechende Klagen nur an eine bestimmte Frist gebunden. Sie giebt — im Anschluß an die durch §. 41. der Verordnung vom 26. Dezember 1808 den Finanzbehörden beigemessenen Befugnisse — den Aufsichtsbehörden Rechte, welche sie in den Stand setzen, durch Kassenbeamte verletzte Vermögens-Interessen durch vollstreckbare Beschlüsse vorläufig zu wahren, der weitere Inhalt der Verordnung stellt aber außer Zweifel, daß ihnen eine ausschließliche Zuständigkeit für Ersatzansprüche aller Art nicht beigelegt werden sollte. Die Befugniß der Aufsichtsbehörde ist nach §. 10. an bestimmt umgrenzte Voraussetzungen — die eines „Defekts" im Sinne des Gesetzes, Feststellung von Vorsatz, grobem Versehen und anderer thatsächlicher Momente — gebunden, auf anders zu qualifizirende Vertretungen der Beamten nicht zu beziehen. Die Aufsichtsbehörden sind befugt und demgemäß verpflichtet, in den geeigneten Fällen Defektenbeschlüsse gegen Kassenbeamte zu fassen: schreiten sie nicht dazu, so folgt daraus nicht, daß kein Ersatzansprnch bestehe, noch daß dem §. 10. entsprechende thatsächliche Voraussetzungen nicht beständen, sondern nur, daß die Behörde dem Sachverhalte Anlaß zu direktem Vorschreiten durch einen Defektenbeschluß nicht entnommen hat. Solche Auffassung ist ohne alle präjudizielle Bedeutung für die bei dem Anspruche betheiligten Personen: weder der Beschädigte noch der Beamte haben ein Recht darauf, daß die Aufsichtsbehörde eine sachliche Entscheidung negativen Inhalts treffe, welche Niemand binden, keinerlei Wirkung äußern würde. Es erhellt hieraus, daß durch die Verordnung die Aufsichtsbehörde nicht ausschließlich mit der Entscheidung über Ersatzansprüche an Kassenbeamte befaßt werden, daß es vielmehr bei der Zuständigkeit der Gerichte für Streitfragen dieser Art verblieben, dieselbe auch nicht durch eine Vorentscheidung der Aufsichtsbehörde bedingt ist. Der Erlaß eines Defektenbeschlusses in den Grenzen der Verordnung ist lediglich dem Ermessen der Aufsichtsbehörde anheimgegeben, nur soweit sie von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, die Ersatzpflicht eines Beamten positiv festgestellt hat, folgt aus dem staatsrechtlichen Verhältniß der Gerichte und der Verwaltungsbehörden, daß das Verfahren der letzteren jeder Einwirkung der ersteren entzogen und die Berufung auf rechtliches Gehör nur nach Maßgabe der §§. 16., 17. cit. statthaft ist, daß also ergangene Defektenbeschlüsse ihre Vollstreckbarkeit bis zur rechtskräftigen Entscheidung des dagegen gerichteten Prozesses behalten.

Hiernach hat das Amtsgericht ohne gesetzliche Grundlage den Rechtsweg für unzulässig erachtet und rechtsirrthümlich angenommen, es liege eine streitige Verwaltungssache im Sinne des §. 1. des Gesetzes vom 3. Juli 1875 vor. Hiervon hätte nur die Rede sein können, wenn der Verklagte behauptet und bewiesen hätte, das Verfahren der Verordnung sei von der Aufsichtsbehörde gegen ihn anhängig gemacht. Dies ist seither nicht geschehen, der Beschluß des Kreisausschusses hat demnächst den Antrag der Gemeinde als unstatthaft zurückgewiesen: es besteht daher kein Hinderniß für die Verfolgung im ordentlichen Rechtswege. Einer näheren Prüfung der Gründe des Beschlusses des Kreisausschusses bedarf es nicht, weil das Gesetz, sofern es Parteibeschwerde nicht zuläßt, solche — abgesehen von weiterer Erörterung im Aufsichtswege nach §. 50. des Gesetzes vom 30. Juli 1883 al. 3. — ausschließt.

Hiernach war, wie geschehen, zu entscheiden. Berlin, den 13. Februar 1886.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
Homeyer.

II. Unterrichts-Angelegenheiten.

114) Allerhöchste Ordre vom 23. Juli 1886, betreffend die Rangverhältnisse der Rektoren (Direktoren) und Lehrer an den staatlichen höheren Unterrichtsanstalten.

Auf Ihren Bericht vom 17. Juli d. Js. verleihe Ich hierdurch den Rektoren (Direktoren) der staatlichen und der sonstigen unter alleiniger Verwaltung des Staats stehenden Progymnasien, Realprogymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen, sowie den Oberlehrern und ordentlichen Lehrern an den staatlichen und den sonstigen unter alleiniger Verwaltung des Staats stehenden höheren Unterrichtsanstalten den Rang der fünften Klasse der höheren Beamten der Provinzialbehörden und will Sie ferner ermächtigen, den Dirigenten und wissenschaftlichen Lehrern der unter alleiniger Verwaltung des Staats stehenden nichtstaatlichen höheren Lehranstalten den tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschuß der Beamten der fünften Rangklasse zahlen zu lassen, sofern die etwa erforderlichen Mittel bei den bezüglichen Anstalten voraussichtlich dauernd vorhanden sind. Bad Gastein, den 23. Juli 1886.

gez. **Wilhelm.**

ggez. von Goßler.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

115) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, Königl. Regierungen ꝛc. vom 7. Dezember 1886, betreffend die Herausgabe eines vom Königl. statistischen Büreau bearbeiteten Gemeindelexikons.

Auf Grund der bei der letzten Volkszählung gewonnenen Materialien wird in diesseitigem Auftrage von dem Königlichen statistischen Büreau eine neue Auflage des „Gemeindelexikons für das Königreich Preußen“ vorbereitet, welche binnen Kurzem in einzelnen Heften für jede Provinz der Oeffentlichkeit übergeben werden soll. Die neue Auflage wird in tabellarischer Form, nach Regierungsbezirken und Kreisen geordnet, neben den Angaben über die Bevölkerungsziffern, die konfessionellen Verhältnisse, die Zahl der Wohngebäude u. s. w. auch über die Zubehörigkeit der einzelnen Städte, Landgemeinden und Gutsbezirke zu den verschiedenen Verwaltungs- und Gerichtsbezirken, sowie zu den Landwehrbataillonen und den Kirchspielen die erforderlichen Mittheilungen enthalten, und außerdem für jede Kommunaleinheit deren Areal, die land- und forstwirthschaftlich genutzte Fläche mit Unterscheidung der Hauptkulturarten und die durchschnittlichen Grundsteuerreinerträge der letzteren übersichtlich nachweisen. Bei dieser Reichhaltigkeit seines Inhaltes wird das Gemeindelexikon ein besonders wichtiges und werthvolles Hülfsmittel für den geschäftlichen Gebrauch und Verkehr bilden. Indem ich daher Ew. ꝛc. auf das Erscheinen des Werkes aufmerksam mache, ersuche ich Sie zugleich ergebenst, gefälligst dasselbe auch den nachgeordneten Behörden in entsprechender Weise zu empfehlen.

Der Preis der einzelnen Hefte wird nach vorläufiger Festsetzung und zwar

für die Provinz Hannover, ca. 20 Druckbogen (320 Seiten) . . . 4,00 ℳ
„ „ Hohenzollernsche Lande ca. $1^3/_4$ Druckbogen (28 Seiten) . . . 0,40 ℳ
„ „ Provinz Hessen-Nassau, ca. 11 Druckbogen (176 Seiten) . . 2,20 ℳ
„ „ „ Westfalen nebst den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont, ca. $12^1/_4$ Druckbogen (196 Seiten) . . . 2,60 ℳ
„ „ „ Schlesien, ca. $37^3/_8$ Druckbogen (598 Seiten) . . . 7,60 ℳ
„ „ „ Westpreußen, ca. $15^3/_8$ Druckbogen (246 Seiten) . . 3,20 ℳ
„ den Stadtkreis Berlin und Provinz Brandenburg, ca. 20 Druckbogen (320 Seiten) . . . . 4,00 ℳ
„ die Provinz Ostpreußen, ca. $25^5/_8$ Druckbogen (410 Seiten) . . 5,20 ℳ
„ „ „ Posen, ca. $19^1/_2$ Druckbogen (312 Seiten) . . . . 4,00 ℳ

für die Provinz Pommern, ca. 18¼ Druckbogen (292 Seiten) . . . 3,80 ℳ
" " " Sachsen, ca. 15¾ Druckbogen (252 Seiten) . . . 3,20 ℳ
" " " Rheinland, ca. 21⅜ Druckbogen (342 Seiten) . . 4,40 ℳ
" " " Schleswig-Holstein, ca. 11 Druckbogen (176 Seiten) . 2,20 ℳ
betragen, während bei Entnahme des Gesammtwerkes eine Preisermäßigung auf 40 ℳ eintritt.

Berlin, den 7. Dezember 1886.

Der Minister des Innern. von Puttkamer.

---

116) Cirkular an die Herren Regierungspräsidenten in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 13. November 1886, betreffend Bestätigung von Kreistagsbeschlüssen wegen Erhebung von Kreisabgaben.

Es hat verschiedentlich die Auffassung Platz gegriffen, als sei die ministerielle Bestätigung von Kreistagsbeschlüssen wegen Erhebung von Kreisabgaben über 50 Prozent des Gesammtaufkommens der direkten Staatssteuern gemäß § 176 Nr. 3 der Kreisordnung in dem Falle nicht erforderlich, wenn bereits im Vorjahre mit ministerieller Genehmigung ein die gedachte Belastungsgrenze übersteigender Kreisabgaben-Betrag erhoben worden ist. Demgegenüber weisen wir darauf hin, daß nach dem Sinne und Wortlaute der angeführten Gesetzesbestimmnng alle Kreistagsbeschlüsse, welche die Erhebung von Kreisabgaben über 50 Prozent des Gesammtaufkommens der direkten Staatssteuern betreffen, beziehungsweise zur Folge haben, unserer Bestätigung bedürfen.

Indem wir Ew. rc. überlassen, das hiernach Erforderliche zu verfügen, ersuchen wir zugleich ergebenst, dafür gefälligst Sorge zu tragen, daß in der Folge die eine Erhebung von Kreisabgaben in vorgedachtem Umfange betreffenden Kreistagsbeschlüsse unmittelbar nach Feststellung der Staatssteuerrollen und spätestens bis zum 15. April jeden Jahres an uns eingereicht werden.

Berlin, den 13. November 1886.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.
Der Finanz-Minister. In Vertretung: Meinecke.

---

117) Cirkular an sämmtliche Herren Regierungspräsidenten in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Hannover und in Sigmaringen vom 25. Oktober 1886, betreffend Zusammenstellungen der bei den Kreisausschüssen vorgekommenen Geschäfte.

Bei Prüfung der in Folge meines Circular-Erlasses vom 19. Februar d. J. (Min. Bl. f. d. i. V. S. 31), eingereichten Zusammenstellungen der bei den Kreisausschüssen (Stadtausschüssen, Magistraten) im Jahre 1885 vorgekommenen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung sind nicht nur irrthümliche Eintragungen, sondern auch vielfach Rechenfehler vorgefunden worden. Ew. rc. ersuche ich daher ergebenst, die Uebersichten der Kreisausschüsse rc. in Zukunft prüfen und die hierher einzureichenden Zusammenstellungen von einem zur Prüfung von Rechnungen qualifizirten Beamten bescheinigen zu lassen. Ich bemerke hierbei noch, daß die Spalten a—p hinter F 17 des für die fraglichen Zusammenstellungen vorgeschriebenen Formulars als entbehrlich erachtet worden und deshalb künftig wegzulassen sind.

Berlin, den 25. Oktober 1886.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

IV. Polizei=Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

118) Bescheid an den Prediger der Methodistenkirche Herrn T. zu B. vom 29. September 1886, betreffend das Halten von Leichenreden auf Kirchhöfen.

Ew 2c. erwidern wir auf die Beschwerde vom 17. April d. J. über die anbei zurückfolgende Verfügung der Königl. Regierung zu C. vom 9. März v. J. nach Prüfung des Sachverhalts, daß die Polizeiverordnung vom 7. August 1878, welche das Halten von Leichenreden auf Kirchhöfen von der zuvor einzuholenden Genehmigung des zuständigen Pfarrers abhängig macht, als mit den Gesetzen im Widerspruch nicht angesehen werden kann und daß daher ein Grund zur Aufhebung derselben nicht vorliegt.

Was den andern Beschwerdepunkt betrifft, so kann das Halten von Leichenreden auf dem an der Straße belegenen Hofe des Sterbehauses vor einer unbeschränkten Zahl von Personen nicht als innerhalb der Grenzen eines gewöhnlichen Leichenbegängnisses liegend erachtet werden; der §. 10. der Verordnung vom 11. März 1850 (Ges.=Samml. S. 277.) findet daher darauf keine Anwendung, vielmehr würde es nach §. 9. a. a. O. dazu der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde bedurft haben. Da rücksichtlich der am 10. Januar v. J. verstorbenen Ehefrau M. in N. eine solche Genehmigung nicht nachgesucht worden ist, kann auch in dieser Beziehung Ihre Beschwerde nicht für begründet angesehen werden. Berlin, den 29. September 1886.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Zastrow. — Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. Im Auftrage: de la Croix.

---

119) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, Königl. Regierungen 2c. vom 29. November 1886, betreffend das Tragen von Uniformen Seitens der im exekutiven Polizeidienste angestellten Beamten bei ihrem Erscheinen vor Gericht 2c.

Die in Folge meiner Cirkular=Verfügung vom 23. Mai v. J. erstatteten Berichte haben es als zweckmäßig erkennen lassen, einheitliche Festsetzungen darüber zu treffen, inwieweit die im Königlichen oder Gemeinde=Dienste angestellten uniformirten Polizei=Exekutivbeamten beim Erscheinen vor Gericht und anderen öffentlichen Behörden die einen Theil ihrer Uniform bildende Kopfbedeckung aufzubehalten oder abzunehmen haben.

Ich bestimme demgemäß im Einvernehmen mit dem Herrn Justizminister:

daß die Polizeibeamten ihre Helme vor Gerichts= und sonstigen öffentlichen Behörden beim Erscheinen in dienstlichen Angelegenheiten aufzubehalten, beim Erscheinen in Privatangelegenheiten als Parteien oder Zeugen 2c. aber abzunehmen haben.

Andere Kopfbedeckungen als Helme sind vor den bezeichneten Behörden stets abzunehmen. Ich bemerke indeß unter Bezugnahme auf meinen Cirkular=Erlaß vom 18. Januar 1882 (Minist.=Bl. f. d. i. V. S. 35), daß das dienstliche Erscheinen bei Verhandlungen öffentlicher Behörden zu denjenigen Anlässen zu rechnen ist, bei welchen Polizei=Exekutivbeamte auch in kleineren Orten der Regel nach von dem Helme Gebrauch zu machen haben.

Ew. 2c. wollen hiernach gefälligst die weiteren Anordnungen treffen. Berlin, den 29. November 1886.

Der Minister des Innern. von Puttkamer.

B. Sicherheitspolizei.

120) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, bezw. Königl. Regierungen vom 30. November 1886, betreffend polizeiliche Untersuchung und Testirung von Petroleum in Lübeck.

Die Handelskammer zu Lübeck hat den Antrag gestellt, von der regelmäßigen polizeilichen Untersuchung der über Lübeck nach Preußen eingeführten, durch das dortige Polizeiamt untersuchten Petroleumgebinde in Preußen für die Zukunft Abstand zu nehmen.

Da das Polizeiamt zu Lübeck als öffentliche Behörde eine genügende Gewähr für eine sachgemäße Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit bietet, bestimmen wir hiermit in Ergänzung unseres Cirkular-Erlasses vom 13. Juni pr. (Minist.-Bl. S. 146) und unter Bezugnahme auf unsere eine gleiche Vergünstigung für den Petroleum-Import Bremens und Hamburgs gewährenden Erlasse vom 27. Januar cr. (Minist.-Bl. S. 20) bezw. vom 27. September cr. (Minist.-Bl. S. 209), daß von der polizeilichen Untersuchung solcher Original-Gebinde, welche mit dem Stempel des Polizeiamtes zu Lübeck versehen sind, falls nicht der Verdacht einer nachträglichen Veränderung des Inhalts obwaltet, in der Regel abgesehen werden kann. Berlin, den 30. November 1886.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: Wendt.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Zastrow.

C. Paßpolizei.

121) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Schlesien und an die Königl. Regierungen zu Posen und Bromberg vom 1. November 1886, betreffend Grenzverkehr Preußischer Staatsangehöriger mit Rußland.

Für die zum dreimeiligen Grenzverkehr Preußischer Staatsangehöriger mit Rußland eingeführten Grenz-Legitimationsscheine werden in den einzelnen Regierungsbezirken verschiedene Formulare angewendet.

Ich bestimme deshalb zum Zwecke der Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens, daß fortan zu den gedachten Grenzlegitimationsscheinen nur Formulare nach dem in einem Umdruck-Exemplare — Anlage a. — hier beigefügten Schema benutzt werden.

Im Verfolg meiner Verfügung vom 23. August d. Js. ersuche ich Ew. ꝛc. ergebenst, die betreffenden Behörden und Beamten dieserhalb gefälligst mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 1. November 1886.

Der Minister des Innern. von Puttkamer.

---

a.

Nr.

Legitimations-Schein
gültig auf 14 (vierzehn) Tage.

Vorzeiger dieses, der Preußische Staatsangehörige
aus .
wird hiermit zur Reise nach .
in Rußland, resp. bis drei Meilen von der Grenze und zurück, als persönlich bekannt und unverdächtig legitimirt. , den ten .

Der Königliche Landrath.
(Unterschrift.)

Ausgefertigt den ten .
(Siegel und Unterschrift der betreffenden Behörde, bezw. des betreffenden Beamten.)

Signalement des Inhabers.

1. Geburtsort	6. Augen
2. Wohnort	7. Nase
3. Alter	8. Bart
4. Größe	9. Statur
5. Haare	10. Besondere Kennzeichen

D. Gewerbepolizei.

122) Erlaß an den Königl. Regierungspräsidenten Herrn N. zu N. und abschriftlich an die übrigen Königl. Regierungspräsidenten und Königl. Regierungen vom 26. November 1886, betreffend Maß- und Gewichts-Revisionen.

Auf den gefälligen Bericht vom 12. d. M., betreffend die polizeilichen Maß- und Gewichts-Revisionen, erwidern wir Euer rc. ergebenst, daß die Kosten für die Ausrüstung der Aichmeister zu den technischen Revisionen gleich allen sonstigen durch diese Revisionen bedingten Aufwendungen zu den Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung gehören, und daher gemäß Nr. 19 der Bestimmungen vom 5. August 1885 (Min. Bl. f. d. i. V. S. 189) von denjenigen Gemeinden und kommunalen Verbänden zu übernehmen sind, welchen die Ausübung der Ortspolizei übertragen ist oder doch die Bestreitung der sächlichen Kosten derselben obliegt. Es liegt mithin keine Veranlassung vor, zur Beschaffung der fraglichen Ausrüstungen aus staatlichen Fonds Mittel zur Verfügung zu stellen. Berlin, den 26. November 1886.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: Wendt.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Zastrow.

E. Gendarmerie.

123) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten bezw. Königl. Regierungen vom 9. Juni 1886, betreffend den rechnungsmäßigen Nachweis der Gehälter rc. der Gendarmen.

Nachdem durch den diesseitigen Erlaß vom 8. Januar 1885 (Min. Bl. f. d. i. V. S. 18) der summarische Nachweis der den Oberwachtmeistern und Gendarmen zustehenden Gehälter, Wohnungsgeldzuschüsse, Schreibmaterialien- und Dienstaufwands-Entschädigungen in den Löhnungslisten für die Revision der Jahres-Rechnungen in denjenigen Fällen als ausreichend erachtet ist, in welchen die gedachten Mannschaften den vollen Betrag für ein und dieselbe Stelle das ganze Rechnungsjahr hindurch bezogen haben, erachte ich es in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Rechnungkammer für zweckmäßig, daß die den Königlichen Regierungen obliegende Prüfung der Löhnungslisten, bezüglich der vorgedachten Einkommensbezüge in Zukunft auf Grund von Jahresquittungen erfolgt, welche von den betreffenden Mannschaften für das ganze Rechnungsjahr bei der letzten Quartal- bezw. Monatshebung auszustellen sind. Demgemäß wird in den von den Königlichen Regierungen auf den Löhnungslisten auszustellenden Zahlungs-Bescheinigungen, wie solche dem Wortlaute nach durch die diesseitige Cirkular-Verfügung vom 2. Dezember 1822 zu 2 vorgeschrieben sind, in den gedachten Fällen das Wort „Spezial" (Spezial-Quittungen) fortzubleiben haben.

Indem ich Ew. rc. ganz ergebenst ersuche hiernach das erforderliche gefälligst zu verfügen, bemerke ich, daß der Chef der Landgendarmerie wegen Ausstellung von Jahresquittungen das Gendarmerie-Korps mit Instruktion versehen wird. Berlin, den 9. Juli 1886.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Zastrow.

F. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

124) Erlaß an den Königl. Regierungspräsidenten Herrn N. zu N. und abschriftlich an die übrigen Königl. Regierungspräsidenten und Königl. Regierungen vom 18. November 1886, betreffend Uniform der Strafanstalts-Aufseher.

Auf den gefälligen Bericht vom 25. v. Mts. will ich hierdurch genehmigen, daß dem männlichen Aufsichtspersonale in den Strafanstalten des dortigen Bezirks gestattet werde, während der warmen Jahreszeit an Stelle der Tuch-Uniform eine solche von Drell zu tragen, vorausgesetzt, daß letztere den vorschriftsmäßigen Schnitt hat und stets sauber gehalten wird. Berlin, den 18. November 1886.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Zastrow.

---

125) Erlaß an den Königl. Regierungspräsidenten Herrn N. zu N. und abschriftlich an die übrigen Königl. Regierungspräsidenten ꝛc. vom 18. November 1886, betreffend Anschaffung von Mänteln für Strafanstalts-Nachtaufseher und Nachtaufseherinnen.

Auf den gefälligen Bericht vom 8. d. Mts. genehmige ich die Anschaffung und Unterhaltung zweier Mäntel zum Dienstgebrauch für einen Nachtaufseher und eine Nachtaufseherin bei der Strafanstalt in L.

Ich bemerke hierbei, daß es der Einholung meiner Genehmigung zur Anschaffung von derartigen, durch die Eigenthümlichkeit der Dienstleistung hervorgerufenen und zum Dienstgebrauch bestimmten Extra-kleidungsstücken, sobald die Nothwendigkeit außer Zweifel steht, nicht weiter bedarf.

Berlin, den 18. November 1886.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Zastrow.

---

126) Erlaß an die Königl. Regierung zu M. vom 6. November 1886, betreffend die Verrechnung von Geldern von Gefangenen auf Strafvollstreckungskosten.

Der ꝛc. eröffne ich auf den Bericht vom 16. v. M., daß die bei den Strafanstalten asservirten, in Spalte 18 des Kostenregisters zu vermerkenden Gelder von Gefangenen, bei Uebersendung der Auszüge aus den Kostenregistern an die Strafvollstreckungsbehörden mit abzuliefern sind.

Zu der von dem Direktor der Gefangenenanstalt zu H. beantragten Deklaration der Anweisung vom 11. Dezember 1884 (Minist.-Bl. f. d. i. V. 1885 S. 15), dahingehend, daß die Verrechnung dieser Beträge bei den Kassen der Straf- und Gefangen-Anstalten erfolge, liegt keine Veranlassung vor.

Berlin, den 6. November 1886.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Zastrow

---

127) Cirkular an die betreffenden Königl. Regierungspräsidenten, bezw. Königl. Regierungen vom 3. November 1886, betreffend die Aufbewahrung der Personalakten von rückfälligen Strafgefangenen.

Die Personalakten der rückfälligen Gefangenen werden, wie zu meiner Kenntniß gekommen, Seitens derjenigen Strafanstalten, in welchen die Neueingelieferten früher detinirt waren, den neuaufnehmenden Anstalten häufig nur unter dem Vorbehalte der Rückgabe, zur Einsichtnahme zugesandt.

Zur Beseitigung dieses unzweckmäßigen Verfahrens bestimme ich, daß die Personalakten rückfälliger Sträflinge stets derjenigen Anstalt zur Einverleibung in ihre Registratur zu überlassen sind, in welche die Sträflinge auf Grund des letzten gegen sie ergangenen Strafurtheils eingeliefert werden.

Berlin, den 3. November 1886.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Zastrow.

---

128) Cirkular an die betreffenden Königl. Regierungspräsidenten resp. Königl. Regierungen vom 17. November 1886, betreffend Beschränkung der Eingaben von Strafgefangenen an Gerichte 2c.

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß Gefangene, die in Anstalten meines Ressorts detinirt sind, sich bisweilen in Eingaben an die Gerichte beleidigende Aeußerungen über die Behörden und Beamten erlauben, welche bei der Untersuchung, der Verurtheilung, oder der Strafvollstreckung mitgewirkt haben. Um dergleichen Mißbräuchen zu begegnen, bestimme ich, daß die Gefangenen zwar in der Absendung von Eingaben an die Gerichte und Staatsanwaltschaften, welche zur Ausführung oder Vertheidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen bestimmt sind, innerhalb der durch §. 193. des Strafgesetzbuches bezeichneten Grenzen nicht zu beschränken sind, daß die Gefängnißvorstände aber die Absendung von Eingaben, in denen Aeußerungen der oben gedachten Art enthalten sind, nicht zu gestatten und, wenn solche ihnen vorgelegt werden, mit nachdrücklichen Disziplinarstrafen gegen die Konzipienten einzuschreiten haben. Berlin, den 17. November 1886.

Der Minister des Innern. von Puttkamer.

---

129) Erlaß an den Königl. Regierungspräsidenten Herrn N. zu N. und abschriftlich an die übrigen Königl. Regierungspräsidenten 2c. vom 7. Dezember 1886, betreffend den Speisetarif für kranke Gefangene.

Ew. 2c. erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 27. Oktober cr., betreffend die Verpflegung der kranken Gefangenen in dem Bezirksgefängnisse in H., ergebenst, daß die in dem Speisetarif vom Juli 1874 (Min. Bl. f. d. i. V. S. 179) S. 13 B. Mittags, unter Nr. 1 aufgeführte „Suppe“ nur für, in der vierten Diätform zu verpflegende Kranke gilt, daß Gefangenen der dritten Diätform dagegen zu Mittag nur Gemüse mit 167 gr Rindfleisch zu gewähren ist.

Die Bestimmung in der Cirkular-Verfügung vom 17. Februar 1876, wonach den Aerzten gestattet wird, neben der tarifmäßigen Verpflegung (A—D) einzelne Extraspeisen (unter E) zu verschreiben, soll die Möglichkeit gewähren, besonders bedürftigen Gefangenen bei Verspeisung der Abendsuppe oder sonst im Laufe des Tages noch etwas Schinken oder Wurst 2c. ausnahmsweise zu verabfolgen.

Unter Rückgabe des eingereichten Hefts ersuche ich Ew. 2c. ergebenst, hiernach in Zukunft verfahren zu lassen. Berlin, den 7. Dezember 1886.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Zastrow.

V. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten.

130) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, Königl. Regierungen 2c. vom 21. November 1886, betreffend die den Königl. Regierungsbauführern und Königl. Regierungsbaumeistern zu gewährenden Bezüge (Tagegelder und Reisekosten 2c).

Im Anschluß an meinen Cirkular-Erlaß vom 16. Oktober d. J., betreffend den Dienstrang der Königlichen Regierungs-Bauführer und Königlichen Regierungs-Baumeister (Min. Bl. f. d. i. V. S. 213, Centralblatt d. Bau-Verw. S. 419) bestimme ich hinsichtlich der diesen Beamten im Ressort der allgemeinen Bauverwaltung zu gewährenden Bezüge unter Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften, was folgt.

1. Den Königlichen Regierungs-Bauführern dürfen Tagegelder oder sonstige Bezüge irgend welcher Art nur in den Fällen gewährt werden, welche im § 34 Absatz 4 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 6. Juli 1886 (Min. Bl. f. d. i. V. S. 163 ff., Centralblat der Bau-Verw. S. 285 ff.) bezeichnet sind. Es betragen die Tagegelder in diesen Fällen sechs Mark; daneben können bei Bauausführungen, welche eine häufige Abwesenheit vom

Dienstorte bedingen, Pauschsummen für Reisekosten bis zum Betrage von fünfundsiebenzig Mark monatlich gewährt werden. Wird eine Pauschsumme nicht gezahlt oder gehören die zu unternehmenden Dienstreisen nicht zu denjenigen, für welche die Bewilligung der Pauschsumme erfolgt ist, oder welche lediglich zum Zwecke der Ausbildung der Beamten erfolgen — Vergl. §. 9 des Gesetzes über die Reisekosten und Tagegelder der Staatsbeamten vom 24. März 1873 (G. S. S. 122) —, so sind den Königlichen Regierungs-Bauführern für die Dienstreisen Tagegelder und Reisekosten nach den Sätzen der im §. 1 unter V. der Allerhöchsten Verordnung vom 15. April 1876 (G. S. S. 107) bezeichneten Beamten (9 ℳ Tagegelder, 13 Pfennige für das Kilometer Eisenbahn- 2c. Fahrt, 3 ℳ für den Zu- und Abgang, 40 Pfennige für das Kilometer Landweg), zu gewähren, wogegen die laufenden Tagegelder und die etwa bewilligten Reisekosten-Pauschsummen in Wegfall kommen.

2. Den Königlichen Regierungs-Baumeistern dürfen während einer entgeltlichen Beschäftigung im Staatsdienste — also mit Ausnahme der im §. 51. Absatz 3 der Prüfungsvorschriften vom 6. Juli 1886 bezeichneten Fälle — in den ersten drei Jahren nach ihrer Ernennung Tagegelder von neun Mark, vom vierten Jahre an Monats-Diäten von dreihundert Mark gewährt werden.

Für die Art und Höhe dieser Bezüge ist bei den schon vor Erlaß der Prüfungsvorschriften vom 6. Juli d. Js. ernannten Regierungs-Baumeistern das Datum dieser Ernennung maßgebend.

Die Zahlung der Monats-Diäten erfolgt, soweit nicht im einzelnen Falle bisher eine anderweite Zusicherung ertheilt ist, nach Ablauf des Monats.

Daneben können in Fällen, welche eine häufige Abwesenheit vom Dienstorte bedingen, Reisekosten-Pauschsummen bis bis Betrage von hundert Mark monatlich gewährt werden. Wird eine Reisekosten-Pauschsumme nicht gezahlt oder gehört eine zu unternehmende Dienstreise nicht zu denjenigen, für welche die Bewilligung der Pauschsumme erfolgt ist, so sind den Königlichen Regierungs-Baumeistern bei Dienstreisen Tagegelder und Reisekosten nach den Sätzen der im §. 1. unter IV. der Allerhöchsten Verordnung vom 15. April 1886 aufgeführten Beamten (12 ℳ Tagegelder, 13 Pfennige für das Kilometer Eisenbahn- 2c. Fahrt, 3 ℳ für den Zu- und Abgang, 60 Pfennige für das Kilometer Landweg) zu gewähren, wogegen die laufenden Tagegelder und die etwa bewilligten Reisekosten-Pauschsummen in Wegfall kommen, während die Monats-Entschädigungen fortgezahlt werden.

Tagegelder und Reisekosten sind nicht zu gewähren, wenn es um die Zureisen nach den Bestimmungsorten derjenigen Königlichen Regierungs-Baumeister sich handelt, welche nach ihrer Ernennung zum ersten Male im Staatsdienste beschäftigt werden oder welche nach einer Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes in denselben zurückkehren.

Ein Anspruch auf Umzugskosten steht den Königlichen Regierungs-Baumeistern nicht zu (Vergl. §. 3. des Gesetzes, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten vom 24. Februar 1877, G. S. S. 15), indeß können denselben ausnahmsweise in geeigneten Fällen Beihülfen zu den entstandenen Kosten von mir bewilligt werden.

Werden Königliche Regierungs-Baumeister auf ihren Antrag in Stellungen von Königlichen Regierungs-Bauführern beschäftigt, so dürfen ihnen auch nur die für die letzteren unter Nr. 1 bestimmten Tagegelder und sonstigen Bezüge gewährt werden.

Die Festsetzung der den Königlichen Regierungs-Bauführern und Baumeistern nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu gewährenden Bezüge erfolgt durch die im §. 30. dieser Vorschriften vom 6. Juli 1886 bezeichneten Behörden (Regierungs-Präsidenten 2c.), die auch über die Ausführung etwaiger Dienstreisen, für welche Reisekosten und Tagegelder zu zahlen sind, zu befinden haben. Eine Erhöhung der Reisekosten-Pauschsummen über die Beträge von bezw. fünf und siebenzig und hundert Mark hinaus bedarf meiner Genehmigung, während eine Erhöhung der vorstehend für die laufenden Tagegelder und Monats-Diäten bezeichneten Sätze überhaupt nicht stattfindet.

Die vorstehenden Bestimmungen über die den Königlichen Regierungs-Bauführern und Baumeistern bei Dienstreisen zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten treten mit dem 1. Januar 1887 in Kraft.

Berlin, den 21. November 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

---

131) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, Königl. Regierungen ꝛc. vom 14. Dezember 1886, denselben Gegenstand betreffend.

Ich bestimme hierdurch, daß die Vorschriften, welche der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten in Betreff der den Königlichen Regierungs-Bauführern und Baumeistern zu gewährenden Tagegelder und sonstigen Bezüge mittelst der Cirkular-Verfügung vom 21. v. Mts. (s. oben) für die allgemeine Bau-Verwaltung erlassen hat, vom 1. Januar 1887 ab auch im Ressort des Ministeriums des Innern zur Anwendung gebracht werden.

Nach Absatz 4 des §. 51 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 6. Juli d. Js. (Min. Bl. für die inner. Verw. S. 163) bedürfen die Königlichen Regierungs-Baumeister zur Uebernahme einer jeden, nicht von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten angewiesenen Beschäftigung eines Urlaubs. Mit Rücksicht darauf, sowie auf die veränderte Stellung jener Beamten überhaupt, und im Besonderen zum Zwecke sicherer Gewähr dafür, daß für die betreffenden Geschäfte stets geeignete Personen gewählt werden, haben der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten und ich beschlossen, die Auftrags-Ertheilung an Königliche Regierungs-Baumeister zur Ausführung von Bauten und sonstigen Geschäften im Ressort des Ministeriums des Innern uns vorzubehalten. Demgemäß ist in der Folge eintretenden Falls die Auswahl eines geeigneten Königlichen Regierungs-Baumeisters und die Auftrags-Ertheilung an denselben für die vorerwähnten Geschäfte mittelst eines an den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten und an mich gerichteten Berichts zu beantragen.

Berlin, den 14. Dezember 1886.

Der Minister des Innern. von Puttkamer.

---

132) Erlaß an die Königl. Ministerial-Bau-Kommission hier und abschriftich an die Königl. Regierungspräsidenten, Königl. Regierungen ꝛc. vom 3. Dezember 1886, betreffend Einreichnng der Gesuche um Ernennung zum Königl. Regierungs-Bauführer Seitens der bereits vorhandenen Regierungs-Bauführer.

Im Verfolg des Cirkular-Erlasses vom 10. Oktober d. J. (Min. Bl. f. i. V. S. 211) bestimme ich, daß die Gesuche um Ernennung zum Königlichen Regierungs-Bauführer Seitens der bereits vorhandenen Regierungs-Bauführer, wenn nicht eine andere Behörde nach Nr. 1 des Cirkular-Erlasses zu deren Ernennung zuständig ist, an die Königliche Ministerial-Bau-Kommission hierselbst zu richten sind. Letzteres hat somit überall dann zu geschehen, wenn ein Regierungs-Bauführer seit seiner Ernennung lediglich außerhalb des Preußischen Staatsgebietes dienstlich thätig gewesen ist.

Ich bestimme ferner, daß sämmtliche Königliche Regierungs-Bauführer, welche außerhalb des Preußischen Staatsgebietes beschäftigt werden, oder demnächst in Thätigkeit treten wollen, sich als in dienstlicher Beziehung der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission hierselbst unterstellt zu betrachten haben (vergl. §§ 30 ff. der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 6. Juli d. J., Cirkular-Erlaß vom 10. Oktober d. J.). Dieser Behörde liegt insbesondere auch die Leitung der Ausbildung der betreffenden Beamten nach Maßgabe der Anweisuug vom 15. November d. J. für die praktische Ausbildung der Regierungs-Bauführer des Hoch- und Ingenieurbaufachs ob. Die betreffenden Königlichen Regierungs-Bauführer haben eventl. auf dem im §. 33. der Prüfungsvorschriften vorgeschriebenen Wege ihre Ueberweisung an die Königliche Ministerial-Bau-Kommission zu beantragen.

Es wird dabei besonders bemerkt, daß die zur Einführung in den Verwaltungsdienst bestimmten sechs Monate der praktischen Ausbildung (§§. 15. ff., §. 19. der vorgedachten Anweisung) nur bei Behörden des diesseitigen Ressorts zurückgelegt werden können. Berlin, den 3. Dezember 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.



VI. Militair- und Marine-Angelegenheiten.

133) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, bezw. Königl. Regierungen vom 4. Dezember 1886, betreffend Marschrouten der Remonte-Schlepp-Kommandos.

Das nach Inhalt meines Erlasses vom 8. Januar 1883 (Minist. Blatt für die inn. Verw. S. 51) betreffend die Instradirung der Remonte-Schlepp-Kommandos, mit der Militair-Behörde vereinbarte Verfahren, wonach die Remonte-Ankaufs-Kommissionen von nothwendig werdenden Abänderungen der ursprünglich festgestellten Marschroute Ew. 2c. telegraphisch Kenntniß geben sollen, hat sich insofern nicht bewährt, als es nach den in einzelnen Bezirken gemachten Erfahrungen nicht möglich gewesen ist, auf Grund dieser telegraphischen Mittheilungen die danach erforderlichen Abänderungen der ursprünglich festgesetzten Marschroute im laufenden Geschäftsgange zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

Der Herr Kriegsminister hat sich daher meinem Vorschlage entsprechend bereit erklärt, Anordnung zu treffen, daß die seitens der Remonte-Ankaufs-Kommissionen zu machenden telegraphischen Mittheilungen fortan an die betreffenden Landräthe und in besonders schleunigen Fällen direkt an die betheiligten Ortsbehörden gerichtet werden. Von der Mittheilung kleiner Aenderungen in der Mannschaftsstärke wird dabei Abstand genommen werden, da aus dem Umstande, daß einige Mannschaften mehr oder weniger als angemeldet worden, unterzubringen sind, Schwierigkeiten für die zu bequartierenden Gemeinden nicht entstehen dürften.

Ew. 2c. setze ich hiervon zu gefälligen weiteren Veranlassung ergebenst in Kenntniß.

Berlin, den 4. Dezember 1886.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Zastrow.

---

134) Nachtrag zu dem Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst berechtigt sind.

Bekanntmachung.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 13. April d. J. — Min. Bl. f. d. i. V. S. 96 — wird hierunter ein Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90. Theil I. der Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst berechtigt sind.

---

a.

Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

1. Das Gymnasium zu Schwedt a. d. O. (bisher Progymnasium, B. a. I. 7. des Verzeichnisses vom 13. April d. J.).

Rheinprovinz.

2. Das Königliche Gymnasium zu Düsseldorf bisher unter A. a. I. 240 a. a. O.),
3. das Städtische Gymnasium daselbst (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst).

Anmerk.: Anerkennung zu 3 mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1886.

II. Elsaß-Lothringen.

*Das Gymnasium zu Gebweiler (bisher Real-Gymnasium A. b. XVII. 1. a. a. O.).

Anmerk.: Anerkennung mit rückwirkender Kraft für diejenigen Schüler der Anstalt, welche am Schlusse des Schuljahres 1885/86 nach Obersekunda versetzt sind.

b. Real-Gymnasien.

Königreich Preußen.

Rheinprovinz.

Das Real-Gymnasium zu Düsseldorf (verbunden mit dem Städtischen Gymnasium daselbst, A. b. I. 82. a. a. O.).

c. Ober-Realschulen.

Großherzogthum Oldenburg.

†Die Ober-Realschule zu Oldenburg (bisher Realschule B. b. VIII. 2. a. a. O.).

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

1. Das Progymnasium zu Berlin,
2. " " " Forst i. d. Lausitz (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
3. " " " Groß-Lichterfelde.

Anmerk.: Anerkennung zu 1—3 mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1886.

Provinz Schlesien.

4. Das Progymnasium zu Striegau (bisher Real-Progymnasium B. c. I. 22 a. a. O.).

Anmerk.: Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1886.

Provinz Schleswig-Holstein.

5. Das Progymnasium zu Neumünster (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst).

Anmerk.: Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1886.

II. Elsaß-Lothringen.

1. Das Progymnasium zu Oberehnheim,
2. " " " Thann (bisher Real-Progymnasium, B. c. XVI. 2 a. a. O.).

Anmerk.: Anerkennung zu 1. und 2. mit rückwirkender Kraft für diejenigen Schüler, welche seit Michaelis 1885 nach Obersekunda versetzt sind.

b. Realschulen.

Königreich Preußen.

Rheinprovinz.

†1. Die Realschule mit Fachklassen zu Aachen (B. b. I. 13 a. a. O.),
†2. " " zu Krefeld (B. b. I. 15 a. a. O.).

---

*) Gymnasium mit der Befugniß, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst auch seinen von der Theilnahme am Unterricht in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrerkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

c. Real-Progymnasien.

Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

1. Das Real-Progymnasium zu Forst i. d. Lausitz (verbunden mit dem Progymnasium daselbst).
   Anmerk.: Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1886.

Provinz Schleswig-Holstein.

2. Das Real-Progymnasium zu Neumünster (verbunden mit dem Progymnasium daselbst).
   Anmerk.: Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1886.

Provinz Hannover.

3. Das Real-Progymnasium zu Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Josephinum daselbst, bisher unter C. a. aa. I. 11 a. a. O.).

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen.

I. Königreich Preußen.

Rheinprovinz.

† Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule mit Fachklassen) zu Barmen (C. a. aa. I. 17 a. a. O.).

II. Großherzogthum Hessen.

†Die höhere Bürgerschule zu Heppenheim a. d. Bergstraße.

(bb. Andere Lehranstalten.)

b. Privat-Lehranstalten*).

Königreich Württemberg.

†1. Die höhere Handelsschule von Martin Scheck zu Stuttgart.
   Anmerk. Die früher bis zum 1. Oktober 1886 zuerkannte Militairberechtigung ist bis auf Weiteres verlängert worden.
†2. Die realistische Abtheilung der Privat-Lehranstalt von Karl Widmann (früher Rauscher) daselbst.
   Anmerk. Anerkennung mit rückwirkender Kraft für diejenigen Schüler der Anstalt, welche am Schlusse des Schuljahres 1885/86 die ordnungsmäßig abgehaltene Abgangsprüfung bestanden haben

Berlin, den 4. November 1886.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

Bekanntmachung.

Den nachbezeichneten Lehranstalten:

† 1. Der Privat-Handelsschule des Dr. Konrad Tolle (früher Dr. Naegeler) zu Offenbach am Main,
† 2. der Privat-Lehranstalt des Pastors Dr. A. Skerl (früher Dr. Günther) zu Braunschweig,
† 3. der Jakobsonschule des Dr. Emil Philippson zu Seesen

ist provisorisch, und zwar der unter Ziffer 1 aufgeführten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren (bis zum Michaelistermin 1889 einschl.), der unter Ziffer 2 aufgeführten Anstalt für die Prüfungstermine Mi-

---

*) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen, wohl bestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

chaelis 1886 und Ostern 1887, gestattet worden, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst denjenigen ihrer Schüler zu ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungskommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Gleichzeitig wird der den Anstalten unter Ziffer 1 und 3 verliehenen Berechtigung rückwirkende Kraft zu Gunsten derjenigen Zöglinge beigelegt, welche die an der Anstalt unter 1 im Mai, an der Anstalt unter 3 zu Michaelis d. J. abgehaltene Entlassungsprüfung bestanden haben.

Die in dem Verzeichnisse vom 13. April d. J. unter XII. 2 aufgeführte „höhere katholische Schule an St. Stephan des Dr. M. Fuß zu Straßburg i. E." führt die Bezeichnung:

„das Privat-Gymnasinm bei St. Stephan des Dr. M. Fuß zu Straßburg i. E."

Berlin, den 4. November 1886.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

Redaktion im Büreau des Ministeriums des Innern. Druck u. Verlag von J. F. Starcke, Berlin W. Charlottenstr. 29.
Ausgegeben zu Berlin am 8. Januar 1887.








UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 105367632